Die Könige der Germanen.

Das Wesen des ältesten Königthums

der

germanischen Stämme und seine Geschichte

bis auf die Feudalzeit.

Nach den Quellen dargestellt

von

Dr. Felix Dahn,
o. ö. Professor der Rechte an der Hochschule zu Würzburg.

8·6·E·10

Würzburg, 1866.
A. Stuber's Buchhandlung.

Dritte Abtheilung.

Verfassung des ostgothischen Reiches in Italien.

Meinem Lehrer und Freund

KASPAR BLUNTSCHLI

in

dankbarer Verehrung

zugeeignet.

Vorwort.

Raſchere Förderung dieſes Werkes wurde anfänglich auf meiner Seite durch andere Arbeiten, dann durch die nothwendig gewordene Aenderung im Verlag aufgehalten. Dieſe und die folgende Abtheilung lagen ſchon ſeit einem Jahre druckfertig, die erſtere ſeit Juli gedruckt. Fortan werden ſo lange Pauſen zwiſchen dem Erſcheinen der einzelnen Abtheilungen nicht mehr ſtattfinden.

Der Anhang zu dieſer dritten Abtheilung, das Edict Theoderichs (und die Darſtellung des Verhältniſſes des römiſchen und oſtgothiſchen Rechtes in Italien) enthaltend, wird als vierte Abtheilung beſonders ausgegeben, ſolchen Forſchern, welche nicht an dem geſammten germaniſtiſchen Werk Intereſſe nehmen, die Separat-Anſchaffung zu ermöglichen. Der Druck der vierten Abtheilung wird in Bälde vollendet ſein.

Es hat ſich mir herausgeſtellt, daß die allſeitig, namentlich auch von Waitz wiederholt, ausgeſprochne Aufforderung, das Werk bezüglich der folgenden Stämme mit gleicher Ausführlichkeit, beſonders mit gleicher Berückſichtigung der politiſchen Geſchichte, fortzuſetzen, in der That unabweislich iſt. So wird

denn eine fünfte Abtheilung die Geſchichte, eine ſechste die Verfaſſung der Weſtgothen darſtellen: erſtere wird im nächſten Jahre erſcheinen können. Die Geſchichte und Verfaſſung der ſchließlich im Frankenreich vereinten Stämme wird dann wohl eher vier als drei ſtarke Abtheilungen erfordern. Die Quellenarbeiten für all' dieſe Stämme ſind faſt abgeſchloſſen; und ſo kann ich die Bearbeitung auch des angelſächſiſchen und nordiſchen Königthums, wie ſie Titel und Idee des Werkes erheiſchen, ſichrer als vor vier Jahren (A. I. p. XI) in Ausſicht ſtellen.

Die Ankündung einer zweiten Auflage der erſten Abtheilung beruhte auf einem — nicht von mir verſchuldeten — Irrthum. — Mein erſter Hauptſatz, von dem rein-germaniſchen Urſprung des Königthums iſt allgemein als dargethan angenommen, dagegen mein zweiter, von der Entwicklung des Bezirks-Königthums zum Stamm- und Volks-Königthum, faſt allgemein beſtritten worden. Vielleicht, daß die heranziehenden Weſtgothen, Franken und Alamannen und, in der Nachhut, die nordiſchen Könige auch dieſen Kampf noch zu meinen Gunſten entſcheiden.

Würzburg, im November 1865.

Felix Dahn.

Inhaltsverzeichniß.

I. Grundlagen. Allgemeines. Die Ansiedlung. Verhältniß zwischen Römern und Gothen S. 1—23. Vertheilung der Gothen nach Sippen S. 1—5. Die delegatio S. 6. Objecte der Landtheilung S. 6—8. Verbreitungsverschiedenheit S. 8—10. Bedeutung und Maßstab der Landtheilung S. 10—15. Die Römer, Erhaltung der römischen Verfassung und Behörden S. 15—17. Verhältniß der Gothen und Römer nach dem Ideal der Regierung und in der Wirklichkeit S. 17—19. Verhältniß Theoderichs zu Byzanz und den Römern S. 19—21. Romanisirung des Königthums S. 21—23.

II. Das Volk. Volksfreiheit. Die Stände S. 24—56.

Die Gemeinfreien, ihr Zurücktreten unter den Amalern S. 24. Ihr Wiederhervortreten unter den Wahlkönigen S. 25. Gemeinfreiheit, capillati, Gothi nostri S. 26. Alter gothischer Geburtsadel S. 26—28. Neuer gothischer Dienstadel S. 29. Römischer Adel S. 30. Aemteradel S. 30—34. Reichthum, Abkunft, Bildung S. 35. Gleichstellung des gothischen und römischen Dienst- und Aemteradels S. 35—37. Druck auf die Gemeinfreien S. 37—39. Die Reichen und die Armen, honestiores und humiliores, bei den Römern und den Gothen S. 39—41. Schutz der kleinen Freien durch den König S. 41—44. Gründe des neuen Standes-Unterschiedes, Bekämpfung desselben durch den König S. 44—49. Stellung des gothischen Adels zu den gothischen Freien S. 49—52. Reste der Volksfreiheit S. 52—54. Die Unfreien, römische S. 54—55, gothische S. 56.

III. Die einzelnen Hoheitsrechte des Königthums S. 57—81.

1. Heerbann. Militärische Einrichtungen und Zustände S. 57—81.

Kriegshoheit S. 57. Ausschließung der Römer vom Heer S. 58. Gründe S. 59. Ausnahmen S. 60. Selbstgefühl des Volksheeres S. 61. Eintheilung, Waffenpflicht S. 62. Bewaffnung, Ausrüstung, Administration, Uebung des Heeres S. 62—65. Die Anführer S. 65. Verpflegung, Besoldung S. 66. Domestici S. 67. Proviantirung, Einquartierung, Beitragspflicht der Römer S. 67—71. Annonae S. 72—74. Donativa S. 74—81.

2. Gerichtsbann. Rechtszustände S. 81–134.

Gerichtshoheit, imperium und bannus S. 82. Die Erlasse des Königs (Bann, Bußen) S. 83. Sorge für gute Rechtspflege S. 84. Aequitas S. 84–86. Controlle der Rechte des Fiscus S. 86–87. Expropriation S. 88. Willkürliches persönliches Eingreifen des Königs im Interesse der Gerechtigkeit S. 88–92. Gerichtsorganisation, römisches und gothisches Recht S. 92–93. Der comitatus S. 93. als Appellinstanz und als außerordentliches Gericht S. 94. Verweisung an das ordentliche Gericht S. 94. Delegationen S. 95–98. Selbstgewählte Schiedsrichter S. 98–99. Rescripte und Mandate an die Richter S. 99–100, an die Parteien, bedingte, unbedingte S. 100–103. Ruhm und Besetzung des Hofgerichts S. 103–105. Rechtsbelehrungen, Bestätigungen S. 105–106. Begnadigung, Amnestie, außerordentliche Rechtshülfe S. 106–108. Obervormundschaft S. 108–109. Allgemeine Schutzpflicht S. 109–110. Die Schützlinge S. 111. Potentes und minores S. 111–113. Arten des Schutzes S. 113–116. Die tuitio regii nominis S. 116. Wirkungen, Arten S. 116–119. Sauvegarden durch Sajonen S. 119–125. Befreiter Gerichtsstand vor dem comitatus S. 125. Geldstrafen S. 125–131. Unrechtische tuitio S. 131–134. Römische Nebenwurzeln S. 134.

3. Gesetzgebende Gewalt S. 135.

Ausschließlich beim König S. 135.

4. Finanzhoheit. Finanzzustände S. 136–158.

Patrimonium regis, fiscus, Namen S. 136. Einnahmen S. 137–140. Die Krongüter S. 137. Der Schatz S. 138–139. Directe Steuern S. 139–147. Grundsteuer S. 139–143. Die Steuerpflicht der Gothen und ihre Widersetzung S. 140–143, tertiae S. 143–146, bina et terna S. 146, siliquaticum S. 146–147, auraria, monopolium S. 147. Andere Leistungen und Reichnisse, S. 147. Indirecte Steuern S. 147. Regalien S. 148. Bergregal S. 148. Münzregal S. 148–150. Recht auf den Fund S. 150. Verwaltungseinnahmen, Strafgelder und Aehnliches S. 150. Ehrengeschenke S. 150. Ausgaben S. 151–153. Besoldungen, Heer, Verwaltung, Wohlthätigkeit, Geschenke S. 152. Finanzverwaltung S. 152–157. Abstellung der Mißbräuche S. 152–156. Schutz der Curialen S. 153. Die exactores S. 154. Steuernachlässe S. 155–157.

5. Polizeihoheit. Verwaltung. S. 158–172.

Unterschied vom alten Germanenstaat S. 158. Theoderichs Eifer und Vielthätigkeit: Vergleich mit Karl dem Großen S. 158–159, generalitas, salus publica S. 160. Sorge für Ackerbau S. 161. Lebensmittel S. 161–164. Handel S. 164. Post S. 165. Spiele S. 165–167. Wissenschaft S. 167. Bauten S. 168–172.

6. Amtshoheit S. 172–187.

Römische Amtshoheit, ihr Fortbestand und ihre Rechte S. 173. Fortdauer der römischen Aemter S. 174–175. Absolutistische Wirkung

S. 176. Mißbräuche der Amtsgewalt S. 176—177. Versuche der Abhülfe S. 178. Außerordentliche Amtsaufträge S. 179. Die gothischen (duces, comites und) Sajonen S. 180—187.

7. Kirchenhoheit S. 187—247.

Rücksichten des arianischen Königs S. 187. Mächtiger Einfluß der katholischen Bischöfe S. 188—189. Ehrerbietige Behandlung durch den König S. 189. Schutz der Kirche S. 190. Anerkennung, Bestätigung, Erweiterung ihrer Rechte S. 190. Das Gerichtsstandsprivileg der römischen Geistlichen und Bischöfe S. 190—192. Gerichtsbarkeit über die Geistlichen S. 193—197. Die arianische Kirche S. 197—198. Behandlung der Juden S. 198—200. Verhältniß zum römischen Stuhl S. 200. Odovakar und seine Bestimmungen über die römische Kirche S. 202—204. Papst Gelasius I. S. 203—207. Anastasius II. S. 207. Schisma zwischen Symmachus und Laurentius S. 208—236. Schiedsspruch Theoderichs S. 210. Synode von a. 499 S. 211—213. Verklagung des Papstes S. 213—216. Synoden von a. 501 S. 217—229. Synode von a. 502 S. 229—233. Synode von 503 S. 234—236. Papst Hormisdas S. 236—237. Papst Johannes I. S. 237—238. Papst Felix IV. S. 238—240. Das Simoniegesetz Athalarich's S. 240—242. Agapet I., Silverius S. 243—244. Vigilius S. 245. Totila und die Kirche S. 245—246.

8. Repräsentationshoheit („Gesandtschaftsrecht") S. 247—253.

Unter Theoderich S. 247—248. Den Wahlkönigen S. 248—249. Das Verhältniß zu Byzanz S. 249—251. Gesandtschaften S. 250. Die Titulirung anderer Fürsten S. 252—253.

9. Das Kronerbrecht S. 253.

IV. Gesammtcharakter des Königthums S. 254—319.

1. Romanismus S. 254—275.

Gründe desselben S. 254—255. Verschiedenheit unter den Amalern und den Wahlkönigen S. 256—257. Die Tracht Theoderichs und die kaiserlichen Insignien S. 257—258. Die Gothen und das Land Italien S. 258—260. Die Bedeutung Roms S. 260—263. Cassiodor S. 263—266. Anschluß an die kaiserlichen Vorgänger S. 266—267. Geschichte des Verhältnisses der Gothenkönige zum Senat S. 267—275.

2. Absolutismus S. 276—319.

Inhalt und Form der absoluten Königsrechte S. 276. Eingriffe in die persönliche Freiheit, Internirungen, Verheirathungen S. 276—280. Bedeutung persönlichen Zusammenhangs mit dem König S. 280—282. Des Königs Gnade S. 282. Sein Hof S. 282—284. Ravenna und die Provinzen S. 284—286. Das palatium (aula, comitatus) S. 286—289. Das convivium S. 289—290. Die Begleitung und Umgebung des Königs S. 290—292. Die besondere göttliche Einsetzung und Leitung der Könige S. 292. Die Titel S. 292—295, sacra persona S. 296, subjecti, devotio, pietas S. 296—302. Die

civilitas S. 302. Stolz auf die glänzende Aera S. 302—303 gegenüber andern Germanen S. 303—305. Die Thronfolge als Gradmesser des Absolutismus und der Volksfreiheit S. 305. Athalarich, designatio successoris S. 306—308. Betonung des alten Erbrechts der Amaler S. 308—309 gegenüber etwaigen Prätendenten aus dem Adel S. 309—311. Ernennung Theodahads S. 312. Wahl des Vitigis: Rückschlag S. 312. Beschränkung des Vitigis und der andern Wahlkönige S. 312—315. Die Eidesleistung bei Athalarichs Regierungsantritt, keine alte allgemeine Gewohnheit nachweisbar S. 316—317. Verschiedenheit der Stellung von Byzanz zu den Amalern und zu den Wahlkönigen, zumal zu dem „Tyrannen" Totila S. 317—319.

I. Grundlagen.

Allgemeines. Die Ansiedlung. Verhältniß zwischen Gothen und Römern.

Die von Theoderich angeführten Einwanderer und Sieger waren zum weitaus größten Theil Ostgothen[1]). Von andern Germanen hatten sich namentlich Rugier angeschloßen: der dem Odovakar feindliche Anhang des vertriebenen Prinzen Friedrich[2]), und auf dem Marsche durch Dalmatien einzelne Haufen der zurückgeschlagenen Gepiden[3]). Man müßte nun schon von vornherein annehmen, daß bei der Ansiedlung in der neuen Heimath die Geschlechter und Sippenverbände, soweit sie in dem Volksheer nach den wechselnden Schicksalen und vielfachen Wanderungen noch erhalten waren, beisammen blieben. Schon aus allgemeinen Erwägungen ergibt sich das. Irgend ein Princip, irgend ein bestimmter Eintheilungsgrund mußte befolgt werden, sollte die Arbeit der Landvertheilung und Ansiedlung nicht endlos und nicht zu regelloser Willkür werden.

Man wollte nun aber oder konnte nicht, wie die gewaltsamen Vandalen in Afrika gethan, einige Provinzen als solche, im Gan-

---

1) Ueber die wahrscheinliche Kopfzahl s. Abth. II. S. 78; Manso S. 78. Sartor. 17; auch einzelne Byzantiner waren mitgezogen, Cass. Variar. I. 43, zum Theil wohl als Repräsentanten des Kaisers.

2) A. II. S. 76.

3) In den außeritalischen Provinzen saßen natürlich auch nach dem Siege Theoderich's neben den Provinzialen und Römern und neben den neuen gothischen Besatzungen auch andere, schon früher daselbst angesiedelte Barbarengruppen: alle diese, nicht nur die Anhänger Odovakar's, sind die antiqui barbari der Varien, ein Gegensatz zu den novi barbari, d. h. den Einwandrern unter Theoderich; auch in Italien selbst fanden sich einzelne ältere germanische Colonien: so Schaaren von Alamannen und Taifalen an den Ufern des Po: Ammian. Marcell. 28, 5: Alamannos (Valentinianus) . . cepit . . ad Italiam misit, ubi fertilibus pagis acceptis jam tributarii circumcolunt Padum.

zen, den Gothen zutheilen, so daß man etwa um Rom oder um Ravenna das gesammte Volk concentrirt angesiedelt hätte, mit Ausweisung der römischen Grundbesitzer aus ihren Gütern. Theoderich wollte die Römer bei der Niederlassung seines Volkes möglichst geliinde behandeln: deßhalb entschloß er sich zu dem folgenreichen Schritt, die Gothen über das ganze Reich, zunächst über die ganze Halbinsel und deren wichtigste Grenzprovinzen, zu vertheilen, indem er sie einfach in die früher schon den Schaaren Odovakars zugewiesenen Güterquoten eintreten ließ: wahrscheinlich war dieß mit dem Kaiser für den Fall des Sieges also vorvereinbart worden[1]). Bei dieser weiten Zerstreuung der Gothen wäre es nun doch der Gipfel der Unklugheit gewesen, auch noch das letzte natürliche Band zu zerreißen, welches diese auseinander gebreiteten germanischen Siedelungen zusammenhielt, das Band der Sippe.

Ferner kömmt dazu, daß das germanische Rechtsleben jener Periode sich ohne das nahe Zusammenwohnen der Gesippen gar nicht denken läßt: abgesehen von jenen Rechtsgebieten, in denen die Gültigkeit gothischen Rechts bestritten oder unwahrscheinlich ist, abgesehen vom öffentlichen Recht, vom Strafrecht, vom Civil- und Strafproceß, beruhte auch das Privatrecht und zwar gerade diejenigen Theile des Privatrechts, in welchen am Unzweifelhaftesten gothisch Recht galt, beruhte Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht und Vormundschaft ganz wesentlich auf dem Verband der Sippe. Mundschaft und Erbrecht hätte sich aber nicht gothisch erhalten können, wenn die Mundwalte und Erben ohne allen Zusammenhang von Augsburg bis nach Syrakus, vom Tajo bis zur Drave zerstreut gewohnt hätten. — Wenn man aber auch nicht an das spätere friedliche Rechtsleben der gothischen Bauerschaften denkt, wie es fünf Jahrzehnte lang bestand, wenn man sich nur den Augenblick

1) Weßhalb aber hatte schon Odovakar dasselbe System befolgt? Schwerlich reicht die gleiche Absicht der Schonung bei ihm zur Erklärung aus. Es kömmt ein andres auch für die Ansiedlung der Gothen wichtiges Moment hinzu. Die Zahl seiner Anhänger war so gering, seine Herrschaft so wenig befestigt und so viel mit Kriegen bedroht, daß wahrscheinlich ein sehr großer Theil seiner Krieger gar nicht auf längere Zeit nach Hause entlassen, sondern um seine Person versammelt gehalten wurde. Da war es dann eher gleichgültig, ob die von den römischen hospites und deren Knechten nach wie vor einschließlich des abgetretnen Drittels bewirthschafteten Güter, von deren Ertrag ein Drittel dem Germanen (hospes) zufiel, beisammen lagen oder nicht; auch hat gewiß Odovakar schon vielfach herrenlose und confiscirte Güter vertheilen können.

vergegenwärtigt, da, nach dem Fall von Ravenna, die Gothen als bewaffnetes Volksheer, in Tausendschaften[1]) und Hundertschaften gegliedert, von ihrem Heerführer die Vertheilung des eroberten Landes forderten, so wird man zu dem nämlichen Ergebniß gedrängt.

Denn dieses Volksheer, diese Tausendschaften und Hundertschaften waren ja selbst nach uralter Sitte[2]) deren Fortbestand bei den Gothen besonders verbürgt ist[3]), nach familiae et propinquitates, nach Sippen und Geschlechtern gegliedert: der Sippeverband war zugleich der Eintheilungsgrund der Hundert- und Tausendschaften, und wenn der Heerführer nach militärischem Maß, regimenterweise, seine Schaaren vertheilen wollte, was ihm aus praktischen Gründen der Gegenwart und der Zukunft am Nächsten liegen mußte, so traf dieser Maßstab wieder mit der natürlichen Gliederung in Familien und Geschlechter zusammen. Nur unter dieser Voraussetzung ist es — dann aber auch völlig — erklärlich, daß die einzelnen Gruppen von Gothen in jeder römischen Landschaft, auch abgesehen von der machtlos gewordenen Regierung, als organische Einheiten auftreten, daß sie in dem Kriege mit Byzanz, von der Staatshülfe verlassen, als relativ selbständige Körper Waffenruhe, Unterwerfung, Widerstand beschließen, was Prokop so oft zu melden hat[4]). Die bloße Nachbarschaft der Grundstücke würde diesen Zusammenhang solcher Gruppen nicht erklären: denn eine Nachbarschaft mit unmittelbar zusammenhängenden Grundstücken bestand, nach dem System der gemischten Ansiedlung, nicht.

Diese allgemeinen Gründe für eine nach Geschlechtergruppen gegliederte Niederlassung werden nun wesentlich bestärkt durch die schon früher[5]) angeführte positive Beweisstelle: es ist[6]) außer Zweifel, daß die Rugier, welche sich den Gothen angeschlossen, nach dem Geschlechterverband in Italien angesiedelt wurden. Noch im Jahre 541 bilden sie einen ganz nach der Abstammung ausgeschiedenen (*ἐς τὸ γένος ἀπεκέκριντο* l. c.) selbständigen Lebenskreis, wahrscheinlich in der Gegend von Pavia. Sie hatten während des ganzen fünfzigjährigen Bestehens des Gothenstaates nur untereinan-

1) Var. V. 27 millenarii; s. u. „Heerbann".
2) Tac. Germ. c. 7. A. II. S. 79.
3) A. II. S. 92.
4) b. G. I. 15 u. oft; s. A. II. S. 212; 223; 227; 241.
5) A. II. S. 128.
6) Nach Prokop b. G. III. 2.

der geheirathet, weder Italienerinnen noch Gothinnen[1]): sie hatten ihr Geschlecht unvermischt mit eignem Namen erhalten, sie bilden einen Kreis von geschloßnen Interessen, in welchem ihr Häuptling Erarich eine wichtige Stellung einnimmt[2]). Dieser Geschlechterverband im Staat thut auf eigne Faust eigne Schritte: es ist bereits nachgewiesen, daß sich diese Erscheinungen nur unter der Voraussetzung erklären lassen, daß diese Geschlechter nebeneinander angesiedelt waren. Offenbar aber hatte man nun nicht etwa diesem Nebenvölklein eine besonders begünstigte Ausnahmsstellung gewährt, sondern die Erscheinung ist nur eine Folge davon, daß man das allgemeine System der Niederlassung eben auch bei ihnen angewendet hatte.

Und damit stimmt in bedeutsamer Weise zusammen, daß unter dem Wenigen, was wir von dem Leben und den Zuständen der Ostgothen in Italien wissen, vor Allem ein lebhaftes Gefühl des Sippeverbandes sich auszeichnet: alle moralischen und juristischen Wirkungen des Geschlechterzusammenhanges, soweit sie das Gesetz noch gestattet, ja gegen das Gesetz, sind noch in starker Uebung: das erklärt sich bei der weiten Ausdehnung des Reiches nur aus dem engen Zusammensiedeln der Sippegenossen.

Die Blutrache steht, trotz dem (römischen) Gesetz, in voller Blüthe: die Königin selber kann sich nicht verhehlen, daß sie vor der Rache der Verwandten ihrer Feinde, welche sie aus dem Wege räumen will, nicht sicher sein werde: und diese Feinde — es sind die Häupter der alten Adelsgeschlechter, die Führer der nationalen Opposition gegen das Romanisiren der Amaler — stehen, obwohl an entgegengesetzte Marken des Reiches versendet, in ständiger Verbindung „durch Vermittlung ihrer Verwandten“[3]), und diese Verwandten sind es denn auch wirklich, welche das Blut ihrer gemordeten Gesippen mit dem Blute der Mörderin rächen[4]).

So eng ist der Zusammenhang der Sippe, daß Glück oder Unglück nach der Anschauung des Volkes alle Glieder Eines Hauses begleitet[5]), und so heilig sind diese Bande, daß ein tüchtiger Mann,

---

1) l. c. *γυναιξί μέντοι ὡς ἥκιστα ἐπιγιγνύμενοι ἀλλοτρίαις ἀκραιφνέσι παίδων διαδοχαῖς ἐς τὸ τοῦ ἔθνους ὄνομα ἐν σφίσιν αὐτοῖς διεσώσαντο.*

2) l. c. *δύναμιν μεγάλην περιβεβλημένος ἐν τούτοις τοῖς βάρβαροις.*

3) Proc. b. G. I. 3. *διὰ . . . τῶν ξυγγενῶν ξυνήεσαν.*

4) l. c. 4. *Γότθων γὰρ ξυγγενεῖς κ. τ. λ.*

5) l. c. A. II. S. 224.

ein Ideal von einem Gothen, sich weigert, selbst zum Heil des Staates die Familienpietät zu verletzen[1]), ja dieß Gefühl ist stärker fast als das nationale: als sein Verwandter, König Ildibad, ermordet worden von den Gothen, denkt sogar eine Natur wie Totila die Sache seines Volkes aufzugeben und, was das Bedeutsamste, das offne Bekenntniß solcher Gesinnung schadet ihm nicht im Mindesten in der Meinung der Gothen, offenbar weil sie dieselbe theilen.

Wir haben uns also die Gothen nach Familien und Sippen (γένεαι) gegliedert angesiedelt zu denken: neben dem räumlichen Verband der Nachbarschaft bestand und wirkte fort der historisch-hergebrachte persönliche Verband der Geschlechtergruppen, welcher in den Zeiten der unstäten Niederlassungen und politischen Auflockerung während der langen Wanderungen stärker fast als der politische vorgehalten hatte: er hielt auch in Italien bei vorübergehender Zerrüttung des Staates noch die Gemeinden der Gothen zusammen.

Die eigentliche Landtheilung und Ansiedlung fand nun in folgender Weise statt. Eine vom Könige besonders bestellte Commission, wahrscheinlich aus Römern und Gothen gemischt, leitete das gesammte Verfahren. An der Spitze der Commission[2]) stand ein vornehmer Römer, Liberius, der an Odovakar treu bis zu dessen Untergang gehangen und durch diese Treue den Sieger nicht erzürnt, sondern gewonnen hatte[3]): er erhält von Cassiodor das Lob, die schwierige Aufgabe mit großer Sorgfalt und Ordnung, namentlich aber mit großer Schonung der Italiener gelöst zu haben[4]).

Die Gothen wurden nach ihren organischen Gliederungen in Frieden und Krieg, also nach Sippen, Hundertschaften und Tausendschaften von ihren militärischen Vorständen nach den Hauptorten der Landschaften geführt: dort erhielten die Familienväter und andern selbständigen Männer von den Unterbeamten der Commission (delegatores, delegationis) schriftliche Anweisungen (öffentliche Urkunden) auf bestimmte in dieser Provinz belegene Grundstücke (Drittel von römischen Gütercomplexen). Diese Anweisungen heißen pictatia[5]). Der Umfang des zugewiesenen Grundstückes[6]) richtet

1) l. c. Uraia, der Neffe des Vitigis.
2) Deputatio tertiarum hieß sie. Vgl. Manso S. 82.
3) Cass. Variar. II. 16.
4) l. c.
5) Das Wort begegnet in den Varien und im Edictum Theoderici im allgemeinen Sinn einer öffentlichen Urkunde, zweimal in den Varien mit specieller

sich nach dem Bedürfniß des Empfängers: also zunächst nach der Größe der Familie, besonders nach der Zahl der noch in väterlicher Mundschaft stehenden Söhne, nach dem Stand und der ganzen Stellung des Geschlechts[1]). Woher aber wurde das zu vertheilende Land genommen? welche Grundstücke standen der Commission zur Verfügung?

Zunächst die „sortes Herulorum", d. h. diejenigen Drittel sämmtlicher italienischer Güter, welche Odovakar an seine Anhänger hatte abtreten lassen[2]).

In sehr vielen Fällen waren diese bisherigen Eigenthümer der Güterdrittel in dem vierjährigen blutigen Kampf oder bei jener dunkel angedeuteten „Vesper"[3]) oder bei der Ermordung Odovakar's untergegangen oder nachträglich ihres Vermögens beraubt worden: alsdann brauchte also nur der Gothe in das leer stehende Gut des Herulers einzutreten. Dieß war das zunächst liegende, einfachste Verfahren: dieß lag offenbar der Uebereinkunft von Theoderich und Zeno zu Grunde. Der barbarische Sieger trat an die Stelle des barbarischen Besiegten und der römische hospes wechselte, ohne nochmalige Behelligung und Beraubung nur die Person des Nachbarn und Getheilen (consors). Dieß Verfahren wird als das regelmäßige bestätigt von Prokop: „Theoderich that seinen Unterthanen (d. h. den italienischen) nichts zu Leide und ließ ihnen nichts zu Leide thun, ausgenommen, daß die Gothen jenen Theil der Grund-

---

Beziehung auf die Landtheilung: I. 18 (wo es Gaupp S. 474 mit Recht an die Stelle des sinnlosen petitio setzt: si Romani praedium . . . sine delegatoris cujusquam pictacio praesumtor barbarus occupavit . . . priori domino restituat und III. 35, wo ein Römer in dem Besitze dessen geschützt wird, was der Patricius Liberius ihm oder seiner Mutter per pictacium constiterit deputasse: der Name Liberius deutet bestimmt auf die Landtheilung.

6) „Loses", der Ausdruck sors begegnet technisch nur zweimal in den Varien III. 17; wo der König einem (gothischen) Priester eine sors bei Trient schenkt; und VIII. 26, wo die sortes ausdrücklich als Grundlage des Lebensunterhaltes der Gothen bezeichnet werden cum vos sortes alant propriae. Die Güter der Gothen heißen sonst, wie die der Italiener casae, possessiones IV. 14; ob das einmalige consortes in den Varien technisch gemeint, steht dahin.

1) Die Beweise s. unten bei „Adel".

2) Manso S. 80. Ueber den unmittelbaren Zusammenhang dieser Maßregel mit dem hergebrachten römischen Besoldungs- und Einquartierungssystem gegenüber den Söldnern s. Abth. II. S. 43 und Gaupp S. 460.

3) A. II. S. 80.

stücke unter sich vertheilten, welchen Odovakar seinen Anhängern gegeben hatte“[1]).

Indessen neben diesem Verfahren, das die Regel bildete, standen doch auch zahlreiche Ausnahmen[2]): das einfache Herrentauschen der heruliſchen Lose konnte nicht immer stattfinden und, wo es stattfand, nicht immer ausreichen.

Erstens behielten viele Herulerꝛc. in Folge der von Theoderich erlaßnen Amnestie[3]) ihre Güter. Zweitens überschritt die Zahl der anzusiedelnden Gothen sehr bedeutend die Zahl der Anhänger Odovakar's. Drittens erfuhr die von Odovakar im Princip ausgesprochne, aber schwerlich durch ganz Italien zur Ausführung gebrachte[4]) Drittelstheilung gewiß durch Theoderich eine umfassende Revision[5]), welche in vielen Fällen zum ersten Mal zur wirklichen Theilung führte[6]), in allen Fällen aber als erste rechtmäßige Theilung von Gothen und Römern[7]) angesehen wurde, welche beide wie Byzanz das Eigenthum der Italiener an ihren Gütern durch die Maßregeln des „Usurpators“ nicht als aufgehoben betrachteten. Daraus erklärt es sich vollständig, daß neben dem Tausch zwischen Herulern und Gothen[8]) auch von einer Theilung[9]) zwischen Römern und Gothen gesprochen werden kann. —

---

1) Proc. b. G. I. 1. *πλήν γε δὴ ὅτι τῶν χωρίων τὴν μοῖραν ἐν σφίσιν αὐτοῖς Γότθοι ἐνείμαντο, ἅπερ Ὀδοακρος τοῖς στασιώταις τοῖς αὐτοῦ ἔδωκεν*; bei Prokop darf *ἅπερ* statt *ἤνπερ* nicht befremden: s. z. B. Gaupp S. 469; er verwechselt *μοῖρα* und *χώρια*.

2) Diese übersieht Leo I. S. 51.

3) A. II. S. 127; diese erstreckte sich auch auf die bis zuletzt von Odovakar behaupteten Städte (Manso S. 84 zweifelt); sie hatten keine Wahl gehabt.

4) Gaupp S. 470.

5) A. II. S. 127.

6) Odovakar hatte für seine Leute nicht das ganze Drittel von Italien gebraucht, hatte viele derselben stets um seine Person versammelt gehalten und diese hatten dann wohl nur ein Drittel der Einkünfte von ihren römischen hospites bezogen.

7) Damit fällt Pallmann's II. S. 327 Polemik gegen meine Sätze A. II. S 327. Seine Behauptung, Ostrom habe die gothische Besetzung Italiens nie anerkannt, ist im Widerspruch mit allen Quellen, mit dem ganzen Verhältniß von Byzanz zu dem Gothenreich von der Uebersendung der Insignien an bis zum Ausbruch des großen Krieges.

8) Prokop l. c.; mit Unrecht verwirft seinen Bericht Manso S. 80.

9) Cassiodor; die einschlägigen Stellen müssen bei der Grundsteuer besprochen werden. Mit Unrecht behauptet Manso S. 80 eine nochmalige Beraubung der Italiener.

Die Annahme dieser mannichfaltigen Combinationen bei der Ansiedlung erklärt nun auch allein in lichtvoller Weise die seltsame Vertheilung, in welcher wir die Gothen über die Halbinsel verbreitet finden: keineswegs zwar eine Zusammendrängung derselben in zwei, drei Provinzen (wie bei den Vandalen), aber doch unverkennbar eine viel größere Dichtigkeit der gothischen Bevölkerung in Oberitalien, in Ost- und Mittelitalien als im Süden und Westen der Halbinsel. Dieses interessante Ergebniß läßt sich besonders aus dem so sehr verschieden abgestuften Widerstand ableiten, den die byzantinische Invasion in den verschiednen Landschaften findet.

Nicht nur Sicilien[1]) war stets ein unsicherer Besitz der Gothen, — die Bevölkerung war schon schwierig bei der Besitznahme[2]), klagte fortwährend über die gothische Verwaltung[3]) und gab das erste Beispiel eifrigsten Abfalls zu den Griechen, wodurch sie sich den schweren Haß der Gothen zuzog[4]), — ganz Süditalien bis Neapel fällt ohne Widerstand den Griechen zu. In dieser Stadt, einer starken Festung, liegt auch nur gothische Besatzung: es heißt von diesen Gothen, daß sie ihren Hausstand, ihre Frauen und Kinder in der Gewalt des Königs wissen, also in Mittel- und Norditalien. Nur diese Mannschaft kämpft und die den toleranten Gothen dankbar ergebne Judenschaft: von gothischen Einwohnern auch hier keine Spur. Aber auch auf dem flachen Lande von ganz Bruttien, Lucanien, Calabrien, Apulien, Campanien ist keine gothische Bevölkerung von irgend nennenswerther Dichtigkeit: ausdrücklich sagt Prokop: „alles Land bis Benevent unterwarf sich dem Belisar, da dort keine Gothen wohnten“[5]).

Erst in Samnium und Picenum stoßen wir auf landangesessne

---

1) In Syrakus lag eine gothische Besatzung: vgl. die Bestallungsformel des comes civitatis syracusanae Var VI. 22 u. IX. 14. Ohne Unterstützung durch eine gothische Bevölkerung ergibt sie sich sofort, Proc. b. G. I. 5, ebenso alle andern Städte: nur in Palermo wird einiger Widerstand versucht, aber nur von der „Besatzung“ (l. c. *Γότθοι δὲ ἐν Πανόρμῳ φυλακὴν εἶχον*), nicht von einer gothischen Bevölkerung. Wenn die Insel nach Prokop anfangs auf ihre Bitten sogar von jeder Besatzung befreit blieb b. G. III. 16, „auf daß ihre Freiheit und sonstige Wohlfahrt nicht verletzt werde“, so liegt darin auch die Befreiung von der Landtheilung.

2) Var. I. 3.

3) l. c. IX. 14.

4) Proc. b. G. III. 19.

5) l. c. I. 15. *Γότθων σφισι τῇ χώρᾳ οὐ παρόντων.*

Gothen und zwar genau in der Richtung, in welcher wir sie nach unsrer obigen Annahme zu suchen haben, nicht im Westen, sondern im Osten, nach der Küste des adriatischen Meeres zu. „Da kam Pitza, ein Gothe aus Samnium, und unterwarf sich und die Gothen, welche daselbst mit ihm wohnten; und gab dem Belisar die Hälfte des Küstenlandes in die Gewalt, bis zu dem Fluß, der die Landschaft mitten durchschneidet. Die Gothen aber auf dem andern Ufer des Flußes wollten sich dem Pitza nicht anschließen und dem Kaiser nicht unterwerfen“[1]).

Man sieht, hier beginnt der Widerstand „der im Lande selbst sitzenden“ „wohnenden“ „bauenden“ gothischen Bevölkerung, nicht bloßer Truppendetachements. Die Gothen auf dem „diesseitigen“ Ufer (Prokop spricht vom Hauptquartier in Neapel aus) des Flußes[2]), d. h. also die im Süden, schließen sich unter einem einflußreichen großen Grundbesitzer und Geschlechterhaupt an die Feinde: die Gothen auf dem jenseitigen, d. h. dem nordwestlichen Ufer fassen im Anlehnen an sicheren Rückhalt andre Beschlüsse. Auch Cassiodor bestätigt gothische Siedelungen in Samnium und Picenum[3]).

Gehen wir weiter aufwärts nach Norden, so finden wir auf der Westseite der Halbinsel keine massenhaften gothischen Gruppen: der größte Theil von Tuscien gehört dem Prinzen Theodahad, welcher römische Nachbarn hat[4]): wohl aber im Osten: wie im Picentinischen[5]), so in Umbrien, der spätern Pentapolis und dem Exarchat, in den Landschaften Aemilia und Flaminia, zum Theil auch noch in Ligurien, stark in Oberitalien und der Lombardei bis nördlich über Verona und Trient hinaus, ebenso stark im Osten, im Venetianischen, besonders aber auf der Ostküste der Adria, in Dalmatien, Savien[6]), Istrien und Liburnien. —

Wenn so im Osten und Norden ein gewisser Zusammenhang

---

1) b. G. I. 15 *τότε δὴ καὶ Πίτζας Γότθος ἀνὴρ ἐκ Σαμνίου ἥκων αὐτόν τε καὶ Γότθους, οἳ ἐκείνῃ ξὺν αὐτῷ ὤκηντο καὶ Σαμνίου τοῦ ἐπιθαλασσίου μοῖραν τὴν ἡμίσειαν Βελισαρίῳ ἐνεχείρισεν, ἄχρι ἐς τὸν ποταμόν, ὃς τῆς χώρας μεταξὺ φέρεται. Γότθοι δὲ ὅσοι ἐπὶ θάτερον τοῦ ποταμοῦ ἵδρυντο οὔτε τῷ Πίτζᾳ ἕπεσθαι οὔτε βασιλεῖ κατήκοοι εἶναι ἤθελον.*

2) Ich möchte ihn eher für den Aternus als für den Sagrus halten.

3) Var. III. 13. V. 27.

4) Doch finden sich allerdings auch gothische possessores in Tuscien, Var. IV. 14; namentlich in dem späteren florentinischen Gebiet; vgl. Leo I. S. 53.

5) Var. IV. 14. V. 27.

6) Var. IV. 49.

der gothischen Ansiedlung sich nachweisen läßt, im Westen und Süden dagegen nur vereinzelte gothische Besitzungen begegnen, so erklären sich jene Regel und diese Ausnahmen aus der Regel und den Ausnahmen des Verfahrens bei der ersten Niederlassung: die Regel bildeten dabei die heruliſchen Loſe, die Ausnahmen einzelne beſondre Verleihungen und Verſchenkungen des Königs. Die heruliſchen Loſe, die wirklich abgetretnen nämlich, waren wegen der geringen Zahl der Anhänger Odovakars nicht über die ganze Halbinſel gleichmäßig vertheilt, ſondern vorzüglich dicht im Oſten und Norden gelagert geweſen — aus denſelben Gründen, welche ſchon lange Ravenna und Verona wichtiger gemacht hatten als Rom und Neapel: — nämlich wegen der Abwehr der Barbaren von den Alpen und von Pannonien her. Daher entſcheidet ſich denn auch der ganze Kampf Theoderichs mit Odovakar im Norden und Oſten: im Süden und Weſten hat dieſer keinen Rückhalt gegen den Angreifer. Verona, Ravenna ſind ſeine Defenſiven und Rimini iſt ſein ſüdlichſter Stützpunkt. — Und ganz erklärlich iſt es daher, daß auch der Angreifer vom Süden her, daß auch Beliſar erſt in denſelben Gegenden im Norden und Oſten auf geſchloßne gothiſche Siedelungen ſtößt: hier hatte man maſſenhaft die heruliſchen Loſe unter die Gothen vertheilen können. Im Süden und Weſten finden ſich, außer Beſatzungen, nur vereinzelte gothiſche Grundbeſitzer, meiſt auf vom König verpachteten oder beſonders geſchenkten Gütern. — In den Provinzen außerhalb Italiens (und den wichtigſten Marken wie Rhätien) gab es, abgeſehen von der Oſtküſte der Adria, keine dichte, das Land überziehende Bevölkerung, ſondern faſt nur Beſatzungen der Städte, Caſtelle und Päſſe.

Ein ſtarkes Zeugniß hiefür liegt darin, daß nicht einmal in dem gothiſchen Südgallien, der fruchtbarſten, nächſten und wichtigſten Provinz außer Italien, Gothen angeſiedelt ſind. Denn hier werden zur Verpflegung des erſt hin zu ſendenden Gothenheeres (gothicus exercitus) nur die universi provinciales beordert, d. h. eben Nicht-gothiſche Grundbeſitzer: es heißt nicht, wie in italieniſchen Landſchaften in gleichen Fällen, universis Gothis et Romanis oder provincialibus in Gallia constitutis, ſondern nur universis provincialibus[1]). Die Gothen waren auf dem Gebiet des Reiches, vor deſſen Erweiterung durch Eroberungen, vollſtändig untergebracht.

1) Was entſchieden nicht aus einer Befreiung der gothiſchen possessores abzuleiten iſt; eine ſolche Befreiung iſt mit dem Ton des Erlaſſes ganz unvereinbar, vgl. Var. III. 42 mit 41.

Wie im Einzelnen die Gothen bei der Landvertheilung bedacht wurden, nach welchem Maßstab und an welche Classen von Personen vertheilt wurde, darüber lassen sich nur Annahmen aufstellen, die aus der Natur der Verhältnisse und den Grundgedanken alles germanischen[1]) Rechtslebens folgen: ausdrückliche Quellenberichte darüber fehlen und können nur manchmal durch Consequenzen aus Quellenstellen andern Inhalts ergänzt werden[2]).

Jedenfalls betrachtete Theoderich jene Landtheilung als die Rechtsgrundlage für alle Grundbesitzverhältnisse in seinem Reich. Merkwürdig ist, daß er hiebei den Bestand dieses seines Reiches nicht erst von der Unterwerfung oder Ermordung Odovakars an datirt (27. Februar oder 8. März a. 493), sondern von seinem Uebergang über den Isonzo (August a. 489), d. h. also, da dieß der officiell anerkannte Grenzfluß Italiens ist, von seinem ersten Erscheinen auf italischem Boden. Das war wohl eine Consequenz aus der legitimistischen Rechtfertigung seiner ganzen Stellung in Italien: sowie er dieß Land im Auftrag des rechtmäßigen Herrn betreten, sollte mit der Besitzergreifung sein Reich als errichtet und an die Stelle der Usurpation Odovakars getreten gelten.

In diesem Gedankenzusammenhang wurzelt eine bedeutsame principielle Entscheidung über Grundbesitzverhältnisse. Ein barbarus hat das Grundstück eines Römers in Besitz genommen und dieser auf Rückgabe geklagt[3]). Da unterscheidet der König: hat die Occupation stattgefunden, ehe wir den Isonzo überschritten, so kömmt es auf den Ablauf der dreißigjährigen Klagverjährung von der Besitzergreifung bis zur Klagstellung an, ob der Römer mit seiner Klage durchdringt. Hat aber die Occupation erst nach jenem Termin (August a. 489) stattgefunden, und hat der barbarus kein pictacium delegatoris aufzuweisen, so muß er ohne weiteres restituiren; ob die Klage verjährt sei oder nicht, wird in diesem Fall

---

1) Ohne ausreichende Kenntniß hievon werden alle Darstellungen dieser Reiche große Lücken zeigen; so auch das tüchtige Buch von Sartor. Vgl. z. B. S. 17.

2) Wir wissen z. B. nicht, ob die Ostgothen wie andre Germanen bezüglich der verschiednen Arten von fundi (Häuser, Gärten, Aecker, Reb-, Wies- und Waldland) verschiedne Quotentheilungen aufstellten; wie z. B. bei den Burgunden geschah, wo der Römer von Hof, Garten, Wald und Weide die Hälfte, vom Ackerland ein Drittel, von den Knechten zwei Drittel behielt. Manso S. 81 vermuthet Analoges; aber die Quellen sprechen ohne Unterschied von Dritteln.

3) Die Motivirung des Falls bei Manso S. 83 ist nicht die richtige.

gar nicht untersucht: d. h. der König will von jenem Termin an nur die urkundliche Landanweisung als Titel des Besitzes eines Barbaren an römischem Boden gelten lassen: von da ab soll anderweitige (gewaltsame) Besitzergreifung unerachtet der hinzu kommenden Klagverjährung den Besitz des barbarus zum Schaden des Römers nicht rechtfertigen[1]).

Die Landtheilung, wie sie im Auftrag des Königs Liberius vorgenommen, bleibt die Richtschnur für Regelung aller Grundbesitzproceße zwischen Römern und Gothen: in diesem Sinne sagt der König einem Römer, dessen Grundbesitz angefochten wird: „was gemäß unsrer Anordnung der Patricius Liberius Dir und Deiner Mutter hergestelltermaßen per pictacium zugetheilt hat, soll in Kraft und Geltung bleiben"[2]).

Man hat die Frage aufgeworfen, ob nur die Familienväter oder alle waffenfähigen Gothen Lose erhielten?[3]) Wahrscheinlich weder das Eine noch das Andre. Es empfingen Lose alle selbständigen d. h. nicht unter Mundschaft stehenden Freien. Also zwar die Familienväter, aber auch die selbständigen Unverheiratheten. Die Frage, wie es sich hiebei mit den noch unter väterlicher Mundschaft stehenden Haussöhnen verhielt, führt sofort zu der zweiten, der nach dem Quantum, welches jeder, der überhaupt empfing, beanspruchen durfte. Keinenfalls empfing jeder Empfänger gleich viel: es wurde nicht etwa das Drittel von Italien unter alle Empfänger in gleichen Losen vertheilt, sondern jeder Empfänger empfing nach Bedürfniß: es wurden Minimalmaße angenommen, welche für den

---

1) Var. I. 18. si Romani praedium ex quo Deo propitio Sonti fluenta transmisimus, ubi primum Italiae nos suscepit imperium, sine delegatoris cujusquam pictacio praesumtor barbarus occupavit, eum priori domino submota dilatione restituat. quodsi ante designatum tempus rem videtur ingressus adversus quam praescriptio probatur obviare tricennii, petitionem jubemus quiescere pulsatoris. illa enim reduci in medium volumus quae nostris temporibus praesumta damnamus. Diese Motivirung schließt auch die Deutung aus, daß der Fall vor a. 519 spiele und der König nur deßhalb bei der zweiten Alternative der Verjährung geschweige.

2) Var. III. 35; wenn aber dabei der Besitz des Römers auf beneficium principis und votum zurückgeführt wird, so kann damit doch unmöglich das bloße Belassen von zwei Drittel seines frühern Eigenthums, es muß eine Schenkung, Verleihung gemeint sein, welche damals der König dieser römischen Familie ebenfalls durch Liberius mittelst pictacium zuwandte.

3) Manso S. 84.

Alleinstehenden, dann für kleinere, endlich für größere Familien erreicht werden mußten. Ein Hausvater, der noch sechs Söhne in der Mundschaft hatte, erhielt gewiß mehr, als der keinen Sohn mehr in der Mundschaft hatte: die Austheilung an die Söhne mochte dann ihm überlassen werden. Solche Söhne, welche bisher in der Mundschaft gestanden, aber jetzt, etwa während des vierjährigen Krieges, waffenfähig und reif geworden waren, aus derselben auszuscheiden, wurden als selbständige Losempfänger behandelt. Durch die thatsächliche Waffenfähigkeit allein wurde die väterliche (und anderweitige) Mundschaft noch nicht aufgehoben: es mußte noch eine förmliche Entlassung von Seite des Mundwalts (oder des Königs) oder eine thatsächliche Trennung von dem Haushalt des Vaters hinzutreten, was eben jetzt durch Ansiedlung auf eignem Lose mit Willen des Vaters (oder des Königs) geschehen konnte.

Aehnlich wurde wohl für Mündlinge, welche in der Mundschaft eines Schwertwagen, nicht ihres (verstorbnen) Vaters standen, ein Los ausgeschieden und dem Mundwalt zur einstweiligen Verwaltung übertragen.

Neben der Größe der Familie, d. h. der Zahl der noch in Mundschaft stehenden Haussöhne (auf die Töchter kam es weniger an) waren unvermeidlich auch noch andre damit zusammenhängende factische Momente von Einfluß auf die Ausmessung des Loses.

So die Zahl der Knechte und des Viehes, welche der Einwandernde mitbrachte: denn daß die Gothen diese ihre wichtigste Habe mit nach Italien nahmen, ist selbstverständlich und wird von Ennodius bezeugt[1]).

Dieß führt zu der Annahme, daß der Reichthum und der Stand die Größe des Loses verschieden gestalteten, eine Ungleichheit, welche mit der germanischen Freiheit oder doch der gewöhnlichen Vorstellung von derselben in Widerspruch zu stehen scheint.

Allein erstens werden wir von unbestreitbaren Thatsachen zu jener Annahme gedrängt, zweitens ist der Widerspruch nicht so grell und vereinzelt, und endlich war die „germanische Freiheit" bei diesen Gothen in Italien schon sehr bedeutend modificirt.

Es steht fest[2]), daß der König eine ganz unvergleichbar

1) Sclaven und Vieh der römischen hospites wurden jedenfalls als Zubehörde des abgetretnen Loses mit abgetreten: also wahrscheinlich ein Drittel der Gesammtzahl.

2) s. unten „Finanzhoheit".

größere Menge Landes empfing als alle Andern: das ganze Krongut Odovakars, d. h. alles früher dem Kaiser, dem Fiscus gehörige Land[1]), vermehrt durch die eingezogenen Güter seiner Anhänger. An diesen höchst ausgedehnten Ländereien erhielt das Volk keinerlei Recht. Aber auch die Prinzen des königlichen Hauses erhielten einen unverhältnißmäßig größern Grundbesitz als alle Andern. Dem Prinzen Theodohad gehört „fast die ganze Provinz Tuscien[2]) und wenn wir auch hievon einige Uebertreibung abziehen und spätere Schenkungen der Könige[3]) und widerrechtliche Bereicherungen[4]) in Rechnung bringen — immer bleibt noch eine ursprüngliche Dotation von ganz außerordentlichem Umfang.

Ferner: die vornehmen Römer am Hofe und an der Spitze der Geschäfte waren im Besitze eines bedeutenden Reichthums[5]). Es geht nun aber nicht anders, wir müssen uns die gothischen Großen diesen Römern in gesellschaftlicher Lebensstellung völlig gleich denken, und von mehr als Einem derselben wissen wir aus Prokop[6]) und Cassiodor[7]), daß er reich begütert war.

Wenn nun auch ein Theil dieses Reichthums von Geschenken des Königs herrührte, — wir wissen, daß Theoderich viele Schenkungen von Grundbesitz vornahm[8]), — und ein kleinerer aus ihrem Aemtersold, so reicht dieß doch zur Erklärung solchen allgemeinen verbreiteten Vermögens entfernt nicht aus, sondern setzt hervorragend starke Dotirung[9]) dieser Geschlechter voraus. Und wenn auch von diesen Geschlechtern einige dem alten gothischen Volksadel angehörten, der bereits größeren Reichthum mit sich gebracht, so spricht dieß abermals für stärkere Dotirung mit Land. Denn jener Reichthum bestand vornehmlich in einer größeren Zahl von Knechten, Rossen, Rindern ꝛc., und hier wurde dann in der That dem Viel gegeben, der Viel hatte. — Es ward aber auch ferner diese Bevorzugung nicht allzu scharf empfunden. Denn nicht der Adels-

1) Manso S 84 zweifelt.
2) A. II. S. 186.
3) Var. VIII. 23.
4) A. II. l. c. Var. IV. 39, V. 12.
5) Unten: „römischer Adel".
6) Pitza I. 3. Uraia b. G. III. 1.
7) Thulun Var. VIII. 10.
8) s. unten „Finanzhoheit".
9) Manso S. 84 zweifelt.

stand als solcher war an sich der Grund der Bevorzugung, sondern der individuelle Bedarf einer Sippe war das Maß, das sich also nach der ganzen socialen Stellung und damit freilich auch nach dem Reichthume derselben richtete: so erhielten Alle gewiß eher mehr denn weniger als sie brauchten. Und einzelne Unbilligkeiten und Härten auszugleichen, dazu war der König stets mit Vergabungen aus seinem Patrimonium bereit: ausdrücklich fordert er die Unzufriedenen auf, sich an seine Freigebigkeit zu wenden[1]).

Von der Existenz des Gegensatzes eines Standes der Vornehmen (und Reichen) zu den Geringen (und Armen) im Gothenreich, eines Gegensatzes, der zunächst sociale, dann aber, zumal im Strafrecht, anfangsweise auch bereits juristische Wirkungen hat, werden wir uns bald überzeugen.

Wenden wir uns nun von der gothischen zu der römischen Hälfte dieses Reiches, so erkennen wir leicht als leitenden Gedanken der gothischen Regierung den Vorsatz, an dem ganzen vorgefundenen Zustand der Römer so wenig als nur irgend thunlich zu ändern: nicht nur im Privatrecht, Strafrecht und Proceßrecht, auch im öffentlichen, im Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Es sollte lediglich an die Stelle des Imperators der Gothenkönig getreten sein — ganz ohne Wirkung konnte es natürlich auch für die Römer nicht abgehn, daß der König eines fremden mit ihm eingewanderten Volkes Beherrscher von Land und Leuten geworden: aber diese unvermeidlichen Ausnahmen sollten auf das Unvermeidliche in der That beschränkt bleiben. So bestand vor Allem die ganze Verfassung der Gemeinden, der Städte fort[2]). Das Edict erwähnt der Curialen häufig[3]), ebenso Cassiodor[4]), und dieser hat besondere Formeln für Ernennung von Curatoren[5]) und Defensoren[6]). Daß die Formel für duumviri fehlt, erklärt man[7]) wohl mit Recht daraus, daß diese von dem Monarchen nicht bestätigt werden mußten.

---

1) Unten „Heerbann".

2) Savigny I. S. 336.

3) §§. 27. 52. 53. 68. 69. 113. 126.

4) IV. 11. s. unten Finanzen.

5) VII. 11. 12.

6) l. c. ferner II. 17. III. 49. IV. 45. 49. V. 14 (nicht zu verwechseln mit defensores ecclesiae II. 30. IX. 15 und gerichtlichen Vertheidigern III. 46). Edict. §§. 44. 52. 53.

7) Sav. I. S. 337.

Aber auch sie und die ganze hergebrachte Thätigkeit der städtischen Magistrate in der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestanden fort, wie aus dem Edict[1]), den Varien[2]) und zahlreichen Urkunden über Güterkäufe und Schenkungen aus der Gothenzeit erhellt[3]). Daher werden denn die Listen der Curialen, die alba curiarum, fortgeführt[4]) und die Ausdrücke municipes, municipia in technischem Sinne gebraucht[5]). Die ganze Eintheilung des Reiches in „Provinzen" wurde beibehalten: auch die italienischen Landschaften heißen, wie schon seit lange, provinciae[6]).

An der Spitze dieser Provinzen stehen nach wie vor als Vorstände der Civilrechtspflege und des Strafrechts, der Administration und des Finanzwesens zunächst für die Römer[7]), die rectores[8]) oder correctores[9]); gleichbedeutend praesul[10]), praeses[11]); ferner judices[12]) consulares[13]) duces[14]) praefecti[15]). Unter ihnen stehen die comites der einzelnen Städte[16]), der civitates. Denn dieß Wort

---

1) §§. 52. 53.

2) IX. 2. habetis per leges potestates in civibus vestris.

3) Abth. II. S. 130. die Citate aus Marini und Spangenberg.

4) Var. IX. 4.

5) l. c. V. 14. VII. 37. 29. 30. III. 9.

6) Cassiodor nennt die folgenden: Aemilia XII. 28. Apulia (idonea) VIII. 33. I. 16. 35. II 26. V. 7. 31. Bruttia (opulenta) VIII. 33. I. 3. 4. III. 46. 47. VIII. 32. IX. 3. XI. 39. XII. 5. 12. 13. Calabria (peculiosa) VIII. 33. V. 31. Campania (industriosa) VIII. 33. III. 27. IV. 5. 10. 32. 50. Liguria II. 20. V. 10. 28. XI. 16. XII. 28. Lucania I. 3. III. 8. 46. 47. IV. 5. 48. VIII. 33. IX. 4. XII. 13. Picenum IV. 14. V. 26. Samnium III. 13. IV. 10. V. 26. Tuscia IV. 5. 19. Venetiae V. 15 XII. 24. 26. Die Inseln Celsina und Cerritona VII. 16. Sicilia I. 3. 4. 29. IV. 7; die vulcanischen Inseln III. 47. Dazu außer Italien Dalmatia III. 25. 26. VIII. 4. 12. IX. 8. V. 24. Gallia („Provincia" κατ' ἐξοχήν) II. 3. 12. III. 16. 38. 40. 42. 43. N. 5. 7. 16. V. 10. VIII. 6. Istria XII. 22. 23. 26. Noricum III. 30. Pannonia (Sirmiensis). Rhaetiae I. 11. VII. 4. Savia IV. 49. V. 14. Nr. 8.

7) Inwiefern auch für die Gothen, darüber s. unten Anhang II.

8) Var. VIII. 8. I. 3. VI. 2. VIII. 1. VI. 20.

9) l. c. Lucaniae, Bruttiae III. 47. Campaniae IV. 32. III. 27.

10) III. 46.

11) VII. 2.

12) VI. 3.

13) VI. 20. VIII. 8. Dalmatiae V. 24. Liguriae XII. 8.

14) In den Marken: wie Rhätien I. 11. VII. 4. Pannonien.

15) Galliarum X. 30. XI. 1.

16) Rom, Ravenna, Neapel, Syrakus haben eigne comites. Var. V. 22. 23.

wird wie municipium technisch gebraucht: in civitates[1]), und das dazu gehörige Weichbild, das territorium[2]), die regio[3]), gliedert sich das Gebiet der Provinz.

Zur nähern Ortsbezeichnung dient dann noch der Zusatz locus[4]) oder agellus[5]) oder casa, z. B. casa arcinatina[6]), arbitana[7]) oder massa, z. B. palentiana[8]).

Wie die Provincialverwaltung blieb auch die ganze Centralregierung, das ganze System der Aemter am Hof und in den beiden Hauptstädten, Ravenna und Rom, bestehen[9]).

Betrachten wir nun das Verhältniß der beiden Hälften des Gothenstaats zu einander. In allen oben bezeichneten Provinzen der gothischen Niederlassung bestand ein buntes Nebeneinander von Römern und Germanen, weil die Theilung an dem Gütercomplex jedes einzelnen römischen possessor vorgenommen wurde: so grenzte jeder Gothe, wenn auf einer Seite mit einem Landsmann, auf einer oder mehren andern mit einem Römer und füglich konnte Theoderich sagen: wir wissen, daß Gothen und Römer durcheinander gemischt wohnen[10]). Die ersten organisirenden Maßregeln, welche dieß gemischte Wohnen begründeten, also die erste Landtheilung und Niederlassung, waren, wie erwähnt, im Ganzen mit großer Glimpflichkeit zur Zufriedenstellung beider Theile vorgenommen worden, namentlich ohne zu empfindliche Bedrückung der Italiener. Dieß bezeugen nicht nur Ennodius und Cassiodor, deren officiöse

1) Adriana I. 19. Tridentina II. 17. Ticinnesis IV. 45. Ravenna III. 9. Syracusana IX. 10. 11. Suaviae IV. 9. V. 14. Spoletina IV. 24. V. 4. Pedonensis I. 36. Faventina V. 8. Forojuliensis, Concordiensis, Aquilejensis XII. 20. Comensis II. 35. Catanensis III. 49. Parmensis VIII. 29.

2) Spoletinum II. 21, 37; nolanum IV. 50; faventinum VIII. 17; neapolitanum IV. 50; scyllatinum VIII. 32; vgl. VI. 23, 24.

3) Tridentina V. 9.

4) Ille z. B. hostiliensis oder Benedicti.

5) Juris proprii agellum, qui Fabricula nominatur VIII. 28. I. 36.

6) II. 11.

7) V. 12; über casa vgl. noch III. 52. IV. 14.

8) V. 12; häufig von verpachteten Krongütern: massa nostra rusticiana in Bruttiorum provincia IX. 3.

9) s. unten „Amtshoheit". Mit Recht bemerkt Manso S. 91: es lasse sich nicht entscheiden, ob die geringen Aenderungen in der Competenz einzelner Aemter aus der Zeit Theoderich's oder seiner kaiserlichen Vorgänger herrühren.

10) Var. VII. 3.

und officielle Schönfärberei man nie vergessen darf, es folgt mehr noch aus den übereinstimmenden Berichten aller unabhängigen Quellen über Theoderich's ganzes System, dessen Härte oder Milde gleich bei dieser Grundlegung aller künftigen Verhältnisse sich im Princip entscheiden mußte: ermöglicht wurde die Versorgung der Gothen ohne zu harte Bedrückung der Römer durch die arge Verödung des Landes[1]). Und es war nun das oberste Bestreben der Amaler, ein friedliches und freundliches Verhältniß zwischen den germanischen und römischen consortes herzustellen und zu erhalten. Die beiden Hälften des Reiches sollten, wie sie dem König gleich nah am Herzen lagen[2]), sich als Schützer und Beschützte zusammen schließen, wie Kraft und Bildung sich ergänzen. Beide sollen nicht nach Gewalt, sondern nach Recht und Gesetzlichkeit leben: — das ist die „civilitas", von deren Bedeutung für den Gothenstaat wir noch ausführlich zu handeln haben, — es sollen nicht Furcht und Mißtrauen auf Seite der Römer, nicht Uebermuth und Gewaltthätigkeit auf Seite der Gothen die gute Nachbarschaft stören. Unermüdlich wiederholen die Varien diese Grundgedanken in unerschöpflichen Wendungen. Aber eben die stete Wiederholung dieser Einschärfungen zeigt, wie wenig Erfolg sie hatten. Wir haben bereits früher[3]) angedeutet und werden bald in fast allen Theilen des Staatslebens bestätigt finden, in wie geringem Maße das Ideal Theoderich's und Cassiodor's erreicht wurde: äußerlich wurden die beiden Reichshälften mit großer Anstrengung in leidlicher Ordnung zusammengehalten, aber die innerliche Gesinnung der beiden Nationen war und blieb Antipathie. Die Italiener haßten, verachteten und fürchteten die ketzerischen Barbaren und die Gothen hätten die

---

1) Hierüber Abth. II. S. 127. Manso S. 76. Ennod. epist. IX. 3 illas innumeras Gotharum catervas vix scientibus Romanis larga praediorum collatione ditasti et nulla senserunt damna superati; und Cassiodor. Var. II. 16 juvat referre quemadmodum (Liberius) in tertiarum deputatione Gothorum Romanorumque possessiones junxerit et animos. nam cum se homines soleant de vicinitate collidere, istis praediorum communio causam noscitur praestitisse concordiae. sic enim contigit, ut utraque natio dum communiter vivit ad unum velle convenerit. en factum novum et omnino laudabile: gratia dominorum de cespitis divisione conjuncta est, amicitiae populis per domna crevere.

2) Var. III. 13. quos uno voto volumus vendicare.

3) Abth. II. S. 141 f.

Romanen viel lieber als Besiegte denn als Schützlinge behandelt[1]). So kamen denn fortwährend und überall, am häufigsten aber in den von dem Sitz der Regierung entlegneren Provinzen, Gewaltthätigkeiten und Reibungen zwischen den Germanen und Romanen vor — Gewaltthaten gegen Vermögen, Freiheit, und Leben der Männer und Ehre der Frauen, die wir als die Motive der Gesetzgebung der Amaler kennen lernen werden, — noch mehr aber schwebten diese Dinge als Wunsch der Gothen, als Furcht der Provincialen in der Luft, und bei jedem Regierungswechsel, bei jeder Verschlimmerung des Verhältnisses zu Byzanz wurde sofort von beiden Völkern an die Möglichkeit des Abgehens von Theoderich's milder Gleichstellungspolitik gedacht.

So ergriff namentlich bei dem Tode Theoderich's die Romanen die Besorgniß, die neue Regierung möchte die Gothen auf ihre Kosten begünstigen oder doch deren Neigung zur Gewalt nicht energisch genug begegnen, und Athalarich beeilt sich, Hauptstadt und Provinzen hierüber durch eidliche Zusicherungen zu beruhigen[2]); und ähnlichen Befürchtungen hat mit ähnlichen Mitteln Theodahad zu begegnen, als der Krieg mit Byzanz vor der Thüre steht[3]). Denn das eigenthümliche Verhältniß der Gothenkönige zu Byzanz war natürlich auch vom größten Einfluß auf ihre Stellung zu ihren romanischen Unterthanen: jeder Wechsel der äußern Politik in jener Richtung machte sich auch in der innern Politik fühlbar.

Theoderich wollte gegenüber seinen Romanen nach der Vernichtung Odovakar's einfach in die Stellung der weströmischen Imperatoren getreten sein: alle Unterthanenpflichten, welche sie bis a. 486 gegenüber den Kaisern zu erfüllen gehabt, sollten sie nun ihm gegenüber erfüllen, der alle Herrscherrechte der Imperatoren über die Römer an sich genommen hatte und ausübte.

Das dreizehnjährige Regiment Odovakar's stand diesem Uebergang nicht im Wege. Wir haben gesehen[4]), wie dieser tapfre Abenteurer sich soviel als thunlich an das legitime Kaiserthum hatte

1) Bezeichnend ist Var. V. 39; der König legt gothische Besatzungen in die (spanischen) Städte „für deren Freiheit zu fechten" — sie fordern aber von den freien Römern Dienste (servitia) wie von Knechten: non licet ab ingenuis famulatum quaerere.

2) Var. VIII. 2, 3, 4.

3) l. c. X. 13.

4) Abth. II. S. 38 f.

anlehnen wollen. Nach Erledigung des westlichen Throns wurde römischer Staatsdoctrin gemäß, der östliche Kaiser rechtmäßiger Herrscher auch der abendländischen Hälfte des an sich untheilbaren imperium romanum[1]). Dieß zu bestreiten fiel dem Emporkömmling anfangs gar nicht ein: vielmehr erkannte er ausdrücklich den byzantinischen Kaiser Zeno als Herrn des Abendlandes an und erbat sich von diesem, als sein Statthalter Italien unter dem Titel eines Patricius „verwalten" zu dürfen[2]).

Erst als diese Versuche im Wesentlichen dadurch gescheitert waren, daß Zeno den westlichen Thron nicht für erledigt und an Byzanz heimgefallen erklärte, sondern die Wiedereinsetzung des vertriebnen westlichen Kaisers Nepos forderte, nahm Odovakar den Königstitel an, ließ aber während seiner kurzen Regierung alle römischen Einrichtungen fortbestehen, die also Theoderich unverletzt vorfand, und ebenfalls fortbestehen ließ. Aber seine Stellung in Italien und zu den Romanen war doch eine wesentlich andre als die Odovakars: erstens wegen seines gothischen Volkskönigthums, zweitens wegen seiner verschiednen Beziehung zu Byzanz. Der Amaler hatte als Grundlage seiner Macht das alte, nationale Königthum über die Ostgothen; der kühne Söldnerofficier Odovakar hatte sich nicht auf ein nationales Königthum stützen können[3]): deßhalb kann, von den Italienern verlassen, das gothische Königthum zwanzig Jahre, Odovakar nur vier Jahre lang im Kampf bestehen.

Theoderich war im Auftrag des byzantinischen Kaisers in Italien erschienen[4]), an die Stelle des Anmaßers eine legitime

1) Abgesehen davon, daß noch ein früher verdrängter, von Byzanz eingesetzter weströmischer Kaiser, Nepos, in Dalmatien gelebt hatte: ob Byzanz diesen noch halten werde, war wenigstens ungewiß.

2) l. c. S. 40.

3) Vgl. hierüber A. II. S. 49.

4) Pallmann's Widerspruch II. S. 428 ist ein Widerspruch gegen die Quellen, welche er allzu oft durch „eigenmächtige Kritik", die ihm Waitz Gött. gel. Anz. 1864 S. 1027 mit bestem Fug zur Last legt, beseitigt; ich kann darauf nicht immer eingehen und nur beklagen, daß sein immer fleißiges und häufig scharfsinniges Forschen durch diese Methode, vorgefaßte Meinungen gegen die Quellen durchzuführen, in sehr vielen Fällen in's Absurde geführt worden ist. Ich erinnere nur an seine Entdeckung der „Knappen" in den deutschen Urwäldern. Auf den Ton, mit dem er mich wie alle Vorgänger, wo er nämlich von ihnen abweicht, behandelt, will ich nicht eingehen und nur noch bemerken, daß ich mir in diesem Werk häufigere Polemik gegen Pallmann schon deßhalb ersparen kann, weil ein Hauptmangel seiner ganzen Darstellung gerade der Mangel hinreichender Rechtskenntniß ist.

Regierung zu setzen. Das heißt, er sollte selbstverständlich als König der Gothen über sein in Italien anzusiedelndes Volk kraft eignen Rechtes herrschen, über die Romanen aber nicht kraft eignen Rechts, sondern als Statthalter und (bezüglich der Romanen) unter Oberhoheit des Kaisers, dessen Patricius und Feldherr er war: durch diese Abrede war namentlich der Titel eines Königs der Italiener oder Italiens ausgeschlossen. Aber nach dem Untergang Odovakar's „wurde Theoderich als König der Gothen und Italier ausgerufen“ [1]). Dazu mögen sehr verschiedne Gründe zusammengewirkt haben: vor Allem die Macht der Thatsachen. Theoderich stand schon als König an der Spitze eines Volkes, des Volkes der Sieger und „Befreier“, — sollte er nicht auch König der „Befreiten“ sein?

Diese große Herrschernatur konnte schwer als Diener eines Andern herrschen. Dazu kam, daß sein Mandant, Zeno, gestorben war, dessen Nachfolger, Anastasius, gegenüber Theoderich sich nicht für persönlich verpflichtet hielt: die byzantinische Arglist, welche ihn ausgesandt hatte, um wo möglich die beiden Barbarenhelden durch einander aufzureiben, hatte er wohl auch von Anfang an durchschaut. Wer zweifelt, daß, wenn Odovakar Sieger und durch seinen Sieg gefährlich geworden wäre, Byzanz unter Glückwünschen für die Vernichtung der Gothen ihm die Hand geboten hätte?

Den Ausschlag aber gab die Macht Theoderich's nach dem Siege: wenn er jetzt, gestützt auf sein Volk, sich König und nicht Statthalter von Italien nennen wollte, — dem Kaiser fehlte jedes Mittel, ihn zu hindern.

Mit diesem andern Namen war aber zugleich ausgesprochen, daß auch im Wesen Theoderich als Beherrscher von Italien viel selbständiger auftreten werde, als man in Byzanz berechnet hatte. Zwar die Zusammengehörigkeit der beiden Reiche wird, namentlich in dem gemeinsamen Gegensatz zu den „gentes“, d. h. der Barbarenwelt, (aller Racen, auch der andern Germanen) immer anerkannt und bei Theoderich's schwächern Nachfolgern steigert sie sich bis zur Einräumung einer unbestimmten Schutzhoheit des Kaisers; aber Theoderich und seine kräftigeren Nachfolger betrachten sich als Herrn Italiens zu eignem Recht, als königliche Nachfolger der

1) A. II. S. 162. In dem Wortlaut könnte liegen sollen, daß dieß ohne seinen Willen geschehen sei, was dann jedenfalls nur Schein war.

BIBLIOTECA NAZIONALE ROMA

abendländischen Kaiser[1]). Ebendeßhalb übten sie einerseits über die Romanen alle Rechte, welche die Imperatoren geübt hatten, ließen aber andererseits auch den ganzen politischen Zustand des weströmischen Kaiserstaats für die römische Hälfte ihres Reiches fortbestehen, soweit dieß irgend mit der Ansiedlung der Gothen in Italien und der Nothwendigkeit, Römer und Gothen neben einander zu beherrschen, vereinbar war[2]).

Die Regel ist also für die römische Hälfte des Reichs Fortbestand der römischen Verfassung. Darum hat dieß Werk, welches nicht die römische Verfassung des sechsten Jahrhunderts, sondern das germanische Königthum zum Gegenstande hat, die ganze römische Hälfte des Gothenreichs nicht um ihrer selbst willen zu berücksichtigen, sondern nur sofern als die Kenntniß des politischen Zustandes derselben unerläßlich ist für richtige Beurtheilung der Verhältnisse der germanischen Hälfte. Denn die Herrschaft Theoderich's auch über die Gothen hat sehr wesentliche Modificationen dadurch erfahren, daß der Gothenkönig zugleich imperatorische Rechte über die Römer übte: es war ganz unvermeidlich, daß er diese viel weiter gehenden, ja qualitativ andern Rechte auch über seine Gothen auszudehnen trachtete. Beide Hälften bildeten ein Ganzes für den Herrscher in dem Einen Staat: es machte das Königthum nothwendig über die Staatsangehörigen als solche gewisse Rechte geltend: die Folge war die fast vollständige Umwandlung des gothischen Königthums nach dem Muster des römischen Imperiums[3]).

Auf das Allerbestimmteste läßt sich aber grade bei der Geschichte der Ostgothen die Ansicht v. Sybels widerlegen, daß das germanische Königthum erst durch den Dienstvertrag, welchen Häuptlinge mit dem Kaiser geschlossen, entstanden und nur eine Ausdehnung römischer Gewalten und Rechte auf Germanen sei: wir haben das Königthum bei den Ostgothen als lange vor der Berührung mit den Römern bestehend nachgewiesen und auch nach dieser Berührung den Fortbestand von dessen germanischem Charakter: erst jetzt, in dem in Italien errichteten Reich, in welchem wir aber auch immer noch deutlich die königliche und die imperatorische Gewalt, welche Theoderich in sich vereinigt, unterscheiden können, erst

1) Abth. II. S. 160.

2) Ueber die Motive s. u. „Romanisiren", Bewunderung der antiken Cultur, Milde und Klugheit wirkten dabei zusammen, vgl. Leo I. S. 52, Sartor. S. 11.

3) Dieß verkennt Leo I. S. 52.

jetzt beginnt eine Uebertragung der imperatorischen Gewalt auch über die Gothen, ein Versuch, die ursprünglich sehr beschränkten (aber freilich bei den Gothen schon früher durch die Eroberungen und Wanderungen erweiterten) Rechte des alten germanischen Königthums nach dem Maße des Imperiums auszudehnen.

Wir werden bei unserer Darstellung einerseits das Nebeneinander des germanischen und des römischen Elements in der Herrschaft der Amaler und der Verfassung der Gothen, anderseits aber auch die Uebergänge der beiden Elemente ineinander zu beachten haben. Daß diese Uebergänge fast nie eine Germanisirung des Romanischen, fast immer eine Romanisirung des Germanischen waren, ist unvermeidlich gewesen. Dahin führte nicht nur das starke Interesse des Königthums, dahin führte die Ueberlegenheit der römischen Cultur, der höhere und reichere Entwicklungsgrad der römischen Staatsidee in dem vollständig ausgebildeten und vollständig erhaltnen römischen Staatswesen, dahin führte schon die größere Volkszahl der Romanen, ja endlich auch der unwillkürliche Gesammteinfluß von Luft und Land Italiens. Hätte das Reich der Gothen längere Dauer gehabt, das weichere Volk wäre noch früher und vollständiger zu Italienern geworden als die Langobarden[1]).

1) Aehnlich Sartor. S. 21.

II. Das Volk. Volksfreiheit. Die Stände.

Die gothischen Gemeinfreien sind in dem in Italien errichteten Reich nicht mehr die eigentlichen Träger des Staatslebens: das politische Schwergewicht ist von der alten Volksfreiheit auf das Königthum hinübergeglitten: wir haben gesehen[1]), wie sich dieser Uebergang schon vor der italischen Periode vorbereitete, und wie nur die Wucht des bewaffneten und vereinten Volksheeres hin und wieder, dann aber freilich sehr energisch, den Willen des Volkes gegen den König durchsetzte.

In Italien sind nun, solange die Amaler herrschen, — denn unter den Wahlkönigen von Vitigis bis Teja gestaltet sich das wieder wesentlich anders — gegenüber dem in Form und Wesen fast überall zum Absolutismus erstarkten Königthum die Rechte der alten Gemeinfreiheit auf einige stolze Erinnerungen des Volkes und einige ehrende Redewendungen des Königs zusammengeschwunden. Denn die Erscheinung und zugleich die bedeutendste Garantie der Volksfreiheit, die große Volksversammlung, ist im italischen Reich der Amaler verschwunden: an ihre Stelle ist der Hof des Königs, ist der gothische und römische Adel in der Umgebung des Königs getreten. Schon aus äußerlichen Gründen war jetzt das Zusammentreten des Volkes in Friedenszeit zu größern Versammlungen unmöglich geworden, da die Gothen als Siedler oder Besatzung über so weite Provinzen dünn gesäet verbreitet waren. Jetzt mochte noch etwa der Graf die Gothen einer Stadt und ihres Territoriums, höchstens einer kleinern Landschaft, zusammenrufen, ihre Tausendschaften zum Heerbann zu führen, oder ihnen andre Befehle und Erlasse des Königs zu verkünden oder, wie bei Athalarich's Thronbesteigung, ihre Zustimmung zu königlichen Erklärungen abzunehmen: größere Versammlungen zu politischen Zwecken waren im Frieden nicht möglich und schienen, da das Königthum mit Beam-

1) A. II. S. 131.

tung, Hof und Adel alle Staatsgeschäfte selbst in die Hand genommen, nicht nöthig. Die ganz romanisirende Staatsleitung, welche der Fortbestand der römischen Aemter mit sich brachte, hätte auch von gothischen Versammlungen in der That nicht ausgehen können. Erst da der Krieg gegen Byzanz wieder größere Maßen als Theile des Volksheeres zusammenführt, tritt auch die Volksfreiheit wieder mehr hervor. Das bei Regeta concentrirte Heer, durch die Gefahr des verrathnen Reiches zur Erinnerung an alte Rechte wach geschreckt, hält eine feierliche Versammlung im alten Stil, welche den König anklagt, absetzt und einen andern König wählt. Von da ab bis zum Untergang des Reiches findet sich wieder häufiger eine active Betheiligung der Menge, freilich vorab des Adels, an der Leitung des Staats: diese Wahlkönige hatten im Kriege weder die Ansprüche noch die Mittel der erblichen Amaler mit deren im Frieden ungestört und unwiderstehlich wirkenden römischen Institutionen.

War doch der ganze Gothenstaat zuletzt auf das Volksheer fast allein beschränkt, und das Volk, um dessen Existenz es sich jetzt handelte, mußte mitwirken bei der Entscheidung seines Schicksals. So geht die „Erhebung des Vitigis zu Regeta von Allen" daselbst Versammelten aus und an „alle Gothen" wendet sich sein Antrittsprogramm[1]). „Alle Gothen" befragt König Ildibad, ob man nicht vor Erneuerung des Kampfes Belisar um Erfüllung seiner Zusagen mahnen soll[2]), „alle Gothen" König Erarich wegen der Friedensanträge an den Kaiser[3]), zum ganzen Heer als seinen „Brüdern" spricht König Totila vor der Schlacht von Faënza[4]). Dieß ist nicht eine bloße Phrase Prokops: auch Vitigis redet officiell die Gothen mit „meine Brüder" an (Stammgenossen, Landsleute)[5]). Und auch unter den Amalern fehlt es nicht ganz an ehrenvoller Anerkennung der alten gothischen Gemeinfreiheit: auch von Athalarich werden die Gothen die „Stammesbrüder" Theoderichs genannt[6]). Besonders bedeutsam aber ist, daß sich auch unter den

1) Var. VIII. 31. „universis Gothis", was sonst nie begegnet.

2) Proc. b. G. II. 30. *ἅπαντας* bedeutet bei Prokop in diesen Fällen immer alle dermalen Befragbaren, d. h. alle Heeres- und Volkstheile im Lager und in der Nähe.

3) l. c. III. 2.

4) l. c. III. 4. *ἄνδρες ξυγγενεῖς*.

5) Var. X. 31. parentes.

6) Var. VIII. 9. cum parentibus suis imperatori dignabatur obsequium; freilich viel öfter heißen die parentes schlechtweg subjecti, s. u. „Absolutismus".

Amalern der alte stolze nationale[1]) Ehrenname der gemeinfreien Gothen „capillati“ erhalten hat, und zwar wird derselbe officiell von der Regierung gebraucht[2]), was ein wohl zu beachtendes Zeichen ehrender Anerkennung des alten Freiheitstolzes ist, in welchem sich der auch nicht-edle Gothe nicht nur dem gothischen Unfreien, auch dem freien Römer gegenüber als etwas Besseres fühlt.

Eine sehr bezeichnende Andeutung dieser besondern Ehre gothischer Gemeinfreiheit liegt auch darin, daß Theoderich von zwei als Knechte in Anspruch genommenen Männern sagt: „Sie erfreuen sich der Freiheit unserer Gothen“, nicht nur der privatrechtlichen Freiheit überhaupt, sondern der „gothischen“ Freiheit, d. h. jener Fülle von Recht und Ehre, welche allen freien Gothen als solchen zukömmt; im Privatrecht steht ihm zwar der freigeborne Römer gleich. Aber schon seit Jahrhunderten verband sich mit der ingenuitas des Römers nicht mehr jenes stolze Gefühl auch politischer Rechte und Ehre, welche in der germanischen Gemeinfreiheit lag und deren Empfindung wenigstens auch durch den romanischen Absolutismus Theoderich's noch nicht völlig verdunkelt ist[3]).

Diese Bezeichnung „unsre Gothen“ (Gothi nostri) ist ebenfalls eine ehrende Betonung des nationalen Bandes zwischen dem König und seinem germanischen Volk: sie begegnet vorzugsweise auf dem Gebiet des Heerbanns[4]), des kriegerischen Selbstgefühls, und verbindet hier König und Volk gegen alle Fremden, auch gegen die römische Reichshälfte: „mit dem Blut der Unsern schützen wir die Römer“[5]). Dieß Gefühl war also doch trotz allem Romanisiren und mancher Bevorzugung der Römer auch den Amalern nicht ganz erloschen: als die amalische Prinzessin Amalafrida im Banda-

1) A. II. S. 100.

2) Var. IV. 49 und Ed. §. 145.

3) Var. V. 30. Costula atque Daila cum .... Gothorum nostrorum libertate laetentur, onera sibi servilia a vobis causantur injungi, quae nec ipsos decet perpeti nec cuiquam irrationabiliter fas sit imponi; wahrscheinlich Zins und Frohn.

4) s. unten „Heerbann“ (exercitus noster) und „Sajonen“ (sajo noster).

5) Var. X. 18. nostrorum sanguine Romanos vindicamus; vgl. I. 38 juvenes nostri, d. h. unsere jungen gothischen Krieger; unsere Gothen, unsere Stammesbrüder, Gothi nostri parentes nostri, werden vom König auch den rohen Gepiden als Muster aufgestellt, III. 24, (oft aber bedeutet parentes nostri nur die Verschwägerten des Königshauses, IV. I.).

lenreich ermordet worden[1]), droht Athalarich mit dem zornigen Schmerz, welchen „unsre Gothen" über diesen Frevel gegen ihr Königshaus empfinden: die römische Reichshälfte bleibt unerwähnt; in solchen Fällen wird offenbar, was nur zu leicht vergessen wurde, daß die Amaler eben doch gothische, nicht römische Fürsten waren.

Die wichtigste Rolle im Staat unter dem König spielt, wie bemerkt, nicht mehr der Stand der Gemeinfreien, sondern eine Aristokratie, welche aus Römern und Gothen in gleicher Zusammensetzung bestand, in welcher zwar alter gothischer Volksadel noch unterscheidbar ist, deren Grundlage aber nicht mehr dieser altgermanische Erbadel, sondern Hofamt, Staatsamt, Königsdienst, nähere Beziehung zur Person des Königs bildet. Der Staat der Gothen in Italien hat hier, wie in so manchen andern Gebieten, bereits dieselben Erscheinungen entwickelt, welche in den übrigen Germanenreichen aus ähnlichen Verhältnissen ähnlich erwuchsen und nur bei dem längeren Bestand dieser Reiche weiter ausgebildet wurden.

Wir haben zuerst die gothische, dann die römische Hälfte des Reiches in dieser Gestaltung zu beobachten und werden finden, daß die beiden Nationen in der neuen Dienstaristokratie, abgesehen von wenigen Unterscheidungen, die in der verschiednen Geschichte und Cultur begründet sind, in gleichmäßiger Weise auftreten. — Daß in dem italischen Reich der Gothen noch einzelne Geschlechter des alten gothischen Volksadels bestanden, erhellt schon daraus, daß wir den Bestand eines solchen bis unmittelbar an die italische Einwanderung nachgewiesen haben.

Und es fehlt auch nicht an bestimmten Quellenzeugnissen für gothischen Geburtsadel im italischen Gothenreich.

Manche der alten Adelsgeschlechter mögen in den Wanderungen und Kämpfen untergegangen sein; andre sind übergegangen in die neue Dienstaristokratie, so daß ihre alte Abstammung neben der neuen Dienstehre verschwindet — aber mit Unrecht hat man den Fortbestand des alten Erbadels als solchen geleugnet. Die höchste Stelle in diesem Adel kommt dem königlichen Geschlechte selbst zu[2]). Aber auch von andern Gothen wird der Adel der Abstammung gerühmt: „Theodegundis, die erlauchte Frau", wird zur Gerechtigkeit ermahnt mit den Worten: „leg' alle Fehler ab, deiner Herkunft

1) A. I. S. 164 und Var. IX. 1.

2) Vgl. A. I. S. 30. Var. VIII. 9. nobilitas VIII. 23. Proc. l. c. I. 6.

eingedenk"[1]), und in erwünschter Weise zeigt die Stelle, daß die alte Auszeichnung der frühern Vorfahren dieser Edelfrau sich auch noch in der letzten Generation erhalten hat[2]). An dem Grafen Vinsivad wird, neben dem persönlichen Verdienst seiner Treue und Tapferkeit, ausdrücklich gerühmt „der ehrenvolle Adel seines Geschlechts"[3]): in ihm vereinten sich also die Grundlagen der alten und der neuen Aristokratie: Abstammung und Dienst[4]), und dieß mußte häufig geschehen, da die Altedeln in ihrer hergebrachten Stellung besondere factische Erleichterung besaßen, auch die Grundlagen der neuen Aristokratie für sich zu gewinnen. Ausdrücklich hebt es Prokop bei Vitigis hervor, daß er zur Krone gelangte, „obwohl nicht aus einem angesehenen Hause", nur durch kriegerisches Verdienst ausgezeichnet[5]).

Und wenn nun unter Theoderich dieser Adel nur passiv hervorragt, d. h. weil er von der Regierung besonders geehrt wird, so tritt er gegen dessen Nachfolger alsbald energischer hervor. Der alte Volksadel war es, nicht der neue Dienstadel, der ja seinen Vorrang dem engen Anschluß an die Monarchen verdankte und noch nicht genug befestigt war, sich, wie die fränkische Dienstaristokratie, schon gegen die Krone zu erheben, die alten Adelsgeschlechter waren es, dem Königshause schier ebenbürtig, die eifersüchtigen Wächter der alten Volksthümlichkeit, welche der romanisirenden Tochter Theoderich's entgegentraten und die national-gothische Erziehung Athalarich's durchsetzten[6]). Und drei von ihnen, die Häupter dieser Partei[7]), werden von der Regentin verbannt und ermordet. Daß diese Männer nicht blos persönlich, sondern durch Geburtsadel

---

1) Var. IV. 37. Theodegunda illustris femina: memor natalium tuorum abjicias omne vitiosum; ganz wie der habsüchtige Prinz Theodahad erinnert werden muß, l. c. IV. 39. Amali sanguinis virum non decet vulgare desiderium.

2) l. c. proavorum forsitan obliterentur exempla, longi generis minus facta recolantur, similes autem filii patrum praeconia mox sequuntur. Dieß verbietet auch, Theodegundis für eine Amalungin zu halten.

3) l. c. X. 29. cum generis tui honoranda nobilitas et magnae fidei documenta suasissent, ut tibi urbem ticinensem quam per bella defenderas gubernandam pace crederemus.

4) Verdienst, Vertrauen des Königs.

5) l. c. I. 11. *οἰκίας μὲν οὐκ ἐπιφάνους ὄντα*; der Ausdruck *οἰκία* beweist die Existenz erbadliger Geschlechter noch zu Prokops Zeit.

6) l. c. I. 2. *ὅσοι ἐν αὐτοῖς λογιμώτατοι ἦσαν.*

7) l. c. *ἐν βαρβάροις λογιμώτατοι.*

ausgezeichnet sind, erhellt daraus, daß ihre zahlreichen Verwandten ebenfalls „höchst hervorragend" sind[1]).

In sehr vielen Fällen ist es nun aber bei der Unbestimmtheit des Sprachgebrauchs Prokops und der Unklarheit Cassiodors und der Gleichgültigkeit beider für diesen Unterschied nicht zu erkennen, ob alter Erbadel oder neuer Dienstadel gemeint sei[2]). Desto wichtiger ist ein Fall, in welchem wir mit Bestimmtheit einen Gothen nicht durch alten Adel getragen, sondern durch persönliches Verdienst in Krieg und Frieden emporsteigen, zuletzt auf der höchsten Stufe dieses neuen Adels als einen der Hauptlenker des Staates erblicken, dessen Treue das Königshaus selbst durch Verschwägerung zu belohnen zugleich und zu sichern nicht verschmäht: es ist dieß Graf Thulun. Er hatte in früher Jugend mit Auszeichnung gegen die Bulgaren gefochten, dann das hart bedrängte Arles glänzend gegen die Franken vertheidigt und endlich noch einen andern Feldzug in Gallien zu glücklichem Erfolg geführt. Im Frieden hatte er am Hof Theoderichs wichtige Aemter bekleidet und, vor allen andern gothischen Großen, den stärksten Einfluß auf den König gewonnen; Cassiodor wagt sogar zu sagen: er beherrschte den König[3]) In der

---

1) *Λίαν λόγιμοι* l. c. I. 4; Amalasuntha weist sich durch die That den *λογιμώτατοις* verhaßt. I. 3.

2) Ich habe die Redeweise Prokops so genau als irgend möglich geprüft, s. A. II. S. 261. und Dahn, „Prokop", bestimmtere Resultate als die dort gegebenen lassen sich nicht gewinnen; Köpke S. 205 irrt, wenn er *ἄριστοι* technisch für den engern Rath des Königs gebraucht glaubt; manchmal sind die *πρῶτοι καὶ ἄριστοι* Adel beiderlei Art und zugleich „die Tapfersten" so b. G. I. 7; I. 18 nur letzteres; ebenso unbestimmt sind die Ausdrücke *εἴ τι καθαρόν, δόκιμον, λόγιμον* etc. *ἦν* z. B. IV. 26 oder *οὐκ ἀφανὴς ἀνήρ* I. 23 der stattliche, streitbare Mann, der mit Helm und Harnisch, als ein Vorkämpfer, vor der Schlachtreihe sicht, ist gewiß ein Edler. *ἄρχοντες* bezeichnet bald Könige, bald Beamte, bald Heerführer, letzteres I. 23. I. 16., vgl. III. 15. *πρῶτοι* und *ἄριστοι* sind oft die Hofleute, die unmittelbare Umgebung des Königs, unter den Amalern, Römer wie Gothen, später meist Gothen, so I. 7. die *πρῶτοι Γότθων*, welche Justinian gegen Theodahad zu gewinnen sucht, die *ἄριστοι* mit denen Ildibad tafelt III. 1., beides, doch meist Gothen, die *πρῶτοι*, durch welche Justinian den zweideutigen Theudis aus Spanien an seinen Hof zu locken sucht. I. 12.

3) Var. III. 10; besonders aber 11; Thulun wird der Rathgeber des Königs: egit locum merito publici secreti. cum ipso proelia, cum ipso negotiorum aequabilia disponebat et in tantam similitudinem ejus cogitationes adjunxerat ut causis recognitis quod ille velle poterat, iste sua sponte peragebat. defensorem omnium suis tractatibus adjuvabat et ministrando consilium *regebat ipse rectorum.*

gefährlichen Zeit von Athalarichs Regierungsantritt wurde er, schon früher der Verschwägerung mit den Amalern gewürdigt, zum Patricius erhöht und aufgefordert, des Königs Jugend durch seine Kraft und Weisheit zu stützen und zu leiten. Und dieser Mann, nach dem König der erste Gothe im Staat, war nicht von altem Erbadel. Die zwei langen Erlasse, welche alle nur irgend auffindbaren Vorzüge von ihm aussagen, schweigen nicht nur völlig von dem, wo er begründet ist, nie übergangnen Ruhm der Abstammung, sie lassen ihn auch erst durch seine Heirath eine nobilissima conjunctio gewinnen[1]). Es ist bezeichnend, daß gerade dieß Haupt des neuen Gothenadels als Stütze der Regierung dienen muß, welche an den Häuptern des alten Gothenadels ihre Opposition hat.

Diese neue Aristokratie der Gothen, deren Erhebung durch Hofdienst, persönliche Huld[2]) und Gnade des Königs und daher durch Reichthum erst die Darstellung des Absolutismus der Amaler und der alles Andre verdrängenden Bedeutung ihres palatium in's klare Licht stellen kann, hatte ihr Vorbild in dem römischen Adel jener Zeit und dieses Reiches. Nach dem Aussterben des ältern römischen Adels hatte sich ein neuer römischer Adel gebildet aus jenen Geschlechtern, welche seit Jahrhunderten durch Reichthum und Bildung ausgezeichnet, sich im gleichsam erblichen Besitz der höheren Staatsämter erhielten[3]). Diese Geschlechter[4]), vielfach durch Verschwägerung verbunden[5]), bilden einen starken, geschloßnen Stand, dessen Bedeutung im Gothenstaat wir von allen Seiten betrachten

---

1) Er ist nach dem Alles zusammenfassenden Abschluß, bellis, felicitate, prudentia clarus, — von der sonst immer mit gerühmten claritas natalium kein Wort. Die nobilissima stirps Gothorum III. 10 bezeichnet die Nationalität.

2) Man denkt hiebei natürlich zunächst an die Gefolgen des Königs. Aber meine Analyse der *δορυφόροι, ἑπόμενοι* des Prokop hat die Unbestimmtheit dieser Ausdrücke wohl dargethan, die man nicht wie Köpke technisch auf Gefolgschaft deuten kann. Es frägt sich, ob dieses alte germanische Institut nicht auch wie alle andern bei den Amalern völlig romanisirt wurde. Etwas Aehnliches wie die alte Gefolgschaft war thatsächlich allerdings gegeben in dem Zusammenleben mit den gothischen aber auch römischen Großen des palatium, comitatus s. u.

3) Vergl. über diese römische Aristokratie im Allgemeinen Dahn, Prokop, S. 135 f. und Var. I. 4. 30. 42. II. 1. 2. 3. 15. III. 6. 12. IV. 4. V. 3. 22; über die Quasi-Erblichkeit der Aemter I 4. V. 4. VI. 14. 25. III. 6. 12. V. 40.

4) Bei den Griechen *οἱ λόγιμοι, δόκιμοι* Proc. I. 8. 10. III. 30. Narses erhält als Geiseln von Lucca *οὐ τῶν πολλῶν καὶ ἀγεννῶν, ἀλλ' ἐπίσημοι ἐν τοῖς μάλιστα καὶ εὐπατρίδαι* Agathias I. 12.

5) Var. IX. 7.

müſſen, weil ſich nach ſeinem Muſter auch der neue gothiſche Adel bildete und mit ihm zu einer herrſchenden Macht im Staatsleben zuſammenſchmolz. Theoderich und die Amaler nach ihm beſetzten aus dieſen römiſchen Adelsfamilien regelmäßig die hohen römiſchen Aemter; die Abkunft von dieſen Geſchlechtern wird von den Gothenfürſten hoch geehrt[1]). Und doch war dieſer Adel das Haupt der national-römiſchen Oppoſition gegen die Barbarenherrſchaft und, mit der katholiſchen Geiſtlichkeit, deren gefährlichſter Feind.

Der Uebertritt dieſes Adels entſcheidet den Sieg der Byzantiner und dieſer Adel bildet die Emigration, welche am Hofe zu Byzanz, wo ſie Verwandte und Freunde in Menge hatten, unabläſſig zur Fortführung des Krieges bis zur Vernichtung der Gothen in Italien ſchürt. Dieſe Geſchlechter waren auch ſehr reich: ſie beſaßen große Latifundien in ganz Italien, welche ſie durch Sclaven unter ihren Intendanten (actores, procuratores) bewirthſchaften ließen[2]) oder in Pacht gegeben hatten (conductores ſ. u.). Das Haus Caſſiodors hatte ſo ausgedehnte Pferdezucht, daß es das Heer der Gothen in großem Maß mit Reſſen verſah, ſchenkungsweiſe, wie dieſer Adel überhaupt die Verwendung ſeiner großen Reichthümer für den Staat als Ehrenſache anſah[3]). So ſehr iſt die Beſetzung der höhern Aemter aus dieſen Kreiſen Regel, daß es beſonders hervorgehoben und geradezu entſchuldigt wird, wenn einmal der Conſulat an einen Gallier Felix fällt, deſſen Geſchlecht aber auch urſprünglich römiſch und vielfach mit Aemtern geehrt war[4]). Bei Ernennung eines Abkömmlings der Decier[5]) zum Patricius wird der alte Ruhm dieſes Hauſes gefeiert und von allen Senatoren heißt es: „ſchon eure Herkunft iſt ein Lob, der Ruhm wird mit edeln Sprößlingen zugleich geboren, mit eurem Leben fängt auch eure Ehre an“[6]).

1) So wird von dem Hauſe Caſſiodors gerühmt Var. I. 4. Cassiodoros siquidem praecedentes fama concelebrat, antiqua proles, laudata prosapies, cum togatis clari, inter viros fortes eximii; ein Vorfahr des gothiſchen Miniſters war unter Valerian tribunus und notarius geweſen, ein Freund des Aëtius, Geſandter bei Attila; ein andrer hatte Sicilien und Bruttien gegen die Vandalen vertheidigt; über die verſchiednen Caſſiodore ſ. Manſo S. 85. 86.

2) Sie ſchicken ihre procuratores zur Steuerentrichtung. Var. II. 24.

3) Var. II. 2; vergl. noch über den Reichthum des Patricius Felix II. 2; der Decier III. 6. ampla patrimonii cura.

4) II. 1. 2.

5) Das Recht auf ſolche alte hiſtoriſche Namen legte meiſt Schmeichelei und Eitelkeit ganz neuen Familien bei.

6) Var. III. 6.

Ueberall wird an die alten Traditionen dieſer Geſchlechter angeknüpft[1]), und in immer neuen, bezeichnenden Wendungen wird die factiſche Vererbung der höhern Aemter in dieſen Familien ausgedrückt: „Zögerung in der Beförderung wäre möglich, wo nur edle Abkunft oder nur perſönliches Verdienſt vorliegt, ſie iſt unmöglich, wo ſich beides vereint[2]). Opilio erhält die comitiva sacrarum: ſein Bruder und ſein Vater ſchon bekleideten dasſelbe Amt[3]).

Dieſe vornehmen Adelsgeſchlechter werden ſelbſt der Verſchwägerung mit dem Königshauſe gewürdigt: ſo die Anicier[4]).

---

1) l. c. VIII. 22 bei Beförderung des Cyprianus: similes habuistis olim Decios, similes vetustas praedicat fuisse Corvinos.

2) Var. III. 5; sola perfectio a vobis postulatur, cum multa vobiscum nascantur; elaboratae sunt longa aetate vestri generis dignitates, qua notissimo quodam habitaculo lares in vestra posuere familia; III. 12 bei Ernennung eines praefectus urbi: scitis enim saepe ex hac familia viros enituisse praecipuos; der Vater des Candidaten war comes privatarum, der Großvater sacrarum largitionum, dann magister; vgl. V. 3. 4. IX. 7.

3) VIII. 16 ipsa quodammodo dignitas in penatibus vestris larum posuit et domesticum est foetum publicum decus, vgl. IX. 22. latere potest forsitan vulgare hominum genus, nesciri non potest proles senatus; ſo erhält Paulinus den Conſulat: honorem familiae vestrae domesticum: vos enim completis paginam consularem, vos crebro nominat cursus annorum, vestrum nomen repetitum semper efficitur gloriosum, curia romana completur pene vestra familia IX. 23. honorum (consulatus) non miratur Deciorum familia, quia plena eorum sunt atria fascibus: aliis rara dignitas ista contingit, in hoc decursu generis pene nascitur consularis, in te antiquos Decios Roma cognavit, Decios inquam, priscis saeculis honoratam prosapies, libertatis auxilium, curiae decus, romani nominis singulare praeconium; über dieſe „Decier" vgl. noch: III. 6. maximi serenitatis nostrae luminibus Deciorum sanguis irradiat, qui tot annis contiuuis simul splendet claritate virtutis et quamvis rara sit gloria, non agnoscitur in longo stemmate variata. saeculis suis produxit nobilis vena primarios . . nescit inde aliquid nasci mediocre . . pullulat ex uno germine . . honor civium, gloria generis, augmentum senatus. II. 1. agnoscat curia . . sanguinis decus, quae non semel coronam suam nobilitatis ejus flore vestivit. novit inter reliquos fasces viros inde sumere consulares, qui longo stemmate ducto per trabeas lege temporum originarius est honorum.

4) X. 11. considera quod meruerit et dignum te nostra affinitate tractabis. hic honor (primiceriatus, = domesticatus, ſ. X. 12) quamvis tantis natalibus videatur inferior, cunctis tamen fascibus tuis videtur esse felicior, cujus tempore meruisti conjugem regiae stirpis accipere, und vgl. ihr Lob X. 12. neque enim fas est humile dicere quod gerit Anicius (nicht amicius wie ältre Ausgaben) familia toto orbe praedicata vero dicitur nobilis etc.; über die Bevorzugung dieſes Adels und ſeinen Voranſpruch auf die faſt

„Es ist unsere prophetische Weise, aus den Tugenden der Väter die Erfolge der Nachkommen zu bemessen, denn Art läßt nicht von Art“ [1]. „Nach glänzenden Amtsführungen der Ahnen werden mit Fug den Nachkommen die höchsten Würden verliehen: denn keiner will gern hinter dem Ruhm der Seinen zurückbleiben“ [2]. „Am Liebsten führen wir in die Curie die Sprößlinge der Curie selbst zurück, denen die senatorische Würde angeboren ist“ [3]. „Nach dem Recht der Erblichkeit nimmst du die Wohlthaten des Herrschers in Anspruch, du erlangst die Würde des Bruders, auch an Weisheit sein Bruder, und ein neues Recht haben wir in einem Fall geschaffen, daß die Verwandten sich im Amte folgen“ [4], — es war dieß aber schon lange kein „neues Recht“ mehr: „übe die Thätigkeit, die Deiner Abkunft zusteht“, heißt es bei der Ernennung des Cyprianus zum comes sacrarum largitionum [5]: „Die Nachkommen sollen sich der Würden erfreuen, die schon ihre Väter besessen“ [6].

---

erblich gewordenen Aemter s. noch Var. II. 2. non enim relinqui inglorios patimur, qui generis claritate praedicantur: curat quinimo honorum gradus per parentes; II. 3. bei der Rückkehr eines durch langen Aufenthalt in Gallien verdunkelten Geschlechts zu römischen Würden: jacebat nobilis origo sub gallicano justitio . . tandem avarum antiquus laurus ab honoratae curiae sylva legerunt. nam quis possit negare generi munus cujus habeatis (nomen ist zu ergänzen) velut in arce depositum? cujus ut antiquam prosapiem satiati veterum copia transeamus, est adhuc in oculis omnium candidati nobilissimus pater, qui . . ita produxit in curia etc.

1) Var. II. 15. vgl. qui es clarus stemmate, splendeas dignitate; III. 12 scitis enim saepe ex hac familia enituisse praecipuos . . accedit (zum Großvater) nobilissimus provecti pater. tot igitur originis argumenta promittens credamus bona de nobili, quia laudabilis vena servat originem et feliciter posteris tradit quae in se gloriosa transmissione promeruit.

2) IX. 7. dudum itaque illustris recordationis genitoris tui respublica sensit romana diligentiam. IX. 22. propositum tuum dilatavit opinio faciens fidem generis morum pondere . . neque enim fas erat, ut quem familia tanta produxerat etc. semen generis morum fructibus reddidisti.

3) III. 6.

4) V. 3. V. 4 wird nicht ohne Geschmack dieses Geschlecht, das seit Alter einen tüchtigen Staatsmann nach dem andern liefert, dem virgilischen sich immer wieder ersetzenden Goldzweig verglichen.

5) V. 40; IV. 25. Petrum parentum luce conspicuum in album sacri ordinis referre.

6) III. 11. vgl. III. 5. und VIII. 16. tam frequens est in vestra familia (Opilio) felicissimus provectus, ut licet aliquis vos eligat ad subitum, nihil fuisse videatur incertum. similitudinem suorum felix vena custodit. qua-

„Wenn es der Ruhm guter Fürsten ist, unbekannte Namen durch Ehren zu verherrlichen, wie viel vorzüglicher ist es, einer hochedeln Familie zu ertheilen, was sie schon durch die Geburt verdient“[1]). Am deutlichsten erhellt die fast ausschließliche Besetzung der höhern Würden aus diesem Adel daraus, daß in den stehenden Amtsformeln[2]) der „Glanz der Abstammung“ ebenfalls als stehende Voraussetzung figurirt; man konnte von der Mutter der Decier sagen: „so viele Knaben sie der Familie gebar, so viele Consulare schenkte sie der Curie“[3]), und „in diesen Geschlechtern treten die Söhne eine Erbschaft von Tugenden nicht minder als von Aemtern und von Schätzen an“[4]). Auch in den Provinzen stand ein zahlreicher, in seinen Landschaften durch Abstammung, große Latifundien und den halb erblichen Besitz der städtischen Würden mächtiger Adel an der Spitze der Bevölkerung und oft in feindlichem Gegensatz zu den vom König aus Italien gesendeten obersten Regierungsbeamten der Provinz[5]).

Neben der edeln Abkunft und dem damit thatsächlich verbundenen Reichthum wird bei den Ernennungen von den persönlichen Verdiensten des Candidaten[6]) meistens die hohe Bildung, namentlich

---

propter secure tibi credimus, quod toties tuo generi commissum fuisse gaudemus.

1) XII. s. u.

2) z. B. VI. 14 für Aufnahme in den Senat und oft.

3) Var. III. 6.

4) IX. 21. Vgl. Sartor. S. 43.

5) In der stehenden Formel des Präsidatus heißt es: Var. VII. 3 respice quantis sit provincia plena nobilibus. habes qui et bene loqui de te debeant et derogare praesumant; der conventus der honorati provinciales, tot nobiles stehen dem rector provinciae nach VI. 21. Der conventus nobilium in Neapel VI. 23 besteht aus den Municipalbeamten.

6) Denn diese sollen doch auch nicht fehlen: Var. I. 42 cuncta siquidem unde famam captat humanitas in te conjuncta sederunt: patria, genus, instituta praeclara quorum si unum nobilitatem complet (bezeichnend für den vagen Sinn von nobilitas bei Cassiodor), in te collecta plus facient, qui non minus genitalis soli fortuna (es ist der Byzantiner Artemidor), quam gloria stemmatis (ein Verwandter des Kaisers Zeno) et virtutis ornaris; vgl. V. 4. inter haec stupenda meritorum originis quoque simili claritate resplendet (Senarius comes patrimonii) II. 16; „den v. illuster Venantius, glänzend durch eignes und väterliches Verdienst haben wir zum comes domesticorum befördert, auf daß der angeborne Schimmer seiner Herkunft noch durch erworbne Würden erhöht werde“. V. 41. „Cyprian durch sein Verdienst und den Glanz der Abkunft ausgezeichnet“.

juriſtiſche und rhetoriſche[1]) gerühmt: „außer dieſen Vorzügen deines Geſchlechts darbſt du auch nicht der Empfehlung eigner Verdienſte: Bildung und Studien, die aller Würden würdig machen, ſprechen für dich und mit dem Glanz deines Geſchlechtes verbindeſt du den Schimmer der Beredſamkeit“[2]). Neben Herkunft und Reichthum iſt Bildung die dritte Grundlage der römiſchen Ariſtokratie im Gothenſtaat, und auch ſie wird von Geſchlecht zu Geſchlecht in dieſen Häuſern fortgepflanzt. Sie iſt ein Hauptmotiv bei der Ertheilung von Staatsämtern[3]), und fehlt nicht bei der Zuſammenſtellung der Machtgrundlagen dieſer Ariſtokratie: „das Alterthum hat die Senatoren für adelig erklärt. Was aber iſt herrlicher als zugleich ſo viele Adlige der Wiſſenſchaft zu Ahnen zu haben? Denn wenn altvererbte und von Geſchlecht zu Geſchlecht übertragne Reichthümer Adel verleihen, ſo iſt noch vorzüglicher, weſſen Familie reich erfunden wird an den Schätzen der Bildung“[4]). Und nun wird der Sprößling dieſes Hauſes durch das Vertrauen des Königs zur Quäſtur berufen[5]). Die Rhetorik Caſſiodors muß ſich freilich manchmal auch in Fällen zu helfen wiſſen, wo die liberalia studia fehlen[6]). Aber im Ganzen iſt der Senat eine „Verſammlung von Gelehrten“[7]) und alle Vornehmen ſoll Bildung empfehlen[8]).

Mit dieſem römiſchen Adel ſchmolz nun der neue gothiſche Dienſtadel, wenn ihm auch faſt immer (aber doch nicht immer) die Bildung des erſteren fehlte, durch den gleichen Reichthum, die gleichen Aemter und Würden (wenn auch mit ſtarkem Uebergewicht der militäriſchen), und den gleich nahen perſönlichen Zuſammenhang mit dem König zu Einem Stande zuſammen, und da der alte gothiſche Erbadel thatſächlich meiſt in die gleichen Verhältniſſe des Hof- und Staatsdienſtes eingetreten war[9]) erklärt es ſich, daß häufig in den Quellen

1) Var. XI. 7. Advocatur V. 4.

2) II. 15. vgl. I. 12. V. 4. omnium crederis intelligentiam habere virtutum, qui exercere meruisti militiam literarum.

3) IV. 45. IX. 25.

4) Var. III. 19. vgl. 20. V. 10. „nicht nur Reichthum und Körperkraft, mehr noch Bildung empfiehlt zu den Aemtern des Staats“.

5) Vgl. III. b. 11. ad tramitem recti admoneant te tuorum facta majorum, admoneat lectionis auctoritas, deinde judicii nostri electio gloriosa.

6) IX. 7.

7) Var. III. 33.

8) IX. 7. IX. 21. infantiam bonis artibus enutritam.

9) Binſivad, oben S. 28.

nicht zu unterscheiden ist, ob alter oder neuer und ob gothischer oder römischer Adel gemeint ist[1]). Römische und gothische Große

1) Meist kann nur der Sachzusammenhang aufklären: so sind die proceres, deren einflußreiche Fürbitte beim König gefangenen Römern Amnestie erwirkt, IX. 17., natürlich römische Große. Die Varien brauchen proceres und nobiles für Senatoren, z. B. VIII. 19. antiquitas vos fecit nobiles haberi; ferner IX. 7. IX. 23. inter tot procerum lumina; I. 41. unde melius nobilitati (d. h. dem Senat) collegam quaerimus quam de vena nobilium, qui se promittat abhorrere moribus quam refugit sanguine vilitatem und dann major gloria est dignitatis spectare sententiam procerum post regale judicium; ebenso VIII. 15; herrlich ist es ein procer sein, herrlicher über proceres richten, heißt es VI. 4. vom Stadtpräfecten als Richter der Senatoren. Die proceres sind aber zugleich auch die servientes, d. h. die Hofbeamten, die zugleich die höchsten Staatsbeamten sind, IV. 3. VI. 3.; V. 6. sind die proceres wohl die Finanzbeamten, die Domänenvorstände, vgl. V. 7.: procerum suggestione perclaruit, d. h. tua (arcarii) suggestione mit V. 6. a proceribus nostris frequenter admonitus debita reddere neglexit; (auch oft untechnisch, tropisch: proceres literarum Var. VIII. 15; ebenso nobilis: doctrina ex obscuro nobilem facit und vollends VI. 6. plebs nobilis, d. h. die Bevölkerung Roms; hier bezeichnet generosus den Adelsstand, ebenso IV. 39.); vgl. VIII. 17. IX. 29. 23; einmal nobiles proceres, d. h. die Staats- und Hofbeamten in Byzanz, X. 33, ebenso VI. 12. illustres proceres; über proceres s. I. 41. IV. 3. V. 6. 7. VI. 3. 7. 12. VII. 7. (= consules und patricii) 8. VIII. 1. 19. 2. manu consilioque gloriosi (15. die Senatoren). IX. 7. 16. 21. 23. 24. X. 33. über die nobiles, nobilitas I. 4. 41. 42. 46. II. 1. 15. III. 5. X. 18. 20. nobilissimus civis III. 11. 12. nobilissima familia X. 11. origo II. 3. VIII. 10. stirps Gothorum; nobilis turba III. 11. 22. populi XI. 5. IV. 16. 48. V. 12. 28. VI. 9. 10. 13. 20. 23. pauper nobilis VI. 10. (eine gewiß seltne aber doch mögliche Ausnahme). VII. 35. 37. VIII. 2. 9. 16. 19. 13. 17. XI. 8. XII. 29. nobilis heißt wer die Rangstufe der spectabilitas hat, VII. 37.; VI. 9. sind die nobiles, die Hofbeamten, die aulicae potestates: es ist aber nicht blos die Zugehörigkeit zum Hofe, welche zum nobilis macht; man wird, weil man nobilis ist, zu Hofe gerufen, VII. 35.; man erhält, weil man von Geburt nobilis ist, ein Amt, VIII. 16; vgl. VIII. 17. antiqua nobilitas parentum; das ist die claritas originis, IV. 4. generis II. 15. lux V. 41. splendor natalium II. 10. 16. 39. V. 41. VI. 14; nobilitas ist natürlich auch die königliche Abstammung V. 12.; das königliche Geschlecht ist die glänzende Spitze, das edelste der Adelsgeschlechter; primates VI. 15. VIII. 10. XII. 22. primarii VI. 14. summates II. 4. 14. bezeichnet ebenso unbestimmt den Vorrang durch Geburt wie Amt; den Gegensatz bildet die plebs I. 32.; unwillkürlich verrathen sich des wohlwollenden Cassiodor geringschätzig-aristokratische Ansichten von der Menge: aber die Zeit erklärt sie; die plebs ist innocua I. 27., aber wenn nicht gesättigt, poltert sie VI. 6., vgl. VI. 4. 18. VI. 18. nescit plebs tacere quando interdum et hoc loquitur, quod a nemine perpetratur; I. 20 inania verborum popularium non cogitamus; der König entschuldigt sich vor dem Senat förmlich, daß er auch auf das Geschrei der Menge doch um der Ge-

erfüllten die Aemter des Staats, die Geschäfte des Hofs, die Umgebung des Königs in bunter Mischung. So meinen denn die zwei einzigen Stellen des Edicts, welche von nobiles handeln[1]), den Adel beider Völker, und zwar will die Eine ausdrücklich den Adel, der auf Abstammung beruht, neben dem der auf Amt und Würde ruht, bezeichnen[2]), wie die andre ebenfalls edle Geburt neben Reichthum stellt[3]).

Die Söhne dieser Adelshäuser, Gothen[4]) wie Römer traten früh, oft schon als Knaben[5]), wie im Frankenreich, in den Dienst des Palastes, in die persönliche Umgebung des Königs[6]), von wo sie allmälig zu höhern Aemtern aufstiegen. Und durch ihre einflußreichen Familienverbindungen — denn diese Geschlechter waren vielfach durch Verschönerungen verflochten[7]), — gelangten solche junge Männer, vorab Römer, oft frühe zu bedeutenden Würden[8]), während Andre, auch Gothen, sich durch Verdienste langsam heben mußten[9]). So scheidet sich denn dieser Adel als eine besondre Standesgruppe auch social scharf von den geringern Leuten wie im Umgang — sie verkehren nur mit ihresgleichen[10]) — und in der ganzen Lebensweise.

---

rechtigkeit willen achten muß (popularis loquacitas I 27.); vgl. IX. 43: vulgi pectora nefanda imitatio comprehendit — plebis inflammata contentio.

1) Edictum Theoderici §§. 13. 59.

2) §. 13. nobiles et splendidi honoris.

3) §. 59. si domo patrimonio gratulatur et est genere nobilis: wie die Varien, nach dem Obigen, ersteren Unterschied häufig machen; über genus in den Varien I. 42. II. 2. 15. III. 5. 6. IV. 39. II. 15. ut qui clarus es stemmate splendeas dignitate.

4) VIII. 10.

5) So die Söhne des Patricius Cyprian. VIII. 22.

6) Var. IV. 4. in ipso . . adolescentiae flore . . palatia nostra intravit; VIII. 21. infantia eorum nota palatio . . ab ipsisque cunabulis regales oculos pertulere.

7) VIII. 17. quid antiquam parentum repetimus nobilitatem (candidati) cum vicina resplendeat luce germani? . . his laudibus ductus a conjuge Basilianae conjunctus (est) familiae, quod plerumque evenit a meritis conjungi posse nobilibus. IX. 17. crescit praeclaris meritis tuis, quod in affinitatem de talis elegit, qui se semper . . . fecit laudari.

8) So der Präfectus Urbi Reparatus IX. 7.; der Consul Paulinus IX. 22.; der comes domesticorum Venantius II. 15: denn providentiae nostrae ratio est, in tenera aetate merita futura tractare (inexplorata posteritas) VIII. 12. primaevus venisti ad honores; vgl. IX. 23.

9) VIII. 10.

10) Var. IV. 48 und I. 27. popularis loquacitas.

Ebendeßhalb wird aber auch von der edeln Bildung und Sitte dieses Adels ganz besonders patriotischer Sinn und Achtung vor dem Gesetz gefordert: zwischen Senatoren und ihren Leuten einerseits und geringem Volk anderseits war es im Circus wiederholt zu Thätlichkeiten gekommen. Da schreitet die Gerechtigkeit des Königs ein und mahnt die Senatoren der Ehrenpflichten ihres Standes[1]: sie „schulden dem Staat gleiche Opferwilligkeit wie der König“[2]. Aber wir werden uns überzeugen, daß diese Liebe zur Gesetzlichkeit nicht minder der verwilderten und hochfahrenden römischen Aemteraristokratie als dem rohen und trotzigen Gothenadel gebrach: diese Vornehmen, durch Aemter, Einfluß bei Hof, und großen Grundbesitz mächtig und sicher[3], behandelten die Geringern sehr häufig mit Uebermuth und drückender Gewalt, oder sie entzogen sich ihren öffentlichen Pflichten, widersetzten sich den Beamten des Königs und wälzten so die Last der Steuern auf die geringern Leute[4]. Es war dieß eine Wirkung davon, daß sich in dem italischen Gothenstaat, und zwar bei der germanischen Bevölkerung ganz ebenso wie bei der römischen, neben den alten Standesunterschieden der Unfreien, Freigelaßnen, Freien und Edeln, welche mehr juristischer Natur gewesen, ein neuer Standesunterschied von mehr socialer Natur gebildet hatte, der aber auch schon anfängt in bedeutenden juristischen Consequenzen anerkannt zu werden: es ist der Unterschied von Hohen und Niedern, Vornehmen und Geringen, ein Un-

---

1) Var. I. 30. intersit igitur inter splendorem vestrum moresque mediocres. refugite tales familiares qui sunt injuriarum ministri, qui honori vestro nitantur adscribere quod delinquunt . . vos enim quos semper gravitas decet nolite truculenter insequi inania verba populorum. I. 32. si senator civilitatis immemor etc. I. 27. ubi enim quaeratur modestus animus si foedent violenta patricios?

2) Var. II. 24. VIII. 13. „Dein Wandel sei eingedenk deines Adels: nur verächtlichen Abstamms Sprößlinge fallen in die Laster ihrer Herkunft“.

3) Var. IV. 4: „es ist etwas unerhörtes, daß ein Günstling des Herrschers nicht ausschreitet, und das Glück hält selten Maß“. Der Druck dieses Adels auf die Geringen war so allgemein, daß in jedem Proceß zwischen Gliedern dieser beiden Stände die Vermuthung dafür spricht, dem Geringen sei von dem Vornehmen Unrecht geschehen, IV. 39; wie stolz sich der Amtsadel über die vilitas der Gemeinfreien hob, darüber vgl. noch VI. 12. ut amplissimum genium pretiosae libertatis (d. h. der Patriciat) vilissimam conditionem cum subditis non haberet.

4) Var. II. 24; sogar die Pächter der Senatoren theilen deren superbia, zahlen die Steuern mangelhaft und mit Widersetzung l. c. 25.

terschied, der mit dem der Adligen und Gemeinfreien nicht völlig, sondern nur insofern zusammenfällt, als Reichthum Eine der Grundlagen des neuen Adels bildet: viel eher fällt er in den meisten Fällen, Ursachen und Wirkungen zusammen mit dem Gegensatz der Reichen und der Besitzlosen.

Bei den Römern unterschied das Strafrecht schon seit langer Zeit zwischen honestiores[1]) und humiliores, viliores[2]) im Sinne von vornehmeren und geringeren Freien, nicht im Sinne von Freien und Freigelaßnen oder Unfreien. Jene sind die durch ihre höhere sociale Gesammtstellung ausgezeichneten, durch Vermögen mehr noch als durch Würden oder Rangstufen (der spectabilitas etc.), obwohl beide Vorzüge regelmäßig zusammentrafen. Es war dieß eine Unterscheidung, welche aus den römischen Culturzuständen schon lange auch in das Rechtsleben übergegangen war: zumal die sehr häufigen Geldstrafen und die Gesammt- und Theilconfiscationen mußten bei den Armen durch Surrogate, wie Leibesstrafen, Verbannung, Zwangsarbeit in Bergwerken ersetzt werden. Diesen Unterschied in Leben und Recht der Römer fanden die Gothen in Italien vor.

Bei ihnen bestand ursprünglich in Leben und Recht etwas Aehnliches nicht. Wir haben nachgewiesen[3]), daß der alte germanische Adel, wenn auch thatsächlich die Adelsgeschlechter großen Grundbesitz hatten, nicht auf dem Reichthum als Grundlage seines Standesvorzugs beruhte. In den einfachen bäuerlichen Zuständen der Germanen vor der Wanderung konnte der Vermögensunterschied im Rechte keine so große Rolle spielen. Wir haben gesehen, daß jener Adel sich zwar[4]) hohen moralischen Ansehens, auch großen thatsächlichen Einflußes auf das Staatsleben erfreute, aber keine staatsrechtlichen Standesvorrechte besaß. Im Recht, namentlich aber im Strafrecht und Privatrecht, stand der arme, gemeinfreie Bauer, wenn er nur in seinem Allod die Voraussetzung alles Genossenrechts überhaupt besaß, dem reichsten Adligen gleich, und nimmermehr würden es vor der Wanderung die freien gothischen „capillati" ertragen haben, daß der Edle im Strafrecht eine privilegirte

1) Und so denn auch das aus römischem Recht geschaffne Edict Theoderichs §§. 75. 83. 89. 91.
2) Ed. §§. 62. 89. 75. 83. 91. 108.
3) A. I. S. 19.
4) A. I. S. 20.

Stellung eingenommen, daß für ein und dasselbe Verbrechen der Gemeinfreie eine härtere, schimpflichere Strafe als der Edle zu tragen gehabt hätte[1]). Er hätte darin eine unerträgbare Herabdrückung des Freien zu den Unfreien erblickt: denn diese allerdings wurden vom germanischen Recht härter und schimpflicher gestraft als die Freien.

Diese alten Zustände hatten sich nun aber bei den Ostgothen schon seit der Auflösung des alten Reiches[2]) und während der langen Wanderungen in byzantinischem Land und Sold wesentlich ändern müssen. Die sichre Basis der stolzen Selbständigkeit des kleinen Freien, der feste Grundbesitz, war verloren und die große Menge des Volkes erscheint in den letzten Jahrzehnten vor der Einwanderung in Italien verarmt[3]), hülflos, unfähig sich in den schwankenden und schwierigen politischen Verhältnissen selbst zu helfen und zu halten: vom König, von den Führern verlangen sie Land, Brod und Unterhalt — grade der Mangel treibt sie manchmal, in gewaltiger Massenvereinigung den Willen des Königs zu bestürmen und zu zwingen[4]), dem sie regelmäßig die Entscheidung des Verhältnisses zu Byzanz und damit ihres ganzen Schicksals allein überlassen müssen[5]). Schon hiedurch war es gegeben, daß die ärmern unbedeutenderen Gemeinfreien jetzt gegenüber dem König und seiner Umgebung, den einflußreichen Vornehmen, eine viel andere Stellung einnahmen, als nach der alten Verfassung in den alten Zuständen.

Und bei der Niederlassung in Italien wurden diese Verhältnisse nicht mehr beseitigt: die Unterscheidungen waren schon so mächtig, daß sie nur bestätigt werden konnten. Die Dienst-Adligen, die Gefolgen, die nächste Umgebung des Königs, die bedeutenderen Heerführer, oder die alten Adelsgeschlechter, welche für zahlreichere Freigelaßne, Knechte und Herden[6]) größeren Grundbesitz brauchten, forderten und erhielten, nahmen nun im Leben eine ganz andere Stellung ein als der arme Gemeinfreie, der, durch nichts ausge-

1) Die Abstufung der Compositionen ist hiegegen natürlich kein Einwand; übrigens fehlt jede Spur, daß das Compositionensystem bei den Ostgothen bestanden habe, s. unten das Edict und den II. Anhang.

2) a. 376. A. II. S. 56.

3) S. A. II. S. 113.

4) A. II. S. 113.

5) l. c. S. 105. 107.

6) A. II. S. 77.

zeichnet, die geringe Scholle empfing, die zu seines Hauses Bedarf ausreichte: die gothische Aristokratie trat der vorgefundnen reichen römischen völlig ebenbürtig zur Seite. Damit waren nun bei den italischen Gothen die Voraussetzungen gegeben, den römischen Unterschied von Vornehm und Gering, Reich und Arm aus dem socialen Leben in bedenklicher Weise wie bei den Römern auch in das Rechtsleben übergehen zu lassen und Theoderich widerstand diesem Zug der Entwicklung nicht völlig. Zwar folgte er ihm nicht sonder Widerstreben: in manchen Fällen hat er in dem Edict, das auch für seine Gothen gelten sollte, das römische Recht, wenn es zwischen honestiores und humiliores unterschied, mit unverkennlicher Absichtlichkeit geändert und gleiches Recht für beide hergestellt: indem er entweder die gelindere Strafe auch für die Geringern aussprach oder, was der ganzen Tendenz seiner Gesetzgebung viel näher lag, die härtere Strafe auch auf die Vornehmen ausdehnte.

Aber es ist ein bedeutsames Zeichen, daß er nicht überall diesen Unterschied wenigstens für die Gothen beseitigte, sondern ihn, wie er im römischen Strafrecht bestand, oft auch im Edict bestehen ließ und dadurch auch auf die Gothen anwandte. Wir heben die bisher nicht beachtete Erscheinung deßhalb nachdrücklich hervor, weil sie zeigt, daß auch in dieser Hinsicht wie in so mancher andern[1]) in dem kurzlebigen Gothenstaat schon sehr frühe die Ansätze und Keime ganz der nämlichen Bildungen sich einstellen, welche später in den andern mehr beachteten und länger bestehenden Reichen, namentlich in dem der Franken, zu reicher Entfaltung gediehen sind[2]).

Wie im Frankenreich die Volksversammlung verschwindet und die kleinen Gemeinfreien von einer neuen Aristokratie in den Hintergrund geschoben werden, ganz ebenso gestalten sich diese Verhältnisse anfangsweise bei den Gothen. Und wie dreihundert Jahre später Karl der Große, so hat schon Theoderich der Große im richtigen Instinct des Königthums die kleinen Freien vor dieser Bewegung der Zeit zu schützen versucht — beide gleich vergeblich. Die Vornehmen, potentes, praepotentes, eben diese römische und gothische Aristokratie factischer Ueberlegenheit von Amt und Reichthum, machen fortwährend das Eingreifen des Königs zum Schutz der geringen Freien nöthig.

Wenn die gothischen Großen gern Gewalt gegen die Römer

1) Z. B. in der tuitio regis, s. unten „Gerichtshoheit".
2) Vgl. oben S. 27.

übten, so waren doch auch die römischen Adelsgeschlechter in den unruhigen und auf Selbsthülfe anweisenden unsichern Zuständen in den letzten Generationen arg verwildert. Zumal wenn die große Modeleidenschaft der Circusparteiung auflodert, greifen sie so rasch wie die Barbaren zur Gewalt[1]). Besonders aber unterdrückten die vornehmen Römer ihre geringern Nachbarn gerne unter dem Scheine des Rechts mit chicanösen Civil- und Strafprocessen[2]), und angesehne Gothen wie Römer verachteten häufig, auf ihre mächtige Stellung pochend, die Amtsgewalt der gewöhnlichen Richter und Behörden, so daß die Autorität des Königs selbst in außergewöhnlichem Eingreifen seinen Beamten gegen solchen Trotz zu Hülfe kommen muß. Diese Großen mischen sich in fremde Prozesse[3]); sie protegiren wer ihre Gunst erkauft und unterdrücken die Gegner ihrer Schützlinge[4]). Und der König muß, bei allem Bestreben, den Mißbrauch dieser bevorzugten Stellung zu hindern, die bevorzugte Stellung selbst anerkennen: die socialen Unterschiede sind bereits so stark, daß des Königs Gesetzgebung sie nicht mehr um der alten Rechtsgleichheit willen ignoriren kann, sondern vielfach bestätigen muß.

Dabei sehen wir deutlich in einigen der entscheidenden Stellen des Edicts, worauf denn der Vorzug dieser Vornehmen beruht, nicht[5]) auf juristischen Standesprivilegien, sondern auf dem Reichthum[6]).

---

1) Zwei der vornehmsten Würdenträger, ein Patricius und ein Consul, Römer, überfallen, wie es scheint, durch höhnischen Zuruf gereizt, eine Deputation der „Grünen", auf dem Wege zum Hof des Königs selbst, unter solchen Mißhandlungen, daß Einer der Grünen auf dem Platze bleibt. Var. I. 27. 32; caedes ingenui per senatores.

2) „Calumniae", s. unten „tuitio" und das Edict.

3) Edictum Theoderici §. 44; (s. den Text für alle Citate aus dem Edict im Anhang I.); hier ist das militantes der römischen Quelle ganz allgemein zu potentes erweitert.

4) §. 45.

5) Wie Sartor. S. 84 meint.

6) Der substantia Ed. epil., die auch in den Varien eine wichtige Rolle spielt: (Var. III. 18. 37. V. 6. 7. XII. 22.: die primates genießen die deliciae der Provinz, die mediocres haben nur nothwendige expensae; den Gegensatz zu dem idoneus bildet der tenuis: Ed. §. 97. Var. I. 19. ne tenuis de proprio cogatur exsolvere quod constat idoneos indebite retinere; minor fortuna und mediocritas wird völlig identificirt IV. 40. vgl. IV. 39 und XII. 11 die potiores, generosi, potentes, gegenüber dem fortuna minor. Die mediocres stehen zwischen divites und pauperes in der Mitte: paupertatem fugere et di-

In sehr vielen Fällen, in welchen das römische Recht in Geld strafte oder eine Geldentschädigung zuließ, kamen die Vornehmen, weil sie eben zahlen, entschädigen konnten, verhältnißmäßig sehr glimpflich ab, während die Geringern, d. h. die Aermern, bei denen nichts zu pfänden und zu confisciren war, der körperlichen Züchtigung, der Verbannung und ähnlichen harten Strafen verfielen.

Hatte man aber einer solchen an sich nicht ungerechten Unterscheidung einmal Raum gegeben, — denn straflos konnte doch die Armuth nicht machen[1]), — so lag es nahe genug, auch in andern Beziehungen den humilis schärfer zu behandeln als den honestus[2]).

Besonders klar wird dieser Zusammenhang bei der Strafe für Vergewaltigung einer freien Jungfrau[3]). Hier will das Gesetz vor Allem für die Geschädigte sorgen und zwingt deßhalb den vornehmen und reichen Verbrecher sie zu heirathen und ihr einen großen Theil seines Vermögens zuzuwenden, unter der Voraussetzung, dadurch für die Gekränkte am Besten zu sorgen. Ist aber der Verbrecher niedrig und arm, so würde in der Verbindung mit ihm keine Versorgung liegen und jene Vermögenszuwendung unmöglich oder unbefriedigend sein. Deßhalb muß in diesem Fall der Beleidigten statt der Versorgung die Rache genügen und der besitzlose Niedrige wird — getödtet. Man sieht hier, wie diese unser Rechtsgefühl verletzende enorme Rechtsungleichheit nicht absichtlich von dem Rangunterschied ausgeht, sondern ganz andre Motive jenen Rangunterschied auch im Strafmaß wirksam machen. Die „nobili-

---

vitias non amare: vivunt fortuna mediocrium et conscientia divitum. V. 14. vires mediocrium consurgere sinantur — ebenda expensae pauperes gravare suggeruntur.

1) Diesen Gedankengang zeigen die Varien deutlich IV. 10. quem vero ab hoc redimitione foedum patrocinium tenuitatis excusat, pro amissi (l. commissi) qualitate facinoris in eum fustuario supplicio vindicetur. non enim patimur impunitum quod nolumus esse permissum. IX. 2. aut decem librarum auri dispendio feriatur aut si facultas vindictae non sufficit per fustuaria supplicia laceretur et reddat debitum poenis quod non potuit compensare pecuniis. X. 28 si ad hoc damnum idoneus non potuerit inveniri corporali supplicio poenam luat. III. 20. si quis autem in hac praesumtione medius invenitur ut ad ea quae jussa sunt idoneus non possit inveniri ad nos reducite vinculis religatum, ut poena possit satisfieri, cujus facinoris facultas non sufficit ultioni.

2) Schon ist pauper und humilis synonym mit vilis I. 41; die paupertas ist eine Schande IV. 10; vgl. oben S. 36 die Geringschätzung der plebs.

3) Ed. §. 59.

tas" im Text der Stelle will nicht etwa „Adel" im strengen staatsrechtlichen Sinn, sondern dasselbe, was sonst honestiores bezeichnen, und nur weil die Vermögenszuwendung (idoneum patrimonium) in diesem Fall die besondere Erörterung der Einen Basis dieser „Vornehmen" ohnehin nöthig macht, wird die andre hohe Amtsstellung oder Abkunft dießmal ebenfalls besonders ausgedrückt, während in den honestiores Abkunft, Rang und Reichthum zusammengefaßt werden. Mit dieser Motivirung der Unterscheidung stimmt ganz genau, daß bei der Vergewaltigung einer Wittwe, weil hier der Gesichtspunkt der Versorgung durch künftige Heirath zurücktritt, der Verbrecher, welchen Standes er sei, getödtet wird[1]).

Da nun bei den „Geringern" in Ermanglung von Vermögen an die Stelle der Confiscation die Verbannung tritt, aber auch die Reichen mit und neben der Confiscation häufig Verbannung traf[2]), so mußte in solchen Fällen das Edict, um nicht die Armen zu gelind abkommen zu lassen, zu der Verbannung noch eine Steigerung fügen, und diese besteht nun regelmäßig in der Lebenslänglichkeit des Exils, während die Reichen neben dem Verlust ihres Vermögens nur fünf- oder fünfzehnjährige Verbannung trifft. Weil nun aber auch bei den Reichen manchmal lebenslängliches Exil eintrat oder auch weil jene Steigerung im Vergleich mit dem Vermögensverlust der Reichen noch immer zu gelinde schien, schärfte das Edict für die Armen die Verbannung bei schweren Verbrechen häufig noch durch Prügelstrafen, welche es für viele Reate neu einführt. Dieß ist nun aber ein bedeutsames Zeichen davon, wie nahe bereits dem Knecht der kleine Gemeinfreie in der Empfindungsweise jener Zeit und jenes Reiches gerückt ist. Denn nach ältestem germanischem Recht ist die schimpfliche Prügelstrafe recht eigentlich Merkmal eines Knechts, und wenn auch in manchen Stammrechten ganz wie in unserm Edict kleine Freie derselben, meist eventuell, unterworfen werden, so zeigt das eben nur, daß in allen diesen auf römischem Boden erbauten Germanenstaaten ähnliche Ursachen ähnliche Umgestaltungen der alten Standesrechte erzeugten. Anderseits aber mußte eine solche Herabdrückung der kleinen Freien zu den Knechten im Gesetz auch wieder zurückwirken auf ihre sociale Annäherung

1) Ed. §. 60; daß unter cujus libet loci doch nur Freie (nicht auch Unfreie) aber Vornehme wie Geringe zu verstehen sind, erhellt aus §. 63.

2) Confiscationen und Geldstrafen werden im Edict sehr häufig ausgesprochen §§. 22. 43. 46. 75. 83. 84. 90. 93. 104. 108. 111. 112.

im Leben, wie sie aus dieser thatsächlichen Annäherung in das Gesetz übergegangen war, und dann wieder im Recht härtere Behandlung der Geringern herbeiführen. So wird die gewaltsame Behinderung eines Begräbnisses bei honestiores nur mit Drittelsconfiscation und fünfjähriger Verbannung geahndet: bei humiliores wird die Confiscation durch Lebenslänglichkeit des Exils und Prügelstrafe ersetzt[1]). Genau mit derselben Strafabstufung wird bei Verkauf eines Freien in Sclaverei zwischen Vornehmen und Geringen unterschieden[2]). Lebenswierige Verbannung mit Prügelstrafe ist ein stehendes Strafmaß des Edicts für die humiliores[3]). Aber auch schon in der Behandlung des Angeschuldigten während des Processes finden sich bedeutende Unterschiede: der kleine Gemeinfreie wird bei der Criminalanklage einfach verhaftet, während der reus nobilis et splendidi honoris von der Haft befreit bleibt[4]).

Wenn in solcher Weise der König die Unterscheidung zwischen honestiores und humiliores, in vielen Fällen, wo er ihn im römischen Recht vorfand, auch für die Gothen beibehielt, so hat er doch in andern Fällen darauf hingearbeitet, diese Ungleichheit nicht gelten zu lassen. Und zwar offenbar nicht um der Römer willen, welche lange daran gewöhnt waren, sondern um der Gothen willen, bei denen der neue sociale Zustand erst noch im Werden begriffen und noch nicht völlig befestigt war. So fand er für das eigenthümliche Verbrechen des §. 89 (betrügliche Anmaßung von Amtsgewalt zum Zwecke der Erpressung) im römischen Recht den Unterschied in schroffster Steigerung vor, indem die humiliores getödtet, die honestiores nur mit deportatio in insulam gestraft wurden. Diese Ungleichheit war dem König zu stark und nicht wie bei der Nothzucht motivirt: im Gegentheil, dieß Reat kam bei Vornehmen häufiger und mit größerer Gefährlichkeit vor als bei Geringen. Deßhalb rückt der König die beiden Stände einander näher: die Geringen werden nicht mehr mit dem Tode, sondern nur mit der in dem Edict auf sie regelmäßig angewandten Strafart, lebenslänglicher

1) Ed. §. 75.
2) §. 83.
3) §. 89.
4) Ed. §. 13 heißt es von ihm suae committi debet dignitati, aber auch dieß hat seinen Grund darin, daß der Reiche Caution stellen kann, oder auch ohne solche in seinem (meist liegenden) Vermögen für den Fall der Flucht ein Strafobject zurückläßt.

Verbannung und Prügelstrafe bedroht: die Vornehmern nicht mehr mit der leichtern, aber im Gothenstaat unpraktisch gewordnen deportatio, sondern ebenfalls mit lebenslänglichem Exil gestraft, nur ohne Prügelstrafe — ein charakteristischer Unterschied [1]). Dazu kömmt nun, daß an dieser Stelle wie an vielen, in welchen exilium den Reichen ausdrücklich lebenslänglich oder ohne bestimmte Zeitgrenze gedroht ist, höchst wahrscheinlich Confiscation des gesammten Vermögens stillschweigend inbegriffen ist [2]). Denn exilium ist im Gothenstaat an die Stelle der vier andern römischen Verbannungsstrafformen (deportatio, in insulam relegatio, in perpetuum relegatio, in tempus relegatio), so auch der in insulam deportatio getreten [3]). Diese aber war immer lebenslänglich und mit Verlust der Civität und mit Confiscation verbunden. In den Fällen also, wo im Edict exilium an die Stelle der deportatio getreten ist (nicht auch wo an die Stelle der relegatio) — und das ist hier der Fall — dürfen wir Gesammtconfiscation mit dem Exil verbunden annehmen und bei dieser Annahme ist dann der Unterschied zwischen Armen und Reichen vom König im Fall unsres Paragraphen in dem Quantum des Strafleidens in der That aufgehoben [4]).

Sehr deutlich zeigen auch die Bestimmungen über Brandstiftung, daß der Unterschied von honestiores und humiliores aus dem Vermögensunterschied hervorgegangen war und daß das Edict keineswegs mit Absicht diesen Standesunterschied verschärfen *wollte*, sondern ihn nur bei Geldstrafen sanctioniren *mußte*, daß der König gerne die humiliores wie die Vornehmen bestrafte, wo es anging, und nur aus Noth sie manchmal mit andern und dann freilich schwerern Strafen heimsuchen mußte. Zugleich zeigt

1) Darüber daß zwischen relegatio und exilium nicht mehr technisch unterschrieben wird, s. im ersten Anhang zu §. 89.

2) Wo nicht Theilconfiscation ausdrücklich beigefügt wird.

3) S. unten Anhang I.

4) Vielleicht erklärt sich auch aus der engen Verbindung von Confiscation und Exil (Deportation), daß bei der Bestrafung der Bestechung, verübt von Vornehmen, §. 91 des Edicts nur Confiscation, nicht, wie die benützte römische Quelle, auch Verbannung ausspricht. Es ist hier das Weglassen der Verbannung eher aus Versehen, — dem Gesetzgeber schwebte die Verbindung beider Strafen wie in seiner Quelle vor, — denn aus Absicht zu erklären, da der Sprung zu der schweren Bestrafung der humiliores — für sie ist die Todesstrafe der römischen Quelle beibehalten, — zu groß erscheint und da Confiscation ohne Verbannung im Edict nur noch einmal begegnet.

die Stelle auf's Klarste, daß der König vielmehr jene Unterscheidung wiewohl mit geringem Erfolg zu bekämpfen und die altgermanische Haupttheilung zwischen Freien und Unfreien wieder zur Hauptsache machen wollte.

Die römischen Quellen, welche das Edict benützt[1]), gehen aus von dem Unterschied zwischen honestiores und humiliores und strafen diese viel schwerer.

Der König geht nicht von diesem römischen, sondern von dem altgermanischen Unterschied der Freien und Unfreien aus und wendet auf diese die schwere Strafe an, welche das römische Recht auf die kleinen Freien anwandte, nämlich den Feuertod. Der König will sämmtliche Freie gleich behandeln: sie sollen alle mit dem doppelten Ersatz des Schadens abkommen, also auch die kleinen Freien, wenn der Schade nicht so groß ist, daß jener Ersatz ihr Vermögen übersteigt. Nur eventuell freilich, das heißt, wenn sie jenen doppelten Ersatz nicht erschwingen können, muß, da sie doch nicht straflos ausgehn können, für sie eine andre Strafe als die der Reichen eintreten: es trifft sie dann ihr gewöhnliches Schicksal und das constante Surrogat der Vermögensstrafen: Verbannung mit Prügel. Das ist aber doch eine bedeutende Strafminderung statt des Feuertodes, welchen der gothische König seinen kleinfreien Gothen denn doch nicht bieten will, vielmehr nur den Knechten droht: dieses ist die stärkste Aenderung des römischen Rechts, welche der König, der sonst überhaupt sehr selten und sehr leise ändert, in seinem ganzen Gesetz vorgenommen hat, und sie ist für die Stellung der Gothen und Römer im höchsten Grade characteristisch und für die Richtigkeit unserer Auffassungen des ganzen Reichs im höchsten Grade beweisend.

Nicht minder lehrreich ist, — wenn man versteht den Zusammenhang zwischen den Gestaltungen der Rechtsbildung und den politischen und socialen Zuständen zu erfassen und zur gegenseitigen Erläuterung zu verwerthen — die Behandlung der Grenzverrückung im Edict[2]). Die römische Quelle geht aus von den Unterschieden der Freien und Unfreien und dem der Vornehmen und Geringen. Was thut nun der König? Er verschärft erstens die Strafe der Unfreien, macht zweitens den Gegensatz zwischen den Unfreien und der niedersten Schicht der Freien viel größer und hebt drittens den zwischen

1) S. den Anhang I. zu §. 97.
2) §. 104.

vornehmen und geringen Freien ganz auf, was alles germanisch gedacht und im Interesse der Germanen gethan ist.

Das römische Recht hatte die Unfreien nur zur Zwangsarbeit in den Bergwerken verurtheilt. Der König verurtheilt sie zum Tode.

Das römische Recht hatte die geringen Freien zu öffentlicher Zwangsarbeit (nicht in den Bergwerken), die Vornehmen nur zu Drittelconfiscation verurtheilt. Der König hebt diesen Unterschied auf: er läßt die den Kleinfreien gedrohte öffentliche Zwangsarbeit ganz fallen und wendet die mildere Strafe, die das römische Recht den Vornehmen vorbehalten, auf alle Freien an[1]).

Metalla und opus publicum kommen im Gothenstaat nicht mehr vor, das nöthigte allerdings den König zu einer Aenderung, aber das ändert nichts an der Bedeutsamkeit der Art und Weise dieser Aenderung: Erhöhung der Sclavenstrafe, Ausgleichung und Milderung der Strafe für die Freien. Wenn es nun räthselhaft erscheint, weßhalb hier der König die sonst nie vergeßne eventuelle Verbannungs- und Prügelstrafe für den Fall der Vermögenslosigkeit der Kleinfreien weglassen mochte, so erklärt sich das doch aus der Art unseres Reats. Die Grenzverrückung im Sinne des Paragraphen kann immer nur verübt werden von einem großen (honestus) oder kleinen (humilis). Grundbesitzer (eigenhändig oder in seinem Auftrag), es liegt also jedenfalls in dem Grundstück ein Object der Confiscation vor und sowie dieß gegeben, will der König von dem Unterschied des römischen Rechts zwischen Vornehmen und Geringen nichts mehr wissen, den er nur, wo ihn die Noth zwingt, statuirt. Bei der Brandstiftung hat er den Unterschied nur relativ, hier hat er ihn absolut aufheben können. Wenn nicht wie in den oben erörterten Fällen besondere Gründe ihn aufrecht erhalten, sucht der König offensichtlich jenen Unterschied im Recht nicht gelten zu lassen: es ist ganz dieser aus dem germanischen Rechtsgefühl stammenden Tendenz gemäß, wenn er denselben bei der Gräberzerstörung, wo sie Valentinian erst neu eingeführt hatte, wieder beseitigt und Vornehme und Geringe mit dem Tode straft[2]).

Also nur der Reichthum, nicht der Rang ist die Basis des Unterschiedes und nur das Vermögen bewirkt die unvermeidlichen Unterscheidungen im Recht.

---

1) Die Verbannung ist nicht wie §. 89 aus Versehen, sondern absichtlich weggelassen: denn es tritt nicht Gesammt-, sondern nur Theilconfiscation ein.

2) §. 110.

Das erhellt auch aus den Strafen für Rückfall in's Heidenthum[1]) und für Zauberei; ersteren straft das Edict ohne Unterschied mit dem Tode. Letztere bei honestiores mit Gesammtconfiscation und lebenslänglicher Verbannung: da genügt ihm bei humiliores die Prügelstrafe als Surrogat der Gesammtconfiscation nicht und es straft sie mit dem Tode. Diese Strenge war vielleicht mit veranlaßt durch die Aeußerung der römischen Quelle, eigentlich seien Zauberer allerwege des Todes würdig. Bezeichnend ist, daß nur bei honestiores die Confiscation eine schwere Strafe ist: den humiliores kann man meist nur das Leben nehmen; den schlagendsten Beweis für die blos pecuniäre Bedeutung der Unterscheidung gewährt aber der §. 111 des Edicts, welcher bei dem Begraben von Leichen in Rom die constante Standesunterscheidung und ihr gemäß Vermögens- oder Prügelstrafe aufstellt, aber dießmal den Gegensatz von honestiores und humiliores nicht mit diesen Namen, sondern geradezu folgendermaßen ausdrückt: „wer in der Stadt Rom Leichen begräbt, soll den vierten Theil seines Vermögens an den Fiscus verlieren, wenn er aber nichts hat, soll er geprügelt und aus der Stadt getrieben werden“[2]).

Dieser gesammte Adel nun, römischer und gothischer, altgothischer und neugothischer, wie er, auf Abstammung, Amt, Königsgunst und Reichthum gegründet, sich über die Gemeinfreien erhebt, nimmt jetzt die erste Stelle im Staat nach dem König ein — die Gemeinfreien bedeutend in den Hintergrund drängend: in der Friedenszeit der Amaler überwiegt sogar der römische Adel, weil er die Mehrzahl der römischen Aemter füllt an Bedeutung im Staat, in dem zwanzigjährigen Krieg mit Byzanz aber waren nur äußerst wenige römische Edle auf Seite der Barbaren und die Aristokratie, welche wir auch in dieser Periode noch von größtem Einfluß und stets in der Umgebung des Königs finden, ist also gothischer Adel[3]).

Wie dieser römisch-gothische Adel unter Theoderichs ganzer Regierung die erste Rolle spielt und seine stete einflußreiche Umgebung bildet[4]), wird ihm auch vor Allen die Designation Athalarichs zum

---

1) Ed. §. 108.

2) Vgl. Var. IV. 10. III. 20.

3) Wie denn Prokop hier immer von *λόγιμοι, δόκιμοι τῶν βαρβάρων, Γότθων* spricht und die italienischen *λόγιμοι* wohl von ihnen unterscheidet.

4) Bei der Tafel wie bei Spazierritten und Reisen, Var. V. 40, Römer wie Gothen; aber es ist doch ein Gothe (Graf Thulun), nicht ein Römer, für den der

Nachfolger zur Huldigung angezeigt: sie sind jene „Grafen der Gothen und Ersten des Volks", welche Jordanis nennt[1]) die proceres manu consilioque gloriosi[2]), ihre Zustimmung entscheidet: ihrem Vorgang folgt ohne Bedenken die Menge der Gemeinfreien: erst nach ihnen wird die Bevölkerung der Königsstadt vereidigt und nach diesen vollendeten Thatsachen die Gesammtheit der Gothen und Römer in Italien und den Provinzen in Pflicht genommen.

Unter den Wahlkönigen tritt dann der Einfluß wie der Volksversammlung, so der des gothischen Adels noch viel mächtiger hervor. Erst nach eingeholter Zustimmung der Spitzen des Volkes[3]) gibt Vitigis den Frankenkönigen gothisches Reichsland Preis. Aus dem Adel vorab sind jene „Aeltesten" genommen, deren Rath der König einzuholen pflegt[4]); sie erscheinen neben dem König als die Führer und Leiter der Menge in Gefecht und Berathung[5]). Ja, zuletzt wendet sich dieser Adel gegen den König selbst: sie geben ihn seiner Mißerfolge wegen auf und nehmen, ohne daß er ihnen zu widerstehen wagt, die Leitung der Dinge allein in die eigne Hand[6]). Sie tragen insgeheim, ohne vorerst die Menge der Gemeinfreien zu fragen, die Gothenkrone dem Belisar an — unter ihnen Ildibad, der spätere König[7]). Als der Verrath des Byzantiners offenbar wird, ist es der Rest dieser hervorragenden Männer — denn Viele waren in Belisars Gewalt gefallen und gefangen nach Byzanz geführt worden[8]), — welcher sich nach einem neuen König umsieht, denselben aus der eignen Mitte kürt und seine allgemeine Wahl durchsetzt[9]). Auch gegen Totila sind diese Edeln die Wortführer des Volksheers in sehr freimüthiger Rede[10]): sie haben vor-

---

König, da sie bei einer Meerfahrt beide in Todesgefahr schweben, das eigne Leben wagen will. VIII. 11.

1) c. 59.

2) Var. VIII. 2.

3) Proc. l. c. I. 13. *εἴ τι ἐν Γότθοις καθαρὸν ἦν — Γότθων οἱ λόγιμοι.*

4) l. c. II. 22; sie heißen *Γότθων ἄριστοι* II. 28.

5) l. c.

6) Unter den wechselnden Bezeichnungen *εἴ τι ἐν Γότθοις καθαρὸν ἦν, λόγιμοι, λογιμώτατοι σόκιμοι, δοκιμώτατοι, ἄριστοι πρῶτοι,* (s. Dahn, Prokop), sind immer die nämlichen Personen gemeint.

7) l. c. 29 *ἀνὴρ σόκιμος.*

8) l. c. 29. 30. III. 1.

9) l. c.

10) l. c. III. 24.

zugsweise die Heerführerstellen und den Befehl in den wichtigsten Städten und Festungen[1]). Das ganze Volksheer wehklagt, wenn viele dieser Edeln im Kampfe fallen[2]); schwer fällt ihre Fürsprache bei dem König in's Gewicht[3]), und um des Volkes Treue fest zu sichern, werden diese Edeln als Geiseln verlangt[4]).

Eine bedeutende Kluft trennt von diesem Adel die kleinen ärmern Gemeinfreien; weil dieser Gegensatz der potentes, honesti und der tenues, humiles zumeist auf dem Vermögen beruht, hängt er auch mit Beruf und Beschäftigung zusammen. Wer eine Wittwe verführt, sagt das Edict[5]), wird um stuprum gestraft: „es sei denn eine geringe, gewöhnliche Frau: denn an solchen Wittwen, welche ein Gewerke oder Lohnarbeit betreiben, wird dieß Verbrechen nicht begangen": — man sieht, wie hier der sociale Unterschied von Vornehm und Gering, Reich und Arm auf die sittliche Werthschätzung des Individuums und dadurch selbst auf die juristische Behandlung von Einfluß ist. In gewisser Hinsicht fällt die Unterscheidung von honestiores und humiles, bei der römischen Bevölkerung wenigstens, mit dem Gegensatz der Städter und der rustici zusammen. Denn da die Aristokratie in Ravenna, Rom und in den Städten der Provinzen die Hof-, Staats- und Stadtämter füllte, lebte dauernd kein Vornehmer auf dem flachen Lande. — Sondern, da ein freier Bauernstand in Italien schon lange völlig verschwunden und auch in den übrigen jetzt zum Gothenreich gehörigen Provinzen sehr schwach vertreten war, traf man als Leute, die dauernd auf dem Lande lebten, nur Sclaven, Halbfreie (Colonen) und Freigelaßne, welche die großen Latifundien des städtischen Adels bewirthschafteten: außerdem nur noch etwa eine zwar ökonomisch sehr wichtige aber sehr gering geachtete Classe von Freien, die Intendanten und Pächter der königlichen und adeligen Güter, die actores, procuratores[6]), villici und conductores[7]), — sehr oft waren aber auch

1) Ildibad in Verona II. 24. 25. Albila *ἀνὴρ ἐν Γότθοις μάλιστα δόκιμος* in Orvieto II. 20; als Belisar über die Vertheidigung von Auximum Auskunft braucht, sucht er einen der *δόκιμοι* zu fangen II. 26 u. ſ. w.

2) l. c. II. 2. *ἄνδρας δοκίμους ἐς τὰ μάλιστα τοῦ στρατοπέδου* (es sind die Tapfersten und die Edelsten gemeint) II. 30. *τεθνάναι ἐν τῇ πολέμῳ Γότθων πλείστους καὶ ἀρίστους.*

3) l. c. III. 8.

4) l. c. *τῶν τινας ἐπισήμων — Οὐλίαν, οὐκ ἀφανῆ ἄνδρα.*

5) §. 62.

6) Ed. §§. 69. 121. epil.

7) Ed. §§. 22. 69. 121. 136. 150. epil.

dieſe Unfreie, Freigelaßne, Halbfreie. Deßhalb iſt rusticus meiſt ſo viel als famulus, servus, Unfreier: genau wird aber dieſe Bedeutung nicht eingehalten und oft iſt rusticus dann der ungebildete, rohe, arme, wenn auch freie Bewohner[1]) des flachen Landes im Gegenſatz zu dem gebildeten, vornehmen, reichen Städter, welcher die Geſchäfte der ſtädtiſchen Intereſſen in den ſtädtiſchen Aemtern beſorgt und ſonſt, im antiken Sinn, ein Leben gebildeter und genießender Muße lebt. Dieſen Gegenſatz bringt deutlich zur Anſchauung ein Erlaß des Königs, welcher die Poſſeſſoren und Curialen Bruttiens vom flachen Lande in die Städte zurückruft[2]). Es war bei ihnen die Unſitte eingeriſſen, daß ſie den größten Theil des Jahres nicht in ihren Städten, ſondern auf dem Lande zubrachten und auch ihre Söhne nicht ſtädtiſch erziehen, ſondern auf ihren Gütern verbauern ließen. Da ruft ihnen der König die Vorzüge des gebildeten bürgerlich ſtädtiſchen Lebens vor der rusticitas in's Gedächtniß: nur jenes ſei ein menſchenwürdiges[3]).

Unerachtet nun aber dieſes ſtarken Uebergewichts der neuen Ariſtokratie des Hofamts und des Reichthums über die kleinen Gemeinfreien iſt doch der urſprünglich wichtigſte Standesunterſchied

---

1) §. 142.

2) Und dabei die Tagesordnung und Lebensweiſe eines ſolchen ſtädtiſchen Vornehmen in echt römiſcher Empfindungsweiſe ſchildert.

3) Var. VIII. 31. feris datum est agros sylvasque quaerere, hominibus autem focos patrios supra cuncta diligere . . . redeant possessores et curiales Bruttii in civitates (ſtatt civitatibus) suas (ſtatt suis): coloni sunt qui agros jugiter colunt: ſie aber, welchen der König die honores und die actiones publicas verliehen, ſollen ſich von der rusticitas abheben. Das Land ſei ſo fruchtbar, daß dort die rustici wie die urbani, die mediocres wie die praepotentes leben: daß dieſe Steigerung weſentlich eine pecuniäre, zeigt der Schluß: ut nec minima ibi fortuna copiis probetur excepta . . . redeant igitur civitates in pristinum decus: nullus amoenitatem ruris praeponat moenibus antiquarum; folgt eine anſchauliche Schilderung des damaligen ſtädtiſchen Lebens: cum enim minus grata nobilium videatur occursio, an non affectuosum sit cum paribus miscere sermonem, forum petere, honestas artes interserere, causas proprias legibus expedire, interdum palmediacis calculis occupari, ad balnea ire cum sociis, prandia mutuis apparatibus exhibere? caret profecto his omnibus qui vitam suam vult semper habere cum famulis. Auf dem Lande leben alſo faſt nur famuli. Die mediocres bilden eine Schicht unter den hervorragendſten angeſehenſten reichſten Stadtbürgern, den curiales, IX. 2. praedia curialium, unde maxime mediocribus parantur insidiae . . . wie über dieſen die potiores, der Amtsadel, ſtehen. l. c. nolite gravare *mediocres*, ne vos (i. c. curiales) merito opprimere possent potiores.

von freier und unfreier Geburt[1]) immerhin noch in sehr vielen und sehr wichtigen Beziehungen von ganz entscheidender Bedeutung und wir haben gesehen, wie Theoderich bestrebt war, auch die Geringern seiner capillati von der Gleichstellung mit Knechten zu beschützen, denn „Unfreiheit ist der unglücklichste Zustand“[2]). Im Strafrecht ist Freiheit oder Unfreiheit des Geschädigten vor Allem entscheidend[3]), und auch bei der Strafzumeßung ist Freiheit oder Unfreiheit des Verbrechers der Hauptcanon[4]), erst in zweiter Reihe kömmt Reichthum und Armuth in Betracht.

Mit Eifer wird dafür gesorgt, daß der Freigeborne im Genuß seiner Freiheit nicht durch widerrechtliche Gewalt gestört[5]) oder derselben durch Härte der eignen Eltern[6]) oder fremde Gewalt und List völlig beraubt werde[7]). Denn sehr häufig müssen die Versuche der Vornehmen und Mächtigen, kleine Freie zu ihren Knechten zu machen, abgewehrt werden[8]). In moralischer Hinsicht kömmt freie Geburt noch in wichtigsten Betracht, z. B. für Glaubwürdigkeit der Zeugen[9]). Besonders aber hat sich bei den freien Gothen das stolzeste und wichtigste Attribut der Volksfreiheit noch erhalten: das Waffenrecht. Freiheit und Waffenrecht und Heerbannpflicht stehen noch immer in so wesentlichem Zusammenhang, daß, wenn ein Gothe als Knecht in Anspruch genommen wird, der Beweis, daß er dem Heerbann gefolgt sei, zugleich den Beweis seiner Freiheit einschließt[10]). Daher legen denn auch Nichtadlige stolzes Gewicht

1) Ingenuitas, ingenui Ed. §§. 8. 21. 59. 65. 78. 79. 81. 94. 95. 97. Var. I. 30. 32. II 18. V. 29. 30. VI. 8. im Gegensatz zu famulatus V. 39.

2) Var. II. 8. conditio suprema, vgl. VIII. 28. ultima servitus.

3) Z. B. bei Nothzucht §§. 59. 63; Todtschlag Var. I. 30. 32.

4) Z. B. bei Brandstiftung Ed §. 97. Entführung §. 21.

5) Ed. §. 8.

6) §§. 94. 95.

7) Ed. §§. 78. 79. 83.

8) Römer (Geistliche, die Bürger von Sarsena, Var. II. 18, Curialen IX. 2), wie Gothen, V. 29 Gudila den Ochar. V. 30 Guduin den Kostila und Daila. VIII. 28 Tanka den Constantius und Venerius; s. weiteres im Anhang I.

9) Ed. §. 145; servilis ist ein moralischer Makel. Var. IV. 43 servilis audacia I. 30 furor.

10) Var. V. 29. Ocharus clamat . . sibi Gudila incognitam suo generi conditionem servitutis imponere, *cum pridem sub libertate nostros fuerit secutus exercitus. Auf der Flotte dienten nur wenige Gothen: noch zu Ende des großen Krieges sind sie sehr ungeschickt zur See; auf der Flotte begegnen auch Unfreie, aber nur als Ruderknechte, nicht als Seesoldaten Var. V. 16. (libertatis *genus* est servire rectori) meint erpropriirte Privatsclaven, welche nunmehr Staatssclaven sind.

auf ihr Geschlecht und die von jeher in demselben fortgepflanzte Vollfreiheit[1]). Die Freiheit der Römer dagegen war längst herabgesunken zu der trotzigen Forderung von Brod und Spielen, zu Tumulten im Circus und vor den Bäckerläden[2]). Dieß Recht auf Spenden und Speisung ist das letzte Vorrecht der kleinfreien Römer vor den Unfreien, und die gothische Regierung hat es anerkannt und gegen die Einmengung von Freigelaßnen und Sclaven geschützt: sonst ist von freien Römern, abgesehen vom Adel, nicht viel im Leben des Staates zu verspüren.

Auch bei den Unfreien und Minderfreien müssen wir die beiden Nationalitäten auseinander halten. An der Lage und den Rechten[3]) der römischen Sclaven und Colonen wurde durch die Einwanderung nicht viel geändert, abgesehen von der Zutheilung einer großen Zahl von ihnen an die gothischen Herrn als Pertinenzen der Gothenlose, und von einigen alsbald zu besprechenden Aenderungen durch das Edict. Es begreift sich aus vielen Gründen, daß in dem großen Kriege die Sclaven und Colonen der römischen Adligen, welche zu Byzanz hielten, in Menge zu den Gothen übertraten oder entliefen: dieß war in solcher Häufigkeit der Fall, daß Totila deren Rückforderung als eine Friedensbedingung voraus sieht und voraus abschlägt — aus Gründen der Klugheit wie der Menschlichkeit. Die Gothen brachten ihre Knechte mit nach Italien, wie sich von selbst versteht, da sie den werthvollsten Theil ihres Vermögens ausmachten, wie ferner ausdrücklich aus der Schilderung ihres Zuges und endlich daraus hervorgeht, daß die Gesetzgebung Theoderichs Sclaven „verschiedner Nation" kennt[4]), was offenbar auf den Unterschied der gothischen (d. h. von gothischen Herrn importirten) und römischen (d. h. von den Gothen in Italien vorgefundnen) Knechte geht. Im Uebrigen aber macht das Gesetz zwischen diesen beiden Gruppen keinen Unterschied, sondern faßet beide unter die Ausdrücke servus[5]) mancipium[6]), weiblich ancilla[7]) zusammen, letztere im Gegensatz zu der originaria[8]).

1) l. c. incognitam suo generi servitutem.
2) s. hierüber unter „Romanisiren" und „Absolutismus".
3) s. Leo I. S. 49.
4) Ed. §. 70.
5) §§. 19. 48. 54. 63 65. 66. 69. 70. 77. 80. 84. 85. 86. 87. 97. 98. 100. 101. 102. 103. 104. 109. 117 118. 120. 121. 128. 148 152. Var. II. 19. V. 16. 29. 30. VI. 8. I. 30. IV. 43. VIII. 33. 17.
6) §§. 51. 54. 70. 80. 84. 142 150. 152. vgl. Var. I. 11. III. 18. 31. 43.
7) §§. 21. 64. 65. 97.
8) §§. 21. 64. 67. 68.

Daß neben den eigentlichen Knechten auch Halbfreie und Freigelaßne[1]) bei den Gothen vorkamen, versteht sich, auch abgesehen von einer ausdrücklichen Bemerkung von Tacitus, aus allgemeinen Analogien von selbst, und mehrere Eigenthümlichkeiten des Edicts hängen mit der Sorge für die mitgebrachten Unfreien zusammen.

Auch bei den Römern jener Zeit gab es bekanntlich neben den eigentlichen servis günstiger gestellte Halbfreie, die coloni[2]) originarii[3]), welche vor jenen den großen Vorzug voraus hatten, nicht von der Scholle entfernt, weder ohne dieselbe veräußert noch auch nur auf ein anderes Landgut oder in das Stadthaus ihrer Herrn versetzt werden zu dürfen[4]).

Diese coloni, originarii bildeten eine sehr zahlreiche und sehr wichtige hörige ländliche Bevölkerung[5]): freie „Bauern" gab es in dem in große Latifundien der Vornehmen, der „Gutsbesitzer" getheilten Lande nicht mehr: diese Vornehmen lebten in der Stadt und ließen ihre Güter durch einen procurator verwalten, von dem sie nur die Einkünfte bezogen, oder sie vergaben sie gegen einen Pacht-Zins an einen conductor: daher traf diese vornehmen adligen Grundbesitzer, welche fast alle zu Byzanz hielten, die kluge Maaßregel Totila's so schwer, von der Prokop erzählt: er befahl den colonis neben der (erleichterten) Grundsteuer, die Zinse statt an ihre emigrirten Herrn an die gothische Staatscasse zu bezahlen[6]).

Es ist mir sehr wahrscheinlich, daß die Gothen regelmäßig ihre mitgebrachten roheren, nur zum Feldbau passenden und zugleich verläßigeren Knechte an die Stelle der auf ihren Landlosen vorgefundnen italienischen servi, coloni, originarii, rustici treten ließen, da von jeher die germanischen Knechte also verwendet wurden; die italienischen suchten sie dann zu verkaufen oder die Reicheren, welche auch städtische Häuser hatten, in diesen zu verwenden.

Einem solchen Losreißen des glebae adscriptus stand nun aber

---

1) Neben den liberti Ed. §§. 30. 48. 102. 103. 120 begegnen noch familiares. Ed. §. 49.

2) Ed. §. 84. 97. 98. 104. 108. 121. 128. 146. 147. Sart. S. 173 verwechselt sie mit conductores.

3) §§. 48. 56. 63. 65. 66. 67. 80. 97. 142.

4) Sie heißen deßhalb auch rustici §. 150, §. 152, im Gegensatz zu den famulis ministerii urbani §. 142; oft heißt es servus aut rusticus.

5) Die städtische, niedre Bevölkerung bestand meist aus artifices; die Marmorarbeiter Var. III. 19 sind frei; die Uhrmacher I. 45 vielleicht unfrei.

6) Dahn, Prokop S. 403.

das bisher geltende Recht, auf welches sich derselbe berufen konnte, im Wege, und ebendeßhalb hob der König in einer ausdrücklichen Bestimmung dieß bisherige Recht auf[1]).

Ferner erwähnt das Edict in sehr vielen Fällen, in welchen seine Quellen nur den servus nennen, ausdrücklich auch des colonus, originarius, rusticus, entweder sie jenem gleichstellend oder nach Umständen für sie besondre Bestimmungen treffend. Dieß scheint darauf hinzuweisen, daß der Colonat damals praktisch eine besondere Wichtigkeit erlangt hatte und zwar wahrscheinlich deßhalb, weil die gothischen ländlichen Knechte und Halbfreien im Verhältniß zu ihrem Herrn nach den in der That sehr nahe verwandten Grundsätzen dieses Instituts behandelt wurden, und daß im Allgemeinen die Puncte, in welchen Halbfreie den servis gleichgestellt, in welchen sie ihnen vorgezogen werden sollten, bei der gewaltigen Veränderung der Besitzverhältnisse einer festen Regelung bedurften.

Wir haben uns also die gothischen Knechte, Hörigen, Freigelaßnen theils als zur unmittelbaren Umgebung und Bedienung ihrer Herrn verwendet, theils als bäuerliche Hintersassen auf vertheilten Leihgütern siedelnd zu denken; während die servi, coloni, originarii, liberti, rustici, famuli, die den Römern verblieben, in ihren alten Verhältnissen beharrten, die den Gothen zugefallnen aber wohl sehr häufig von der Scholle, auf der sie durch gothische Knechte ersetzt wurden, entfernt, veräußert oder in die Stadt verpflanzt wurden[2]).

Erst nachdem wir im Bisherigen die allgemeinen Grundlagen des italischen Gothenstaates, die Ansiedlungsweise der Germanen und ihr Verhältniß zu den Römern, sowie die ständischen Verhältnisse beider Nationen kennen gelernt, können wir das Königthum richtig würdigen, welches die einheitliche Spitze dieses aus Gegensätzen combinirten Staates bilden sollte. Zuerst müssen wir die einzelnen Hoheitsrechte des Königthums auf den verschiednen Gebieten des Staatslebens untersuchen: als Ergebniß dieser Untersuchung werden wir dann den romanisirenden und absolutistischen Charakter dieses Königthums begreifen.

---

1) s. unten zu Ed. §. 142.

2) s. den Anhang I. §. 70.

III. Die einzelnen Hoheitsrechte des Königthums.

1. Heerbann. Militärische Einrichtungen und Zustände.

Der König hat den Heerbann, die Kriegshoheit[1]). Schon das älteste germanische Königthum hat gerade auf diesem Gebiet die stärksten Rechte — nur in Kriegserklärung und Friedensschluß wirkte die Volksversammlung mit — und wir haben erörtert[2]), aus welchen Gründen und in welchem Maaß dieß Recht bei den Ostgothen-Königen schon seit Hermanarich sehr erweitert worden war. Hier bedurfte Theoderich, um dieß Recht absolut zu üben, nicht, wie auf andern Gebieten, der Herübernahme römisch-imperatorischer Gewalt. Von allen Einrichtungen im italischen Gothenreich trägt daher das Heer und das Kriegswesen am Meisten noch das alte germanische Gepräge[3]): die Eigenart des Volkes wie die Sicherheit seiner Herrschaft mitten in der römischen Welt erforderten das und der König brauchte, wie bemerkt, hier die Vollgewalt nicht erst durch Romanisiren zu erstreben. So bereitwillig er die Italiener in allen andern Gebieten des Staatslebens seinen Gothen gleich und oft voranstellte, das Kriegswesen ruht auf den Gothen allein: sie allein bilden das Heer des Staats. Dieß wird von der Regierung lediglich als ein lästiges Vorrecht, als eine Pflicht und

---

1) Vgl. im Allgemeinen I. 17. Die A. II. S. 271 angeführten Stellen der Varien und dazu I. 16. 24. 38. II. 5. 8. 38. V. 24. VII. 1. 3. VIII. 2. 21. 26. IX. 14; von „Geleiten" (Leo I. S. 53) ist im gothischen Heerwesen keine Spur.

2) A. II. S. 108.

3) Der exercitus Gothorum ist das Volk in Waffen, ist das Volksheer, das Volk = populus bei Jord. und sogar bei Cassiodor, s. A. II. S. 243 f.; v. Sybel dagegen wird durch seine ganze Anschauung zu dem Satz geführt: „diese gothischen Völker sind zu römischen Heeren geworden". S. 237 und S. 242; „die Heergewalt des Königs ist aus dem römischen foedus herzuleiten"; aber die Gothenkönige haben sie 300 Jahre vor dem foedus geübt und nach „Tausendschaften" war nie ein Römerheer gegliedert; irrig auch du Roure I. S. 306.

Mühwaltung dargestellt, die nur die Schonung der Romanen bezwecke. Es ist dieß ein in manchfaltigen Wendungen wiederholter Grundgedanke Theoderichs: Italiener und Gothen sollen sich wie Bildung und Kraft ergänzen[1]). Die Gothen fechten für die „Freiheit“[2]), sie sind die „Vertheidiger“ Italiens, der Gesammtheit und zumal der Römer[3]), sie sind der Schild, der den Römern Ruhe und friedlich-sichres Leben gewährt[4]). Die Italiener sollen ihnen dankbar sein dafür, daß sie „im Krieg den ganzen Staat allein beschützen und im Frieden euch die Bevölkerung mehren“[5]). Die Gothen vertheidigen die Verfassung mit den Waffen, die Römer streiten nur im Proceß[6]); „wer immer euch Römer anzugreifen wagen wird, die Schaaren der Gothen werden sich ihm entgegen werfen“[7]); sie schützen Rom und den Senat, „während das Heer der Gothen den Krieg besteht, lebe der Römer im Frieden“[8]). „Durch Abtretung eines Theils des Bodens habt ihr euch Vertheidiger erworben“[9]), und Ennodius[10]) rühmt: „Du wachest, daß unsre, der Römer, Muße nicht gestört werde, deßhalb rüstest und übst und erhältst Du schneidig das Werkzeug gothischer Kraft (in Waffenübungen) und läßt Deine heldenkühne Jugend schon im Frieden den künftigen Krieg spielen“.

In Wahrheit aber waren Vorsicht und Mißtrauen[11]) und wohl auch die geringere Kriegstüchtigkeit der Italiener die Gründe dieser „Schonung“.

Regelmäßig also wurden in die Reihen des Heeres gar keine Römer, zumal nicht als Gemeine, aufgenommen[12]). „Wir ließen

1) A. II. S. 130. barbari quos certum est reipublicae militare. Ed. §. 32.

2) V. 39 die eigne und die der Provinzialen.

3) IV. 36. exercitus noster-defensores Italiae pro generali securitate, pro defensione cunctorum; die Gothen heißen defensores III. 38. 41.

4) Var. VII. 4. clypeus ille exercitus nostri quietem debet dare Romanis.

5) Ein wichtiges Verdienst in dem verödeten Land und bei der der Ehe abgeneigten Nation VII. 3. Gothi qui et in paci numerosos vobis populos faciunt et universam rempublicam per bella defendunt.

6) IX. 14.

7) IX. 18.

8) XII. 5.

9) II. 16.

10) pan. p. 483.

11) Das sich in Zeiten der Gährung (nicht regelmäßig wie Balbo sagt I. S. 54) bis zur Entwaffnung der Römer steigert (A. II. S. 173. An Val. p. 625) und von den Römern wohl erkannt und reichlich erwiedert wurde. X. 18.

12) Var. I. 38. juvenes nostri, (d. h. immer Gothen), qui ad exercitum

den Gothen und Römern versprechen, daß sie vor uns gleich berechtigt sein sollen und kein andrer Unterschied zwischen ihnen bestehe, als daß jene für das gemeinsame Interesse die Lasten des Krieges auf sich nehmen, diese aber die friedliche Bewohnung der Stadt (Rom) vermehre“[1]) Ausdrücklich wird den römischen Bauern[2]) bei dem Durchmarsch eines gothischen Heeres verboten, sich ebenfalls zu bewaffnen und an dem Feldzug Theil zu nehmen, während jeder waffenfähige Gothe nur durch besondere königliche Befreiung sich der Heerbannpflicht entziehen kann[3]). Jedoch nur die Italiener werden durch die obigen Stellen von der allgemeinen Kriegspflicht ausgeschlossen: abhängige Barbaren aber an den Marken des Reiches werden allerdings aufgeboten, dem gothischen Heerbann mit Waffenhülfe zu folgen, so die Gepiden[4]); und die Breonen in Rhätien werden als in fortwährendem Waffendienst stehend geschildert[5]): sie hatten wohl ihre viel gefährdete Grenzprovinz zunächst selbst, wenn auch mit Hülfe gothischer Besatzungen in den Castellen, zu schützen gegen die häufigen räuberischen Einfälle der benachbarten Barbaren. Mit Unrecht hat man in einigen Stellen auch Römer ganz allgemein als heerpflichtig bezeichnet sehen wollen. Wenn[6]) universis Gothis et Romanis Dertonae consistentibus befohlen wird eine benachbarte Burg zu befestigen, so sind, wie der Ausdruck consistentes beweist, darunter nicht bloß Soldaten, sondern die ganze umwohnende Bevölkerung, die possessores, gemeint: ganz ebenso[7]), wenn alle Gothi et Romani circa Verucam castellum *commorantes* in diesem Castell sich Wohnungen bauen sollen: zu solchen Schanzarbeiten und Frohnden wird eben die römische wie die gothische Bevölkerung aufgeboten: dieß beweist Var. XII. 17, wo

probantur idonei, III. 38, es lebe unser Heer friedlich mit den Römern, das sind also Gegensätze, die man aber nicht wie v. Glöden und v. Syb. S. 208 deuten darf; s. hierüber Anhang II. und Köpke S. 199.

1) VIII. 3. VII. 25 sic . . Gothos nostros perduximus, ut et armis sint instructi et aequitate compositi.

2) Var. XII. 5 rustici, agreste hominum genus, possessores.

3) Var. V. 36, die meisten Soldaten tragen deßhalb gothische Namen. l. c. und 32. 33.

4) V. 10; selbstverständlich auch die Reste der Rugier, vgl. Ennod. vita Epiph. p. 10, wo die rugische Besatzung von Pavia nach dem Ende des Krieges ad parentes et familias abzieht; dieß bestätigt unsre Ausführung oben S. 3.

5) l. c. I. 11.

6) Var. I. 17.

7) III. 48 l. c.

alle „possessores“ bei Ravenna angehalten werden, Gräben um dieſe Feſtung zu ziehen[1]). Dagegen begegnen manchmal römiſche Vornehme als Heerführer und Officiere: in dieſen ſeltnen Fällen wiſſen wir meiſt, daß dieſe Römer im Vertrauen des Königs hoch ſtanden wie Caſſiodor oder Cyprian[2]): es begreift ſich, daß man ſich in ſolchen Fällen der Vortheile der Bildung und Talente ſolcher Männer nicht um ihrer Abſtammung willen entgehen laſſen wollte[3]).

In andern Fällen waren mit Civilämtern, zu denen die Römer ſogar vorzugsweiſe befördert wurden, auch einzelne militäriſche Functionen verbunden, die dann dem Römer nicht entzogen wurden[4]).

Bei dieſer Reinerhaltung des Heeres fehlt denn auch den Gothen keineswegs das ſtolze Bewußtſein germaniſchen Heldenthums und kräftiger Waffentüchtigkeit: war es doch, abgeſehn von der gleichen Nationalität, das Einzige, was in dem Vergleich mit den Romanen bei der unendlichen Ueberlegenheit der römiſchen Cultur und der großen Empfänglichkeit der Amaler für dieſelbe in die Wagſchale der Barbaren fiel. Zwar vermeidet Caſſiodor jede Ueberhebung der Gothen über die Römer: aber es geht doch nicht minder auf Koſten der Italiener und Byzantiner als der Barbaren, mit denen Theoderich gekämpft, daß er die unvergleichliche Ueberlegenheit der gothiſchen Waffen rühmt: und es iſt ſeltſam genug, dieß Lob in der Sprache der Römer aus dem Munde eines der letzten Träger der antiken Cultur zu vernehmen[5]). In

1) Daß in den außerordentlichen Zuſtänden des großen Krieges auch Italiener gern in die Reihen der bedrängten Gothenheere aufgenommen werden, iſt kein Beweis für die normalen Zeiten.

2) Var. X. I. VIII. 21. 25; ſolchen Großen konnte auch nicht verwehrt werden, ihre Söhne in den Waffen unterrichten zu laſſen.

3) Es ſind aber immer Ausnahmen; vgl. Sartor. S. 22, Köpke S. 200, Balbo I. S. 54; irrig du Roure I. S. 305.

4) So der ducatus Rhaetiarum, den Servatus bekleidet, Var. I. 11. Euſebius iſt Präfect von Pavia An Val. p. 626, zahlreiche Römer ſind Präfecten von Rom; anders und irrig Manſo 115; auch Köpke l. c überſieht dieß. Uebrigens muß ein für allemal bezüglich des Schluſſes aus den Namen auf die Nationalität bemerkt werden, daß zwar ſchwerlich Römer gothiſche, häufig aber Gothen römiſche, griechiſche oder bibliſch-chriſtliche Namen führten: letzteres namentlich die gothiſchen Biſchöfe und Prieſter: gothiſche Namen wie Veriſilla, Butilin ſind bei ihnen ſelten, aber auch der Hilarius in Var. I. 38 iſt trotz ſeines Namens unſtreitig ein Gothe: „Gothis nostris aetatem legitimam virtus facit“ ſagt der König von ihm, und auch Pabſt Bonifacius II. war der Sohn eines Gothen Sigisvult, ſ. u. „Kirchenhoheit“.

5) Var. III. 10. tales mittunt cunabula nostra bellatores! und bei dem

dieſer Hinſicht wird dann auch das engere, nationale Band zwiſchen dem König und ſeinen Gothen fühlbar: „unſere Gothen“ heißt es oft emphatiſch[1]): niemals „unſere Römer“. Der Ausdruck „exercitus noster“, „mein Heer“, oder „Gothorum exercitus“[2]) ſoll aber zugleich beſagen, daß der König die Kriegshoheit ganz unbeſchränkt übt: wie die Entſcheidung über Krieg und Frieden unter den Amalern wenigſtens bei dem König allein ſteht[3]). Ganz wie ein römiſcher Imperator in eigenem Namen mit alleinigem Entſcheid hat er beſchloſſen, „ſein Heer nach Gallien zu ſchicken“: zwar fügt er bei „zum allgemeinen Nutzen[4]); aber eben die Entſcheidung, ob „der allgemeine Nutzen“ Krieg oder Friede verlange, unterliegt ſeiner Erwägung allein. Und für ſeinen Ruhm kämpfen ſeine Gothen[5]). „Unweigerlich“ (modis omnibus) haben ſie auszurücken, und ſtärkſte Anſpornung zur Tapferkeit iſt neben dem Ruhm der Ahnen der Ruhm glücklichen Vollzugs des königlichen Befehls[6]). Wie in den Provinzen werden in Italien Truppenabtheilungen vom König beliebig zuſammengezogen und vertheilt[7]), auch wohl um die Städte gelagert: ſo legt Theodahad ein gothiſches Heer um Rom, und ſchwerlich war es ganz ohne Grund, daß der Senat dieſe Maßregel als nicht bloß gegen Byzanz gerichtet anſah[8]).

Aufgebot des Heerbanns nach Gallien: „unſern Gothen braucht man nicht einzuſchärfen, daß ſie kämpfen ſollen, nur anzuzeigen, daß ſie kämpfen dürfen: denn das kriegeriſche Geſchlecht freut ſich, ſeine Kraft zu bewähren“ I. 24; er fordert ſie auf, zu zeigen, daß die Tapferkeit der Ahnen noch in ihnen lebe; der ganze Erlaß athmet kriegeriſches Selbſtgefühl und nationalen Waffenſtolz; ähnliche Stellen I. 24. IV. 2. 36 fremens adunatio; auch bei Ennod. p. 473. Jord. c. 59.

1) Var. III. 43. VII. 25; vgl. IX. 1. VII. 39. VIII. 2. 5. X. 14. 21.

2) Var. IV. 36. III. 43. der Heereszug heißt officiell expeditio felicissima. V. 32. 36. VIII. 10, auch exercitus felicissimus V. 10 wie bei den Kaiſern. Ueber exercitus vgl. noch I. 24. 37. II. 15. 38. 42. 43.

3) S. A. II. S. 108 und unten „Repräſentationsgewalt“.

4) Das iſt ſtehende Formel hiebei Var. I. 17 generalitatis consilio, pro generali defensione V. 10. 29. 36. X. 18. XI. 19; die expeditiones haben den Zweck ut universitas composita legibus vivat; causa generalitatis X. 18. laborantes pro salute cunctorum V. 11. pro generali securitate IV. 36; gefliſſentlich wird dadurch auch die römiſche, beſchützte Hälfte bezeichnet.

5) Ennod. p. 473.

6) I. 17. ut nostram peragatis feliciter jussionem. Ennod. l. c. meministis cujus imperio ad hacc loca commeastis.

7) Techniſch Gothi deputati IX. 25, auch dirigere V. 23, destinare III. 38. V. 11. X. 18.

8) X. 18. defensio vos obsidet; wiederholt beſchwichtigt der König.

Die Eintheilung des ostgothischen Volksheeres ist noch ganz die altgothische in Tausendschaften (und wahrscheinlich Hundertschaften), wie zwar nur durch ein Wort und doch unzweifelhaft bewiesen wird. Es ist der Ausdruck „millenarii“[1]: also ganz wie bei andern Völkern der gothischen Gruppe, den Westgothen[2] und Vandalen[3]. Wenn nun auch die alten Grundlagen der Heerverfassung beibehalten blieben, so führten doch die systematische Regelung aller Functionen des Staatslebens, dieses neue römische Princip des eigentlichen Regierens, welches der König überall zur Geltung brachte, sowie die erweiterten Kenntnisse und Bedürfnisse des Kriegswesens im italischen Reiche zu einer viel strafferen Handhabung der Heergewalt einerseits und zu einer ganzen Reihe von neuen Einrichtungen anderseits, welche die alten einfachen Zustände germanischen Heerwesens nicht gekannt und nicht gebraucht hatten. Und alle solche Neuerungen mußten den monarchischen und römischen Charakter tragen: denn nur die Regierung, ausgerüstet mit allen Mitteln des römischen Staats, nicht das Volk, konnte sie schaffen. Und wie jede solche Neuerung vom Königthum ausging vermehrte sie formell, meist aber auch materiell seine Macht.

Der Heerbann ergreift alle Freien, waffenreifen Gothen, nicht nur die Hausväter[4], und wird streng gehandhabt. Ein verdienter Veteran, der die Waffen nicht mehr zu führen vermag, muß erst eine besondre Bitte um Befreiung vom Heerbann einreichen[5]. Erst nach langer und genauer Untersuchung seiner Entschuldigungsgründe wird durch königliche jussio dem Gesuch stattgegeben, zugleich aber das jährliche Geschenk entzogen[6].

---

1) Var. V. 26, wie man ihn auch deute, s. unten „Donativa“, das Uebersehn von Eyb., du Roure und A. oben S. 57), dem entspricht, daß ein gothisches Heer einmal Jord. c. 58 aus zwei Tausendschaften Fußvolk und fünf Hundertschaften Reitern besteht; auch sonst lassen sich diese Eintheilungen wahrnehmen, namentlich bei Prokop b. G.

2) A. IV.

3) A. I. S. 211.

4) Ein junger Gothe wird durch die Waffenfähigkeit ohne Weiteres heerbannpflichtig I. 38; vgl. I. 24 universis Gothis; Köpke S. 198 „Freiheit und Waffenrecht (wir setzen hinzu: und Waffenpflicht) sind unzertrennlich; die beides haben sind der exercitus“.

5) Var. V. 36. expetens ut ad expeditiones felicissimas non cogaris.

6) s. hierüber unten „Donativa“; über Unfreie auf der Flotte s. oben S. 53, es sind Staatssclaven; aber auch freie Italiener werden zum Ruderdienst gepreßt:

Im alten Germanenstaat hatte der Heerbannpflichtige seine Waffen selbst mitgebracht[1]), nicht vom König erhalten[2]). Im Gothenreich aber gab es große, ursprünglich römische Arsenale und Waffenmagazine, und wenn die Truppen zu Salona aufgeboten werden, hat der Gothengraf die Einzelnen, wie sie bei ihm eintreffen, mit Waffen zu versehen[3]). Eine Neuerung waren ferner die ständigen Garnisonen, welche nunmehr in den Castellen, den Schanzen der Grenzpässe[4]), wie in den wichtigern Städten aller Landschaften lagen[5]). Die große administrative Sorgfalt der Regierung ist auch auf dem militärischen Gebiete voll thätigen Eifers. An den Thoren der Städte, an den Mündungen der Häfen sind Wächter aufgestellt[6]), Waffenschmiede arbeiten unausgesetzt für das Heer[7]), in den Castellen werden neue Wohnräume für die Besatzung hergestellt, die Befestigungen an der Durance wie an der Etsch und auf Sicilien werden verstärkt und verproviantirt[8]); wenn die Bürger von Catania die Trümmer ihres Amphitheaters zur Herstellung ihrer Wälle verwenden zu dürfen bitten, ist solcher

---

sie erhalten Vergütung, dürfen aber ihren Dienst nicht weigern; das ist wohl der Sinn von Var. V. 16.

1) Vgl. z. B. noch Gregor. Tur. II. 27. „nullus tam inutilis ut tu detulit arma".

2) Anders die Gefolgen Tac. Germ. c. 13.

3) Var. I. 40. Assio comiti . . illustris sublimitas tua salonitanis militibus, ut cuicunque se expediendi facultas obtulerit, pro nostra jussione arma necessaria procurabit; zu eng. Sart. S. 66. S. 68 überschätzt er die Bewaffnung der Gothen. Sie stand der der Byzantiner weit nach; volle Rüstung ist seltne Ausnahme.

4) In augustanis clausuris (schwerlich Turin, schwerlicher Augsburg, eher Aosta) II. 5; in der rhätischen Mark VII. 4 munimina Italiae et claustra provinciae; in den Marken standen die besten Truppen, (Proc.) und Führer. Var. VII. 4; vgl. Manso S. 123.

5) In Spanien V. 39 wie in Gallien (Avignon III. 38 Arles), in Dalmatien (Salona Var. I. 40. Proc. I.), wie auf Sicilien (Syrakus, Jord. c. 60, Palermo Proc. I.) und in Italien (Rom, Ravenna, Neapel l. c., Reate und Nursia Var. VIII. 26). Gothische Truppen lagen wahrscheinlich in jeder Stadt, in welcher ein Gothengraf seinen Sitz hatte: die milites aber, welche römischen comites zugetheilt erscheinen, sind keine Soldaten, sondern Amtspersonal, Executoren, Gerichtsdiener, Steuereinheber ꝛc.

6) Var. VII. 29.

7) l. c. VII. 18. 19. formula de armorum factoribus.

8) Var. III. 41. 48. IX. 14. I. 17. Ennod. p. 469. Cassiod. Chron. ad a. 500.

Eifer ganz im Sinne der Regierung[1]). Die Mauern von Arles, vom Sturmbock der Franken erschüttert, werden geflickt und selbst an dem sichern Ravenna werden Thore vermauert und Gräben erweitert[2]). Auch eine Kriegsflotte schuf sich der König, die schutzlos vorgefundnen Küsten Italiens gegen die beiden Seemächte, Byzanz und Karthago, zu decken. Das Unternehmen[3]) ward in großem Styl in Angriff genommen — tausend Dromonen auf einmal — und der König war mit der Raschheit und Vollständigkeit der Ausführung sehr zufrieden[4]). Die Landtruppen werden auch im Frieden in häufigen Waffenspielen geübt[5]) und förmliche Schulen für Fechten und gymnastische Uebungen unterhalten[6]). Und wir erfahren, daß der Heldenkönig den Waffenübungen[7]) der gothischen Jugend mit Lanze, Wurfspeer und Bogen oft in Person prüfend und belohnend beiwohnte[8]), wie er auch die den Truppen gelieferten Waffen prüfte[9]). Aber an den Kriegen hat er seit der Besiegung Odovakars nicht mehr persönlich Theil genommen[10]). Er überträgt den Heerbefehl an seine Feldherrn, welche selbstverständlich er allein ernennt[11]). Die regelmäßigen gothischen Heerführer

---

1) III. 49.

2) XII. 17.

3) A. II. S. 134; Manso S. 121; Sart. S. 72; es sollte auch dem Getreidetransport dienen, V. 17 et armatis aptam et commercio congruam.

4) Var. V. 17—20; gleichwohl hat es der Gothenstaat im Seewesen nicht weit gebracht: in dem großen Krieg macht sich der Mangel einer der kaiserlichen gewachsnen Flotte in empfindlichster Weise fühlbar, und als Totila eine solche aus den Feinden abgenommenen Kauffahrern und im Hafen überrumpelten Kriegsschiffen zusammengebracht, zeigen sich seine Gothen, deren Ahnen vor dreihundert Jahren auf kleinen Raubkähnen die kühnsten Fahrten gewagt, sehr ungeschickt in deren Behandlung. Proc. b. G. IV. 23. Dahn, Prok. S. 413.

5) Ennod. p. 483. Var. I. 40.

6) l. c. V. 23; ostentent juvenes nostri bellis, quod in gymnasiis didicere virtutis: schola martia mittat examina pugnatura ludo, quae se exercere consueverunt in ocio (so ist wohl statt pugnaturus und des Singulars zu emendiren).

7) In denen Neumann S. 159 Aehnlichkeit mit den „späteren Tournieren" (!) findet.

8) Ennod. l. c.

9) VII. 18. 19.

10) Er hat Italien vielleicht nie mehr verlassen; daß er in Spanien war, ist späte Sage; und daß er das Gothenheer in Gallien a. 508 befehligte, nicht anzunehmen. S. A. II. S. 150.

11) Ebensowenig erscheint Theodahad beim Heere: die Wahlkönige dagegen haben

sind die duces, die Gothengrafen[1]), die Sajonen[2]): da aber alle diese zugleich in der Rechtspflege und der Administration thätig, d. h. zugleich Civilämter sind, können wir erst in anderm Zusammenhang ihre gesammte Stellung richtig würdigen[3]).

Neben diesen gothischen Officieren stehen nun aber auch römische, aus den römischen Einrichtungen beibehaltne Beamte, die praepositi, für das Verpflegungs-, Cassa- und das gesammte Verwaltungswesen des Heeres und hiefür werden, wie für alle römischen Aemter, überwiegend Römer verwendet[4]). Solchen praepositis wird Geld geschickt, um für die Truppen Vorräthe zu kaufen[5]), sie haben „nach hergebrachter Weise" für ein ausrückendes Verstärkungsheer Schiffe und Vorräthe aller Art herbeizuschaffen[6]). — Der König war nun aber keineswegs an die duces, comites, sajones als nothwendige Heerführer gebunden: wie er im Civildienst jedem Gothen oder Römer ohne Amt einen außerordentlichen Auftrag geben kann, welcher ordentlicher Weise von einem der bestehenden Aemter auszuführen wäre, so kann er auch ein Commando an wen er will, übertragen, ganz absehend von den heerverfassungsmäßigen Officieren. So stellt Theoderich einmal einen Sajo einem Grafen gleich, so ernennt Theodahad seinen major domus zum

---

mit Ausnahme Totila's fast nur für den großen Krieg und politische Verhandlungen Zeit und Kraft.

1) z. B. Pitza et Herdvin, Gothorum nobilissimi Ennod. p. 471. Schon vor der Begründung des italischen Reiches heißen Heerführer Theoderichs comites An. Val. p. 619; ein gothischer Name wurde später mit „comes" übersetzt und der Beamte hieß dann den Römern comes Gothorum, den Gothen mit dem alten gothischen Namen (vielleicht faths. R. A. S. 754).

2) Und die Führer der Tausendschaften.

3) s. unten „Amtshoheit" und Anhang II.; die armigeri sind wenn auch nur einfach „Waffenträger", vielleicht manchmal Gefolgen, jedenfalls persönlich hochstehend (und die capillati natürlich keine Truppengattung, wie Sartor. S. 67 meint). Proc. b. G. I. 12: Thendis, der armiger Theoderichs, wird von ihm zum Statthalter in Spanien gemacht. Jord. c. 58 und Vitigis war armiger Theodahads c. 60, den er tödten läßt; er war gewiß nicht Gefolgsmann desselben.

4) z. B. der Vater des Venantius, der neben der Präfectur: exercitus nostri curas disposuit II. 15.

5) Var. III. 42.

6) Var. V. 23; auch in andern Zweigen haben die praepositi die Verwaltung und Vertheilung von Geldern II. 9, Lebensmitteln I. 34 und Material aller Art: praepositus armorum factoribus VII. 18, calcis VII. 17; vgl. V. 15. 16. 17. 23. dromonariorum Marini N. 114; cursorum N. 115.

Anführer der um Rom zusammengezogenen Truppen[1]), und seinen Schwiegersohn Evermud zum Feldherrn gegen Belisar[2]).

Interessant ist die Frage, ob und wiefern die gothischen Krieger vom Staat Verpflegung, Sold und andern Entgelt für ihre Dienste erhielten. Ursprünglich konnte natürlich nach der germanischen Heerverfassung von dergleichen, abgesehen von dem Antheil an der Beute, keine Rede sein: die Kriegspflicht ruhte auf jedem freien waffenfähigen Mann, vielleicht mit besonderer Belastung der Grundbesitzer: sie war die fast einzige politische Last und Pflicht und zugleich das stolzeste Recht des freien Germanen[3]). Gewiß ruhte nun auch in dem italienischen Gothenreich die Verpflichtung, dem Heerbann des Königs zu folgen, auf jedem freien gothischen Grundbesitzer: an sich ist nicht anzunehmen, daß derselbe für Erfüllung dieser Hauptpflicht vom König eine besondere Vergütung zu fordern gehabt habe[4]). Gleichwohl wird diese Regel durch sehr zahlreiche Modificationen fast aufgehoben. Es ist deutlich erkennbar, wie sich allmälig auf allen Seiten Uebergänge, erste Ansätze zu-, oder Surrogate von einem Soldsystem bilden.

Einmal hatte der König eine stehende Leibwache, Fußvolk und Reiter, die in seinem Palaste selbst lagerte und wachte: und diese Leibwache wurde in Geld besoldet. Denn eine Abtheilung derselben beschwert sich bei dem König, daß der Arcarius Praefectorum ihnen erstens zu wenige und zweitens unterwichtige Solidi ausbezahle[5]). Diese Leibwache hat römische Namen und Formen (do-

1) Daß ein solcher nicht regelmäßig Heerführer war, erhellt aus X. 18 his praefecimus majorem domus nostrae Vaccenem (Wachis?) qui pro suarum qualitate virtutum bellatoribus esset jure reverendus, cujus exemplo et excessus vitarent et fortitudinis instrumenta perquirerent; auch Theoderich hat zwei Hausmeier, Gudila und Bedevulf, mit militärischen und executiven Functionen (s. u. „Kirchenhoheit"), sie schützen mit den Waffen die öffentliche Ruhe in Rom; über den spatarius Unigis III. 43 und den prior Gudila VIII. 26 s. u.

2) Jord. c. 60.

3) Daß der Gefolgsherr seine Gefolgen unterhalten und — wenn auch mehr in der Form von Ehrengaben — gewissermaßen auch besolden mußte, — hat damit natürlich nichts zu schaffen.

4) Falsch Neumann S. 155.

5) Var. I. 10. Domestici partis (die andere Lesart patres ist gewiß falsch; die Emendation Manfos S. 116 protectores ist kühn und nicht unerläßlich), equitum et peditum qui nostrae aulae videntur jugiter excubare . . . . adunata nobis supplicatione conquesti sunt, ab illo arcario praefectorum

mestici, aula, excubare) und war ihrem Ursprung und auch ihrer formalen Einrichtung nach nichts anders als die civilen und militärischen Palastwachen des weströmischen Kaisers. Diese Verhältnisse werden in merkwürdiger Weise beleuchtet durch eine Stelle der Geheimgeschichte. Prokop sagt: „Nachdem Theoderich Italien gewonnen, ließ er die in dem Palast zu Rom dienten daselbst, (um damit eine Spur der alten Verfassung zu erhalten), indem er ihnen Tagegelder auszahlen ließ. Es war aber ihrer eine große Zahl, denn es waren darunter begriffen die sogenannten Silentiarii und die *Domestici* und die Scholarii. Es war ihnen aber nichts Andres übergeblieben als der bloße Name der „Militia" (des Dienstes) und diese Besoldung, die ihnen knapp zum Leben können ausreichte, welche jedoch Theoderich auch noch auf ihre Kinder und Enkel übergehen ließ"[1]).

Aber man würde doch irren, wenn man die von Prokop genannten domestici für genau dieselben hielte, von denen Cassiodorus spricht. Einmal sind die prokopischen die im Palast zu Rom Dienenden: Cassiodor aber spricht offenbar von dem Palast zu Ravenna, wo die eigentliche Hofhaltung war. Damit stimmt auch ferner zusammen, daß die Begünstigung der domestici in Rom offenbar eine Art Ruhegehalt, eine Pensionirung war: nur der Name (nicht die Mühe) der Militia war ihnen geblieben — unmittelbar darauf spricht Prokop von reinen Almosen an Bettler. Dagegen Cassiodor gibt als den Grund seiner Maaßregel die wirkliche Arbeit, die Mühen und Verdienste dieser domestici an[2]). Es werden dieselben domestici geradezu den otiosis entgegen gesetzt[3]) und ihre Mühe und Thätigkeit betont[4]).

pro emolumentis sollennibus nec integri ponderis solidos percipere et in numero gravia se dispendia sustinere.

1) Arc. ed. bonn. 26 p. 146. *Ἰταλίαν γὰρ Θευδέριχος ἑλὼν τοὺς ἐν τῷ Ῥώμης παλατίῳ στρατευομένους αὐτοῦ εἶασεν, ὅπως τι διασώζοιτο πολιτείας τῆς παλαιᾶς ἴχνος μίαν ἀπολιπὼν σύνταξιν ἐς ἡμέραν ἑκάστῳ. ἦσαν δὲ οὗτοι παμπληθεῖς ἄγαν. οἵ τε γὰρ σιλεντιάριοι καλούμενοι καὶ δομέστικοι καὶ σχολάριοι ἐν αὐτοῖς ἦσαν, οἷς δὴ ἄλλο οὐδὲν ὑπελέλειπτο ἢ τὸ τῆς στρατείας ὄνομα μόνον καὶ ἡ σύνταξις αὕτη ἐσ τὸ ἀποζῆν ἀποχρῶσα μόλις αὐτοῖς, ἅπερ ἐς τε παῖδας καὶ ἀπογόνους Θευδέριχος αὐτοὺς παραπέμπειν ἐκέλευσε.*

2) l. c. quod benemeritis impendimus — non recedunt a palatii militia.

3) Otioso enim gratuite praestatur aliquid munificentia principali, consuetudo autem quodam delicto (l. debito) redditur fideliter obsequenti ....

4) Mutilari certe non debet *quod laborantibus datur.* sed a quo *fidelis actus* exigitur, compensatio imminuta praestetur; über die domestici, welche die comites destinati in provincias begleiten, Var. IX. 13; anders Manso S. 118.

Die beiden Stellen handeln alſo nicht von denſelben Perſonen. Aber immerhin iſt anzunehmen, daß das aufrecht erhaltne Inſtitut der domestici eben in Ravenna zu activem Dienſt verwendet wurde. Die civilen und militäriſchen Diener, welche dieſen römiſchen[1]) Rahmen füllten, waren aber gewiß nicht ausſchließlich oder überwiegend oder auch nur zu großem Theile Römer. Schon unter den Kaiſern war dieß ja nicht der Fall geweſen: wenn aus den alten domesticis von Romulus Auguſtulus und deren Fortſetzung in die Leibwachen Odovakars noch zu Anfang von Theoderichs Regierung kleine Reſte übrigten — viele werden es nicht geweſen ſein, da die nächſten Anhänger des Beſiegten mit ihm erſchlagen wurden, — ſo mußten dieſe im Laufe von Theoderichs langer Regierung nothwendig von Nachrückenden erſetzt werden, und dieſe Diener und Wächter des königlichen Hauſes wurden gewiß nicht aus Römern genommen, ſondern vorzugsweiſe aus Gothen, dann auch aus andern Barbaren, wie ſie damals an allen Höfen ſich umtrieben[2]). Dieſe in beſondrem Ehrendienſt ſtändig im Palaſt zu Ravenna verſammelten Schaaren wurden alſo ſonder Zweifel in Geld beſoldet.

Ferner: das germaniſche Volksheer, das zur Vertheidigung oder zum Angriff auszog, verpflegte ſich urſprünglich ſelbſt, in Feindesland auf Koſten des Feindes, im Inland wohl durch vom Einzelnen mitgenommene Vorräthe oder durch freiwillige Unterſtützung. Das mußte natürlich anders werden im Gothenreich, wo in den Städten und Veſten ſtändige Garniſonen lagen und die Kriegsheere von Italien an die Rhone oder an die Drave marſchirten. Es wurden nun alle in activem Dienſt als Beſatzungen oder als Feldheere verwendeten Truppen vom Staat verpflegt[3]); auf die Motive und Methode dieſer Maßregel müſſen wir näher eingehen.

---

1) Manſo S. 116, Sartor. S. 67 halten ſie zu überwiegend für Soldaten; wohl waren alle protectores domestici, aber nicht umgekehrt, am wenigſten können ſie die germaniſche Gefolgſchaft ſein oder erſetzen. Die comitatenses excubiae IX. 13 gehen nicht auf das Heer, ſondern den comitatus.

2) Es war wohl dasſelbe Material — abgeſehen von den Gothen — wie die δορυφόροι des Kaiſers und der byzantiniſchen Großen; vgl. über die praetorianae cohortes VI. 6 in andrem Sinne; zu den scholae, deren insolentes mores beklagt werden, zählen neben den domestici alle Palaſtdiener VI. 6. XI. 26; die domestici im weiteren Sinne ſind alle Diener, Verwalter ꝛc., der domus regia X. 5 über den domesticatus = primiceriatus X. 11.

3) Vgl. Sart. S. 65.

Es wirkte nämlich eine der hauptsächlichsten Befürchtungen und Bestrebungen der Regierung auf die sorgfältigste Behandlung der Heerverpflegung ein.

Die Gefahr einer Verletzung der „civilitas“ durch Gewaltthat, der Conflicte der beiden grollenden Nationalitäten[1]), der Mißhandlung der Provinzialen durch die Gothen war begreiflicherweise am Größten, wo eine größere Anzahl der Letzteren[2]) unter den Waffen beisammen war: auf den Märschen der gothischen Heere, zumal in den entlegeneren Provinzen. Zahlreich sind die Fälle solcher Excesse der gothischen Truppen[3]) und manchmal wurde die Stimmung der Provinzialen durch dieselben so schwer gereizt, daß sie Miene machten, gegen diese Beschützer die Waffen zu ergreifen[4]).

So hatte das gothische Heer auf dem Durchmarsch (wohl nach Gallien) in den cottischen Alpen die Provinzialen geplündert[5]).

---

1) Die Meisten stellen sich das Verhältniß der Gothen und Romanen doch zu sehr nach dem Wunsch Cassiodors vor, wie ihn dessen Mahnungen aussprechen und übersehn die Thatsachen, die zu steter Wiederholung dieser Mahnungen führten; so Sartor. S. 18.

2) Denn Var. V. 10. non potest imperari multis quod nequeant custodire paucissimi.

3) Var. I, 5. (aber freilich reichten sie lange nicht an die Frevel der byzantinischen Truppen, vgl. Sart. S. 71); auch wenn man von der Zeit des Kampfes mit Odovakar absieht, über die damaligen Zustände z. B. in Pavia s. Ennod. v. Epiph. pag. 1011.

4) Dieß ist zum Theil der Sachverhalt, welcher Var. XII. 5 zu Grunde liegt: die römischen rustici und possessores wollen sich bewaffnen, gewiß auch gegen die Ausschreitungen der Gothen, denn „das starke Heer, zur Vertheidigung des Staates ausgesandt, hat die Ländereien der Lucanier und Bruttier verheert und durch Räubereien den Reichthum dieser Landschaften erschöpft“; (sie waren sehr erbittert: labor est illud regere, quod relictum non se potest continere), daher die scharfe Zurückweisung dieses scheinbar gegen äußere Feinde gerichteten Eifers, daher heißen die römischen possessores, welche sonst immer als schutzbedürftige Unterdrückte erscheinen, jetzt auf einmal leidenschaftlich und gefährlich: continete ergo *possessorum intemperantes motus*, dum belligerat Gothorum exercitus, sit in pace Romanus. ne rustici, agreste hominum genus, dum laborandi taedia fugiunt, *illicitis ausibus efferantur* (oder effrenentur?) *et contra vos incipiant erigi*, quos vix poteratis in pace moderari. quapropter regia jussione conductores massarum et possessores validos admonete, ut nullam contrahant in concertatione barbariem: *ne non tantum festinent bellis prodesse*, quantum quieta confundere: arripiant ferrum, sed unde agros colant; sumant cuspides, boum stimulos, non furoris.

5) „Wie ein aus seinen Ufern schwellender Strom“. IV. 36. quos transiens noster exercitus dum irrigat oppressit: nam licet pro generali securitate

„Wir haben erfahren, daß unser Heer auf dem Durchmarsch die Provinzialen geschädigt habe", heißt es ein andermal[1]), „und die Verpflegungsbeamten müssen die Truppen ihrer „barbarischen Sitten" erst entwöhnen[2]). Sind solche Excesse vorgekommen, so fehlt es Cassiodor nie an Entschuldigungen[3]) in Worten, aber auch nie an Entschädigungen in Thaten.

Aus diesen Verhältnissen begreift sich, daß die Regierung Alles aufbietet, solche Ausschreitungen des Heeres durch möglichst reichliche Verpflegung von Staatswegen zu verhüten, die freilich besser als alle die häufigen Ermahnungen[4]) wirkten; und wenn den Truppen diese Maßregeln als lediglich in ihrem Interesse getroffen dargestellt werden, so zeigt sich in den Erlassen an die römischen Beamten die Sorge für die Provinzialen als mindestens gleich wichtiges Motiv[5]).

Zwar hält die Regierung daran fest, daß die einzelnen Provinzen, in denen gothische Heere marschiren und fechten, zu deren

---

frementi adunatione proruperit, praeteriens tamen istorum culta vastavit. unde necesse fuit civica vastatione dejectis porrigere dextram salutarem, ne (statt nec) ingrati dicant se perisse solos pro defensione cunctorum. misceantur potuis laetitiae, qui viam Italiae defensoribus praestiterunt.

1) II. 8.

2) II. 15.

3) III. 38. IV. 13.

4) V. 10. sub omni moderatione sollen sie marschiren; vgl. XII. 5. V. 11. 13.

5) V. 10. ne aut ipsi penuria inconsulta fatigentur aut, quod dici nefas est, vastationem nostrae videantur provinciae sustinere . . . ne aliqua excedendi praeberetur occasio. IV. 13. locus injustis praesumtionibus abrogetur. disciplinam . . non potest servare jejunus exercitus; dum, quod deest, semper praesumit armatus. habeat, quod emat, ne cogatur cogitare quod auferat. necessitas moderamen non diligit. II. 15 es ist sehr schwer, die Empfänger zu befriedigen, ohne die Geber zu belästigen, seufzt Cassiodor. Die Wahrheit enthält die Verbindung beider Motive. Var. V. 13 praesenti jussione vos credidimus admonendos, ut annonas constitutas exercitui nostro praebere debeatis. quatenus nec illi negligantur adverso voto nec provinciales debeat perniciosa vastare direptio. commodius enim sub expensarum lege tenetur exercitus, quam si cuncta fuerit vastare permissus; auch aus dem Lob des Ennod. p. 485 geht hervor, wie schwer es war, „daß die indomita inter arma ingenia lex coercet, und daß sie sich von Decreten beherrschen lassen sollen"; nur der großen Persönlichkeit Theoderichs gehorchen diese „Hochgemuthen" solus es meritis et natura compositus, cujus magnanimi jussa sectentur; vgl. vita Epiph. p. 1011. Hier ist zu lesen: Rugi qui *parere* regibus (statt parcere) vix dignantur (timuisse episcopum).

Unterhalt beizutragen haben[1]) und ermahnt die Pflichtigen, die Truppen nicht durch Verweigerung der gesetzlichen Reichnisse zu widergesetzlicher Selbsthülfe zu treiben, „auf daß die Bewaffneten die Disciplin der civilitas nicht durch Gewaltthat zu verletzen Anlaß haben“[2]); die Bürger der civitates concordiensis, forejuliensis und aquilejensis sollten zur Ausrüstung des Heeres (apparatus exercitus) Waizen und Wein liefern: dieß wird wegen Mißwachs in Fleischlieferungen verwandelt[3]); und oft werden die Provinzialen ermahnt, diese Last nicht als ungerechte Bedrückung, sondern als nöthige Leistung für die Gesammtheit anzusehen[4]). Aber diese Belastung mit dem Unterhalt und der Einquartierung des Heeres wurde, vielleicht grade weil es nur aus Gothen bestand, von den Römern immer sehr übel empfunden[5]) und deßhalb in schwierigen Lagen, wo man sie nicht reizen durfte, sorgfältig vermieden[6]).

In einem lehrreichen Erlaß wird einmal eine solche Maßregel zurückgenommen. Ein starkes Heer war zur Vertheidigung der gothischen Besitzungen nach Gallien gesendet worden. Zuerst hatte Theoderich angeordnet, daß die Provinzialen in den vom Kriege nicht verheerten Landstrichen diese zu ihrem Schutz aufgestellten Truppen erhalten sollten. Das wäre nur gerecht, meint der König[7]). Später aber „aus Großmuth“ und auf daß die Grundbesitzer nicht zu sehr in Anspruch genommen würden, schickt er die exercituales expensas aus Italien[8]). Daß dieß lediglich „Großmuth“ sei, wird

1) So werden die Ligurier beauftragt ad apparatum florentissimi exercitus vota convertite. Var. XII. 16. Diese Beiträge, ebenfalls annonae genannt (nicht genau die Auffassung bei Sart. S. 203, du Roure I. S. 308), werden nach dem Vermögen repartirt. Manso meint S. 120 dieß bei: in annonis reputandis ne aliquem possit cujusquam fraudare versutia; doch erklärt sich dieß besser anders s. u.

2) V. 26.

3) XII. 26. Aehnlich werden den gallischen Provinzialen wegen Kriegsnoth drei Viertel der Steuern erlassen, aber von den unversehrten Ländereien sollen sie zu dem Unterhalt des Heeres beitragen. I. III. 40 ita tamen, ut de illis, quae constat intacta, exercituales juventur expensae.

4) XI. 16. sine querela vel tarditate universa ad apparatum exercitus . . . convertite. quod pro rerum necessitate praecipitur, inde prudentium animus non gravatur.

5) XII. 5.

6) IX. 25.

7) Var. III. 42. nuper siquidem moti justitia jusseramus, ut pars aliqua illaesa provinciae Gothis nostris alimonia reperta praestaret.

8) l. c. ut ad defensionem vestram directus exercitus nostris humani-

auch bei andern solchen Fällen erklärt: „nicht einmal das wollen wir den Provinzialen auferlegen, was sie, wie wir meinen, selbst hätten anbieten sollen“[1]). Deutlich sieht man hier das Schwanken bezüglich eines Princips, das die Regierung für gerecht hält[2]), dessen Durchführung aber von den Römern, wie sie fürchtet, übel aufgenommen wird und zu bösen Folgen führen kann.

Deßhalb entschließt sich die Regierung, die Verpflegung des Heeres den Provinzialen ganz abzunehmen.

Die Art und Weise, wie der König diese Staatsverpflegung[3]) ordnet, ist verschieden. Bald hat der comes rerum privatarum dafür zu sorgen, daß der Graf Colosseus bei Sirmium „nach dem alten Herkommen“ Lebensmittel erhalte: es wird also das alte, d. h. römische Verpflegungswesen beibehalten und der Bedarf an Lebensmitteln aus den königlichen Magazinen zugeschickt[4]). Ebenso werden den 60 Kriegern „in augustanis clausuris“ die annonae „wie sie auch den Uebrigen zugewiesen sind“ gewährt[5]). Diese exercituales expensae sind Getreide, z. B. Waizen, welcher aus Italien nach Marseille geschafft und von dort in die Castelle an der Durance vertheilt wird[6]). Bald werden anstatt dieser Naturalien oder auch neben ihnen[7]) den duces und praepositi des Heeres noch Geldsummen geschickt, um im Lande selbst zu kaufen, was die Truppen brauchen. So läßt Theodahad die

---

tatibus aleretur solumque auxilium provinciae de tam magna congregatione sentirent.

1) l. c. nec illa voluimus imponere, quae vos potuistis, ut arbitramur, offerre.

2) III. 40. quia illos (statt illa) in totum devotio non debet deserere, quos pro se laborare cognoscit.

3) Annonae bezeichnen außer den Reichnissen an Soldaten Var. II. 5. V. 10. 13 (alimonia) und Matrosen V. 16, auch dergleichen an Beamte außerordentlicher Weise, z. B. einen auriga III. 51, Quellenentdecker III. 53, an Gesandte IV. 45; ebenso heißen Almosen IV. 45, Speisungen der Städte VI. 18; vgl. noch unten „Ausgaben“ und Var. V. 14. 16. 23. VI. 3. 18. 22. VII. 25. IX. 12. 21. X. 18. XI. 10. XII. 15. 18. exercituales expensae III. 41 sind eben militärische annonae aller Art.

4) Var. IV. 13; daß es sich um ein Heer handelt, zeigt der Wortlaut: jejunus exercitus u. s. w.

5) Var. II. 5.

6) III. 41; der praefectus praetorio bildet die oberste Behörde hiefür. Var. praef. V. 10. 11.

7) III. 42.

annonae für das Heer bei Rom zur Beruhigung der Senatoren einfach auf dem Markte kaufen, um die Römer mit Verpflegung und Einquartierung zu verschonen und doch die Truppen nicht Mangel leiden zu lassen[1]).

Dabei werden aber, nach römischer Sitte, die Preise der Lebensmittel von Amtswegen bestimmt und den Provinzialen nicht baar bezahlt, sondern bei den Steuern gut gerechnet[2]); ganz ebenso müssen die Provinzialen Lebensmittel an die via flaminia schaffen, auf welcher der König mit großem Gefolge nach Rom reist, und sich deren Werth an den Steuern in Abzug bringen lassen[3]).

In der Zusendung von baarem Geld, um die Bedürfnisse auf dem Marsch selbst zu kaufen, liegt auch die richtige Erklärung einer Stelle, welche man irrig als Beweis der Besoldung der gothischen Truppen betrachtet hat. Sie erweist sich als eine Ausnahme, welche das regelmäßige System der Nicht-Besoldung nur bestätigt. Der König schickt eine Schaar Gepiden zur Beschützung von Gallien und diese erhalten wöchentlich drei Solidi[4]).

Man hat diese Ausnahme dadurch erklären wollen, daß diese Truppen eben nicht Gothen waren, die an sich zum Heerbann verpflichtet gewesen, sondern fremde, geworbne Miethtruppen, und die drei solidi seien eben der ihnen zugewiesene Sold[5]).

Allein unsere Stelle wenigstens sagt nicht dieß, sondern etwas Anders. Der Erlaß fällt offenbar in die Zeit des Krieges gegen Franken und Burgunden a. 508: nun waren aber die Gepiden im Jahre 504 unterworfen worden und ich habe keinen Zweifel, daß diese abhängigen Nachbaren dem Heerbann des Königs zu folgen verpflichtet waren, so gut wie die Gothen[6]), halte also diese Gepiden nicht für geworbne Söldner[7]). Wie dem aber sei, unsere

1) X. 18; ebenso V. 11.

2) XII. 5. und hierauf geht die versutia in reputandis annonis, (s. oben S. 71 und XII. 16); vielleicht soll III. 40 dasselbe geschehen.

3) XII. 18: in diesem Sinne heißt es: „mit unserem Nachtheil (d. h. Steuerausfall) haben wir dieß Wohlbefinden des Heeres erkauft und haben selbst das Nöthige beigeschafft, auf daß der Feind (d. h. die jetzt gewonnene altrömische Provinz Gallien) ohne Schaden erobert werde"; d. h. in Cassiodors Sprache: ut hostis vinceretur illaesus.

4) Var. V. 10. 11.

5) Manso, S. 114. 119; Pavir. I. S. 217.

6) s. Abth. II. S. 133. 150.

7) Es lauten auch die Worte des Erlasses ganz wie bei dem Aufgebot des gothischen Heerbannes.

Stelle ſpricht nicht von regelmäßiger Beſoldung, ſondern von einer Ausnahms-Maßregel. „Wir hatten zwar beſchloſſen, ſagt der König, euch auf dem Marſch in natura verpflegen zu laſſen (das war die Regel), aber, damit ihr nicht die Vorräthe verdorben oder ſonſt mit Schwierigkeit erhaltet, haben wir nun vorgezogen, euch in Gold drei solidi für die Woche zu ſchicken, ſo daß ihr euch die Raſt-Quartiere, ſo wie der hinreichende Reichthum der Gegend an Futter veranlaßt, auswählen und euch kaufen könnt, was ihr grade beſonders braucht. Denn das wird auch die Grundbeſitzer mit ihren Vorräthen heranziehen, wenn ſie erfahren, daß ihr kaufet, was ihr braucht“[1]). Während den Truppen ſelbſt die Sorge für ihre beſſere Verpflegung als Grund dieſer Ausnahme bezeichnet wird, gibt der König in ſeinem Erlaß an den Sajo Veranus in gleichem Betreff als Hauptgrund an die Beſorgniß, die Gepiden möchten ſonſt, unbefriedigt mit der Verpflegung, die Provinzialen plündern[2]).

Man ſieht, wie die Verhältniſſe von den alten Einrichtungen zu neuen drängen: aber die Regel war noch Verpflegung in Naturalien, ohne Geldſold[3]).

Am nächſten kömmt einem eigentlichen Soldſyſtem, obwohl es ſich auch wieder weſentlich davon unterſcheidet, die Inſtitution der „Jahr-Geſchenke“ an das Heer, welche in ſehr bezeichnender Weiſe die eigenthümliche Miſchung von Römiſchem und Germaniſchem im Gothenreich charakteriſirt und deutlich lehrt, wie unwillkürlich beide Elemente ſich zu neuen Bildungen vereinten: es zeigt dieß Beiſpiel zugleich, daß auch die beibehaltnen römiſchen Einrichtungen manchmal germaniſche Färbung annehmen konnten.

Daß die römiſchen Imperatoren ſeit Jahrhunderten ihren Heeren Geſchenke, welche in gewiſſen Perioden wiederkehrten, ent-

1) Var. V. 11. fuerat quidem dispositionis nostrae, ut vobis iter agentibus annonas juberemus expendi, sed ne species ipsae aut corruptae aut difficile praeberentur, in auro vobis tres solidos per hebdomadam eligimus destinare etc.

2) Var. V. 10.

3) Für Bogenſchützen, welche zur Verſtärkung eines Heeres entſendet werden, ſollen annonae wie Fahrzeuge secundum consuetudinem von dem Präpoſitus beſchafft werden. Var. V. 23. In der Beſtallung für den Grafen von Syrakus heißt es: „auf unſre, des Königs Koſten, dient dir eine Schaar milites“, das ſind Civilperſonal und Krieger. Dieſe ſollen aber nicht gegen die Grundbeſitzer Gewalt brauchen, ſondern ihre annonae mit Begnügung empfangen. VI. 22. militum tibi numerus nostris servit expensis .... non permittas milites esse possessoribus insolentes: annonas suas sub moderatione percipiant.

richteten, ist bekannt. Diese Gaben, ursprünglich reine Liberalitäten, wiewohl aus halber Furcht und um die gute Laune der Prätorianer zu erhalten, gegeben, wurden alsbald als ein Recht von dem Trotz der Soldaten gefordert und konnten von den Kaisern nicht mehr wohl geweigert werden: der Versuch weigernder Sparsamkeit hatte schon Manchem Purpur und Leben gekostet. Man kann diese Gelder factisch als eine Art, d. h. als einen Bestandtheil des Soldes ansehen: denn nur unter Voraussetzung ihrer Gewährung begnügten sich die Heere mit dem eigentlichen Solde. In diesem Mischcharacter zwischen Geschenken und Sold hatten sich die donativa im oströmischen Reich bis Justinian erhalten: die Versuche dieses Kaisers, sie abzuschaffen oder zu beschränken, wurden mit großer Erbitterung bekämpft [1]).

Es ist nicht zu zweifeln, daß diese donativa auch im westlichen Reich bis zu dessen Erlöschen fortbestanden hatten: sie brauchten keineswegs immer in Geld, sie konnten auch in Ländereien bestehen, und wenn Odovakar in seiner unsichern Stellung massenhaft an seine Anhänger die Schätze des Aerars und die confiscirten Güter der Italiener vergabte, so waren diese Geschenke im Wesentlichen nichts Andres als die alten römischen donativa.

Theoderich fand also diese Jahrgeschenke an das Heer vor und er schaffte sie nicht ab, aber er modificirte sie, er verband damit einige Dinge, welche theils uralte germanische Sitte waren zwischen dem Heerführer und dem Heer, theils aus den neuen Zuständen seines Reiches, aber in germanischem Geist, erwuchsen [2]).

Er verband erstens die Austheilung der donativa gern mit Musterung und Heerschau über die einzelnen Theile des Volksheeres. Solche Waffenschau und Heerversammlung war ursprünglich bei den Germanen zusammengefallen mit den großen Opferfesten und allgemeinen Volksversammlungen. Beides gab es nicht mehr im italienischen Reiche, wenn auch Grafen und Sajonen kleinere Abtheilungen des Heerbanns bei den öfter im Jahre wiederkehrenden Versammlungen in den Grafschaftsstädten inspiciren mochten. Theoderich wollte den persönlichen Zusammenhang des Königs mit dem Kriegsleben des Volkes nicht aufgeben: es sollte, so gut dieß anging, das Heer den Kriegsherrn als obersten Richter und Verleiher kriegerischer Ehren erkennen. Deßhalb entbietet er die

1) Dahn, Prokop.

2) Anders und irrig Manso S. 120; Sartor. S. 68. 288. Hurter II. S. 30.

sämmtlichen Gothen im Picentinischen und in Samnium zu sich, damit er persönlich die Jahrgeschenke unter sie vertheile[1]).

Es werden gerade die Gothen in diesen beiden Landschaften entboten, offenbar weil sie hier in größerer Dichte saßen und nicht allzu entlegen: denn das war nicht möglich, daß regelmäßig auch aus den ferneren Provinzen die Mannschaften nach Rom oder Ravenna wären geführt worden: an diese wurden wohl die Donativen in des Königs Namen von den Grafen in den Hauptstädten der Provinzen vertheilt.

Daß die Maaßregel keine ganz gewöhnliche war, erhellt aus der besondern Einschärfung der Mannszucht auf dem Marsche, dessen Kosten ebenfalls der König trägt[2]); daß aber anderseits dieß nicht der einzige Fall war, geht aus den angeführten Worten des Erlasses hervor[3]): unmöglich konnten die Gothen dieser Landschaften so sehr den Andern vorgezogen werden, daß diese Andern „als niemals das Antlitz des Königs sehend und daher als todt" zurückgesetzt würden. Zweitens aber sollte das Jahrgeschenk nicht, wie bei den römischen Soldaten, eine ohne Unterschied an alle Empfänger gleich vertheilte Summe sein: sondern der König will Jedem nach Maß seiner Tapferkeit, seiner Würdigkeit größere und kleinere Gaben, will dabei zugleich Lob und Tadel zumessen. „Die sich verdient gemacht, sollen sich größerer Beschenkung erfreuen. Wer da weiß, daß er vor dem Herrscher erscheinen soll, der wird sich nichts zu schulden kommen lassen. Die Guten wird Lob, die Schlechten Tadel begleiten. Auch steht es uns an, bei dieser Gelegenheit das Verhalten der Einzelnen zu untersuchen, so daß für Keinen unbe-

---

1) Var. V. 26. quamvis munificentia nostra sit omnibus ubique gratissima, multo tamen acceptiora credimus, quae nostri praesentia conferuntur. quia majora de conspectu principis populi sumunt quam de largitate beneficia consequuntur. nam pene similis est mortuo qui a suo dominante nescitur. nec sub aliquo honore vivit, quem regis sui notitia non defendit. et ideo praesente jussione mandamus, ut octavo Iduum Juniarum die Deo auxiliante ad praesentiam nostram venire debeatis, qui solenniter regalia bona suscipitis, si venire protinus festinatis.

2) l. c. ideo exercituales gratanter subimus expensas, ut ab armatis custodiatur intacta civilitas.

3) Ferner aus Wendungen wie *consuetudine* liberalitatis regiae commonemur, ut Gothis nostris debeamus solennia dona largiri-eos, qui *annis singulis* premia consequuntur; vgl. die entscheidende Stelle von Prokop B. G. I. 12 unten.

kannt verloren geht, was er im Kampf geleistet. Denn, wenn Jeder im Heer immer nur die gleiche, gewöhnte Summe zu erwarten hat, so kann der hiedurch zurückgesetzte Tapfere die Tapferkeit nicht mehr lieben. Vielmehr lerne, wer sich nicht bewußt ist einer tapfern That, nur mit Zagen vor uns, seinem Richter, erscheinen. Wer die Wunden, die unser Tadel schlägt, vermeiden will, der lerne sich mit Macht im Ansturm auf den Feind werfen“ [1]).

Also eine individuelle Würdigung individueller Würdigkeit, wohl nach dem Zeugniß der Officiere, nicht Vertheilung der Summe nach der Kopfzahl [2]). Es erinnert der Geist dieser durch Tapferkeit zu verdienenden Ehrengaben unwillkürlich an des Tacitus Bericht von den Ehrengeschenken des Gefolgsherrn an die Gefolgen [3]). Wer sind nun aber die Empfänger dieser Gaben? Offenbar nicht in besonderem Verhältniß zum König stehende Männer, etwa dessen Gefolgschaft. An alle Gothen per Picenum et Samnium constituti ist der Erlaß gerichtet [4]), es sind Gothi nostri [5]), d. h. immer das Heer. Allein unter diesen universi soll doch wieder eine Auswahl stattfinden, denn der Sajo Guduin soll die Millenarii (d. h. die Anführer der Tausendschaften, so auch Sartor. S. 67) der Provinz Picenum und Samnium ermahnen, „daß sie diejenigen, welche jährlich die Belohnungen unserer Milde empfangen, um das Donativum zu erhalten, sofort nach unsrem Hofe aufbrechen lassen“ [6]). Welche Leute sollen nun die millenarii

---

1) Var. V. 27. quatenus, qui bene nobis meriti fuerint, majore munificentia gratulentur. inculpabiliter enim necesse est vivat, qui suam praesentiam novit principibus offerendam. bonos enim laus, malos querela comitatur. decet etiam nos sub hac occasione singulorum facta perquirere, ut nulli possit perire quod fecit in acie: nam si semper consuetudinarias res exspectet exercitus, virtutem non potest amare neglectus. trepidus discat ad judicem venire, qui se non meminit audacter aliquid egisse. ut melius possit hostibus violentus insurgere, qui nostrae mavult imputationis vulnera declinare.

2) Dadurch unterscheidet es sich auf das bestimmteste von Sold: es wird nur bei Wohlverhalten bezahlt, durch Mißverhalten verwirkt, wie Var. VII. 40 deutlich zeigt.

3) Germ. c. 14.

4) Var. V. 26.

5) Var. V. 27.

6) Var. V. 27. Devotio tua millenarios provinciae Piceni et Samnii sine aliqua dilatione commoneat, ut eos qui annis singulis nostrae mansuetu-

aus den universis auswählen? und wie kann der Erlaß doch an die universi gerichtet sein? Man kann nicht annehmen: die Tapfern, die es besonders verdienen: das will der König selbst entscheiden, und es soll ja auch der Verdienstlose, wenn auch mit Zagen, vor seinem königlichen Richter erscheinen.

Die millenarii sollen also wählen[1]) nicht qualitativ, sondern quantitativ, und dieß führt uns im Zusammenhalt mit den singulis annis gewiß auf das Richtige: nicht alle Gothen, die in einer Provinz lebten, wurden also beschenkt, sondern gewisse Classen. Man könnte denken, ein Turnus, wie sie in den einzelnen Jahresclassen, nicht jedes Jahr alle, zum Heerbann entboten wurden: diese Erklärung würde zu allen begegnenden Ausdrücken passen, auch dazu, daß es allen Gothen der Provinz angekündigt wird, wenn auch nur Eine Classe für dießmal zum Zuge kömmt. Wir werden aber unten noch eine andere, wahrscheinlichere Erklärung finden.

Diese Gabenvertheilung geschah durch den König in Person und in feierlicher Weise[2]). Aber noch eine dritte Stelle der Varien beleuchtet in sehr willkommner Weise diese Institution. Der Sajo Gesila wird beauftragt[3]), die Gothen in Picenum und Tuscien anzuhalten, die rückständige Grundsteuer abzuführen. „Sehr mit Unrecht, sagt der König, weigern gerade die Gothen sich dieser Pflicht: denn wer sollte bereitwilliger an unsern Fiscus zahlen als diejenigen, welche sich des Vortheils des donativum erfreuen, da sie ja Reichlicheres von unserer Güte erhalten, als unter der Rechtsform von Sold (wenn sie Sold zu fordern hätten), ihnen gewährt würde"[4]).

Die wichtige Stelle bestätigt einmal, daß die Donativa eine ganz regelmäßige Leistung von Seite des Königs waren, ebenso

---

dinis premia consequantur, pro accipiendo donativo ad comitatum faciat (l. faciant, über Rechtfertigung dieser Lesart s. unten), incunctanter occurere. Danach erklärt sich auch das Subject im Relativsatz des vorhergehenden Erlasses: praesenti jussione mandamus, ut octavo Iduum Juniarum die . . . . ad praesentiam nostram venire debeatis, *qui* solenniter regalia dona suscipitis.

1) Oder, wenn man nicht faciant lesen will, der Sajo selbst: für diese Anwendung unserer Stelle ist beides gleich brauchbar.

2) Solennia dona und solenniter heißt es immer wieder.

3) Var. IV. 14.

4) l. c. qui enim debent ad fiscum celerius esse devoti, nisi qui capiunt commoda donativi? quando amplius de nostra humanitate recipiunt quam stipendii jure praestetur.

bestimmt zu erwarten, wie die Leistung der Grundsteuer von Seite der Unterthanen. Ferner beweist sie auf's bündigste, daß die Gothen eigentlichen Sold nicht erhielten, vielmehr die Jahrgeschenke gewissermaßen ein Surrogat dafür bildeten. Der König sagt: die Gothen sollen sich nicht weigern, an den Fiscus zu zahlen: denn sie erhalten ja aus demselben durch unsre Freigebigkeit die Donativa und dabei befinden sie sich besser, als wenn ihnen ein förmlicher Sold ausbezahlt würde[1]).

Endlich gibt uns aber die Stelle auch noch für eine weitere wichtige Frage eine fast zweifellose Antwort: nämlich, welche Gothen eigentlich zum Kriegsdienst verpflichtet waren? Nicht alle, so scheint es, sondern nur die possessores, die Grundbesitzer: wenigstens erhielten nur diese die Jahrgeschenke. Denn die rückständige Steuer ist die Grundsteuer: „der soll die Steuer zahlen, der den Vortheil des Grundbesitzes hat"[2]). Und diese nämlichen sind es, d. h. also die Gothischen Grundbesitzer, welche die Donativen erhalten, nicht alle Gothen[3]); und diejenigen Gothen, welche „statt des Soldes"[4])

1) Dieß ist unzweifelhaft der Sinn der Stelle; Manso meint, er könne auch besagen: die Gothen empfangen mehr durch das Jahrgeschenk, als der Sold beträgt, den sie erhalten, und dann wäre hier vielmehr der (einzige) Beweis für die Besoldung gefunden. Aber dieser Sinn wird ausgeschlossen nicht nur durch den Conjunctiv praestetur, „als ihnen gewährt würde", — es müßte sonst nothwendig praestatur heißen „als ihnen gewährt wird", (was auch Manso, obwohl zweifelnd, hervorhebt), — noch mehr durch den ganzen Zusammenhang der Stelle. Denn unmittelbar fährt der König fort: „prüft man nämlich den Umfang meiner Freigebigkeit, so bin eigentlich ich, der König, es, der (freiwillige) Steuern zahlt, indem ich das Vermögen Aller bereichere". Der König will also den Gothen sagen: Was ihr empfangt, ist mehr als ihr gebt: er weiß aber nur Eines zu nennen, was sie empfangen, eben das Jahrgeld. Er kann nicht sagen, was sich Cassiodor nicht hätte entgehen lassen: „nachdem ihr für euren Waffendienst durch den Sold befriedigt seid, erhaltet ihr obendrein das Geschenk".

2) l. c. is solvat tributum qui possessionis noscitur habere compendium.

3) Dazu kommt auch das universis Gothis *constitutis*. Gothi constituti heißen bei Cassiodor immer: 1) Militärbesatzungen; 2) die vom König (auf Lose) angewiesenen Grundbesitzer.

4) Wie regelmäßig das Donativum gereicht wird, erhellt daraus, daß es einem verdienten Krieger, welcher wegen Alters von dem Heerbann enthoben wird, entzogen wird, da er selbst Vermögen hat, d. h. eben Grundbesitz. Var. V. 36. sicut tibi remissam vitam concedimus, ita te donativo praesenti auctoritate privamus. Quia non est aequum, ut, cum de tuo cognoscaris idoneus, rem laborantium occupare debeas ociosus. Also nur die wirklich dienstpflichtigen, aber diese auch Alle, erhalten das Donativum. Auch alle Sajonen erhalten — es wird das als selbstverständlich angesehen, — das Donativum. Var. VII. 42.

die Donativen erhielten, sind eben auch diejenigen, welche heerbannpflichtig sind: also die Grundbesitzer.

Wenn man Var. V. 26 nicht faciant lesen will, so muß man millenarii als den technischen Ausdruck für diese heerbannpflichtigen Grundbesitzer fassen: sie sind es, welche die jedenfalls nach Hundertschaften und Tausendschaften gegliederten Schaaren des gothischen Heerbanns füllen und eben daher ihren Namen führen, der dann ähnlich gebildet ist wie legionarii, welche eben die Legionen ausmachen[1]).

Daß die Einrichtung sich über das ganze Heer ausdehnte, geht aus einer Stelle Prokops hervor, welche besagt[2]), der König habe den Tribut, welchen er von dem westgothischen Reich, so lang es unter seiner vormundschaftlichen Verwaltung oder sonstiger Abhängigkeit stand[3]), jährlich erhob, als jährliches Geschenk unter das Heer der Ostgothen und Westgothen vertheilt.

Man sieht, alle Jahre wurde das Donativum an den ganzen Heerbann des Reiches vertheilt: die in den entlegneren Landschaften Stehenden konnten natürlich nicht nach Ravenna zum König entboten werden: aber bei den näher gelegnen Abtheilungen liebte er, das zu thun, mit der Vertheilung zugleich eine Musterung zu verbinden und die Gabe nach Verdienst abzustufen. Es war kein Sold, aber es war ein Surrogat des Soldes. Es war eine alte römische Einrichtung, aber wesentlich modificirt. Damit stimmt es völlig überein, wenn der König die Matrosen seiner Kriegsflotte, welche doch gewiß analog wie die Soldaten bezahlt wurden, nur anzuwerben sucht durch das Versprechen von annonae und von einem Donativum, das jährlich je auf fünf Solidi gestellt wird (hier kam wohl jene individuelle Abstufung nach dem Verdienst, wie bei den gothischen Heermännern, nicht vor), einen „Sold" stellt er ihnen daneben nicht in Aussicht[4]), nur anzuwerben sucht durch das Versprechen von Naturalverpflegung (annonae).

Die obigen Sätze über Sold und Donativum und Beschränkung der Heerbannpflicht auf die Inhaber der sortes werden nun auf das Bestimmteste bekräftigt durch einen Erlaß, in welchem Athalarich die Gothen zu Reate und Nursia auffordert, friedlich

1) Das Wort millenarii beweist jedenfalls, mag man es von den Führern oder der Mannschaft verstehen, die Eintheilung des Heeres in Tausendschaften.

2) B. G. I. 12.

3) Abth. II. S. 151.

4) Var. V. 16; von „Lehen" als Sold (Hurter II. S. 23) ist natürlich keine Rede.

und ohne Gewaltthätigkeit mit den Römern zu leben[1]). Dabei spricht er deutlich aus, daß alle Gothen, welche Lose haben, d. h. also alle gothischen possessores, die heerbannpflichtigen Krieger und daß diese zugleich es sind, welche die Donativen erhalten. Er redet von und zu den gothischen Heermännern und sagt ihnen, sie könnten ja auch gar keinen Grund haben, die Römer zu berauben: „denn einmal gewähren Euch Eure eignen Landlose hinreichenden Unterhalt, und zweitens bereichern Euch unsre Donativa. Und wenn einer von Euch einen Wunsch hat, hoffe er seine Erfüllung von der Freigebigkeit des Fürsten, nicht von den Uebergriffen eigner Gewalt. Und es kommt auch Euch zu Statten, wenn die Römer in Ruhe leben: denn alsdann bereichern sie unsere königlichen Einnahmen und erhöhen dadurch auch Eure Donativen"[2]).

Daraus folgt, daß sortes und donativa die einzigen Einnahmsquellen der gothischen Heermänner sind (neben der Naturalverpflegung der annonae), daß sie der König nicht neben beiden noch auf ihre Besoldung verweisen kann, daß die Inhaber der sortes zugleich die Empfänger der Donativen, also auch eben die Heerbannpflichtigen sind, — denn daß das Donativum eben für den Waffendienst gegeben wird, steht fest — und endlich, daß dieß Donativum zwar als selbstverständlich allgemein vorausgesetzt, aber nicht als fixer Sold angesehen, sondern nach dem Bestand der königlichen Kasse bemessen, bald erhöht, bald vermindert wird. — Außer den annonae und dem donativum haben die Heermänner nichts, insbesondere keine Dienste von den Provinzialen zu fordern, in deren Städten sie als Besatzung lagen[3]). Die Donativa waren bedeutend, oft beruft sich der König darauf und fordert, daß man sie durch Tapferkeit verdiene. —

Die Kriegshoheit des Königs ruht ganz auf germanischem Boden: sie ist der alte Heerbann: die Aufnahme römischer Elemente ist ganz unwesentlich. In dem nächst zu betretenden Gebiet des

1) Var. VIII. 26. Universis Reatinis et Nursinis Athalaricus rex lautet die Ueberschrift, aber der letzte Theil des Decrets spricht nur zu den Gothen.

2) l. c. nam quae necessitas ad injusta compellat, cum vos et sortes alant propriae et munera nostra domino adjuvante ditificent? nam et si cui aliquid expetendum est, speret de munificentia principis quam de praesumtione virtutis. quia vobis proficit, quando Romani quieti sunt, qui dum aeraria nostra ditant, vestra donativa multiplicant.

3) Var. V. 39. servitia igitur, quae Gothis in civitate positis superflue praestabantur, decernimus amoveri.

Staatslebens, in der Rechtspflege, vereint der König den germanischen Gerichtsbann über die Gothen mit der Justizhoheit der Imperatoren über die Römer: und hier überwiegt bereits das römische Element.

2. Gerichtsbann. Rechtszustände.

Der König hat den Gerichtsbann, die Gerichtshoheit[1]). In seinem Namen, in seinem Auftrag wird die Civil- und Strafrechtspflege im ganzen Reich ausgeübt: von ihm leiten alle Richter ihre Gerichtsgewalt, ihr Recht, Gericht zu halten, zu urtheilen und zu exequiren ab: er ernennt alle römischen und gothischen Richter kraft seiner Gerichtshoheit und Amtshoheit. Er ist der Hort des Rechtsfriedens im Lande: er und sein Hofgericht (comitatus) bildet die oberste Instanz ordentlicherweise: aber auch außerordentlicherweise kann der in seinen Rechten Gekränkte, der Unterdrückte und Verfolgte die Hülfe des Königs anrufen. Er hat das Recht, im gesammten Rechtsleben Urtheile, Verbote und Gebote zu erlassen mit Zwangswirkung, insbesondre mit der Ahndung der Ueberschreitung durch Geldstrafen[2]); zur Begründung dieses Rechts trafen römisches und deutsches Recht, imperium und bannus, zusammen: die Imperatoren übten es in sehr ausgedehntem Maaß und den Germanen-Königen kam es, wenn auch ursprünglich durch die Volksversammlung beschränkt, ebenfalls zu. Das gothische Wort für bannus begegnet nicht, aber lateinische Ausdrücke werden technisch mit dem entsprechenden Sinne gebraucht[3]).

---

1) Vgl. im Allgemeinen die A. II. S. 270 angeführten Stellen der Varien.

2) Var. I. 19 u. oft. s. u.

3) Hieher gehören folgende Bezeichnungen der Erlasse des Königs, welche in Justiz, Administration, Finanz- und Militärwesen in gleicher Weise gebraucht werden: auctoritas Var. IV. 48. nostra VIII. 24. III. 52. II. 23. I. 36. 44. IV. 41. 6. praesens III. 9. IV. 39 in Civilproceß IV. 14. Steuerwesen II. 28. X. 5. jussio (praesens, nostra, regia) Var. I. 7. 8. 13. 15. 19. 23. 27. 28. 29. 39. 44. 37. 30. 25. 24. II. 6. 9. 10, 19. 20. 35. 4. 21. 26. 32. 33. III. 18. 26. 38. 48. 6. IV. 21. 4. 5. 6. 9. 19. 27. 28. 45. 48. V. 20. 29. 36. 7. 27. 5. 14. 18. 23. 41. VI. 17. VII. 4. X. 29. (I. 30. 32. V. 14 in Polizei, Strafrecht, Steuerwesen, in Civilrecht II. 11). praesens I. 19. (I 7. II. 19 Strafrecht). (VIII. 10 Administration). III. 18. IV. 27. I. 23. 28. 29. V. 7. 20. jussa nostra I. 8. 19. 25. V. 41. VII. 42. IV. 14. VIII. 24 (tua IX. 14). IV. 15. (praesentia IX. 17. II. 6. V. III. 28. 9. (IX. 10 repetita). 14. II. 11. 15. 17. III. 48 ite-

Kürzere Erlasse, welche sich zur jussio etc. verhalten als Anhänge oder Vollzugsinstructionen, heißen breves, brevia[1]); ebenso heißen Einsendungen von Beamten, Vollzugsberichte[2]), Anträge[3]), manchmal auch notitiae, z. B. Rechnungsstellungen[4]).

Fälle, in welchen der König auf Ueberschreitung seiner Befehle Geldstrafen setzt, sind häufig[5]). Die Verletzung königlicher Befehle wird viel schwerer gestraft als die der untern Stellen, und nur ausnahmsweise wird einmal angeordnet, daß Ungehorsam gegen einen der nächsten Vertrauten des Königs, den Stadtpräfecten Artemidor, wie Ungehorsam gegen den König selbst angesehen werden solle: es wird also diesem die auctoritas regis unmittelbar übertragen, im Interesse sicherer und strenger Aufrechthaltung der Gerechtigkeit[6]).

---

rata. admonitio praesens III. 11. IV. 40. affatus praesentes III. 8. IV. 6. II. 29. nostri IV. 6. VIII. 24. oracula praesentia I. 11. nostra I. 32. V. 15. 24. VII. 41. decreta X. 6. (praesentia VIII. 32. V. 31. 32). II. 32. sententia nostra VI. 7. remedia nostrae pietatis IV. 41. VII. 42. IX 10. ordinatio nostra XII. 2. 27. vom König VIII. 6. 14. III. 10. 17. 25. 30. 31. 34. 50. 31. II. 33. IV. 3. 21. 26. 11. 42. 46. I. 29. 40 (ebenso von Beamten VI. 7). V. 8. 5. 20. 23. VI. 7. 16. ordinatio praesens II. 20. definita IX. 16. definitio praesens I. 30. IX. 15. constituta IX. 16. IV. 45. V. 39. constitutio nostra IX. 15. praesenti tenore I. 9. praesens humanitas IV. 24. praeceptio I. 31. praecepta nostra IV. 40.

1) XII. 5, super conscripta XII. 8. V. 31. Aufzählung der Namen XII. 8. annona I. 6. infra scripta IV. 21.

2) XII. 7.

3) II. 39.

4) XII. 5. 16; vgl. noch I. 6. X. 31. XII. 18. 22. XI. 7.

5) Var. I. 30. zehn Pfund Gold für Weigerung der Vorgerichtstellung eines Sclaven; IX. 12 dieselbe Summe für Erpressungen gegen Curialen. X. 28 dreißig Pfund für Verletzung königlicher Privilegien; VIII. 24 ebensoviel bezüglich der vom König der Kirche verliehenen Rechte (diese Summe soll zum Theil den Armen zu Gute kommen, nicht, wie die Regel, das Ganze dem Fiscus); II. 26 ebensoviel für Verletzung der Accisenfreiheit der negotiatores bei Ankäufen für öffentliche Rechnung; III. 46 drei Pfund für Vorwurf der infamia gegen einen vom König begnadigten Verbrecher; IV. 47 hundert (oder 50) Solidi für Verletzung der Postordnung: VIII. 25 eine Geldstrafe für Anfechtung königlicher Schenkungen.

6) Var. I. 43. „Dem Präfect von Rom, unsrem Freund Artemidor, haben wir solche Gewalt verliehen, daß, wer gegen das Recht handelt, sofort die Strafe unsres Befehls verwirkt, (d. h. gleiche Strafe wie für Verletzung unsres Befehls). Und obwohl schon die Gesetze der Stadtpräfectur solche Gewalt gegeben, so haben wir selbe doch noch speciell delegirt, auf daß desto zuversichtlicher geschehe, was zwie-

Es ist bekannt, daß Theoderich seinen Ruhm und seinen Beinamen „der Große" mehr noch seiner Gerechtigkeit als seinem Heldenthum verdankt; gerechtes Gericht war das eifrigste Streben und der größte Stolz des Königs[1]); seinen Ausspruch: „wer die Gerechtigkeit beleidigt, beleidigt mich"[2]), könnte man sein Motto nennen[3]). Diese reine, strenge, unparteiliche Rechtspflege[4]), zumal die Enthaltung von allem Mißbrauch fiscalischer Rechte, machte Römern und Griechen im Gegensatz zu der grausam willkürlichen Justiz der Imperatoren schon in seinen ersten Regierungsjahren großen Eindruck und seine weise Strenge in Verhütung oder Bestrafung aller Gewaltthat der Gothen gegen die Provinzialen hat schon bei seinen Lebzeiten seinen Namen bei allen Völkern verbreitet: sie hat Verherrlichung in der Sage und auch bei den Geschichtschreibern feindlicher Nationalität ehrenvolles Zeugniß gefunden[5]).

sache Autorität anordnet. Er wird also wagen dürfen, Tumultuanten und Ueberschreiter der öffentlichen Ordnung mit unserer Autorität niederzuschlagen".

1) I. 9; s. unten „Selbstgefühl".

2) Var. II. 15.

3) Aehnliche characteristische und nicht lediglich rhetorische Worte: „Unrecht kann nur geschehen, solange ich nicht davon weiß". IV. 12 propositi nostri est, ut provincias nobis . . subjectas, sicut armis defendimus, ita legibus ordinemus, quia semper auget (l. augetur) princeps observata justitia; IV. 22 cordi nobis est, in omnibus moderatam tenere justitiam; IV. 32 regni decus aequitatis affectus (d. h. affectatio); er mochte von sich sagen: „mühevoll ist es, aber doch nicht unerreichbar, den Sterblichen Gerechtigkeit schaffen". VII. 26.

4) Var. I. 22. IV. 4; s. unten „Finanzhoheit".

5) Vgl. Proc. b. G. I. 1; daß auch die einzige Ausnahme, welche Prokop macht, die Verurtheilung des Boëthius und Symmachus nicht, wie Prokop behauptet, ohne Gehör, Vertheidigung und Richterspruch (des Senats!) erfolgte, darüber s. A. II. S. 173; ganz sagenhaft bereits der anon. vales; (die Dicta Theoderichs p. 621 können zum Theil echt sein; jedenfalls sind sie characteristisch für ihn). p. 623: „tantae disciplinae fuit, ut si quis voluit in agro suo argentum vel aurum dimittere, ac si intra muros civitatis esset, ita existimaretur et hoc per totam Italiam augurium habebat, ut nulli civitati portas faceret nec in civitate portae claudebantur; quis quod opus habebat faciebat qua hora vellet ac si in die etc."; auch die Erzählung von der Wittwe, welche drei Jahre gegen einen Senator kein Urtheil erlangen kann, endlich den König anruft, auf dessen Befehl dann über Nacht die Richter Recht finden und die Köpfe verlieren, weil sie drei Jahre verzögert, was sie in Einem Tag entscheiden konnten — auch diese Erzählung ist, gerade weil sie echte Sage, (für Pavirani I. S. 103 ist sie buchstäbliche Wahrheit, wie S. 245 die vorstehende Schilderung des An. Val.; aber auch Balbo I. S. 90 verkennt das Sagenhafte) höchst bezeichnend für Theoderichs Wesen und seine Spiegelung in der Meinung der nächsten Nachwelt. s. S. 90.

Das letzte Ziel aller Bemühung um die Rechtspflege ist dem König immer, die möglichste materielle Gerechtigkeit[1]) zu verwirklichen[2]); diese fordert aber bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Gothenreiches vor allem Andern möglichste Unparteilichkeit, gleiches, gleichmäßiges Recht, ohne Ansehn der Person, der Nationalität, der Religion, ohne Bevorzugung des Reichthums, des Ranges, der Abkunft, der Macht: das ist die „aequitas": sie ist das Hauptbestreben des Königs[3]). „Es ist uns eigen, daß wir bei Ungleichen (an Rang ꝛc.) die gleiche Gerechtigkeit gewahrt wissen wollen"[4]). Darin liegt die „aequabilitas", daß man auch die Geringen aufkommen läßt[5]). „Nur dann verdient die Gerechtigkeit ihren ehrenvollen Namen, wenn sie sich mit gleichem Maaße über Vornehme und Geringe verbreitet"[6]). Deßhalb geht auch Gliedern des Königshauses kein Unrecht hin: dem habsüchtigen Theodahad wird seine königliche Abstammung von Theoderich gerade als Grund besonderer Gesetzlichkeit vorgerückt[7]). Derselbe muß gestehen, — denn Cassiodor führte nach Theoderichs Tod die gleichen Tendenzen fort — daß er öfter die „Gerechtigkeit Amalasunthens zu erfahren gehabt, welche ihn gezwungen, mit Privaten nach gleichem Recht zu leben: das ist die rechte aequitas, von der die ganze Welt reden mag; sie stand nicht an, dem Recht des Staates selbst ihren

---

1) VIII. 18.

2) Var. I. 10. 11. 18. 22. 23. 42. II. 8. 9. 13. 18. 24. 28. 29. III. 4. 5. 7. 8. 9 13. (besonders) 15. 18. 23. 31. 34. 37. 42. 43. 45. 46. (besonders) IV. 3. 12. (besonders) 16. V. 12. 29. 37. VI. 5. 23. VII. 3. VIII. 2. IX. 8. 14. 19 u. ſ. ſ.

3) Var. IV. 6. quid est enim dignius, quod die noctuque assidua deliberatione volvamus, nisi ut rempublicam nostram, sicut arma protegunt, aequitas quoque inviolata custodiat.

4) V. 29.

5) V. 14. I. 10. X. 5.

6) Er will überall defensio aequabilis I. 37. III. 36. VII. 14. III. 13. nescit personas respicere qui solam cogitat aequitatem; deßhalb heißt es so oft: cujus libet nationis fuerit vel honoris — nullum Gothorum vel Romanorum IV. 47; wie in der Rechtspflege IX. 19 soll auch in allen übrigen Staatsgebieten die aequitas leitendes Princip sein: die billige Vertheilung erleichtert die Lasten des Staates III. 41. aequabili ordinatione divisum onus sub communione subjectos certum est non gravare . . omnia aequabili moderatione praestentur; vgl. II. 24; diese Rechtsgleichheit soll sich bis in die geringsten Sachen, z. B. die Circusparteiung erstrecken. IV. 4.

7) Var. IV. 39. V. 12.

Vetter zu unterwerfen, den sie alsbald zum König machen wollte: sie bezweckt eben das Gewissen des Mannes zu prüfen, dem sie die Zügel des Reiches zu übergeben gedachte, auf daß sie einerseits als Herrin Aller (auch meiner) erkannt würde und ich erst nach gehöriger Prüfung zur Krone gelangen solle“[1]).

Diese aequitas wird nun auch allen Beamten als oberste Pflicht eingeschärft[2]); sie sollen erstens in ihren Entscheidungen wie der König der aequitas folgen, und zweitens im Leben sich nicht über die Nicht-Beamten im stolzen Gefühl hinwegsetzen[3]), sondern gleiches Recht mit den Andern halten[4]).

Den Richtern vor Allen wird gesagt: „Ihr, die ihr es auf euch genommen, dem Volke Recht zu sprechen, ihr müßt selbst Gerechtigkeit halten, die ihr Andere an das Maaß der aequitas halten sollt“[5]). Wenn daher auch besondre Privilegien und besondrer Schutz verliehen wird, geschieht dieß doch nur unter Vorbehalt allgemeiner Rechtsgleichheit[6]) im Uebrigen; jede Rechtskränkung verletzt die allgemeine aequitas[7]) Und das waren nicht bloße Worte. Wie den Prinzen seines Hauses, wehrt der König auch den sonst so gehätschelten Senatoren jede Unbill[8]) und selbst einem der höchsten Beamten, die sich oft für geringen Leuten unerreichbar halten, dem Präfectus Prätorio Faustus, wird in seinen Bedrückungen eines humilis sehr streng begegnet[9]).

---

1) Var. X. 4. Cassiodor hat hier die üble Aufgabe, des Landräubers Vergangenheit zu entschuldigen und es ist ihm übel gelungen: die Abnahme des Raubes soll eine Prüfung sein! er muß, um in dieses Königs wie in der frühern Namen, die aequitas predigen zu können, demselben erst eine Sinnesänderung in den Mund legen: mutavimus cum dignitate propositum X. 5.

2) Var. III. 23. 2. 34. 37. 39. 45. VII. 14.

3) Das ist die superbia III. 27.

4) IV. 4. vgl. namentlich VI. 15: si humilium privatorum placet aequalitas, quanto magis grata est in potestatis culmine custodita, *quae difficilem modum servat, dum ad suum velle festinat.*

5) I. 18.

6) Aequitate salva II. 4.

7) I. 7., welche übrigens nicht nur in der formalen Gleichheit, sondern in der Verhältnißmäßigkeit besteht I. 36.

8) Var. I. 32.

9) III. 20. Eu factum, quod cunctos protinus temperet ac corrigat potestates: praetorii praefecto non est bacchari in humilis laesione permissum, et cui a nobis assurgitur, officiendi miseris potestas abrogatur. hinc omnes intelligant, quo amore delectamur aequitatis, ut et potentiam nostro-

Selbstverständlich unterwirft der König auch die Vertretung von seinen und des Staates Vermögens-Rechten und Interessen der strengsten Gerechtigkeit und wehrt den in der römischen Welt altherkömmlichen Uebergriffen des Fiscus. Seine Ansprüche müssen, wenn bestritten, wie die andrer Kläger in ordentlichem Proceß bewiesen werden[1]) und „im Interesse der Gerechtigkeit darf man auch uns selbst widersprechen"[2]). Bei Bestallung eines advocatus fisci wird eingeschärft, nicht wie oft, sondern mit welchem Recht (quemadmodum) er Proceße gewinne, darauf werde der König sehen: nicht durch die Macht, nur durch das Recht der Krone solle er zu siegen suchen. Denn mit Ruhm verliere der Fiscus, wenn er im Unrecht sei, und grade sein Erliegen zeige die Trefflichkeit des Fürsten[3]). „Am Allermeisten in Sachen des Fiscus soll Gerechtigkeit walten, auf daß keinem Unterthan der König durch unbegründete Forderungen verhaßt werde: wir wollen uns durch die Gesetze von unsern Unterthanen besiegen lassen, um (dadurch Gottes Wohlgefallen zu gewinnen und so) durch die Waffen unsere Feinde zu besiegen"[4]). Auch der Verwalter der königlichen Domänen soll gleich allen Andern Recht geben und nehmen, „wie wir das an unsern Dienern lieben"[5]), und der comes patrimonii soll das unbewegliche Gut des Königs nicht beweglich machen, d. h. widerrechtlich ausdehnen[6]). Die Rechte des Fiscus auf erbloses Gut werden genau beschränkt[7]).

Deßhalb soll der Staat Gegenstände, die im Eigenthum von Privaten stehen und deren er bedarf, nur gegen volle Entschädigung sich aneignen dürfen: das Wesen des Expropriationsverfahrens ist hier bereits in allen Grundgedanken ausgesprochen. So

---

rum judicum velimus imminuere, quatenus bona conscientiae possimus augere.

1) V. 31.

2) VI. 5.

3) Var. I. 22.

4) Dieser Gedanke, daß die gerechte Behandlung der Italiener Gottes Gnade und den Sieg der gothischen Waffen verdienen werde, findet sich wiederholt bei Cassiodor ganz wie bei Prokop. (s. Dahn, Prokop S. 402). Var. IV. 32. vgl IV. 4. V. 24. VI. 9. VIII. 13: „nicht einmal uns selbst erlauben wir eine Ungerechtigkeit".

5) l. c.

6) Var. VI. 9.

7) Anhang I.

werden Cypressen und Pinienstämme zum Bau, und seekundige Sclaven zur Bedienung der Flotte den Eigenthümern durch Zwangsabtretung, aber gegen angemeßne Entschädigung, entzogen[1]).

Der Expropriationsgedanke liegt auch vor, wenn die possessores von forum julii gegen pretium competens Balken abtreten und nach Ravenna schaffen müssen[2]), oder wenn die Landleute genöthigt werden, die durch den Marsch beschädigten Wagen und erschöpften Rinder durchziehender Truppen diesen gegen frische abzunehmen: ein Sajo soll darüber wachen, daß die Bauern nicht zu kurz kommen[3]), oder wenn die Winzer in Istrien ihren Wein zu amtlich auferlegten Preisen nach Venetien zu Steuer des dortigen Nothstandes verkaufen müssen[4]). Die Scheu des Königs, das Privateigenthum anzutasten, geht soweit, daß er sogar in Fällen, in welchen die fraglichen Privatrechte gar nicht als bona fide und justo titulo erworben bezeichnet werden können, aber der Besitzstand durch außerordentliche Verjährung geschützt erscheinen kann, sie nur gegen volle Entschädigung ablöst. Private hatten die öffentlichen Wasserleitungen zu Rom seit langer Zeit zu Privatzwecken mißbraucht und für ihre Mühlen und Gärten geradezu abgebaut. Diese Anmassung wird zwar im öffentlichen Interesse abgestellt, aber, wo dreißigjähriger Besitzstand vorliegt, gegen volle Entschädigung: „auf daß wir nicht, indem wir Wasserbauten herstellen wollen, den Grundbau alles Rechts zerstören"[5]).

---

1) V. 16. dato pretio competenti dominis; — et si is, qui nobis necessarius aestimatur, servus fuerit alienus aut conducat (Dienstmiethe) eum classibus serviturum aut, si hoc ipse (d. h. der Eigenthümer des Sclaven) magis delegerit (dieses Wahlrecht hat also der Private, nicht der Staat), accepto pretio rationabili publico cedat sua jura dominii (das pretium rationabile, competens wird in Ermanglung vertragsmäßiger Verständigung wahrscheinlich einseitig vom Beamten festgesetzt), auch V. 17 sine praejudicio dominorum, V. 19. 20 ist Zwangsabtretung von Schiffsbauholz gegen Entschädigung angeordnet; das non gravare V. 20 geht aber auf die Qualität der zu expropriirenden Objecte.

2) IV. 8.

3) V. 10. illud pro cunctorum quiete laborantibus indulgentia nostra concedit, ut si aut eorum carpenta itinere longiore quassantur aut animalia attrita langnescunt, te custode atque mediante cum possessoribus sine aliqua oppressione mutentur, ut, qui (d. h. die Soldaten) daturi sunt corpore aut quantitate meliora, quamvis parvis sanis animalibus acquiescant.

4) XII. 26; doch hängt dieß mit andern Gesichtspunkten der Nahrungspolizei zusammen, s. u. „Administration".

5) Auch hier wird der Gedanke des Expropriationsrechts klar ausgesprochen III. 31. quia non possumus admissi qualitatem ultra jura corrigere, (ne,

So sehr nun aber auch der König die willkürliche Verletzung des Eigenthums und der Privatrechte überhaupt scheute, so wenig enthielt er sich, im Interesse der materiellen Gerechtigkeit, starker Eingriffe und eigenmächtiger Hinwegsetzung über die Schranken des formalen Rechts. Er hat die sehr bedenkliche Neigung, in verwickelten Fällen mit einem außerordentlichen Machtspruch persönlich einzugreifen, wenn auch gewiß immer im Interesse des materiellen Rechts — oder doch dessen, was er dafür hielt — und sehr früh hat die Sage diesen Zug seines Wesens, wie bei Salomo und Harun al Raschid, ergriffen und ausgeschmückt. Sagenhaft, aber deßhalb nicht minder, sondern desto mehr bezeichnend ist die Erzählung[1]), wie der König eine Wittwe, welche sich wieder verlobt und ihren aus der Fremde heimgekehrten Sohn erster Ehe auf Anstiften ihres Bräutigams verleugnet, dadurch zum Geständniß und zur Herausgabe des Vatergutes zwingt, daß er schwört, sie müsse sonst diesen Fremdling, wenn er nach ihrer Behauptung ihr Sohn nicht sei, heirathen. Ganz denselben Charakter trägt die sehr bezeichnende Sage, welche an des Königs Aufenthalt in Rom anknüpfend, zugleich die Verderbniß der von ihm vorgefundnen Rechts-

---

dum fabricis prodesse volumus, legum culmina destruamus) si hujus nefandissimae rei dominus tricennii praesumtione munitur, (so ist statt dominis — munitur zu lesen) accepto pretio competenti suum vendat errorem, ut, quod laesionem publicis praestat fabricis, non praesumatur ulterius, ne, quod nunc sub largitate corrigimus, postea severissime vindicemus. si vero haec aliquid moderna praesumtione tentatum est, sine dubitatione tollatur. unius enim desiderio pravo generalis debet utilitas anteferri, cui vel in causis justis raro poterit obviari, d. h. auch besser begründetes Privatrecht muß gegen Entschädigung dem öffentlichen Interesse geopfert werden. — Diese Achtung vor dem Privateigenthum spricht auch sehr für die Richtigkeit unserer (unten „Finanzhoheit") gegebnen Erklärung von Var. II. 17, welche Stelle man gewöhnlich so deutet, als ob der König eine der Stadtgemeinde Trient gehörige sors ohne Entschädigung verschenke. Das hätte Theoderich, abgesehn von der ersten Landtheilung, welche hier nicht vorliegt, nicht gethan. Vielmehr gehörte die sors zu dem Drittel, das primär abzutreten gewesen wäre, für das aber bis dahin statt der realen Abtretung die „Drittelabgabe" erhoben wurde: jetzt verfügt der König die reale Abtretung und ebendeßhalb das Aufhören der „Drittelabgabe" für diese sors.

1) Des Anon. Valef. p. 621; vgl. Manso S. 173. Uhland, „Dietrich von Bern" in Pfeiffer's „Germania" I. S. 339. Pallmanns Polemik gegen Uhland II. S. 518 hat kein Verständniß von Sage und Sagenbildung; vgl. noch Manso S. 172 v. der Hagen „Heldenbilder" I. S. 105. Raßmann, „deutsche Heldensage" II. p. V. (über die Thidrekssaga) u. S. 454 f.

pflege und seine energische Reform derselben spiegelt. Eine senatorische Wittwe klagt dem König, daß sie seit drei Jahren in einem Rechtsstreit mit einem vornehmen Römer nicht zur Urtheilfällung gelangen könne. Ergrimmt läßt der König die saumseligen pflichtvergeßnen Richter kommen und spricht: „Ist das Urtheil nicht bis in zwei Tagen gefällt, so laß ich euch köpfen". Als aber nun das Urtheil wirklich in zwei Tagen fertig wird, spricht der König: „Also in zwei Tagen konnte der Spruch geschehn, den ihr drei Jahre verzögert habt?" Und läßt die Richter jetzt erst recht köpfen[1]).

Geschichte und Rechtsgeschichte bestätigen den der Sage zu Grunde liegenden Charakter der Rechtspflege Dieterichs von Bern. Die überkommen imperatorischen Traditionen unterstützten diese Neigung, rasch und energisch in außerordentlicher Weise persönlich in die Rechtspflege einzugreifen: zumal bei Hochverrath und Verschwörung wider seine Person. Einen Gothen-Grafen Odoin, der ihm nachstellt, und einem Römer Theodor läßt er ohne Weitres im Palast Scissorium köpfen[2]), wie er der (angeblichen) Nachstellung Odovakars blutig zuvorgekommen war. Und wenn bei Theoderich solche Eigenmacht doch noch meist der Gerechtigkeit, nicht bloß seiner Person dient, so üben seine Nachfolger Amalasuntha, Theodahad,

---

1) s. chron. paschale ed. Raderi p. 757. Dindorf p. 604; vgl. auch Joh. Malala. 15. ed. bonn. p. 384. *Θεοδορίχῳ, τῷ γενομένῳ Ῥηγὶ Ῥώμης, προσῆλθεν μιὰ γυνὴ συγκλητικὴ Ῥώμης, ὀνόματι Ἰουβεναλία διδάσκουσα αὐτὸν· „ὅτι τρία ἔτη ἔχω δικαζομένη μετὰ τοῦ Πατρικίου Φόρμου, καὶ εὐλόγησόν με". καὶ ἐνεγκὼν τοὺς δικολόγους αὐτῶν ἀμφοτέρων μερῶν εἶπεν αὐτοῖς· „ὅτι εἰ μὴ διὰ τῆς αὔριον δώσετε αὐτοῖς δρον καὶ ἀπαλλάξατε αὐτοὺς, ἀποκεφαλίζω ὑμᾶς". καὶ καθίσαντες διὰ τῶν δύο ἡμερῶν εἶπαν τὰ δοκοῦντα τοῖς νόμοις, δεδωκότες αὐτοῖς δρον καὶ ἀπηλλάξαντες αὐτούς. καὶ ἄψασα κηροὺς ἡ Ἰουβεναλία προσῆλθεν αὐτῷ εὐχαριστοῦσα ὅτι αὐλυτώθη ἡ δίκη αὐτῶν. καὶ ἠγανάκτησεν ὁ αὐτὸς Ῥῆξ κατὰ τῶν δικολόγων, καὶ ἀγαγὼν αὐτοὺς εἶπεν αὐτοῖς· „διὰ τί, ὁ ἐποιήσατε εἰς δύο ἡμέρας καὶ ἀπηλλάξατε αὐτούς, εἰς τρία ἔτη οὐκ ἐποιήσατε"; καὶ ἀπεκεφάλισεν τοὺς δύο δικολόγους ἐξ ἀμφοτέρων τῶν μερῶν. καὶ ἐγένετο φόβος.*

v. Glöden S. 6 f. verkennt den sagenhaften Character der Erzählung. Die *δικόλογοι* sind doch eher Richter als Advocaten, (vielleicht nach Wahl der Parteien) vom König oder einem hohen Beamten delegirte Richter (kaum Schiedsrichter); vgl. Du Cange p. 436, bei v. Glöden S. 7 und dazu Hollweg Handbuch I. §. 7. Die Quelle ist sich wohl selbst nicht ganz klar: sie meint eben schuldige Juristen; andre Anekdoten und Sagen, welche Theoderich als Vertheidiger der Moral und des materiellen Rechts durch Gewaltsprüche verherrlichen, s. unter „Kirchenhoheit"

2) Anon. Vales. p. 622. Irrig hierüber du Roure.

Ildibad dieſe ſultaniſche Praxis in ſchlimmerer Weiſe. Auch Vitigis zwingt Matafuntha zur Ehe[1]).

Aber auch abgeſehen von ſolchen, in die Politik verflochtnen Fällen, iſt es doch ſtarke, den Imperatoren nachgeahmte Willkür, wenn die Diebe einer Statue, falls ſie nicht reuig reſtituiren, für welchen Fall ſie ſtraflos ausgehn ſollen „wegen Verſchmähung ſolcher Gnade" mit dem Tode beſtraft werden[2]). Dieſe Maßregel ſtammt aus einer ſpeciellen Liebhaberei des Königs[3]). Ebenſo wird in einem andern Fall, weil der König es ſehr gerne ſieht, wenn Römer, die unter Odovakar aus Italien flüchtig gegangen, unter ſeiner Herrſchaft zurückkehren[4]), zu Gunſten eines ſolchen Zurückgekehrten der Verjährung ihre ſonſt immer anerkannte[5]) Wirkung ausnahmsweiſe entzogen[6]).

Endlich iſt es eine weitere in ſeinem beſondern Intereſſe an dem Schutz der Ehen[7]) und der Geringern[8]) begründete Willkürmaßregel, wenn alle von einer Frau, die vorübergehend ihren Mann verlaſſen hatte, in dieſer Abweſenheit geſchloßnen Contracte für nichtig erklärt werden[9]). Der König war hier allzu eifrig vorgegangen und mußte ſpäter dieſe Maßregel nicht ohne leiſe Entſchuldigung zurücknehmen oder doch modificiren[10]). Bei dieſer Neigung

1) Jord. c. 60.

2) Var. II. 36. gegen das Edict, das römiſche und das germaniſche Recht.

3) ſ. u. „Bauten".

4) ſ. unten „Romaniſiren" und „Selbſtgefühl".

5) ſ. oben S. 88 und Var. I. 18.

6) Var. III. 18. von jus postliminii oder von Mangel einer Vorausſetzung der Verjährung kann hier keine Rede ſein. III. 18. hostium conversatione damnata kann man nicht von einem Kriegsgefangnen ſagen und weiter heißt es: quidquid sibi competens quolibet modo nunc amissum poterit probare, sine aliqua tarditate recuperet: retinens *ex nostra auctoritate* (dieſe brauchte er nicht, falls nach dem Geſetz keine Verjährung eintreten konnte) dominii jus omne, quod habuit, nec quaestionem eum de rebus sibi antiqua possessione competentibus volumus sustinere, cui propositi nostri est, etiam nova praestare; an Aufhebung einer odovakriſchen Confiscation zu denken, verbietet der Wortlaut.

7) ſ. unten Anhang I.

8) ſ. unten „Obervormundſchaft".

9) Für eine in integrum restitutio wird in ſehr ungenügender Weiſe argumentirt. Var. II. 10. 11.

10) III. 40. (districtius jubere) . . salva probatione heißt es nachträglich: daran hatte es gefehlt; ſ. u., Moratorien ertheilt er wie die Kaiſer, II. 38; ein ſtarkes Mittel iſt auch die Androhung von Geldſtrafen nicht im Allgemeinen, im

und Möglichkeit der Könige, in Civil- und Strafprocesse in außerordentlicher Weise einzugreifen, ist es in vielen Fällen schwierig, zu bestimmen, ob in Folge von Appellation oder in Folge unmittelbaren primären Anrufens einer Partei oder unter welch' andern Voraussetzungen der König sein Hofgericht einschreiten läßt. Jedenfalls bildet dieser comitatus regis die abschließende Krone der ganzen Gerichtsverfassung des italischen Gothenstaats, welche bekanntlich [1]) den bestrittensten Punkt in der ganzen Geschichte desselben bildet. Diese Controversen können nur entschieden und die richtige Ansicht nur bewiesen werden durch eine sehr eingehende Erörterung des Edicts; wir geben deßhalb hier nur die für das Verständniß des Folgenden unerläßlichen einfachen Grundsätze jener Gerichtsverfassung, den ausführlichen Beweis dem zweiten Anhang, nach vorausgesandter Zergliederung des Edicts, überlassend.

In Processen zwischen zwei Römern („rein römischen Fällen" wollen wir sagen) richteten die nach römischer Gerichtsverfassung zuständigen Gerichte, primär nach den Edicten Theoderichs und Athalarichs, secundär nach dem römischen Recht und Civilproceß. In Processen zwischen zwei Gothen („rein gothischen Fällen") richtete der Gothengraf (comes Gothorum) primär nach den Edicten Theoderichs und Athalarichs, secundär nach gothischem Recht und gothischem Civilproceß. Lücken desselben werden aus dem römischen Recht ergänzt. In Processen zwischen Römern und Gothen („gemischten Fällen") richtete der Gothengraf mit Zuziehung eines römischen Juristen, primär nach den Edicten Theoderichs und Athalerichs, secundär bald nach gothischem, bald nach römischem Recht, je nach der Lage der Verhältnisse, jedoch mit Uebergewicht des römischen Rechts in Civilrecht und Proceßrecht. Im Strafrecht und Strafproceß richten in römischen Fällen die römischen Gerichte nach den Edicten, secundär nach dem römischen Recht. In gothischen Fällen der Gothengraf nach den Edicten, secundär ebenfalls nach römischem Strafrecht und Strafproceß mit geringen Einflüßen des gothischen Rechts. In gemischten Fällen deßgleichen, nach fast ausschließlich römischem Recht. Die Zuziehung eines römischen Juristen stand dem Gothengrafen zu seiner Belehrung in jedem Fall des Bedürfnisses frei.

Gesetz- oder Verordnungswege, sondern speciell zum Vortheil eines Einzelnen: so wird den Verfolgern eines gewissen Castorius mit einer Strafe von 50, denen eines andern Schützlings des Königs von 3 Pfund Gold gedroht. III. 20. 46.

1) A. II. S. 125 f.

Durch Vertrag konnte auch in rein gothischen Fällen die Anwendung römischen Rechts von den Parteien vereinbart werden und die Gothen durften sich bei einseitigen Rechtsgeschäften und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch des römischen Rechts und der römischen Anstalten bedienen, sofern dadurch nicht Rechte andrer Gothen verletzt werden. —

Alle gothische und römische Rechtspflege wurzelt in dem Gerichtsbann und der Gerichtshoheit und gipfelt in dem Pfalzgericht und comitatus des Königs. Die Thätigkeit dieses comitatus ist eine sehr manchfaltige.

Einmal bildet derselbe die Appellationsinstanz nach den Grundsätzen des römischen Processes: oft wendet sich eine Partei von dem Ausspruch eines Untergerichts mit Beschwerde an den König[1]) und er cassirt das angefochtne Urtheil[2]). Meist werden dann in solchen Fällen beide Parteien in Person vor den „comitatus noster" beschieden oder, sie sollen gehörig bevollmächtigte, unterrichtete und rechtskundige Vertreter[3]) dorthin senden, zumal der Appellat, wenn der Appellant schon an den Hof gereist oder durch einen Andern daselbst vertreten ist. Dasselbe findet statt, wenn zwar nicht ein Urtheil, aber eine Vorladung erfolgt und eine Partei hartnäckig ausgeblieben oder wenn ein Urtheil wegen Widersetzung der Partei nicht zu vollziehen ist. Manchmal sichert der König ausdrücklich das Recht der Berufung an seinen Comitat auch von einem von ihm bestellten außerordentlichen Gericht oder Schiedsgericht zu[4]). In vielen Fällen hat sich aber eine Partei gleich unmittelbar an den König gewendet[5]) mit Uebergehung der Untergerichte, und darauf hin kann der König sehr verschiedne Verfahrensarten einschlagen. Häufig ist zudem nicht zu erkennen, ob der König primär oder erst secundär angegangen worden[6]).

Manchmal verweist er die Sache einfach an das ordentliche

---

1) Var. IV. 46. nur gegen Urtheile des Präfectus Prätorio sollte nicht an den König appellirt werden können, VI. 3. (irrig Sart. S. 105).

2) IV. 46.

3) Instructa persona, III. 36. instructam legibus personam, IV. 44.

4) Var. IV. 46.

5) Das ist die Voraussetzung der Sage. An. Val. p. 623. filius rogavit regem adversus matrem.

6) Zu wenig unterscheiden die nicht-juristischen Darstellungen, z. B. bei Sartor. S. 106. 300.

Untergericht[1]); doch lag auch schon hierin ein Vortheil für die Partei, denn der Richter wird scharf zur Gerechtigkeit ermahnt und wird sie üben, denn er weiß jetzt, daß der König auf den Fall aufmerksam ist; manchmal liegt auch darin der Befehl, die Justiz nicht wie bisher zu verweigern oder zu verzögern; oder es wird der Beklagte, der sich bisher vor dem ordentlichen Gericht zu stellen verschmäht hatte, direct beauftragt, sich vor demselben zu verantworten, und wenn auch dieser Befehl verachtet wird, „was der höchste Frevel", so zieht der König die Sache an sein Gericht[2]), oder er beauftragt jetzt einen Sajo[3]) oder bestellt einen außerordentlichen Beamten, der im Auftrag des Königs den Widerspänstigen zur Verantwortung vor dem ordentlichen Richter zwingen[4]) oder auch manchmal den Streit selbst erledigen soll[5]). Aber auch wenn nur der ordentliche Richter, z. B. der Gothengraf, auf jenen Auftrag hin thätig wird, hat dieß den weitern Vortheil, daß derselbe den Beklagten, der seinem „Grafenbann" nicht folgen wollte, nun unter „Königsbann" vorladen kann: so mögen wir den Unterschied bezeichnen, der in der Anweisung an den Grafen von Syrakus aufgestellt wird: die Kosten, die Ladungsgebühren, die Sponsionen, Conventionalstrafen und Cautionen für das Nichterscheinen sind in letzterem Fall viel größer[6]).

Bezeichnend ist, daß besonders römische Kläger gegen gothische Dränger jenen Weg unmittelbar zum König einschlagen. So beauftragt der König, von Römern um außerordentlichen Rechtsschutz gegen einen Gothen angerufen, einen Gothengrafen, den Beklagten (und die Kläger) vor sein ordentliches Gericht zu laden (suo jubeat adesse judicio) und schärft ihm im Interesse der Römer die Zuziehung eines römischen Juristen, die sich ohnehin von selbst versteht[7]), nochmals ein[8]). Manchmal befiehlt der König nicht auf Antrag einer Partei, sondern, durch die besondre Schwere des Ver-

---

1) Ad . . . ejus remisisse judicium. VIII. 11.

2) Das thut er in obiger Sage gleich l. c. quam rex jussit in conspectu suo sisti.

3) II. 13.

4) Var. I. 27.

5) Var. II. 15; ob der hier genannte Theodahad der gleichnamige Prinz?

6) VIII. 28.

7) VII. 3.

8) VIII. 28.

brechens bewogen, von sich aus, dem ordentlichen Richter, thätig zu werden, z. B. wegen Vatermord[1]).

Von dieser Verweisung an das ordentliche Gericht oder Aufforderung an dasselbe, thätig zu werden, sind nun zweitens jene Fälle nicht leicht zu unterscheiden, in welchen der König ein ordentliches oder auch ein außerordentliches Gericht aus einem oder mehreren Richtern bestellt: denn nach damaliger römischer Verfassung kann der König auch die ordentlichen Richter für einen Einzelfall bestellen. Erstere Deutung, Anregung der Thätigkeit des ordentlicherweise ohnehin zuständigen Gerichts, liegt am Nächsten, wenn wir den Beauftragten als einen Richterbeamten kennen. So werden zwei vornehme Römer angehalten, sich vor dem Gericht der viri illustres Celianus und Agapetus wegen in Circusunruhen verübten Todtschlags zu verantworten[2]). Agapetus ist nun aber Präfect von Rom, wo die That geschah, Celianus ist auch sonst mit ihm zu einem judicium verbunden[3]) und der Stadtpräfect ist die competente Behörde für Circusunruhen[4]). Wenn, im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Graf Thulun beauftragt wird, eine königliche Schenkung zu verbriefen, so ist dieß nur seines Amtes, als Vorstandes des königlichen Hauses[5]). Auch der Consular Dalmatiens wird nur angewiesen, amtsgemäß zu untersuchen, ob im gegebnen Fall das Recht des Fiscus auf erbloses Gut begründet sei. Aehnliche Aufträge innerhalb der ordentlichen Competenz ergehen an den comes rerum privatarum[6]), an den dux Ibba in Gallien[7]).

Die Uebertragung außerordentlicher Gerichtsbarkeit liegt aber immer in der häufig vorkommenden Absendung außerordentlicher Commissäre („Sendboten") zur Herstellung der Ordnung in ganzen Provinzen, die in Zerrüttung gerathen[8]). Ein solcher Commissär hat immer auch ganz im Allgemeinen Civil- und Straf-

1) II. 14. Symmachus ist doch wohl ordentlicher Richter.

2) Var. I. 27.

3) Var. I. 23.

4) Var. I. 30. 32. Vgl. auch Pavir. I. S. 191. Dasselbe gilt von dem Proceß des Festus und Symmachus gegen Paulinus (s. Boëth. I. 4.) unter denselben Richtern: der Ausdruck arbitri ist hier so wenig technisch wie I. 27.

5) Var. VIII. 25.

6) IV. 11. cujus ordinationi subjacere videtur provincia.

7) IV. 5. Vielleicht auch an den Gothengrafen Duda; Suniwad III. 13 wird einfach Gothengraf in Samnium.

8) s. unten „Amtshoheit".

Jurisdiction neben und über den ordentlichen Provinzialbehörden und manchmal werden ihm einzelne schwebende Processe noch besonders in seiner Instruction empfohlen. Das Motiv der Bestellung außerordentlicher Richter ist die Verhütung aller Erschleichung, aller unrichtigen Darstellung der Sachlage durch den regelmäßigen Beamten[1]).

Zweifelhaft ist in vielen Civil-, Straf- und Administrativfällen, ob der Senat zu Rom innerhalb hergebrachter Competenz oder außerordentlicherweise thätig zu werden beauftragt wird[2]).

Sehr häufig wird aber vom König für Processe der Vornehmen unter einander[3]), zumal wenn sie politische (hochverrätherische) Anklagen enthalten, ein besonderes außerordentliches Gericht aus den Großen seines Hofes und der Beamtung bestellt[4]): es werden also die gesetzlichen Gerichte in ihrer Competenz von der Willkür des Königs durchbrochen. Dieß starke, auch wieder von dem Imperatorenthum herübergenommene Recht wird jetzt gegen Gothen wie gegen Römer angewendet und zeigt deutlicher als alles Andre die exorbitante Erstarkung des gothischen Königthums und zugleich die Art und Weise, in welcher diese Erstarkung vor sich ging: durch Ausdehnung der Rechte, welche der König als Nachfolger der Imperatoren über die Römer hatte, auf die Germanen, wie dieß die Einheit des Staats so nahe legte.

Sehr deutlich sehen wir die Functionen der verschiednen Beamten in dem Fall, da zwei Römer, Basilius und Prätertatus, der Zauberei angeklagt sind. Der Praefectus Urbi Romae Argolicus hat die Anklage durchgeführt und erwartet den Entscheid des Königs. Dieser aber, qui nescimus a legibus discrepare, bestellt anstatt selbst zu urtheilen, ein judicium quinquevirale aus 4 senatorischen und patricischen Männern: Symmachus, Decius, Volusia-

1) Var. IV. 18. consuetudo est nostrae clementiae, probatae nobis fidei agenda committere, ut cum judices delegamus tractatu maturo locum prava nequeat invenire subreptio.

2) Z. B. IV. 43. ebenso frägt sich, ob der comes Arigern in Rom als comes urbis romanae oder außerordentlicherweise in einem Streit zwischen der römischen Kirche und Juden zu richten hat. Judenverfolgungen waren der Grund seiner Berufung nach Rom gewesen. III. 45.

3) Denn die Spaltungen unter diesen beizulegen ist ihm aus Gründen des innern Friedens sehr wichtig: diese Großen griffen gerne zu Gewalt und gaben den Kleinen ein böses Beispiel. I. 23.

4) Wenn er die Entscheidung nicht gleich vor sein Hofgericht zieht.

nus, Celianus und dem vir illuster Maximianus. Diese sollen mit dem Präfecten den Fall genau nach allen processualischen Formen untersuchen und nach Befund die gesetzliche Strafe aussprechen.

Aber in merkwürdiger Weise tritt zu diesen sechs römischen Richtern, die über zwei Römer urtheilen sollen, noch der Graf Arigern hinzu, dem die disciplina romanae civitatis vertraut ist. Zwar daß dieser gothische Wächter der Sicherheit die beiden Angeschuldigten, wenn sie sich widersetzen oder verbergen, verhaften und vor die Richter stellen soll, begreift sich, — obwohl es befremdet, daß der Römer, der praefectus urbi ist, dieß nicht selbst besorgen darf; nachdem dieselben in Folge einer Geistesstörung ihrer Wächter aus dem Gefängniß entsprungen sind, erhält der Graf den Auftrag, sie zu ergreifen und vor das Fünfmännergericht zu führen[1]). Jedenfalls auffallend ist es aber, daß der König diesen Gothen, obwohl es sich nicht um Gothen handelt, sondern um zwei Römer, dem römischen Gericht nicht nur als Beisitzer wie die Andern beiordnet, sondern überordnet: er soll controllirend die Verhandlungen überwachen, alle Gewaltsamkeit verhindern und dafür sorgen, daß die Angeschuldigten weder, wenn sich ihre Schuld herausstellt, entrinnen, noch auch ohne Ueberführung verurtheilt werden.

Warum wird den sechs vornehmen Römern[2]), die über Römer urtheilen, ein Gothe zur Controlle beigegeben? Ich erkläre mir das aus den besondern Verhältnissen des Falles: die Angeklagten wurden vom Präfecten als schuldig angesehen: er möchte sie lieber gleich, ohne weitere Gerichtsverhandlung, vom König verurtheilt haben, es besteht gegen sie allgemeine Aufregung (impeti accusatione multorum). Der König hielt es aber für möglich, daß sie unschuldigerweise von abscheulicher Gehäßigkeit verfolgt werden (si innocentia eorum detestabili pulsetur invidia): er besorgt also eine tumultuarische, gegen die Angeklagten voreingenommene Procedur. Gewiß hat er deßhalb schon unter jene Fünfmänner zwei von ihm wegen ihrer Weisheit hochgeehrten Römer aufgenommen: den Symmachus und Decius. Da nun aber der Graf Arigern, der ihm längst wegen seiner integritas theuer, doch einmal wegen der nöthig gewordnen Verhaftung[3]) bei der Sache thätig werden muß, so

1) Var. IV. 22. 23. Spuren dieses Proceßes bei Gregor. dial. I. 4.
2) Die Mehrzahl der Richter soll die Unparteilichkeit garantiren. V. 34.
3) Solche energische Maßregeln werden am Liebsten Gothen übertragen.

soll er, der Gothe, der unbetheiligte, über ein unbefangnes unparteiisches Verfahren der Römer wachen[1]).

Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß die beiden Angeschuldigten, obwohl sie ohne allen Titel, ohne alle Rangbezeichnung genannt werden, Senatoren sind und daß hier eine freilich in bezeichnender Weise modificirte Anwendung des alten Gesetzes vorliegt, wonach Senatoren in Criminalprocessen von fünf Standesgenossen gerichtet werden sollen. Hiefür spricht das „nescimus a legibus discrepare". Aber eine Abweichung liegt nicht nur darin, daß der König die fünf Richter ernennt, während sie nach dem Gesetz das Loos bestimmen sollte, mehr noch darin, daß ein sechster Richter und noch dazu ein Gothe, wenn dieser auch als comes urbis senatorischen Rang hat, oder vom König in den Senat eingeführt ist, bestellt wird[2]).

Häufig ernennt der König auch außerordentlicherweise einen Beamten, z. B. einen Grafen als Vorstand eines Gerichts, dessen andre Beisitzer die Parteien selbst wählen dürfen. Einmal bestellt er so einen comes Merobad und den vir sublimis Gemellus zu

---

1) Namentlich aus dem an ihn gerichteten Schreiben erhellt dieser Gedankenzusammenhang: er hat gewöhnlich nur als comes urbis die disciplina civitatis romanae: es wird ihm hier der außergewöhnliche Auftrag, für die Gerechtigkeit zu sorgen und darin soll er sich besonders eifrig zeigen: tamen in eis maxime studiosius esse debes, quae nostra tibi auctoritate delegata cognoscis, ut circa te augeat gratiam *justitia custodita*, et augmenta sumas nostri judicii, qui nobis hactenus integritate placuisti. Zweimal heißt es *omnium* violenta defensione summota, d. h. weder Kläger noch Beklagte sollen ihre causa mit violentia führen (defensio muß hier auch auf den Kläger gehen): vielmehr soll die Sache nicht nach Leidenschaft entschieden werden, sondern legibus facias discuti et finiri. „Sind sie überführt, so soll sie die im Gesetz bestimmte Strafe treffen, nicht eine willkürliche; wird aber ihre Unschuld gehäßig verfolgt, dann dulde auf keine Weise, daß ihnen Unrecht geschehe". Man sieht aus dem ganzen Erlaß, der König, der auch die Juden gegen den Fanatismus des christlichen Pöbels schützt, mißtraut der allgemeinen Aufregung bei einer so bedenklichen Anklage. — Merkwürdig ist es, wie die beiden in demselben Betreff an zwei verschiedne Personen erlaßnen Schreiben den vorliegenden Fall nach verschiednen Gesichtspunkten erörtern: es begegnet dieß in den Varien vermöge ihrer rhetorischen Natur häufig: aber manchmal, z. B. in den Steuer- und Militärmaßregeln werden ganz abweichende Motive für Einen Erlaß angegeben, je nachdem zu den Gothen oder den Römern gesprochen wird: den Gothen z. B. sagt er: die Verpflegung geschehe in dieser Weise um ihretwillen, den Römern, sie sei um der Römer willen so geordnet. Und das ist oft mehr als Rhetorik: es ist Politik.

2) Vgl. über jenes Gesetz Sartor. S. 43.

Vorständen eines aus drei Rechtsverständigen (und zu vereidigenden, von den Parteien zu wählenden) bestehenden Schiedsgerichts[1]). Es schienen aber diese Vorstände ohne die Schiedsrichter entschieden zu haben: denn später ordnet der König, nachdem die Beklagten appellirt, nochmals mit denselben Worten ein Schiedsgericht an und gestattet, falls auch deren Ausspruch angefochten wird, Berufung an das Hofgericht[2]).

Nicht das Urtheil, aber der sofortige Vollzug des königlichen decretum oder auch eines Urtheils erster Instanz wird manchmal außerordentlicherweise einem Sajo[3]) übertragen, der nöthigenfalls mit seiner Waffe Gehorsam erzwingt. Diese Maßregel wird besonders angewandt, wenn Rang, Macht oder Character des Verurtheilten befürchten lassen, er werde dem bloßen schriftlichen Befehle des Königs oder dem Executor des gewöhnlichen Gerichts nicht Folge leisten[4]). So sollen Sajonen einen Stadtpräfecten anhalten, mit Gewalt angemaßte Grundstücke zu restituiren[5]).

An seinen Comitat zieht der König die Sache, abgesehen von der Berufung gegen eine niedre Instanz, wenn wegen der hohen Wichtigkeit oder der besondern Schwierigkeit des Falls oder wegen besonderer Schutzbedürftigkeit der einen oder besonderer Uebermacht der andern Partei[6]) bei dem ordentlichen Richter Mangel an Einsicht oder gutem Willen oder — bei Widerstand des Verurtheilten — an der erforderlichen Energie und Macht in Findung und Vollzug des gerechten Urtheils zu befürchten steht. Insbesondre, wenn der beklagte Vornehme sich nicht vor dem ordentlichen Richter stellen wollte, erhält der Graf Auftrag, ihm Sponsion abzunehmen, daß er sich vor dem Hofgericht stellen werde[7]).

Fast noch häufiger aber sind die Fälle, in welchen der König nicht bloß das ordentliche oder außerordentliche Gericht bildet oder

1) Var. IV. 12.

2) Var. IV. 46; wenn es hier apud alios arbitros hieße, wäre die Sache klarer.

3) s. über diese „Amtshoheit".

4) Z. B. Prinz Theodahad Var. IV. 39; alsdann wird der bezeichnende Ausdruck imminere gebraucht: imminente Sajone nostro l. c. s. Ed. Alh. §. 1. (VI.).

5) III. 20. Doch wird auch hier vorgängige Untersuchung vorbehalten; auch der Geberich IV. 20, der der Kirche zu ihrem Recht verhelfen soll, ist wohl ein Sajo.

6) III. 36; nam in causis semper suspecta potentia.

7) III. 36.

die Sache an seinen Comitat zieht oder die Richter nur im Allgemeinen anweist, nach eignem Ermessen thätig zu werden, sondern selbst einen materiellen Entscheid in der Sache erläßt. Diese Entscheide werden entweder an die Behörde oder an eine Partei gerichtet.

Diese Behörde ist bald der ordentliche Richter, der schon früher mit der Sache befaßt war, bald ein erst jetzt vom König bestellter Beamter, welcher die Sache nun nach dem Entscheid des Königs erledigen soll, — auch diese Fälle sind nicht leicht auseinander zu halten.

In der Regel sind die an Richter erlaßnen Entscheide (analog den epistolae) der Kaiser bedingt gehalten und binden die Gültigkeit des königlichen Entscheids an die Ergebnisse einer vom Richter noch vorzunehmenden Prüfung. Dieß erklärt sich aus der Entstehungsweise der Entscheide: eine Partei hat sich in erster oder in späterer Instanz an den König gewendet, ihm die Sachlage vorgetragen und seine Hülfe angerufen; selten hat der König schon beide Parteien vernommen und wenn auch, so hat er doch kein Beweisverfahren eingeleitet. Wenn er nun in manchen dieser Fälle die Gegenpartei zur Verantwortung vor seinem Comitat auffordert und so sich selber mit der Sache befaßt, so beauftragt er doch viel häufiger den ordentlichen oder außerordentlichen Richter der Sache oder auch einen erst jetzt hiezu bestellten Beamten, die dem Vorbringen des Klägers zu Grund liegenden Thatsachen zu untersuchen und, wenn sie sich bewahrheiten, nach der für diesen Fall schon gegebnen Entscheidung des Königs zu handeln — genaue oder analoge Anwendung des römischen Rescriptsprocesses.

So soll in einem Freiheitsproceß der Gothengraf constatiren, ob res judicata vorliege, wie der als Knecht Beanspruchte behauptet, und in diesem Fall dem Kläger Stillschweigen auferlegen[1]).

Seltner als an die Richter werden die Entscheide des Königs an die Parteien selbst gerichtet (oft analog den subscriptiones) und

1) Var. V. 29; ähnliche Weisungen an den ordentlichen Richter mit Vorbehalt der causae cognitio I. 5. 11. IV. 48; dadurch soll alle Erschleichung (subreptio) verhütet werden: deßhalb so oft die Clausel IV. 41. si nullis impugnationibus enervantur asserta oder III. 39 si nullo mendacio asserta vitiantur; V. 3. 5 si apud vos veritas facti innotescit; andere Beispiele von Aufträgen und Weisungen an Beamte, geknüpft an die Bedingung, daß ihre causae cognitio den dem König vorgetragnen Sachverhalt bestätige. Var. I. 8. 37. II. 14. III. 14. 20. 45. IV. 22. 23. 32. 43. 46. V. 6. 24. 31. 33. VII. 46; ebenso im Gebiet der Administration und Finanz V. 31.

zwar regelmäßig als bedingte, ausnahmsweise als unbedingte Mandate: d. h. die Partei erhält den Auftrag, dem zu Gunsten des Gegners erlaßnen Urtheil des Königs entweder nachzukommen oder vor dem Comitat den Ungrund der Klage zu behaupten oder etwaige Einreden zu beweisen: manchmal aber, namentlich wo Gefahr im Verzug, bei Streit um den Besitz, soll der Beklagte vorerst unbedingt dem Urtheil des Königs nachkommen, z. B. Besitz restituiren und erst nachträglich etwaige Einreden in petitorio vor dem Comitat vorbringen. In beiden Arten von Mandaten wird der Comitat das eventuell competente Gericht. Ein bedingtes Mandat erhält Prinz Theodahad einmal: entweder soll er restituiren, was seine Leute an Liegenschaften zwei benachbarten Römern entrissen haben oder, falls er Ansprüche zu haben glaubt, dieselben durch einen Vertreter vor dem Comitat geltend machen[1]), ebenso der Bischof von Pola[2]); und ein andrer Bischof, dessen Leute beschuldigt werden, Bürger von Sarsenna verknechtet zu haben, erhält ebenso den alternativen Auftrag, entweder die in Freiheit Vindicirten herauszugeben oder den Proceß vor dem Hofgericht zu führen[3]). Einmal werden unbedingte und bedingte Mandate in der Weise verbunden, daß, was der Beklagte durch Veräußerung eines unvertretnen Pupillen erworben hat, ohne Weiteres an den königlichen Executor für den Pupillen zurückzustellen ist: was er durch Erbtheilung erworben zu haben behauptet, soll er vor dem Hofgericht geltend machen[4]). Ein Gothe erhält den al-

1) Var. V. 12.

2) IV. 44; restituite supplicanti . . verum tamen si partibus vestris in tam momentaria vel principali justitia adesse cognoscitis, instructam legibus ad comitatum nostrum destinate personam, ubi qualitas negotii agnosci debeat et finiri.

3) II. 18; in der Mitte zwischen Mandaten an Parteien und Anweisungen an Beamte, sowie zwischen bedingten und unbedingten Mandaten steht gewissermaßen V. 30: der Vornehme, welcher Knechtsdienste von Freien forderte, wird beauftragt, hievon abzustehen, — da dem König die Freiheit der Betreffenden außer Zweifel steht; er fordert aber die Dienste vielleicht nicht für sich, sondern als Beamter; behauptet er nicht knechtische, sondern andre (vielleicht staatsbürgerliche) Dienste zu fordern, so mag er hierin fortfahren: im Fall des Ungehorsams würde abermals Klage an den König erfolgen. Auch in integrum restitutio wird bedingtermassen, d. h. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben und die angeführten Thatsachen begründet seien, der Partei verkündet: sie muß dann vor dem ordentlichen Richter jene Thatsachen, wenn sie der Gegner bestreitet, beweisen. Var. IV. 35.

4) I. 7.

ternativen Auftrag gegen seine Frau, welche eine andere mißhandelt hat, mit seiner eheherrlichen Gewalt einzuschreiten oder, wenn er sie für unschuldig hält, sie gegen die Klägerin vor dem Hofgericht zu verantworten[1]). Die Depositare von angeblich zu einem confiscirten Vermögen gehöriger Fahrniß sollen dieselbe dem Fiscus herausgeben oder sich vor Gericht vertheidigen[2]). Bedingte Mandate werden namentlich häufig den Bischöfen ertheilt[3]), sie sollen die Begründetheit der Forderungen und Rechtshandlungen ihrer Leute selbst prüfen und dann nach Befund restituiren oder vor dem Hofgericht sich verantworten. Letztere Alternative wird als selbstverständlich manchmal unterdrückt[4]).

Ein unbedingtes Mandat erhält der notorische Landräuber Prinz Theodahad, der die Grundstücke aller seiner Nachbarn mit Gewalt oder citeln Rechtsvorwänden an sich zu reißen nicht müde wird: er wird beauftragt, die Aecker, welche seine Verwalter einem Römer Domitius entrissen haben, mit aller Zubehör sofort zurückzustellen. „Und wenn ihr glaubt, etwas davon mit Rechtsgründen für euch in Anspruch nehmen zu können, so schickt einen Vertreter an unsern Comitat, auf daß nach unparteiischer Prüfung der Angaben beider Parteien dasjenige Urtheil gefällt werde, welches das Recht vorschreibt“[5]); hier wird also vor Allem der durch Gewalt veränderte Besitz wieder hergestellt. Ebenso unbedingt wird der Gothe Goio beauftragt, seinem bisherigen Mündel, der bereits mündig sei, die Erbschaft des Vaters herauszugeben[6]). Oft ergeht in solchen Fällen zugleich an einen Executionsbeamten (miles noster, d. h. Sajo, Executor, Apparitor) der Auftrag, die Restitution ꝛc. entgegen zu nehmen[7]). Interessant in mehr als einer Hinsicht ist der Proceß des Basilius und der Agapita gegen Probinus, in welchem nicht weniger als vier Mandate des Königs ergehn. Agapita hatte ihren Gatten Basilius verlassen und in dem Asyl einer Kirche dem Probinus ein Landgut verkauft. Später, zu ihrem Manne zurückgekehrt, hatte sie das Geschäft angefochten und

1) V. 23.

2) IV. 32; ein andrer alternativer Auftrag II. 21.

3) Z. B. II. 13. 18. III. 7. 37. IV. 44.

4) Vgl. IV. 44. III. 7 und unten „Kirchenhoheit“; andere Fälle bedingter Mandate an Parteien IV. 37. 39. VI. 12. V. 32 an Gothen, IV. 40 an Römer.

5) Var. IV. 39.

6) I. 38; s. Anhang II.

7) I. 8.

der König dem Probinus das bedingte Mandat ertheilt, zu restituiren oder sich zu verantworten. Da keines von beiden geschieht, erfolgt ein unbedingtes Mandat der Restitution. Jetzt aber wird dem Probinus nachträglich, nachdem er restituirt hat, auf seine Vorstellungen gestattet, sein Recht in petitorio vor dem Comitat nachzuweisen. Probinus hat dieß gethan, aber nun ist Basilius (mit Agapita) ausgeblieben und muß durch ein weiteres Mandat angehalten werden, wenn er im Rechte zu sein glaube, sich zu verantworten, d. h. er darf sich nicht mehr auf jenes unbedingte Mandat berufen, das nur den Besitzstreit soll erledigt haben[1]).

Es gibt also sonder Zweifel Fälle, in welchen eine Partei genöthigt wird, gegen ihren Willen, anstatt vor dem gewöhnlichen Gericht vor dem Comitat Recht zu nehmen. Nur manchmal wird der Partei zwischen dem forum ordinarium und dem Hofgericht die Wahl gelassen und nur von Fällen dieser Art, nicht absolut, ist der zu allgemein gehaltne Ausspruch zu verstehen: „wir haben den Basilius angehalten euch Rede zu stehen vor unserem Königsgericht oder vor dem gewöhnlichen Gericht, wenn er will. Denn wir legen den Zwang solcher Weiterung nur denen auf, welche dieß für vortheilhaft halten. Als eine Wohlthat gewähren wir unsre Gegenwart und deßhalb soll nicht, was nur Gegenstand des Wunsches sein soll, Widerstrebenden auferlegt werden“[2]). Solche facultative Zulassung zum Hofgericht begegnet bei der Appellation von dem ordentlichen Gericht, falls auch der Entscheid des vom König bestellten außerordentlichen Schiedsgerichts nicht befriedigen sollte[3]).

Da Justiz und Verwaltung völlig unausgeschieden waren, so wandte man sich keineswegs bloß in Rechtssachen an den comitatus, sondern ebenso in allen Fällen der Administration und des Finanzwesens: denn in fast allen Fällen bildeten die großen Hof-

1) Dieß ist der wahrscheinlichste Zusammenhang von Var. II. 11 und IV. 40; der König hat Mühe den Basilius nach jenem Restitutionsmandat nochmal zur Proceßeinlassung zu bringen.

2) IV. 40; daß dieser Satz in solcher Ausdehnung nicht richtig ist, zeigen alle obigen S. 99 f Stellen der Varien; übrigens beweist praesentia nostra, daß comitatus nicht wie man irrig angenommen, das Gericht eines comes, sondern des Königs selbst ist. („comitatus, ubi rerum domini“ C. Th. gloss. nom. s. h. v.).

3) IV. 46. nostro comitatui concurrendi licentiam partibus non denegamus.

beamten die vorletzte und der König die letzte Instanz. Es ist deßhalb oft unklar, ob der König um Rechtshülfe oder andersartige Hülfe angegangen wird[1]); auch die sehr verschiednen Ausdrücke für die Bitten und Anrufen der Unterthanen an den Comitat gewähren keine Auskunft, denn sie werden ohne Unterschied in Justiz, Administration, Finanz gebraucht[2]).

In allen diesen verschiednen Functionen aber erweist sich das Königsgericht als die durch keinen Verdacht anzutastende Verwirklichung der höchsten Gerechtigkeit, welche der König anstrebt: von hier fließt alle Gerechtigkeit aus: hier erfüllt der König seine höchste Pflicht, der Hort des Rechts zu sein. „Was Du draußen in der Provinz selber thust", sagt er einem Prinzen, „gereicht Dir zur Gehässigkeit und zum Schaden Deines Rufes: aber an meinem Hofgericht, da streiten nicht die Personen, sondern die beiden Sachlagen selbst mit ihren Rechtsgründen[3]) und ohne Verdacht der Parteilichkeit wird hier ein Geringerer (und Römer auch einem Gothen und Prinzen gegenüber) verurtheilt, wenn er eben nach Zeugniß der Gerechtigkeit verurtheilt werden muß"[4]). „Anderwärts vielleicht mag man ungerechte Richter fürchten, hier, wo die Rechtshülfe in unserer Gegenwart verlangt wird, ist ein erkauftes Urtheil nicht zu fürchten"[5]). Dieß Tribunal ist über allen Verdacht erhaben[6]).

---

1) Z. B. wenn der „populus prasinus", die grüne Circuspartei, I. 27, von dem comitatus consueta remedia fordert, kann dieß fast ebenso gut „herkömmliche financielle ꝛc. Unterstützung" als, was aber doch nach dem Sprachgebrauch der Varien wahrscheinlicher, die „gewohnte Gerechtigkeit" bedeuten.

2) Die häufigsten technischen Bezeichnungen sind: allegatio V. 36. XII. 26. IX. 15. II. 30. flebilis III. 7. IX. 15. supplicatio I. 11. IV. 20. 33. 35. 41. II. 9. adunata I. 10. aditio III. 37. IV. 37. 43. supplex V. 12 flebilis IV. 44. VIII. 24. dolenda IV. 46. frequens V. 15. lacrimabilis III. 14. petitio (flebilis II. 13). II. 29. 21. suggestio III. 52. IV. 6. 10. 18. 28. 29. 43. 47. V. 6. 7. 41. lacrimabilis I. 7. & conquestio II. 32. 33. preces II. 1. querela I. 30. V. 6. insinuatio I. 2. I. 19. relatio III. 46. IV. 22. 32.

3) d. h. legali positione intercedente Var. I. 7.

4) Var. V. 12.

5) VI. 9.

6) IV. 46. ubi nec redemptio sit forte suspecta nec insidiosa possit nocere calumnia. Die Beschuldigung widerrechtlicher Bereicherung kann diesen König, dessen Ruhm die Gerechtigkeit, nicht treffen: also mag der Fiscus einen wirklich begründeten Anspruch ohne Besorgniß vor falschen Klagen geltend machen. V. 24.

An dem Comitat hielten sich fortwährend eine hinreichende Zahl von des römischen und des gothischen Rechtes kundigen vornehmen Römern und Gothen auf, aus welchen der König seine außerordentlichen und ordentlichen Richter, Schiedsrichter und Vollzugsmandatare wählte, auch abgesehen von denjenigen Beamten, welche wie der Referendar und der Quästor[1]) officiell der Rechtspflege des Comitats zu walten, an den König zu berichten und in seinem Namen und Auftrag, in seiner Gegenwart oder als seine Vertreter in seiner Abwesenheit, die Urtheile des königlichen Hofgerichts zu verkünden oder schriftlich zu versenden hatten[2]).

Und auch in den übrigen sehr zahlreichen Anwendungen der königlichen Gerichtshoheit, in welchen der Comitat nicht ausdrücklich genannt wird, müssen wir uns doch die Thätigkeit des Königs als durch denselben vermittelt denken: er handelt, auch wenn er persönlich Gericht hält[3]), dabei auf Bericht und Antrag seiner Räthe.

Häufig ertheilt auch der König als oberster Richter Rechtsbelehrungen („epistolae") auf Anfragen von Untergerichten, wenn diese in verwickelten Fällen nicht selbst zu entscheiden wagen. So namentlich, wenn die Frage ein principielles Präjudiz für die politischen Verhältnisse, für die Umgestaltung Italiens durch die gothische Einwanderung enthält[4]), oder wenn, wie bei der Anklage wegen Zauberei, die Gesinnung des Königs oder die Begründetheit der Schuld zweifelhaft ist: er verweist dann wohl von seiner individuellen Ansicht auf die Gesetze[5]).

Als oberster Schützer des Rechts bekräftigt der König auch durch besondre Urkundung noch sichrer ohnehin schon bestehende

---

1) VIII. 14. Sein Amt ist daher eines der wichtigsten. Var. praef. I. 12. 13. V. 3. ihm ist anvertraut der Ruhm unsrer Rechtspflege V. 4. VI. 5. VIII. 13. 18. 19. IX. 24 X. 6. 7. Deßhalb ist es gerade der Quästor, der im Namen Athalarichs unparteiliche Gerechtigkeit eidlich verspricht VIII. 14. — (Sartor. S. 48. Manso S. 350). Der Quästor Urbicus beseitigte halb gegen des Königs Willen die letzten Beschränkungen der Amnestie. Vita Epiphanii pag. 1012 seq.

2) Der Comitat bedient sich schriftlicher Form. Var. XII. 21. Sart. S. 108; vgl. über die scriniarii VII. 21. XI. 22. 24.

3) VI. 5.

4) Z. B. bezüglich der Rechtstitel bei Grunderwerb, Verjährung neben Anweisung I. 18 ad interrogationem vestram curavimus praebere responsum, ne per dubitationem possitis errare.

5) IV. 22. 23.

Rechte, womit ſich aber gewöhnlich noch weitere Rechtsverleihungen zur Sicherung des erſtverliehenen Rechts verbinden: eine Schenkung des Königs ſteht bereits abgeſchloſſen und gültig da: aber die auctoritas regis gewährt noch weitere Sicherung des Beſitzes durch Erlaß einer königlichen Urkunde, in welcher jede Anfechtung mit einer Geldſtrafe bedroht wird[1]). Als oberſter Schützer des Rechts caſſirt er ungerechte, erſchlichne Urtheile ſeiner Richter und abolirt die verhängte Strafe. Der Archiater Johannes war in Folge einer Erſchleichung vom vicarius urbis Romae ohne Gehör verurtheilt worden: da aber ſpäter der Gegner reuig ſein Unrecht eingeſteht, wird die ausgeſprochne Confiscation und Verbannung aufgehoben[2]). Anderſeits wird aber die Rechtskraft eines rite gefällten Urtheils gegen ſpätere Wiedererhebung desſelben Anſpruchs aufrecht erhalten[3]) und der König ſorgt für ſtracke Execution der Urtheile, namentlich ſeiner eignen Mandate, wenn keine Berufung ergriffen worden[4]). Er ſchickt gleich einen „executor", dem „ohne alle Weiterung" herauszugeben iſt[5]). Aber auch dem etwa muthwilligen Kläger wird mit Strafe gedroht[6]).

Der König übt auch das Recht der Begnadigung im Criminalrecht wie ein römiſcher Kaiſer — doch liegt es in der Natur der Verhältniſſe und in dem Geiſt des germaniſchen Rechts, daß auch dem Germaniſchen König dieſe Befugniß nicht ganz fehlte

---

1) Var. VIII. 25. serenitas nostra vel inchoatae voluntatis desiderium vel . . plenissimae donationis effectum praesenti auctoritate corroboramus, ut saepe dicta domus . . cum omnibus ad se pertinentibus in tua vel heredum tuorum possessione permaneat et quidquid de hac facere malueris, habebis liberam potestatem, cujus libet vel privati nominis vel publici posthac inquietudinem summoventes. ubi, si quid esset quolibet casu qualibet inquisitione forte ambiguum, hujus auctoritatis nostrae judicio constat explosum. fruere . . rebus propriis et nostra . . auctoritate solidatis. alii enim tibi jura legitima praestiterunt (d. h. der vorige König), nos possessionis quietem et cunctis saeculis conferimus firmitatem; ähnliche Urkunden finden ſich, aus römiſchen Formeln übergegangen, auch in andern Germanenſtaaten gleichzeitig und ſpäter, früher kaum.

2) Var. IV. 41 . .

3) Var. IV. 37. V. 29.

4) Var. I. 5. IV. 15. 37. si controversia est decisa nec aliqua probatur appellatione suspensa.

5) I. 7. 8. militi nostro sine aliqua dilatione restituas — devotio tua faciat sine dilatione restitui.

6) Var. III. 36.

und es ist wohl nur in der Form Anlehnung an das römische Recht anzunehmen. Einem wegen Entführung angeschuldigten Römer, den man zum Geständniß gezwungen und in der Vertheidigung verkürzt hatte, setzt er die Strafe auf sechs Monate Verbannung herab und erläßt ihm ausdrücklich die infamia, welche mit diesem Recht verbunden ist[1]: freilich ein sonderbarer Mittelweg statt für den Fall der Schuld ganz zu verurtheilen, oder für den Fall wesentlicher Formfehler im Verfahren ganz freizusprechen oder dasselbe wieder aufzunehmen. Den Versuch zum Brudermord oder Körperverletzung straft er mit Verbannung, wohl auch im Wege der Strafmilderung[2]. Ein Todtschläger, der das Asyl einer Kirche gesucht, wird zur Relegation auf die vulcanischen Inseln begnadigt[3]. Ebenso wird wohl aus Rücksicht auf die Kirche einem Priester, der aus Gräbern Gold entwendet, die Strafe erlassen und nur die Beute abgenommen[4].

Bei feierlichen Anlässen, bei wichtigen politischen Festen sowohl wie bei den großen Kirchenfesten, z. B. Ostern[5], werden umfassende, aber nicht ausnahmslose Amnestien (indulgentiae) erlassen und viele Gefangene aus der Untersuchungs- oder Strafhaft befreit[6]; auch Fürbitten von geistlichen und weltlichen Großen erwirken Begnadigung oder Niederschlagung der Untersuchung[7]. Keine eigentliche Begnadigung ist die Straflosserklärung des Ehemanns, der den auf handhafter That ergriffnen Ehebrecher erschlagen hat: die schon ausgesprochne Strafe der Verbannung wird auf Berufung aufgehoben[8]. Zweifelhaft ist, ob die Schiffsführer,

1) Var. III. 46. itaque asperitatem poenae nostra lenitate mollimus.

2) Var. I. 18. de percussore tantummodo non etiam peremtore fratris, quanquam omnium communi lege damnetur solumque sit parricidium quod totius tragoediam reatus exsuperet, tamen *humanitas nostra*, *quae sibi et in sceleratis locum pietatis inquirit*, praesenti auctoritate definit, ut hujus modi portenta provinciae finibus abigantur.

3) III. 47; über die Wirkung des kirchlichen Asyls s. unten „Kirchenhoheit" und Anhang 1.

4) Var. IV. 18. scelus pro sacerdotali honore relinquimus impunitum; s. u. „Kirchenhoheit".

5) Var. X. 17. XI. 40.

6) Var. XI. 40.

7) Var. IX. 17.

8) I. 37. aestimetur potius vindicta quam culpa; ab exilio tibi inflicto te praecipimus esse alienum; auch IV. 41 liegt keine eigentliche Begnadigung, sondern Abolition vor: in abolitum missa sententia.

welche spanisches Getraide nach Rom bringen sollten, aber dasselbe, „den Aufschub nicht ertragend", zuvor in Afrika verkauften, sich eigentlicher Unterschlagung oder nur des Vertragsbruchs schuldig gemacht haben: jedenfalls wird ihnen nur die Strafe, nicht der Schadenersatz erlassen[1]). Klar dagegen ist der Fall des Gothen Tanca, der, unter gnadenweiser Befreiung vor der Strafe der violentia, nur zur Restitution angehalten wird[2]).

Auch im Civilrecht gewährt der König außerordentliche Rechtshülfe, z. B. ertheilt er legitimatio per rescriptum principis[3]), in integrum restitutio[4]).

Von allen Bethätigungen der Gerichtshoheit des Königs sind nun aber für uns die wichtigsten jene, welche wir, trotz der bunten Verschiedenheit ihrer Erscheinungsformen und Richtungen, unter den einheitlichen Begriff der Obervormundschaft zusammenfassen dürfen.

Diese Obervormundschaft knüpft zwar vielfach an Rechte, welche die Imperatoren bereits übten, aber die Auffassung dieser Rechte als Pflichten, einige eigenthümliche Richtungen, welche diese Thätigkeit nimmt, und endlich die Ansätze zu neuen, bestimmten Rechtsinstitutionen, welche aus jenen Auffassungen und diesen Richtungen erwuchsen, stellen auch im Ostgothenstaat und zwar schon ziemlich ausgebildet, jene germanische Rechtsidee des Königsschutzes dar, welche sich in den Staaten von längerem Bestand reicher und voller, aber zum Theil erst später entwickelt hat.

Der Ostgothenkönig hat nicht nur, wie schon der Träger der römischen Gerichtshoheit bezüglich der römischen tutela und cura, Recht und Pflicht der Fürsorge und Controlle, er wird auch ganz im germanischen Sinn als der oberste Mundwalt gedacht und als der eventuelle allgemeine Mundwalt Aller, die eines andern Mund-

---

1) Var. V. 35; vielleicht muß zwischen den contractbrüchigen Getraideverkäufern und den naucleri unterschieden werden: quod quamvis inultum minime transire debuisset, ut amor proprii commodi tot populorum jejuna vota suspenderet, tamen, quia nobis insitum est, culpas remittere, quas possumus cauta ordinatione corrigere etc. qui vindictam remisimus damna minime sentiamus. Die betreffende Summe macht 1038 sol., von diesen werden 38 eingefordert.

2) Var. VIII. 28. sufficit quod ei relaxamus poenam, qui facere praesumpsit injuriam.

3) VII. 40.

4) IV. 35. VIII. 41.

walts darben: er hat Pflicht und Recht, alle Schutzbedürftigen mit seinem allgemeinen Königsschutz zu schützen und er kann auch in besondern Fällen gewissen Personen diesen seinen Königsschutz ganz besonders zuwenden.

Im Gebiet römischer tutela und cura befiehlt er z. B. auf die Klage des Tutors eines pupillus dem Executor Amabilis, von dem Schwager und Bruder des pupillus zurückzufordern, was dieser dem unbedachten Knaben abgelistet: etwaige Einreden sind vor dem Comitat geltend zu machen[1]), er ertheilt venia aetatis[2]) und restitutio ex capite minoris aetatis[3]); für die Verwaltung des Vermögens eines Abwesenden oder die minderjährigen Söhne eines treuen Dieners sorgt er durch außerordentliche Mittel[4]), ebenso für andre verwaiste römische Minderjährige[5]).

Im Gebiet deutschrechtlicher Altersmundschaft macht er den Satz des deutschen Vormundschaftsrechts geltend, daß die individuelle Waffenmündigkeit, nicht ein abstractes Altersjahr, die Mundschaft des Altersmundwalts aufhebe und verhilft dem bisherigen Mündel zum Besitz seines väterlichen Erbguts[6]). Und auf's deutlichste wird ganz allgemein Pflicht und Recht des Königs ausgesprochen, Alle zu schützen, die sich selbst nicht schützen können und keinen andern Schützer haben.

Die Thronbesteigung eines neuen Königs ist deßhalb so erfreulich, „weil nun wieder ein Beschirmer Aller vorhanden ist“[7]). Denn „der König ist der allgemeine Beschützer Aller“[8]), er, als der Träger der gesetzlichen Ordnung[9]), hat sich Aller in gleicher Weise anzunehmen[10]), aber doch am Meisten der Schutzbedürftigen:

---

1) Var. I. 7. 8. Neotherius, der Bruder des Plutianus, scheint dessen Güter an den gemeinsamen Schwager Felix vergeudet zu haben.

2) Var. VII. 41.

3) Var. IV. 35. VIII. 41.

4) I. 15. I. 36. IV. 42 f. unten „tuitio“.

5) IV. 9. 42.

6) Var. I. 38; s. über diese Stelle den II. Anhang.

7) Var. VIII. 2. plenissimum gaudium constat esse, cognoscere dominantis exortum, ut, qui creditur universos posse protegere, audiatur ad regni culmina pervenisse.

8) IX. 5. generalis dominus custos factus sum cunctorum; vgl. „custos libertatis“ Inschrift von Terracina bei Manso 392.

9) Auctor civilitatis VIII. 2.

10) VII. 39.

„Wohl liegt es uns am Herzen, Alle im Allgemeinen zu schützen, aber am Meisten diejenigen, welche sich selbst nicht schützen können. Dadurch wird die Wage der Gleichheit gewahrt, daß wir den Hülflosen unsere Hülfe leihen und die Furcht vor uns zwischen die Frevler und die Unmündigen stellen“[1]). „Mit Fug nimmt sich des Königs Milde derer an, welche der Fürsorge des Vaters beraubt sind. Denn, unter seinem, des allgemeinen Vaters Schutz, soll man den Verlust des eigenen Erzengers nicht verspüren. Mit Recht sucht die entblößte Kindheit ihre Zuflucht bei uns“: so wird den Waisen des Volusian, denen man in der Zeit der Trauer um den Vater Stücke von dessen Erbschaft entrissen, Restitution gewährt[2]). Auch die Waisen Maurentius und Paula, von vielen Seiten verfolgt und des Vaterschutzes beraubt, werden nun in Königsschutz genommen[3]). Ein Vornehmer hat dem armen Castorius ein Gut entrissen, da verordnet der König außerordentliche Untersuchung durch zwei Sajonen und eventuell doppelte Rückerstattung des Raubes nebst einer Buße von fünfzig Pfund Gold für den Wiederholungsfall; und dieses energische Einschreiten wird mit folgenden Worten gerechtfertigt, welche auf's Schärfste Pflicht und Recht und Tendenz der Krone zeichnen: „Unter den ruhmreichen Sorgen für den Staat, die wir fortwährend im Herzen tragen, liegt uns vor Allem Andern an, zur Beschirmung der Geringen gegen die Macht der hochmüthigen Großen die Schutzwehr unsrer Huld emporzurichten. Es ist unser Vorsatz, solch hochfahrend Wesen niederzutreten: mit übermüthiger Keckheit soll nichts ausgerichtet sein. Mehr als die Ungerechtigkeit und Schlauheit der Frevler soll die Hülfe unsrer Huld vermögen: denn durch solche Thaten verletzt man nicht so fast einen Castorius, als unsern königlichen Willen“[4]).

---

1) l. c. I. 8. cordi nobis est, cunctos in commune protegere, sed eos maxime, quos sibi novimus defuisse. sic enim aequitatis libra servabitur, si auxilium largiamur imparibus et metum nostri pro parvulis insolentibus opponamus.

2) IV. 42. Bene principales clementia suscipit, quos pietas paterna destituit, quia *sub parente publico* genitores minime sentiri debet amissio.

3) V. 9. s. unten „tuitio“; vgl. VII. 39.

4) Var. III. 20; so gewinnt es neue Bedeutung, daß die justitia seine Hauptsorge ist: oben S. 84 f. und Var. VIII. 2. IX. 14. 19. I. 39 jede Rechtskränkung den König trifft II. 24 und man deßhalb sicher „geschützt“ unter seinem Scepter lebt I. 9. tuta est conditio subjectorum etc.; vgl. XII. 15. I. 37. III 36. IV. 32.

Es sind nun aber, was noch ganz unbemerkt und doch sehr merkwürdig, jene „Hülfsbedürftigen", denen der besondere Schutz des Königs sich zuwendet, die nämlichen Kategorien, welche später im deutschen Staatsrecht sich der besondern Beschützung des Königs erfreuen: nämlich außer den Unmündigen[1]) die Waisen[2]), die Frauen[3]), zumal Wittwen[4]) und die Hochbetagten[5]), die Fremden[6]), die Blinden[7]), die Kirchen[8]), die Juden[9]) und; entsprechend den früher geschilderten socialen und politischen Entwicklungen und Krisen im Gothenstaat, die armen geringen Gemeinfreien gegenüber dem Druck der reichen, mächtigen gothischen und römischen Aristokratie.

In bedeutsamer Weise ergänzt sich hier unsere obige Darstellung jener socialen und politischen Krisen durch den Nachweis, wie die beschützende obervormundschaftliche Thätigkeit des Königs nach allen möglichen Richtungen sich dieser Armen und Geringen gegen die Unterdrückung der Reichen und Mächtigen annehmen muß: bereits ist dieser ganze Stand, obgleich frei, nicht mehr fähig sich selbst zu schützen, sondern, wie Unmündige und Waisen, auf den Schutz des Königs angewiesen.

„Der Zustand der kleinen Leute ruft die Hülfe des Königs an"[10]). Sehr zahlreich sind die Beschützungen der minores[11]) gegen

---

1) Oben S. 84.

2) IV. 9. IV. 42.

3) II. 10. propositum regale est gravatis per injuriam subvenire etc.

4) Oben S. 90.

5) V. 25. fessos annos munificentia nostra corroborat, sogar durch neue Einrichtungen.

6) Ad nos jure recurrit infantia destituta.

7) V. 29.

8) II. 29. IX. 15.

9) V. 37. defensione tuitionis nostrae muniti.

10) I. 27. conditio minorum (das sind nicht etwa Unmündige) regnantis implorat auxilium.

11) Potior minori non sit infestus VIII. 7. (auch bei andern Zeitgenossen in diesem Sinn. Ennod. ep. I. 2.) minor fortuna IV. 40. VIII. 7. pauperes IX. 15. 7. XII. 13. II. 9. IV. 20. mediocres IX. 2. 5. (d. h. Arme XII. 22). V. 3. 12. 14. 22. 44. VII. 14. 45. mediocribus justitiam servare contendas IV. 5. 17. 20. 40. II. 24. III. 27. VI. 2. 20. VIII. 13. 31. mediocritas VI. 21. infirmi I. 15. II. 24. III. 17. 5. 9. infirmorum auxilium I. 15. defensio XII. 1. humiles (privati VI. 14. gegenüber dem Amtsadel I. 15. erigat humiles) levamen humilium II. 20. humilitas XII. 3. (vgl. Ennod. epist. I. 2).

die potentes, potentia, potentiores, praepotentes[1]), potiores, idonei. Denn ſie ſind zugleich die superbi, insolentes, persequentes, pervasores[2]).

Dieſe vielnamigen Geringen werden geſchützt wie gegen den Kornwucher der Reichen[3]), ſo gegen die nimietas der Steuereinnehmer, welche von den Armen fordern, was die reichen Senatoren ſchuldig bleiben[4]). Die Beſchützung dieſer Schutzbedürftigen wird ausdrücklich als Pflicht anerkannt und energiſch betrieben[5]). „Das

III. 21. 27. 40. fortuna V. 22. im Gegenſatz zum Senat: indigentes (nullus opprimat XII. 5). tenuis IV. 37. VII. 14. IX. 5. tenuissima plebs IX. 15, tenuitas I. 19. 29. II. 24. 25. IV. 10. 37. V. 14. 41. VI. 20. fessi IV. 36. II. 26. VI. 20. consule fessis. fatigati IV. 26; ſie ſind die opprimendi, d. h. denen oppressio droht I. 15. oppressi IX. 7. refugium XII. 1. miseri IV. 41. lacerati IV. 49. laborantes V. 15.

1) II. 24. IV. 39. 42. III. 5. VII. 42. 17. 20. 36. IV. 40. VIII. 31. II. 25 (d. h. Senatoren) vgl. dazu im Edict §§. 43. 44. 45. 46. 122. epilog. potiores VIII. 7. idonei VII. 14; dieſe Belege verglichen mit S. 40 f. und dem Edict Anhang I. zeigen, daß der Gegenſatz von potentiores und minores weſentlich auf dem Vermögen beruht und für die Gothen erſt neu entſtanden iſt. Köpke (der K. Maurer folgt), irrt entſchieden mit dem Satz S. 202, „ohne Zweifel gehörte der Gegenſatz ſchon der älteſten Zeit an“; hier hat v. Sybel S. 208 gewiß das Richtige. Maurer hat faſt nur das Ed. Th. benützt.

2) III. 20. XII. 5; man ſtreitet, ob in dem Dictum Theoderichs An Val. p. 621 „Romanus miser imitatur Gothum, et utilis Gothus imitatur Romanum“ miser und utilis moraliſch oder pecuniär gemeint ſei; in der Anſchauung der Zeit fällt beides bereits zuſammen: der utilis iſt der Reiche und Tüchtige; welches Moment aber in jenem Dictum überwog, iſt ſchwer zu ſagen: eher das pecuniäre Gibbon c. 39, Balbo I. S. 89, Sart. S. 20.

3) IX. 5.

4) II. 24. 25.

5) l c. per hanc difficultatem *tenues* deprimi, quos magit decnerat sublevari. fiet enim, ut exactorum nimietas, tum a *potentibus* contemnitur, in tenues conversa grassetur . . . . ut qui functionem propriam vix poterat sustinere devotus, alienis oneribus prematur infirmus . . . hoc etiam edictali programmate in cunctorum noveritis . . notitiam pertulisse, ut libere prorumpat in publicum, qui se alienae functionis pondere novit oppressum, relaturi a nobis justitiae fructum, qui *fessis* novimus dare praesidium . . detestamur *miseros* premi, commovemur et non querentium malis . . . cunctorum nos respiciunt laesiones . . illud pietati nostrae perire credimus, quod per *mediocrium* damna sentimus . . quisquis possessorum sive curialium gravatum se sensit . . ad nostrae serenitatis audientiam deproperet, sciturus nobis priores excessus omnino displicuisse, cum viderit profutura succedere. patuit ergo vobis arbitrium justi principis etc. Ueber dieſe Beſchirmung der Geringen durch den König vgl. noch I. 30. II. 23.

Recht soll deßhalb den Mächtigen ein Zügel, ein Schild den Schwachen sein“ [1]); die sich selbst nicht helfen können, wie die Blinden, sind an die Hülfe des Königs gewiesen [2]). „Manchmal erlassen wir nothgedrungen etwas scharfe Befehle, aus Liebe zur Gerechtigkeit, indem wir besondere Milde den Armen zuwenden. Denn wer leicht zu bedrücken ist, zieht unser Mitleid besonders an und hat von seiner Geringheit den Vortheil, uns leichter zum Erbarmen zu gewinnen. Denn wir glauben leicht den Kleinen und mißtrauen den Mächtigen“ [3]). „Adlige Männer müssen besonders vorsichtig die Gesetzlichkeit einhalten, denn leicht glaubt man vom Mächtigen, daß er Unrecht thue, vom Schwachen, daß er Unrecht leide“ [4]) Auch der mächtige Präfectus Prätorio muß ein einem Geringen entrißnes Landgut herausgeben: „dieses Exempel möge alle Gewalten in Zaum und Schranke halten, nicht einmal jenem geht es hin, in Unterdrückung eines Armen auszuschweifen und sogar ihm, vor dem wir selber uns vom Sitz erheben, wird die Macht genommen, dem Hülflosen zu schaden [5])“. „Denn es ist Aufgabe des Königs, die Bedrängten durch Huld und Milde aufzurichten [6]), „wir verabscheuen die Bedrückung der Schwachen“ [7]), „jede Kränkung der Geringen trifft uns selbst“ [8]). „Empfindlich schmerzt der Druck der Vornehmen die Geringen, und wenn die Großen ihre Rache an den Kleinen kühlen, so fällt dieß schwer auf des Königs Ruhm zurück“ [9]). So manchfaltig die Formen und Wege der Bedrückung der Kleinen durch die Großen [10]), so manchfaltig sind die Mittel des Schutzes durch den König. Gläubiger treten schlecht begründete Forderungen zum Schaden der Schuldner an Mächtige ab, welche sie dann mit Selbsthülfe oder vor Gericht mit großer Ungleichheit der Stellung eintreiben, oder solche potentes mischen sich auch

24. 25. 38. III. 20. 27. 34. 36. 37. IV. 39. 40. 41. V. 14. 15. 29. 39. VI. 20. VII. 14. VIII. 1. XII. 5. 13.

1) III. 17.
2) V. 29.
3) IV. 40.
4) IV. 39.
5) III. 20; s. oben S. 86.
6) IV. 9.
7) II: 25.
8) l. c.
9) III. 27.
10) I. 15. II. 13. Vgl. besonders auch über den Mißbrauch der *patrocinia* Libanius (bei Roth, Feudal. S. 283).

ohne allen Schein des Rechts in fremde Processe[1]), oder lassen ihre Namen auf fremde Häuser schreiben[2]), oder nehmen einfach mit Gewalt ihren Nachbarn Aecker und Sclaven[3]). Auch von den hohen Beamten wird das „harmlose geringe Volk" statt mit „wohlwollendem Bürgersinn" mit Dünkel und Härte behandelt und mit den Waffen überfallen[4]). Die fröhliche Circusfreiheit des Volks, das Recht, sich über Sieg und Niederlage durch Zuruf zu äußern, muß gegen die Empfindlichkeit der Senatoren wiederholt vom König gewahrt werden[5]); die Kräfte der kleinen Leute soll man schützen und aufkommen lassen[6]), gegen sie besonders soll sich der Beamte, der sich überhaupt nur durch Gerechtigkeit empfiehlt[7]), der billigsten Milde befleißen. „Je mehr dein Amt mit den kleinen Leuten zu thun hat (es ist der comes von Ravenna, der den negotiatores die Normalpreise und Accisen der Lebensmittel zu bestimmen hat), desto sorgfältiger mußt du die Billigkeit abwägen: am Meisten schonend muß man mit den geringen Vermögensclassen verfahren, der Reiche (idoneus) spürt einen Schaden kaum, der dem Armen (tenuis) wehe thut, und wer wenig hat, kann durch kleine Einbuße sein Alles verlieren"[8]). Deßhalb fordert der König die kleinen Freien selber auf, ihre reichen Dränger, die Senatoren, muthig zu verklagen[9]). Wenn sich diese „Mächtigen" weigern, den Geringen vor Gericht Rede zu stehn, läßt ihnen der König durch seine Grafen Sponsion abnehmen, sich vor dem Hofgericht zu stellen[10]). In den entlegnern Landschaften widersetzen sich die „senatorischen Häuser"[11]), die vornehmen großen Grundbesitzer mit ihrem starken Anhang von Pächtern, Freigelaßnen, Colonen und Knechten ganz regelmäßig der schwachen Executionsgewalt des ordentlichen Richters. Wiederholt muß diesen der König einschärfen, sich dadurch nicht einschüchtern zu lassen, sondern sofort, wenn sie nicht durchdringen, ihn

1) §§. 23. 44. 122.
2) §§. 45. 46.
3) Var. IV. 39.
4) I. 27.
5) I. 27. 30. 32.
6) V. 14.
7) IV. 22.
8) VII. 14.
9) Var. II. 24. 25.
10) III. 36.
11) II. 24.

selbst zu Hülfe zu rufen[1]). In diesem Sinne wird dem tapfern Herzog Ibba, der einen Rechtsspruch ausführen soll, gesagt: „Du würdest nicht (wie andre Richter) die Ausrede haben, du habest die Frevler nicht zwingen können: denn dir, dem als glorreichen Helden Bekannten, werden Alle nachgeben. Ein Schwacher vielleicht kann den Vermeßnen nichts gebieten, aber Niemand zwingt leichter die Verbrecher, als wen der Ruhm des Heldenthums begleitet“[2]). Und der Epilog des Edicts hält die ausdrückliche Warnung für nöthig, „daß weder Würde noch Reichthum, noch Macht noch Amt über das Gesetz hinaus heben solle“, und nochmal schärft er den Richtern ein, „wenn sie gegen einen Mächtigen, Barbaren oder Römer, oder dessen Leute (Intendanten, Verwalter, Pächter) die Autorität des Gesetzes nicht aufrecht halten könnten, sollen sie sofort das Einschreiten des Königs veranlassen, ohne sich durch die Furcht vor der Rache des Mächtigen abhalten zu lassen: denn nur durch solches Anrufen des Königs entgeht der Richter der schweren Strafe für Nichtdurchführung des Edicts“.

So wenden sich denn alle Geringen, die gegen Mächtige zu klagen haben, vom König selbst eingeladen[3]), oft aus weitester Ferne[4]) an den Comitat. Der König zwingt dann durch die Beamten dieses Centralorgans und deren milites auch die Hochfahrendsten „zu dem bescheidnen Maß der Rechtsgleichheit herunter“[5]). Und so gewinnt nun der Comitat die Bedeutung, nicht nur der Hort und Ausfluß aller Gerechtigkeit im Allgemeinen zu sein, sondern besonders der Gerechtigkeit im Sinne des Schutzes für alle Verfolgten, der Zuflucht für alle Bedrängten; der Königshof ist das Organ des Königsschutzes, der allgemeinen obervormundschaftlichen Sorge des Königs für alle Schutzbedürftigen[6]). „Von hier aus

1) Ed. §. 10. Ed. Ath. §. 1. (VI.).
2) V. 4.
3) Var. II. 24. 25.
4) Aus Sicilien VI. 22.
5) d. h. VI. 13. superbis modestiam aequalitatis imponere.
6) Hier an den fontes justitiae IV. 40 suchen wegen mangelnder Rechtshülfe (inopia justitiae IX. 20) in den Provinzen II. 11. 18. III. 36. 52. IV. 40 die oppressi die remedia nostrae pietatis III. 42, VII. 42, die justitia solita V. 6; „den Comitat aufsuchen ist ein Beweis guten Gewissens, denn hier findet weder Gewalt noch Bestechung Spielraum, hier findet die Unschuld sichre milde Hülfe, der falsche Ankläger sichre strenge Strafe“. IV. 9.

strömen wie von einem lebendigen Brunnen die Heilmittel unserer Gerechtigkeit den Hülfsbedürftigen in allen Theilen des Reiches zu"[1]).

Aber aus dieser allgemeinen obervormundschaftlichen Schutzpflicht des Königs ist bereits ein merkwürdiges Institut erwachsen, welches den Zweck der Zuwendung besondern königlichen Schutzes für gewisse Personen mit verschiedenen Mitteln erstrebt, eine Institution, ähnlich denjenigen, welche später bei den Franken eine so reiche Ausbildung und wichtige politische Bedeutung erlangten. Es ist dieß der besonders verliehene „Schutz durch den königlichen Namen" „tuitio regii nominis".

Wir müssen dieß Institut, das bisher in seiner Bedeutung noch gar nicht erkannt, ja so gut wie ganz übersehen worden ist, ausführlich darstellen. Das ist ja das Wichtigste in der Untersuchung dieser neben dem Frankenreich bestehenden, wenn auch bald untergegangnen Staatenbildungen der Germanen, daß sie uns zeigen, wie überall aus den ähnlichen Factoren, d. h. dem germanischen und römischen Nationalcharacter und den ähnlichen Zeitbedürfnissen, die ähnlichen Rechtsbildungen erwachsen.

Ich glaube es nämlich außer Zweifel stellen zu können, daß außer und über dem allgemeinen Verhältniß von Schutz und Treue, welches zwischen dem König und dem einzelnen Unterthan bestand, ausnahmsweise der König einzelnen Personen in besonderer Weise seinen Schutz in Rechtsform zuwandte, ohne daß eine besondere Gegenleistung von dem so Begünstigten verlangt wird, wie aber auch keine Landleihe, keine Vergabung von königlichem Gut an denselben stattfindet. Die Verleihung des Schutzes hat vielmehr ihr Motiv in einer besondern Schutzbedürftigkeit oder Schutzwürdigkeit des Schützlings oder auch lediglich in der wohlwollenden Gnade des Herrschers, deren Gründe wir in manchen Fällen kennen, in manchen nicht. Dieser besondere Schutz heißt technisch tuitio[2]). Die Wirkung des besondern Schutzes besteht erstens manchmal in einem privilegirten Gerichtsstand vor dem comitatus, mit Befreiung von allen andern gewöhnlichen Gerichten; er kann aber zweitens auch bestehen in der Empfehlung des Schützlings durch den König an einen Beamten, der den König vertritt und der dem Schützling

1) V. 15.

2) I. 15. 36. 37. II. 4. 29. III. 27. IV. 27. 28. 41. 9. V. 37. 39. VI. 13. untechnisch VIII. 1.

auch unmittelbar zur persönlichen Deckung (als „Sauvegarde“) [1]) beigegeben werden kann, oder auch drittens in Androhung einer Geldstrafe für Verfolgung des Schützlings.

Suchen wir aus den von Cassiodor mitgetheilten Fällen uns alle drei Formen klar zu machen: alle drei haben den Zweck besondern Schutzes gemein: nur wird der Zweck mit verschiednen Mitteln angestrebt. Sehr bezeichnend ist, daß die Schützlinge in beiden Richtungen fast immer Römer sind: sie eben, nicht die Gothen, bedurften des besondern Schutzes. Zunächst der befreite Gerichtsstand: er schließt sich vielfach an die Obervormundschaft und allgemeine eventuelle Mundschaft des Königs an.

Ein verwaistes Geschwisterpaar (Römer) klagt über vielfache Verfolgung durch ungerechte Ansprüche. Da ertheilt ihnen der König das Recht, daß sie fortan nur vor seinem Hofgericht, bei welchem rechtswidrige Bedrückung am Wenigsten vorkommen kann, zu Recht zu stehen brauchen [2]). Es sind aber die Verfolger offenbar meist Gothen: es sind Klagen von Gothen gegen die Geschwister gemeint: deßhalb erhält der Gothengraf Osunes (Osvin) Auftrag, diese Klagen, für die er sonst (mit Beiziehung eines Römers) competent wäre, an den Hof zu verweisen [3]).

Die tuitio zweitens, in welcher der Schützling vom Könige zu seiner persönlichen Deckung einen Beamten zugewiesen erhält,

---

1) Auch diese Form reducirt Sart. S. 300 irrig das ganze Institut; ähnlich du Roure I. S. 318. 323, und die Meisten.

2) Vorkommenden Falls sollen sie und der Kläger dann persönlich vor ihm erscheinen; mit zweifelhaftem Recht versteht es Manso S. 377 als eine Erlaubniß, dauernd am Hof zu leben. Var. IV. 9. Osuni viro illustri comiti Theodericus rex. innocentiae professio est, nostram elegisse praesentiam, ubi nec violentiae locus datur nec avaritiae vitia formidantur. Maurentius atque Paula, patris auxilio nudati, multorum se injuriis testantur exponi quorum adolescentia pervia videtur incommodis, cum facile possit surripi vel juvenibus destitutis; et ideo nostrum merentur praesidium, a quibus se calliditas non abstinet improborum. proinde sublimitas vestra tenorem praesentis jussionis agnoscens supra memoratos adultos, si quis jurgantium pulsare maluerit, ad nostrum comitatum noverit *dirigendos*, (d. h. die Kläger (Manso) oder auch die Beklagten, dann leben sie nicht immer daselbst); ubi et innocentia perfugium et calumniatores jus possunt invenire destrictum.

3) Ganz ebenso hat nach Ennod. ep. III. 23, als ein Gothe Torisa einer römischen Waise ihr mütterliches Erbe entrissen, der Gothengraf Taufila zunächst Competenz.

entstand offenbar zunächst aus der steten Besorgniß der italienischen possessores vor Gewaltthätigkeiten ihrer gothischen Nachbaren. Daraus erklärt sich einmal, daß es immer Römer sind, die sich diese tuitio erbitten: es erklärt sich ferner hieraus, daß für diesen Fall regelmäßig die tapfern, waffenkundigen und der gothischen Nationalität angehörigen Sajonen[1]) vom König zugetheilt werden: solche gothische Sauvegarde war am Meisten geeignet in Güte oder nöthigenfalls mit Gewalt die von ihren Stammgenossen drohenden Angriffe abzuwehren. Die Sajonen erhielten dafür von dem Schützling Verpflegung und unstreitig auch anderweitige Gaben: wir wissen nur nicht, ob mehr in Form fest bedungnen Soldes oder halb freiwilliger Geschenke. Alle diese Züge des Instituts erkennen wir deutlich aus einem Fall, in welchem ein solcher Schutzmann seinen Schützling selbst mit dem Schwert angegriffen und beraubt hatte. Er wird abgesetzt, gestraft und ein andrer Sajo mit der tuitio betraut[2]).

---

1) Oder gar Gothengrafen II. 29.?

2) V. IV. 27. Teruthar Sajoni Theod. rex. detestabilis est quidem omnis injuria et quicquid contra leges admittitur, justa execratione damnatur. sed malorum omnium probatur extremum, inde detrimenta suscipere, unde credebantur auxilia provenire. exaggerat enim culpam in contrarium versa crudelitas et majus reatui pondus est inopinata deceptio. vir spectabilis itaque Petrus (ein Römer) admiranda nobis sorte conquestus est, *Sajonis* Amarae *tuitionem*, quam *ei contra violentos indulsimus*, in se potius fuisse crassatam. ita ut ictum gladii in se demersum aliquis post vim retardaret objectio. subjecta est vulneri manus, quae, ut in totum truncata non caderet, januarum percussa robora praestiterunt, ubi lassato impetu corusca ferri acies corporis extrema perstrinxit. O execrabilem casum! impugnavit hominem *auxilium suum*, ut *solatii prosperitate* substracta crevit *ex defensione* necessitas. his multo acerbiora subjungens, et quasi laesio veniret ad pretium, ita scelus proprium enormi exactione taxatum est; atque ideo juste in illos pietatis nostrae ira consurgit, qui *benigna jussa* in truculenta ministeria mutaverunt. nam quae erunt refugia supplicantibus, si et *nostra beneficia* vulnerabunt? proinde praesenti jussione censemus, ut quicquid suprascriptus Amara „*commodi*" *nomine* de causis memorati supplicantis accepit, quasi oppugnator ingratus a te constrictus in duplo ei cogatur exsolvere. quia sub poena restitui dignum est, quod improba temeritate constat extortum; de plaga vero, quam educto gladio temerarius praesumtor inflixit, ad judicium comitis Dudae saepe dictus sajo te compellente veniat audiendus, ut secundum edictorum seriem, quae male commissa claruerint, sine aliqua dilatione componat. *tuitionem vero postulanti contra civiles (l. inciviles) impetus ex nostra jussione* salva civilitate

Der Römer hat sich den Schutz besonders erbeten *(supplicantibus)* und zwar vom König selbst *(nostra beneficia, indulsimus)*. Der König sendet darauf den sajo zu ihm *(directus)*[1], um bei ihm zu wohnen und ihn zu schützen gegen gewaltsame Angriffe *(violentos)* seiner Mitbürger *(inciviles impetus, inimicus)*, d. h. eben der Gothen. Das ist eine besondere königliche Vergünstigung *(beneficia)*, und es ist der königliche Schutz, welchen der Sajo zu realisiren hat. Der allgemeine Schutz der persönlichen Sicherheit, welcher des Königs Pflicht und Recht ist, wird hier einem Einzelnen besonders gewährt. Insofern liegt in dieser zunächst ganz einfachen Sauvegardebestellung doch auch weiter eine besondere Begünstigung durch den König und eine besondere Beziehung zu dem König über das allgemeine Unterthanenverhältniß hinaus: denn des Königs Schutz hat der Sajo zu gewähren, in des Königs Namen vertheidigt er ihn, vom König muß er erbeten und entsendet sein.

Es kann ein Sajo auch einem Nicht-Grundbesitzer zum Schutz bestellt werden: ein Römer Ecdicius erhält vom König die Nutzung der einträglichen tituli siliquatici et monopolii[2]; darin soll ihn keine Chicane stören: „und du sollst auch die Hülfe eines Sajo haben, welche dir unsere Autorität zur Ausübung besagter Rechte gewährt. So jedoch, daß diese deine Vertheidigung (der Sajo) sich mit nichten in private Rechtsverhältnisse mische. Denn was wir zur Unterstützung gegeben haben, soll in keiner Weise zum Nachtheil der Gerechtigkeit ausschlagen. Mit Recht würde die Schuld eines Andern (des Sajo) (auch) dir angerechnet, wenn ein Dritter durch ein Mittel, das du dir zum Nutzen erbeten, geschädigt würde"[3].

---

praestabis, non exemplo accusati, sed consideratione decenter electi. Und an den Gothen-Grafen Duda: Var. IV. 28 . . . Petrus . . vir spectabilis Amaram sajonem nostrum, qui contrario omine *pro ejus tuitione directus* est, educto gladio se asserit vulnerasse *defensoremque* fecisse quod vix *inimicus* potuisset audere. hoc te et legitima volumus disceptatione cognoscere et probabili sententia terminare.

1) Vgl. Var. IV. 28.

2) s. darüber unten „Finanzhoheit".

3) Var. II. 4. contra omnium calumniantium insidias salva aequitate praesenti auctoritate munitum; habiturum etiam adminicula sajonis, quae pro vindicandis titulis antefatis nostra tibi solenniter auctoritas deputavit (l. deputabit.); ita tamen, ut privatis minime negotiis misceatur defensio tua. nam quod ad auxilium dedimus, contrarium nullo modo justitiae sen-

Hier wird der Sajo nicht zum Schutz aller Rechte des Ecdicius angewiesen, sondern nur der aus der Verleihung des siliquaticum und monopolium fließenden: alle Anfechtungen oder Widersetzungen gegen diese Rechte von halb öffentlichem Character (es ist die pachtweise Verleihung eines Regals) wird der Sajo nöthigenfalls mit Gewalt ohne Anrufen des Richters beseitigen. Aber Ecdicius soll nun nicht auch in andern Fällen, in welchen er einen Anspruch zu haben glaubt, denselben ohne Weiteres durch Hülfe des Sajo mit Zwangübung gegen Dritte und Umgehung des Richters durchsetzen wollen, sondern in allen andern Fällen wie andre Private die Gerichte anrufen; ein Mißbrauch des Sajo würde (auch) dem Ecdicius zur Schuld gerechnet.

Aber nicht immer begegnet das Institut der tuitio als ein so bestimmt ausgebildetes. Das verschiedenartige Bedürfniß nach besondrem Schutz der Verfolgten führte zu verschiedenartigen Erscheinungen. So wird in Einem Fall die tuitio nicht erbeten, sondern unerbeten vom König verliehen und hier wird nicht ein gothischer Sajo zur persönlichen Bedeckung dem Schützling beigegeben, sondern ein vornehmer Römer, der Patricius Albinus, erhält diese tuitio deputata, denn das Bedürfniß des Falls ist ganz anderer Art. Der Schützling, ein Oberarzt, Johannes (ein Römer), war auf falsche Anklage hin mit Verbannung und Confiscation bestraft worden. Das Urtheil wird in Folge der Selbstanklage des frühern Gegners cassirt und der Archiater kehrt zurück: er soll wegen der früheren Anklage keine Anfechtung mehr zu befahren haben, aber, auf daß überhaupt die hülflose Lage eines solchen früheren Sträflings nicht zur Unterdrückung mißbraucht werde, soll ihm die tuitio des Patricius Albinus zur Seite stehen[1]). Auch hier wird der Schützling besondern königlichen Schutzes versichert[2]); aber dieser Schutz dießmal in andrer Form gewährt, wie es das Bedürfniß des Falls erheischt: jener Petrus[3]) war offenbar ein römischer posses-

---

tiatur. quia rationabiliter aliena culpa te respicit, si quae tibi petis prodesse, per te sibi alter sentiat obfuisse.

1) Var. IV. 41. sed ne cujusquam forsitan plectenda temeritas in te impetus reparare possit audacia, Patritii Albini salvis legibus tuitio te deputata communiet.

2) l. c. quia nihil fieri volumus incivile, cujus quotidianus labor est, pro generali quiete tractare.

3) in Var. IV. 27. 28.

sor (er hat sich wohl in sein eigen Haus geflüchtet), und zu ihm wird der Sajo auf's Land hinausgeschickt, bei ihm zu wohnen: der Archiater aber lebt offenbar in einer Stadt, vielleicht zu Rom, und ein vornehmer Römer, den sein Amt dort hält, wird mit seinem Schutze im Namen des Königs (tuitio *deputata*) betraut.

Ganz ebenso wird einem andern Hülfsbedürftigen, der einem begnadigten Sträfling fast gleich steht, dem Römer Crispian, welchem der König das von dem Gericht wegen Todtschlags auferlegte Exil nachläßt, weil er nur seine ehebrecherische Frau sammt dem Buhlen auf handhafter That erschlagen, gegen die impetus incivilium die tuitio eines Gothen Candax, gewiß eines Sajonen, ertheilt, welcher ihm „gesetzliche Vertheidigung" gewähre, d. h. ihn einerseits zwar keiner begründeten Klage vor Gericht entziehe, anderseits aber ihn nicht gegen Gesetz und Recht leiden lasse[1]).

Dieses ganze Institut ging nun offenbar hervor aus der Obervormundschaft und allgemeinen eventuellen Mundschaft und allgemeinen Sicherheitssorge des Königs: das Recht aller Unterthanen auf seinen Schutz verschärft sich in Fällen besonderer Schutzbedürftigkeit zur Bestellung eines besonderen Organs dieses Schutzes. Insofern allerdings wird eine besondere Beziehung zwischen dem Schützling und dem König hergestellt: weiter entwickelt hat sich jedoch dieß Verhältniß nicht: daß es weder mit Landleihe noch mit Gefolgschaft (Antrustionen) irgend etwas zu thun hat, ist klar.

In einem Fall wird die tuitio, zum deutlichen Zeichen ihrer Entstehung aus der Obervormundschaft[2]), geradezu wie eine cura bonorum absentis, zunächst nicht für eine Person, sondern für eine „domus" für das „Haus" bestellt, was allerdings nicht bloß Vermögen, auch die Familie und das Gesinde umfaßt; und wieder ist es ein Römer, der Patricius Angelus (der als Gesandter des Königs an den vandalischen Hof nach Afrika gehen soll), für welchen

---

1) I. 37. die widerrechtlich erpreßte Caution soll das Gericht herausgeben, das sind conventionalia detrimenta, *civiles* impetus: nolumus enim in cujusquam praedam cadere, quos nostra visa est sententia liberare. pari modo contra *incivilium* impetus Candacis tibi tuitionem sub aequabili defensione praestamus, ut nec legibus te subtrahat nec iterum contra jura publica laborare permittat; im Schlußsatz heißt nicht etwa laborare soviel als praesumere, sondern opprimi.

2) Denn der König ist der generalis dominus, der custos cunctorum. Var. X. 12. s. oben S. 109.

die tuitio und zwar einem vornehmen Römer, dem Patricius Festus, übertragen wird. Es hat sich aber Angelus gerade diesen zur tuitio erbeten (der sein Nachbar war), wie aus der Stelle hervorgeht. Und daraus ergibt sich nun, daß das Verhältniß nicht bloß ein factisches, sondern ein rechtlich geregeltes und vom König speciell zu gestattendes war: sonst hätten die beiden römischen Patricier dieß Mandat unter sich abmachen können, ohne den König zu bemühen. Der Träger der tuitio muß auch ganz bestimmte Rechte der Vertretung haben, denn zweimal schärft der König ein, die Beschützung dürfe jedoch nicht so weit gehen, daß die Gesetze, d. h. die Rechte Dritter dadurch verletzt würden (salvis legibus). Gerichtet soll der Schutz wieder sein gegen die violentos impetus, offenbar gegen das Gelüsten der Nachbaren, sich an dem Gut des Abwesenden mit Gewalt zu vergreifen. Eine ganz gewöhnliche römische cura bonorum absentis liegt aber doch nicht vor, sonst würde der hiefür technische Ausdruck, nicht das für ein andres Verhältniß technische Wort tuitio gebraucht[1]).

Der sprechendste Beweis dafür, daß diese tuitio der Sajonen häufig rechtsförmlich nachgesucht und ertheilt und daß sie als eine Rechtsinstitution, nicht als ein bloß factisches Verhältniß angesehen wurde, liegt nun aber offenbar darin, daß Cassiodor nöthig fand, eine eigne Formel für die Verleihung zu verfassen und damit zugleich eine neue Rechtsordnung zu verbinden zur Abstellung von Mißbräuchen, welche sich bei dem Institut eingeschlichen.

Der Erlaß lautet: „Häufig werden die Sajonen, welche wir in gütiger Absicht verleihen, mit den größten Anschuldigungen belastet. Vergiftet ach! ist unsre Wohlthat und durch die Arznei stieg das Leiden, indem durch die Bösartigkeit der Vornehmen die Sajonen zu andern Zwecken übertragen werden als wozu unsre heil-

1) Var. I. 15. Festo viro illustri atque patritio Theod. rex. gratum nobis est, quoties de magnitudinis tuae meritis aestimatio talis procedit, ut et infirmorum auxilium et absentium credaris esse tuitio (hier ist natürlich das Wort noch nicht technisch) .... unde fit, ut bona nobis de te crescat opinio .... nulli enim propria res a discedente *committitur*, *nisi de cujus bene conscientia judicatur*. id circo praesenti jussione decrevimus, ut *domus* patritii Angeli ad Africam discedentis, qui regnum petens alterius nostris est utilitatibus serviturus, *salvis legibus tua tuitione* valletur, ne violentos cujusquam impetus subtracta domini defensione patiatur .... ideoque celsitudo vestra, quam notum est habere *vicinam*, erigat humiles, eripiat opprimendos et, quod potestatibus rarum est, proficies cunctis qui universis celsior inveniris.

same Absicht sie bestellte. Deßhalb ist es nöthig geworden, mit heilendem Mittel verderblichen Bestrebungen entgegen zu treten, auf daß wir nicht, während der Eifer unsres Wohlwollens billige Wohlthaten bezweckt, durch Täuschung verruchten Mißbrauch erleiden. Und daher bestimmen wir in gesetzlichem Ausschreiben, daß jeder, der in unabwendbarem Bedürfniß zum Schutz gegen Gewalt und Nachstellung einen tapfern Sajo zu erhalten wünscht, sich vor unsrem Gericht mit einer Conventionalstrafe als Caution dahin verpflichte, daß, wenn der Sajo, welchen er erhält, die Vorschriften unseres Bannge bo tes mit strafbaren Uebergriffen verletzt, daß in diesem Fall erstens er (d. h. der Schützling) als Strafe so und so viel Pfund Gold (an den Fiscus) entrichte, und zweitens Alles zu leisten verspreche, was der Gegner an unmittelbarem Schaden, sowie als Vergütung für die Reise zu fordern hat. Denn wir dürfen nicht, indem wir rechtswidrige Gelüste abwehren wollen, die Unschuldigen dadurch belasten. Der Sajo aber, welcher absichtlich das Maß unsrer Instruction überschritten hat, der wisse, daß ihm die Donativen entzogen werden und daß er unsere Ungnade befahre, was schwerer ist als jeder andre Nachtheil. Und daß man ihm fortan nicht mehr vertrauen wird, wenn er unsern Bann, den er vollziehen sollte, statt dessen gebrochen hat" [1]).

---

1) Var. VII. 42. Formula edicti ad quaestorem, ut ipse spondere debeat, qui sajonem meretur. frequenter sajones, quos a nobis credidimus pia voluntate concedi, querelis maximis cognovimus ingravatos. corruptum est proh dolor! beneficium nostrum crevitque potius de medicina calamitas, dum ad alios usus potentium malignitate translati sunt, quam eos nostra remedia transtulerunt. unde nobis necesse fuit remedio salubri votis pestiferis obviare, ne, dum pietatis studium ad aequalia beneficia trahitur, surreptionum iniquissima patiamur. Atque ideo edictali programmate definimus, ut quicunque contra violentas insidias propter ineluctabiles necessitates suas mereri desiderat fortem sajonem, officio nostro poenali se vinculo cautionis astringat, ut si praecepta nostrae jussionis immissione plectibili sajus, quem meretur, excesserit, et ipse poenae nomine det auri libras tot et satisfacere promittat quaecunque ejus adversarius potuerit tam commodi quam itineris sustinere detrimenta. nos enim, cum reprimere inciviles animos volumus, praegravare innocentiam non debemus. sajus autem, qui sua voluntate modum praeceptionis excesserit, donativis se noverit exuendum et gratiae nostrae, quod est damnis omnibus gravius, incurrere posse periculum nec sibi ulterius esse credendum, si jussionis nostrae, cujus executor esse debuit, temerator extiterit. Vgl. namentlich noch II. 29.

Es geht aus dieser Verordnung abermals hervor, daß die Sajonen reichen (römischen) Grundbesitzern (das sind die *praepotentes*) zum Schutz gegen Gewalt und Nachstellung verliehen wurden, wohl erst, wenn sie das Bedürfniß solchen Schutzes dargethan (propter ineluctabiles necessitates). Dieselben sollten auf deren Gütern wohnen und jede Gefährdung abhalten. Oft aber kam es vor, daß diese kriegerischen Leute von denen, die sie erbeten hatten, selbst zur Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen Nachbaren, gegen welche die Schützlinge Ansprüche zu haben glaubten oder vorgaben, mißbraucht wurden, daß sie sich derselben bedienten, um mit gewaltsamer Selbsthülfe oder reiner Anmaßung Grundstücke und Habe ihrer Nachbaren in Besitz zu nehmen (immissio plectibilis), daß also die „tapfern Sajonen" ihre Instruction, nur salvis legibus dem Schützling beizustehen, überschritten[1]): die Sajonen hatten natürlich wegen ihrer Verpflegung und Belohnung ein Interesse, sich den Beifall ihrer Wirthe möglichst zu verdienen durch energische Wahrung und Erzwingung aller Forderungen derselben: an Widerstand gegen diese gothischen Officiere war nicht zu denken und ein solcher Sajo konnte die Geißel aller Nachbaren seines Wirthes werden. Daß der Sajo übrigens zum eigentlichen und zwar zum stehenden Heere zählt, erhellt daraus, daß er als solcher zum Donativum berechtigt ist. Gegen diesen Mißbrauch soll nun eine Caution für Strafe und Schadensersatz sichern. Der Quästor verleiht im Auftrag des Königs den Sajo, denn der Quästor ist das Organ der Gerichtsfunctionen des Comitats.

Aber noch eine andere Rechtswirkung der tuitio scheint aus der Verordnung hervorzugehen, nämlich ein befreiter Gerichtsstand vor dem König. Denn wenn neben dem sonstigen durch den Wirth mittelst des Sajo verursachten Schadens als ganz selbstverständlich „die Kosten der Reise" vorausgesetzt werden, so läßt sich dieß am Einfachsten von den Kosten der Reise zu dem Hofgericht des Königs verstehen. Daraus folgt aber, daß man einen unter der tuitio des Königs Stehenden nur vor des Königs Hofgericht belangen konnte, nicht etwa nur den Sajo, das Werkzeug, dessen Strafe später besprochen wird, sondern den Anstifter, den Schützling. Wenigstens hat, wie

1) Daher wird die ausdrückliche Clausel salvis legibus fast bei jedem Fall der tuitio beigefügt. I. 15. IV. 41; nur eine civilis tuitio soll gewahrt werden. I. 36; salva civilitate IV. 27. II. 29; die modestia wird eingeschärft. III. 27. I. 37; sub aequabili defensione.

jene Erklärung so diese Folgerung die größte Wahrscheinlichkeit für sich: weßhalb sollte als selbstverständlich eine „Reise" des Klägers vorausgesetzt werden, wenn er den Beklagten einfach an dem nächsten Gericht der belegnen Sache oder des verübten Vergehens oder an dessen Domicil belangen könnte? Und andere Stellen zeigen, wie der Kläger, der Jemand vor dem Hofgericht belangen will, in Person oder durch einen Vertreter sich dorthin begeben muß[1]).

Wir dürfen also annehmen, daß die tuitio durch einen Sajo einen befreiten Gerichtsstand vor dem König in sich schloß, wenn auch ein solcher für sich allein, ohne Sauvegarde, häufig verliehen wurde und dann ebenfalls tuitio hieß. Das Wesen der tuitio als eines festen Rechtsinstituts erhält aber weitere Beleuchtung in einigen, wenn auch leider nicht in allen Punkten, durch die wichtigste weil officiellste und absichtlichste Quelle, nämlich die für Verleihung derselben verfaßte Formel, welche folgendermassen lautet: „Zwar scheint es überflüßig, von einem Fürsten, dessen Absicht es ist, Aller in gleicher Weise sich anzunehmen, Beschützung (tuitionem) besonders zu erbitten. Aber da die abscheuliche Verwegenheit gewaltthätiger Menschen deine Sicherheit beunruhigt, widerstrebt es uns nicht, durch die Klagen der Leidenden zu solcher Bethätigung der Güte gebracht zu werden, daß, was wir Allen zu verleihen wünschen, wir dem Bittsteller ganz besonders ertheilen, und daher nehmen wir dich, weil du dich als durch vielfache Beschädigung verletzt beklagst, gütig in die Lagerburg unseres Schutzes auf. Auf daß du fortan mit deinen Gegnern nicht wie bisher im freien Feld, sondern wie von einem Walle gedeckt, zu kämpfen habest. So wirst du durch Hülfe des Königs der ungestümen Gewalt, die dich bedrängt, gewachsen. Deßwegen verleiht dir unsre Hoheit den Schutz unseres Namens (tuitionem nostri nominis) als den stärksten Thurm gegen rechtswidrige Angriffe wie gegen Schaden aus Rechtsgeschäften; jedoch mit dem Vorbehalt, daß du nicht etwa, dieses Vorzugs dich überhebend, dich weigerst, auf Rechtsansprüche dich mit Antwort einzulassen, so daß jetzt du etwa hochfahrend das Recht des Staats mit Füßen tretest, der du selbst früher von abscheulicher Frechheit bedrängt wurdest. Und weil unser Befehl wirksame Diener finden muß und der Schein nicht ziemt, daß ein Fürst Worte spreche, die er dann nicht erfüllen kann, so wird nach der Autorität vor-

1) Oben S. 101; verschieden von solchem Königsschutz ist natürlich das ältere patrocinium privatorum bei Roth l. c.

ſtehender Rechtsvergünſtigung dich die Treue und Sorgfalt dieſes Mannes (der Name iſt zu ergänzen) gegen die Gothen, jenes Mannes (ebenſo zu ergänzen) gegen die Römer leicht beſchützen. Denn es trachtet ja Niemand nach Schutz, als wer Verletzung fürchtet, und ein guter Herrſcher beſorgt, unbeliebt zu werden. Genieße mithin unſerer Güte, freue dich der erhaltnen Vergünſtigung. Denn wenn du fortan von irgend wem mit Bruch des Rechts angegriffen wirſt, dann werden ſich vielmehr, anſtatt daß du leideſt, deine Wünſche zum Schaden deiner Feinde erfüllen“ [1]).

Aus dieſer officiellen Darſtellung der tuitio geht wieder hervor, daß ſie aus der allgemeinen Schutzgewalt des Königs und zwar als eine beſondere Potenzirung derſelben zu Gunſten eines Einzelnen erwachſen iſt: es iſt die Steigerung und perſönliche Zuwendung einer allgemeinen Königspflicht und Königsbefugniß. Sehr bezeichnend iſt das Bild, welches Caſſiodor gebraucht: der Schützling, der bisher gegen eine Mehrzahl von Feinden auf freiem Felde zu fechten hatte, wird nun in den „Thurm“, das „feſte Lager“ königlichen Schutzes aufgenommen, ſo daß er fortan gedeckt kämpft und dadurch der Ueberzahl der Gegner gewachſen wird. Dieß iſt ein beſonderes beneficium, eine Vergünſtigung. Gegenſtand derſelben iſt die ausdrückliche förmliche Verleihung des Schutzes des

1) Var. VII. 39. formula tuitionis. superfluum quidem videtur, tuitionem specialiter a principe petere, cujus est propositi, universos communiter vindicare. sed quia securitatem tuam quorundam violentorum execranda temeritas inquietat, non piget dolentium querelis ad hanc partem pietatis adduci, ut, quod omnibus praestare cupimus, supplicanti potissimum conferamus. atque ideo diversorum te, quemadmodum quereris, dispendiis sanciatum in castra defensionis nostrae clementer excipimus. ut cum adversariis tuis non ut hactenus campestri certamine, sed murali videaris protectione contendere. ita fiet, ut truculentis viribus pressus reddaris auxiliis regalibus exaequatus. quapropter tuitionem tibi nostri nominis quasi validissimam turrem contra inciviles impetus et conventionalia detrimenta nostra concedit auctoritas. ita tamen, ne his praesumtionibus sublevatus civile respuas praebere responsum, et tu videaris insolens calcare jura publica, quem primitus detestanda premebat audacia. et quia ministros efficaces nostra debet habere praeceptio, nec decet principem loqui, quod non videatur posse compleri, praesentis beneficii jussione adversus Gothos illa, adversus Romanos illa facile te fides et diligentia custodivit. (l. custodiet) quia nemo laborat defendere, nisi qui timetur offendi, dum praestans dominus fieri formidatur ingratus. fruere igitur nostra clementia, beneficio laetare suscepto. nam si ulterius a quoquam sub incivilitate tentaris, tua de inimicis potius vota complebis.

Königs, des königlichen Namens: die tuitio nostri nominis erinnert sofort an ganz ähnliche Ausdrücke der fränkischen Rechtsquellen; (s. Waitz III. S. 142, sermo, *tuitio*, mundeburdis regis), d. h. der Unterthan darf sich fortan gegen alle Angriffe jeder Art auf den besondern Schutz des Königs berufen.

Nur ein Mittel, eine Realisirungsform, eine Anwendung, eine Erscheinung, eine Folge dieser Rechtsvergünstigung, nicht der Kern des Rechtes selbst, ist es nun, daß zur Durchführung dieses königlichen Wortes königliche Diener speciell mit der Beschirmung des Schützlings betraut werden. Die tuitio besteht bereits nach der Verleihung: nur zu ihrer Bethätigung werden noch weitere Maßregeln ergriffen. Diese können nach dem Bedürfniß des Falles verschieden sein. Die Formel stellt zusammen, was oft auch vereinzelt vorkam: der Schützling erhält eine doppelte defensio, eine gegen die Gothen, eine zweite gegen die Römer. Wir werden nicht fehlgreifen in der Annahme, daß die defensio gegen die inciviles impetus der Gothen bestand in der Verleihung eines fortis sajo zur persönlichen Deckung, die defensio gegen (gerichtliche) Verfolgungen und chicanöse Anfechtungen von Seite der Römer[1]) in der Bekleidung eines vornehmen Römers mit der tuitio, wie eine solche für den Archiater Johannes dem Patricius Festus übertragen wird. Hier soll also der Schützling zwei Vertreter des Königsschutzes erhalten, wenigstens gewährt die Formel diese Möglichkeit: nach Bedürfniß kann sie leicht auch auf einen defensor beschränkt werden.

Der Sajo soll die inciviles impetus, d. h. Gewaltthätigkeiten, nöthigen Falls mit den Waffen abwehren[2]). Was sind aber die

1) Der violentia barbarorum steht hierin die calliditas, invidia improborum litigatorum Var. II. 20 gleich, welche sehr häufig waren IV. 37, und gerade die tenues besonders verfolgten, s. Ed. Th. §. 79. Ed. Ath. §§. 2. 3. 9. Var. IV. 41 (Vivianum) legum artificio, quo callet, elatum personam tuam objectis criminibus insecutum et eo usque perventum, ut indefensus . . contra juris ordinem damnareris; auch Mißbrauch der Amtsgewalt in dieser Richtung gehört hieher, III. 27; die obscuri doli II. 23 insidiosa calumnia IV. 46; über die Häufigkeit dieser calumnia s. noch I. 7. IV. 4. 9. 37. V. 29. 31. 39. VIII. 16. 20. IX. 2. XI. 8. — Sartor. S. 60 sagt kaum zu viel mit den Worten: „Die Reichen, die Großen, die Beamten, welche Römer von Geburt waren (er übersieht nur, daß es auch gothische Reiche, Große, Beamte gab), drückten das Volk weit mehr als die Gothen; denn jene waren die verdorbensten, sie hatten die Macht und am Häufigsten dazu die Gelegenheit in Händen". Das sind die civiles impetus, die conventionalia detrimenta.

2) Darauf und die hieraus für den Angreifer folgende Gefahr geht das „tua de inimicis vota complebis".

conventionalia detrimenta? ich verstehe den allerdings dunkeln Ausdruck als den Gegensatz zu den inciviles impetus, also civiles impetus, d. h. Nachtheile, welche aus Verträgen und Rechtsverhältnissen mittelst chicanöser Processe zu fürchten sind: auch gegen solche Anfechtung soll der Schützling geschirmt werden und zwar wird diese Seite der Beschirmung (der Schützling ist thatsächlich gewöhnlich ein Römer), nicht zunächst von dem Sajo, sondern von dem zweiten defensor, wenn ein solcher besteht (und zwar thatsächlich und vorzugsweise durch wie gegen Römer), ausgeübt werden.

Diese Auslegung wird sehr stark unterstützt durch die unmittelbar an den Schutz gegen die conventionalia detrimenta, d. h. Proceßchicane, geknüpfte Einschärfung. Der Schützling solle sich aber nicht einbilden, er brauche jetzt gar nicht mehr vor Gericht Recht zu geben und Rede zu stehen. Der Schutz gegen die gerichtliche Bedrängung besteht nun einmal gewiß darin, daß der defensor den Schützling vor Gericht zu vertreten und ihm mit seinem Rath und Ansehen beizustehen habe und zwar ist wahrscheinlich, daß in einem Proceß mit einem Gothen der Sajo, in einem Proceß mit einem Römer der römische defensor dieß zu thun hatte.

Mit dieser Vertheidigung vor Gericht scheint sich nun die Annahme nicht recht vereinen lassen zu wollen, daß die tuitio befreiten Gerichtsstand vor dem Hofgericht gewährt habe: auch ist einzuräumen, daß diese formula tuitionis nichts davon sagt, der Schützling habe sich fortan nur vor diesem obersten Gericht einzulassen. Es ist daher denkbar, daß auch diese Wirkung nicht nothwendig mit der tuitio sich verband, sondern, je nach Umständen, wie die Verleihung des Sajo, dabei vorkommen oder fehlen konnte. Indessen, auch vor dem Hofgericht, bedurfte der Schützling des Vertreters[1]), was auch starke innere Gründe für sich hat.

In einem Falle, in welchem gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt eines Präfectus Prätorio die Hülfe des Königs angerufen und ertheilt wird, erfahren wir nicht, in welcher der erörterten Formen die tuitio gewährt wird. Es ist dießmal der Bittsteller selbst ein Beamter, der Consular von Campanien: „Es ist die Absicht der königlichen Huld, ungerechten Gehäßigkeiten den Spielraum zu

1) Und wahrscheinlich ist auch, daß das civile praebere responsum eben das Hofgericht meint. Wenigstens läßt die andere Formel (VII. 42) bestimmt annehmen, daß der Schützling für Klagen wegen Mißbrauch der tuitio nur vor dem König Rede stehen muß.

nehmen und der bewaffneten Gewalt die stolze Willkür durch die Scheu vor unsern Geboten einzuschränken. Den Geringern ist die Feindschaft eines Ueberlegnen sehr bedrohlich. Dagegen gereicht es uns zum Ruhme, wenn jene auch an Vornehmeren zu ihrer Rechtsgenugthuung gelangen. (?) So bist du denn nicht vergeblich, von langer und manchfaltiger Verfolgung umgetrieben, zu den Schutzmitteln unsrer Huld geflüchtet. Du behauptest, du fürchtest die Präfectur: es möchte der Haß von Privatfeinden sich der öffentlichen Amtsgewalt gegen dich bedienen. Aber wir, die wir die Aemter verleihen, daß sie der Gerechtigkeit, nicht der Mißhandlung, dienen, umschanzen dich gegen jene unerlaubten Uebergriffe durch unsern Schutz (tuitione), so daß die Leidenschaft der glühenden Geister an dem Widerstand der königlichen Majestät abpralle und die Ueberhebung, verhindert, Schaden zu stiften, vielmehr selbst zu Schaden komme. Denn nur so lang heißt man Richter, als man für gerecht gilt: ein Name, von dem Recht genommen, wird nicht durch Willkür bewährt. An dir ist es nun .... in dem Maaß der Bescheidenheit dich zu befleißen, als du unsern Schutz erworben. Denn, wenn du mit Freuden einen Präfectus Prätorio abgehalten siehst, dir zu schaden, wie wirst du dich unter dessen (d. h. unsrem) Schutz benehmen müssen, der, wie du weißt, dir keine Uebelthat gestatten wird?"[1]).

Man könnte bei diesem Erlaß die Unbestimmtheit des eigentlichen Wesens der tuitio daraus erklären, daß ein zweiter, ergänzender Erlaß, der uns nicht vorliegt, die betreffende Maßregel also z. B. eine Verwarnung des Präfecten enthalten habe; so daß alsdann tuitio hier gar nicht technisch, nicht als eine feste Institution genommen wäre, sondern nur „Beschirmung" im Allgemeinen bedeutete. Allein viel wahrscheinlicher ist doch die technische Bedeutung des Wortes, da, wie die constante Formel zeigt, das Institut als solches bestand und da der ganze Gedankengang, sogar der Wort-Ausdruck dieser Zuwendung der tuitio, mit der technischen tuitio-Formel übereinstimmt[2]). Es geht daher aus der Stelle her-

1) Var. III. 27. Vgl. Kraut I. S. 70—84. Roth, Ben. S. 146.

2) Var. III. 27. Joanni v. s. consulari Campaniae Theodericus rex. propositum est *pietatis* regiae, locum injustis odiis amputare et potestatis armatae *supercilium* cohibere reverentia jussionum. infesta est siquidem *humilibus* superioris offensa, cum ad nostram laudem trahitur, si vindicta de mediocribus acquiratur. (Schwer verständlich). Proinde diu et varia persecutione jactatus ad *pietatis* nostrae *remedia* haud irrite convolasti,

vor, daß das Institut der tuitio in seinen Rechts-Wirkungen so bekannt war, daß ein weiteres Aussprechen derselben nicht mehr erforderlich war, wenn einmal der König erklärt hatte, er gewähre seine „tuitio". Im vorliegenden Fall scheint der Schützling der Competenz des Präfectus Prätorio, dessen Feindschaft Mißbrauch der Amtsgewalt gewärtigen ließ, entzogen und unmittelbar dem Gericht des Königs unterstellt worden zu sein[1]).

Die dritte Hauptform der tuitio ist die Bedrohung der Bedränger mit einer Geldstrafe. In dieser Form wird als eine besondere, über den allgemeinen Schutz der Gesetze hinausgehende Beschirmung die „tuitio nostri nominis" auch einer ganzen Amtsclasse wegen besonderer Würdigkeit verliehen, nämlich dem mit der comitiva primii ordinis belohnten Veteranus: „Diese (die Comitiva) erhältst du vermöge der Wohlthat der alten Kaiser; aber gegen widerrechtliche Angriffe und Schaden aus Rechtsgeschäften sollst du durch den immerwährenden Schutz unsres Namens geschirmt sein, auf daß man sehe, wie ein Amt, welches unsern Befehlen mit besondrem Eifer gedient hat, auch etwas Besonderes vor dem übrigen Amtspersonal erlangen kann. Und wenn jemand unsre Bestimmungen irgendwie verletzen zu dürfen meint, so verordnen wir, daß ihn eine Geldstrafe von so und so viel Pfund Gold treffen solle. Denn nichts, was mit böswilligem Treiben gegen dich versucht wird, soll gegen dich Wirkung haben"[2]).

---

asserens, emminentissimam praefecturam tibimet esse terrori, ne privata in te odia sociarentur per publicam disciplinam. sed nos, qui donatas dignitates justitiae parere cupimus, non dolori, *contra illicitas praesumtiones nostra te tuitione vallamus, ut regiae majestatis objectu ferventium* furor animorum in suis cautibus elidatur et *de se magis sumat poenas protervia*, dum cohibetur innoxia. tam diu enim judex dicitur, quam diu et justus putatur; quia nomen, quod ab aequitate sumitur, per superbiam non tenetur. restat nunc ut . . . . quantum . . . a nobis protegeris, tantum modestiae parere festines (er soll das Privileg nicht hochfahrend mißbrauchen, ganz wie oben S. 128). nam si gaudio perfrueris, quod a laesione tua praefectos praetorio remotos esse cognoscis, qui sub illo esse monstraris, qui te male agentem *non* (dieß muß eingeschaltet werden, soll die Stelle Sinn haben) passurus esse cognoscis.

1) Arg. l. c. privata odia per publicam disciplinam . . . . praefectos praetorio (der Plural bezeichnet die Befreiung von der Competenz des Amts als solchen) remotos . . sub illo esse monstraris.

2) VI. 13. haec quidem priscorum beneficio consequeris, sed *nostri nominis contra inciviles impetus et conventionalia detrimenta perenni tuitione* valla-

Hier wird der Schutz also durch Geldstrafen, vielleicht auch durch Gerichtsstandsprivilegien bethätigt. Daß es sich um dasselbe Institut handelt, zeigt die Wiederholung der beiden Ausdrücke inciviles impetus et conventionalia detrimenta wie in der Formel der Tuitionsverleihung[1])

Es gibt nun eine feine Grenze zwischen der technischen und der untechnischen Anwendung des Ausdrucks: wir werden nämlich wenigstens Eine bestimmte äußerlich greifbare juristische Wirkung der „tuitio" fordern müssen (Sauvegarde oder befreiten Gerichtstand oder Geldbuße) um das Institut als Institut angewendet zu erachten. Nicht mehr als technische Anwendung des Instituts können wir es ansehen, wenn die Juden von Mailand, obwohl in ganz ähnlichen Ausdrücken, gegen Uebergriffe der Kirche durch einen königlichen Erlaß geschützt werden[2]). Hier werden jene Uebergriffe einfach verboten, ohne Gewährung eines Sajo oder eines forum privilegiatum oder einer schützenden Bann-Straf-Summe, es besteht also hier das beneficium principalis auxilii., die defensio pietatis nostrae lediglich in Zustellung dieser Urkunde, dieses Schutzbriefs, dessen Vorzeigung erneuten Angriffe gegenüber zwar auch eine gewisse Sicherung gewähren mag, aber doch nur die allgemeine civilitas wie sie ohnehin besteht ohne ein besonderes Realisirungsmittel aufrecht hält. So ist auch in der Zustellung eines königlichen Schutzbriefes an die mit einer königlichen Töpferei Betrauten eine gewisse Sicherung gewährt, eben durch Vorweis der Urkunde bei Verletzungen der darin bestätigten Rechte, es fällt dieß aber nicht mehr in den Bereich des technischen Institutes der tuitio[3]).

Das Wort tuitio begegnet auch im Zusammenhang mit dem Institut der villici in Spanien, aber offenbar nicht im technischen Sinn, obwohl ein ähnlicher Zweck vorliegt. Die villici sollen eben-

---

ris. ut officium, quod nostris jussionibus speciali solicitudine famulatum est, amplius aliquid a militibus caeteris promereri potuisse videatur. mulcta quoque tot librarum auri percellendum esse censemus, si quis statuta nostra qualibet occasione crediderit violanda. nec tamen aliquid contra te valere permittimus, quod dolosa fuerit machinatione tentatum.

1) VII. 39.

2) V. 37. quoniam nonnullorum vos frequenter causamini praesumtione laceratos et, quae ad synagogam vestram juri pertinere perhibetis, rescindi, opitulabitur vobis mansuetudinis nostrae postulata tuitio.

3) II. 23. cessabit (statt cessavit) contra vos improborum nefanda praesumtio et obscuris dolis effectum nostra tellit auctoritas: incassum enim

falls Schutz gewähren, und man erbat denselben: aber sie gewähren ihn für eine ganze Ortschaft, nicht für eine einzelne Person: es ist eine außerordentliche Local-Polizei-Gewalt, welche die Verwalter königlicher oder auch adeliger Güter üben: diese Leute waren mit ihren bewaffneten Knechten rascher zur Hand als der Graf und sein Personal. Der König hebt aber das ganze Institut auf Klagen der Beschützten selbst wegen Mißbrauchs auf[1]).

Besonders auffallend ist, daß einmal der persönliche Schutz des Königs mit einer Landleihe des Königs in Verbindung zu stehen scheint. Der König hatte einem treuen, römischen Diener, Benedictus, ein Grundstück in pedonensi civitate zu lebenslänglichem Nießbrauch gegeben, vielleicht verpachtet. Nach dessen Tod leiht der König dasselbe einem andern Römer, dem Theoriolus, diesem überträgt er zugleich die civilis tuitio über die verwaisten Kinder des Benedict mit folgender Motivirung: „der Nutzen, den uns Diener bringen, muß durch Wiederholung der Wohlthaten erneut werden, auf daß nicht aus Mangel an Dienenden die unversorgte Sache Schaden anrichte[2]). Und deßhalb befehlen wir, daß du das Grundstück des verstorbenen Benedict kraft unserer Verleihung übernehmest, so daß du Alles sorgfältig verwaltest und dir dadurch unsre Gnade mehrst. Du kannst nämlich schon daraus ersehen, welche Belohnung wir den Lebenden zudenken, daß wir nicht einmal der Verstorbenen treue Dienste vergessen. Unsre gewöhnte Huld und Milde bewegt uns, da uns das Gedächtniß treuer Ergebenheit nie entschwindet, daß wir dir die Kinder des besagten weiland Benedict, der uns mit aufrichtiger Ergebenheit gedient hat, zur Beschirmung in gesetzlicher tuitio übertragen; so daß sie, erleichtert durch den Vortheil unmittelbar gegenwärtiger Vertheidigung, freudig erkennen, wie ihnen die väterlichen Dienste Sicherheit verdient haben. Dem ganzen Geschlecht komme zu Statten, was eines Einzigen Erge-

---

odit, cui se principalis clementia objecerit; wenn hier auch tuitio stünde, wäre es doch keine technische tuitio; manchmal begegnet das Wort in noch weiter von dem Technischen entferntem Sinn: z. B. wenn Athalarich seine Jugend der tuitio des Kaisers befiehlt VIII. 1., oder Pabst Gelasius zwei Priester dem bloß gesetzlichen Schutz des Grafen Ezechia.

1) Var. V. 39; s. u. über römisches patrocinium vicorum „Amtshoheit."

2) Dieser echt cassiodorische Satz will besagen: man kann nicht ohne Schaden ausgeliehene durch den Tod erledigte Güter lange leer stehen lassen: man muß sie an Andre ausleihen, womit ihnen eine Wohlthat geschieht und für uns die Unterbrechung des Dienstes verhütet wird.

benheit geleistet hat. Denn uns ziemt es Höheres zu verleihen, als wir von unsern Dienern empfangen. Hier wäre Gleichheit nicht Gerechtigkeit, sondern wir vergelten dann am Gerechtesten, wenn wir uns bei der Vergeltung stärker belasten"[1]).

Es ist aber diese Verbindung von tuitio und Königsland doch nur eine zufällige und an bekannte Erscheinungen im Frankenreich dabei nicht zu denken.

Benedict war wohl nur ein durch treuen Fleiß in der Bewirthschaftung ausgezeichneter conductor der domus regia, die Kinder können vielleicht wegen Minderjährigkeit das väterliche Gut nicht erhalten. Doch wird nicht etwa Theoriolus zum tutor oder curator der Kinder bestellt; eine so gewöhnliche und selbstverständliche Maßregel könnte nicht als außerordentliche Gnadenbelohnung der Kinder für außerordentliche Verdienste des Vaters hingestellt werden: Theoriolus, der in der Nähe wohnt, vielleicht die Kinder auf dem Gute belaßen muß, ist Sauvegarde und wohl auch Vertheidiger der Kinder vor Gericht in Folge besondern Auftrags des Königs, dessen tuitio er bethätigen soll.

Bezeichnend für die Abstammung der tuitio aus der obersten (obervormundschaftlichen) Schutzpflicht des Königs ist es, daß unter den mit der tuitio geehrten Schützlingen die Kirchen oben an stehen, wie später der König vor allem advocatus ecclesiae ist: „An den Grafen Adila König Theoderich. Obwohl wir wünschen, daß keiner von Allen, welche unsre Huld und Milde beschützt (d. h. von unsern Unterthanen) Bedrückung zu tragen habe — denn ungestörte Ruhe der Unterthanen ist des Herrschers Ruhm — so wollen wir doch besonders von aller Unbill sicher die Kirchen wissen, durch deren gerechte Behandlung man die Gnade des Himmels erwirkt. Und deßhalb bewogen durch die Bitten des vir beatissimus, des Bischofs Eustorgius von Mailand, tragen wir dir in gegenwärtiger Ansprache auf, daß du den Gütern und Leuten jener Kirche auf Sicilien mit Vorbehalt der Gesetzlichkeit tuitio gewährest. Und von Niemand, welcher Nation er sei, laß jene wider das Recht unterdrücken, welche man aus Ehrfurcht vor dem Himmel unterstützen soll. Jedoch in der Weise, daß sie (d. h. fundi et homines) gegen Ansprüche des Staats oder der Privaten, die begründetermaßen gegen sie erhoben werden, sich zur verantworten nicht anstehn. Denn wie wir nicht wollen, daß sie von irgend jemand be-

1) Var. I. 36.

ſchwert werden, ſo dulden wir auch nicht, daß ſie ſich vom Pfad der Gerechtigkeit entfernen“[1]).

Die erbetne tuitio wird hier nicht einem bloßen Sajo, ſondern einem Gothengrafen übertragen, dem Anſehen des Schützlings entſprechend: er, der ohnehin den allgemeinen königlichen Bann trägt, ſoll den beſondern Schutz des Königs verwirklichen: vorbehaltlich der allgemeinen Pflicht, vor Gericht Recht zu geben; auch Gothen bedrängten die Kirche, deßhalb wird ein angeſehener Gothe gewählt: beſondrer Sauvegarde bedarf es nicht, denn der Graf hat der milites genug unter ſich. —

Man ſieht, dieß Schutzverhältniß iſt in manchen Fällen noch ein rein thatſächliches. Aber es iſt doch nicht immer nur dieß. Schon iſt es zu einem beſtimmten Rechtsinſtitut mit beſtimmten, wenn auch nicht immer denſelben, Formen und Wirkungen erwachſen. Und es iſt nicht Zufall, daß die beiden durchaus feſtgeſtellten Formeln, in dem ſiebenten Buch der Varien, der Formelſammlung Caſſiodors (welches nicht wie die übrigen ſyſtemlos zuſammengeſtellt, ſondern ſyſtematiſch geordnet iſt), ihren Platz finden zwiſchen den Formeln für die Rangſtufen der Spectabilitas, des Clariſſimats einerſeits und den Formeln für perſönliche Gnadenverleihungen (Venia Aetatis, Legitimation einer Ehe ꝛc.): andererſeits: die Schützlinge des Königs werden durch dieſe perſönliche Gnadenverleihung zu einer eignen Gruppe ausgezeichneter Perſonen[2]). —

---

1) Var. II. 29; die Motivirung iſt ſchon ganz im Geiſt und Ton ſpäterer Königsprivilegien für Kirchen.

2) Außer von Caſſiodor und außer von königlichem Schutz gebraucht, habe ich das Wort tuitio nur noch einmal (in juriſtiſchem Sinn) in dem Italien jener Zeit gefunden: Marini Nr. 86. erkauft ſich a. 553 in Ravenna die Gothin Rundo durch eine beträchtliche Schenkung die tuitio des Erzbiſchofs von Ravenna contra violentos impetus. Uebrigens ohne allen vorgefundenen römiſchen Ausgangspunkt hat ſich auch dieß Inſtitut nicht im Gothenſtaat entwickelt: der römiſche Ausgangspunkt iſt offenbar die tuitio vel executio militaris, eine Art Sauvegarde, welche Theodoſius Arkadius und Honorius a. 393 verboten. I. c. Cod. Th. I. 9. nunquam omnino tuitio militaris vel executio negotiis privatorum tribuatur; vgl. den Commentar des Gothofr., der aber ſeine Definition aus den caſſiodoriſchen Fällen ſchöpft und zu l. 36. C. Th. 13. 5. tuitionis praesidium für die navicularii. Ferner l. 1. 11. 24 de patrociniis vicorum, woran namentlich bei der tuitio der villici zu denken iſt; vgl. die höchſt merkwürdige Stelle des Salvianus hiezu: die Steuerpflichtigen ut vim exactionis evadant . . tradunt se ad tuendum protegendumque majoribus et quasi in jus eorum ditionemque transscendunt: aber dieſe Schützer: hac lege defendunt miseros ut mise-

3. Gesetzgebende Gewalt.

Der König hat die gesetzgebende Gewalt und zwar übt er sie völlig unbeschränkt und ohne Mitwirkung von Adel oder Volksversammlung aus, ganz wie die Imperatoren, von denen er sie überkommen hat. Im altgermanischen Staat hatte es neben der Fortbildung des Rechts durch die Gewohnheit einer eigentlichen Gesetzgebung wohl nur selten bedurft: wo sie aber nöthig wurde, war die Mitwirkung, wenigstens die Genehmigung, von Adel und Volk unerläßlich.

Die Gothenkönige in Italien aber erlassen Gesetze mit auch für die Gothen verbindlicher Kraft, ohne daß irgend einer Mitwirkung des Volkes gedacht würde, was bei den Aufzeichnungen der Stammrechte bei andern Germanen so oft geschieht.

Wir begnügen uns hier, die formale Unbeschränktheit des Königthums auch in diesem wichtigen Gebiet hervorzuheben: eine genaue Untersuchung der „Edicte" Theoderichs und Athalarichs (welche übrigens keineswegs die einzigen von den Gothenkönigen erlaßnen Gesetze sind) nach allen Seiten wird der Anhang bringen, auf welchen wir verweisen [1]).

---

riores faciant defendendo; nur an diese Form denkt Marini ad N. 86: (die executio militaris wird gewährt, wenn die Execution des Civilrichters nicht durchdringt, entspricht also dem imminere des Saio, (s. unten „Amtshoheit"). Alle diese „tuitiones" nun aber unterscheiden sich, wenn sie auch, neben der germanischen Wurzel der allgemeinen Idee des Königsschutzes, die römischen Wurzeln unserer tuitio regii nominis sind, in allem Wesentlichen von dieser: sie gehen nie vom Herrscher, immer nur von judices, comites etc. aus, werden nie durch die allgemeine Schutzpflicht des Königs motivirt, und jedenfalls sind diese römischen Formen unter den neuen Bedürfnissen und den germanischen Einflüssen des Gothenstaats zu etwas ganz anderem geworden; vgl. auch die von Gothofr. zu lex 36 angeführten Briefe des Symmachus IX. 22. X. 36.

1) Für die Darstellung des Königthums hat der Inhalt des Edicts in seinem privatrechtlichen, strafrechtlichen Detail ꝛc. an sich keine entscheidende Bedeutung: wir haben es hier nur mit dem öffentlichen Recht und auch mit diesem zunächst nur nach der Einen Seite hin zu thun, soweit es eben mit der königlichen Gewalt zusammenhängt. Es ist daher das Meiste, was in der Streitfrage über die Geltung des römischen oder gothischen Rechts und über die Bedeutung des Edicts verhandelt wird (bekanntlich hat von Glöden in einer scharfsinnigen Schrift die Geltung des gothischen Rechts im gothischen Reich bestritten s. Abth. II. S. 125) an sich von nur mittelbarem Interesse für unsern Zweck. Wir werden deßhalb in der Darstellung selbst die hier auftauchenden Fragen nur soweit sie eben mit dem Thema der Darstellung wesentlich zusammenhängen, zu berühren haben. Da aber allerdings die Frage, ob die Gothen nach gothischem oder nach römischem Recht

4. Finanzhoheit. Finanzzustände.

Der König hat die Finanzhoheit: das ganze römische Finanzwesen, zumal das Steuersystem, blieb bestehn, und der Gothenkönig übt die volle Finanzgewalt des Imperators wie über die Römer so über seine Germanen. Wie in dem römischen Imperatorenstaat jener Zeit ist das Privatvermögen des Königs (patrimonium regis, domus regia) und das öffentliche Vermögen des Staates im Wesentlichen nicht mehr getrennt: die Person des Königs ist das Subject aller einschlägigen Rechte, er hat über beide Vermögensgruppen gleich unbeschränkte Disposition, wenn auch, zum Theil aus alter Tradition, zum Theil um der bequemern und geordnetern Verwaltung willen, besondere Cassen und Rechnungen und Beamtungen für die einzelnen Vermögenstheile bestehen.

Der Fiscus behält wie seinen Namen, so alle Rechte und Privilegien, die ihm das römische Recht gewährte: ja, der Fiscus ist als juristische Person selbst ein Römer, lebt also nach römischem Rechte, und bedient sich römischer Institutionen[1]).

---

lebten, für unsere ganze Auffassung von dem Reich und Königthum der Gothen mittelbar von Wichtigkeit ist, — waren die Gothen ein Volk und ihr König mehr als ein bloßer Beamter des Kaisers, so lebten sie schwerlich nach römischem Recht und, umgekehrt, lebten sie nach ihrem nationalen Recht, so waren sie gewiß auch eine Nation mit einem nationalen Haupt — da, können wir kurz sagen, die Ansicht von Sybels in der Ansicht von Glödens eine starke Stütze fände, so wird der Anhang letztere ausdrücklich widerlegen: das sehr kunstvolle, aber auch sehr complicirte Gefüge der v. Glöden'schen Beweisführung läßt sich nur verstehen und deßhalb auch nur widerlegen, wenn man Glied für Glied in der Kette seiner Schlüße verfolgt und auflöst, dieß aber setzt wieder eine so genaue Erörterung eines großen Theiles des Edicts voraus, daß ich mich entschlossen habe, lieber gleich das Ganze, in Text und Commentar zu geben, was vielleicht, (da der bisher einzige und seiner Zeit sehr verdienstvolle Commentar von Rhon in fast allem Wesentlichen überholt, ohne Berücksichtigung des ganzen politischen Zustandes der Gothen gearbeitet ist, und, abgesehen von der falschen Grundauffassung, auch sehr zahlreiche Irrthümer im Detail, d. h. in der Ableitung der Edictssätze aus den römischen Quellen enthält), als nicht unwillkommene Gabe aufgenommen werden wird.

1) Theoderich hat eine Schenkung von offenbar mehr als 500 solidi ausgesprochen, Athalarich läßt die nöthige Insinuation vornehmen VIII. 25. Der Fiscus klagt gegen römische Depositare confiscirter Güter bei dem consularis campaniae als forum domicilii und der Proceß wird nach der forma divalium sanctionum geführt; über das Verhältniß von fiscus, aerarium nostrum, domus nostra, patrimonium nostrum vgl. V. 6. 7: die *domus nostra* hat Grundstücke im contractus libellarius einem Römer ausgethan: die Schuldsumme von

Im Uebrigen gliedert sich der hier vorliegende Stoff am Einfachsten nach Einnahmen (Activa) und Ausgaben (Passiva) des Königs oder des Staates. Die erwähnte Vermischung vom Privatvermögen des Königs und dem Staatsvermögen bringt es mit sich, daß die Ausgaben des Staats von beiden Vermögen unausgeschieden bestritten werden.

Der domus regia gehören[1]) vor allem ausgedehnte Liegenschaften in Italien und allen Provinzen[2]). Das waren Landgüter mit aller Zubehör, namentlich Sclaven[3]), Ackerland, Weinberge[4]), dann Wälder[5]) und Bergwerke[6]). Alle diese Krongüter dienten den Staatsausgaben: die Wälder liefern Schiffsbauholz für die Flotte[7]), die Landgüter werden zur Verpflegung des Heeres wie andere possessores beigezogen[8]). Das sind die praedia nostra[9]).

Wenn auch Odovakar einen großen Theil dieser (römischen, kaiserlichen) Krongüter an seine Anhänger verschenkt hatte[10]), so waren ja gerade die Angesehensten und Reichsten derselben gefallen oder ermordet worden und die Confiscation brachte all' ihr Vermögen in Theoderichs Hand zurück[11]). Außerdem erhielt aber Theo-

10,000 solidi wird eingetrieben für — den *fiscus*. VI. 8 wird fiscus und aerarium nostrum als identisch gebraucht: Das aerarium nostrum ist die Cassa, in welche die Steuern fließen V 14. VII. 22. VIII. 14. 20. 26. VII. 22. Z. B. das siliquaticum III. 25; ungenügend hierüber Manso S. 97, Sartor. S. 194.

1) Domus nostra IV. 3. V. 6. 18. regia V. 19. 20. VI. 9. VIII. 10. X. 5.

2) In Italien VIII. 25; bei Trient II. 17. XII. 5; in Apulien V. 7. in pedonensi civitate domus pinciana; in Bruttien IX. 23. III. 10; in Spanien V. 39. conductores domus regiae . . tantum decernimus solvere, quantum nostra praedia constiterit pensitare; am Po V. 18. 20. in Gallien.

3) Neben diesen Sclaven auf königlichen (per domum nostram navigandi artifices V. 18. 19) Besitzungen, z. B. IV. 14 gab es noch eigentliche Staatssclaven: so die expropriirten Privatsclaven, welche als Ruderknechte verwendet werden: diese waren nicht freigelassen worden arg. *genus* libertatis V. 16; ebenso die mancipia formarum servitio deputata III. 31.

4) An. Val. p. 622.

5) Var. V. 18. 20.

6) Var. III. 25. 26. IX. 3.

7) Oben S. 88 und V. 18 f. 20.

8) IV. 14.

9) Var. V. 39. regia V. 6. 7. 18. die *χωρία τῆς βασιλέως οἰκίας, ἣν δὴ πατριμώνιον καλοῦσι* Proc. I. 6. I. 4. *τὴν βασίλειαν οἰκίαν, ἣν πατριμώνιον καλεῖν νενομίκασιν.*

10) A. II. S. 47.

11) Auch später noch wurden Landgüter für den Fiscus eingezogen. IV. 14. f. unten Anhang I.

berich, wie die Asdingen[1]), auch sonst noch einen großen Theil des vertheilten Landes, nach dem Bedürfniß seines Hauses[2]), die größte aller „sortes barbarorum", und es ist gewiß, daß des Königs Landbesitz ein sehr ausgedehnter war, wenn schon ein Prinz seines Hauses fast ganz Tuscien besaß[3]).

Die Landgüter[4]) wurden entweder auf Rechnung des Königs selbst durch königliche Intendanten (actores, procuratores) mittelst der Sclaven und Colonen bewirthschaftet, oder noch häufiger an Pächter (conductores, conducentes domus regiae) vergeben, Römer und Germanen[5]), gegen einen Pachtzins, canon, dessen Minimum die königlichen Beamten, der comes patrimonii[6]) und seine arcarii, festsetzten und die Pächter nicht willkürlich verringern durften: „sonst würden ja die Güter in ihrem, nicht in unsrem Eigenthum zu stehen scheinen"[7]). Jedoch erhalten die conductores auch ihrerseits, wenigstens manchmal, eine Art festen Gehalts (salaria), entweder in Folge einer Doppelstellung von Pächtern und Verwaltern oder, was noch wahrscheinlicher, weil sie für locale Polizei (Sicherheit), und niedre Gerichtsbarkeit auch öffentliche Functionen hatten[8]). Einen besonders werthvollen und eng an Person und Haus des Königs geknüpften Theil seines Vermögens bildet der Schatz, desgleichen die Germanenkönige auch schon vor der Wanderung besaßen.

Dieser Schatz aus Geräth[9]), Geschirr, Waffen[10]) Gewändern

1) A. I. S. 204.

2) Oben S. 13.

3) Proc. I. 3; über die reichen Erträgnisse der Domänen XI. 7 XII. 12. du Roure I. S. 330.

4) Massae: massa juris nostri rusticiana in Bruttiorum provincia IX. 3. s. oben S. 17.

5) V. 39. qualicunque gente sint editi; s. Ennod. ep. VII. 1. den Gothen Bauto als conductor domus regiae.

6) VI. 9.

7) l. c. V. 39.

8) Die dunkle Stelle V. 39 spricht von Spanien, wo wenigstens bei den Westgothen die königlichen Domänenverwalter auch polizeiliche ꝛc. Verrichtungen haben; Gleiches bei Franken und Langobarden; vielleicht hängt die oben S. 131 besprochne tuitio der villici damit zusammen. Ueber den contractus libellarius s. V. 7. Unklar ist, wie die Erben des Amandianus für die verlorne (pro amissione) casa arbitana vom König die massa palentiana umgetauscht erhalten (transfundere), vielleicht Expropriation?

9) Var. V. 2.

10) Var. V. 2.

von besonderer Kostbarkeit und auch[1]) aus baarem Gelde bestehend, wurde fortwährend durch Geschenke fremder Völker und Fürsten bereichert, wie anderseits aus ihm reiche Ehrengaben an fremde Könige und Gesandte gespendet werden[2]). Freilich werden auch die Reichthümer der kaiserlichen Paläste diesem Königsschatze einverleibt[3]). Auch den Königsschatz der Westgothen hatte Theoderich von Carcassonne nach Ravenna bringen lassen[4]); außer vielen andern Kostbarkeiten nimmt Amalasuntha 40,000 Pfund Gold aus diesem Schatz[5]). Hienach begreift man die Wichtigkeit, welche demselben beigelegt wird, begreift, daß Justinian die Theilung dieses Schatzes Vitigis zur ersten Friedensbedingung macht und daß die Byzantiner Belisar die Erbeutung desselben besonders hoch anrechnen[6]). So ging er denn für König Ildibad verloren, aber unter Totilas elfjähriger Regierung hat sich unerachtet des ununterbrochenen Krieges bereits wieder ein bedeutender Schatz angesammelt, wichtig genug, um Teja zu bestimmen, zu dessen Deckung seinen ganzen Kriegsplan[7]) einzurichten, und die Alamannen zu ihrem Einfall in Italien anzulocken, so daß Narses hofft, sie würden umkehren, wenn sie dessen Erbeutung durch die Byzantiner erfahren[8]). Bei diesem Schatz sind auch die Abzeichen der königlichen Würde, auf welche großes Gewicht gelegt wird[9]).

Ferner die directen Steuern[10]), vor Allem die Grundsteuer[11]). Sie

---

1) Var. V. 44.

2) V. 1. Vom König der Warnen picei (was ist das?) tymbra, pueri gentili candore lucentes, spathae, V. 2. Von den Esthen Bernstein, vom König der Thüringen weiße Rosse, vom König der Vandalen kostbare Waffen u. s. w.

3) Jard. de regn. succ. Belisarius cum opibus palatii.

4) Proc. b. G. I. 12. natürlich nicht blos „Staatskleider", Bower S. 332.

5) l. c. 2. nach den Berechnungen bei du Roure I. S. 327 über 30 Millionen Gulden.

6) II. 29. III. 1. l. c.; auch Jord. c. 60 de regn. succ. p. 241 vergißt der „regiae opes" (opes palatii) nicht; der Kaiser stellt sie im Palast den Senatoren zur Schau.

7) Proc. IV. 34. Agath. I. 8. Vict. tun. p. 375.

8) Agath. II 10.

9) s. unten „Romanisiren".

10) Ueber Steuerwesen im Gothenstaat im Allgemeinen: I. 14. 19. II. 13. 16. 24. 25. 26. 38. III. 8. IV. 1. 14. 38. V. 14. 15. 31. 34. 39. VI. 24. VII. 21. 22.

11) Ihre manchfaltigen Namen sind census IV. 16. IX. 9. 10. V. 14. stipendia XII. 16. assis publicus IV. 36. III. 8. V. 14. 39. XII. 15. tributarius XII. 16. publica pecunia I. 26. XII. 2. functio publica II. 24. 25. III. 32.

wurde in hergebrachter Weise nach dem alten[1]) römischen System nach Indictionen und in dreimaligen Jahresraten erhoben[2]) und zwar von allen Grundeigenthümern, possessores[3]). Wie die Römer waren auch die königlichen Domänen[4]) und die Kirchen (arianische[5]) wie römische) der Grundsteuer unterworfen; letzteres konnte man nur aus schwerbegreiflichem Mißverständniß leugnen; nur ausnahmsweise und theilweise erhalten einzelne Kirchen von der

XII. 28. VIII. 2. XI. 2. 10. 7. V. 39. I. 26. fiscalis calculi II. 17. 26. XII. 28. functio debita IV. 14. XII. 8. functio tributaria III. 40. V. 14. 40. IV. 50 36. XII. 22. tributum IX. 43. XI. 7. 2. (fiscale XI. 35. IV. 38. VI. 60) IV. 14. 36. 38. V. 13. 14. XII. 2. 28. I. 26. II. 16. III. 32. VI. 24. VII. 45. tributarius solidus V. 14. IX. 12. XII. 23. illatio III. 42. XII. 16. Auch schlechthin fiscus V. 14. I 24. 31. VI. 3. 8. IV. 14. 20. 32. III. 29. II. 16 38. 33. I. 19. 22. 26. IX. 14. 25. XII. 7. 18. fiscalis ratio II. 26. illatio XII. 16. auch pensio; aber pensio bezeichnet auch den Pachtzins der conductores I. 16. und des Unterpächters des siliquatarius II. 16, sowie die als siliquaticum, aurarium, monopolium bekannten Abgaben selbst II. 30; wie denn fast alle obigen Ausdrücke außer der Grundsteuer noch andere Abgaben bezeichnen können; (auch die von tres abgeleiteten, denn auch andre Abgaben wurden dreimal jährlich erhoben; vgl. Sart. S. 343); vgl. Waitz III. S. 154. 506. 558. 568. Sav. Zeitschr. VI. u. XI.

1) prisca legum auctoritas III. 42. XII. 16.

2) daher trina, (Sart. S. 200) terna illatio hierüber und über die Fortdauer der Indictionen XII. 2. trinae illationis .. tributa indictionis XIII. — XII. 16. per indictionem I. possessor trina illatione assem tributarium persolvat XI. 33. in illatione tertia solidos tot XIII. indictionis; vgl. I. 16. III. 40. XI. 7. 35. 36. 38.

3) possessores technisch für den Stand der Grundsteuerpflichtigen. Var. I. 14. 26. II. 17. III. 9. 10. 42. 44. 49. 52. IV. 8. 11. 39. V. 14. VI. 9. 22. VIII. 6. 27. 31. 33. IX. 4. 5. 7. XII. 2 4. 5. 8. 16. 17. 18. (vgl. Leo I. S. 49); tridentinae civitatis I. 14. VI. 9. 22. volienses IV. 11. forojuliensis IV. 8. catanensis III. 49. arelatensis III. 44. feltrini V. 9, da das Land meist an conductores ausgegeben war, stehen neben den possessores oft die conductores I. 16. VIII. 33. von diesen Pächtern königlicher und privater Güter conductores massarum (über die massae und zu Vervollständigung v. S. 17. f. namentlich Marini im II. Anhang) VIII. 33. V. 39. XII. 5) muß man die Pächter der Steuern (conductores titulorum, z. B. siliquatici II. 25. V. 31) unterscheiden; neben beiden werden dann noch die defensores und curiales genannt, die für die Erhebung haften; z. B. III. 9; einen Gegensatz zu den possessores bilden die andern Abgaben unterworfnen negotiatores XII. 23. X. 26. II. 30. 38. VII. 14. VI. 7. VIII. 33.

4) XII. 5; es könnte dieß zwar, wie von Syb. und vor ihm schon Manso S. 94 mit Recht bemerken, vielleicht nur Ausnahmen für diesen Fall sein, die kaiserlichen Domainen aber steuerten Sart. S. 194, deßhalb gewiß auch Theoderich.

5) Var. I. 26.

frommen Milde des Königs Befreiung[1]). Am Wichtigsten ist nun aber für uns, daß auch die Gothen der Grundsteuer unterworfen[2]) waren, wie die Römer. Sehr bezeichnend ist hiebei, daß alle drei Stellen, welche diese Steuerpflicht erwähnen, zugleich das heftigste Widerstreben der Gothen gegen deren Erfüllung aufzeigen. Schon bei den Vandalen haben wir erörtert, daß der alte Staat der Volksfreiheit keine Besteuerung freier Männer kannte, daß die Zumuthung derselben mit Ingrimm als ein Ansinnen privatrechtlicher Knechtschaft aufgenommen wurde und bei den Franken werden wir wiederholt diese Stimmung in offnen Aufstand ausbrechen sehen.

Auch die Ostgothen wollen nicht steuern. Die drei Stellen handeln von den Gothen im Picentinischen, zumal der Stadt Hadria, und in Tuscien und von „frühern Barbaren"[3]) in Savien.

Die Gothen bei Hadria müssen mit Geldstrafen, die im übrigen picentinischen und im tuscischen Lande sogar mit der fast aller-

---

1) I. 26. praefata ecclesia superindictorum onera tributorum in ea summa non sentiat, quae a .. Cassiodori .. temporibus est soluta. Aber für andere Grundstücke, die sie erwirbt, commune cum universis possessionibus onus solutionis agnoscat et illius subjaceat functioni, cujus est nacta jura dominii: „sonst können wir uns ihrer Gütervermehrung nicht freuen, wenn damit für den Fiscus eine Steuerverminderung verbunden ist." Die Kirche hatte Steuerfreiheit für alle ihre Grundstücke beansprucht, aber der König beschränkt diese auf gewisse von ihm selbst der Kirche geschenkte Güter; ausnahmsweise Befreiung eines Klosters auf Verwendung des Kaisers X. 26. Ebenso ausnahmsweise wird einmal einem Laien Befreiung von der Steuer für ein von ihm erst der Cultur gewonnenes Stück bisherigen Sumpflands gewährt (II. 33 ut paludibus .. siccatis sine fisco in solum rura revocata possideas nec ullam metuas liberatis rebus exhibere culturam, quas sub generalitatis testimonio absolvimus. Die Steuerpflichtigkeit der arianischen Kirchen Ravenna's erhellt auch daraus, daß, als deren Güter der katholischen Kirche daselbst geschenkt werden, der Kaiser die bisherigen Leistungen derselben an den Fiscus vorbehält. Mar. Nr. 87.

2) Sart. S. 65. 149; mit Unrecht bestritten von Gibbon c. 39.

3) Var. V. 14; antiqui barbari qui romanis mulieribus elegerint nuptiali foedere sociari quolibet titulo praedia quaesiverint, fiscum possessi cespitis persolvere ac superindictis oneribus parere cogantur; es sind offenbar alle vor den Ostgothen eingewanderten Germanen gemeint, also namentlich die Leute Odovakars (aber auch alle andern, s. oben S. 1). Ob diese bisher steuerfrei waren (Manso S. 102) ist nicht auszumachen; aber die Stelle, welche das Maaß der Grundsteuer zu Odovakars Zeit erwähnt, spricht nicht von Barbaren. Pallmann II. S. 331 schwankt; aus Mar. Nr. 83 folgt nichts, da alle Betheiligten Römer sind.

äußerſten Maßregel, der Confiscation ihrer Loſe, bedroht werden. Die Härte dieſer Strafe wie die ganze Ausdrucksweiſe der Stelle zeigt, daß die Widerſetzung ſehr energiſch, des böſen Beiſpiels und der allgemeinen Stimmung der Gothen wegen ſehr gefährlich war und mit ſchleunigſter Energie unterdrückt werden zu müſſen ſchien. Die gleiche Belaſtung der Gothen wie der Italiener war, wie wir nach unſerer Auffaſſung ſehr wohl einſehen, eine für Theoderich unerläßliche Conſequenz ſeines ganzen Syſtems: die Gleichſtellung der beiden Nationalitäten und die Erziehung der Gothen zur römiſchen Staatsidee (civilitas ſ. u. „Romaniſiren" und Anhang I u. II) forderten das, wie der Wortlaut der einſchlägigen Stellen deutlich beſagt; den Ausfall durch Ueberwälzung auf die Römer zu decken, wie die Vandalen thaten, daran kann hier gar nicht gedacht werden[1]). Ausdrücklich wird die aequitas, d. h. die billige Gleichſtellung aller Unterthanen, als Hauptgrund an-

1) Var. I. 19. fisci volumus legale custodire compendium. quia nostra clementia rebus propriis videtur esse contenta et sicut nullum gravare cupimus, ita debita nobis perdere non debemus. indigentiam juste fugimus, dum perniciosa res est in imperante tenuitas. modus ubique laudandus est. nam cur aut vituperabilis negligentia in propriis defluat aut aliena cupiditas turpis abradat? et ideo vobis praesenti jussione praecipimus, ut, adrianae civitatis curialium insinuatione suscepta, quicunque Gothorum fiscum detrectat implere, eum ad aequitatem redhibitionis arctetis. ne tenuis de proprio cogatur insolvere, quod constat idoneos indebite retinere. hac scilicet ratione servata, ut si quis contumaciae vitio maluerit nostra jussa tardare, cum mulcta reddat, quae debuit etiam non compulsus offerre. quatenus protervo spiritu indecenter erecta impunita justis seculis non relinquatur audacia. IV. 14. Gesilae sajoni Theodericus rex. magni peccati genus est, alienis debitis alterum praegravare. ut quod potest exigi, non mereatur audiri. sua quique damna respiciant et is solvat tributum, qui possessionis noscitur habere compendium. atque ideo praesenti tibi auctoritate delegamus, ut Gothi per Picenum sive Thuscias utrasque residentes te imminente cogantur exsolvere debitas functiones. *in ipsis enim initiis comprimendus excessus est*, ne foeda imitatio, quasi turpis scabies, paulatim reliquos comprehendat. si quis ergo jussa nostra agresti spiritu resupinatus abjecerit, casas ejus appositis titulis fisci nostri juribus vindicabis. ut qui juste noluit parva solvere, rationabiliter videatur maxima perdidisse. (Den Schluß ſ. ob. S. 78. 79; über die Bedeutung von casa Mar. ad Nr. 91). Von Eyb. S. 243 findet es zweifelhaft, ob dieſe Stellen ſich auf die sortes beziehen; er ſagt, IV. 14 rede von königlichen Schenkungen (d. h. er meint, die Gothen ſollten nur von den ihnen beſonders vom König geſchenkten Gütern Steuern zahlen), aber was die donativa ſind, haben wir oben gezeigt und nicht von ihnen (als Gütern) fordert IV. 14 Steuern, ſondern um ihrer willen,

gegeben und die Geldstrafen werden damit gerechtfertigt, daß die Steuerweigerung eine gefährliche Regung jenes der Staatsordnung widerstrebenden Trotzes sei (spiritus agrestis contumacium personarum V. 31), der unter der Herrschaft des Rechts (justis seculis, sub civilitate) nicht zu dulden ist.

Und daß jenes hartnäckige und häufige Widerstreben[1]) schließlich doch gebrochen wurde, ist nicht das geringste Zeichen von der bereits unwiderstehlich gewordenen Macht des Königthums[2]). An die Grundsteuer schließt sich eine andere Abgabe, über welche freilich sehr abweichende Meinungen bestehen und völlige Klarheit kaum zu gewinnen ist. Es sind dieß die tertiae, welche nur an zwei Stellen[3]) Cassiodors begegnen. V. II. 17 wird der Stadt Trient eröffnet: pro sorte, quam Butilino presbytero nostra largitate contulimus, nullam debere solvere fiscalis calculi functionem: sed in ea praestatione quanti se solidi comprehendunt, de tertiarum illationibus vos noveritis esse relevandos: und I. 14 wird der Stadt Cathalia gestattet: quod a Cathaliensibus inferebatur genus tertiarum (magnificentia tua), faciat annis singulis in tributaria summa persolvi. Savigny[4]) hielt

---

d. h. die Gothen, welche so reiche Donativen erhalten, sollen sich nicht weigern, von ihren Gütern Steuern zu zahlen. Damit fällt auch seine Wegerklärung von I. 19.

1) Auch Var. XI. 37 enthält Andeutungen des Sträubens (der Mächtigen) gegen Erfüllung der bürgerlichen Pflichten: quid publicas actiones (hierüber VIII. 31) per difficiles minutias (a praetorianis) referamus esse collectas, quas magna subtilitate compositas et ab illis exigunt, quos offendere non praesumunt; und unter den zu wenig Steuern zahlenden possessores in Savien V. 14 sind gewiß auch Gothen.

2) In jedem Steuerdistrict wird eine bestimmte, nach den Polyptiken V. 14 pro hominum qualitate l. c. vertheilte Summe erhoben und von den Curialen und Exactoren an die arcarii abgeliefert XII. 8: der Ausfall auf Seite eines Pflichtigen wird auf die übrigen repartirt: daher die schweren Folgen jeder Steuerverweigerung für Andre. IV. 14; eventuell haften die Curialen und die Finanzbeamten. Die judices provinciarum haben über Steuerausfälle an den Praefectus Praetorio zu berichten II. 24. 25. IX. 9; über die Grundsteuer vgl. noch Manso S. 100. 384, und im Leben Constantins S. 184. 221. Balbo I. S. 23. du Roure I. S. 327 f.; sie kann auch in Naturalien abgetragen werden, nach Bedürfniß der Regierung; vgl. Mar. Nr. 139 und seine Noten. Hegel I. S. 50. 60.

3) In Mar. Nr. 138 a. 504 findet sich ein „pictacium de titulis tertiarum über c. 260 solidi, das aber nur zeigt, daß dabei große Summen vorkamen: es wurden wohl auch diese „tituli" wie die siliquatici etc. behandelt.

4) I. 133; ebenso Sart. S. 348. Buat, du Roure l. S. 302, obwohl er nach Buat die eigentliche Bedeutung der tertiae kennt.

zuletzt diese tertiae für die gewöhnliche Grundsteuer, die sonst trina illatio heißt[1]), weil sie in drei Terminen abgeführt wurde. Allein unmöglich können die in der letzten Stelle genannten tertiae die trina illatio, das tributum sein, denn sie werden ja diesem ausdrücklich entgegengesetzt und sollen mit ihr (in tributaria summa) zugleich entrichtet werden: darin liegt die Vergünstigung, daß die oft vexatorische Steuererhebung für beide Abgaben jedes Jahr zugleich stattfinden solle, nicht, wie Savigny meint, darin, daß die trina illatio in Einer einzigen Zahlung entrichtet werde, denn der Hauptgegensatz liegt in tertiarum genus und tributaria summa[2]). Andere haben sie für die von den Gothen zu entrichtende Grundsteuer gehalten, aber mit Unrecht, denn sie werden ja von den römischen Municipien Trient und Cathalia entrichtet. Ebensowenig sind wohl die beiden von Gaupp S. 489 aufgestellten Hypothesen zu halten, wonach die tertiae entweder altrömische Abgaben für Benützung kaiserlicher Güter wären — denn in diesem Fall verstand sich von selbst und brauchte nicht erst verordnet zu werden, daß, wenn solche Güter der Stadt Trient entzogen wurden, sie nicht mehr die Nutzungsvergütung zu zahlen brauchte — oder eine von Odovakar den Römern aufgebürdete Abgabe für das Drittel, welches er seinen Schaaren steuerfrei angewiesen hätte (wie Genserich that) — denn Gaupp muß dann eine Milderung dieser Abgabe seit der Gothenzeit annehmen: nun wissen wir aber, daß die Grundsteuer unter Theoderich gerade wie unter Odovakar erhoben wurde[3]); vielmehr scheint die früher von Savigny selbst[4]) und von Manso[5]) aufgestellte Vermuthung durch neue Gründe gestützt werden zu können. Unmöglich konnte die Drittelstheilung bei jedem einzelnen Grundstück vollzogen werden[6]), so viel Boden brauchten die Gothen nicht: Italien hat heute auf 5,772 Quadrat-Meilen über 25 Millionen Einwohner, also auf dem Drittel von 1,924 Quadrat-Meilen über 8 Millionen. Die einwandernden Gothen aber be-

1) Z. B. Var. XII. 2.

2) Vergl. Gaupp S. 487, der auch Savigny's Erklärung der andern Stelle widerlegt.

3) Var. IV. 38.

4) In der I. Aufl. I. S. 286.

5) S. 83.

6) S. oben S. 7.

trugen höchstens 300,000 Köpfe. Wenn man nun die Dichtigkeit der heutigen Bevölkerung gegenüber jener Zeit auch noch so hoch anschlägt, so kommt anderseits in Betracht, daß die Ostgothen auch außerhalb Italien starke Heere hatten und keinenfalls konnten jene 300,000 Seelen 1924 Quadrat-Meilen brauchen; es kämen auf die Quadrat-Meile 155 Seelen. Es wurden daher bei sehr vielen römischen Gütern die Drittel nicht abgerissen: es ist aber nicht anzunehmen, daß die Eigenthümer derselben unbeschwert ausgegangen seien, da ja die Gothen selbst von ihren Losen Steuer zahlten. Vielmehr hatten sie wahrscheinlich den Ertrag dieses Drittels in Früchten oder Geld abzugeben und diese Drittelabgabe führte denselben Namen wie die wirklich abgetretnen Drittel, nämlich tertiae[1]), an deren Stelle sie traten[2]). Diese Annahme stimmt am Besten zu den beiden fraglichen Stellen[3]): in II. 17 wird der Stadt Trient eröffnet, daß der König ein Stück ihres nicht vertheilten Drittels jetzt vertheilt und daß sie fortan um den Werth dieser sors weniger von der Abgabe für das unvertheilte Drittel zu entrichten habe: in I. 14 wird der Stadt Cathalia gestattet, die Abfindungsabgabe zugleich mit der Grundsteuer zu bezahlen, um die zweifache Erhebung zu vermeiden. Zu dieser Erklärung stimmt es am Besten, wenn Theoderich hinzusetzt: ita — illis suspectum tertiarum nomen auferimus. Weder die Grundsteuer noch andere althergebrachte Abgaben konnten (den Römern) suspecta heißen, wohl aber mußte eine Leistung suspecta sein, welche den römischen Eigenthümer stets erinnerte, daß er ein Drittel seines Gutes nur aus Vergunst der Barbaren noch besaß[4]).

---

1) s. o. S. 7; darin liegt ein starkes Argument für unsere Deutung; eine Abgabe von den den Römern verbliebenen zwei Dritteln ist sie freilich nicht, wie Sart. S. 348 mit Recht ausführt; wohl aber ein Entgelt für das belaßne dritte Drittel, was Sart. verwechselt.

2) Das ist die sors barbarica bei Sav. I. S. 333, im alsbald zu erörternden Sinne.

3) Warum werden gerade von zwei Stadtgemeinden die tertiae erwähnt? man ließ die Abfindung vielleicht besonders bei Communalgut stattfinden, und bei großen Grundcomplexen in Einer Hand, wie bei Städten, konnten am Ehesten gewisse Einzel-Güter von der realen Theilung verschont bleiben.

4) Die bina et terna dagegen III. 8. VII. 21. 20. haben, was sie auch sein mögen, mit neuen durch die Gothen herbeigeführten Einrichtungen nichts zu thun; vgl. die verschiednen Ansichten bei Sart. S. 207; Manso S. 388 f. Du Cange s.

Reichen Ertrag muß ferner die siliquaticum genannte Steuer gewährt haben[1]). Die Verkaufsaccise von Theodos II. und Valentinian III. eingeführt, betrug eine siliqua, d. h. $^1/_{24}$ von jedem Solidus[2]) des Preises jeder veräußerten (beweglichen wie unbeweglichen) Sache, d. h. etwa vier Procent[3]). Sie wird den Kirchen von Mailand und Ravenna erlassen[4]) und soll nicht erhoben werden bei Vor-

---

v. tertia; sie sind gewiß weder mit der Grundsteuer (trina illatio), noch mit den tertiae identisch (mit diesen verwechselt sie Mar. ad Nr. 138, dessen Erklärung der tertiae von dem groben Irrthum ausgeht, die Römer hätten $^2/_3$ abtreten müssen, die Grundsteuer der Gothen habe deßhalb bina et terna (warum dann nicht prima et secunda?), die der Römer tertiae geheißen); es scheinen römische Steuerzuschläge zu sein; ebenso Manso l. c. du Roure I. S. 329; vgl. auch Sav. Abhandl. über die röm. Steuerverfassung: über die tertiae vgl. noch die von Sav. R. R. I. S. 333 erörterte Kaufurkunde, Marini Nr. 115, welche die im Gebiete von Ravenna und Faënza veräußerten Grundstücke nennt: „liberas — ab omni nexu fisci deviti (debiti?) populi privative et ab here (l. aere) alieno litibus causis controversihisque omnibus *nec non vi a sorte barbari (ca)*", (wörtlich ebenso nur ohne sors barbarica weil a. 591 Nr. 122). Die Erklärung Sav's: „von dem Grundstück ist die sors barbarica bereits abgezogen": scheint richtiger als die von Gaupp S. 477: das Grundstück ist kraft Privilegium (wovon wir nichts wissen, sogar Kirchen hatten kein Privilegium hierin), von der Drittelabtretung verschont; am wahrscheinlichsten aber ist die Erklärung: das Grundstück ist nicht mit einer Abgabe belastet, welche anstatt der realen Abtretung zu entrichten ist, so daß die tertiae auch geradezu sors barbarica hieße. Marini weiß keine Auskunft; die Zusammenstellung mit controversiis und im Folgenden: et a ratione tutelaria et curae et ab obligatione ceterisque aliis titulis vel oneribus sive contractibus ... nec cum quoque se eas habere communes zeigt deutlich, daß die sors barbarica in der Mitte steht zwischen einer privaten Obligatio und einer öffentlichen Last, das entspricht einer öffentlichen Abgabe, die statt der privaten Abtretung an einen barbarus erhoben wird; analog dem häufigen Ausdruck liberos ab nexu fisci, z. B. Nr. 118. Die Urkunde ist aus a. 540, wo also die reale Theilung längst vollzogen war. Ravenna und Faënza waren damals gerade wieder byzantinisch geworden; zu einer Aufhebung dieser Steuer hatte man aber noch keinenfalls Zeit gehabt, ganz abgesehen davon, daß diese Aufhebung, die gar nicht im System eines Alexandros lag, unbillig gewesen wäre, da ja die besiegten Gothen, wie aus Marini erhellt, ihr Grundeigenthum behielten (einige Zeit sogar die arianischen Kirchen, Mar. Nr. 117. 119), und also die Römer, die die Realtheilung erlitten hatten, nichts zurückerhielten.

1) Vgl. II. 4. 30. III. 25. 26. IV. 19. titulus siliquatici V. 31. Manso S. 108. Sart. S. 209.

2) 1 Sol = 4 Scrupel; 1 Scrupel = 6 siliquae.

3) Cod. Theod. Nov. Theod. II. I. 26 (25).

4) Var. II. 30. Sart. S. 115.

rathkäufen für den Staat [1]). Der comes siliquatariorum ist zugleich Hafenbeamter [2]). Defraudationen der Unterthanen soll er anzeigen [3]) und der Graf wird ihn gehörig zu unterstützen [4]) angewiesen [5]). Wie diese Steuer traf auch die auraria (oder chrysargyron) vorzüglich Gewerk und Handel: sie war eine Gewerbesteuer [6]), bestand unter den Gothen fort [7]), ward aber auf das herkömmliche Maß strenge beschränkt [8]). Mit beiden wird regelmäßig zusammen genannt [9]), das monopolium, d. h. das offenbar sehr einträgliche und deßhalb nur gegen schwere Abgaben für bestimmte Zeit (5 Jahre) verliehene Recht, gewisse Waaren, wie Waizen, Wein, Käse, Fleisch, Heu, Krämerwaaren entweder überhaupt oder in bestimmten Gebieten, (in einzelnen Städten, Ravenna, Rom, Pavia, Piacenza) den Hauptstädten oder an den Hof mit Ausschluß jedes andern Verkäufers verkaufen zu dürfen [10]). Zu diesen directen Steuern tritt nun eine Reihe von Reichnissen und Leistungen, welche die Unterthanen unentgeltlich oder gegen (vollen oder geringen) Entgelt, namentlich Abzug an der Grundsteuer zu entrichten haben, nach römischem Herkommen [11]), wie manchfaltige Beiträge zu den Kriegslasten, zur Abhülfe des Nothstands leidender Provinzen [12]), Vorspann, Frohnden, Schanzarbeiten [13]), Baudienste [14]), Einquartierungen [15]), deren Maß der Absolutismus ziemlich willkürlich bestimmen kann [16]). Von indirecten Steuern werden besonders die Zölle und Hafengelder erwähnt [17]).

---

1) So scheint Var. II. 26 zu deuten.
2) l. c. II. 12; vgl. IV. 19.
3) III. 25.
4) Auch dieser titulus wird verpachtet, VIII. 9. XI. 1. 2. 15. V. 31. III. 25 per Dalmatiam; zweifelnd Manso S. 110, besser Sart. S. 209.
5) III. 26.
6) Manso S. 106, Constantin S. 189. Hegel I. S. 70.
7) l. c. II. 30.
8) l. c. II. 26; die Entrichtung heißt pensio II. 30.
9) z. B. erlassen II. 30.
10) II. 4. 26. 30. X. 28. Manso S. 107. Sartor. l. c. du Roure I. S. 328.
11) So hier mit Recht von Sybel S. 249. Vgl. Hegel I. S. 83. 50.
12) XII. 22.
13) XII. 17.
14) I. 17.
15) XII. 5.
16) Sart. S. 205.
17) Var. III. 8. IV. 19. VI. 8. 23. V. 39. transmarinorum canon, ubi

Von den Regalien[1]) ist zunächst das Bergregal, dann der Anspruch auf edle Metalle und Minerale überhaupt zu nennen. Es werden Eisenbergwerke in Dalmatien, Goldbergwerke in Bruttien erwähnt[2]). Wenn unbebaute Strecken Privaten zur Cultur überlassen werden, behält sich der König Erz, Blei und Marmor ausdrücklich vor[3]). Wichtiger für uns ist die Ausübung des Münzregals durch die Gothenkönige[4]). Es haben sich erhalten Silber-Münzen Theoderichs mit Anastas und Justin, Athalarichs mit Justin (Silber) und Justinian (Silber und Kupfer) und ohne Kaiser (Kupfer), Theodahads mit Justinian (Silber und Kupfer) und ohne Kaiser (Kupfer), des Vitigis ebenso, Matasuntha's mit Justinian (Silber), Totila's mit Justinian (Silber), mit Anastas (Silber und Kupfer) und ohne Kaiser (Silber und Kupfer), Teja's mit Anastas (Silber); hienach hätte Theoderich nie ohne Erwähnung des Kaisers geprägt; dieß ist aber sehr unwahrscheinlich — man denke nur an die Zeit des Krieges mit Byzanz a. 507 und Friedländers Erklärung, daß sich erst später das Gothenreich mehr befestigt und unabhängig von Byzanz gefühlt habe, trifft nicht zu.

---

non parva fraus utilitatibus publicis fieri indicatur; es soll die Quantität der zollpflichtigen Waaren (namentlich Salz, Silber, Seide, Gemmen, Purpur und Perlen VI. 7) constatirt werden IX. 14; vgl. Manso S. 111; Sart. S. 190; du Roure I. S. 329. Von der alten Kopfsteuer findet sich keine Spur; es ist undenkbar, daß die Gothen dieselbe zahlten. Roth. Ben. S. 88.

1) Ueber das älteste germanische Recht in dieser Hinsicht s. R. A. S. 249.

2) Var. III. 25. 26. ordinatio ferrariarum IX. 3; doch fragt sich, ob der betreffende Boden nicht von Anfang an dem Staat gehört; ebenso ist es zweifelhaft, ob die l. c. II. 23 verliehene Töpferei zugleich eine Verleihung des krarialischen Bodens oder nur des Rechtes enthält; Gibbon c. 39; unklar auch Sart. S. 184. 330. 340; du Roure I. S. 329.

3) VII. 44; hieraus folgt vielleicht gerade (anders Manso S. 98, Sartor. S. 195), daß das Recht des Staates auf ausschließliche Gewinnung dieser Producte noch nicht allgemein und selbstverständlich in Geltung war; die Salzwäscherei am adriatischen Meer war frei. XII. 27; vgl. Manso S. 94; Sart. S. 183; irrig du Roure I. S. 330.

4) A. II. S. 104; Var. V. 39. VII. 32. formula, qua moneta committitur; monetarii V. 39 VI. 7. XI. 16; über Münzverschlechterung und Beschneidung vgl. Var. I. 10 mit Ed. §. 90 und Proc. b. G. III. 1.; wir folgen hier durchaus Friedländer; er hat alle ältern Arbeiten berücksichtigt; vgl. die reichen Literaturangaben daselbst. Hienach sind als antiquirt anzusehen: Gibbon c. 39; Manso; Sartor. S. 42. 270; Pavir. I. S. 33; Muratori antiquit. Ital. II. 27, p. 577; einiges Neue hat Pallmann II. S. 372 f.

Die Festigkeit war unter Theoderich am größten und die Abhängigkeit unter Athalarich und Theodahad bis zum Ausbruch des Krieges viel bedeutender; es ist deßhalb wahrscheinlicher, daß die selbständigen Münzen Theoderichs nur eben zufällig nicht erhalten sind. Goldmünzen durfte mit eigenem Namen und Bilde (bis a. 540) nur der Kaiser prägen[1]), deßhalb tragen die während der Gothenherrschaft in Arles, Mailand, Rom und Ravenna geprägten Goldstücke Namen und Bild des Kaisers (Justinus und Anastas), doch ist es bedeutsam, daß Theoderich wenigstens schon sein Monogramm beisetzt[2]). Die Silbermünzen tragen auf der Vorderseite Brustbild und Namen des Kaisers; nur eine Münze des Totila, offenbar aus der Zeit seiner größten Erfolge und der Verwerfung seiner letzten Friedensanträge, zeigt statt des Brustbildes des Kaisers des Königs eignen, mit dem kaiserlichen Stirnband geschmückten Kopf und seinen Namen. Die Kehrseite der Münzen bezieht sich immer auf die Gothenkönige und trägt deren Namen, ausgeschrieben oder im Monogramm: das des Athalarich ist von D. N. (Dominus Noster) begleitet[3]).

Die Kupfermünzen tragen nur ausnahmsweise das Bild des Kaisers. Von Theoderich, Vitigis und Teja haben sich keine Kupfermünzen, von Athalarich nur solche mit seinem Namen, nicht mit seinem Bild erhalten, von Theodahad aber und Totila solche mit dem Brustbild von jenem im Profil, von diesem, ganz wie auf den Kaiserlichen, von vorn, doch statt mit dem kaiserlichen Diadem mit einer geschlossenen Krone[4]). Die Prägstätten der Ostgothen waren Rom (invicta), Ravenna und Pavia (felices), Mailand und Arles[5]). Das gesammte Münzwesen stand unter dem comes sacrarum largitionum, die einzelnen Münzmeister wurden nicht, wie fast alle andern Beamten, auf ein Jahr, sondern auf fünf Jahre bestellt[6]).

---

1) Proc. l. c. III. 33. Dahn, Prokop S. 128; irrige Consequenzen hieraus zieht der Kritiker in den Heidelb. Jahrb. von 1811.

2) Was nach der Darstellung Friedländers doch kaum zweifelhaft, S. 13.

3) Friedländer S. 14; er irrt aber mit der Behauptung, Theoderich habe diesen kaiserlichen Ehrennamen noch gar nicht geführt; s. u. „Absolutismus".

4) Auch hier möchte ich von Friedländer S. 18 abweichen und eher zufälligen Verlust der selbständigen Kupfermünzen der Könige bis Theodahad annehmen, als stolze Emancipation des Letztern wegen des beginnenden Krieges: Theodahad lebte ja nach Beginn des Kampfes nur noch wenige Wochen.

5) Friedländer S. 13. 20.

6) Var. VI. 7. VII. 32.

Es ist ebenso bezeichnend, daß Amalasuntha nicht selbst münzt — sie war eben trotz ihres Titels regina und domina nostra nur Vormünderin des alleinigen Königs Athalarich, — wie daß Vitigis Münzen mit Matasuntha's Monogramm (ohne das seine) schlagen ließ: die Verbindung mit ihr sollte das ganze Gewicht amalischen Erbrechts mit seinem auf Volkswahl gegründeten Recht vereinen[1]).

Ferner wird ein Theil an allen Schätzen für den König vom comes rerum privatarum in Anspruch genommen und sogar geflissentlich nach solchen gegraben[2]); und erbloses Gut nimmt in den vom Gesetz vorgezeichneten Fällen[3]) derselbe Beamte[4]) in Beschlag[5]).

Auch die Administration, die Civil- und zumal die Strafrechtspflege warfen an Gebühren, Taxen, Strafgeldern und zumal durch Confiscationen große Summen ab. (S. Anhang I.) Der König kann jedes Verbrechen, d. h. jede Handlung, die er dafür erklärt, mit beliebig hoher Geldstrafe belegen[6]) und in ähnlicher Weise, nach altrömischer Sitte, der Präfectus Prätorio[7]) und andere hohe Beamte[8]).

Endlich kommen hiezu die außerordentlichen Ehrengeschenke wie von eignen reichen Unterthanen, so von fremden Königen und Völkern[9]).

---

1) Weßhalb die Gothenkönige während des Krieges das Andenken des lang verstorbnen Anastas auf ihren Münzen erneuten, darüber s. A. II. S. 235.

2) Var. IV. 34. VI. 8. VIII. 6. pecuniae depositiones, quae longa vetustate dominos competentes amiserunt. VIII. 6. IX. 34.

3) Ed. §§. 24. 28.

4) Oder unter ihm der comes der Stadt IX. 4; der Consular der Provinz V. 24; neben ihm der praefectus praetorio VII. 3.

5) Vgl. Manso S. 98. VII. 3.

6) Var. VIII. 24. X. 2; auch gegenüber den Gothen V. 5.

7) VI. 3. Confiscationen Ed. in 11 §§.; s. Anhang I.

8) Ueber solche multae s. noch I. 19. IX. 14; über Gerichtskosten IX. 14; über Confiscationen Ed. §§. 112—114. Var. IV. 14. V. 32. XII. 13; die letztern waren gegen Odovakars Anhänger in ausgedehntem Maß angewandt worden, eine interessante Spur hievon glaube ich in folgendem gefunden zu haben; einer der angesehensten und für Theoderich verderblichsten Großen Odovakars war dessen Feldherr Tufa gewesen, der durch seinen Rücktritt zu den Feinden (nach vielleicht nur zu diesem Behuf vorgegebnen Uebergang zu Theoderich) diesen schwer bedroht hatte; jedenfalls ging dieser Mann zu Grunde und jedenfalls ward sein Vermögen confiscirt: wenn es nun Var. IV. 32 heißt: „Alles, was einst dem Tufa gehörte, ist bekanntlich unser Eigenthum geworden", und wenn Wegnahme von bei andern deponirter Fahrniß, die zu diesem Vermögen gehört, verordnet wird, so scheint mir dieser Tufa kein andrer als jener Verräther und der Rechtstitel Confiscation.

9) Cassiodor IX. 25; Thüringer, Warnen V. 1, Baudalen V. 44, Esthen V. 2.

Unter den Ausgaben bildeten wohl den größten Posten die Besoldungen und Pensionen der zahlreichen Beamten in Geld und Naturalverpflegung[1]; dann Ausrüstung, Donativa und Annonä für das Heer und Flotte[2]). Im Gebiet der Administration stehen neben den Kosten der Verwaltung selbst, z. B. der Post, obenan die Ausgaben für die zahlreichen Bauten[3]), für die Spiele[4]). Ferner verausgabt die sehr ausgedehnte Wohlthätigkeit des Königs große Summen für Geld- und Getreide-Spenden an einzelne Städte[5]) und ganze Provinzen[6]), an ganze Classen von Hilfsbedürftigen und an Einzelne[7]); an gewissen Tagen, z. B. zu Neujahr, waren umfassende Gabenvertheilungen herkömmlich[8]). Dazu kommen die Geschenke an fremde Fürsten und Völker[9]) und ganz besonders die zahlreichen Verleihungen und Schenkungen, zumal von Landgütern, an Vornehme und an Beamte zur Belohnung treuer Dienste[10]), sowie an katholische und arianische

1) Consuetudines sind annonae V. 26. 27. I. 10. VII. 19. VI. 22. XI. 10. 36. XII. 2. Pensionen XII. 36, über die salaria V. 39 f. oben S. 138; Gehaltzulagen IX. 13 (250 solidi und 10 annonae mehr für die domestici comitum; außer an die regelmäßigen und eigentlichen Staatsdiener zahlt Theoderich auch an öffentliche Diener, Professoren in Rom IX. 21 und außerordentlicherweise an einen Quellenfinder; III. 53, auriga II. 9. III. 5 u. A.; diese und andre Ausgaben werden auf Indictionsraten der Grundsteuer angewiesen.

2) Var. II. 5. V. 10. 11. 16. 26. IV. 14. V. 26. 27. 36. VIII. 26. VII. 42; f. oben S. 71 exercituales expensae; auch diese waren groß.

3) Restaurationen und Neubauten V. 9. II. 39. III. 44. VIII. 30; f. unten „Verwaltung".

4) Pantomimen, Wagenrennen, Thierkämpfe; IX. 17 intelligant Romani, nos multis agere expensis, ut illi garrula debeant exultatione gaudere I. 20 sumptum, quem pro spectaculis civitatis perpendimus IX. 21; f. unten ebenda, und vgl. noch I. 31. 32. 33. II. 9. (III. 51 monatliche Raten, menstrua).

5) XI. 11. 22. 23. 27; hiefür bestehen eigne praefecti annonae VI. 6. 18. An Val. p. 620 dona et annonas largitus p. 622, für Rom allein jährlich 120,000 modii.

6) II. 8. V. 39. tenor praebendae, quem nostra diversis largitur humanitas provincialibus. III. 42.

7) Gefangne XII. 9; Arme XII. 27; Mansi VIII. p. 142; Flüchtlinge oder Colonien oder Gesandte der Heruler Var. IV. 45.

8) VI. 7. Auch die zahlreichen Steuernachlässe in nothleidenden Provinzen fallen, als Verzicht auf Einnahmen, unter diesen Gesichtspunkt.

9) Burgunder, Thüringer, Heruler, Esthen; f. die Belege A. II. S. 272.

10) So erhält Thulun für seine tapfern Thaten in Gallien große Ländereien in dieser von ihm gewonnenen Provinz VIII. 10. quem ille arbiter rerum largitione redituum judicavit esse prosequendum, ut ibi fieret dominus possessionum, ubi utilitati publicae procuravit augmentum; der Referendarius

Kirchen, welche aus Frömmigkeit mit Steuernachlässen und Privilegien aller Art, aber auch mit Geschenken an Geld, Land und Kostbarkeiten häufig bedacht wurden[1]), andrer außerordentlicher Ausgaben[2]) zu geschweigen. Man sieht, die Ausgaben des Königs waren manchfaltig und groß[3]) und man erwartete von seiner Freigebigkeit Außerordentliches[4]). Die Regierung war deßhalb unabläßig bemüht, die Uebelstände und Mißbräuche, welche sich bei Erhaltung des römischen Finanzwesens miterhalten hatten, abzustellen. Die Finanzcalamität war ein Hauptzeichen, zugleich eine Hauptursache und eine Hauptwirkung, vom Untergange des Römerthums jener Zeit[5]). In drei Richtungen besonders muß hier gesorgt werden: Verhütung des maßlosen im System und in dessen Mißbräuchen liegenden Druckes auf die Steuerpflichtigen, Verhütung der maßlosen Unterschlagung und Selbstbereicherung der Finanzbeamten, und Verhütung der Steuerausfälle durch Trotz oder List der Pflichtigen. Bei den starken Obliegenheiten der Staatscasse und den starken Zumuthungen an die persönliche Freigebigkeit des Königs mußte das wirklich[6]) Verfallne mit Eifer und Genauigkeit voll und rechtzeitig eingetrieben werden: vor durch Bestechung erkaufter Nachsicht werden die Steuerbeamten energisch gewarnt[7]), sie haften, wenn sie die gesetzlichen Fristen nicht einhalten, für den Verlust[8]).

Gleichwohl sorgt die Regierung viel eifriger gegen das Zuviel als gegen das Zuwenig der Besteuerung, eifriger gegen Schädigung

---

Johannes erhält für ausgezeichnete Dienste vom König domum in castro luculano positum cum omnibus ad se pertinentibus VIII. 25; der presbyter Butilin II. 17 eine sors im Gebiet von Trient; die Erben eines so Beschenkten erfreuen sich ganz besonders königlichen Schutzes gegen jede Anfechtung. I. 7. vgl. I. 51.

1) Unten „Kirchenhoheit".

2) Prämien II. 35. 36; ferner für Bildung IX. 21, Landbau u. s. w.

3) Anders Sartor. S. 211; er irrt. Besser du Roure I. S. 331.

4) s. unten „Absolutismus" (pietas).

5) Dahn, Prokop S. 289. Hegel I. S. 67.

6) V. 14. IV. 14. XII. 10. II. 19. 26. Die Pflichtigen zahlten gern in unterwichtiger Münze II. 25.

7) Turpis venalitas XII. 16, dilationis redemtio, venales morae XII. 10. XI. 7.

8) III. 8. VII. 20. 21. 22, wie alle Finanzbeamten, auch die arcarii (über diese s. Mar. ad Nr. 139), für Credit, Stundung, Nachlaß strenge haften V. 7. X. 28. XII. 8. 10. 20. 23. 2. 16; ihre Saumsal, z. B. der censitores auf Sicilien wird schwer geahndet IX. 12. XII. 6.

der Unterthanen, als gegen Schädigung der eigenen Casse[1]). Ganz besonders nahm sie sich der unglücklichen Curialen an, jener städtischen Bürger und Beamten, auf welchen das römische Finanzsystem, vorzüglich wegen ihrer primären und eventuellen Haftung für den Steuerentgang, am Schwersten lastete[2]). Auf widerrechtliche Bedrückung derselben durch die Finanzbeamten werden schwere Strafen gesetzt: die Richter sollen ihnen beistehen gegen die Bedrängung durch Sajonen und andre Executoren: der viel verfolgte Stand wird als Spiegelbild des römischen Senats, als „Kern und Lebenskraft der Städte" gerühmt[3]); es wird ihnen die freie Veräußerung ihrer Liegenschaften, welche das römische Recht verboten, theilweise gestattet[4]). Gleichwohl blieb ihre Lage noch immer so schlimm, daß die Tilgung ihres Namens im „album curiae", d. h. die Enthebung von ihrem Stand, nach wie vor als besondere Gnade des Königs galt[5]), daß sie sich und ihre Söhne durch jedes Mittel dem Elend ihrer Würde zu entziehen trachteten[6]). Sie flohen aus den Städten auf das Land, ja sie flüchteten in die Wüste und ließen sich (oft scheinbar) als Sclaven verkaufen, um nur den Steuerbeamten, den „truculenti compulsores", zu entrinnen. Dagegen mußte denn mit scharfen Mitteln eingeschritten werden: die Curialen werden des königlichen Schutzes versichert[7]), aber anderseits auch genöthigt, mit ihren Knaben den größten Theil des Jahres in den Städten, nicht auf dem Lande, zu leben. In der Absicht der Erhaltung derselben bei ihren Standespflichten viel mehr als in der Sorge für den Flor der Städte und die Bildung, wie die Worte glauben machen sollen, wurzelt der Erlaß[8]), der mit Bürgschaften und Conventionalstrafen

1) Dieß verkennt Leo I. S. 52. Milde gegen die Pflichtigen II. 38, Strenge gegen die Beamten gingen Hand in Hand. V. 14. XI. 7. 38. XII. 5. 8. 10.

2) Sart. S. 55; Manso S. 105; Constantin S. 232; Leo I. S. 48.

3) II. 18 curia quam vocavit antiquitas minorem senatum IX. 2.

4) VII. 47. Hegel I. S. 77; über das Ed. s. Anh. I.

5) IX. 4; sie treten damit in den Stand der possessores.

6) „Denn wenn die reichen Senatoren, die sie dreimal im Jahre um die Steuern angehen müssen, nicht zahlen, leiden sie durch ihre Haftung mehr als durch Krieg" II. 24; „sie, für welche wir besonders gesorgt wissen wollen, verlieren durch solchen Ungehorsam Hab und Gut" 25. Hegel S. 69.

7) IX. 2. II. 24; (über das ältere, (bes. Nov. I. von Majorian) römische Recht, an welches hier geknüpft wird, s. Ritter Cod. Theod. II. praef.); sie sollen die renitenten Senatoren verklagen, aber das war gefährlich: denn die Rache dieser potentes war nah und der König weit.

8) VIII. 31; Manso S. 127, Sart. S. 281, du Roure I. S. 372 haben dieß nicht erkannt; vgl. Baldo I. 19. Kuhn I. S. 50. Hegel S. 49. 60. 77. 94. 109.

den Sinn für Bildung und städtischen Patriotismus erzwingen will[1]). Zur Abstellung der mit der Eintreibung der Steuern verknüpften Bedrückung der Curialien und der Pflichtigen werden eigene Sendboten in die Provinzen beordert und die Grafen zu deren Unterstützung angewiesen[2]). Viel Mißbrauch hing unzertrennlich mit dem Verpachten der Steuern zusammen. Die Ausstände werden für die Steuer-Pächter durch die Behörden eingetrieben[3]); auch hiebei wird die enormitas, nimietas, iniqua praesumtio exactorum beschränkt[4]), welche sogar ganz neue Steuern auf eigne Faust geschaffen hatten[5]). Bei Zöllen und Hafengeldern wird die Ueberschreitung des gesetzlichen Maßes geahndet[6]). Die Grundsteuer soll nicht nach der Willkür der Einheber[7]), sondern nach den Einträgen in die Polyptiken bestimmt werden. Die Unterschlagungen der Beamten, welche mehr Steuern erheben als einliefern[8]), oder zu schweres Maß und Gewicht führen, werden abgestellt: man schickt das Normalgewicht (libra cubiculi) aus dem königlichen Palast zur Controlle nach Ligurien und Spanien[9]), man gestattet den Pflichtigen mit Umgehung dieser Subalternen, die man um ihrer notorischen Raubsucht willen am liebsten ganz entbehrt hätte, gleich an die arcarii des Königs zu zahlen[10]), oder die Steuer, statt in drei Raten, auf einmal abzuführen[11]); milites aus den Centralstellen werden an die Provinzen abgeordnet, den Einhebern zugleich zur außerordentlichen[12]) Unterstützung und Controlle, abgesehen von der regelmäßigen[13]), die ebenfalls für Anklage und Verwarnung nicht

1) Freilich war dieser Bürgersinn tief gesunken: königliche Commissäre müssen die Besorgung der dringendsten städtischen Angelegenheiten erzwingen VIII. 29. 30; vgl. noch über die damalige Stellung der Curialen I. 19, II. 17. 18. 24. III. 9. 47. 49. IV. 8. 11. 45. 49. V. 14. VI. 3. V. 21. VII. 47. IX. 4. XII. 8.

2) Z. B. bezüglich des Siliquaticum III. 25. 26.

3) Z. B. bei dem Monopolium X. 28; vgl. V. 31. II. 4.

4) II. 24. XII. 8. 14. Boëth. I. 4; provincialium fortunas . . publicis vectigalibus pessumdari . . indolui; exactores Ed. §. 149.

5) V. 14.

6) IV. 19. V. 39.

7) Exactores II. 24. XII. 8. XI. 7. discussores IV. 38. IX. 10. XI. 2. Ed. §. 144. milites XI. 8. compulsores II. 45. VII. 45. IX. 4. XI. 7. V. 39. XII. 8.

8) V. 14; der Pflichtige darf apochae cautionis fordern; vgl. Mar. Nr. 138.

9) V. 14. 39. XI. 15. 16.

10) XII. 8.

11) II. 24.

12) XII. 16. 2. 7.

13) XI. 1.

zu hoch steht und sich über Verwendung der Gelder zu ihren Nennzwecken ausweisen oder dieselben zurückzahlen muß[1]). Die Pflichtigen werden aufgefordert, gegen jeden Mißbrauch der Steueramtsgewalt Klage zu führen[2]), dieß wird den Beamten zur Warnung mitgetheilt[3]) und oft wird jener Aufforderung entsprochen[4]).

Im Interesse der Unterthanen wird das Recht des Fiscus auf erbloses Gut genau begrenzt und gewissenhafteste Beachtung dieser Grenzen befohlen[5]). Am Meisten aber empfahl sich die gothische Regierung ihren römischen Unterthanen durch die außerordentlich häufigen Nachlässe von Steuern, welche sie, im Gegensatz zu der grausamen Unerbittlichkeit byzantinischer Finanzpraxis, bei jeder billigen Gelegenheit mit großer Liberalität und Milde gewährte[6]) Alle Verringerungen der Steuerfähigkeit der Provinzen durch Krieg[7]) Mißwachs und andere Nothgründe werden berücksichtigt. Die conductores Apuli, welchen feindliche Einfälle (die byzantinischen Schiffe von a. 507), das Getreide verbrannt, dürfen den Mindererlös von ihrer pensio in Abzug bringen[8]); den negotiatores urbis sipon-

---

1) IX. 14; auch die außerordentlichen Controlleure müssen aber wieder controllirt werden! X. 18.

2) V. 15. IX. 10.

3) IX. 12 ne credatis longinquitatis difficultate latere.

4) IX. 14.

5) V. 24. IX. 14; denn: VIII. 20 aedes nostras nequitias intrare non sinimus. Ed. §§. 24 f.; im Oſtreich wurde gerade dieß Recht beſonders mißbraucht, Dahn, Prokop S. 339; ſ. aber auch die Klagen des Ennod. ep. II. 26 über die advocati fisci und Boëth. de consol. I. 4.

6) Sie füllen einen großen Theil der Varien I. 16. 26. II. 30. 38. 45. III. 32. 40. IV. 19. 26. 36. 38. 50. V. 14. VII. 45. IX. 9. 10. 11. 13. 19. X. 26. XI. 15. 39. XII. 7. 22. 23. 26. 28. Manſo ſ. S. 101. 104.

7) Die Verheerungen in dem Krieg mit Odovakar müſſen ſehr groß geweſen ſein.; dieſer hatte, von Rom zurückgewieſen, das flache Land weithin verwüſtet (Abth. II. S. 79); auf dieſen Krieg gehen die Klagen des Pabſtes Gelaſius bei Mansi VIII. p. 14. 23. a. 492. 493. p. 21 a. 494. 37; die Biſchöfe Galliens ſchickten subsidia nach Rom (Krieg und Hunger hatte auch den katholiſchen Klerus dermaſſen gelichtet, daß der Pabſt eine Abkürzung der vorgeſchriebnen Beförderungsintervalle eintreten laſſen muß, ne remaneant sacris ordinibus ecclesiae funditus destitutae l. c.), wohin eine unzählige Menge verarmten Volks zuſammen geflüchtet war, l. c. 142; vgl. auch p. 130, wo ein Prieſter verwundet entflohen iſt, propter provinciae vastitatem, quam Thusciae prae omnibus barbarorum feritas diversa sectantium etc.

8) I. 16.

tinae werden aus gleichem Grunde auf fünf Jahre Monopolium, Siliquaticum, Auraria erlassen[1]); für ganz Gallien werden die Steuern nach Maßgabe der durch den Krieg erlaßnen Verluste herabgesetzt und der wackern Stadt Arles, welche eine schwere Belagerung unerschrocken bestanden, für die laufende Periode ganz erlassen, „denn sie hat bereits den kostbaren Zins ihrer Treue entrichtet“[2]); ebenso, unerbeten, der Stadt Marseille[3]), und den venetischen Landschaften, welche durch Plünderungen der Sueven gelitten hatten[4]). Manchmal werden auch die Excesse des gothischen Heerbanns auf seinen Märschen durch ähnliche Steuerbefreiungen vergütet: so den Bewohnern der cottischen Alpen[5]). Andere Anlässe hiezu bieten Verheerungen durch Naturereignisse, z. B. Ausbrüche des Vesuv[6]) oder Mißwachs[7]) oder auch freudige Ereignisse, wie die Thronbesteigung des Athalarich: solche Milde soll den neuen Herrn empfehlen[8]), und bei Erweiterung des Reiches durch neue Provinzen kann den alten Erleichterung gewährt werden[9]).

Zu hoch gegriffene Steueranschläge werden, in Vereinbarung mit den Pflichtigen selbst, ein für allemal herabgesetzt[10]), wofür eine eigene Formel nöthig erachtet wird[11]), den Gravasiani und Pontonates werden die alten geringern Ansätze[12]), wie sie unter Odovakar bestanden, wieder gewährt[13]); ebenso den Spaniern die unter

1) II. 38; und alle Privatschulden auf gleiche Zeit gestundet.

2) III. 32.

3) IV. 26 der ihre alten immunitates bestätigt werden; diese neu eroberten Provinzen sollen durch besondere Milde gewonnen werden. l. c.

4) XII. 7; ein Steuernachlaß heißt kurzweg humanitas, daher VII. 32 humanitas supter annexa = breve annexum.

5) IV. 36; es wird sogar Gold in solchen Fällen unter die Geplünderten vertheilt. II. 8.

6) Für Nola, Neapel, Campanien IV. 36; ganz willkürlich wie sonst bestimmt auch hier Pavir. I. S. 211 die Zeit des Erlasses.

7) Für die von Getraide-, Wein-, Oelverkauf erhobnen Gefälle IV. 19; einmal setzt Boëth. I. 4 Nachlaß der coëmtio in Campanien wegen Mißwachs durch, gegen den praef. praet.

8) In Syrakus IX. 10, wie in Dalmatien und Savien IX. 9; der Steuerzuschlag, augmentum, IX. 11 wird erlassen.

9) II. 37.

10) IX. 9.

11) VII. 45; die Ergebnisse solcher Revisionen werden in die Steuerrollen eingetragen. V. 14.

12) Richtiger als Naudet und Sart. hierüber d. Heidelb. Jahrb. v. 1811.

13) d. h. das augmentum erlassen IV. 38; vgl. IX. 9. 10. 11. 12.

Eurich und Alarich bestandenen[1]: „denn Erhöhung der Abgaben soll nur statt finden, wenn auch die Erträgnisse zugenommen: sonst zerstört solcher momentane Zuwachs der Einnahme auf die Dauer die Steuerfähigkeit“[2]), so wird sogar in den reichen Provinzen Lucanien und Bruttien die Jahresabgabe von 1,200 auf 1,000 solidi herabgesetzt[3]). Möglichst gerechte, verhältnißmäßige Vertheilung der Steuerlast wird angestrebt[4]).

Alle diese Thätigkeit konnte nun zwar die principiellen Schäden des römischen Finanzsystems[5]), in Gesetz und Praxis, welche mehr ein Raub als eine Besteuerung war[6]), nicht heilen: sie traf meist nur die Symptome statt der Wurzel des Leidens; aber gleichwohl hat sie in der vierzigjährigen Friedensregierung Theoderichs wesentlich zu jenem Flor Italiens beigetragen, welchen Geschichte und Sage bezeugen[7]). Theoderich fand den Schatz nach Odovakars Re-

1) V. 39.

2) IV. 38 und III. 40. non gratulamur exigere quod tristis noscitur solutor offerre.

3) XI. 39; die einzige uns erhaltne Angabe über das Quantum (vgl. die Beurtheilung desselben bei Manso S. 102); wahrscheinlich unter Athalarich; offenbar hatte man bei dem steigenden Wohlstand unter Theoderich die Abgaben versuchsweise gesteigert: und geht nun bei drohenderen Verhältnissen und größerer Schwäche der Regierung wieder davon ab, um die Pflichtigen in guter Stimmung zu halten; ähnliche Maßregeln Athalarichs s. oben IX. 10 12.

4) XI. 39; pro hominum et possessionum qualitate: hominum qualitas bezeichnet nicht nationale, sondern Standes (Vermögens-) Unterschiede wie IV. 38 varia tributa, quia non est agrorum una fecunditas; wie ohnmächtig die gewöhnlichen Beamten gegenüber den reichen Grundbesitzern in jedem Gebiet des Staatslebens waren und welche Mittel die Regierung gegen jene anwenden mußte, darüber vgl. oben S. 112 f. Ed. Ath. epil. und Var. II. 24. V. 24. 25; wenn sich die Reichen entzogen, erpreßten die machtlosen Beamten deren Schulden lieber von den Armen. Das ist der Sinn von II. 24 alienae functionis pondere opprimi; vgl. V. 15 und Manso S. 103.

5) Dahn, Prokop S. 289; Sart. S. 189. 200; sehr gut dieser S. 280 gegen die Anklagen des Boëthius.

6) Var. V. 39; praeda potius quam exactio.

7) Vgl. Pavir. I. S. 199. A. II. S. 155 f.; Sart. S. 178 führt die Berechnung von Romé de l'Isle Metrologie p. 130 an, wonach der Kornpreis unter Theoderich (seit a. 446) auf ein Drittel gesunken war; eine lehrreiche Stelle bei Ennod. ep. IX. 23 vix pascebatur Italia publici sudore dispendii, quando tu (Liberius oben S. 12) eam . . et ad spem reparationis et ad praebitionem tributariam commutasti. laeti coepimus te moderante inferre aerariis publicis, quod cum maximo dolore solebamus accipere . . . tu primus fecisti regales copias sine malo privatae concussionis affluere.

gierung leer vor und hinterließ ihn reich gefüllt[1]). Wir haben hiemit im Finanzwesen bereits jenes Gebiets beschritten, welches wir im folgenden Abschnitt nach allen andern Richtungen zu durchwandern haben, die Verwaltung und Polizei der gothischen Könige in Italien.

5. Polizeihoheit. Verwaltung.

Der König hat die volle Polizeihoheit der römischen Staatsgewalt. Nichts unterscheidet das Staatsleben der Gothen in Italien, wie überhaupt der Germanen auf römischem Boden, so augenfällig von den Rechtszuständen vor der Wanderung als die Existenz und reiche Ausbildung einer eigentlichen Polizei und einer Administrativgewalt des Königs, welche in den alten Staats- und Lebensverhältnissen weder nöthig noch möglich gewesen wäre. Theoderich fand die Institute und die Thätigkeit der römischen Verwaltung vor und wandte sie sofort auf beide Hälften seines Staates an. Dabei mußten die dessen ungewohnten Gothen in der stark bevormundenden und willkürlich eingreifenden Vielregiererei eine Neuerung verspüren, welcher sie sich nur mit Widerstreben fügten. Es hat aber der wohlwollende Eifer, die erschöpfende Umsicht, die emsige Thätigkeit, welche Theoderich gerade in diesem Gebiet zur Hebung der tief gesunkenen Cultur und Blüthe Italiens bewährte — die Verordnungensammlung Cassiodors bietet hier ein reiches Material — neben seiner lautern Justizpflege[2]), vornehmlich seinen Regentenruhm begründet. In der That gemahnt Vieles in Theoderich, besonders aber der das ganze Staatsleben vom Größten bis in's Kleinste umfassende Eifer — die große römische Staatsidee der Einheit und Gesetzeszucht entgeht ihm so wenig als die kleinsten römischen Marmortrümmer, die ungenützt auf den Feldern liegen — an den größten aller Germanenkönige, an Karl den Großen. Aber an schöpferischer Kraft, an Originalität, an Talent, für neue Bedürfnisse neue Abhülfen in großem Stil zu erfinden, steht

1) Anon. Vales. p. 620; praeclarus et bonae voluntatis in omnibus... cujus temporibus felicitas est sequuta Italiam ... quanquam aerarium publicum ex toto feneum invenisset, suo labore recuperavit et opulentum fecit; vgl. Ennod. p. 468. Eine Inschrift in S. Zenone zu Verona nennt Theoderich: „den Italiens würdigsten König Italiens".

2) Oben S. 84.

der Gothe weit dem großen Franken nach. Theoderich hat doch eigentlich nur angewandt, freilich mit Wohlwollen, Umsicht und Energie, was er an römischen Einrichtungen vorfand. Was er von seiner Thätigkeit in Bauwerken sagt, können wir von seinem ganzen System urtheilen: „Wir wollen mehr das Alte erhalten als Neues herstellen, denn wir vermögen nicht, so Schönes zu schaffen als zu conserviren: nicht größern Ruhm kann uns Erfindung als Erhaltung bringen“[1]). Aber eben hierin liegt für unsere Betrachtung die große Bedeutung des Ostgothen-Reichs: es enthält die früheste umfassende Durchführung der römischen Staatsidee bei Germanen. Die römische Idee der salus publica, die Rücksicht auf die Gesammtheit, die generalitas[2]), universitas[3]), utilitas omnium, rei publicae[4]). Die römische Staatseinheit, der alle centrifugale Selbstherrlichkeit unterworfen werden muß, ist das Ideal dieser Könige. Mit Grund kann sich namentlich Theoderich berühmen, daß ihn unabläßig die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt beschäftige: sie ist das Staatsprincip dieses aufgeklärten, alles für das Volk, nichts durch das Volk anstrebenden Despotismus[5]): der Gesammtheit und ihrer Wohlfahrt, der alle Sorge der Regierung gilt, sollen sich auch alle Einzelinteressen Andrer unterordnen[6]), für die communis utilitas übt der König auch sein Kriegsrecht[7]) und alle Dienste fordert er nur im Interesse der Unterthanen selbst[8]). „Euer ruhiges Glück ist unsre Freude“[9]); wenn sie daher seinem Gebote dienen, dienen sie damit nur dem eignen Nutzen[10]). Denn „unsere tägliche Arbeit ist es,

1) Var. III. 9; dort ist zu lesen: non majorem laudem de inventis quam de rebus possumus acquirere custoditis.

2) IX. 15. VIII. 5. 12. 13. 20. II. 16. 33. I. 28. (praef.) I. 17. 20. 23. III. 3. 11. X. 3. 4. 23. XII. 5. XI. 16; auch bei Ennod. häufig.

3) II. 28. IX. 19.

4) II. 6. 20. I. 19. 28. V. 6. 7. 17. 18. 31. 35. 39. IV. 16. VI. 6. VII. 30. 33. VIII. 12.

5) Vgl. Var. I. 30. IV. 16. V. 16. III. 31. 34.

6) V. 20; nulli grave quod pro communi utilitate, V. 17 ne quod dici nefas, utilitati publicae voluptas privata obstetisse videatur, d. h. Fischfang der Schifffahrt. XII. 16. reipublicae ordo tali consistere cernitur, quod pro cunctorum utilitate praestatur. IV. 13; providentia nostra, quae omnes reipublicae partes . . circumspicit.

7) I. 24; generalitatis consilio I. 67. V. 10 (oben S. 88) pro generali defensione.

8) V. 13. St. Marthe p. 52.

9) VI. 24.

10) VII. 3. IV. 5; studio reipublicae semper invigilamus II. 20 curas

für das ruhige Glück Aller zu sorgen“ [1]), d. h. für jenen Frieden, der jedem Reiche zu wünschen, in welchem das eigne Volk gedeiht und welcher allen Völkern zu Statten kommt [2]). „Die friedliche Muße der Unterthanen ist der Ruhm des Fürsten, der für Alle sorgt“ [3]). Sogar des Königs Erholungsstunden dienen noch dem Staat [4]). „Tag und Nacht sind wir bestrebt, die aequitas in unserm Reiche zu bewähren“ [5]), aus guten Gründen wird dabei in diesem zwieschlächtigen Staat vor Allem auf innere Ruhe und Eintracht gesehen [6]). Für die Gesammtheit sollen, wie der König, stets auch seine Beamten wirken [7]).

Für unsern Zweck ist die Constatirung der Aufnahme jenes römischen Princips in den Germanen-Staat wichtiger als die erschöpfende Darstellung all' seiner Anwendungen.

Die Regierung sucht den Zustand des Landes und der Bevölkerung in allen Lebensrichtungen zu heben.

Der Ackerbau gewann schon durch die erste natürliche Wirkung der gothischen Einwanderung an sich, d. h. durch die Auftheilung vieler Latifundien in mittelgroße Güter und durch die Ansiedlung von zahlreichen, freien Bauern mit ihren Knechten und ihrem Vieh [8]). Sodann wirkte der König aber auch mit Eifer dahin, die Ertrag-

---

reipublicae perpetua cogitatione revolvimus III. 24. institutum suum providentia nostra non deserit, cum subjectis semper intenta profutura disponit; vgl. V. 6.

1) IV. 41.

2) I. 1.

3) II. 29.

4) I. 45; sit . . pro republica, et cum ludere videamur, nam ideo voluptuosa quaerimus, ut per ipsa seria impleamus.

5) I. 39; quid est enim dignius, quod die noctuque assidua deliberatione volvamus, nisi ut rempublicam nostram . . . aequitas custodiat; dieß ist zur stehenden Einleitungsformel geworden, vgl. IV. 6; die beiden Erlasse behandeln zwei fast gleiche Fälle in fast gleichen Worten.

6) I. 23; quid est, quod nos melius praedicet, quam quietus populus, concors senatus; decet regalis apicis curam generalitatis custodire concordiam.

7) VIII. 13. pro generali quiete laborare. IV. 41. III. 31. universae reipublicae nostrae infatigabilem curam impendere; deßhalb fällt aber freilich auch utilitas publica IV. 38 und ordinatio nostra oder utilitas nostra IX. 9 zusammen.

8) Vgl. hierüber Sartor. S. 324; Manso S. 127; Gretschel S. 4; Athalarich kann rühmen: Var. IX. 10. longa quies culturam agris praestitit et populos ampliavit. Balbo I. S. 88. Hegel I. S. 36.

fähigkeit des Bodens zu steigern. Er unterstützte die Trockenlegung der pontinischen und der umbrischen Sümpfe bei Terracina und bei Spoleto: das dadurch zu gewinnende Land wird im Voraus von königlichen Geometern[1]) vermessen und den Unternehmern steuerfrei geschenkt[2]). Wichtiger noch war die Sorge für Wiederherstellung, Erhaltung, Neuerrichtung von Wasserleitungen, deren Stadt und Land so dringend bedurften[3]): ein afrikanischer Quellenentdecker wird in Sold genommen[4]). Diese Bemühung für Erhaltung, Steigerung und rationelle Verwerthung der Urproducte des Landes erstreckt sich von der Hebung der Bergschätze[5]) bis zu Schutz und Förderung der Fischerei[6]). Als Sorge der Viehzucht wird meist der Eintausch alamanischer Rinder in Noricum angeführt[7]). Diese kurzen und vereinzelten Bemühungen konnten aber natürlich nicht die Jahrhunderte lang eingewurzelten und allgemeinen Uebelstände heben, welche verhinderten, daß Italien sich selbst ernährte und wie für die Kaiser, so bildet für die Gothenkönige die Sorge für die Lebensmittel[8]) fast die wichtigste Aufgabe der Verwaltung[9]).

1) III. 52. (Dietrich v. Bern als Schützer des Landbaus bei Uhland l. c.).

2) Var. II. 21. 32. 33; die noch erhaltne Inschrift neben dem Dom zu Terracina, welche die Vollendung des ersten Unternehmens bezeugt, s. bei Manso S. 392, vgl. Sartor. S. 268: Maria Nicolai dei bonificamenti delleterre pontine. Kircher Latium vetus et novum Amstelod. 1671. p. 249 nach dem ersten Abdruck in Gruter Inscript. antiq. Heidelb. 1603 p. 152; reiche Literatur bei Gregorov. I. S. 318; über einen von Theoderich selbst bei Ravenna angelegten Obstgarten s. Ennod. epigr. II. 111. dextera bellipotens etc.

3) III. 31. IV. 31. V. 38. VII. 6; die der Stadt Rom standen noch, die der Vorstädte waren zerfallen.

4) III. 53.

5) III. 25. 50; oben S. 148.

6) V. 16; doch sollen deren Interessen den wichtigern der Schifffahrt nachstehen. V. 20.

7) III. 50; ich kann mir diese „auf langem Wege ermüdet durch Noricum ziehenden" Alamannen (itineris longinquitate defecti . . ut illorum provectio adjuvetur), welche ihr Vieh mit sich führen, nur erklären als die vor Chlodovech flüchtenden „müden Reste" des Volkes, die von Theoderich in Rhätien angesiedelt worden (Glück, Bisth. S. 90); das Hauptmotiv bei dem vorgeschriebenen Tausch ist aber offenbar nicht die Sorge für die Viehzucht der Noriker, sondern für das Weiterkommen der Alamannen; in der Verdeckung der wahren und (je nach angeredeter Person) in der Betonung von geringfügigen Motiven liegt eine selten beachtete Schwierigkeit für kritische Benützung der Varien; s. oben S. 153).

8) Gibbon c. 39; Manso S. 128; Pavir. I. 240; du Roure I. S. 368; A. II. S. 158. Sart. S. 111 f. de occup. p. 23.

9) Cassiodor nennt diese Sorge vor allen andern der Regierung Var. praef.

Obwohl Italien zeitweise und landschaftsweise jetzt sogar wieder Getreide ausführte[1]), so reichte doch weder seine Production noch sein Verkehr aus, in freier wirthschaftlicher Thätigkeit das Bedürfniß nach Ort, Zeit und Maß der Nachfrage zu befriedigen.

Unaufhörlich muß von Regierungswegen bald in der einen, bald in der andern von Verheerung oder Mißwachs heimgesuchten Provinz für Beischaffung und billige Vertheilung der wichtigsten Nahrungsmittel gesorgt werden, ganz abgesehen davon, daß in den großen Städten wie Rom, Ravenna, Mailand Bürger und Proletarier, wie von den Kaisern, so von den Gothenkönigen durch Geldgeschenke, Brodvertheilungen und andere Speisungen und Spenden[2]) bei guter Laune erhalten zu werden beansprucht. Steigen die Kornpreise, so macht das Volk sofort Tumult und muß durch Versprechungen[3]) und oft durch Vertheilungen aus den königlichen Magazinen beschwichtigt werden[4]).

Dabei verfährt die Regierung, um niedrige Preise zu erzwingen, nach römischem Herkommen, sehr gewaltsam[5]). In Ravenna wird für eine ganze Reihe von Victualien der Maximalpreis durch öffentlichen Anschlag festgesetzt, und jede Ueberschreitung mit Geld-

---

ipsas quoque noctes inexplicabilis cura circumvolat, ne desint alimonia civitatibus, quae supra omnia populi requirunt, und die Nahrungspolizei bildet den Gegenstand sehr vieler Erlasse in seiner Sammlung. I. 34. 35. II. 11. 20. IV. 5. 7. 13. V. 16. 35. VI. 6. 18. VII. 12. IX. 5. XI. 5. XII. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28.

1) V. 16; das überschätzt Neumann S. 149.

2) Z. B. Freibäder VI. 4.

3) VI. 6. VI. 18; si querela panis, *ut assolet*, concitetur; zumal für die romana copia (VII. 9) muß immer gesorgt sein.

4) Solche Magazine (horrea, zahlreiche horrearii bei Mar. ad. Nr. 75 und Böcking s. h. v.), zunächst für die annonae des Heeres bestimmt, befanden sich zu Pavia, Dertona, Trient, Treviso X. 27, Marseille XII. 27 und in Ravenna 26 und Rom selbst III. 29: (praefecti annonae in den Varien; vgl. Proc. I. 14, Sart. S. 45, Böcking 1 u. 1151* 112, und die Stellen im Cod. Theod. VI. 2 p. 149); sie enthielten Wein, Oel, Waizen ꝛc., theils aus den Erträgnissen der Domänen, theils von den Pächtern derselben oder andern Bauern gegen Abzug am Pachtzins oder an der Grundsteuer, seltner gegen Baargeld, XII. 26, beigeschafft, XII. 23; jene Vertheilungen geschehen theils ganz unentgeltlich, theils zu wohlthätigen Preisen IX. 27; Ligurien und Venetien hatten durch Burgunden und Alamannen gelitten, nun werden ihnen 25 modii Waizen zu 1 solidus abgelassen; oft aber muß geradezu mit Geldspenden den verarmenden Communen beigesprungen werden. XI. 15.

5) VII. 11. 12. non sit merces in potestate sola vendentium!

und Prügelstrafe bedroht[1]). Ebenso wird in der ganzen Provinz Flaminia die Ueberforderung der Gastwirthe gestraft. Und nie in den Hauptstädten setzt in den meisten Orten, namentlich in den Handelsstädten, ein königlicher Beamter im Einvernehmen mit dem Bischof[2]) und der Bürgerschaft die Preise für alle wichtigsten Waaren fest[3]). Aber auch sonst werden, nach römischer Sitte, ziemlich häufig irrationelle Maßregeln[4]) getroffen, welche durch Zwang bewirken sollten, was kaum die Freiheit noch hätte bewirken können. Die Ausfuhr von Getreide und Speck wird beschränkt[5]), ja die Kornhändler werden gezwungen, alle ihre Vorräthe, die den eignen Bedarf übersteigen, sofort zum Einkaufspreis zu veräußern[6]). Dergleichen Mittel fruchteten wenig[7]); vielmehr muß die Regierung nicht nur in Nothzeiten aus Spanien Getreide nach Rom[8]), aus Sicilien und Campanien, Lucanien und Tuscien nach Gallien[9]) kommen und aus Aquileja, Istrien und Friaul Lebensmittel zu

1) VI. 6. magister per aequatores . . victualium rerum in urbe regia constituit (pretia) et tam necessariae rei etiam judicem facit. ipse gaudium populis, ipse temporibus nostris praestat ornatum, quando tales viros copiae publicae praeficit, ut plebs querula seditionem nesciat habere satiata. X. 11. edictum de pretiis custodiendis Ravennae. X. 28. propter sterilitatem quoque praesentis temporis de singulis speciebus, prout eminentiae vestrae rationabiliter visum fuerit, pretia facite temperari. Die Maßregel steht im Zusammenhang mit dem fünfjährigen Privileg für die arcarios prorogatores tritici et vini et casei, macellarios, vinarios, capitularios horreariorum et tabernariorum, foenerarios et cellaritas für Rom, Ravenna, Pavia, Piacenza; sive per alia loca quicunque publicos titulos administrare noscuntur (darauf geht auch VII. 14); dieß liegt in der Competenz des Grafen von Ravenna.

2) Hierüber s. unter „Kirchenhoheit.“.

3) VI. 6. XII. 12 (erogator obsoniorum), Manso S. 129; vgl. XII. 5, wo auch den possessores für die Lebensmittel, welche sie dem Heer verabreichen müssen, der Preis festgesetzt und an der Steuerschuld gut gerechnet wird: pretia, quae *antiquus ordo* constituit, ex jussione rerum domini cognoscite temperata, ut multo arctius (hier muß altius gelesen werden) quam vendere solebatis, in assem publicum praebita debeant imputari, d. h. bei jener Berechnung soll ein höherer als der Marktpreis zu Grunde gelegt werden.

4) Sart. S. 112. 303.

5) I. 34. II. 12.

6) IX. 5. 24; Manso S. 130; der Kornwucher war in jenem Jahrhundert stark und häufig; vgl. Dahn, Prokop S. 301).

7) Rationeller war der Nachlaß der Accisen von Oel und Wein. IV. 19.

8) V. 35.

9) IV. 5. 7.

Zwangspreisen nach Venetien verkaufen lassen[1]), alljährlich hat der praepositus annonae dafür zu sorgen, daß Getreideschiffe aus Apulien und Calabrien rechtzeitig in Mittelitalien und Rom eintreffen[2]), wie Ravenna regelmäßig von Ligurien aus versorgt wird[3]). So begreifen wir, daß der rasche Transport des Getreides ein Hauptzweck bei Herstellung der Flotte war: sie sollte den Handel zugleich vermitteln und schützen[4]). Die tribuni maritimorum haben die angekauften Vorräthe rasch nach Ravenna zu schaffen[5]). Auch sonst geschah Manches für den Handel[6]): Maß und Gewicht werden genau regulirt[7]), das Münzwesen, das lange zum Nutzen der Privaten war mißbraucht worden, wird reformirt und jede Fälschung schwer gestraft[8]). Die Messen und Märkte und die Straßen zu denselben werden vor räuberischen Ueberfällen geschützt[9]) und es wird wenigstens einigermaßen dem Hauptübel abgeholfen, welches den römischen Seehandel zerstört hatte: dem erdrückenden System und der räuberischen Praxis der Hafenzölle —: „denn die Schiffer fürchteten die kaiserlichen Häfen mehr als den Schiffbruch“[10]) und die „maßlose Zumuthung“ mehr als den Sturm[11]) — durch Abstellung der ärgsten Mißbräuche und strengere Controlle der Hafenbeamten sollen die fremden Segel wieder an die verödeten Küsten Italiens gelockt werden[12]). Aber freilich wagte oder verstand Theoderich hier so wenig als anderwärts, an die Stelle des schlechten römischen Systems etwas Anderes zu setzen: die Pulsader des Handels, die

1) XII. 26.
2) I. 35.
3) II. 20.
4) V. 17; Manso S. 121; Hurter II. S. 105; Mur. ad a. 309.
5) XII. 23. 24.
6) I. 30. II. 12. VI. 7. 23. VII. 9. 23. IX. 14. X. 28. XI. 11. 12; über die Schifffahrt s. noch IV. 15. 5.
7) XI. 16. V. 39.
8) V. 39. VI. 7. VII. 32. XI. 16; s. das Lob der ostgothischen Münzen in technischer Hinsicht bei Friedländer; sie waren die besten ihrer Zeit.
9) VIII. 33 über die Messe zu Consilinum; Gibbon c. 39; vgl. Manso S. 131; Pavir. I. S. 37; falsch du Roure I. S. 370.
10) IV. 19.
11) VII. 9.
12) II. 12. 19. IV. 19. V. 39; portus nostros navis veniens non pavescat; vgl. Manso S. 130. VII. 23. peregrinos prudenter excipias et nostrorum commercium moderata de qualitate componas. inter duos populos semper nascuntur certamina, nisi fuerit justitia custodita.

Freiheit, blieb unterbunden, und wenig half es, daß der Tarif der Zölle und Zwangspreise, unter welchen der Kaufmann seine Waaren im Hafen verkaufen mußte, nicht mehr vom Hafenbeamten allein, sondern mit Zuziehung des Bischofes und der Bürger festgestellt werden sollte[1]).

Nicht den Zwecken des Privatenverkehrs oder des Handels, sondern nur der Regierung diente auch unter den Gothenkönigen das aus den römischen Einrichtungen beibehaltene Postwesen[2]), in welchem ebenfalls viele Uebelstände abgestellt werden. Dem Mißbrauche der nur zu öffentlichen Zwecken eingeräumten Rechte, sich der königlichen Post zu bedienen, wird wiederholt entgegen getreten[3]). Wer ohne solches Recht[4]), gegen den Willen des Postmeisters, ein Pferd nimmt, zahlt hundert solidi Strafe, wer mehr als einen Centner Gepäck führt, 100 Pfund Gold, jeder darf nur auf dem kürzesten Weg reisen, und wer ein Pferd fordern darf, soll nicht Vorspann verlangen[5]), Beamte, welche diese Postordnung nicht aufrecht halten, büßen zwei Unzen Gold; diese Geldstrafen fallen der Postcasse zu[6]). Das Postwesen hat in Rom der Präfectus Prätorio unter sich, die Centralstelle war zu Ravenna[7]).

Außerdem soll die Flußschifffahrt, welche beschützt (auf dem Tiber, Mincio, Arno, Ollio) und in Stand erhalten wird[8]), den Dienst der Posten möglichst erleichtern[9]). Die flaminische Straße wird bei der Reise des Königs nach Rom restaurirt und über den Tiber eine Schiffsbrücke geschlagen[10]). Wie sorgfältig die Sicher-

1) IX. 14; vgl. Sart. S. 338; Krit. in den Heidelb. Jahrb. v. 1811; Pavir. I. S. 240; du Roure I. S. 371; doch kann An. Val. p. 623 rühmen negotiantes . . de diversis provinciis *ad ipsum* (zum Hof) concurrebant wegen der Sicherheit der Straßen und der reichen Bezahlung.

2) VI. 6.

3) I. 29. V. 14. XI. 14. IV. 47.

4) d. h. evectio V. 5. VI. 3. VII. 17. XII. 15; s. auch Böck. s. h. v.

5) Curialen und Defensoren bedrückten hiemit oft die possessores V. 14. 39.

6) V. 5.

7) VI. 6. IV. 17. der magister officiorum; vgl. über das Postwesen noch I. 29. II. 30. III. 11. catabulenses IV. 15. 47. V. 5. 14. VII. 33. XI. 9. 14. XII. 15. veredarii II. 31. IV. 47. VI. 6. paraveredi XII. 15. 20. XI. 14. V. 39. cursuales equi V. 5. IV. 47. Manso S. 131. Sart. S. 185. 330. Böck. s. v. veredi. Kuhn I. S. 206.

8) IV. 20. durch Ergänzung der Zahl der Ruderknechte IV. 15.

9) Dromones V. 16. 17. 18. II. 31.

10) XII. 18. 19. wie auf der Regelung dieser Anstalten, des „cursuale ministerium", ordinationum nostrarum celeritas beruhe V. 5, ist wohl gewürdigt.

heitspolizei[1]), gehandhabt wurde, haben wir in Darstellung der Justizhoheit gesehen, und werden wir in der des Edicts wieder finden: die Sorge für den Landfrieden beschäftigte die Regierung fortwährend und ihren Eifer wenigstens, wenn nicht den Erfolg — (denn Varien und Edict zeigen einen andern Stand der Dinge) — hat die Sage[2]) in der Verühmung constatirt, man habe unter Theoderich Goldspangen und Goldmünzen auf des Königs Heerstraße legen und nach Jahr und Tag wieder unberührt auflesen können[3]).

Für die Erheiterung des Volkes muß durch Fortführung der alten Spiele, Pantomimen, Wagenrennen[4]) und Kämpfe wilder Thiere unter einander und mit Menschen, — nur Menschengefechte waren abgeschafft — gesorgt werden. Der König verwandte große Kosten darauf und schützte die Circusfreiheit, obwohl er die Gefahren dieser Leidenschaft, welche an die Stelle des Bürgergeistes den Parteigeist gesetzt hatte, wohl erkannte: gegen bessere Ueberzeugung[5]), aus Furcht, das Volk durch Entziehung seiner jetzt einzigen Lebensfreude und fast einzigen Beschäftigung zu erbittern, unterwirft sich Theoderich dieser kostspieligen Protection[6]). Wiederholt kam es zu blutigen Tumulten[7]). Die grüne Partei scheint die unterdrückte gewesen zu sein — der Hof von Byzanz protegirte meist die Blauen — der König nimmt sich ihrer an; er überträgt zwei Patriciern das Patrocinium über dieselbe, und bezahlt ihren pantomimus[8]).

---

1) Namentlich der Sicherheit der Straßen: An. Val. p. 620. ita ut etiam pax pergentibus esset.

2) Das Sagenhafte dieser Züge hat man meist verkannt; z. B. Mur. ad a. 516.

3) Aber in Rom und Ravenna war die nächtliche Sicherheit nicht eben groß VII. 7. VII. 9. IX. 15, wie die Formeln für Bestallung der praefecti vigilum urbis Romae et Ravennae verrathen.

4) Aurigae, nur Römer II. 9. III. 39.

5) III. 51.

6) I. 30. 32; vgl. die wörtlich übereinstimmende Klage Prokops bei Dahn, Prokop S. 325.

7) I. 20.

8) I. 20. über pantomimi noch I. 20. 31—33; über die Ausgaben und Bemühungen der Regierung für den Circus vgl. I. 20. 27. 30. 31. 32. 33. 43. II. 9. III. 39. 51. V. 42. VI. 18; die Parteien heißen populi I. 17. 20. 31. 33. III. 51. II. 16; aber auch die Beamten, zumal die Consuln, werden angehalten, ihre hergebrachten Standesausgaben für diese Feste nicht vorzuenthalten, z. B. für die Wagenlenker in Mailand III. 39. Dort wird einmal ein Gothe zum tribunus voluptatum (VII. 10) bestellt: doch darf man nicht alle tribuni bei Cassio-

Für uns ist an diesen Spielen die politische Seite die wichtigste.

Wie Theoderich gegen seine Neigung sich aus politischen Gründen denselben nicht entzog[1]), so wurden sie auch von Eutharich und Totila als politische Mittel benützt. Als jener, der Schwiegersohn Theoderichs, ausersehen war, nach dessen Tod für Amalasuntha oder Athalarich das Reich zu verwalten und den Mangel eines reifen und beliebten und tüchtigen Mannes im Haus der Amaler zu ersetzen — denn Theodahad, vor Athalarichs Geburt der nächste Erbe, entbehrte dieser Eigenschaften — mußte derselbe vor Allem die Sympathie der Romanen erwerben — die der Gothen besaß er bereits durch seine Familienverhältnisse. Deßhalb ließ ihn Theoderich vom Kaiser in Byzanz adoptiren, und ernannte ihn zum Consul des Jahres 519.

Als solcher hielt er nun die ordentlichen, dem Consul obliegenden Spiele, aber mit einer Pracht, welche Alles seit Jahrhunderten gesehene überstrahlte, würdig des Eidams eines solchen Königs[2]). Wieweit er dadurch die Sympathie der Römer gewonnen, dieß zu erproben, hinderte sein früher Tod, der alle Pläne, mit denen Theoderich für die Zeit nach seinem eignen Tod gesorgt zu haben glaubte, zerstörte. Den Zweck dieses Aufwands trifft ein Zeitgenosse mit den Worten: „Theoderich gab Spiele im Circus und Amphitheater, so daß er von den Römern ein Trajan oder Valentinian genannt wurde, deren Zeiten er sich zum Vorbild nahm[3]).

Und als Totila sich als unzweifelhaften Herrn von Rom bewähren und seine auf Gewinnung der Römer zielende Politik vollenden will, weiß er nichts Eiligeres zu thun, als zu Rom wieder Spiele zu geben[4]).

Für die wissenschaftliche Bildung konnte in dieser Zeit des un-

---

dor auf dieß Amt beziehn: es gibt auch tribuni maritimorum XII. 24. provinciarum VII. 30. cartariorum VII. 43; vgl. I. 4. VI. 3. 19; andere tribuni bei Mar. Nr. 91 u. unten.

1) Bei seinem Besuche in Rom a. 500 gab er glänzende Spiele. An. Val. p. 622.

2) Die befreundeten Vandalenkönige lieferten dazu die edelsten Wüstenthiere Afrikas, welche unter sich und mit Gladiatoren kämpften. Chron. Cass. p. 659; vgl. Pavir. I. S. 261.

3) An. Val. p. 620.

4) A. II. S. 234. Die politische Seite wurde hiebei übersehen; vgl. Gibbon c. 39; Manso S. 138—141; Sartor. S. 24. 120. 304; Balbo I. S. 92; du Roure I. S. 370. II. 91; gut Mur. ad a. 519; Hurter II. S. 76. Gregorov. I. S. 286 f.; außer in Rom begegnen Spiele in Ravenna und Mailand.

aufhaltsamen Verfalls nichts Wesentliches geschehen. Doch mußte die constante Bevorzugung der wissenschaftlich (d. h. meist in Recht und Rhetorik) Gebildeten in den Staatsämtern[1]) wenigstens äußerlich zu diesen Studien anspornen Und Cassiodor sorgte dafür, daß auch nach dem Tode Theoderichs die Regierung in dieser Richtung thätig blieb. Die doctores eloquentiae und magistri scholarum zu Rom sollen die herkömmlichen Semestralbezüge, die man ihnen vorenthalten oder geschmälert hatte, voll und rechtzeitig erhalten und von den Säumigen Verzugszinsen fordern dürfen. Wenn man so große Summen auf Spiele, nur zur Erheiterung des Volkes verwende, dürfe man doch wahrlich in der Pflege der Bildung nicht sparen[2]). Für die Bildung der Knaben in den Provinzialstädten und die Verhütung ihrer Verbauerung auf dem Lande wird mit strengen Zwangsmitteln gesorgt[3]).

Weitaus am Meisten aber geschah für Erhaltung, Wiederherstellung und, so gut es gehen wollte, Nachahmung der Bauwerke (und Plastik) der Antike. Theoderich scheint persönlich großes Interesse und hohe Bewunderung für diese Denkmale der antiken Cultur gehegt zu haben[4]). Und als ein Zeugniß der romanisirenden Richtung und der Vielthätigkeit seiner Regierung haben auch wir hier dieses schon oft gerühmte Verdienst der Gothen um Italien nach den politischen Gesichtspunkten wenigstens zu betrachten[5]). Es leitet nämlich den König hiebei neben seiner individuellen Neigung — schon Zeitgenossen (der An. Val.) nannten ihn den Freund der Bauten, den Wiederhersteller der Städte — auch der Gedanke, daß sich der Glanz seiner Regierung und der Flor seines Reichs in diesen Bauten als den sichtbaren Zeichen einer glücklichen Aera darstellen soll. „Denn es ist eines großen Königs würdig, seine Paläste

---

1) s. Var. I. 12. 13. 22. 39. 45. II. 3. 15. 40. III. 11. 12. 33. IV. 36. V. 4. 21. 40 V. 1. 5. 9. 10. 12. 14. VIII. 12. 14. 18. 19. 20. IX. 7. 21.

2) Var. IX. 21. vgl. Ennod. pan. p. 481. ep. V. 16. Manso S. 131. Sart. S. 152. Pavir. I. S. 362. Krit. in den Heidelb. Jahrb. von 1811. du Roure I. S. 434. Bernhardy S. 331.

3) Var. III. 31. oben S. 153.

4) Er sagt, die Betrachtung derselben sei seine liebste Erholung von den Sorgen der Regierung VIII. 15.

5) Dieser Gesichtspunkt fehlt den zahlreichen und ausführlichen Darstellungen des Gegenstands bei Mur. ad a. 516; Gibbon S. 39; Manso S. 123 f.; Sart. S. 117. 162. 314; Hurter II. S. 79; du Roure I. S. 366; Gregorov. I. S. 317 mit reicher Literatur.

durch Bauten zu verherrlichen. Den Schmuck der Städte zu vermehren ist edelste patriotische Pflicht." „In unsrer Aera sollen die Werke der Alten nicht zerfallen, da wir täglich die Zierden der Städte zu mehren trachten." „Ferne sei es, daß wir der Herrlichkeit der Alten nachstehen, denen unsre Zeit an Glück nicht nachsteht;" „das Glück der von uns befreiten Städte stelle sich in ihren Bauten dar. Vielmehr wird das Alterthum in unsrer Aera würdiger wieder hergestellt[1])." Dieß führt zu dem zweiten politischen Gedanken dieser Bestrebungen.

Es soll nämlich in dieser Sorge für die Erhaltung der schönsten Monumente der römischen Vorzeit von seinen römischen Unterthanen der Beweis erblickt werden[2]), mit welcher Pietät der Gothenkönig an die ganze römische Vergangenheit, an die Traditionen seiner Vorgänger anknüpft: und in der That hat dieser Barbar vielfach die römische Kunst gegen die gewinnsüchtige Zerstörung der barbarischen[3]) Römer geschützt: während diese schon seit Constantin die alten Bauten einrissen und zerlegten, um selber neue daraus zusammenzusetzen oder auch wohl bloß, um das Material zu Privatzwecken zu verwerthen, ehrt den Gothenkönig die Einsicht, daß hier frommes Erhalten besser sei als eitles Neubauen[4]). Zu Dank und Lob will er die Manen der alten Kaiser verpflichten, deren Bauschöpfungen er die Jugend wieder gegeben, daß sie, lange von greisenhaftem Alter entstellt, wieder in ursprünglicher Frische glänzen[5]). „Die Wunderwerke der Alten sollen auch unsern Ruhm vermehren, indem wir sie der Zerstörung entreißen"[6]).

Demgemäß liegt ihm vor Allem am Herzen die Erhaltung der

---

1) Var. I. 6. III. 10. II. 28. IV. 51.

2) Deßhalb die tendenziöse Chron. Cass. p. 657. sub cujus felici imperio plurimae renovantur urbes, munitissima castella conduntur, consurgunt admiranda palatia, magnisque ejus operibus *antiqua miracula superantur*.

3) I. 25. vgl. Balbo I. S. 14. Sart. S. 166. Dahn, Prokop S. 121. Cassiodors Wunsch: „romanam pulchritudinem non vigiliae, sed sola deberet reverentia custodire". VII. 13 blieb Wunsch.

4) III. 9.

5) I. 25.

6) II. 39. deßhalb werden auch Privaten zerfallne öffentliche Gebäude gegen die Verpflichtung völliger Herstellung zu freiem vererblichen Eigenthum überlassen, z. B. zu Spoleto IV. 24 („denn wer Zerstörtes wieder baut, erweist dem Staat den größten Dienst" III. 29), und so häufig geschah dieß, daß für so bedingte Schenkungen eine besondere Formel aufgesetzt wird. VII. 44.

Herrlichkeit der ewigen Roma selbst[1]): der praefectus urbi erhält jährlich große Summen zur Restauration der Gebäude Roms und die wirkliche Verwendung zu diesem Zweck wird strenge controllirt[2]). Vor Allem werden daher Private, welche zu Rom Bauwerke restauriren wollen, belobt, belohnt und unterstützt: „denn hier müssen alle Häuser prangen, auf daß nicht neben den herrlichsten Kunstwerken häßliche Schutthaufen stören: hier darf nichts auch nur mittelmäßig sein"[3]), „denn Roms Bauten sind unvergleichlich, von den höchsten Kuppeln bis zu den tiefsten Cloaken"[4]). Die „Stadt" soll glänzen von wiedererstehenden Gebäuden: Patricier[5]), die hiezu mitwirken, zeigen ihre Bildung und ihren Reichthum auf edelstem Gebiet und „bewähren sich durch solchen Patriotismus würdig, in der römischen Herrlichkeit zu wohnen"[6]). Diese Herrlichkeit zu preisen ermüdet der König so wenig[7]), als sie zu erhalten[8]). „Das ganze Rom ist ein Wunder"[9]) und ein besonderer Baumeister wird für des Königs Bauten in Rom allein bestellt[10]), mehr als für alle andern fordert er für diese Anordnungen Gehorsam[11]). So mag Ennodius frohlocken: „das alte Rom, der Städte ehrwürdige Mutter, wird wieder jung und mag zum andern mal die Lupercalien feiern"[12]).

Als der Pöbel zu Rom eine Synagoge niedergebrannt, zürnt der hier in empfindlichster Stelle verletzte König schwer[13]): „wißt, heftig hat uns mißfallen, daß in jener Stadt, in der wir Alles auf's Herrlichste prangend wünschen, die blinde Leidenschaft des Volks sich bis zur Zerstörung der Bauwerke vergangen." Nach

1) Der ornatus urbis II. 7; s. die schöne Darstellung von Gregorov. I. S. 278 f. (Rubens p. 121. 137; Giannone I. S. 211).

2) II. 34.

3) III. 29. in aliis quippe civitatibus et minus nitentia sustinentur: in ea vero nec mediocre aliquid patimur.

4) III. 30.

5) IV. 51. Symmachus baute viel zu Rom auf eigne und auf königliche Kosten.

6) IV. 30.

7) VII. 15. romanae fabricae decus, illa mirabilis silva moenium . . in una urbe tot stupenda.

8) I. 25. romanae moenia civitatis, ubi studium nobis semper impendere infatigabilis ambitus erit.

9) l. c. universa Roma miraculum.

10) l. c.

11) I. 25.

12) c. 11.

13) IV. 43.

Isidor hätte er die vergoldete Statue, die ihm der Senat errichtet, vorzüglich für seine Verdienste um die römischen Bauten erhalten[1]).

Die Thätigkeit der gothischen Verwaltung in diesem Gebiet ist eine ganz außerordentliche[2]). Die Sorge des Königs reicht hier vom höchsten bis in das kleinste Detail: nicht die Marmorquadern entgehn ihm, die unbenützt auf den Feldern liegen. Seine individuelle Erregung spürt man aus dem gewaltigen Eifer, welchen die nächtliche Entwendung einer Statue zu Como veranlaßt: zwei Decrete: 100 Goldstücke für den Entdecker, Untersuchung gegen alle Metallarbeiter wegen möglicher Beihülfe, Straflosigkeit im Fall reuiger Zurückstellung und Todesstrafe für den nicht durch thätige Reue entdeckten Dieb[3]).

---

1) Chron. Gothor. per hunc dignitas urbis Romae non parva est restituta: muros enim ejus iste redintegravit: ob quam causam a senatu inauratam statuam meruit; eine Mehrzahl seiner Standbilder zu Rom, von der Wittwe des Boëthius, umgestürzt: Proc. b. G. III. 21, eine nach der Sitte der Zeit aus mehrfarbigen Steinen zusammengesetzte Statue zu Neapel. l. c. I. 24.

2) Vgl. I. 5. 17. 21. 24. 28. II. 7. 27. 34. 37. (35. 36.) III. 9. 10. 19. 29. 30. 31. 39. 44. 49. IV. 24. 29. 30. 43. 51. V. 8. 9. 38. VII. 5. 13. 15. 16. 44. VIII. 29. IX. 14. X. 7. 30. marmorarii II. 19. architecti Daniel III. 19. Aloisius II. 39.

3) II. 28. 29; wir fügen eine Uebersicht der wichtigsten Leistungen der Amaler in diesem Gebiete bei: zu Rom Restauration eines theatrum IV. 51; der Wasserleitungen VII. 6. III. 31. V. 38; eines Thores (Theodahad) X. 30; der Cloaken III. 30; andere Gebäude III. 29; über die zu Rom gefundenen Ziegeln mit dem Monogramm Theoderichs s. die Literatur bei Sart. S. 313 und Gregorov. I. S. 299; er verwandte auf römische Bauten jährlich 25,000 Stück derselben und außerdem 200 Pfd. Gold. An. Val. p. 622; Chron. Cass. p. 657; diese Summe wird, wenn unterschlagen, Var. II. 34, nochmal ausbezahlt I. 25; zu Ravenna: der Aquaduct Trajans und andre Wasserleitungen (Var. V. 38. Chron. Cass.) sein Hauptpalast und noch ein palatium modicum, Agn. Mur. II. p. 66; ein Säulengang und Bäder (Anon. Vales. p. 623); das Baptisterium; zahlreiche andre Kirchen; die Basilica Herculis; das Kloster S. Mariae ad memoriam Th. regis u. A. bei Agn. Mur. p. 113; zwei Statuen Theoderichs und sein Grabmal mit seiner Reiterstatue Agn. II. p. 123; Bauten arianischer Bischöfe daselbst Agn. Mur. II. p. 105; einige selbständige Notizen auch bei der Chron. de Rav. bei Murat. I. 2. p. 5; Amalasuntha, Theoderichs Grabmal (reiches Material hierüber bei Manso S. 396—404; Balbo I. S. 84; Hurter II. S. 33; Mur. ad a. 526; Pallmann II. S. 491 u. Pavir II. S. 776); sie ließ von Byzanz Marmor kommen X. 8. 9; andre Bauten derselben bei Agn. Mur. II. p. 95, und Theoderich beschied geschickte Marmorarbeiter, vornehmlich für Sarkophage, von Rom nach Ravenna III. 19; vgl. auch V. 8. — (s. im Allgem. v. Quast, die altchristlichen Bauwerke von Ravenna vom V. bis IX. Jahrh. Berlin 1842). Zu Pavia einen Palast, Bäder, ein Amphitheater, Stadtmauern (An Val. l. c.), Gerüste für das

Der Vorstand des gesammten Bauwesens ist der curator palatii. Dieser hat zunächst die Residenz, den königlichen Palast zu Ravenna, herzustellen, zu erhalten und immer zu verschönern. Außerdem hat er aber auch für alle andern Bauten des Königs, militärische und civile, die Pläne vorzulegen, ihn trägt das ganze große Heer der Werkleute, Maurer, Erzgießer, Gips- und Musivarbeiter um Rath. Er soll dafür sorgen, daß Niemand die Neubauten von den antiken unterscheiden könne — ein schwerer Auftrag! — und kann alle diese Pflichten nur erfüllen, wenn er die vom König angewiesenen Bau-Gelder gewissenhaft verwendet[1]).

6. Amtshoheit.

Der König hat die volle Amtshoheit. Die eben geschilderte Administration setzt ein reiches System von Beamtungen voraus, welches wir denn auch im Gothenstaat antreffen: die ganze römische Aemterhierarchie bestand unverändert fort[2]). Diese als solche liegt außerhalb der Geschichte germanischen Königthums[3]): hier ge-

Volk, um den Spielen zuzusehen (Mezzabarba, Mediolan. Numism. imp. bei Pavir I. 879) [mir unzugänglich], eine Statue Theoderichs Agnell. II. p. 123; zu Verona Stadtmauern, Palast, Bäder und Säulengang vom Palast zu einem Thor (An. Val. l. c. Außerdem Bäder zu Abanum II. 39; zu Spoleto II. 37; Wasserleitungen II. 39. IV. 31; zu Parma VIII. 29. 30 (Athalarich); Cloaken in Parma (Athalarich) VIII. 29. 30; militärische Bauten und Stadtwälle zu Tertona I. 17; Arles III. 44; Catania III. 49: Terracina Balbo l. c. (s. oben S. 63); Syrakus IX. 14; vgl. II. 7. III. 9. 10; im Trientinischen wurde eine ganze „Stadt" neu angelegt, wahrscheinlich eine Befestigung V. 9; Paläste in ganz Italien hist. misc. XV. p. 101. Theodericus . . dum pacifice apud Italiam regnaret per singula quaeque celebriora loca regia sibi habitucala construxit; zu Modicia Paul. Diac. IV. 22 einen Sommerpalast pro eo quod aestivo tempore locus ipse utpote vicinus Alpibus temperatus et salubris existat; vgl. vita s. Hilari Acta. S. Boll. 15. Mai. III. p. 473 seq.; (am Bedese) Ennod. c. 11. p. 467; video sub civilitatis plenitudine palatina ubique tecta rutilare . . . und Cassiodor Chron. ad a. 500; weitere Literatur in den italienischen Städtegeschichten und Alterthümern.

1) VII. 5. — Andre Maßregeln der Verwaltung s. oben unter „Finanzhoheit" S. 152 und unter „Amtshoheit".

2) s. die Zusammenstellung der römischen Aemter im Gothenstaat. A. II. S. 269. Vgl. Manso S. 342 f.; du Roure I. S. 320; Hurter II. S. 11; Hegel I. S. 109. Auch Odovakar hat comites domesticorum, magistri militum, praefecti praetorio An. Val. p. 619. Mansi VIII. p. 33.

3) Vgl. darüber außer der notitia dignitatum bes. Manso Beilage VIII. und Constantin, Hegel I. S. 65, Giannone I. S. 198.

nügt der Beweis, daß der Gothenkönig die Amtsgewalt ganz wie der Imperator übt. Er ernennt ganz willkürlich[1]) die Beamten[2]), befördert sie[3]), besoldet sie[4]), controllirt sie[5]), straft sie[6]), belohnt sie[7]), entläßt sie[8]), beurlaubt sie[9]), vereidigt sie[10]), er hebt auch ganze Aemterarten auf[11]), ganz so unbeschränkt wie der römische Kaiser. Welche bedeutende Mittel diese römische Aemtermaschine dem Königthum in seinem Streben nach der absoluten, römischen Herrschergewalt über den ganzen Staat gewähren mußte, leuchtet ein[12]).

Die römischen Aemter behalten, wie aus Cassiodors Bestallungsformeln erhellt, alle ihre Formen, ihre Canzlei und Dienstpersonal[13]), Functionen, Attribute und Privilegien[14]). Man kann

---

1) VI. 13. gratia; (unzugänglich blieb Pantinus de dignit. aulae goth.).

2) VI. 18. nostra electione deferimus VI. 18; bei den höhern Aemtern wird die Ernennung unter Lobpreisung des Candidaten dem Senat mitgetheilt.

3) XI. 35. XII. 7; manchmal erhielten aber die Beamten nach höheren wieder niedere Stellen Var. X. 12; Sartor. S. 59. 283; Manso l. c.

4) I. 10. XI. 35; Manso S. 380; Bethm. H. S. 58.

5) I. 21. 35. II. 34. III. 27. IV. 12. 28. XII. 16. VIII. 20. IX. 12. 14.

6) VI. 3. Ed. §§. 1. 3. f. epil. Basilius regni ministerio depulsus Boëth. I. 4.

7) XI. 36. 37.

8) (Veterani VI. 13. XI. 35).

9) I. 39. II. 22. IV. 6. 48. VII. 36. IX. 6. X. 29.

10) XI. 35.

11) V. 39.

12) f. A. II. S. 124; nur die politisch fast bedeutungslosen Municipalbeamten werden noch, zum Theil, gewählt, Balbo I. S. 21; vgl. im Allgem. Kuhn I. S. 35. 227 f., aber auch S. 158; du Roure I. S. 360; Hegel I. S. 43. 125.

13) Officia VI. 3.

14) VI. 22. privilegia dignitatis tuae nec volumus minui nec jubemus excedi. I. 23. decessorum privilegia VI. 14. VII. 4. VIII 16. Die Belohnung altgedienter Beamten erfolgt ganz nach divalia statuta, den munifica jura der cana antiquitas VI. 13. magnifici, (illustris magnificentia) I. 4. 14. II. 5. III. 20; auch die römischen Rangclassen der illustres (illustratus vacans VI. 11), IX. 8., clarissimi, clarissimatus I. 7. IV. 42, VII. 38 sublimis (sublimitas tua I. 2. III. 26. IV. 9. V. 8 (der comes *Gothorum* VII. 3 heißt vir sublimis); spectabilis VII. 37 38. I. 5. IV. 10. VI. 12. II. 28. III. 30) werden beibehalten; vgl. Balbo I. S. 13; f. Böcking s. v. „vir" und die entsprechenden Titulaturen magnitudo tua VII. 15. VIII. 6. I. 15. II. 11. III. 11. IV. 11. V. 12 u. oft; mansuetudo vestra VIII. 50. reverentia vestra II. 18. beatitudo vestra, vir beatissimus I. 9. III. 37. II. 29. celsitudo vestra I.

nicht[1]) aus dem Nichterſcheinen gewiſſer Aemter in den Formelſammlungen Caſſiodors mit Sicherheit auf deren Nichtexiſtenz ſchließen: denn jene Sammlungen ſind keineswegs erſchöpfend: es fehlt z. B. die Formel für die Beſtallung des wichtigen Amtes eines major domus, das doch gewiß beſtand[2]).

Die ganze „militia“ bleibt erhalten[3]). Auch die allerhöchſten Würden und Aemter der römiſchen Verfaſſung verleiht der Gothenkönig: er beſtellt Präfecti Prätorio, Patricier, Conſuln[4]). Bei Ernennung der Conſuln findet aber eine nicht deutliche Mitwirkung des Kaiſers (der Gothenkönig ernennt den consul occidentis, der Kaiſer beſtätigt ihn) ſtatt[5]). Ihr Amt war ein Scheinamt und höchſt koſtſpielig wegen der Spiele, die man von ihnen erwartete[6]);

---

15. II. 38. honorati III. 12. IX. 5. Kuhn I. S. 200. — Die verſchiednen Stufen der comitivae ohne Amt. Sartor. S. 51; du Roure I. S. 318; Manſo S. 379.

1) Wie Sartor. S. 269. 276; Balbo I. S. 53 u. A.

2) Mansi VIII. p. 250 und Caſſiodor ſelbſt in dem praktiſchen Theil ſeiner Sammlung; ebenſo nennt nur der anon. vales einen praepositus s. cubiculi p. 625.

3) An. Val. p. 620. militia Romanis sicut sub principis esse praecepit; ſ. beſ. Kuhn I. S. 155; ſehr oft bedeutet daher milites Civilbeamte, nicht Soldaten, (z. B. VII. 28. VIII. 18. XII. 1. milites nostrae sedis XII. 16. 19. XI. 16 miles noster in rem directus XI. 12), was man oft verkannt hat (ſ. unten Anhang II. über militia, milites officiorum); es ſind die Executoren VI. 13. XII. 8. II. 28. 31. 5. XII. 18. I. 19. 4. 40. 30. XI. 35. VI. 3. 13. 25. VII. 4. 9. 13. 18. 43. 22. 30. VIII. 13. 12; ferner noch V. 25. 36. XI. 8. IX. 4. Ed. §§. 73. 89; ſogar exercitus bezeichnet Civilbeamte XII. 18. (Bethm. H. S. 28. 161. 165).

4) ſ. A. II. S. 269.

5) II. 1. A. II. S. 40; Pavir. I. S. 260; Balbo I. S. 35; u. beſ. Pagi, dissertatio hypatica sive de consulibus caesareis Lund. 1682 und die Literatur bei Gregorov. I. S. 334; Mur. ad a. 519; Gibbon c. 39; du Roure I. S. 314; Kuhn I. S. 207.

6) Sehr naiv rühmt Caſſiodor den Fortſchritt dieſes Amtes, das jetzt gar nichts mehr zu thun gebe III. 39; consul cujus constat esse propositi, ut debeat ex liberalitate laudari ne videatur aliud dignitas promittere, aliud senatorem velle complere . . . sub opinione munifici parcum non decet inveniri, quia inumbrat famam publicam in consule tenacitatis obscuritas; Theoderich hält einen allzu ſparſamen Conſul ſtreng an dieſe Amtspflicht; über die Stellung der Conſuln in jener Zeit vgl. noch I. 27. II. 1 (ordinarius) 2. III. VI. 1. 2. 10. 20. IX. 22. X. 2; Sart. S. 44; Ennod. ep. I. 5; Manſo S. 373; über die patricii I. 3. 4. 10. 15. 20. 23. 27. 33. 39. III. 5. 6. 11. VI. 2. 29. 42. VIII. 21.

aber Behörden[1]) von größter Wichtigkeit waren der praefectus praetorio[2]), der praefectus urbi[3]) und der quaestor s. palatii[4]).

Dieses Recht war nicht ein bloßes Ehrenrecht, sondern ermöglichte dem König, mit den höchsten Würden des römischen Volkes zugleich in gesetzlicher Weise dessen Leitung nach seinem Sinne befreundeten, verläßigen Männern zu übertragen; und deßhalb, nicht nur um der Ehre willen, verlangt Justinian von Theodahad Verzicht auf diese Befugnisse[5]). Wenn der König alle Beamten ernennt, so hat er auch auf die Wahl der Bischöfe wenigstens thatsächlich großen Einfluß, einigemale ernennt er sogar den Bischof von Rom[6]).

Diese Beamten sind recht eigentlich die Werkzeuge dieses „aufgeklärten Despotismus": „wie die Sonne ihre Strahlen entsendet, so gehen vom König die Aemter aus, überallhin den Schimmer seiner Gerechtigkeit zu verbreiten"[7]): der Beamte wird mit dem Geist dieser Regierung getränkt[8]); jede Beförderung soll den Eifer mehren: am Hofe, in persönlicher Umgebung des Königs, haben sie dessen[9]) Intentionen begreifen lernen können und sollen nun seinem Vorbild nacheifern: „eine Art Priesterschaft ist es, einem so gewissenhaften König zu dienen"[10]). Die Beamten sollen den König

1) du Roure I. S. 319; Sartor. S. 47; über seine Competenz im Steuerwesen S. 197.

2) Var. praef. I. 1. 14. II. 16. 24. III. 20. 27. IV. 47. V. 5. VI. 3. VIII. 20. IX. 7. X. 26.

3) I. 30. 31. 42. III. 11. 12. VI. 4. 8. 18. IX. 21.

4) s. Anhang II. und vgl. die Briefe des Ennod. an Faustus.

5) Daß Theoderich jene Würden immer nur an Römer verliehen habe, ist eine rhetorische Uebertreibung Prokops: wir finden die Gothen Thulum VIII. 9. 10. X. 25; (vgl. noch IV. 49. IX. 11—13; Manso S. 90; Sartor. S. 22. 57.) als Patricius und Dux, Osvin als Vorstand von Dalmatien und Savien, Triva als praepositus cubiculi An. Val. p. 625; Triguilla praepos. regiae domus Boeth. I. 4; Vilia als comes patrimonii Var. I. 18. V. 18. 19. 20; Bacauda tribunus voluptatum in Mailand V. 25; Vifigisal als censitor IX. 11. 12; Gildia als comes von Syrakus IX. 11. 13.

6) s. unten „Kirchenhoheit".

7) VI. 23.

8) VI. 9.

9) Daß der König strenge Anforderungen machte und sich seine Leute oft in persönlichem Verkehr im Hofdienst heranbildete, ist der Kern zahlloser Phrasen Cassiodors; vgl. VIII. 21; vgl. Ennod. p. 468; Var. V. 15 misimus nostris institutionibus eruditum.

10) I. 12.

allgegenwärtig machen[1]) und selbst ein Cassiodor kann all' seine Amtsthätigkeit nur darin zusammenfassen, er wolle in Allem handeln, wie es rerum dominus befohlen[2]), der „terror armatus" liegt ihm zur Seite, jeden Widerstand und Ungehorsam zu beugen und zu brechen[3]).

Freilich entsprachen die Beamten oft diesem Ideal[4]) sehr wenig: die Controlle dieser Werkzeuge machte ihrem Meister schwere Mühe, denn die allgemeine Verderbniß der römischen Welt äußerte sich ähnlich wie im Ostreich[5]), auch im Westreich nicht am Wenigsten in den zahllosen und argen Mißbräuchen und Frevels der Beamtenwelt[6]). Die bloße Saumsal in Erfüllung der königlichen Befehle war noch das Geringste[7]); aber die Bestechlichkeit (venalitas) und die erpressende Habgier war so allgemein, daß die Warnung vor derselben nicht nur in stehende Amtsformeln[8]) aufgenommen, sondern bei fast jeder Ernennung speciell eingeschärft wird[9]).

Die domestici der comites ergänzen ihren schmalen Sold durch Aussaugung der Provinzialen[10]). Die Domänenverwalter benützten die Furcht vor dem königlichen Namen zu ihrer Bereiche-

---

1) IV. 37.

2) XI. 8.

3) l. c.

4) Cassiodor spricht es mit den Worten aus: So oft des Königs Auge auf einen seiner Beamten fällt, soll er sich freuen können seiner glücklichen Wahl. IV. 3.

5) Wo es aber noch schlimmer war; Dahn, Prokop S. 297; Balbo I. S. 5; die Nation war daselbst noch bedeutend mehr demoralisirt und Theoderich muß, nach Abzug aller Uebertreibungen Cassiodors, das wichtige Herrschertalent gehabt haben, tüchtige Leute zu entdecken. **rimator ille actuum** VIII. 10. **speculator virtutum** I. 23. **altae prudentiae perscrutator** IX. 10. 24; in diesem Sinne ist seine Wahl eine Prophetie VIII. 13; Prokop bestätigt dieß Lob.

6) Boëth. de consol. I. 4.

7) I. 40. **ordinatio nostra non debet per moram impediri**; vgl. IX. 14. I. 2. 21. IV. 28. Die Geschäftslast der wichtigern Aemter, z. B. des Präfectus Prätorio war sehr groß; vgl. trotz aller Rhetorik Var. praef.; es wird dann, nach fruchtloser Mahnung, meist ein compulsor abgesandt zum Zweck des „imminere".

8) VI. 21.

9) V. 4. VI. 20. VII. 7. 13. XI. 24. 35. 8. VI. 20; s. unten Anhang I. zu §§. 1. 2. 90. V. 19. **cave, ne te venalitas maculet.**

10) IX. 12; vgl. Boëth. I. 4. **pro tuendo jure potentiorum semper spreta offensio. quoties ego Cunigastum in imbecilli cujusque fortunas impetum facientem obvius excepi, quoties Triguillam regiae praepositum domus ab incepta perpetrataque jam prorsus injuria dejeci!**

rung[1]). Die Finanzbeamten führten auf eigne Faust neue Steuern ein oder Steuererhöhungen (adjectitia incommoda)[2]), brauchten zu schweres Gewicht und unterschlugen den Mehrbetrag: oder auch sie ließen sich Nachlaß und Stundung abkaufen[3]) und ihr niedres Personal folgte ihrem Vorbild[4]). Die comites der Städte erhoben Baustenern und bauten nicht, und nahmen den Schiffern unter dem Vorwand von Zöllen und Ehrengeschenken ihre besten Waaren[5]).

Aber auch gegen Freiheit, Leib und Leben mißbrauchten die Beamten ihre Gewalt: hielten Angeschuldigte in ungerechtfertigt langer Haft[6]), erpreßten Geständnisse, verkürzten die Vertheidigung, zwangen kleine Freie in ihre Knechtschaft[7]), ja Todesurtheile verkauften sie[8]) und auch hierin eiferte ihnen ihr untergebnes Personal im Kleinen getreulich nach[9]), so daß die besten Maßregeln der Regierung in der Ausführung durch schlechte Beamte vereitelt wurden[10]). Dem gegenüber wiederholt die Regierung immer wieder ihre vergeblichen guten Lehren[11]), warnt vor dem Dünkel, daß hohe Würden vor Strafe sichern[12]): diese verpflichten nur zu desto größerer Treue[13]). Die Scheu vor dem König soll diese gewaffnete Willkür einschüchtern[14]), denn seine Befehle müssen bis in's Kleinste befolgt werden[15]); und wie der König die Vorstände, sollen diese ihr Personal controlliren[16]). Solche Ermahnungen, dann schärfere Verweise[17]) gehen den strengern Maßregeln vorher. Sie fruchten wenig[18]).

---

1) IV. 4.
2) X. 1. 8; das sind die saeva discussionis, schlimmer als Krieg. IX. 9.
3) X. 17.
4) IX. 2; vgl. IV. 21.
5) IX. 14.
6) III. 46. IX. 17.
7) V. 30.
8) Ed. §. 1.
9) VI. 22. XI. 18.
10) V. 6. XI. 18; über das Beispiel der Vorstände. XI. 8.
11) X. 5.
12) IV. 49.
13) IV. 29. 30.
14) III. 27.
15) II. 12.
16) VI. 9.
17) IV. 29.
18) Boeth. I. 6 sagt, freilich rhetorisch und erbittert: si quando probis, quod

Caſſiodor muß die continentia ein ſeltnes Gut an einem Beamten nennen[1]) und ein Wunder iſt es ihm, wenn ein Vollzugsbeamter Lob verdienen kann. Der Uebermuth der Aemter war groß und allgemein[2]). Die Amtsgewalt hält ſo ſchwer Maß, in das einzige Streben verrannt, ihren Willen durchzuſetzen[3]). Schärferer Mittel bedarf's; die Provinzialen müſſen aufgefordert[4]) werden, ſich ohne Scheu beim König zu beklagen[5]), oft verzichten ſie — aus Furcht — auf Beſtrafung des Bedrückers, wenn ihm nur gewehrt wird[6]). Dann ſendet wohl der König außerordentliche Commiſſäre, den Zuſtand der Provinz zu prüfen, die regelmäßigen Beamten zu überwachen, die Schuldigen zu entfernen, den Mißbräuchen zu ſteuern[7]). Aber auch ſchwere Strafen drohen Varien und Edicte dem Mißbrauch der Amtsgewalt[8]), und wenn ein Amt ſich durch Bedrückung beſonders verhaßt gemacht, ſo caſſirt es der König ganz. So das der villici in Spanien (nur hier?); dieſelben ſcheinen locale, halb private Schutz- und Verwaltungsbeamte geweſen zu ſein[9]).

---

perrarum est, honores deferuntur; das andre Extrem bei Cochl. c. 10 „de probitate magistratuum et officialium sub rege Th.“

1) X. 5.

2) Vor Allem der großen Palaſtbeamten, der canes palatini, wie Boëth. I. 4 ſie nennt. Var. IV. 4. III. 40. V. 14. VII. 1. IX. 12. XI. 8. I. 4 ut plerisque moris est.

3) VI. 15.

4) IX. 12.

5) IX. 17.

6) IX. 14.

7) XI. 7; von ihnen heißt es ebenfalls imminere debent: praecepimus consuetudinarii milites nostrae sedis tibi officioque tuo imminere; vgl. XII. 19.

8) ſ. Anhang I.

9) ſ. oben S. 138. V. 39. villicorum quoque genus, quod ad damnosam tuitionem queruntur inventum, tam de privata possessione quam de publica funditus volumus amoveri. quia non est defensio, quae praestatur invitis; suspectum est quod patiuntur nolentes (ſtatt volentes); nam hoc est revera beneficium, si sine murmure feratur acceptum. Die „privata possessio“ bezeichnet Unterthanen im Gegenſatz zum König, nicht Privatgüter des Königs im Gegenſatz zu fiscaliſchen. Dieſer Unterſchied beſtand nicht mehr in ſolcher Schärfe (ſ. oben S. 136). Es waren Verwalter königlicher und adliger villae, welche eine gewiſſe Ortspolizei (und auf Verlangen beſondre tuitio) wohl im Namen ihrer Herrn (ſ. die Klagen über den Mißbrauch ſolcher patrocinia oben S. 132) handhabten, wenigſtens findet ſich im weſtgothiſchen Spanien ganz dieſe Einrichtung. Sie mißbrauchten die tuitio wie die Sajonen. Den villicis privatorum ganz ähnlich ſind die in den Varien und bei Marini oft genannten ac-

Es war nun aber der König im ganzen Gebiet der Verwaltung, so wenig wie im Heerwesen und in der Rechtspflege, an Einhaltung der regelmäßigen Behördenorganisation gebunden. Häufig sandte er in zerrüttete Provinzen außerordentliche Commissäre („Sendboten" mögen wir sie nennen) mit außerordentlicher Vollmacht, welche dann neben und über den regelmäßigen Behörden für Wiederherstellung der Ordnung und des Flors der Landschaft thätig werden sollen; oft werden dabei gegen in jenen Kreisen gerade grassirende Verbrechen die alten römischen Strafbestimmungen, manchmal verschärft, in Erinnerung gebracht, oder neue Strafen angedroht[1]). So werden Ampelius und Liberius nach Spanien gesendet: „ganz Spanien" wird ihnen als Amtsgebiet zugewiesen, „auf daß die eingewurzelten Mißbräuche gegen unsere neuen Befehle nicht mehr bestehen können"[2]). Der Senat wird beauftragt, die römischen Wasserleitungen wiederherzustellen: und dabei noch ein Specialcommissär bestellt, den Zustand dieser Bauten zu untersuchen und an den König zu berichten[3]); ebenso soll der vir spectabilis Genesius die Reinigung der Wasserleitungen und Cloaken zu Parma überwachen[4]) und der comes Suna die Verwendung von Marmortrümmern zu Neubauten[5]); ein andermal hat ein Bischof ex auctoritate nostra (anerbotner- oder aufgetragnermaßen?) eine Wasserleitung herzustellen[6]).

---

tores, Vermögensverwalter; oft sind sie wohl Freigelaßne; ihr Herr heißt patronus Var. IV. 35 f. oben S. 55; daß königliche Intendanten in Processen von Bauern, Colonen, Conductoren, Gerichtsbarkeit hatten, darüber f. VI. 9 und Manso S. 97; vgl. die fränkischen actores bei Waitz II. S. 403.

1) Es ist nicht immer leicht zu entscheiden, ob ein solcher Erlaß den regelmäßigen Provinzialbeamten oder einen Sendboten bestellt. Letzteres wohl z. B. IV. 49. Fridibald ist schwerlich ordentlicher comes Gothorum in Savien: in seiner Mission folgt ihm der Römer Severian V. 14; (im Ganzen darf man eine chronologische Folge der Variënbücher I.—V. und VIII. IX. X. annehmen: das beweist der Fall des Basilius (oben S. 103) und die Reihenfolge der gothischen und byzantinischen Herrscher; eine gute Ausgabe und Kritik der Varien wäre eine verdienstreiche, aber mühevolle Arbeit). Dagegen Gemellus, obwohl ad provinciam *componendam* nostra mansuetudine de necessitatibus vestris cogitante nach Gallien gesendet, ist doch ordentlicher vicarius praefect. Galliarum III. 17.

2) V. 39.

3) III. 31.

4) VIII. 29. 30. imminere.

5) II. 7.

6) IV. 3. ein außerordentlicher Auftrag besondern Vertrauens ergeht auch I. 45 an Boëthius.

Ein Gothengraf hat in außerordentlicher Mission Eide der Huld und Treue für den König zu leisten und zu empfangen[1]) und Sajonen und comitatici sind recht eigentlich dazu bestellt, solche außerordentliche Aufträge des Königs auszuführen[2]). Aber auch sonst erhalten Männer, welche sich einmal das Vertrauen des Königs erworben, sehr häufig Aufträge außerhalb ihrer Amtssphäre, z. B. der Quästor Ambrosius[3]) oder würdige Bischöfe[4]): insbesondere werden solche bewährte Männer aus der Umgebung des Königs vom Hof aus ohne Amt mit dem Auftrag in die Provinzen entsendet, die Provinzialbehörden bei einzelnen wichtigen Geschäften, z. B. der Steuererhebung zu unterweisen, zu überwachen und zu unterstützen[5]): auch aus dem Senat werden oft zwei Commissäre gewählt, ein einzelnes Geschäft im Auftrag des Königs zu vollführen[6]) oder einen Specialbericht einzusenden[7]).

Gothische Beamte sind die duces, die Gothengrafen und die Sajonen. Die Stellung der erstern beiden in der Civilverwaltung kann nur im Zusammenhang mit der Darstellung des gesammten Rechtszustandes, zumal der Gültigkeit des gothischen Rechts in diesem Staate erörtert werden[8]). Hier genügt die Bemerkung, daß duces[9]) und comites, wie Heerführerschaft im Kriege[10]), so im Frieden

---

1) VIII. 5.

2) VIII. 2. 7. IX. 10.

3) VIII. 13. ita gratiam dominantis auxisti, ut tibi saepe committeretur, quod dignitas non haberet.

4) IX. 5. XII. 27.

5) XI. 2. 7.

6) Z. B. die Vermessung des durch Austrocknung von Sümpfen zu gewinnenden Landes. II. 32.

7) Z. B. über die Verwendung der römischen Baugelder I. 21. qui estis ad indaginem veritatis electi; über andre solche (oft zweifelhafte) Specialaufträge in allen Zweigen des Staats I. 20. 21. 23. 27. 45. II. 10. 32. 35. 36. III. 10. 13. 15. 23. 45. 52. IV. 12. 16. 17. 18. 20. 21. 22. 27. 28. 33. 46. 47. 50. 5. 6. 9. 10. V. 8. 14. 17. 19. 39. 20. 27. 28.? 35. 39. VI. 9. 20. 27. 35. Sart. S. 59; manchmal wird der ordentliche Beamte beauftragt, aus seinem Personal zu delegiren IV. 50; solche Sendboten sollen in den Provinzen die Gerechtigkeit des comitatus vertreten, ohne Reisebemühung der Unterthanen. V. 15.

8) Im Anhang II.

9) Ob die duces Sinderith und Hunila bei Jord. c. 59. 60 technisch zu fassen, läßt sich nicht entscheiden.

10) Oben S. 65; sie haben die millenarii, die Tausendführer unter sich; unsere Ansicht oben S. 77 (vgl. Eichhorn §. 23) wird durch die westgothischen

Justiz-, Finanz- und Verwaltungs-Functionen haben. Das Amt der Sajonen dagegen kann an dieser Stelle bereits erschöpfend dargestellt werden[1]). Die Sajonen, ein gothisches, nicht römisches Amt, sind, wie die duces und comites, Heermänner und Civilbeamte zugleich. Sie gehören utrique militiae an[2]): wahrscheinlich avanciren sie in beiden Beziehungen zu der über ihnen stehenden Stufe des Gothengrafen, unter dessen Gerichtsbarkeit und zu dessen Dienst sie stehen[3]); der (frühere) Sajo Duda und der (spätere) Gothengraf Duda ist wohl Eine Person[4]) und aus des Ennodius Briefen[5]) erfahren wir, daß Tankila, der in den Varien[6]) eher als Sajo denn als Graf zu denken, comes geworden. Der Sajo hat im Militär- und Civildienst den Bann, die jussio, des Königs zu verkünden, zum Gehorsam aufzufordern (das ist das den Sajonen constant aufgetragne „admonere") und nöthigenfalls den Vollzug zu erzwingen: die Sajonen haben, mehr noch als in ihrer Zutheilung an die comites, ihre Bedeutung darin, die unmittelbaren Vollstrecker des unmittelbaren Königsgebots zu sein. Als ein Gothenheer nach Gallien aufgeboten werden soll, wird dieß dem gesammten Heerbann durch „unsern Sajo Nandius" verkündet[7]). Aber der Sajo ist auch selbst Heerführer: und zwar steht er dem Gothengrafen ziemlich nahe: der Gothengraf Julianus steht an der Spitze eines Heeres: zu seiner Verstärkung wird der „Sajo noster Tato" mit einem Corps von Bogenschützen abgesandt und dieß ist

---

millenarii und die þusundi-faþs des Ulfila bestätigt; ob es auch ostgothische hunda-faþs gab, steht dahin.

1) Ungenügend die Darstellungen bei Cochlaeus, Manso, Sartor. S. 97. 284., du Roure; am besten noch, aber auch in der Hauptsache nicht richtig v. Glöden S. 71; daß das Wort nicht lateinisch (von sagum), sondern gothisch zu erklären ist, hat schon Gothofr. ad l. 37. Cod. Theod. 8. 5. eingesehn; s. du Cange s. h. v. und Lindenbrog. gloss. leg. ant.; nach Isidor „dictor" Ansager: gothisch wohl sagja R. A. S. 766. Gramm. II. S. 518; vgl. Graff VI. S. 117 (etwas abweichend Helfferich Erbacker II. S. 25); über die westgothischen Sajonen L. V. II. 1. 17. 25. II. 2. 4. 10. V. 3. 2. VI. 21. 5; südfranzösische R. A. l. c.; Schäffner I. S. 369.

2) I. 24.

3) IV. 27.

4) IV. 28. 32. 33.

5) III. 23.

6) II. 35.

7) l. 24. per Nandium (statt Pernandium) sajonem nostrum admonendum curavimus, ut ad expeditionem . . moveatis.

ſo ſtark als das des Grafen[1]). Ein Sajo Veranus hat eine Gepidenſchaar durch Venetien und Ligurien nach Gallien zu führen: er hat zwar zunächſt nur die Geldzahlungen an ſie zu beſorgen, den Tauſch ihrer ermüdeten Roſſe und erſchütterten Wagen gegen friſche der Landbevölkerung und überhaupt ihr friedliches Verhalten gegen dieſe zu überwachen, aber eben dafür hat er auch militäriſche Autorität[2]). Ein andrer Sajo hat im Caſtell Veruca für die Beſatzung Wohnräume bauen zu laſſen[3]). Ein weiterer hat die gothiſchen Tauſendſchaften von Samnium und Picenum nach Ravenna zu entbieten (admonere), um dort ihre Donativa zu empfangen[4]). Die Sajonen ſind alſo Heermänner[5]): daher[6]) erhalten auch ſie ſelbſt Donativa, wie nur die activen Krieger[7]). Deßwegen ſind ſie auch alle ohne Ausnahme[8]) nicht Römer, ſondern Gothen[9]).

Weil ſie Gothen, weil ſie Krieger ſind, wird ihrer Treue und Energie denn auch in der ganzen Civilverwaltung der raſche und kräftige Vollzug des königlichen Bannes anvertraut: ſie ſind die unmittelbaren Vollſtrecker ſeines perſönlichen Gebots, ſie ſind, wie ſeine Arme, die Werkzeuge ſeines Willens. Aus allen dieſen Gründen heißen ſie emphatiſch „sajones *nostri*“, unſere Sajonen, was ſonſt nur noch bei dem Heere und dem Volk der Gothen begegnet, dem eben auch ſie angehören[10]).

---

1) V. 23. Tatonem sajonem nostrum cum sagittariis ad illustrem virum comitem Julianum aestimavimus esse dirigendum, ut majus sumeret robur *duplicatus* exercitus.

2) V. 30.

3) Domicilia vobis construatis iſt hier zu leſen III. 48.

4) V. 27.

5) Dieſe Seite verkennt Cart. S. 284, während Balbo I. S. 54 ſie nur ispettori militari nennt; beſſer du Roure I. S. 313.

6) VII. 42.

7) Oben S. 78.

8) Höchſtens vielleicht mit einer zweifelhaften.

9) Sie heißen: Viligis (al. Uuiligis) II. 20. Teruthа (al. Tizuza, Suzuza, Thezuza) IV. 47. Tato V. 23. Taufila II. 35. Manila IV. 12. V. 5. Leodefrid III. 47. Guda IV. 39. Duda IV. 31. 34. Grimonda III. 20 (al. Trauvila, Grurda, Frimula). Godiſcalc IV. 47. Geſila IV. 14 (vielleicht der „impulsor“ Gevica bei Ennod. IV. 5.). Dumerit VIII. 27. Arulf (Ariulf, Agiulf V. 20). Amara (Amala? IV. 27. 28). Frumari (II 13. Fruinarit). Guduin V. 27. Nandius I. 24. Gudila IX. 10. Gubinand V. 19. Zweifelhaft iſt nur Veranus V. 10; auch dieß könnte Romaniſirung von der gothiſchen Wurzel bairus ſein; ſ. Förſtemann S. 227.

10) III. 48. IV. 28. V. 23; der majordomus noster iſt auch Heerführer.

Deßhalb ihr ehrender Beiname fortis[1]): und deßhalb ihr Titel devotio tua: die devotio ist, wie wir sehen werden, die technische Bezeichnung für den von allen Unterthanen geschuldeten treuen Gehorsam: dieser erscheint bei den Sajonen, den unmittelbarsten Willensvollstreckern des Königs, potenzirt, und deßhalb redet er sie an: „Deine Treugehorsamkeit, Willfährigkeit, Ergebenheit“[2]). Daher begreift sich, daß der König, wem er gegen gewaltsame Bedrängung seinen besondern Schutz zuwenden will, diese „tapfern“ und energischen Heermänner, die Träger seines Willens, als Sauvegarden schickt[3]). Und auch sonst werden Sajonen geschickt, wo immer der Wille des Königs auf Widerstand getroffen hat oder zu treffen fürchtet. Wenn Prinz Theodahad seinen Raub nicht herausgeben wollte, sorgt ein zugeschickter (directus, destinatus) Sajo für den Gehorsam[4]). Ein notorischer Ausflüchtemacher wird auf königlichen Befehl kurzweg von einem Sajo vor Gericht gebracht[5]): selbst die Weihe des Priesters schützt nicht vor dem Sajo, der in Vollzug weltlichen Urtheils Schuldhaft verhängt[6]). Wenn in einer Provinz Gothen und Römer Landgüter überfallen und geplündert haben, so erhalten ein Sajo und ein Comitiacus Befehl, sich an Ort und Stelle zu begeben, Untersuchung vorzunehmen und die Schuldigen an Gut und Leib zu strafen: weil beide Nationalitäten betheiligt sind, wird ein gothischer und ein römischer Executivbeamter verbunden, um Unparteilichkeit zu sichern[7]). Diese Gleichstellung des Sajo mit dem comitiacus, der ein Vollzugsorgan des comes ist[8]), beleuchtet seine ganze Stellung. In Folge solchen Auftrags

1) VII. 42.

2) VIII. 27. IV. 47. V. 10. XII. 3; seltner heißen auch die ihnen in allem übrigen gleichstehenden römischen Civilexecutoren so I. 8; vir devotus V. 21; apparitores Ed. §. 73. II. 21. III. 20; s. auch Waitz II. S. 480.

3) s. oben tuitio S. 122 (technisch adminicula, defensio sajonis); freilich wandte sich diese Energie manchmal gegen die Beschützten und (oben S. 118) artete wie die andrer Gothentruppen in Bedrückung der Curialen aus. IX. 2.

4) IV. 39. ut imminente sajone nostro nuper occupata cum omnibus, quae direpta sunt . . facias sine aliqua dilatione restitui (imminere auch IV. 46), ganz ebenso IV. 14. 32.

5) II. 13.

6) VIII. 24. sajus diaconum propriae custodiae mancipavit; dieß kann unerachtet des jetzt ertheilten Privilegs wieder geschehen.

7) Dieß geschah scheint es häufig: z. B. Victor et Vintigisal censitores Siciliae. IX. 11.

8) Mar. ad N. 79; Manso S. 369; Var VIII. 24. VII. 31. IX. 14. executore Sajone.

kann nun aber dem Sajo nicht wie gewöhnlich bloße Execution, auch Untersuchung und Urtheilfällung können ihm übertragen werden: die regelmäßige Behörde, fürchtet man, würde gewaltsamem Widerstand begegnen und nicht gewachsen sein[1]).

Und wie in der Justiz, so haben die Sajonen auch in Finanz und Administration den Befehl des Königs zu vollziehn und Widerstand mit Gewalt und Strafen zu brechen: so die Steuerweigerung der Gothen durch Confiscation ihrer Lose[2]). Ein Sajo hat nach vergrabnen Schätzen suchen zu lassen[3]). Ein andrer Getraideschiffe zum Unterhalt des Hofes nach Ravenna zu beordern[4]).

Der Mißbrauch der Rechte auf Beförderung durch die Reichspost hat in Rom in hohem Maße überhand genommen. Da wird vom König ein Sajo vom Hofe weg auf so lange nach Rom beordert, als die utilitas publica erheischt: er soll dort, römischen Stadtbeamten zugewiesen, diesem Unwesen steuern und namentlich die hohe angedrohte Strafsumme einziehen: jene Beamten haben die Constatirung des Falls und die Strafverfällung; der Sajo die Execution[5]). Ein andrer Sajo wird beauftragt, an den Ufern des Po Dromonen bauen zu lassen, wobei er sogar Expropriation verfügen kann: aber doch ist er dabei eigentlich nur Vollzugsorgan des Präfectus Prätorio und des Comes Patrimonii[6]). Ein halb militärischer, halb administrativer Auftrag wird einem andern Sajo, der unter Leitung derselben Beamten die Schiffer der Flotte (Ruderer) nach Ravenna zu entbieten hat[7]).

Sofern die Sajonen unter dem comes Gothorum stehen, haben sie dessen Befehle, namentlich die Ladungen vor sein Gericht zu vollziehen: sie vollstrecken seine jussiones; aber natürlich auch die Befehle des Königs, welche unmittelbar vom palatium aus in die Provinz an sie oder den comes gelangen[8]). Die Gebühr, welche

---

1) VIII. 27; auch IV. 28 wird einem Sajo (wenn Tankila nicht Graf ist) Criminaluntersuchung zur Verkündung königlicher Edicte anvertraut. II. 35.

2) IV. 14; ebenso die Realisirung einer andern Confiscation. IV. 32.

3) IV. 34.

4) II. 20.

5) IV. 47.

6) V. 20.

7) Er soll ad provinciam illam *excurrere*. V. 19.

8) In ersterer Hinsicht stehen sie den römischen executores, apparitores (s. die Stellen bei Böck. Register p. 12 und Gloss. nom. Cod. Th.) comitiaci gleich, welche ebenfalls devoti heißen; Var. II. 10. 21.

ſie in letzterm Fall unter Königsbann erheben dürfen, beträgt das Doppelte der Gebühr des erſten Falls[1]). Der König hatte dieſe Summen nach Rang und Reichthum der Parteien abgeſtuft.

In Syrakus ſind gothiſche Sajonen, weil ein Gothengraf dort reſidirt. Aber in außerordentlichem Auftrag kann ein Sajo vom König, unabhängig vom Grafen, ja zu deſſen Controlle in die Provinz beordert werden[2]).

Wie alle Beamte dürfen die Sajonen die Reichspoſt zur Ausführung ihrer Aufträge benützen: aber ſie ſollen dabei immer auf dem geradeſten Weg an den Ort ihres Geſchäfts reiſen und bei Strafe nicht mehr als hundert Pfund Gepäck führen[3]).

Auf die einzelnen zugeordneten Beamten und die am Hofe unmittelbar dem König dienenden Sajonen wirft beſonders helles Licht der Erlaß Caſſiodors an alle den cancellariis beigeordneten Sajonen. „Wie nicht alle Kranke, ſo ſind nicht alle Unterthanen gleich zu behandeln: manche mit gelinden, andre mit ſcharfen Mitteln. Und ſo haben wir Deine Ergebenheit (devotionem tuam) zur Unterſtützung dem vir clarissimus, unſrem Cancellarius, beigegeben. Gegen keinen erhebe Dich, als wer die Geſetze verſchmäht. Wer nicht Recht geben will, den ſchleife vor Gericht. Ergrimme mit Maß und ſtrafe mit reifer Ruhe. Wir wollen Dich lieber gefürchtet als geliebt wiſſen. Denn Deiner Strenge wird es verdankt, wenn Niemand die Geſetze zu überſchreiten wagt. Vor Allem ſei in Deinen treuen Handlungen auf die öffentlichen Einkünfte bedacht. Die Geſetzesverachtung Andrer ſei Dein Vortheil (d. h. gegen ſie darf er einſchreiten und Gebühren erheben, von denen ein Theil ihm ſelbſt zufiel, wie es ſcheint). Wer nicht freiwillig gerechten Pflichten nachkömmt, der gehorche gezwungen. Aber nur in den Dir überwieſenen Fällen werde thätig: wer lediglich befohlenes vollzieht, bleibt frei von Schuld. An einem Vollzugsbeamten iſt das Schlimmſte, wenn er von des Richters Urtheil abweicht. Aber überhebe Dich auch nicht um deßwillen, daß Dir Niemand widerſtehen kann, und nimm nicht Hochmuth an, weil Dich die geringen Leute allgemein

1) Var. IX. 14; von Sart. S. 284 mißverſtanden; vgl. R. A. S. 847.

2) l. c. IX. 10.

3) l. c. IV. 47; nullum praeterea sajonum discursus facere patiaris, sed ad causam quam directus fuerit uno tantum itinere permittatur accedere vel redire . . expeditos properare mittendarios volumus, non migrare censemus; wie die Kraniche, unbelaſtet, ſollen dieſe Träger des königlichen Willens eilen.

fürchten. Grade tapfre Männer sind im Frieden am bescheidensten und besonders liebt die Gerechtigkeit, wer manchen Kampf bestanden. Wie erfreulich ist es, wenn Du bei der Heimkehr zu Deinen Stammgenossen (d. h. Gothen) nicht die Schmach von Beschwerden mitbringst, sondern sie Deine Thätigkeit des Lobes der Wackern werth finden. Auch wir (d. h. der Präfectus Prätorio) empfangen mit Freuden die mit Lob zurückkehrenden und lassen nicht müssig die sich rühmlichst bewährt haben. Und ihnen vertraut der Herrscher auch Höheres an, die er in Förderung seines Nutzens tüchtig erfunden"[1]).

Wir ersehen aus diesem Erlaß, daß die Sajonen, wenn sie nicht in besondern Aufträgen oder als ständige Executoren eines Provinzialbeamten verwendet werden, am Hofe, unter dem Präfectus Prätorio, dienen. Dorthin zu ihren gothischen Cameraden — sie sind im Kampf erprobte Krieger — kehren sie, nach Vollendung ihres Auftrags, zurück. Ihre Aufträge sind, das Zwangsrecht des Königs und seiner Beamten durchzuführen, in Justiz, Verwaltung und Finanz. Dieß ist der eigentliche Character ihres Amts: sie sollen ohne Eigenmacht und ohne Ueberhebung höhere Befehle rasch und kräftig vollziehn; bewähren sie sich, so werden sie wieder verwendet — darin liegt eine Belohnung auch um der Gebühren willen, die sie zum Theil behalten dürfen — und befördert[2]). Ganz dem entsprechend und entscheidend für unsere Auffassung ist das Edict Athalarichs[3]), welches für den Fall, daß ein praepotens der paucitas des Executionspersonals des gewöhnlichen Richters sich widersetzt, droht mit der Absendung eines Sajo vom König aus, „auf daß, wer dem Richter nicht gehorchen wollte, die Rache des vigor regius erfahre". Die Sajonen realisiren also den vigor regius.

1) XII. 3. universis Sajonibus qui sunt cancellariis deputati Senator praef. praet. devotionem tuam solatiis illius viri clarissimi Cancellarii nostri sollenni more deputamus, ut contra nullum alium erigaris, nisi qui legibus parere despexerit. ad forum trahe, qui justa non recipit: sub continentia irascere, sub maturitate distringe. timeri te amplius volumus quam probari — cogitetur prae omnibus pecuniae publicae fidelis exactio — causis tantum te delegatis impende. si praecepta sequeris, devia non requiris — in executore illud est pessimum si judicis relinquat arbitrium — viri fortes semper in pace modesti sunt et justitiam nimis diligunt, qui frequenter praelia tractaverunt.

2) Abgesehen von ehrenvollen militärischen Aufträgen oben S. 182 war ihre Stellung niedrig und jedenfalls mühsam und gefahrvoll. V. 19.

3) §. 1. (VI.) s. unten.

Die majores domus der Gothenkönige sind ursprünglich ein römisches Amt[1]), aber drei Gothen, Vaccenes (Wachis?), Gudila (der frühere Sajo?) und Bedeuulf, letztere beiden gleichzeitig, bekleiden dasselbe mit überwiegend militärischen (und sicherheitspolizeilichen) Functionen, die ihnen aber außerordentlich übertragen sind. Regelmäßig scheinen sie am Hof des Königs Leibwachen befehligt zu haben[2]).

7. Kirchenhoheit.

Der König übt seine allgemeine Herrschergewalt auch über die Kirche. Im Wesentlichen hat der Gothenkönig gegenüber der katholischen und arianischen Kirche die gleichen Rechte wie der Imperator und, wenn es die Politik gestattet oder gebietet, übt er sie auch aus. In der Regel aber enthält sich der ketzerische König, eben um der Politik willen, solcher Maßregeln, welche seine katholischen Unterthanen grade von einem Ketzer am Empfindlichsten[3]) aufnehmen würden, und im Ganzen behandelten die Könige die orthodoxe Kirche mit Ehrerbietung[4]) und vorsichtiger schonender Klugheit. Die katholische Kirche behält ihre ganze Verfassung; sie lebt nach römischem Recht und ihren eignen canones[5]); die katholischen Bischöfe sind hoch geehrt[6]). Die Fürbitte der katholischen Bischöfe trug wesent-

---

1) Ausführliches darüber bei den Franken; über die vicedomini, die schon bei Odovakar vorkommen, s. Mar. ad Nr. 93.

2) Der magister militum Faustus, an welchen Pabst Gelasius schreibt, Mansi VIII. p. 132 ist vielleicht ein Byzantiner; nach Odovakar begegnet der Ausdruck in Italien nicht mehr. Die spatarii, welche einmal in den Varien und als Begleiter Totila's bei Gregor. dial. II. 14 genannt werden, sind vielleicht die armigeri (unten Anh. II.; an römische armigeri s. Böck. 20. 29. 188 ist nicht zu denken), und nur byzantinischer Name für ein gothisches Militäramt (vgl. Waitz II. S. 362); es sind vier Gothen: Rigga, Wusilterich, Ruderich, Blindin.

3) A. II. S. 167; über die Gefahr des religiösen Gegensatzes Gibbon c. 39; Hegel I. S. 108; Abel S. 7; Roth Ben. S. 61; Sart. S. 215.

4) VIII. 24; das ist die veneratio religiosi studii I. 26; die divina reverentia II. 17. Proc. l. c. II. 6.

5) III. 45.

6) Ihre officielle Anrede von Seite des Königs (von andern Seiten anders, s. Marini), und ihr Titel ist vir venerabilis IV. 20. 44. I. 9. III. 7. 14. VIII. 8. X. 13. 19; ebenso antistes I. 26. VIII. 24. IX. 15. IV. 20; beatitudo vestra I. 9. (vir beatissimus II. 29) III. 37; sanctitas vestra II. 8. I. 9. IV. 31. 44. XII. 27. IX. 15. VIII. 8. 24. X. 35. III. 7. IV. 20. 43. V. 37; den großen

lich bei zur Erlassung der allgemeinen Amnestie nach dem Untergang Odovakars, wie der Bischof von Ravenna die Capitulation desselben vermittelt hatte[1]). Epiphanius von Pavia[2]), Victor von Turin, Laurentius von Mailand, Johann III. von Ravenna[3]) und Cesarius von Arles werden hoch geehrt und erreichen Vieles von der frommen und gnädigen Gesinnung Theoderichs für ihre katholischen und römischen Schutzbefohlnen: denn als thatsächliche Vertreter und Beschützer der Romanen erscheinen die Bischöfe auch hier wie bei den Franken[4]). Ein unbekannter Bischof und der von Mailand erhalten unter sehr ehrenvoller Motivirung den Auftrag, Wohlthaten des Königs den Würdigsten zuzutheilen[5]). Aber schon haben die Bischöfe auch dem Rechte nach in den[6]) gothischen Städten eine ganz ähnliche Stellung wie in den fränkischen (und aus denselben naheliegenden Gründen) in Vertretung gewisser städtischer Interessen und Mitleitung gewisser Verwaltungsfunctionen neben dem weltlichen Beamten, dem comes des Königs: bei Festsetzung der Zölle und Preise der Waaren ankommender Schiffe soll der

---

Einfluß der Bischöfe und dessen richtige Würdigung von Seite der Regierung beweist VIII. 8; der Ketzerkönig bittet wiederholt, die katholischen Bischöfe möchten für ihn beten. (Var. und stehende Schlußformel in den Schreiben an die Synoden Mansi VIII. p. 254 seq.). Bei seinem Aufenthalt in Rom verrichtet er in der Peterskirche seine Andacht „devotissimus ac si catholicus" Anon. Val.; Ennod. p. 482 lobt seine Frömmigkeit; sogar der fanatische An. Val. p. 620 sagt: (vor a. 519) nihil contra religionem catholicam tentans; vgl. Balbo I. S. 83; mit Recht hat Pallmann II. darauf hingewiesen, wie die Geistlichkeit in Italien alsbald von Odovakar ab- und dem Sendling des Kaisers zufiel: vgl. z. B. Agn. Mur. II. p. 68. invitat novum regem venientem de Oriente, aperuit portas quas Odovacar clauserat, und schon viel früher Epiphanius.

1) Agn. Mur. II. p. 68; A. II. S. 80 und Balbo I. S. 52; Gibbon c. 39.

2) Ennod. vita Epiph. p. 1011; über seine Reise nach Gallien zum Loskauf der von den Burgunden fortgeschleppten Römer s. Pavir. I. 115 und Pabst Gelasius, Mansi VIII. 121; schon bei Odovakar stand er in großem Ansehn. Ennod. vita. Gosselin S. 44.

3) Pavir. I. S. 120.

4) s. z B. Ennod. ep. II. 26. V. 10. de illa coeca muliere etc. vita. Epiph. p. 1010 seq.; s. Löbell S. 319; Hegel I. S. 114; Gieseb recht I. S. 70; auch der vir venerabilis Augustinus, „vita clarus et nomine", auf dessen Bitten den Nothleidenden in Venetien geholfen wird XII. 26 (vgl. Ennod. l. c. p. 1022) ist gewiß ein Bischof: der Titel beweist es.

5) II. 8. XII. 27; ähnlich IV. 31; vgl. Baron. v. Pagi ad a. 494; Sart. 128; Pavir. I. S. 156.

6) Römisch-italienischen Hegel I. S. 97 u.

comes den Bischof von Syrakus beiziehen[1]). Auch die königlichen Maßregeln gegen Kornwucher werden neben dem weltlichen Beamten den Bischöfen zur Ausführung übertragen[2]) und es scheint allgemeine Sitte gewesen zu sein, Bischöfen Vermittlungsversuche oder schiedsrichterliche Gewalt anzuvertrauen[3]). Man sieht, solche Geschäfte besonders wurden den Bischöfen leicht auch nach ihrer juristischen Seite überwiesen, welche sie in ihren religiösen oder ethischen Seiten nach biblischer, christlicher, canonischer Anschauung ohnehin berührten: wie z. B. der Wucher. Aus religiösen, sittlichen und juristischen Gründen war der Einfluß der Bischöfe bereits sehr fühlbar im Staatsleben und es ist bedeutsam, daß Athalarich in den Befürchtungen über Störungen seiner Thronfolge sich vor Allem an die Bischöfe wendet und diese und durch diese die Romanen zu gewinnen trachtet[4]). Die größeren Kirchen hatten schon lange[5]) sehr beträchtliches Vermögen, namentlich Grundbesitz, z. B. die von Mailand auf Sicilien[6]).

So war es Klugheit nicht minder als Frömmigkeit[7]), was die Könige bewog, die Wünsche der Bischöfe gerne zu erfüllen, Steuererleichterungen werden ihnen wiederholt für kirchliche Grundstücke und Geschäfte gewährt[8]).

---

1) Hegel I. S. 115. IX. 14.

2) IX. 5.

3) Ennod. ep. VII. 1. hat der comes patrimonii der Kirche von Mailand die Schlichtung eines Processes übertragen. Ennodius erkennt auf Zeugenbeweis, holt aber erst des comes Genehmigung ein; vgl. über die schon seit Constantin anerkannten Schiedsgerichte der Bischöfe Hegel I. S. 98. III. 37; si in alienis causis beatitudinem vestram convenit adhiberi ut per vos jurgantium strepitus conquiescat, quanto magis ad vos remitti debet quod vos spectat auctores.

4) VIII. 8.

5) s. Hegel I. l. c.

6) II. 29; über das Vermögen (Grundbesitz, Sclaven ꝛc.) der arianischen Kirchen zu Ravenna s. Mar. N. 87; ein servus ecclesiae rom. Mansi VIII. p. 133 ein conductor mit peculium. Planck I. S. 256. Gosselin S. 96.

7) Hurter II. S. 44 sagt: „Theoderich handelte aus reiner Staatsklugheit" und vertheidigt ihn gegen den Vorwurf der — Toleranz; „mit dieser wäre das Christenthum nicht weit gekommen" meint er (!); sollte des Königs Mutter, Ereliva, quae in baptismo Eusebia dicta est, ebenfalls aus „Klugheit" haben convertiren müssen, um den Katholiken eine Beschützerin am Hof zu zeigen; oder trat sie schon vor a. 489 über?

8) s. oben S. 141; Manso S. 146; Cassiodors bekannte Frömmigkeit wirkte jedenfalls in dieser Richtung; vgl. z. B. XII. 20; soviel kann man St. Marthe

Wir haben bereits gesehen, wie den Kirchen gleich den Waisen und andern Hülfsbedürftigen der besondere Königsschutz verliehen wird[1]); denn oft genug reizt ihr Reichthum die Gewalt[2]). Dagegen schreitet der König ein, bestätigt ihre hergebrachten Rechte und Privilegien und Besitzstände und vermehrt dieselben: die Schenkungen des Westgothen Alarich II. an die Kirche von Narbonne werden anerkannt und der waffengewaltige dux Ibba soll ihr den Besitz der ihr entrißnen Güter wieder verschaffen[3]).

Auch in der Rechtspflege werden die hergebrachten Privilegien der Kirche anerkannt und ihr neue verliehen[4]); einem Todtschläger (Römer), welcher das Asyl einer Kirche aufgesucht, wird die Todesstrafe in lebenslängliche Verbannung gemildert: „auf daß wir so einerseits dem heiligen Tempel unsre Ehrfurcht bezeigen und doch anderseits der Verbrecher nicht ganz straffrei ausgehe"[5]). Jedoch dem Recht im Allgemeinen und speciell dem Recht des Königs über die Kirche wird bei alledem nichts vergeben. Der Bischof civitatis Augustanae (Turin oder Aosta?) war fälschlich des Landesverraths beschuldigt worden: er wird unschuldig erfunden und in seine Würde wieder eingesetzt, die ihm also der König doch kraft eignen Rechts entzogen hatte und wieder gibt. Dabei wird wieder von der Ehrwürdigkeit des priesterlichen Amtes in sehr hohen Ausdrücken gesprochen[6]). Die Bestrafung der falschen Ankläger wird dem Bischof

---

avert. p. VII. zugeben), einmal auch für ein Kloster auf Verwendung des Kaisers. X. 26.

1) II. 29.

2) IV. 20; kleinere Kirchen zählen aber oben S. 111 zu den mediocres personae.

3) IV. 5; auch gegen die Juden, welche seine Toleranz doch etwas übermüthig gemacht zu haben scheint (An. Val. p. 6. 25), schützt der König die Kirchen. IV. 9.

4) Var. VIII. 24.

5) Var. III. 47. conscius facti sui intra ecclesiae septa refugiens declinare se credidit praescriptam legibus ultionem. Vulcaniae insulae perpetua relegatione damnamus. ut et sancto templo reverentiam habuisse videamur, nec vindictam criminosus evadat in totum, qui innocenti non credidit esse parcendum; das Asyl der Kirchen wurde häufig gesucht; vergl. Mansi VIII. p. 129; Boëth. I. 4 zum Exil verurtheilte Verbrecher; Var. II. 11 von einer von ihrem Manne entlaufenen Frau und Ed. §§. 70. 71. im I Anhang; Analoges bei Franken, s. Löbell S. 331.

6) Das freilich seinen Träger auch zu besonderer Gerechtigkeitsliebe verpflichtet. III. 7; omnes quidem justitiam colere praecipimus, sed eos maxime qui divinis honoribus eriguntur; vgl. VIII. 24 und bei jeder Gelegenheit.

von Mailand übertragen, weil dieſelben ebenfalls Geiſtliche waren. Es erfolgt aber aus der Stelle nicht, daß der König die Gerichtsbarkeit über Geiſtliche nothwendig und um hergebrachten Rechtes willen Geiſtlichen überlaſſe, ſondern es iſt dieß eine freiwillige Vergünſtigung, aus Zweckmäßigkeitsgründen, wenn auch die traditio ecclesiastica dabei, d. h. in dem geiſtlichen Proceß gewahrt werden ſoll[1]).

Sehr bezeichnend iſt in dieſer Hinſicht ein von Athalarich dem Biſchof von Rom verliehenes Privileg. Ein Diaconus war auf Klage eines Laien von einem Sajo in Haft genommen und ein Presbyter derſelben Kirche um geringer Urſach willen ſtrafrechtlich verfolgt (und wahrſcheinlich ebenfalls eingezogen) worden. Der römiſche Klerus behauptet in einer Beſchwerde an den König: „nach altem Herkommen habe in Klagen von Laien gegen Diener der römiſchen Kirche der römiſche Biſchof zu entſcheiden" — es wird, mit gewohnter Unbeſtimmtheit, nicht geſagt, ob nur primär, als Vermittlungsinſtanz[2]), oder ob definitiv. Der König erklärt nun, ſolches Vorgehen der Laien mißfalle ihm höchlich, und er ertheilt jetzt, aus Dank gegen Gott, den man in ſeinen Dienern ehrt und aus Ehrfurcht vor dem apoſtoliſchen Stuhl, durch dieſen Erlaß, das Privileg, daß Jeder mit einer Klage gegen einen römiſchen Kleriker ſich zunächſt an den Pabſt zu wenden habe: dieſer ſoll den Fall ſelbſt entſcheiden oder zur Entſcheidung delegiren. Erſt dann, wenn der Kläger ſich mit dieſer Entſcheidung nicht befriedigt findet, darf er den Kleriker vor dem weltlichen Gericht belangen, wo er beweiſen muß, daß er zuvor, aber vergeblich, ſich an den Pabſt gewendet.

Aus dieſem Erlaß erhellt einmal, daß der König jene behauptete „alte Gewohnheit" als eine beſtehende und verbindliche nicht anerkennt: ſonſt bedürfte es nicht eines neuen, jetzt erſt von ihm zu erhaltenden Privilegs: jene Behauptung mag für ſeinen Willen ein Nebenmotiv ſein, aber erſt ſein Wille ertheilt jetzt, um Gottes und der Ehre des apoſtoliſchen Stuhles willen, ein neues Recht. Und zwar wird dieß Recht genau präciſirt: es wird nicht etwa volle Befreiung von weltlicher Gerichtsbarkeit gewährt, welche

1) Var. I. 9; volumus . . impugnatores ejus legitima poena percellere. sed quoniam et ipsi clericatus nomine fungebantur, ad sanctitatis vestrae judicium cuncta transmittimus ordinanda, cujus est et aequitatem moribus talibus imponere, quem novimus traditionem ecclesiasticam custodire.

2) Dieß ſcheint z. B. der Fall bei Mansi VIII. p. 129.

man nach jener alten Gewohnheit beanspruchen zu wollen scheint, sondern es wird der Kläger nur angewiesen, zunächst einen Ausspruch des römischen Bischofs abzuwarten. Dieß ist aber nicht vielmehr als ein Sühneversuch, ein Versuch der Vermittlung. Verurtheilt der Pabst den Geistlichen ganz nach dem Klagumfang, so hat der Laie ohnehin keinen Grund zu weiterer Rechtsverfolgung. Der Geistliche durfte wohl in diesem Fall nicht an das weltliche Gericht appelliren. Weist aber der Pabst auch nur theilweise die Klage ab, so kann der Laie sofort die Sache dadurch an das weltliche Gericht ziehen (und zwar an die erste Instanz), daß er behauptet und durch Vorlage des zum Theil abweisenden Ausspruchs beweist, der Pabst habe seinen „wohlbegründeten" Anspruch nicht anerkannt; — darüber, ob der Anspruch wohl begründet sei (competens), kann er wenigstens jetzt das weltliche Gericht entscheiden lassen[1]).

---

1) Man wende nicht ein, nur dann, wenn der Pabst gar keinen oder wenn er einen völlig abweisenden Bescheid gegeben, dürfe das weltliche Gericht angerufen werden. Der Wortlaut besagt letzteres nicht, Var. VIII. 24; flebili aditione causamini, hoc fuisse longae consuetudinis institutum, ut, si quis sacrosanctae romanae ecclesiae servientem aliqua crederet actione pulsandum, ad supradictae civitatis antistitem negotium suum dicturus, occurreret, ne clerus vester, forensibus litibus profanatus, negotiis potius saecularibus occupetur (diese Motivirung würde volle Exemtion fordern); addentes, diaconum quoque vestrum ad contumeliam religionis tanta executionis acerbitate compulsum, ut sajus eum propriae custodiae crederet mancipandum. presbyterum quin etiam romanae ecclesiae pro levibus causis asseritis criminaliter impetitum. quod nobis pro ingenita reverentia, quam nostro debemus auctori, displicuisse profitemur . . . sed aliorum plectenda subventio nobis obtulit plenissimae laudis eventum; ut causa contingeret praestandi, quae nos coelestibus commendarent (statt ret) auxiliis. atque ideo considerantes apostolicae sedis honorem . . . . (nicht wegen jener longa consuetudo) praesenti auctoritate (also erst jetzt) moderato ordine (d. h. nicht so unbeschränkt, wie der Klerus fordert) definimus, ut si quispiam ad romanum clerum aliquem pertinentem in qualibet causa probabili crediderit actione pulsandum, ad beatissimi Papae judicium *prius* conveniat audiendus. ut aut ipse inter utrosque more suae sanctitatis agnoscat aut causam deleget aequitatis studio terminandam. et si forte, quod credi nefas est, competens desiderium fuerit petitoris elusum, tunc ad saecularia fora pergaturus occurat, quando suas petitiones probaverit a supradictae sedis praesule fuisse neglectas. Wer mit Verletzung dieses Privilegs sich primär an das weltliche Gericht wendet, wird zwiefach, mit Verlust seines Anspruchs und einer Geldbuße von 10 Pfd. Gold gestraft, wie er zwiefach gegen unser Gebot und die divina reverentia (aber nicht gegen jene consuetudo) gefehlt; irrig

Es fehlt denn auch nicht an Belegen für Ausübung königlicher Civil- und Strafgerichtsbarkeit über die Kirche[1]). Wie der Bischof von Augusta wird der von Arles bei dem König verklagt und vor den Comitat gestellt[2]); und sogar der Bischof von Rom vom König in den Kerker geworfen, alle drei wegen Hochverrath: man sieht, wegen weltlicher Delicte, zumal wegen politischer, bedenkt sich der König gar nicht, sogar über die Häupter der Kirche zu richten[3]).

Nur eine thatsächliche Vergünstigung, nicht eine Ausdehnung jenes Privilegs auf alle Bischöfe ist es, wenn der König bei Klagen gegen Kirchen und Untergebne der Bischöfe aus Rücksicht auf das heilige Amt, zu dem man sich keiner bewußten Ungerechtigkeit versieht, in bedingten Mandaten die Bischöfe auffordert, die gegen ihre Leute erhobnen Ansprüche selbst zu untersuchen und gegebnen Falls zu erfüllen. Weigern sie sich dessen, so müssen sie sich, wie Laien, vor dem Hofgericht verantworten[4]). Auch Var. III. 14 steht dem nicht entgegen. Der Bischof wird beauftragt, zunächst die Klage des Laien zu prüfen (dem Kirchenleute Frau und Fahrniß entrissen), und, findet er sie begründet, Restitution und Bestrafung der Thäter zu veranlassen, die offenbar Unfreie (homines) sind. Weigerte sich der Bischof dessen, so schritte sonder Zweifel das Gericht des Königs ein. Dieß erhellt aus einem andern Fall ganz deutlich. Der König schreibt an den Bischof Petrus: „Germanus, der sich für den echten Sohn des verstorbnen Thomas ausgibt, behauptet, ein Theil des

über dieß Privileg Mur. ad a. 529; Pavir. I. S. 372; Sartor. S. 310; Gregorov. I. S. 322. 145; besser Bower S. 335. Anders scheint der von Ennod. ep. IV. 1 erwähnte Fall eines Streites zwischen zwei Geistlichen zu liegen: hier schlägt Ennodius einen weltlichen Großen als Schiedsrichter vor; über die älteren römischen Gesetze, welche Athalarich zum Theil dabei erneut, zum Theil modificirt, Ritter l. c.; man ersieht daraus das Schwanken der Gesetzgebung und der Praxis, je nach der Persönlichkeit der Kaiser; ein constantes Recht bestand in dem von dem Klerus behaupteten Umfang weder durch Gesetz noch durch Gewohnheitsrecht. Vgl Staüdlin S. 281; Planck I. S. 299.

1) Var. II. 18. 29. III. 7. 14. 37; vgl. Sart. S. 143. 45. IV. 44. 18. 22. 23. VIII. 24; vgl. Ed. §§. 26 70. 114; Theodahad soll auf das Recht, Priester zum Tod zu verurtheilen, zu Gunsten des Kaisers verzichten. Proc. b. G. I. 6.

2) (Jener nicht vor den Bischof von Mailand, wie Ughelli Ital. sacra IV. sagt) s. Vita s. Cesarii. Der König wird aber von dem Eindruck der ehrwürdigen Persönlichkeit bewogen, die Untersuchung fallen zu lassen; er entläßt den Bischof mit reichen Geschenken, welche dieser sofort zu frommen Zwecken verwendet; l. c. p. Pavir. I. S. 216. 222; über Symmachus s. u. Planck S. 305.

3) Ueber geschichtliche Präcedenzfälle s. Bower S. 337, Schröckh XVII. S. 210.

4) Var. III. 7.

ihm zukommenden Vermögens seines Vaters stehe in eurem Besitz. Gründet sich seine Klage auf Wahrheit und beweist er, daß seines Vaters Erbschaft ihm mit Recht zustehe, so gebt sie dem Kläger, in Befolgung jener Gerechtigkeit, zu welcher ihr ja selbst (als Priester) ermahnt, ohne den Schaden langen Vorenthalts, heraus. (Denn die Begründetheit eurer Rechtsansprüche sollte von euch selbst als Richtern untersucht werden, von euch sollte Gerechtigkeit ausgehen, statt daß man sie euch auferlegen muß). Schließt aber euer Entscheid diese Sache nicht nach der Billigkeit ab, so wisset wohl, daß in diesem Fall die Klage des Beschwerdeführers zu unsrem Gehör und Entscheid dringen würde. Lehret ihr doch selbst, man solle die Stimme der Armuth, wenn sie Gerechtigkeit begleitet, nicht überhören"[1]). Auf's deutlichste ist hiemit gesagt, daß der Bischof nicht selbst richten oder den Endentscheid an ein geistlich Gericht weisen darf: sondern, da er selbst nicht gehandelt hat und also nicht von den Thatsachen unterrichtet ist, soll er die Handlungsweise seiner Leute prüfen. Von seiner Gesinnung wird erwartet, daß er keine Ungerechtigkeit hingehen lassen, sondern dieselben anweisen würde, dem Kläger zu restituiren, falls er diesen im Recht findet. Damit ist ein Proceß vermieden und das Ansehn der Kirche gewahrt. Findet er ihn aber nicht im Recht, so ist nun nicht etwa damit der Kläger abgewiesen oder an ein geistlich Gericht gewiesen, sondern, wie in andern Fällen, das Hofgericht competent. Der eingeklammerte Satz ist also nur eine Höflichkeitsphrase oder ein frommer Wunsch.

Daß dieß der wahre Zusammenhang, zeigt auch der Erlaß an den Bischof von Pola: „Etwas Gehäßiges hat immer eine Klage gegen einen solchen, der Anspruch auf Ehrerbietung hat. Denn man glaubt, es müsse etwas besonders Schweres geschehen sein, wenn nicht einmal einem solchen gegenüber geschwiegen wird. Stephanus hat mit flehendem Anrufen bei uns geklagt, daß ein ihm gehöriges Haus, welches er schon vor euren beiden letzten Vorgängern besetzen, ihm vor etwa neun Monaten von Leuten der Kirche, der ihr vorsteht, entrißen worden. Findet ihr nun, daß dieß so geschehn, so gebt das Haus in Rücksicht auf die Gerechtigkeit dem Bittsteller gehöriger Weise zurück. Denn es ziemt sich, daß von euch abgestellt werde, was von euren Leuten gar nicht hätte gefehlt

1) III. 37.

werden sollen. Kommt ihr aber zu der Ansicht, daß eure Partei so ganz wesentlich und vorzüglich im Rechte sei, nachdem ihr die Sache sorgfältig untersucht und geprüft habt — denn einem Priester ziemt es nicht, unbegründete Ansprüche in die Länge zu ziehn — so schickt einen rechtskundigen Bevollmächtigten an unsern Comitat, wo dann die Rechtslage des Falles untersucht und das Urtheil gesprochen werden wird. Deßhalb möge sich eure Heiligkeit nicht betrüben und beklagen, (vielleicht) mit trügerischen Worten (bei uns) beschuldigt worden zu sein. Denn höher steht ein gereinigter Ruf als ein (wegen furchtsamen Abstehens von der Klage) gar nicht angegriffener"[1]).

Man sieht, dem Bischof wird aus Ehrerbietung ein gewisser Spielraum gelassen, ohne Proceß gut zu machen, was seine Leute gefehlt: eventuell aber die königliche Richterschaft auch über Kirche und Bischof erstreckt. Und eine Stelle, welche man gegen dieß Recht angeführt hat, setzt es vielmehr voraus. Ein Priester Laurentius hat Gräber bestohlen. Der König beauftragt einen gothischen Grafen, also den weltlichen Richter, den Fall zu untersuchen und ihm seinen Raub abzunehmen: weitere Strafe wird ihm „aus Gnade" ausdrücklich erlassen: dieß zeigt deutlich das Recht des weltlichen Richters, zu untersuchen und zu strafen[2]).

Dieß Ergebniß würde auch nicht entkräftet, sondern nur bestätigt durch einen Brief des Pabstes Gelasius an den comes Ezechia, in welchem er sagt: zwei Geistliche (einer Kirche zu Rom muß man annehmen), werden von einer gewissen Theodora unterdrückt, welche sie als Sclaven in Anspruch nehme, obwohl sie von nexibus pristinae conditionis durch Gottes Hülfe (Freilassung s. p. 138 und Eintritt in den geistlichen Stand) gelöst seien und, obwohl Geistliche, würden sie per auctoritatem regiam contra leges publicas (durch oder) bei dem Archidiacon der Stadt Grumentia belangt, obwohl wer einen Priester belange, dessen Forum aufsuchen müsse. Der Graf möge sie also schützen, wenn die Gegner sich nicht vor dem

1) Var. IV. 44.

2) Vielleicht — der Ausdruck ist nicht klar — wird der Priester geistlichen Strafen (oder göttlichen?) überlassen, was selbstverständlich kein Einwand gegen die Beweiskraft der Stelle ist. IV. 18. Die Bestreitung der Unterwerfung von Geistlichen unter weltliches Gericht bei Hurter s. II. S. 48. 53. hat schon Manso S. 148 widerlegt; die Stellen sind I. 9. III. 14 s. oben; und die noch von Hurter angeführte III. 15 spricht gar nicht von Geistlichen; richtig hierüber auch Sart. S. 144; vgl. Planck S. 315; bei Gosselin S. 158. 165 fehlt Var. VIII. 24.

für sie delegirten Gericht einlassen wollten, daß ihnen weder Gewalt noch List (subreptio, ein wegen angeblichen Ungehorsams von dem andern Gericht erschlichnes Urtheil) schade: es spreche gegen die Sache der Kläger, daß sie das (ordentliche) Gericht scheuten[1]). Es ist zwar richtig, daß man die Stelle nicht wohl dahin verstehen könne, der Pabst fordre nur das Gericht zu Rom statt dessen zu Grumentia für die Priester: aber es ist ja doch der Graf des Königs, der die Competenzfrage zu entscheiden hat und jedenfalls läge hier nur der Anspruch des Pabstes vor: daß der König und sein Graf, welche zu entscheiden haben, die leges publicas, auf welche sich jener berief, auch in dieser Weise ansahen, wäre, wie die regia auctoritas zeigt, nicht anzunehmen, und unser Privileg zeigt deutlich, daß dieß erst jetzt und in viel beschränkterer Weise gewährt werden soll. Aber diese Briefe sind, wenn nicht ganz gefälscht, jedenfalls fälschlich in diese Zeit verlegt: denn damals gab es noch keine archidiaconi mit solcher Stellung[2]), wie Gelasius a. 494 als lex publica in Anspruch nahm[3]). Dieser Sachverhalt erhellt auch aus einem Brief desselben Pabstes an zwei Bischöfe, worin er sie anweist, einen Laien, den vir spectabilis Brumarius, welcher einen Sclaven der Kirche mißhandelt und deren Bischof beschimpft hat, aufzufordern ad ecclesia salpina judicium vestrum inquisitionemque zu erscheinen und die Motive beider Handlungen anzugeben. Der Pabst hält es aber für möglich, daß der Laie dieser Aufforderung nicht Folge leiste und dann kann er nicht etwa dazu gezwungen, sondern nur bei dem judex provinciae wegen injuria atrox verklagt werden. Es ist klar, daß eine Gerichtsbarkeit der Bischöfe über Brumarius nicht besteht[4]). In einem andern Fall haben sich zwei Priester der Kirche von Nola der geistlichen Autorität widersetzt, sind an den Hof des Königs geeilt und haben sich dort beklagt, ihnen geschehe von dem Bischof Gewalt, indem sie ihren geistlichen Stand sorgfältig verschwiegen. So haben sie denn durch Bestechung der Barbaren (d. h. der gothischen Großen) eine

1) Mansi VIII. p. 137 a. 492—496; also lange Zeit vor jenem Privileg; auch in Decr. Grat. XI. qu. 1. canon. 12.

2) s. Mansi l. c.; vgl. Pseudo-Isidor Hinschius II. p. 633 f.

3) Vgl. Richter, Kirchenrecht §. 191, der im Ganzen übereinstimmt, aber die Gothenzeit und unser Privileg übergeht; erst Justinians (daselbst angeführte) Gesetze haben auch Laien an das Gericht des Bischofs über Geistliche gebunden; über die Strafgerichtsbarkeit über Geistliche bis auf Justinian s. §. 197; Bethm. H. S. 132.

4) Mansi VIII. p. 86.

auctoritas des Königs, ein Urtheil, contra civilitatem erschlichen, welches den Bischof schwer benachtheiligt. Da eilt dieser an den Hof, deckt den Betrug auf, d. h. beweist den geistlichen Stand der Kläger und erlangt bei dem König „gemäß der glückseligen Gerechtigkeit seiner Aera", daß die widerspänstigen Geistlichen gezwungen werden, sich der geistlichen Autorität ihres Bischofs zu unterwerfen[1]). Es handelt sich hiebei nur um geistliche Correction, und die präjudicielle Statusfrage, ob die Parteien Geistliche sind, wird vor dem weltlichen Gericht verhandelt. Die Uebelthäter, welche die ecclesia vibonensis geschädigt, werden zuerst zum Ersatz aufgefordert: da sie sich aber weigern, kann die Kirche nur die geistliche Strafe der Excommunication aussprechen, im Uebrigen muß sie leges publicas anrufen[2]).

Auch in Ehesachen sogar übt der König noch Rechte wie der Imperator, welche bald darauf die Kirche an sich zu nehmen suchte: z. B. ertheilt er, nicht der Pabst, Dispens zu Ehen unter Geschwisterkindern, wofür Cassiodor eine besondere Formel entwirft[3]). Ebenso wird über Zauberei noch nach weltlichem Recht von weltlichen Richtern gerichtet und von geistlicher Competenz begegnet keine Spur[4]).

Nicht minder als die katholische[5]) hält der König seine eigne, die arianische Kirche, streng an das Maß des Rechtes. Ein arianischer Bischof (denn er ist ein Gothe, Gudila) wird angewiesen, farsenatische Bürger, welche seine Kirche als Sclaven in Anspruch nimmt, frei zu geben, wenn er nach Untersuchung der Sache nicht ganz fest von seinem Rechte überzeugt ist; — ein Priester soll einen irgend zweifelhaften Anspruch lieber aufgeben als sich vom Richter verurtheilen lassen — in letztrem Fall aber soll er sich vor dem königlichen Hofgericht durch einen Bevollmächtigten vertheidigen gegen die in libertatem vindicatio[6]). Ein andermal wird die For-

1) Mansi l. c. p. 85.

2) l. c. p. 86, vgl. auch 87; auch p. 128 nur Excommunication für Bruch des Asyls; ebenso p. 131 „causa Coelestini" für Mord.

3) VII. 46; vgl. hiezu Ennod. ep. V. 24, der sich doch zugleich auch an den Pabst wendet, und die daselbst angeführte Abhandlung von Sirmond hierüber; der König regelt das Eherecht durch sein Ed. §§. 36. 38. 39. 53. 92.

4) IV. 22. 23. Ed. §§. 108; der Brief des Gelasius, Mansi VIII. p. 131 steht nicht entgegen. Planck S. 500, Rein S. 903.

5) Vgl. die Ermahnung Var. VIII. 24.

6) Var. II. 18.

berung einer arianischen Kirche, von der Grundsteuer ganz befreit zu werden, in scharfen Worten abgewiesen[1]). Oft ist es unmöglich zu unterscheiden, ob die Bischöfe Katholiken oder Arianer sind. Die gothischen Namen zwar[2]) beweisen mit ziemlicher Sicherheit den Arianismus ihres Trägers, aber nicht umgekehrt die ungothischen[3]) Namen den Katholicismus: denn bei dem Eintritt in den geistlichen Stand nahmen die Priester häufig biblische, griechische, römische Namen an, die auch bei Laiengothen begegnen. Es ist ein gutes Zeichen für die Gothen, daß wir so wenig von ihrer arianischen Kirche wissen; in den größern Städten muß man neben den katholischen auch arianische Bischofssitze annehmen[4]).

Theoderichs kluge und würdige Auffassung des Verhältnisses

---

1) I. 26. qui largitatem nostram moderatis precibus impetrarunt nostrorum terminos praestitorum immodica non debent praesumtione transcendere; sie soll sich mit dem Pachtzins (pensio) ihrer Güter begnügen, welche ihr zum Theil der König geschenkt und steuerfrei erklärt hat: tributa sunt purpurae, non lacernae. lucrum cum invidia periculum est: quanto melius, omnia moderate agere, quae nullus audeat accusare; auch das siliquaticum wird von den Kirchen erhoben; schon von Constantius hatte die Kirche Steuerfreiheit für alle ihre Güter (vergeblich) zu erringen gesucht; s. Hegel I. S. 72.

2) Wie Butilin II. 17, Versilla I. 26. IV. 24, Gudila II. 18. V. 29; aber der Sohn des Gothen Sigisvult ist der spätere Pabst Bonifacius, s. u.

3) Und Mar. Nr. 119 zeigt gothische und römische Namen von gothischen Priestern in großer Zahl nebeneinander, s. Anh. II. (Staüdlin S. 280).

4) Die episcopi, denen Vitigis seine Gesandten empfiehlt, sind zweifelhaft X. 34; die Concilienprotokolle geben einigen Aufschluß; die arianischen Kirchen in Ravenna und einen Bischof Hunimund nennt Agnell. Mur II. p. 105 und einen arianischen in Rom Marini Nr. 140. Pabst Gelasius, Mansi VIII. p. 239 nennt eine Basilica Barbarorum zu Rom, Greg. l. c. III. 30 eine ecclesia Arianorum in Subura; Marini in not. ad Nr. 75 hebt die Absichtlichkeit hervor, mit welcher in den Urkunden die *catholicae* ecclesiae Ravennae bezeichnet werden; s. die zahlreichen Belege daselbst; Justinian gab ihnen nach dem Siege die Kirchen der Arianer nebst allem Vermögen derselben. Agn. Mur. l. c. p. 113 die Urkunde bei Mar. Nr. 87, aber erst unter Agnellus a. 556—569; das arianische Bekenntniß heißt lex gothica Mar. Nr. 117. 119; ihre Kathedrale in Ravenna war vermuthlich S. Anastasia (s. bes. Mar. Nr. 119), basilica *Gothorum*, nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen katholischen daselbst, und benannt nach der *ἀνάστασις*, nicht nach St. Anastasia, s. Mar. ad h. l.; und diese ist gemeint, wenn die Urkunden von ecclesia Gothorum Ravennae sprechen. Marini Nr. 117; sie wurde von Justinian umgetauft; s. die lange Reihe der arianischen Kirchen zu Ravenna bei Agn. l. c.; über die Sprache des ostgothischen Gottesdienstes s. Waitenbach S. 42 und Papencordt S. 295.

der Religion zum Staat[1]) zeigt sich am Glänzendsten in seiner Behandlung der Juden. Die Juden, schon von den heidnischen Imperatoren hin und wieder verfolgt, waren seit der Erhebung des Christenthums zur römischen Staatsreligion von der verbündeten Kirchen- und Staatsdespotie der Verachtung und oft der grausamsten Bedrängung ausgesetzt; und auch in den Reichen der neubekehrten Germanen, in welchen sie schon als Fremde rechtlos waren, erduldeten sie immer eine gedrückte Lage, oft, wie bei den Westgothen, grimmige Verfolgung.

Theoderich aber hielt nicht nur alle ihre hergebrachten Privilegien und Rechte[2]) aufrecht, er schützte sie auch mit Nachdruck gegen den Fanatismus des christlichen Pöbels. Er beklagt, daß sie sich vom rechten Glauben und damit von der Seligkeit im Himmel abwenden[3]), aber er weiß, daß auf Erden sein Gericht Juden und Christen mit gleichem Maße messen muß und daß der Staat den Glauben nicht vorschreiben soll und kann[4]).

Christliche Sclaven hatten in Rom ihren jüdischen Herrn erschlagen: die Bestrafung der Mörder führte zu wildem Tumult

---

1) s. die Berühmung der Gothen in dieser Hinsicht bei Proc. II. 6. *τὰ δὲ τῆς εἰς θέον εὐσεβείας κ. τ. λ.* Hugo Grot. p. 32.

2) Nach den constituta divalia der Kaiser II. 27. Ed. §. 143. IV. 33 universis Judaiis Genuae constitutis: deposcitis vobis privilegia debere servari quae judaicis institutis legum provida decrevit antiquitas. quod nos libenter annuimus etc. Die Judengemeinde zu Genua war beträchtlich. II. 27; Manso S. 143; Boecler p. 28; sie wurden nach eignem Recht von eignen Richtern gerichtet (im Civilproceß unter sich).

3) II. 27. divinitatis gratia destituti . . quid appetitis quae refugere deberetis? ob III. 45 Juden oder Samaritaner gemeint sind? höchst wahrscheinlich doch das Letztere: samareae superstitiones populum improba fronte duratum synagogam ibidem fuisse iniquis conatibus mentitur; anders Manso S. 147; vgl. A. II. S. 165.

4) A. II. S. 167; die Verwerfung aller Heuchelei und die Heiligthaltung echter Religiosität spiegelt sich in der Sage (bei Theod. Lect. p. 561, Theoph. Chron. p. 219): Theoderich habe einen Katholiken, der, um Carriere zu machen, zum Arianismus übergetreten sei, enthaupten lassen; diese Bedeutung der Sage verkennen (Manso S. 145, Hurter II. S. 54) sowohl, als die sie für Fabel, als die sie für Geschichte halten: (Sart. S. 306; Pavir. I. S. 123; Mur. a. 497; Sigon. p. 393); gerade als Sage ist sie bedeutsam; auch Gibbon c. 39 nennt sie nur „a foolish tale". Fälle des Uebertritts zum Katholicismus: (wichtig ist, daß selbst der bedeutendste Feldherr Theoderichs, Ibba, katholisch war, Aschbach S. 177) vielleicht Mar. Nr. 140 und Var. X. 26 (Veranilda), sicher Herila mortuus in pace fidei catholicae bei Fabretti X. 128, und der Gothe bei Greg. l. c. 6.

des Pöbels, der die Synagoge verbrannte. Der König trägt dem Senat die Bestrafung der Schuldigen auf und verweist wegen Klagen wider die Juden auf den Rechtsweg[1]). Die Juden von Mailand werden gegen Eingriffe der Geistlichkeit in das Eigenthum der Synagoge sogar durch die tuitio des Königs geschützt. Selbstverständlich müssen auch sie die Rechte der Kirche achten und die dreißigjährige Klagenverjährung gegen sich wirken lassen. Es scheint, die christlichen Priester hatten in den unruhigen drei oder vier Jahrzehnten vor Theoderich den Besitz der Juden an ihren Synagogen häufig alterirt, dieselben in christliche Kirchen verwandelt und beriefen sich nun auf Verjährung. Der König schafft den Juden Recht. Dabei wird freilich wieder geseufzt: „Was erbittest du, Jude, die weltliche Ruhe, da du doch die ewige nicht gewinnen kannst?" Aber diese weltliche Ruhe soll ihnen der Staat eben doch gewähren: „möge der Jude dann durch die Gerechtigkeit der Menschen an die Gerechtigkeit Gottes gemahnt werden". Die Regierung weiß, „daß die Erhaltung des Rechtsverbands im Staat erheischt, auch denen, die im Glauben irren, Gerechtigkeit zu gewähren[2]). Man sieht, die Juden Neapels hatten gute Gründe, ihre Stadt auf's verzweifeltste für die Gothen gegen Byzanz zu vertheidigen[3]).

1) IV. 43; aber freilich dürfen auch diese nicht die strengen alten Judenedicte, die severitas veteris sanctionis, überschreiten. II. 27 (s. z. B. Cod. Theod. XVI. 18. l. 25 §. 2. l. 27); oder entgegen stehende ersetzne Rechte der Christen antasten. l. c. Die Juden von Genua dürfen ihre Synagoge nur neu bedachen, nicht schmücken oder erweitern. l. c.; aber sogar den verhaßten Samaritanern soll Gerechtigkeit werden, so wenig begründet ihre Ansprüche auf ein jetzt der römischen Kirche gehöriges Gebäude scheinen. III. 45.

2) IV. 9. libenter annuimus, quae sine legum injuria postulantur. maxime cum pro servanda civilitate nec illis sunt neganda beneficia justitiae qui adhuc noscuntur in fide errare.

3) Proc. b. G. I. 10, Gibbon c. 39, Gregorov. I. S. 300, A. II. S. 206, Proc. l. c. I. 8 zeigt an, daß sie besonders den Handel mit Getreide und andern Lebensmitteln in Händen hatten; vgl. Staüblin S. 279; Rein S. 893; Gosselin S. 78.

Aehnliche Vorgänge wie die Synagogenverbrennung zu Rom, erzählt der anon. Vales. als zu Ravenna geschehen: an eine Verwechslung mit Rom ist nicht zu denken; die Quelle ist genau unterrichtet. Theoderich verfügt Herstellung der Synagoge auf Kosten der reichen und Prügelstrafen für die (irrig Pavir. I. S. 275) vermögenslosen Tumultuanten; das ist ganz sein System und immer noch Erlaß der im Edict §§. 97—98 gedrohten Todesstrafe im Gnadenwege; es geschah unter dem Consulat des Eutharich (des königlichen Eidams, der für einen Feind der Katholiken galt (vgl. Balbo I. S. 93); die fanatische Quelle (vgl. Sart. S. 108; ihr folgt Gervaise p. 128, Ozanam S. 57) nennt auch den praepositus cubiculi Triva (ich vermuthe derselbe, den Boëth. I. pr. 4 mit schwerem

Das Wichtigste ist für uns staatsrechtlich und politisch das Verhältniß der Gothenkönige zu dem römischen Stuhl[1]): es begeg-

---

Tadel Triguilla praepositus regiae domus nennt), der dem König zu Gunsten der Verfolgten referirte (er war Gothe und Arianer), einen „Ketzer und Freund der Juden"; also a. 519 (irrig a. 522. Mur. ad h. a.); die Quelle läßt von („ex eo") da an schon jene feindseligere Stimmung gegen die Orthodoxen durch Teufelshülfe den König ergreifen, welche doch erst a. 524 zum Ausbruch kam; vielmehr umgekehrt ist es ein Zeichen der Erbitterung der Katholiken über jene Maßregeln, daß man von nun an dem König jede Handlung übel auslegte, so wenn er „bald darauf" in Verona eine Capelle des heiligen Stephanus entfernt (willkürlich Gervaise l. c.) und „bald darauf" schon sieht das Volk vor seinem Palast Zeichen und Wunder geschehen, die das Verderben des Ketzers verkünden; bedeutsam ist es, daß die Verläumdung, welche ihm den Plan beimißt, er habe an dem Tage, da ihn das Gottesgericht raschen Todes zuvorkommend ereilte, alle katholischen Kirchen dem Arianismus weihen wollen (A. II. S. 174; die Verläumdung wächst mit der Zeit: bei Anastas. vit. Joh. und hist. misc. p. 103 will der König bereits „totam Italiam gladio extinguere, quod si non omnem Italiam gladio perderet; Bower S. 321 spricht incorrect von beabsichtigter Retorsion), diesen Rath auf einen Juden zurückführt; die politische Toleranz gegen diese hat offenbar den Religionshaß gegen den Ketzer bedeutend geschürt; daß so extreme Schritte dem König am Ende seiner Tage fern lagen, erhellt, abgesehen von allem Andern, schon aus seinem letzten Auftrag (vgl. Manso S. 167; anders Gibbon c. 39; Balbo I. S. 100; Hurter II. S. 179; Mur. ad a. 525), an sein Volk „in Liebe und Milde mit Kaiser, Senat und Römern fortzufahren" (Jord. c. 59; ut senatum populumque romanum amarent principemque orientalem placatum semper propitiumque haberent), der durch die Erlasse Athalarichs VIII. 1—10 bestätigt wird (bei Theodahad wirkte auch Furcht vor Byzanz X. 26); Pallmanns Behauptung II. S. 260, der Anonymus sei barbarischen Bluts gewesen, wird durch dessen tadelndes „alienigeni" p. 628 widerlegt; nachträglich zu A. II. S. 174 verweise ich auf die verschiednen Sagen von Theoderichs Ende und Strafe bei W. Grimm, H. S. S. 38, bald wird er von einem Zwerg oder einem gespenstigen Roß oder Hirsch (die der Teufel selber sind), in einen Wald entführt, bald muß er in der Wüste Rumenei bis an den jüngsten Tag mit Drachen kämpfen, bald hat er sein geheimnißvolles Verschwinden selbst veranstaltet (wie er denn [l. c. S. 105] auch nicht ein Menschensohn, sondern von einem Nachtelben gezeugt ist), er wird auch zum wilden Jäger, Wodan l. c. S. 49 oder auch, nach der Kaiserchronik:

„vil manige daz sâhen,
daz in die tievel nâmen:
si fuorten in in den berc ze Vulcân;
daz gebôt in sent Johannes der heilige man. (der Pabst)
dâ brinnet er unz an den jungisten tac,
daz im nieman gehelfen ne mac".

1) Die dem Pabst officiell vom König gegebnen Titel sind: papa X. 17. XI. 2. papa beatus X. 19. venerabilis X. 20. beatissimus VIII. 24. IX. 16. X.

nen hier die ersten Conflicte germanischer Herrscher mit der Hierarchie. Wir müssen daher die rechtlichen und thatsächlichen Beziehungen der Amaler und ihrer Nachfolger in Italien zu den Päbsten im geschichtlichen Zusammenhang darstellen. Juristisch kömmt dabei insbesondre das Recht der Könige, die Päbste zu ernennen, zu richten und sie durch Gesetze zu verbinden, in Frage.

Der Besitzstand an Macht und Rechten von Staatsgewalt und Pabstthum, welchen Theoderich in Italien vorfand, war folgender: die römischen Bischöfe waren Unterthanen der weströmischen Kaiser. Bei Besetzung des päbstlichen Stuhls sollte, nach der Lehre der Kirche, der Klerus, der Senat und das Volk von Rom concurriren[1]). Aber die weströmischen Kaiser hatten wiederholt die Bischöfe von Rom ernannt[2]) und — (wie die östlichen die Patriarchen von Byzanz) — oft mit Härte die Staatsgewalt empfinden lassen[3]).

Nach der Absetzung von Romulus Augustulus und dem Tode des Nepos hatten die Päbste Simplicius a. 467—482 und Felix III. a. 482—492 die Herrschaft Odovakars anerkannt, der sich, wie wir sahen[4]), mit der Kirche möglichst gut zu stellen suchte. Bevor aber Pabst Simplicius starb, ließ der König durch seinen Präfectus Prätorio, den Patricius Basilius, als seinen Stellvertreter (agens vices) in der Peterskirche zwei Verordnungen verkünden, die erste über die Pabstwahl, die zweite über die Veräußerung von Gütern der römischen Kirche, welche später unter Theoderich von einer Synode als ungültig bezeichnet wurden. Die erste Bestimmung verfügt, daß, wenn Pabst Simplicius sterben sollte, sein Nachfolger

---

20. 25. apostolicus IX. 2. sanctissimus IX. 15. pontifex apostolicus VIII. 15. vgl. sedes apostolica VIII. 24. IX. 15. sacrosancta romana ecclesia III. 45. Ennodius und Cassiodor geben den Titel papa nur dem römischen Bischof; vgl. Sirmond. not. ad Ennod. ep. IV. 1. und J. Grimm über Jorn. S. 12; Cochl. c. IX. „de reverentia Theoderici erga papam et clerum romanum atque catholicum". Boecler p. 27.

1) s. außer Hefeles Conciliengeschichte u. A. Staudenmaier, Gesch. d. Bischofswahlen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben, Tübingen 1830; daneben die Darstellungen in den Kirchengeschichten von Bower, Gieseler I. 3. A. Bonn 1831; erschöpfend ist das Material für den Gothenstaat noch nirgends verarbeitet. (Vgl. Staüdlin S. 281; Planck S. 263).

2) So Honorius a. 418 den Bonifacius Epistola Honorii ad Symmachum bei Jaffé regesta.

3) s. die zahlreichen Beispiele bei Bower S. 252; das verkennt Sart. S. 139, der sich selbst widerspricht. Irrig Gosselin S. 32.

4) A. II. S. 45.

nicht ohne Einholung der Bewilligung Odovakars erwählt werden solle[1]).

Diese Bestimmung hatte Odovakar getroffen, um die Aufregungen und Streitigkeiten abzuschneiden, welche sich häufig an die Papstwahl knüpften und auch den Staat in gefährliche Gährungen stürzten[2]). Daß der Papst selbst dazu mitwirkte, ist aus diesem Gesichtspunkt nicht so befremdlich, daß man um deßwillen die klare, unverdächtige Quellenstelle um vorgefaßter Meinungen willen verwerfen dürfte, wie von entgegengesetzten Seiten geschehen[3]), um so weniger, als die Maßregel nicht die große Tragweite hat, die man ihr beigelegt. Denn keineswegs hat Odovakar, wie man die Sache bisher darstellte[4]), damit ein Recht des Beherrschers von Italien oder der weltlichen Macht bei Besetzung des päbstlichen Stuhls principiell und für alle künftigen Fälle aufstellen wollen, — diese Aufgabe hat sich der immer nur für seinen nächsten Tag sorgende Abenteurer gewiß nicht gestellt — ja nicht einmal für die Dauer seiner Herrschaft hat er für alle künftigen Papstwahlen jenes Recht beansprucht, sondern nach dem klaren Wortlaut hat er nur für diesen Einen Fall, d. h. den Fall des Todes dieses Papstes und im Einvernehmen mit demselben bestimmt, daß „der „Nachfolger des Simplicius" nicht ohne seine Zustimmung gewählt werde. Mehr besagen die Worte nicht und alle späteren Vorgänge bestätigen unsere Auffassung, ja sind mit der bisherigen gar nicht zu vereinbaren. Odovakar wollte für dießmal ein Recht üben, das die Kaiser oft genug geübt und bewog den Papst aus Rücksichten

1) Mansi VIII. p. 265. cum in unum apud b. Petrum apostolum resedissent, sublimis et eminentissimus vir, praefectus praetorio atque patricius agens etiam vices praecellentissimi regis Odoacris Basilius dixit: „quamquam studii nostri et religionis intersit, ut in episcopatus electione concordia principaliter servetur ecclesiae, ne per occasionem seditionis status civitatis (al. civilitatis) vocetur in dubium, tamen admonitione beatissimi viri papae nostri Simplicii, quam ante oculos semper habere debemus, hoc nobis meministis sub obtestatione fuisse mandatum, ut propter illum strepitum et venerabilis ecclesiae detrimentum, si eum de hac luce transire contigerit, non sine nostra consultatione cujusquam celebretur electio".

2) Anders Balbo I. ſ. p. 37: Gelosia del principe nuovo.

3) Von Pallmann II. S. 339, wegen der sonstigen Unabhängigkeitstendenz der Päbste, und von Binius bei Mansi VIII. p. 270, der die Behauptung ein conflictum nennt, „weil der Pabst unmöglich sich so viel vergeben konnte".

4) Sigon. p. 398; du Roure I. S. 408 namentlich Protestanten. Rambach

des Kirchenfriedens ihm beizutreten und damit etwaigem Widerſpruch zu begegnen[1]).

Dagegen die zweite Verordnung, welche die Veräußerung von Kirchenvermögen unterſagt, iſt ganz deutlich, im Gegenſatz zu der erſten, als eine bleibende, für alle Zukunft wirken ſollende bezeichnet[2]).

Als Motiv dieſer bleibenden Beſtimmung iſt wohl kein andres als das ausgeſprochne anzunehmen, nämlich wirkliche Sorge für Erhaltung des römiſchen Kirchenguts. Der Zuſammenhang aber mit der erſten Norm und der Grund des Einſchreitens der weltlichen Macht liegt, wie ich vermuthe, darin, daß gerade bei Bewerbungen um den päbſtlichen Stuhl von den Wahlparteien das Vermögen der Kirche in Beſtechung und andrer ſimoniſtiſcher Verwendung am Aergſten verſchleudert wurde[3]). Odovakar wollte auch dieß „detrimentum ecclesiae" wie durch Abſchneidung von Wahlſtreit, ſo durch ein allgemeines Verbot verhüten.

S. 163; Sart. S. 137; Bower S. 252 (der ganz irrig alle ſpätern Vorgänge, welche auf dem von Anfang an von den Kaiſern geübten Recht der Pabſternennung beruhen, auf dieſen ganz ephemeren Erlaß zurückführt); aber auch Staudenmaier S. 65, Gregorovius I. S. 248, Pallmann II. S. 339. Gröne S. 173.

1) Ja, vielleicht ging die Initiative vom Pabſt ſelbſt aus; ſo Bower S. 30, der aber S. 85 willkürliche Zuſätze macht. Irrig auch Le Beau VII. p. 201. 202.

2) l. c. p. 267. ne unquam praedium seu rusticum seu urbanum vel ornamenta aut ministeria ecclesiarum, quae nunc sunt vel quae ex quibuslibet titulis ad ecclesiarum jura pervenerint, ab eo, qui nunc antistes sub electione communi (d. h. Zuſammenwirken des Klerus und des Königs) fuerit ordinandus et *illis qui futuris saeculis sequentur*, quocumque titulo atque commento alienentur. si quis vero aliquid eorum alienare voluerit, ineficax atque irritum judicetur; sitque facienti vel consentienti accipientique anathema . . . et is, qui praedium rusticum vel urbanum juris ecclesiastici fuerit consecutus, noverit se nulla lege vel praescriptione munitum, sed sive is, qui alienaverit sive is, qui consequente (ſtatt consequenter) voluntate contraria praedium hujusmodi alienatum revocare tentaverit, id cum fructibus restituat, qui illud fuerit consecutus . . . quam etiam poenam placuit accipientis haeredes prohaeredesque respicere. in qua re cuilibet clericorum contradicendi libera sit facultas. iniquum est enim et sacrilegii instar, ut, quae vel pro salute vel pro requie animarum suarum unusquisque venerabili ecclesiae pauperum causa contulerit aut certe reliquerit ab his, quos haec maxime servare convenerat in alienitatem transferantur. planae (l. plane) quaecumque in gemmis vel auro atque argento nec non et vestibus minus apta usibus vel ornatui videbuntur ecclesiae, quae servari ac diu manere non possunt, sub justa aestimatione vendantur et erogationi religiosae proficiant.

3) ſ. unten Athalarichs Geſetz gegen die Simonie. Schröckh S. 217. 220.

Der nach dem Willen Odovakars gewählte Pabst war Felix III. Als dieser a. 492 am 25. Februar[1]) starb, war Odovakar bereits nicht mehr im Stande, auf die Pabstwahl einzuwirken: denn schon seit Anfang October a. 490 (nach seiner ersten Niederlage) hatte ihm Rom die Thore versperrt und sich in die Gewalt oder doch auf die Seite Theoderichs begeben[2]), der dazumal, mit der Bezwingung Ravenna's beschäftigt, sich um die Pabstwahl wohl ebenfalls nicht kümmern konnte[3]). Es folgte Gelasius I.[4]).

Als Theoderich gesiegt hatte, succedirte er in den vorgefundnen ziemlich zweifelhaft zwischen Rechten und thatsächlichen Gewalten schwankendem Besitzstand der römischen Kaiser und Odovakars gegenüber dem päbstlichen Stuhl. Dieß an sich zweifelhafte Maß von überkommnen Rechten muß man schärfer als bisher im Auge behalten, um richtiger als bisher Theoderichs scheinbar widerspruchsvolles Verhalten in diesen Fragen zu beurtheilen. Es ist wohl auseinander zu halten, was zu thun Theoderich für staatsrechtlich erlaubt und was zu lassen er für politisch rathsam hielt. Er hatte, wie wir gesehen, alle Gründe der Klugheit und der Gesinnung, die katholische Kirche nicht zu reizen durch Einmischung seiner ketzerischen Hand in ihr inneres Leben, zumal in die immer mächtiger zur Herrschaft aufstrebende Entwicklung der päbstlichen Gewalt. Und der König enthielt sich vorsichtig, trotz mancher Provocation, der Eingriffe, so lang dieß die Politik zu fordern schien. Sobald aber umgekehrt grade die Politik ein energisches Eingreifen zu rathen schien, griff er ohne Bedenken ein und konnte sich dazu nach den von den Kaisern auf ihn übergegangnen Rechten für wohl befugt erachten. Und bei seinen Nachfolgern verhielt es sich je nach thatsächlicher Schwäche oder Gefahr oder Leidenschaft nicht anders. Die Politik entschied über Ausübung oder Nichtausübung der Rechte dieser Könige — aber wir müssen wenigstens zu constatiren suchen, welches Maß dieser königlichen Rechte sie, und welches Pabst und Kirche anerkannten.

Begreiflicherweise hing die Beziehung des Königs zum römischen Stuhl auch sehr wesentlich von der Persönlichkeit des jeweiligen Pabstes ab. Der Afrikaner Gelasius war ein energischer Vor-

1) Jaffé l. c.
2) A. II. S. 79.
3) Anders du Roure I. S. 241.
4) a. 492—496.

kämpfer hierarchischen Rechts, der gelegentlich erklärte, Toleranz gegen die Ketzer sei verderblicher als die schrecklichste Verheerung der Provinzen durch die Barbaren[1]); man erkennt daran den muthigen Geist des Mannes wieder, der die Bischöfe in Afrika angefeuert hatte, „die Drohungen der (arianischen Vandalen-) Könige und die Satzungen der wüthigen Barbaren zu verachten“[2]). An Theoderich schrieb er, er setze als gewiß voraus, daß der König die Gesetze der römischen Kaiser, deren Beachtung in weltlichen Dingen er vorgeschrieben, noch viel mehr werde gehalten wissen wollen „bezüglich der Ehrerbietung gegen den heiligen Apostel Petrus zur Vermehrung seines (weltlichen) Glückes“. Die himmlische Seligkeit kann er dem Ketzer nicht verheißen[3]). — Und dem Bischof Helpidius von Volaterra ertheilt er scharfen Verweis, weil er, ohne zuvor den Pabst gesehen und befragt zu haben, nach Ravenna an den Hof des Königs reisen wolle, was doch gegen die canones sei[4]); er droht sogar mit Strafe der Absetzung dafür. Der König erkannte diesen übrigens von vielen Bischöfen nicht beachteten Anspruch nicht an: er berief wiederholt Bischöfe an seinen Hof und diese kamen auch freiwillig, ohne vorher den Pabst zu fragen[5]). Aber es kam nicht zum Conflict mit Gelasius, da der König seinerseits den bedenklichen Verkehr des Pabstes mit Byzanz nicht hemmte und nicht, nach dem Beispiel der Kaiser, sich in die Kirchenangelegenheiten mischte, die in zahlreichen und wichtigen Synoden unter Gelasius verhandelt wurden[6]). Der Pabst wandte sich an des Königs[7]) Mutter, um dessen Wohlthätigkeit anzurufen für Heilung

1) In einem Brief an die Bischöfe in Picenum. Mansi l. c. p. 23.

2) l. c. VII. p. 1094.

3) l. c. VIII. p. 139; s. A. II. S. 167.

4) l. c. p. 127. quo ausu, qua temeritate rescribis Ravennam te parare proficisci, cum canones evidenter praecipiant, nullum omnino pontificem, nisi nobis visis atque consultis, ad comitatum debere contendere; quod cum longaevi vel aetate vel honore pontifices pistoriensis, lucensis et fesulanus nuper monstrentur fecisse, tu, qui paucorum dierum fungi sacerdotio videris, quemadmodum tibi putas licere quod non licet; nisi quod hoc officio carere festinas, quo (statt quod) his excessibus te ostendis indignum.

5) Epiphanius, Laurentius von Mailand, Ennod. v. Ep. p. 1011. Cesarius von Arles; und Viele vor der Synode von a. 499 s. u.

6) Vgl. Anast. vita Gel. p. 121. seq. Mansi. l. c. Manso S. 149. Bower l. c.

7) (katholische) An. Val. p. 620.

der schweren Wunden, welche der Krieg mit Odovakar, in dem Rugen, Burgunden und Westgothen arg gehaust hatten, zu heilen [1]).

Sein Nachfolger, der milde Anastasius II. a. 496—498, wurde einmüthig und frei zu Rom gewählt, ohne daß irgend eine Spur von königlichem Einfluß dabei sichtbar würde, so wenig wie bei des Gelasius Wahl; und jetzt hätte doch Theoderich volle Muße gehabt, jene Verordnung Odovakars, wenn sie für alle Zukunft gelten sollte, anzuwenden. Es spricht für ein gutes Verhältniß zwischen König und Pabst, daß, als letzterer einen Versuch machte, durch viel größere Nachgiebigkeit als seine Vorgänger gezeigt, den Streit mit Byzanz über Acacius und das Concil von Chalkedon beizulegen und zu diesem Behuf [2]) zwei Bischöfe an den ketzerischen [3]) Kaiser Anastasius sandte, der König diese Gesandtschaft durch den Patricius Festus begleiten ließ, den er in politischen Angelegenheiten an den Kaiser abordnete.

Aber dieser Gesandte ließ sich von dem Kaiser Anastasius gewinnen, der auch über die Kirchenfragen mehr insgeheim mit dem Patricius als mit den beiden Bischöfen öffentlich verhandelte. Festus versprach dem Kaiser, er werde bei seiner Rückkehr den Pabst zur vollen Nachgiebigkeit, namentlich zur Annahme des Henotikon, der Einungsformel, Zeno's in dem eutychianischen Streit, bewegen. Diese Schritte des Festus und ihre Consequenzen wurden die Anläße nicht nur zu einer großen Spaltung der römischen Kirche, sondern auch zu schweren Conflicten der hierarchischen Partei und des Pabstes mit der Staatsgewalt.

Wir müssen deßhalb auf diese verworrenen Händel eingehen und zwar zunächst ihre juristische Seite betrachten; gerade diese ist gewöhnlich in der Darstellung, nicht eben zum Vortheil der Klarheit, von den politisch-kirchlichen Parteiinteressen in den Hintergrund gedrängt worden [4]).

---

1) Nach a. 495; Mansi VIII. p. 142.

2) Vgl. Bower S. 119.

3) Diesen, nicht den König, meinen die Worte des Pabstes in seinem Brief an Chlodovech; Mansi l. c. p. 193: „nam refrigescit caritas multorum et malorum hominum versutia (das sind die ketzerischen Bischöfe und Räthe des Kaisers) navicula nostra feris fluctibus agitatur (der Streit mit Byzanz und Antiochia, in Italien hatte die Kirche Frieden) et dispumantibus undis pertunditur".

4) Die politische Angelegenheit, welche Festus (nach An. Vales. p. 620, Faustus Niger s. aber Mur. ann. ad a. 495) in Byzanz verhandeln sollte (keines-

Als Festus nach Rom zurückkam, war Anastasius II. gestorben[1]), von dessen Milde er jene Nachgiebigkeit gehofft hatte. Und der Candidat der Majorität, der Diakon Symmachus, schien ihm nicht der Mann, von dem er die Verleugnung des strengen bisher von den Päbsten festgehaltnen Rechtsstandpunkts erwarten durfte — dieß beleuchtet von vornherein Ruf und Character des Symmachus und bestätigt unsre Auffassung seines Verhaltens in dem ganzen Conflict: Festus betrieb deßhalb mit weit gehender Bestechung die Wahl des von ihm für das Henotikon gewonnenen Archipresbyter Laurentius[2]).

Aber schon zuvor[3]), wenn auch am gleichen Tage (22. Nov.), und von der Majorität[4]) war Symmachus consecrirt worden[5]).

---

wegs nur das Henotikon (Gregorov. I. S. 255) war keine geringere als die Anerkennung von Theoderichs italischem Königthum und, zum Zeichen hievon, die Herausgabe der weströmischen Reichsinsignien von Seite des Kaisers (s. A. II. S. 163 und unten „Romanisiren"). Man hat angenommen, Festus habe bei dem Kaiser den Zweck dieser seiner politischen Mission nur dadurch erreicht, daß er ihm in der kirchlichen Frage jenes Versprechen gab (du Roure u. A.). Will man dieß vermuthen, so kann man doch das Versprechen nur als heimlich und in eignem Namen von Festus gegeben betrachten. Keinenfalls aber hat Theoderich von diesem Versprechen vorher gewußt, geschweige es selbst geben lassen: dem widerspricht sein ganzes weiteres Benehmen: er tritt gegen Festus und die zu dem Henotikon neigende Partei auf. Damit hätte er gewagt, was er um der Römer willen nie wagen konnte, nämlich, daß der Kaiser solchen Treubruch aufdeckte und die Anerkennung, deren Bedingungserfüllung der König dann selbst vereitelt hätte, als nicht geschehn bezeichnete. — Die Quelle ist Theodorus Lector II. p. 560 (Theoph. Chron. p 220). *Φῆστος τὶς βούλης τῆς συγκλήτου Ῥώμης πρὸς βασιλέα σταλεὶς Ἀναστάσιον διά τινας χρείας πολιτικὰς .... ὡς λόγος, ὑπέθετο λάθρα τῷ βασιλεῖ πείθειν τὸν Ῥώμης ἐπίσκοπον τῷ ἑνωτικῷ Ζήνωνος ὑπογράφειν.* Daß der Pabst bereits gewonnen war (Bower S. 156) ist nicht anzunehmen; vgl. Pavir I. S. 134; Hurter II. S. 43.

1) 16. Nov. a. 498, Jaffé p. 61.

2) Theodor. l. c. *ἐλθὼν δὲ ἐν Ῥώμῃ, εὗρε τὸν ἐπίσκοπον Ἀναστάσιον τελευτήσαντα. διὸ . . ἐποιήσατο διὰ σχήματα τὸ ζητούμενον ὑπογράψαι. ὑποφείρας γε διὰ χρήμασι πλείονας ψηφίσασθαι εἰς ἐπίσκοπον παρὰ τὸ ἔθος Ῥωμαίων τινα ᾧ ὄνομα ἦν Λαυρέντιος.* (Theoph. p. 221).

3) Anastas. vita Symm. l. c.

4) Theod. Lector. l. c.

5) Hiemit beginnt die Geschichte des Schisma's zwischen Symmachus und Laurentius und der zahlreichen Kämpfe innerhalb und außerhalb der von ersterem gehaltenen Synoden, welche sehr dunkel und controverseureich ist. — Die Quellen, aus deren abgerißnen und oft widersprechenden Sätzen man mit mühvoller Mosaikarbeit das Gesammtbild der Begebenheiten zusammenstückeln muß, sind außer den

Ohne Zweifel war Symmachus hienach der correct, gemäß den canones der römischen Kirche, gewählte legitime Pabst und der Gegenpabst Laurentius ein Anmaßer.

Aber derselbe trat nicht zurück, seine Partei bestand zwar nur aus dem kleinern Theil des Klerus, doch dafür war der größere Theil des Senats auf seiner Seite, geführt von Festus[1]) und einem andern einflußreichen Senator, dem Consular Probinus. Man muß dieß wohl im Auge behalten: Laien besonders stehen auf des Gegenpabstes Seite, der mehr als das Werkzeug, denn als das Haupt seiner Partei erscheint. Symmachus aber ist das Haupt der freien Kirche: er vertritt das rein hierarchische Interesse und System[2]). Es kam wiederholt zu blutigen Zusammenstößen in den Straßen von Rom, wo Laurentius, der Schützling des Senats[3]), auch einen Theil des niedern Volkes für sich und später

---

Acten der Synoden Mansi VIII. die vita Symmachi in Anastas vitae pontif. bei Muratori III. 1. Ennodius apologeticus pro Synodo und die epistolae ed. Sirmond. Theodor. Lector. (Theophanes und Nicephor. Callistus folgen diesem, ohne selbständige Quellen). — Das hienach von Pagi ad Baron. a. 499—504 (auch Mansi l. c.) aufgestellte chronologische System der symmachischen Synoden wurde von dem Bollandisten Sollerius in vita s. Symmachi Acta 55. IV. Julii dies 19. p. 639 berichtigt; (ganz irrig Cochl. c. 9; St. Marthe S. 76; Rubeus p. 125; Gervaise p. 12. Murat. ann. ad. a. 495. 499; Bower S. 240; aber auch noch Pavir. I. S. 144 f.; Schröckh und Plank l. c. Le Beau VII. p. 201. Hurter II. S. 57; Manso S. 154 f.; Balbo I. S. 68; Sart. S. 308; du Roure I. S. 407 f.; Gregorov. I. S. 256. 303; man pflegt irrig Theoderichs Reise nach Rom a. 500 mit Vorgängen von a. 499 und 501 zu vermischen); eine neu aufgefundne anonyme vita Symmachi von einem wohlunterrichteten, aber dem Pabst sehr feindlichen Zeitgenossen, Muratori III. 2. p. 45, bestätigte diese Berichtigungen und gewährte Mansi Mittel zu weitern Aufhellungen; in neuerer Zeit hat Hefele II. S. 616 eine sehr gediegene, auch Mansi vielfach verbessernde Darstellung gegeben, der ich in chronologischer Hinsicht (mit zwei wichtigen Ausnahmen) fast völlig beipflichten kann; in der politischen, mehr noch in der juristischen Würdigung muß ich im Wesentlichen von ihm abweichen.

1) Er war caput senati (sic) An. Val. p. 620. Hefele II. S. 607 nennt diesen irrig einen Beamten des Kaisers; ein solcher hatte unter den Gothen bei der Pabstwahl nichts zu schaffen.

2) Deßhalb sagt auch der strengkirchliche An. Val. p. 622 ordinante Deo qui eo dignus fuit superavit Symmachus: der wegen seiner Askese wie ein Heiliger verehrte Diakon Paschasius hielt bis zu seinem Tod zu Laurentius, wofür nach der Legende seine Seele schwere Strafe in heißen Quellen zu leiden hat. Baron. ad. a. 498.

3) Dieser muß zur Anerkennung des Symmachus wiederholt ermahnt werden. Mansi p. 250.

wenigſtens gewiß, wahrſcheinlich aber ſchon von Anfang an, das äußerliche Uebergewicht hatte[1]).

„Da vertrugen ſich beide Parteien dahin, nach Ravenna zu gehen zu dem Urtheil des Königs Theoderich, und als ſie Beide nach Ravenna gekommen, erlangten ſie dieß Urtheil der Billigkeit, daß, wer zuerſt ordinirt oder auf weſſen Seite die Mehrheit erfunden worden, ſitzen ſolle auf dem apoſtoliſchen Stuhl. Dieß hat die Gerechtigkeit und Erkenntniß der Wahrheit auf Symmachus Seite erfunden und ſo iſt Symmachus Pabſt geworden"[2]).

Die thatſächlichen und moraliſchen Motive, welche, die Ketzerhaftigkeit des Königs überwiegend, die Parteien zur Anrufung ſeines Schiedſpruches drängten[3]), waren wohl, neben einer jetzt bereits ſechs Jahre lang bewährten Gerechtigkeit und Weisheit und ſeiner Ehrerbietung gegen die katholiſche Kirche, die Analogie der häufigen Entſcheidungen von Kirchenſtreiten durch die Kaiſer und endlich das Bewußtſein, daß er eben der Beherrſcher der Stadt war, deren Ruhe geſtört war. Von einer opinio necessitatis aber,

---

1) Anastas. p. 123. ex qua causa separatus est clerus et divisus est senatus. Theod. l. c. δι' οὓς καὶ φόνοι καὶ ἁρπαγαὶ καὶ ἄλλα μύρια κακὰ κατὰ τὴν πόλιν γεγόνασιν. Anonymus: p. 47. tantaque clerum ac populum romanum discordia feralis invaserat, ut nec divina consideratio nec metus regius partes a propria collisione cohiberet; er ſagt nur *cum* (Symmacho) Laurentius fuerat ordinatus: er verſchweigt Priorität und Majorität des Symmachus; charakteriſtiſch iſt der metus regius: der Verfaſſer betont immer Recht, Macht und Intereſſe der Staatsgewalt.

2) Anast. l. c. facta contentione hoc *construxerunt* partes, ut ambo Ravennam pergerent ad judicium regis Theoderici, qui, dum ambo Ravennam introissent, hoc judicium aequitatis invenerunt: ut, qui primus ordinatus fuisset, vel ubi pars maxima cognosceretur, ipse sederet in sede apostolica. Das „construxerunt" bezeichnet deutlich ein Compromiß; das erſte judicium kann man wegen des zweiten, nothwendig „Urtheil" bedeutenden nicht mit Gericht überſetzen und darin das gewöhnliche „Königsgericht" verſtehen; auch judicium aequitatis weiſt auf Schiedſpruch. Der An. ſagt freilich: (ihm folgt Mur. ad. a. 499 und dieſem wieder Gregorov. I. S. 256) tunc *coguntur* utrique . . regium subituri judicium petere comitatum; aber das iſt wieder ſein ſtark das königliche Recht betonender Standpunkt; das ganze ſpätere Benehmen Theoderichs ſowohl als des Pabſtes und der Biſchöfe ſchließt die Möglichkeit aus, daß jener damals die beiden Parteien ſeiner Richtergewalt unterworfen hätte; der Bericht des Anaſtaſius dagegen ſtimmt mit allem Folgenden; daß man gemäß jenem „Geſetz Odovakars" des Königs Entſcheidung anzurufen ſich verpflichtet gefühlt, Sigon. p. 392, Gröne S. 73 iſt völlig unerweislich.

3) Was Binius bei Mansi freilich auch tadelt; (nicht nur die Laurentier, wie Gröne l. c.); de Beau VII. p. 198.

d. h. von der Anerkennung eines Rechts des Königs zur Entscheidung, ist keine Spur wahrzunehmen. Und doch hätte Theoderich, wenn in jener Zeit schon der Kampf zwischen Staat und Kirche immer mit jener Principienklarheit und Bewußtheit geführt worden wäre, welche man fälschlich erst aus unserer Zeit in jene Tage überträgt[1]), eine schiedsrichterliche Rolle zurückweisen und, etwa mit Bezug auf jenen Erlaß Odovakars, wenn derselbe die gewöhnlich angenommene Bedeutung hatte, mit einer Rüge der Wahl ohne seine Befragung, den Pabst ernennen müssen. Das fällt ihm aber gar nicht ein. Er nimmt das Compromiß an und entscheidet als Schiedsrichter, nach den canones der Kirche, für Symmachus. Politisch betrachtet kreuzten sich die Interessen. Zunächst scheint es ein Vortheil für den König, einen nach Byzanz neigenden Pabst auszuschließen. In Wahrheit aber wäre es für den ketzerischen König ein noch viel größerer Vortheil gewesen, einen Mann auf dem Stuhle Petri zu sehen, der durch Annahme des Henotikon sich in den Augen fast aller abendländischen Bischöfe selbst zum Ketzer gemacht haben würde: alsdann hätte die katholische Kirche ihre gefährliche Macht in dem Staat der arianischen Gothen verloren. Theoderich aber entschied nach Recht und Gewissen für den stark hierarchischen Symmachus.

Dieser berief nun alsbald eine Synode nach Rom[2]), deren ausdrücklich ausgesprochener Zweck es ist[3]), die Pabstwahl zu ordnen und alle Uebelstände und Unzukömmlichkeiten abzuschneiden, welche sich dabei eingeschlichen und auch die letzten Wirren veranlaßt hatten. Zu diesem Behuf verbietet die Synode, daß bei Lebzeiten des Pabstes Geistliche erstens sich um die Nachfolge bewerben oder zweitens einem solchen Bewerber ihre Stimme verpflichten. Wenn vielmehr der Pabst keinen Nachfolger empfohlen hat[4]), soll Einstimmigkeit, eventuell Stimmenmehrheit des „geistlichen Standes" den neuen Pabst erwählen. Ein Geistlicher, der hiebei seine

1) Wie Pallmann II.; vgl. Wilmans S. 138; Haße I. S. 126.

2) I. Synode unter Symmachus vom Pabst berufen (nicht vom König, wie Bower S. 233 sagt), 1. März a. 499 „in basilica s. Petri". Pagi ad. h. a. Mansi VIII. p. 230—238.

3) l. c. p. 431. expressis scilicet sententiis sancientes, quid circa romani episcopi ordinationem debeat custodiri.

4) Ueber diese in Correctheit und Wirkung bestrittne Sitte s. Binius l. c., Bower III. S. 9. 19. 234, Planck I. S. 439, Hefele II. S. 609 und die Literatur daselbst.

Stimme unfrei (d. h. in Folge von bei Lebzeiten des Vorpabstes eingegangnen Verpflichtungen) abgibt, soll mit Amtsentsetzung bestraft, wenn er aber eine Verletzung dieser Beschlüsse anzeigt, falls er selbst schuldig, von der Strafe befreit und obenein belohnt werden[1]).

Das ist Alles. Es ist nun aber offenbar unbegreiflich, wie die Synode, welche ex professo die Pabstwahl ordnen will, jene angeblich von Odovakar dem Monarchen vindicirte, höchst rechtswesentliche Befugniß ganz ignoriren konnte, wenn jener Erlaß in der That die bisher angenommene Bedeutung[2]) gehabt hätte.

Die Synode, frei und mit dem hierarchischen Pabst ganz im Einverständniß[3]), anerkennt nur ein Recht der Geistlichkeit (ecclesiasticus ordo), den Pabst zu wählen, König, Senat und Volk von Rom schließt sie von der Wahl aus.

---

1) l. c. p. 231—234.

2) Auch bei Schröckh XVII. S. 180.

3) Auch der bisherige Gegenpabst war auf der Synode erschienen und hatte sich unterworfen: er unterzeichnet, nach den Bischöfen, an der Spitze der presbyteri als archipresbyter tituli Praxidae und erhielt dafür „intuitu misericordiae" Anast. p. 122 auf oder bald nach der Synode (vgl. Hefele l. c. gegen Baronius und Pagi) das Bisthum Nuceria. Hiemit ist nicht unvereinbar, wie Hefele l. c. anzudeuten scheint, die Darstellung des Anon.; daß beide Gegner persönlich in Ravenna vor dem König erschienen und hier für Symmachus entschieden wurde, sagt auch Anast. l. c. und daß damals schon Laurentius durch Drohungen (des Königs) bewogen (vita anon.) worden, sich zu unterwerfen, wofür man ihm damals schon ein Bisthum, vielleicht auch speciell bereits Nuceria zugesagt, ist mit den andern Quellen (Theod. Lector. l. c. und hist. misc. p. 101 lassen den König an der Spitze des von ihm berufnen Concils handeln; er zieht aber die Ereignisse von 498—501 zusammen; das übersieht Binius l. c.) nicht unvereinbar; nur das ist gehässige Verläumdung, daß Symmachus durch Bestechung obgesiegt habe; freilich wurden im Palaste große Summen bei solchen Wahlstreiten aufgewendet, Var. X., und dieß gab Gelegenheit zu solchen Behauptungen; an diesem Resultat ändert auch nichts ein etwas verdächtig klingender Brief des Ennod. III., aus welchem hervorgeht, daß Bischof (episcopus meus) Laurentius von Mailand im Interesse des Pabstes (pro necessitatibus domni Papae) zu Ravenna an gewisse Vornehme, „deren Namen man nicht mit Sicherheit der Schrift anvertrauen kann" (certis potentibus, quorum nomina tutum non est scripto signari) mehr als 400 solidi verwendet habe. Ennodius hatte die Bürgschaft für diese Schuld des Pabstes übernommen, der Pabst zahlte nicht und der Bischof hielt sich mit Erbitterung an den Bürgen, VI. 16. 33; Fertig S. 26; auch Kamele V. 13. hatte Ennodius dem Pabst geliehen (zur Reise nach Ravenna?); bestochen wurde, so scheint's, aber gewiß nicht der König; irrig Gröne S. 186.

Der Sieg des Symmachus und der hierarchischen Partei auf dieser Synode war vollständig. Der König ignorirte, so scheint es, den Beschluß, welcher ihm, dem Senat[1]) und Volk jede Mitwirkung bei der Papstwahl entzog. Er hatte bisher nur gethan, wozu ihn beide Parteien aufgefordert. Als aber die Streitigkeiten wieder entbrennen, die öffentliche Ordnung in Rom immer mehr zerstören, sehen wir den König in Ausübung seiner Gewalt über die Kirche weiter vorgehn, von der einen Partei selbst dazu aufgefordert. Nicht Laurentius selbst, sondern seine Anhänger, zumal die weltlichen, d. h. die vom Kaiser gewonnenen Senatoren[2]), geführt von Festus und Probinus, erneuern den Streit in Rom: wieder kam es, noch im Jahre 499 und 500, zu Straßengefechten daselbst[3]).

Jetzt wurde Symmachus von seinen Gegnern, namentlich von Festus und Probinus[4]) wegen mehrer Verbrechen beim König angeklagt: unter andern nicht näher bezeichneten darüber, daß er Ostern nicht mit der Gesammtheit gefeiert, dann des Ehebruchs und der Verschleuderung des Kirchenguts[5]). Und der König geht darauf ein. Nicht mehr als bloßer Schiedsrichter, als Richter will er über den Papst urtheilen und zwar betrachtet er dieß offenbar als sein Recht: denn unter den Anklagen war wenigstens Eine, die wegen Ehebruchs, welche eine Verletzung auch des weltlichen Strafgesetzes behauptete. Er lud den Papst vor sein Hofgericht nach

---

1) Wie stark die Betheiligung des Senats bei der Papstwahl war, erhellt aus der ganzen Darstellung dieser Händel; die Synoden setzen sich mit dem Senat in steten Verkehr, wenn man auch nicht Senatoren in den Sitzungen gegenwärtig annehmen darf (wie Bower); daher auch die sonst auffallende Erscheinung, daß Senatsbeschlüsse über Simonie ergehn und der König sein Simoniegesetz dem Senat mittheilt. Var. IX. 15. Vgl. Planck I. S. 137; irrig Gröne S. 186.

2) Jedenfalls im Interesse, wenn nicht in erneuertem Auftrag des Kaisers; wie schroff sich dieser gegen Symmachus stellte, darüber s. Bower und die Briefe bei Mansi l. c. S. 257.

3) Nach Anast. soll damals schon Laurentius heimlich von Nuceria nach Rom zurückgerufen worden sein; aber er verschiebt die Daten; er spricht vom Jahre 501/502. post annos quatuor. vita an. post aliquot annos. Theod. Lect. τριῶν ἐνιαυτῶν κρατησάσης τῆς τοιαύτης συγχύσεως.

4) Anast.

5) Ennod. apol. p. 983. (mulieres etc.) u. beſ. p. 989. sui impugnator est, qui fornicationis officiis urget adulteria et per animarum stupra carnis accusat. Anast. sagt nur: incriminarunt accusantes Symmachum; vit. an. hat die Osterdifferenz und die mulieres cum quibus accusabatur in scelere die dilapidatio praediorum und pro multis criminibus außerdem.

Ravenna[1]). Das Hauptmotiv des Einſchreitens für den König war dabei, wie aus allen ſeinen ſpätern Briefen[2]) deutlich hervorgeht, und was ſich nicht nur vom Standpunkt der Staatsgewalt im Allgemeinen, noch viel mehr gerade aus Theoderichs beſonderm, uns bereits bekannten Beſtreben völlig erklärt, die Sorge für die Wiederherſtellung der Ruhe und Sicherheit in den Straßen ſeiner zweiten Hauptſtadt, denn in derſelben war die civilitas gründlich zerſtört und Mord, Todtſchlag, Raub und Gewalt aller Art an der Tagesordnung[3]).

Auffallend ſcheint, daß der Pabſt, der alsbald ſogar einer Synode die Competenz, ihn zu richten, abſpricht, ſich ohne Weitres der Gerichtshoheit des Königs unterwirft. Aber eine bisher nicht richtig erfaßte Notiz der vita anonyma erklärt es: der König forderte den Pabſt einſtweilen nur wegen der Oſterfeierdifferenz, nicht wegen der eigentlichen Verbrechen, zur Erklärung auf und der Pabſt nahm keinen Anſtand, ſich hierüber vor dem König zu expliciren: das war noch keine Anerkennung eigentlicher Gerichtsgewalt. Er brach mit geiſtlichem Gefolg von Rom auf und reiste nach Ravenna über Rimini. Hier aber traf ihn ein Befehl des Königs, in dieſer Stadt zu bleiben[4]), ſei es, daß der König jetzt bei Ankunft des Pabſtes

---

1) Vit. an. quem rex ad comitatum convo — hier iſt eine Textlücke: offenbar convocavit.

2) Mansi p. 250. pax in civitate romana; richtig ſchon Sartor. S. 137.

3) Mögen die allgemeinen Ausdrücke des Theod. Lector. *φόνοι καὶ ἁρπαγαὶ καὶ ἄλλα μύρια κακὰ* und der vita an. wenig beweiſen, Anast. hat genaue beſtimmte Angaben. p. 123. caedes et homicidia in clero fiebant. qui vero communicabant b. Symmacho juste, publice, qui inventi fuissent intra urbem, gladio occidebantur. etiam et sanctimoniam mulieres . . deponentes de monasteris . ., denudantes sexum foemineum, caedibus plagarum afflictas vulnerabant et omni die pugnas contra ecclesiam in medio civitatis gerebant. etiam multos sacerdotes occiderunt . . quos fustibus et gladio interfecerunt et multos alios Christianos, ita ut nulli esset securitas die vel nocte de clero in civitate gerebant; dieß umfaßt die Zeit von a. 498—504; vgl. auch Ennod. ep. I 3.

4) Der Text der vita an. iſt grade hier lückenhaft: pro multis criminibus Symmachus apud regem accusatur, quem rex sub occasione paschali, quod non cum universitate celebraverat ad comitatum convo [Lücken] rationem . . [Lücken] festivitatis dissonantia (l. dissonantiae) redditurum; fecitque apud Ariminum residere; das sub occasione iſt der angegebne Grund oder vielleicht richtiger Vorwand der Ladung; deutlich iſt, daß nur wegen jener Differenz ein Rechenſchaftgeben (rationem reddere) verlangt wird; daß den Pabſt

gleiche Scenen, wie in Rom, in seiner Residenz besorgte[1]), sei es, daß er erst die Untersuchung der eigentlichen Verbrechen abgeschlossen sehen wollte. Denn diese betrieb er dabei eifrig und ohne Wissen des Pabstes.

„Als er aber hier mit seinen Geistlichen eine Zeit lang geblieben war, sah der Pabst eines Abends, an der Meeresküste wandelnd, jene Weiber, mit denen er der Sünde beschuldigt wurde, vorbei reisen, und erfuhr, daß sie auf Befehl des Königs an das Hofgericht gingen. Er stellte sich aber, als ob er nichts davon gesehn und erfahren habe, und mitten in der Nacht, als Alles schlief, entfloh er mit einem einzigen Genossen, ging nach Rom zurück und schloß sich hier in der Peterskirche ein[2]). Darauf gingen seine bisherigen Begleiter zu dem König und erklärten, ohne ihr Wissen sei Symmachus entflohn".

Wenn wir auch die gehäßige Auslegung dieser Thatsachen bei dem Anonymus verwerfen[3]), die Thatsachen selbst dürfen wir nicht bezweifeln: der genaue Bericht trägt ganz das Gepräge der Wahrheit.

Dieser Schritt warf den bösen Schein auf Symmachus, sein schlechtes Gewissen habe ihn in dem Augenblick zur Flucht getrieben, da er erfuhr, der König werde die mitschuldigen Frauen vernehmen. Diese Auslegung ist möglich, scheint mir aber nicht die

---

erst in Ariminum der Haltbefehl traf, ist meine wohl richtige Auslegung des fecit residere; denn beschieden ist der Pabst ad comitatum, d. h. Ravennam.

1) Auch später hält er den Conflict von Ravenna fern; ganz irrig verbindet Bower S. 240 des Königs Besuch in Rom a. 500 mit Vorfällen aus dem Jahre 501; richtig Schröckh XVII. S. 108.

2) v. an. cumque ibidem, cum suis clericis aliquantisper moratur, postmeridianis horis super litus maris ambulans, vidit mulieres inde transire, cum quibus accusabatur in scelere, quae comitatum petebant regia jussione. dissimulans ergo, se scire, quod viderat, nocte media, dormientibus cunctis, cum uno tantum conscio fugiens regreditur Romam seque intra b. Petri Apostoli septa concludit. Das war Asyl. Anast. sagt, seine Gegner hätten die falschen Zeugen nach Ravenna geschickt; es ist merkwürdig, wie consequent diese beiden Quellen bei jeder Gelegenheit ihren hierarchischen, die andern den ghibellinischen Character bewähren; Anast. läßt den König eine allzu passive Rolle spielen.

3) Bower S. 247 adoptirt sie natürlich. Das andre Extrem bei Pavir. I. S. 147, der die Begegnung mit den Weibern ganz verschweigt, obwohl er sie kennt, und dann doch S. 223 Gibbon einen Betrüger schilt; ungenau Balbo I. S. 67. Mur. ad a. 503 meint, der Pabst sei geflohen, weil man ihm nicht gleiches Gehör wie seinen Gegnern gab: allein das konnte er damals nicht behaupten.

richtige: der weitre Verlauf zeigt, daß Symmachus höchst wahrscheinlich unschuldig war und durch die Flucht konnte er seine persönliche Sache nur verschlimmern. Vielmehr scheint mir der Zusammenhang der Gründe folgender: der Pabst war dem Ruf des Königs gefolgt, sich wegen der Osterdifferenz zu erklären. Jetzt, in Rimini festgehalten und vielleicht schon hierüber unwillig, erfuhr er, daß der König eine eigentliche strafrechtliche Untersuchung wegen Ehebruchs wider ihn eingeleitet und ihn seiner Gerichtsbarkeit unterworfen habe. Dieser aber entzog er sich, um des Princips willen, durch die Flucht nach Rom.

Seine eigne Sache verschlimmerte er dadurch. Aus Furcht vor dem König verließen ihn viele Geistliche seines Anhangs und der König ist sichtlich von nun an bis zu den Vorgängen auf der Synodus Palmaris gegen ihn gestimmt[1]): jene Flucht hatte seinen Zorn und seinen Verdacht gereizt. Vor Allem setzte er, — das hat man bisher übersehen, — seine Criminaluntersuchungen fort und führte sie bis zur Bereitstellung alles Beweismaterials durch: denn er konnte dasselbe später der Synode zur Verfügung stellen. Aber den Richterspruch selbst thun, das hatte er entweder von Anfang nicht gewollt, oder gab es jetzt auf, nachdem sich der Pabst in Asyl begeben.

Aber er nahm doch die Leitung der Sache selbst in die Hand: er selbst wollte für Beilegung der Wirren, als oberste Autorität im Staat, sorgen, nicht sie der Kirche überlassen, deren in der ersten Synode erzieltes Ergebniß keine Dauer gehabt hatte.

Er bestellte nun, kraft königlichen Rechts, einen „Visitator", der im Auftrag des Königs, zu Rom eine Synode versammeln und mit derselben über den Pabst richten, zugleich aber einstweilen die römische Kirche, von der er also Symmachus suspendirt, verwalten sollte. Dieß that er, wie es heißt, auf Verlangen der Laurentianer (der Laien) und auch die Person des Visitators, des Bischofs Petrus von Altinum, wählte der König, so scheint es, nach deren Wunsch, also in für Symmachus ungünstiger Weise[2]). Petrus erschien um

1) Diese Zeit meint Ennod. ep. V. 13 dudum dum nobis metus instaret et de clementia pii regis dubio meritorum aestimatione penderemus incerto, camelos papae . . . tradidimus etc.

2) So ist Anast. Theod. Lector. Ennod. mit der vita zu vereinen. Anast.: Festus et Probinus senatores miserunt relationem regi et coeperunt agere, ut visitatorem daret rex sedis apostolicae. tunc rex dedit Petrum alticinae civitatis episcopum, *quod canones prohibebant*; nach der vita an. sendet der König durch jene Begleiter des Symmachus an Senat und Klerus „praecepta

Ostern a. 501 in Rom und berief, auf des Königs Befehl, in des Königs Namen, eine Synode dorthin [1]). Der Visitator, nach dem Wunsch der Laurentianer gewählt, trat nun entschieden gegen Symmachus auf: — dieß, wie schon seine Wahl, bezeichnet die Gesinnung des Königs, — namentlich entriß er eine Anzahl römischer Kirchen den Anhängern des Pabstes und setzte Laurentianer in deren Besitz [2]). Damals wohl kam Laurentius selbst nach Rom. (Anast.).

Aber grade diese Parteilichkeit gegen Symmachus wirkte günstig für Symmachus: der hierarchische Geist, dessen verfolgter Vertreter er war, regte sich zu seinen Gunsten in der nicht-römischen Geistlichkeit. Die Bischöfe, welche ihr Weg nach Rom über Ravenna führt, fragen den König vorwurfsvoll, warum denn er ihrem hohen Alter die Mühen dieser Reise zumuthe? und als er antwortet, mehreres Erschreckliche sei über des Symmachus Wandel an ihn gebracht worden, was die Synode untersuchen und richten müsse, erwidern sie kühn: „er selbst, der jetzt verklagt sei (und nicht der König) hätte die Synode berufen müssen: denn, nach der Würde des Principats Petri, hätten, gemäß Gottes Befehl, die Concilienschlüsse dem Pabst diese besondre Gewalt in der Kirche verliehen, nicht von Geringern gerichtet zu werden" [3]), (es kann also die Synode nur dann den Pabst richten, wenn er auf dieß Privileg verzichtet und selbst sie zum Richten beruft). Und der König weist diese Ansprüche nicht zurück: er weicht sichtlich einem Conflict mit den Bischöfen aus und beruft sich darauf, der Pabst selbst habe in

---

super ejus quodammodo damnatione"; „quodammodo" muß er doch hinzusetzen: das „damnatione" ist wohl auf „judicatione" zurückzuführen, zeigt aber des Königs Verstimmung an; weiter sagt die Quelle, der Pabst sei jetzt „ab universo clero romano" der Verschleuderung des Kirchenguts gegen die canones beschuldigt worden: — das geht zu weit: der Pabst hatte immer noch geistliche Anhänger, wenn auch grade jetzt die meisten abgefallen waren — und es sei die Person des Petrus von fast allen als Visitator verlangt worden.

1) II. Synode unter Symmachus, vom König berufen, zwischen Ostern und August a. 501. „in basilica Julii" vit. an. jubente rege. acta Mansi p. 247. ex praecepto gloriosissimi regis Theoderici . . cum ex diversis provinciis ad urbem romanam convenire regia praecepisset auctoritas; ebenso Th. Lect. *Θεοδέριχος σύνοδον ἐπισκόπων ποιησάμενος.*

2) Das meint Anast. p. 123. Petrus, invasor sedis apostolicae, et Laurentius vivo Symmacho pervaserunt sedem ejus; vgl. Ennod. Apolog.; aber Hefele l. c. irrt, wenn er, Baronius folgend, behauptet, in dem Panegyrikus (verwechselu ihn beide mit dem apologeticus?) des Ennodius sei des Petrus Parteilichkeit bezeugt; davon enthält der Panegyrikus nichts.

3) Mansi VIII. p. 249.

Briefen den Wunsch der Berufung einer Synode ausgesprochen, und als die Bischöfe so weit gehn, Vorlage dieser Briefe zu fordern, versteht sich der König auch hiezu. Ja, so scharf sieht der hierarchische Geist auf diesen Punkt, daß das Protokoll der Synode mit deutlicher Geflissentlichkeit hervorhebt, als nun die Synode eröffnet worden, sei „der Ordnung gemäß" der Pabst erschienen[1]) und habe ausdrücklich erklärt, der König habe die Synode nach seinem Wunsch berufen „und damit nahm er den Priestern die Traurigkeit über den mangelnden Rechtsbestand der Synode aus der Seele". Aber trotz alledem sind diese Erklärungen des Königs und des Pabstes doch bloß Umgehungen und Verhüllungen der Wahrheit, daß eben doch der König, und nicht der Pabst, wie die hierarchische Lehre forderte, die Synode berufen, was ihre eignen Acten officiell anerkennen[2]). Der „Wunsch" des Pabstes mochte ihr Gewissen etwas beruhigen, aber er war doch nur ein Nebenmotiv für den König gewesen, dieser hält an seinem Recht, Synoden auch gegen den Willen des Pabstes zu berufen, strenge fest, wie sich bald zeigen wird. Und nicht vergessen dürfen wir, daß die Quelle, welche jene Erklärungen des Königs und des Pabstes melden, die sehr stark hierarchisch gefärbten Synodalprotokolle sind, welche die Nachgiebigkeit des Königs und sein Zurückweichen vor Pabst und Synode übertreiben[3]), wie wir getrost da annehmen dürfen, wo des Königs, von denselben Protokollen gemeldete, Handlungen jener angeblichen Unterwürfigkeit der Gesinnung widersprechen[4]). Uebrigens vermied allerdings gewiß der König mit Sorgfalt einen Conflict mit Pabst und Kirche, der seine ganze Versöhnungstendenz zwischen Römern und Gothen vereitelt hätte. Und

1) Die Laurentier bestritten später die formelle Gültigkeit der Synode wegen des erst spätern Erscheinens des Pabstes, Ennod. apol. p. 985, über die geschichtliche Entwicklung des Rechts des Kaisers oder des Pabstes Concilien zu berufen, zu eröffnen und ihnen zu präsidiren Planck I. S. 681—684; irrig Thomassin p. 405.

2) Mansi l. c. p. 249. ex praecepto gloriosissimi regis, wie auch Theod. Lect. ohne Umschweif sagt l. c. Binius verdreht völlig die Thatsachen, um sagen zu können, der König habe wohl gewußt, daß er keine Synode berufen dürfe und der Pabst habe sie berufen; irrig auch Rubeus p. 126; Thomassin p. 402. 419. 405.

3) Z. B. Mansi l. c. 250. nec aliquid ad eum de ecclesiasticis negotiis praeter reverentiam pertinere; irrig hiedurch Le Beau p. 200.

4) Jenes Gespräch in Ravenna enthielt jedenfalls Feinheiten und Zweideutigkeiten; es wurde ein Hauptgegenstand des spätern Federstreits zwischen den Laurentiern und Symmachiern. Ennod. apolog.

er war in den Formen gewiß sehr rücksichtsvoll, ohne seinem Recht thatsächlich etwas zu vergeben. Das ist ganz seine Art und soviel ist gewiß an jenem Gespräch in Ravenna richtig[1]).

Der Pabst hatte nun jedenfalls ein geistliches Gericht, wenn auch leider durch den König berufen, erzielt, während ihn früher, vielleicht wenigstens, der König selbst richten wollte, und der König vermied offenbar einen Conflict, zwar nicht um jeden Preis, aber doch um den Preis starker Concessionen.

In gleichem Maße mit dieser bemerkten Vorsicht wächst nun dem Pabst die Energie: schärfer als vor der Bestellung des Petrus wahrt er seine beanspruchte Stellung gegen den König.

Anstatt sich vor der Synode zu rechtfertigen, wie es des Königs erklärter Wille, verlangt er vor Allem, die Synode müsse erstens jenen Visitator verwerfen und beseitigen, den Laien (Festus und Probinus) und ein Theil des Clerus verlangt hätten[2]) (und den der König bestellt hatte), und zweitens müsse Er zuvor in alle ihm in Rom von Petrus und den Laurentianern entrißne Kirchen wieder restituirt werden. Nur nach Erfüllung dieser Bedingungen werde er auf sein Privileg, nicht gerichtet werden zu können, verzichten und sich freiwillig dem Gericht der Synode unterstellen[3]).

Ein sehr großer Theil[4]) der Geistlichen billigte diese Forderungen des Pabstes: „aber die Synode nahm sich doch nicht heraus, etwas zu entscheiden, ohne des Königs Vorwissen" gesteht das Protokoll — höchst begreiflich: denn die Bischöfe wußten sehr gut, der König wolle etwas Andres. Man schickte nun Gesandte an den König, denselben von seinem Willen abzubringen und zur Genehmigung jener Bedingungen des Pabstes zu bewegen.

Hier kömmt die durch die hierarchische Färbung[5]) der Protokolle vielfach verdunkelte Abhängigkeit der Synode vom König deutlich zum Vorschein. — Sehr geschickt ist es nun aber, wie das Protokoll[6]) es der Nachläßigkeit der Gesandten Schuld gibt, daß

1) l. c. affectu bonae conversationis.

2) Schröckh XVII. S. 197 eifert gewaltig über diese Ansprüche des Pabstes.

3) Mansi l. c. p. 249.

4) l. c. maximus numerus, doch nicht major; irrig Gröne S. 175.

5) Die man auch bei Ennod. apol. trotz der Schmeicheleien für Theoderich nicht vergessen darf; das Richtige bei Gibbon c. 39: „he was the head of the church as well as of the state"; was Pavir. I. S. 223 dagegen sagt, ist bodenlos; richtiger Sart. S. 142; falsch auch Thomassin p. 403; Gröne S. 175.

6) l. c.

jene „gerechte Forderung" nicht den erwünschten Bescheid vom König erlangte: „die Gesandten müssen sie eben nicht gehörig vorgebracht haben"; damit ist der König nicht der Ungerechtigkeit beschuldigt und doch die Gerechtigkeit der Forderung aufrecht erhalten.

Der König wies nämlich das Begehren des Pabstes einfach ab und befahl[1]), derselbe solle vor der Synode seinen Anklägern Rede stehn, ehe er die verlornen Kirchen wieder erlange[2]). Klar sieht man, der König steht über Pabst und Concil: er befiehlt, in welcher Weise das Concil den Pabst behandeln und den Streit beilegen soll. Und das Concil findet dabei nichts Rechtswidriges: es gehorcht.

Nicht aber der Pabst. Dieser setzt nun dem Befehl des Königs offnen Trotz entgegen: er wiederholt, nur unter jenen beiden Voraussetzungen habe er auf sein Recht, nicht gerichtet zu werden, verzichtet und sich zur Reinigung entschlossen. Jetzt, nach Verwerfung seiner Forderung[3]) sei er dazu nicht mehr gewillt[4]).

Bisher war nur ein Conflict des Pabstes mit seinen Anklägern vorhanden: von jetzt an besteht auch ein Conflict des Pabstes mit dem König. Diesen Sachverhalt und damit die Bedeutung der weitern Vorgänge hat man verkannt.

In dem Concil standen sich drei Parteien gegenüber: die Laurentianer, die entschiednen hierarchischen Anhänger des Pabstes und eine Mittelpartei voll Rücksicht auf den König.

Die Laurentianer[5]) forderten, was der König, seit der Flucht des Pabstes erzürnt, bereits gewährt: Rechtfertigung des Pabstes

1) l. c. jussus est regis praeceptionibus papa Symmachus, ante patrimonii vel ecclesiarum receptionem, cum impugnatoribus suis in disceptatione confligere.

2) Vit. an. jubente rege de ejus excessibus judicatura; von dem Visitator schweigt er, vermuthlich weil jetzt, nach der Eröffnung der Synode, dessen Thätigkeit ihm nicht mehr wichtig genug scheint, deßwegen mit Pabst und Concil zu streiten; vielleicht auch, weil des Petrus Heftigkeit ihm zu weit gegangen war; er hatte sich abhalten lassen, den Pabst, wie der König befohlen, in Rom sofort zu begrüßen; überhaupt hatte der König, wie der libellus incongr. absol. zeigt, den Pabst nie ganz nach dem Wunsch des Festus behandelt, z. B. nicht alle Ankläger zugelassen.

3) In der zweiten, bezüglich Petrus, hatte der König, scheint es, nachgegeben; über Bestechung des Petrus (?) Filiasi p. 188.

4) Das Protokoll l. c. übergeht die ganze Zwischenzeit und springt sofort auf die Sessoriana. Das Motiv dieses Auftretens scheint mir viel eher Behauptung des hierarchischen Princips, als listige Vereitlung der Verhandlung aus Schuldbewußtsein, (wie Bower S. 271 sagt).

5) Sie waren meist jüngere Kleriker. Ennod. apol. p. 981.

in der Synode. Eventuell forderten sie seine Absetzung. Die Hierarchen theilten unbedingt den Standpunkt des Pabstes, sahen mit der gerechtfertigten Weigerung desselben, vor der Synode sich zu reinigen[1]), die Sache für erledigt, die (vom König berufne) Synode (gegen den Willen des Königs, durch diesen Beschluß des Pabstes) als aufgelöst an, und viele Bischöfe dieser Partei verließen deßhalb ohne Weitres Rom. Bei dieser Auffassung begreifen wir es sehr wohl, weßhalb der König diese Abreise so schwer tadelte.

Aber noch war es dem Pabst nicht gelungen, die Mehrzahl der Versammlung auf seine Seite zu ziehn.

Vielmehr besteht um diese Zeit eine, durch Zahl und Ansehn ihrer Glieder, zur Entscheidung befähigte Mittelpartei, welche zwar nicht mit den Laurentianern gegen den Pabst auftritt[2]), aber doch auch dessen strengen Standpunkt nicht theilt, sondern, in kluger Rücksicht auf den König, die Sache nicht durch die Weigerung des Pabstes erledigt und die Synode nicht für aufgelöst erachtet[3]).

An der Spitze dieser Partei stehen die Häupter der ganzen Synode, die angesehensten Bischöfe des Reiches, nach dem römischen: Laurentius von Mailand, Marcellin von Aquileja[4]) und Petrus von Ravenna. Diese blieben in Rom und baten den König brieflich, den Sitz der Synode nach Ravenna zu verlegen: dort, unter des Königs Augen, mochten sie hoffen, werde der Pabst seinen Widerstand nicht fortsetzen können.

Der König war über die Renitenz des Pabstes und die eigenmächtige Abreise seiner Anhänger erzürnt. Ihm lag aber vor Allem an der Herstellung der Ruhe in Rom und deßhalb an der Beilegung des Streites. Seine maßvolle Vorsicht — sein eigenster

---

1) Vit. an. atque id agitur a nonnullis episcopis et senatoribus, ne (Lücken) Symmachus audientiae subderetur. hoc palam pro ejus defensione clamantibus quod a nullo possit romanus pontifex etiamsi talis sit, qualis accusatur, audiri.

2) Hierüber vgl. Ennod. apol. p. 985 und Sirmonds Anmerk. b.

3) Vit. an. sed *electiores* antistites, tam pro religionis intuitu, quam *pro regis jussione*, censebant tantae rei negotium paene ubique vulgatum sine examine nullatenus deferendum.

4) Der Erstere schreibt einmal an den Zweiten im Interesse des Pabstes, Ennod. ep. IV. 1, und wenn ich IV. 29 recht verstehe, so ist der „aquilijensis" erst spät wieder dem Pabst günstiger gestimmt worden; aber auch Laurentius von Mailand war, zu einer gewissen Zeit wenigstens, gespannt mit dem Pabst; Ennod. ep. (oben), dessen spätere Stellung behandelt dictio I. p. 1050.

Characterzug[1]) — verließ ihn auch in diesem Conflicte nicht: er wußte wohl, wie gefährlich für seinen Ketzerstaat ein schwerer Kampf mit der Orthodoxie werden müßte. Er wollte deßhalb entfernt nicht, wie die Laurentier, Absetzung des Pabstes, ja auch das war ihm nicht absolut wesentlich, den Pabst in der Synode verurtheilt oder auch nur gerichtet zu sehen. Aber absolut wesentlich war ihm, jene Herabwürdigung der königlichen Autorität zu verhindern, die in der Weigerung des Pabstes lag, sich vor der vom König berufnen Synode zu stellen, und besonders in der eigenmächtigen Auflösung dieser vom König beauftragten Autorität durch den bloßen Willen des Pabstes. Diese, vom König berufne, Autorität sollte jedenfalls die Sache erledigen und Rom die Ruhe wiedergeben; diesem Princip sollte nichts vergeben werden; — wie, daran lag ihm viel weniger: in dem Modus konnte er Concessionen machen. Und so legte denn seine Klugheit der Synode einen für den Pabst schonenden, die Synode ehrenden und das Recht des Königs wahrenden Ausweg nah. Er gestattete ihr, wenn sie dieß vorziehe, auch ohne Gerichtsverhandlung über den Pabst, die Sache beizulegen, wenn sie nur die Ruhe herstellte.

Er gab also in der Sache zum Theil nach, wahrte aber im Princip, in der Form sein Recht.

Er bestand nicht mehr absolut darauf, daß der Pabst sich in der Synode wider seine Ankläger verantworte; aber Er, der König, ist es, der der Synode jetzt gestattet, in anderer Weise Frieden zu schaffen. Es ist also doch nur der Wille des Königs, der sein Organ, die Synode, ihres früheren Auftrags entbindet, es ist nicht Recht oder Wille des Pabstes, nicht gerichtet zu werden, was entscheidet und von einer Sprengung der Synode durch den Pabst darf keine Rede sein.

Es kommen hier mehrere Briefe des Königs in Betracht.

Zuerst schreibt er am 8. August a. 501 an die drei genannten Häupter der Mittelpartei „und an alle Bischöfe, die in Rom geblieben sind" (residentibus). Er tadelt die Abgereisten sehr streng, lobt die Gebliebenen sehr warm, verweigert eine Verlegung der Synode nach Ravenna, „wegen der weiten Reise einiger, des hohen Alters andrer Bischöfe" — in Wahrheit wohl, weil er nicht auch noch die Ruhe Ravennas gestört sehen wollte und dann gewiß auch,

1) Vgl. A. II. S. 147 und seine eignen merkwürdigen Worte. Var. III. 4 an Chlodovech. Gröne S. 175 verschweigt des Königs Erlaubniß.

um den Schein zu vermeiden, als sei die jetzige (II., die julianische Synode) durch den Pabst und dessen Anhänger wirklich gesprengt und die Berufung einer Dritten nöthig geworden, was die Ortsveränderung zweifellos gemacht hätte[1]). Er fordert sie auf, zu einer zweiten Sitzung zusammenzutreten und verheißt nöthigen Falls selbst nach Rom zu kommen, auf daß in seiner Gegenwart die Sache von der Synode erledigt, jedenfalls aber die Ruhe in Rom hergestellt werde.

Anders gehalten ist der Brief, welchen der König am 28. August an die gesammte Synode, also auch an die, einstweilen zurückgerufnen, Anhänger des Pabstes richtet. Mit kräftigem Nachdruck und im Ton des Vorwurfs frägt er, wie er denn correcter und ehrerbietiger habe handeln können, als indem er die Entscheidung über den verklagten Pabst einer Synode übertrage? Er tadelt scharf die Uneinigkeit und das ergebnißlose Auseinandergehen der letzten Sitzung und trägt der Versammlung auf, nur jedenfalls der Kirche und der Stadt den Frieden wiederzugeben. Letzteres bezieht

1) Hier nämlich muß ich von Hefeles Zählungssystem der symmachischen Synoden völlig abweichen: er sieht S. 620 f. in der jetzt zu schildernden Versammlung in der basilica sessoriana eine neue Synode, die III. des Symmachus, und folglich in der sogenannten palmaris die IV.; aber die sessoriana ist offenbar nur eine zweite Sitzung der Juliana. Denn der König nennt sie einen „secundus conventus", d. h. ein zweites Zusammenkommen der von ihm berufnen Juliana: nach Hefeles Zählung müßte er nothwendig von einem tertius oder von einem primus conventus sprechen: ersteres, wenn er die von a. 499 zählt (dann heißt conventus soviel als synodus), letzteres, wenn er jene nicht zählt und conventus sessio heißen soll: secundus conventus aber kann er nur sagen, wenn er eben die zweite Sitzung der zweiten Synode meint. Ganz damit übereinstimmend sagt er an andrem Ort, die Sessoriana solle es nicht durch abermalige Resultatlosigkeit zur Nothwendigkeit einer secunda congregatio bringen: d. h. zu einer zweiten, vom König zu berufenden Synode; hier müßte nach Hefele entweder tertia oder quarta stehn, je nachdem der König die I., die petrina von a. 499 zählt oder nicht. — Hefele beruft sich darauf, daß Ennodius in seinem apologeticus pro synodo (palmari) diese die vierte nenne und ebenso der Pabst in den Protokollen derselben. Allein dieß ist eben der Standpunkt jener hierarchischen Partei, welche die juliana durch die Weigerung des Pabstes und die Abreise seiner Anhänger für gesprengt ansahen und deßhalb die sessoriana als eine ganz neue Synode ansahen. Da aber die vom König berufne Synode nicht ohne Willen des Königs und nicht vor Erreichung des vom König ihr gesetzten Zieles gelöst werden konnte, und da die Mehrzahl und die Angesehensten ihrer Glieder, diese Ansicht theilend, in Rom blieben, haben wir keinen Grund, jenen Parteistandpunkt zu theilen.

sich besonders darauf, daß die Laurentianer und Symmachianer sich um den Besitz mehrerer Kirchen in Rom mit den Waffen bekämpften; jene haben dabei durch die Senatoren[1]) die Oberhand: diese Hereinziehung von Laien in den Kirchenstreit wird den Laurentianern von der hierarchischen Partei immer wieder vorgeworfen.

Von der im Brief an die dem König näher stehende Partei besprochnen Reise des Königs nach Rom sagt das Schreiben an die Gesammtsynode nichts. Statt dessen enthält es die erste Andeutung jenes erörterten Auswegs auch für die Hierarchen, von der zwanzig Tage zuvor in dem Brief an die Mittelpartei noch keine Spur begegnet: der Synode wird jetzt zuerst anheimgestellt, den Streit auch ohne Untersuchung der Anklagen gegen den Pabst beizulegen[2]), wenn sie dieß vor Gott und Gewissen verantworten könnten. Zugleich sendet der König drei vornehme Gothen, den comes Arigern[3]) und die beiden Hausmeier Gudila und Bedeulf nach Rom, um die Ruhe daselbst aufrecht zu halten und besonders, um dem Pabst im Namen des Königs freies Geleit aus der Peterskirche nach der Sessoriana schwören und gewähren zu lassen.

Dieß ist bedeutsam. Der König sagt: „da ihr die Anwesenheit des Pabstes in der Sitzung für nöthig erklärt habt" — er scheint also eine Zeit lang daran gedacht zu haben, der Pabst könne von der Synode nach seiner Weigerung als contumax processirt werden, worauf man aber nicht einging: jenes hatten wohl die Laurentier, in Hoffnung auf seine Absetzung, gewünscht. Ferner läßt er die Officiere dem Pabst zwar zunächst Schutz gegen die Laurentier versprechen, aber doch auch zugleich Sicherheit vor Strafe durch den König[4]), d. h. der Pabst solle nicht fürchten, aus seinem Asyl durch diese Officiere, statt in die Sitzung, in einen Kerker des Königs gebracht zu werden.

1) Ennod. apol. p. 994; nach Anast. steht nur Ein angesehner Senator auf Seite des Symmachus, der Consular Faustus, der mit Ennodius eng befreundet war (s. dessen Briefe I. 3. f.), und vit. an. nennt den Anhang des Laurentius senatus electior; dagegen von der „plebs" stand der größere Theil bei dem Pabst. Mansi p. 251.

2) Mansi p. 250.

3) Die falsche Lesart Consatriernus (z. B. noch bei Sart. S. 309) ist aus Zusammenziehung von comes Arigernus entstanden. Wir kennen ihn aus Var. IV. 16; Mansi p. 230 nennt ihn comes und vir illuster; die beiden Hausmeier viros sublimes; mit Unrecht wohl macht auch Arigern zum Hausmeier p. 256; er war später (?) comes urbis; s. Manso S. 316.

4) „Ne quid dubitationis habeat jussio nostra".

So trat denn die zweite Sitzung der II. Synode zusammen[1]). Ihr Zustandekommen schon war ein Erfolg des Königs, eine Niederlage des Pabstes: er hatte es nicht vermocht, die starke Mittelpartei auf seinen Standpunkt herüberzuziehen und die Synode zu sprengen. Jenes entscheidende Centrum stand jetzt dem König näher als dem Pabst. Es ging jetzt gar nicht einmal auf den vom König gestatteten Ausweg ein[2]): die Majorität beschloß vielmehr, nach dem ursprünglichen Befehl des Königs, über den Pabst förmlich Gericht zu halten. Sie nahm die Anklageschrift der Laurentier an und nahm sie in ihre Acten auf[3]), verwarf zwar deren Forderung, des Angeklagten eigne Sclaven als Belastungszeugen zu vernehmen als gegen weltliches und canonisches Proceßrecht[4]), lud aber den Angeklagten vor. Und der Pabst — gab nach. Er verließ also seinen streng hierarchischen Standpunkt, er verzichtete auf seine frühere Forderung der Restitution vor aller Rechtfertigung: er willigte ein, sich vor der Synode gegen seine Ankläger zu rechtfertigen[5]). Den Grund dieser plötzlichen Nachgiebigkeit suchen wir wohl mit Recht in der Haltung der Mittelpartei: er mochte fürchten, nachdem er sie nicht für seinen Standpunkt gewonnen, sie durch fortgesetzten Widerstand vollends auf Seite der Laurentier zu drängen. Vielleicht war es auch schwer, den drei gothischen Officieren zu widerstreben[6]).

---

1) II. Synode unter Symmachus, vom König berufen, 1. Sept. a. 501. „in basilica s. crucis hierosolym.", auch „basilica sessoriana" genannt.

2) Sie nannten des Königs letzten Brief „höchst maßvolle Befehle", moderatissima praecepta p. 257.

3) Mansi p. 249; vit. an. ut libellus inter gesta sollemniter panderetur; derselbe behauptete, der König habe sich bereits von der Schuld des Pabstes überzeugt, was der Pabst später bestritt; Mansi l. c. (oder bewies? declaravit oder perclaruit?); jedenfalls hatte der König die Untersuchung durchgeführt, denn er stellt in seinem Brief der Synode alles Beweismaterial zur Verfügung (Mansi); vgl. Ennod. apol. p. 987; zweifelhaft, ob das „post libellum Romae factum" des Anast. auf eine früher dem König eingereichte (Anast. scheint das sagen zu wollen) oder die hier gemeinte Anklage oder auf die spätere Streitschrift geht; danach bemißt sich die Zeit der Rückkehr des Laurentius nach Rom; der König scheint sich weder von der Schuld noch der Unschuld überzeugt zu haben; Mansi l. c. non enim etc.

4) Ennod. apol. p. 979.

5) Mansi p. 250. ut causam diceret; vgl. Le Beau p. 201.

6) Das Protokoll sagt, mit großen Uebergehungen, der Pabst habe seine Privilegien, auf die er einmal verzichtet, nicht wieder aufnehmen wollen, aber er hatte ja nur bedingt verzichtet und seine Bedingung war nicht erfüllt; vgl. auch Hefele l. c.

Als der Pabst die Peterskirche verließ, um sich nach der Sessoriana zu begeben, war er ein im Princip überwundner Mann. Da trat eine jener Wendungen ein, welche der Geschichte der Hierarchie in dem Kampf mit ihren Gegnern so oft zu statten gekommen ist: rohe Vergewaltigung wandte dem Pabst rasch und mächtig die allgemeine Sympathie zu, diesen irdischen Segen des Martyriums[1]).

Symmachus wurde auf seinem weiten Wege von St. Peter nach der Sessoriana — die beiden entlegensten Puncte Roms — von den Laurentiern, Senatoren und Priestern, überfallen und sammt seinem Gefolge so übel zugerichtet („crudeliter mactatus"), daß mehrere seiner Begleiter schwere Wunden erhielten, und nur der Energie der drei Officiere gelang es, die Angegriffnen vor Schlimmerem zu retten und sie lebend in die Peterskirche zurückzuführen — in die Sessoriana gelangte der Pabst nicht[2]).

Ein seltsames Bild: das Haupt der römisch-katholischen Kirche in den Straßen Roms gegen römische Senatoren und katholische Priester von den Speeren ketzerischer Barbaren geschützt! —

Darauf erfolgte ein totaler Umschlag in der Stimmung der Synode: die Mittelpartei näherte sich mit starken Schritten dem Pabst[3]). Zwar lud sie denselben noch[4]) wiederholt vor, — wollte also noch das Gericht beginnen. Da er aber, nun freilich in der günstigsten Situation, erwiderte: „als er, unter Verzicht auf seine Privilegien, sich habe nach dem Willen des Königs[5]) vor der Synode rechtfertigen wollen, habe die Synode (also nicht nur der König) das erstemal seine Forderungen verworfen, das zweitemal sei er fast erschlagen worden, jetzt unterwerfe er sich dem Gericht der Synode nicht mehr: Gott und der König hätten Gewalt, mit ihm nach Gutdünken zu verfahren"[6]): — so ergriff die Synode jetzt den vom König gewährten Ausweg. Sie berichtete an diesen, sie könne

---

1) Deßhalb übergeht die vit. an. dieß ganz (wie Mur. ad a. 503 mit Recht hervorhebt) und springt gleich auf Späteres über.

2) Mansi p. 249.

3) Erst jetzt; anders Bower S. 245.

4) Jussionis vestrae obsequio Mansi p. 238.

5) l. c.

6) l. c. p. 250. Juristisch ist diese Wendung wohl fast bedeutungslos; aber höchst characteristisch ist, daß der Pabst nur sagt: in *potestate* dei est et domni regis quid de me delegerit ordinare, während die Synode an den König schreibt: dominum regem habere quod vellet *jus* faciendi, p. 256; p. 250.

weder den Pabst als contumax behandeln, da er sich ja (einmal) gestellt habe[1]), noch auch könne sie ihn, gegen seinen Willen, zur Stelle schaffen[2]), „zumal da es etwas ganz neues sei, daß ein Pabst von Bischöfen gerichtet werde“[3]). Das ist das wahre Motiv, es zeigt aber deutlich den Umschlag der Stimmung und Gesinnung: vor wenigen Tagen noch hatte man sich über dieß „Neue“ ruhig hinweg gesetzt. — Sie hätten daher (die vom König gewährte zweite Alternative ergriffen und ohne den Pabst zu richten) alles mögliche gethan, den Kirchenfrieden herzustellen und Senat und Klerus zur Unterwerfung unter Symmachus ermahnt[4]). Diese aber hätten nicht Folge geleistet, so sei es nun des Königs Sache, als ein frommer Herr, ihrer Uneinigkeit und Schwäche zu Hülfe zu kommen und das Uebrige zu thun: denn der Schlauheit der Weltleute (Festus) sei priesterliche Einfalt nicht gewachsen (!): sie bäten daher um Erlaubniß nach Hause zurückkehren zu dürfen; „denn sie könnten nichts andres mehr beschließen“. Sie halten also jetzt Alle die Synode für geschlossen.

Was ist nun der Grund, weßhalb der König in seinem Antwortschreiben vom 1. Oct. a. 501 ziemlich ungehalten erwidert, sie dürften *nicht* abreisen, sondern müßten die Sache in einer neuen Synode erst „*erledigen*“. Worin soll diese weitere Erledigung bestehen? Offenbar weder in wirklichem Richten über den Pabst — denn der König wiederholt, davon dürften sie absehn — noch in einer Erklärung, wer der rechte Pabst sei[5]). Denn das war für den König gar nicht zweifelhaft und konnte es jetzt überhaupt für

---

1) Aber jetzt war er, auf viermalige Ladung (Mansi l. c. und 256; Ennod. apol. p. 983; diese Renitenz malt die vit. an. gehäßig aus) ausgeblieben: die Synode *wollte* ihn nicht contumaciren.

2) l. c. p. 256. Wegen des Asyls?

3) Mansi l. c.; vgl. Ennod. apol. p. 982 und beſ. 988; in dieser principiellen Frage liegt die zweite Hauptbedeutung dieser Händel; vgl. die Controverse über die Unrichtbarkeit des Pabstes an diese Vorgänge geknüpft und einst eifrig erörtert, abgesehn von Baronius und Pagi, von Ludwig Thomassin dissert. in conc. gener. et partic. Lucae 1728 fol. (diss. XV. in conc. nom. sub Symm. p.); dagegen Schröckh XVII. S. 112; Bower S. 250; beide Extreme sind historisch irrig; vgl. Haße I. S. 126. 147.

4) s. die Ermahnung bei Mansi p. 251; nach der vit. an. nöthigt der Trotz des Pabstes hiezu, worauf die Laurentier erwidern: ihr Gewissen gestatte ihnen dieß mit nichten.

5) Hefele l. c.

Niemand mehr sein, nachdem ja die Synode bereits die Laurentier, Senat und Klerus, zur Unterwerfung unter Symmachus ermahnt.

Das Richtige liegt vielmehr, wie der immer wiederholte Auftrag, Rom zu beruhigen und der Schluß des Briefes zeigen, darin, daß der König verlangt, die Synode solle ihren Beschluß nicht nur aussprechen, sondern auch wirklich durchführen, d. h. die einzelnen Kirchen und Gebäude in Rom, um deren Besitz die Parteien heftig[1]) stritten, nach gehöriger canonischer Untersuchung, den Unberechtigten im Einzelnen absprechen und abnehmen und den Berechtigten restituiren. Sie sollten diese Arbeit nicht ihm zuschieben, denn er habe deutlich gezeigt, daß er sich in diese Dinge nicht mischen wolle: hätte er es gewollt, setzt er, nicht ohne Tadel der bisherigen Resultatlosigkeit der geistlichen Behörde vornehm hinzu, so würde er es mit seinen proceres[2]) unter Gottes Hülfe wohl fertig gebracht haben.

Sie brauchten den Pabst nicht zu richten: wolle dieser aber in der Synode erscheinen, so biete er ihm nochmal das Geleit der drei Officiere an: jedenfalls aber sollten diese, wenn der Ausspruch der Synode über den Besitz der einzelnen Kirchen erfolgt sei, dieselben, namentlich den Lateran, den Berechtigten thatsächlich übergeben und den Widerstand gegen Beschlüsse der Synode brechen (damit war der Behauptung der Synode begegnet, sie sei zu schwach, weiteres zu erzwingen), auf jeden Fall aber sollten sie keine Unordnung in Rom zurücklassen.

Die Bischöfe gehorchen. Sie treten zu einer neuen Synode zusammen[3]). Diese erklärt, nach einer geschichtlichen Darstellung der bisherigen Vorgänge, sie wolle auf die Anklagen gegen Symmachus nicht eingehen, sondern dieselben dem Gerichte Gottes über-

---

1) Das ist (vit. an.), die summa confusio, in welcher die Synode Rom belassen.

2) Ueber die Bedeutung dieses Ausdrucks s. Bethm. H. S. 112; es sind die primores palatii, welche dem kaiserlichen consistorium entsprechen.

3) III. Synode unter Symmachus, vom König berufen, vom 23. Oct. a. 501. „in porticu b. Petri Apostoli quae appellatur ad Palmaria". Anast. „Symmachus congregavit etc." Mansi l. c.; ich folge Hefele II. S. 623 in der Annahme des Jahres und auch in der Ortsbezeichnung (obwohl mehrere Handschriften bei Mansi statt palmari, oder ad palmam lesen: „palam"); deßhalb, weil die gewöhnlich von Baronius, Pagi, dem Bollandisten und Mansi palmaris genannte nächste (IV.) Synode offenbar, wie aus dem Protokollert erhellt, in basilica Petri gehalten wurde.

lassen[1]), vor den Menschen sollen diese Anklagen fortan abgethan sein. Zweitens ermahnen sie den Senat, der die Anklagen besonders betrieb, sich diesem Beschluß zu fügen. Drittens geben sie, „nach den Befehlen[2]) des Fürsten, welche uns diese Gewalt übertragen, dem Pabst alle geistliche Gewalt in Rom zurück, er soll in allen Kirchen zu Rom der Sacramente walten dürfen, die von ihm abgefallnen Geistlichen sollen ihm Genugthuung leisten und sich unterwerfen, dafür aber Verzeihung erhalten und in ihre Aemter wieder eingesetzt werden: jeder Geistliche aber, der in irgend einer römischen Kirche fortan, gegen des Symmachus Willen, Messe hält, soll als Schismatiker gestraft werden".

Hiemit sah der König die Sache für erledigt und namentlich seinen Conflict mit dem Pabst als beendet an. Er überläßt es jetzt dem Pabst, mit dem er fortan in Eintracht steht, den allerdings noch lange und lebhaft fortdauernden Widerstand der Laurentier mit geistlichen Mitteln selbst zu überwinden; er mischt sich, trotz wiederholten Berufens[3]) beider Parteien, nicht mehr ein, steht aber entschieden auf des Symmachus Seite, d. h. auf dem Standpunkt und Resultat der Palmaris, und läßt sich davon durch alle Anstrengungen der Laurentier nicht abbringen. Und er hatte allen Grund, mit jenem Standpunkt und Resultat zufrieden zu sein. Denn ehe wir auf die weitern, für uns minder wichtigen Dinge eingehn, müssen wir das staatsrechtliche Ergebniß des bedeutsamen Conflicts[4]) zwischen König und Pabst scharf fixiren. Es war ein Sieg des Königs über die extreme hierarchische Partei, erfochten, nicht durch Gewalt, sondern durch weise Mäßigung und durch kluge Gewinnung einer Mittelpartei. Die extremsten Forderungen gab sowohl König als Pabst auf. Der König verzichtet darauf, den Pabst von der Synode gerichtet zu sehen, der Pabst aber verzichtet auf die Anerkennung, daß ihn der König durch die Synode gar

1) Die Autorität Petri ist zwar dabei erwähnt, aber das Entscheidendste ist die Gestattung des Königs, anders Hefele l. c.

2) Mansi p. 251; secundum principalia praecepta, quae nostrae hoc tribuunt potestati, ei quidquid ecclesiastici juris . . est . . reformamus.

3) Vit. an. p. 47.

4) Pfahler Gesch. ignorirt in seiner Darstellung des Ostgothenreichs diese Dinge gänzlich; die präcise juristische Beurtheilung fehlt in den bisherigen Darstellungen, z. B. bei Schröckh XVII. S. 199; aber auch noch bei Hefele: jener schlägt Rechtsstellung und Erfolge des Königs staatsrechtlich zu hoch, dieser zu niedrig an; ebenso Gosselin S. 196.

nicht richten lassen *könne*: der König ist es, der die Synode dieses Geschäfts entbindet; und ausdrücklich erkennt der Pabst die höhere Richtergewalt des Königs an, nicht bloß durch einmaligen Ausspruch, auf den wir kein großes Gewicht legen wollen, mehr noch dadurch, daß er den Standpunkt der Palmaris theilt und sich bei ihrer Entscheidung beruhigt. Denn dieser anerkennt vollständig alle vom König geforderten Rechte[1]).

Das Verfahren der Synode wird daher von der streng hierarchischen Partei außerhalb Italiens nicht gebilligt: in einem Schreiben[2]) an zwei römische Senatoren tadelt Bischof Avitus von Vienne, im Namen aller Bischöfe Galliens, die Synode, „daß sie vom König den Befehl angenommen, den Pabst zu richten", und beruhigt sich nur damit, daß sie dieß selbst später als ungehörig bezeichnet hätten. Er übergeht aber dabei das Entscheidende, daß nämlich die Synode, von früheren schüchternen Versuchen abgesehn, erst dann mit diesem Ausspruch Ernst zu machen wagt, nachdem ihnen der König *gestattet*, vom Gericht Umgang zu nehmen[3]). — Seit der Palmaris ändert sich die Stellung aller Parteien: König, Pabst und Bischöfe stehen auf der einen, die Laurentier allein auf der andern Seite: diese greifen daher jetzt consequent nicht nur den Pabst, auch den König an.

Die Ruhe in Rom war nach der Palmaris vorübergehend hergestellt: damals vielleicht floh Laurentius[4]) vor der jetzt Rom

1) Verwirft aber auch auf's Entschiedenste die Partei des Laurentius, welche die Reinheit und Freiheit der Kirche vielfach den Interessen der Laien geopfert hatte. Deßhalb feiert Anast. mit Grund den Sieg des Symmachus als einen Sieg der wahren Kirche.

2) Mansi, Schröckh S. 294. Der Brief hat sehr energische Stellen. „Symmachus, wenn weltlich angeklagt, hätte, statt des Gerichts, die Unterstützung seiner Mitpriester finden sollen: quia sicut subditos nos esse terrenis potestatibus jubet arbiter coeli, *staturos nos ante reges et principes in quacumque accusatione praedicens*, ita non facile datur intelligi, qua vel ratione vel lege ab inferioribus eminentior judicetur. Die Synode habe „salva ejus reverentia dictum sit" diese Sache *fast leichtsinnig* (pene temere) übernommen, und nur später wenigstens, „ut breviter potuit" erklärt, daß weder ihr noch dem König die Beschuldigungen des Pabstes bewiesen seien". Dieß ist übrigens nicht genau.

3) Man sehe wie bei Mansi p. 250 der Senat aufgefordert wird, von der Processirung des Pabstes abzustehen; juxta mandatum principis. Hurter, der II. S. 59 f. zu einem sehr verschiednen staatsrechtlichen Ergebniß kommt, übergeht solche Stellen ganz; aber auch Gregorov. überschätzt I. S. 321 die Fortschritte der päbstlichen Macht unter den Gothen.

4) Vit. an. violentiam Symmachi persecutionemque declinans.

beherrschenden Uebermacht des Pabstes nach Ravenna und versuchte, den König mit dem Resultat der Palmaris, der Nicht-Processirung, unzufrieden zu machen[1]). Dem König ward eine Schrift überreicht, in welcher die Laurentier Processirung oder Absetzung des Pabstes forderten und Restituirung jener Kirchen an Laurentius, für welche er a. 496 als römischer Bischof ordinirt sei, und bei welchen er nach den Canones bleiben müsse[2]). Da der König darauf nicht einging[3]), kehrte Laurentius, auf den Ruf der Seinen, wieder nach Rom zurück und setzte daselbst den Streit noch vier Jahre fort[4]), wobei Symmachus besonders der Verschleuderung des Kirchenguts beschuldigt wurde. Diese Anklage zu widerlegen, berief nun Symmachus selbst eine Synode[5]).

Auf dieser Versammlung belobte zuerst der Pabst die Bischöfe wegen der auf der Palmaris gefaßten Beschlüsse[6]), und erklärte dann, seine Gegner hätten sich bei ihren Anklagen bezüglich Verschleuderung des Kirchenguts auf einen Erlaß Odovakars berufen, der angeblich („quasi") im Interesse der Erhaltung des Kirchenguts ergangen sei. Er, der Pabst, wolle über die Gültigkeit dieser Verfügung, welcher übrigens kein römischer Bischof beigewohnt oder seine Unterschrift gegeben habe, sich weiter nicht äußern, sondern sie verlesen und die Synode darüber urtheilen lassen. —

In diesem Zusammenhang nun, aus diesen Gründen und nicht aus andern, wie bisher angenommen worden, erfolgte die Verwerfung jener Verordnungen Odovakars und zwar handelte es sich dabei wesentlich nur um Verwerfung der zweiten Verordnung, der bezüglich des Kirchenguts: die erste, bezüglich der Pabstwahl, wird offenbar nur deßhalb verlesen, weil sie — das zeigt das Protokoll — mit der zweiten in Einer Urkunde („scriptura" p. 266) als Anfang derselben, enthalten war. Jene zweite Verordnung allein

---

1) Vielleicht versuchte man auch schon damals, wie später, ihn aufzubringen gegen die Kühnheit der Bischöfe in jenem Gespräch zu Ravenna. Ennod. apol. p. 976, die Verwerfung des Petrus p. 985 u. s. w.

2) Vit. an. p. 47.

3) Vgl. das hohe Lob, das ihm Ennod. p. 985 ertheilt, daß er den immer wiederholten Versuchen der Laurentier widerstanden; irrig Mur. ad a. 503.

4) Vit. an. l. c. a. 502—506.

5) IV. Synode unter Symmachus, vom Pabst berufen, 6. Nov. a. 502, in der Peterskirche, (nicht ad palmam, wonach sie gewöhnlich irrig als palmaris bezeichnet wird; s. Hefele II. S. 625; Mansi p. 265 seq.).

6) Theilt also deren Auffassung von den Rechten des Königs.

hatte bei dem Zweck der Synode Interesse: sie mußte beseitigt werden, denn sonst konnten die Laurentier allerdings in jeder Veräußerung von Kirchengut eine Rechtsverletzung erblicken.

Von der Pabstwahl aber und dem Recht des Königs dabei ist jetzt gar kein Grund zu reden: Theoderich hatte jenes Recht bisher nie ausgeübt.

Diesen Zusammenhang bestätigen auch die Vorgänge bei der Vorlesung. Als der Diakon Hormisdas zu lesen angefangen und die erste Verordnung vorgelesen hat, erhebt sich nur Einer der Anwesenden, Bischof Crescanius von Tubertum, und spricht[1]): „hier erwäge die heilige Synode, wie, mit Umgehung von Geistlichen, denen am Meisten an einem so hohen Bischof liegt, Laien die Wahl in ihre Gewalt gebracht haben, was offenbar gegen die Canones ist".

Darauf wird, ohne daß die Versammlung oder auch nur noch ein Einzelner sich darüber ausspräche, sofort mit der Verlesung der zweiten Verordnung begonnen und fortan wird, in der ganzen Verhandlung, der ersten Verordnung gar nicht mehr erwähnt, während gegen die zweite fünf Bischöfe sich erheben und ausdrücklich ausgesprochen wird, „jene Scriptur sei ungültig und zu verwerfen sei die Anmaßung eines Laien, etwas über Kirchengut zu beschließen, über welches zu verfügen Gott nur den Priestern gestattet hat". Nach dieser Verwerfung der zweiten Verordnung fährt Symmachus fort: „jetzt wolle er übrigens, zur Beschämung seiner Ankläger, selbst mit der Synode eine Beschränkung der Veräußerung römischer Kirchengüter durch den Pabst festsetzen". Und nachdem dieß geschieht[2]), schließt die Synode.

Damit glauben wir bewiesen zu haben, daß diese Synode nur den Zweck hatte, den Anklagen der Laurentier bezüglich der Veräußerung des Kirchenguts jenen Boden zu entziehn, den dieß odovakrische Verbot gewährte und an dessen Stelle eine andre, canonische Ordnung zu setzen, daß die Wahlverordnung nur gelegentlich, im Vorbeigehen, verlesen und, auf gelegentliche Rüge Eines Gliedes, in Pausch und Bogen mit der „ganzen Scriptur" verworfen ward. Die einzige weitere Erwähnung des die Wahlverordnung betreffenden Vorgangs liegt darin, daß in der Aufzählung der Bischöfe, auf deren Votum hin die „Scriptur" verworfen wird, neben den fünf, welche gegen die zweite Verordnung gesprochen, auch der

1) l. c. p. 267.
2) Vgl. auch Roth Feud. S. 264.

Name des Crescanius erwähnt wird, der nur gegen die erste gesprochen[1]). Damit glauben wir aber auch vollends dargethan zu haben, daß jene erste Verordnung sich nur auf den Fall des Basilius bezog, nicht principiell auf alle Pabstwahlen. Sonst wäre die eifrig hierarchische Synode, welche bezüglich der zweiten Verordnung so energisch protestirt, nicht über die Rügen des Crescanius sogar ohne das übliche „non licuit“ hinweggegangen: aber Verbot und Rüge betrafen nur einen einmaligen historischen Fall[2]). Und deßhalb nimmt auch der König von der Verwerfung der Scriptur weder jetzt[3]) Notiz, noch läßt er sich durch diese Verwerfung später abhalten, selbst einen Pabst zu ernennen.

Jetzt griffen die Laurentier, nachdem die Bischöfe mit dem Pabst gingen, neben dem Pabst auch die Bischöfe und den König selbst an[4]). Sie verbreiteten einen Protest gegen die Palmaris, in welchem[5]) sie erklärten, der König habe nicht alle Bischöfe geladen und er und die Synode hätten nicht alle Ankläger[6]) des Pabstes zugelassen: auch jenes Gespräch in Ravenna wird getadelt[7]) und, wie wir sahen, nicht ganz ohne Grund, der Widerspruch in dem Benehmen der Bischöfe hervorgehoben, welche bald erklärt hätten, sie dürften den Pabst nicht richten und dann doch wieder die Klageschrift angenommen und ihn geladen hätten[8]). Auf diesen Protest (betitelt „adversus synodum incongruae absolutionis“) antwortete Ennodius mit seinem apologeticus pro synodo[9]), und Sym-

1) l. c. p. 268.

2) Baron. meint, die ganze scriptura sei eine Erfindung der Laurentier gewesen; aber damals wurde die Echtheit nicht bezweifelt; vgl. Muratori annal. III. p. 242; Le Beau p. 201. 202.

3) Obwohl er in einem Schreiben von a. 507 an den Senat die Anordnung bezüglich der Veräußerung des Kirchenguts erwähnt und bestätigt. Mansi l. c. p. 345; wie rücksichtslos die Kaiser Gesetze über Kirchengut erließen, davon s. Beispiele bei Bower S. 255; über die Verwaltung desselben Planck I. S. 350.

4) Ennod. apol. p. 987. Christum et regem parili temeritate despicitis.

5) Neben andern ganz gleichgültigen Behauptungen s. Ennod. apol.; Bower S. 247; Hurter II. S. 62.

6) Ennod. apol. p. 979.

7) s. oben S. 217.

8) Ennod. apol. p. 978.

9) Ed. Sirmond. p. 974—995; Ennod. stand dem Pabst auch schon a. 500 sehr nahe, näher als der Bischof von Mailand; vgl. ep. und IV. 1. 31; V. 10. 13; der Laurentius, für den er sich IV. 11 verwendet, ist ein vir sublimis und sicher nicht der Gegenpabst; man hat z. B. Planck I. S. 610. 661, Schröckh XVII.

machus berief eine neue Synode[1]). Diese Synode war selbstverständlich mit dem Pabst in größter Harmonie: waren sie doch beide zugleich angegriffen. Mit Begeisterung wird der Pabst begrüßt, die Apologie des Ennodius verlesen, völlig gebilligt und den Acten einverleibt, ja zum erstenmal, was sehr bezeichnend ist, Bestrafung der Gegner des Symmachus verlangt. Der Pabst bittet, sie zu begnadigen und läßt nur die alten Beschlüsse gegen solche Angriffe auf den Pabst verlesen[2]) und Strafen für deren Verletzung aussprechen. — Wahrscheinlich waren es Mißhandlungen von symmachischen Priestern durch Senatoren und Streitigkeiten über den Besitz von Kirchengütern, welche die Berufung einer weitern Synode im Jahre 504 veranlaßten[3]).

Hier wurden die ältern Gesetze gegen jene Gewaltthätigkeiten erneut, und in sehr auffallender Weise ward bezüglich des Streites über den Besitz von Kirchengütern erklärt, die Berufung auf Schenkung des Königs[4]) oder sonst der weltlichen Macht solle den widerrechtlichen Besitzer nicht von der Excommunication befreien; ferner sei[5]) es als schweres Sacrileg zu erachten, wenn christliche Obrigkeiten und Könige solche Güter, welche Jemand um seines Seelenheils willen einer Kirche geschenkt habe, Andren zutheile; und schließlich wird das ewige anathema ausgesprochen über Alle, welche widerrechtlicher Weise Kirchengüter confisciren, besitzen, annehmen, geben und vererben[6]).

S. 206 den „kleinen Diakonus" Ennodius zu hart beurtheilt; wir haben gar keinen Grund sein Auftreten auf bloße Schmeichelei statt auf Ueberzeugung zurückzuführen; vgl. Haße I. S. 147.

1) V. Synode unter Symmachus, vom Pabst berufen, a. 503 „ante confessionem b. Petri"; Mansi p. 295 seq.

2) Dabei läuft das Postulat mit unter, jeder Bischof müsse vor allem Entzogenes restituirt erhalten, ehe er sich vor einer Synode verantworte, „wie auch ihr von uns geurtheilt" p. 297, was nur von der Minorität wahr ist; man sieht aber die veränderte Stimmung und Situation.

3) VI. Synode unter Symmachus vom 1. Oct. 504; apud b. Petrum apostolum. Mansi p. 310 seq.

4) p. 312. qui largitatis regiae (der von Theoderich regelmäßig gebrauchte Ausdruck) specie vel cujuscumque potestatis improba subreptione pervaserint.

5) l. c. ingens sacrilegium, ut quaecumque (quis) . . . ecclesiae, pro salute animarum . . . reliquerit ab his, quibus haec maximi servari convenit . . id est . . super omnibus a principibus et primis regionum in alium transferri vel converti.

6) l. c. confiscare . . qui res ecclesiae jussu vel largitione principum

Geht auch das letzte vornehmlich gegen die Laurentier, welche immer noch nicht Alles restituirt haben mochten, so sind doch die beiden Beziehungen auf Geschenke des Königs und christliche Fürsten, die Kirchengüter confisciren und Laien zuwenden, gewiß gegen den Gothenkönig[1]) gerichtet und zwar ziemlich scharf. Vielleicht beriefen sich diejenigen, welche von Petrus, dem königlichen Visitator, Kirchengüter empfangen hatten, auf königliche Schenkung, vielleicht aber war der Beschluß sogar gegen eine der Grundmaßregeln Theoderichs gezielt, nämlich gegen die Drittheilung bei der Niederlassung, wobei Kirchengüter schwerlich geschont worden. Indessen ist letzteres, als ein principieller Protest, nach 11 Jahren doch etwas unwahrscheinlich[2]) und vielleicht nur gegen einzelne Fälle gerichtet. Unrichtig aber ist, daß, diesem Beschluß nachgebend, Theoderich in Var. II. 29 Restitution der der Kirche von Mailand entrißnen Güter befohlen[3]): in diesem Erlaß ist von einer Restitution gar keine Rede, sondern nur von Verleihung der tuitio[4]).

Bald darauf gab Laurentius den nutzlosen Widerstand auf, denn der König erließ zuletzt auf Bitten des Pabstes, obwohl er sich gar nie mehr um diese Sache kümmern und besonders nach der palmaris sie als erledigt betrachten wollte, doch auch einen directen Befehl an Festus, dessen Schützer, zur Restituirung aller Kirchen,

---

vel quorumdam potentum aut quadam invasione aut tyrannica potestate retinuere.

1) Daher auch die besonders ängstliche Rechtfertigung in der Eröffnungsrede des Pabstes p. 310; daher die Umständlichkeit, die Hefele l. c. rügt; daher auch der abschließende Satz gegen alle kaiserliche, königliche, richterliche, staatliche Zwangsgewalt; non licet imperatori vel *cuiquam pietatem custodienti* etc. definitio injusta regio nutu vel jussu a judicibus ordinata non valet; s. übrigens ähnliche Concilienschlüsse bei Roth Feud. S. 76. 78.

2) Obwohl merkwürdiger Weise dieser Protest sich selbst als ein allzu verspäteter bezeichnet, viel früher hätte man sich rühren sollen; l. c. *sera* de his rebus poenitudine commovemur, cum jam transactis temporibus contra hujusmodi personas canonum suffulti praesidio se sacerdotes domini erigere debuissent, ut non mansuetudo . . ad similia perpetranda improborum audaciam adhuc quotidie provocetur. Doch ist die Sprache fast allzu stark, um gegen den König zu gehn.

3) Wie Baronius a. 504; Binius bei Mansi l. c. p. 316 und Hefele II. S. 629 behaupten.

4) s. oben S. 131; die Annahme Remi Ceilliers S. 649 einer VII. Synode des Symmachus ist irrig: die angeführten Worte des Anast. meinen die palmaris; so auch Hefele l. c.

auch der bis jetzt noch behaupteten [1]), an Symmachus. Festus wagte nicht dem König zu trotzen, er gehorchte, gewährte aber dem Laurentius auf seinen Landgütern bis zu dessen Tod ein Asyl.

Dieser Befehl des Königs erging Ende a. 504 oder Anfang a. 505; wie die vit. an. berichtet, setzte der alexandrinische Diakon Pelagius denselben als Gesandter des Pabstes beim König durch [2]). Dieser Zeitpunkt macht wahrscheinlich, daß die Beschlüsse der Synode vom 1. Oct. a. 504 gegen Verleihungen von Petrus in des Königs Namen an Laien und Priester des Laurentius gerichtet waren und der König eben jetzt bewogen wurde, diese Beschlüsse dadurch anzuerkennen, daß er dem Haupt der Laurentier befahl, jene Verleihungen als ungültige herauszugeben. Denn seines Visitators Handlungen hat der König schon vor der Sessoriana desavouirt, indem er sich des Pabstes Forderung, diesen zu beseitigen, nicht widersetzte [3]).

Unter Symmachus kam es zu keinem Conflict mit dem König mehr. Ebensowenig unter dessen Nachfolger Hormisdas [4]), der, obwohl ohne sichtbaren Einfluß Theoderichs gewählt, mit diesem in bestem Vernehmen stand [5]). Der König mischte sich nicht in die zahlreichen Synoden und Gesandtschaften, durch welche der Pabst das Schisma mit der griechischen Kirche und den Streit mit dem Kaiser Anastas [6]) beizulegen suchte; Hormisdas war aber auch so

1) Uebertreibend behauptet vit. an. Laurentius tenebat romanam ecclesiam; aber die bella civilia und homicidia dauerten fort, und Laurentius habe endlich durch „freiwilligen Rücktritt" die Ruhe herstellen wollen; das Wahre hieran mag sein, daß Festus, und nicht er, die Seele des Widerstandes gewesen war; irrig sagt hist. misc. und Theod. Lector. l. c., Laurentius sei von Symmachus „verbannt" worden; so Hurter II. S. 66; Gosselin l. c.; Sart. S. 137 macht daraus „gebannt".

2) Dieses Schreiben des Königs meint Ennod. ep. IX. 30 in dem merkwürdigen Brief an den Pabst, in welchem er des Königs Benehmen verherrlicht: quod vix veteres principes praesentiae suae sudore potiti sunt, hoc semper regis nostri brevis procuravit epistola.

3) Ennod. apol. p. 987 zeigt die Nachgiebigkeit des Königs in diesem Punct. Hefele's Auffassung, daß erst jetzt der König auf Seite des Symmachus getreten sei, l. c. S. 630 ist irrig; aber erst später unterwarfen sich die letzten Anhänger des Laurentius, z. B. Mansi VIII. p. 345.

4) a. 514 bis a. 523; Theophan. p. 248.

5) Unter seinem Pontificat machte der König reiche Schenkungen an die Vatican- und die Petrskirche. Anast. vita Hormisdae p. 125; Mur. ad a. 523; über die Schenkungen an St. Hilarius (u. Cäsarius, Derichsw. S. 75); s. dessen vita p. 474 seq.

6) Der eine ganz andere Sprache als Theoderich gegen den Pabst führt: nos jubere volumus, non nobis juberi! ruft er ihm zu. Anast. l. c.

vorsichtig, ehe er italienische Bischöfe nach Byzanz absendete, den „Rath" des Königs einzuholen, d. h. durch Befragung und Mittheilung des Zweckes der Gesandtschaft dem Argwohn des Königs zuvorzukommen[1]).

Als aber seit a. 523 die Verfolgungen im byzantinischen Reich nicht mehr bloß Nestorianer und Eutychianer, sondern auch die Glaubensgenossen Theoderichs, die Arianer, trafen[2]), mit großer Strenge — sie wurden zum Katholicismus herübergezwungen und ihre Kirchen ihnen genommen und dem orthodoxen Cult geweiht, — berief der König den neuen Pabst Johannes I.[3]), den Patricier Agapet und noch drei Senatoren[4]) zu sich nach Ravenna und schickte sie als besondere Gesandte nach Byzanz, um den Kaiser von seiner Verfolgung der Arianer abzubringen. Er zwang den Pabst wider dessen Willen[5]) zu dieser kirchlich-politischen Mission und beugte dessen Widerstreben unter das absolute Befehlsrecht seines Königthums[6]). Inzwischen war aber jene Verschlimmerung in dem Verhältniß des Königs zu den Römern eingetreten, welche in der Katastrophe von Boëthius und Symmachus ihren schärfsten Ausdruck fand: Theoderich[7]), schwer gereizt, zürnte schwer: sein Argwohn folgte jedem Schein von Schuld, und der Pabst wurde bei seiner Rückkehr, die in die schlimmste Zeit fiel, in's Gefängniß geworfen, wo er am 11. Mai a. 526 starb[8]).

Der König übt also das Recht, hier über den römischen Bischof wegen Hochverrath Untersuchungshaft zu verhängen; denn Gefäng-

---

1) Z. B. a. 515. Mur. ad. h. a. Anast. p. 124 seq.: zweimal heißt es: cum consilio regis Theoderici und einmal sogar perrexit ad regem Th. Ravennam et cum ejus consilio misit; über die westgothischen Synoden unter Theoderich (d. h. Amalarich und Theudis) s. Gams II. S. 452; unter Theoderich ruhen ausnahmsweise auch in diesem Reich die Religionsverfolgungen.

2) s. A. II. S. 168. Mur. ad. h. a.; Gregorov. I. S. 308; s. den Fanatismus Justinians Proc. b. G. I. 5.

3) a. 523—526; ebenfalls ohne sichtbaren Einfluß Theoderichs gewählt; s. Sart. S. 138.

4) Vielleicht auch noch fünf Bischöfe; anon. Vales. p. l. c.

5) Anast. vita Joh. cum fletu . . cum grandi fletu.

6) s. „Absolutismus".

7) Gibbon c. 39. A. II.; s. Bower S. 325 und unten.

8) Ueber die Gründe Marc. Com. p. 319; Gibbon c. 39. A. II. l. c. Schlosser II. S. 39; sein Brief ex carcere ad episcopos bei Mansi l. c. p. 606 ist unecht; s. schon Schröckh l. c. S. 215; s. die ausführliche Darstellung A. II. S. 170 f.

nißstrafe ist dem Strafrecht Theoderichs fremd: deßhalb kann man darin auch nicht eine Begnadigung von der Todesstrafe erblicken, an welche Theoderich vielleicht im ersten Grimme dachte[1]). Bloße Willkür, ohne alle Rechtsform, ist nicht anzunehmen; auch andere, wie es scheint, vornehme, Römer wurden damals ob seditionis suspicionem verhaftet und erst von Athalarich entlassen[2]). Er richtet jetzt unbedenklich über Johannes wegen weltlicher Verbrechen, wie er auch über des Symmachus Anklagen Proceß eingeleitet und ihn zu Ariminum festgehalten hatte. Zum Urtheil über Johannes kam es nicht mehr: es frägt sich, ob es der König einer Synode überlassen hätte, wie a. 501. Wegen Hochverrath hätte er jetzt, d. h. in solch' bedenklicher Lage, wohl selbst gerichtet. Denn jetzt scheut er sich auch nicht, zum erstenmal von seinem Recht Gebrauch zu machen und den Pabst selbst zu ernennen, ein Recht, welches vor und nach ihm rechtgläubige Kaiser im Osten und Westen[3]), das einmal auch Odovakar, ein Ketzer wie er, geübt hatten. Daß er nicht schon frühere Päbste ernannt (wenigstens soviel wir wissen), daß er der Verpönung jenes Acts auf der Synode von a. 502 nicht entgegengetreten[4]), mochte ihm damals politisch rathsam scheinen. Jetzt schien es ihm eben politisch rathsam, in so gefährlich aufgeregter Zeit, einen Mann auf den wichtigen Stuhl Petri zu setzen, wie Er ihn wollte[5]), nicht etwa einen eifrigen Anhänger der national-römischen oder der streng hierarchischen und eifrig orthodoxen oder der byzantinischen Partei, und so setzte er denn den allgemein als tüchtig anerkannten und milden Felix IV. zum Pabst, ohne sich um jenen Synodalbeschluß im Mindesten zu kümmern. Es ist auch zweifellos, daß nach römischem Staatsrecht, wie es in diesen (nicht gothischen) Dingen im italischen Gothenreich galt, ein Synodalbeschluß nicht die Rechtswirkung haben konnte, ein von den kaiserlichen Vorgängern auf den Monarchen übergegangenes Recht

---

1) l. c. S. 171; Anast. l. c.

2) s. oben S. 106 f. und A. II. S. 178 f.

3) Bower S. 252.

4) Er konnte das füglich ignoriren, wie wir gesehn; s. Haße I. S. 126.

5) Anders Gibbon c. 39; Sart. S. 139; ganz falsch Pavir. I. S. 327; den Werth dieses Historikers kennzeichnet (außer A. II. S. 192), daß er den Brief des lang verstorbnen Apoll. Sid. I. 2. über den Westgothen Theoderich auf den Ostgothen bezieht, (was freilich noch ganz andern Leuten begegnet ist; s. A. II. S. 123.

dieſem zu entziehen, ſondern nur den Sinn, daß die Kirche von ihrem Standpunkt aus, jenes Recht als nicht den canoniſchen Satzungen entſprechend anſehen müſſe. Daß dieß den Monarchen nicht beirrte, iſt begreiflich. Wir ſahen, daß die Verwerfung jener Scriptur nur wegen der zweiten Verordnung geſchah. Uebrigens ruhte dieß Ernennungsrecht gar nicht auf jener Scriptur, die nur Einen Fall betraf. Daher erklärt es ſich denn, daß auch von der Kirche, von denſelben Biſchöfen, welche jenen Beſchluß gefaßt und von denen ſo manche noch leben mußten, nicht der mindeſte Proteſt, damals nicht und ſpäter nicht, gegen die Ausübung jenes Rechts erhoben wurde, welche jenen Beſchluß auf's Stärkſte verletzte. Mag die Furcht vor dem ergrimmten König im Anfang die Oppoſition eingeſchüchtert haben, Theoderich ſtarb ſchon ſechs Wochen nachher, und auch in den vier Jahren, welche Felix noch lebte, in einer Zeit, da von der Milde und Schwäche Amalaſunthens gar nichts zu fürchten war, erfolgt nicht die leiſeſte Geltendmachung jenes Beſchluſſes, welche unbeſchadet der Anerkennung des Pabſtes hätte geſchehen können.

Die Hauptquelle für dieſen Vorgang und ſeine juriſtiſche Natur iſt der Erlaß Athalarichs, in welchem dieſer dem bei der Wahl ebenfalls betheiligten Senat für die gutwillige Unterwerfung unter die Entſcheidung Theoderichs höfliche Worte ſagt, durch welche man ſich über das juriſtiſche Weſen der Sache nicht täuſchen laſſen darf: verrathen ſie doch ſelbſt deutlich das „Befehlsrecht" des Königs[1].

Aus den höflichen Worten iſt nicht etwa die Freiheit des Se-

---

1) VIII. 15. senatui urbis Romae Athalaricus rex. gratissimum nostro profitemur animo, quod gloriosi domini avi nostri respondistis in episcopatus electione judicio (d. h. es erfolgt eine Wahl, aber der König hat vorher beſtimmt, wer gewählt werden ſoll), oportebat enim arbitrio (d. h. nicht techniſch Schiedsſpruch, es kam dießmal gar nicht zu zwieſpältiger Wahl und zur Uebertragung des Entſcheids an den König: er kam dem Allen durch ſeinen Befehl zuvor) boni principis obediri, qui sapienti deliberatione pertractans (bei ſich allein), quamvis in aliena religione, talem visus est pontificem *delegisse* (das iſt der techniſche Ausdruck für Ernennung durch weltliche Autorität), ut nulli merito debeat displicere; ut agnoscatis illum hoc optasse praecipue, quatenus bonis sacerdotibus ecclesiarum omnium religio pullularet. *recepistis* itaque (andres iſt ihnen nicht überlaſſen) virum et divina gratia probabiliter institutum et regali *examinatione* laudatum. Man hatte von Seite des Senats einen andern Candidaten im Sinne gehabt: das ſollen ſie vergeſſen: nullus adhuc pristina contentione teneatur. pudorem non habet victi, cujus votum contin-

nats herauszulesen, den vom König Bestimmten auch nicht anerkennen zu können[1]). Dagegen kann man in Var. IX. 15 nicht den Beweis finden, Athalarich habe hier in allen Fällen die Ernennung des Pabstes als seinem Palaste zugewiesen gedacht: in diesem gegen die Simonie gerichteten Erlaß[2]) normirt er das Maximum der von den Wahlparteien zu verwendenden Gebühren und Ausgaben bei der Wahl eines Pabstes oder Patriarchen „für den Fall, daß etwa ein Streit über die Consecration des Pabstes entsteht und der Zwist der Parteien an unsern Palast gebracht worden ist"[3]). Es ist allerdings bedenksam, daß Athalarich für diesen Fall voraus-

---

git a principe superari: (es ist keine Schande, daß eure Stimmen durch den Entscheid des Königs beseitigt worden): ille quinimmo suum efficit qui eum sub puritate dilexerit: (wenn ihr jetzt den vom König Bestellten liebt, ist es, wie wenn er euer Candidat gewesen wäre!) nam quae sit causa doloris (es war also eine solche, nach der Meinung Mancher), quando hoc et in isto reperit, quod alterius in partem ductus optaverit? crinea (?) sunt ista certamina, pugna sine ferro, rixa sine odio, clamoribus, non doloribus res ista peragitur. Es gab also entschieden eine Gegenpartei; aber, wie gesagt, zu Doppelwahl und arbitrium ließ es der König gar nicht kommen: nam et si persona summota sit, nihil tamen a fidelibus amittetur, cum optatum sacerdotium possidetur. qua propter redeunte legato nostro . . rationabile duximus, ad coetum vestrum salutationis apices destinare. magna enim jucunditate perfruimur quoties cum nostris proceribus verba miscemus. Das sind süße Schalen: am Schlusse folgt der bittre Kern: et hoc suavissimum vobis minime dubitamus, si quod illius fecistis *imperio* (das ist die Wahrheit unter dem Gewebe der Phrasen) nobis etiam cognoscitis esse gratiosum. Anast. v. Fel. verschweigt die Einsetzung durch den König. Baronius und Mur. haben den Befehl wohl erkannt und scharf verdammt, ad. a. 526. Theoderich befolgte, er gab nicht Beispiel der Pabsternennung; Staudenmaier (ähnlich Schröckh l. c.) entschuldigt den Eingriff mit dem zwei Monate dauernden Parteikampf S. 66, aber dieser war nicht die Ursache; Theoderichs Handlung war wohl nur in der Form glimpflicher als die Theodahads bei Silverius. St. Marthe S. 100 sagt, seit der Arianerverfolgung in Byzanz il changea de conduite envers l'eglise . . et ce fut alors qu'il *usurpa* le droit d'établir les papes; von Widerstand (Balbo I. S. 100) ist keine Spur zu sehn; richtig auch Sart. S. 308 und Gregorov. I. S. 310. 315.

1) Irrig hierüber auch Bower S. 330. Le Beau VIII. p. 74; vgl. Haße S. 126.

2) Commentirt von Heumann sylloge dissertat. I. 3. Götting; dann von Mansi S. 417 f., der des Ersteren grobe Irrthümer mehrfach berichtigt; sehr mit Unrecht lobt Schröckh XVII. den sehr mißglückten Commentar.

3) l. c. cum de apostolici consecratione pontificis intentio fortasse pervenerit et ad palatium nostrum producta fuerit altercatio populorum.

setzt, sein Palast werde alsdann beschäftigt, an ihn werde die Entscheidung bei streitigen Wahlen gebracht werden. — Dieser Gedanke lag nahe, da ja in der That sein Vorfahr war angerufen worden, zwischen Symmachus und Laurentius zu entscheiden und vielleicht hatte das unter ihm selbst zwischen Bonifacius II. und Dioskurus ausgebrochne, aber bald durch den Tod des Letztern beendete Schisma von a. 530[1]) bereits zu simonistischen Geschäften an seinem Hofe Anlaß gegeben und eine neue Schiedsrichterschaft in Aussicht gestellt, welche bei dem wiederholt geübten Ernennungsrecht immer leicht vorkommen konnte.

Eine sehr starke Anerkennung dieses Ernennungsrechts oder doch eines Rechts der Mitwirkung der Gothenkönige bei der Pabstwahl von Seite des Pabstes selbst liegt aber in einer Erklärung des Bonifacius, er habe sich dadurch des crimen laesae majestatis, d. h. einer Verletzung königlichen Hoheitsrechts, schuldig gemacht, daß er versuchte, seinen Nachfolger, ohne Zuziehung des Königs, bei seinen Lebzeiten durch Verpflichtung der Kleriker zu einer bestimmten Wahl zu gewinnen[2]).

Daß aber der König in Kirchensachen auch die höchste, d. h. die gesetzgebende Gewalt in Anspruch nahm, zeigt[3]) das sehr merkwürdige Gesetz, welches Athalarich[4]) gegen die Simonie erließ[5]). In dem Eifer, ihren Anhang zu verstärken, hatten bei Pabst- und Bischofswahlen die Parteien wiederholt offne Simonie getrieben[6]), d. h. Geld und Kostbarkeiten in Menge hingegeben und versprochen an einflußreiche Hofleute, Beamte und andre Vornehme, unter dem Schein theils von Gebühren, theils von Almosen an Arme, welche in diesen Fällen herkömmlich. Dabei war man soweit gegangen, sogar die Kirchengefäße anzugreifen.

1) Jaffé p. 72.

2) Ich muß aber bemerken, daß mir diese Auslegung der in ihren Motiven dunkeln Worte (Anast. v. Bon. p. 127 „reum se confessus est majestatis"), obwohl sie die wahrscheinlichste ist und nicht nur Bower S. 345, sondern sogar Hefele II. l. c. sie theilt, nicht über allen Zweifel feststeht; vielleicht ist die majestas Gottes oder der Kirche gemeint.

3) Abgesehn von dem Ed. §§. 26. 70. 71. 114. 125. 126 (und von dem praeceptum, oben S. 233, welches mehr die Ausführung eines Synodalbeschlusses ist).

4) Nicht der Pabst wie Pavir. I. S. 409 oder der Senat, wie Mur. ad. a. 532 und Bower S. 342 sagen; irrig auch Gibbon c. 39; richtig St. Marthe p. 112; Giannoni I. S. 209.

5) a. 532/533. Var. IX. 15. 16; vgl. Sart. S. 141.

6) Bei der Wahl des Johannes (Manso S. 418), des Bonifacius und Dioskur.

Dagegen schreitet der König ein in einem allgemeinen Gesetz, welches „dem Pabst, allen Patriarchen und Metropoliten, dem Senat und Volk von Rom" bekannt gemacht wird. Er knüpft dabei an einen zur Zeit des Pabstes Bonifacius ergangnen Senatsschluß. Alle Versprechungen „de episcopatu obtinendo" sollen unklagbar, ja nichtig sein und zwar mit rückwirkender Kraft; — Pabst Johannes soll der von ihm geleisteten Versprechungen ebenfalls ledig sein; — alle Zahlungen müssen von den Empfängern zurückgezahlt werden[1]). Alle Ausgaben bei Wahl eines Pabstes im königlichen Palast mit Einschluß der Gebühren an die tabularii (s. Böck. s. h. v.) werden genau fixirt und zwar auf 3,000, bei Wahl eines andern Patriarchen auf 2,000 sol.; als Almosen in den Städten soll jeder Candidat nur 500 sol. und zwar eben an Arme, nicht an Reiche, idonei, ausgeben dürfen[2]). Scheut sich der Schenker zurückzufordern, was er unter jenem Titel gegeben, oder der Empfänger zurückzuzahlen, so darf die betheiligte Kirche den Anspruch für und gegen die Erben geltend machen[3]). Hat man sich selbst eidlich verpflichtet, von der begangnen Simonie zu schweigen, so soll jeder unbescholtne Dritte das Delict anzeigen und ein Drittel der Summe als Denunciationsprämie einziehn dürfen: zwei Drittel werden der fraglichen Kirche für Bauzwecke oder den Klerus zugesprochen[4]). — Athalarichs Regierung stand wie mit den katholischen Bischöfen überhaupt, so mit den Päbsten gut: auf Fürbitte des Felix werden[5]) vornehme Römer aus politischer Haft entlassen[6]), ihm gewährt der König das oben erörterte Privileg[7]) und läßt ihn ohne Einmischung den Streit des Bischofs Ekklesius und des Klerus zu Ravenna schlichten[8]).

1) Man handelte dabei wegen der Gefahr sich zu compromittiren meist durch Zwischenpersonen: per interpositas personas, sive per aliam quamcumque personam.

2) Anders Manso S. 240, der aber gegen Heumann im Recht ist; etwas Neues (Staudenmaier S. 67; Gröne S. 186; Gregorov. I. S. 315) lag in jenen Gebühren nicht.

3) Aehnlich versteht auch Manso S. 424 die dunkeln Worte.

4) Es ist dieß ein neues, selbständig vom König ausgehendes, wenn auch im Einvernehmen mit dem Pabst erlaßnes Gesetz: die canones der Kirche werden im Allgemeinen bestätigt.

5) A. II. S. 179.

6) A. II. S. 183.

7) VIII. 24.

8) Agn. Mur. II. p. 67 a. 528.

Bei Wahl der folgenden Päbste Bonifacius II. a. 530—532' Johannes II. a. 532—535, Agapet I. a. 535—536 zeigt sich keine Einmischung der Gothenkönige[1]); aber bei den jetzt drohenden Verhältnissen wird Agapet von Theodahad gezwungen als Gesandter nach Byzanz zu gehen[2]), und nach dessen Tod setzt Theodahad a. 536 den Silverius ein: er wird auf seinen Befehl gewählt[3]), offenbar abermals, weil die Ausübung jenes unverlornen Rechtes jetzt wünschenswerth erscheint[4]), und abermals ohne daß um deßwillen je ein Protest oder auch nur eine Rüge, ein Vorwurf gegen Silverius erfolgt wäre, wozu doch die wechselnden Schicksale und die vielen Anfeindungen dieses Pabstes so reichen Anlaß boten.

Wir sahen, wie Silverius, obwohl gerade er vorzüglich Rom in Belisars Gewalt[5]) geliefert hatte, später, gewiß ohne[6]) Grund, beschuldigt wurde, er habe die Stadt an Vitigis verrathen wollen; wahrscheinlich war dieß nur ein Vorwand, ihn zu ersetzen durch Vigilius, der für die religiösen Parteiinteressen Theodoras gewonnen war[7]), während früher Silverius sie abgewiesen hatte[8]).

1) A. II. S. 205.

2) Die Ansicht Hefele's II. S. 721 von einem Versuch Athalarichs, den römischen Stuhl im Einverständniß mit einem Theil des Klerus „ebenso eigenmächtig" wie Theoderich zu besetzen, kann ich nicht theilen. Sie beruht lediglich darauf, daß der Vater des Bonifacius ein Gothe war (Anast. v. Bon. „ex patre Sigisvulto"). Deßhalb und weil der König nach Dioskurs Tod keinen Gegenpabst ernannte, soll Bonifacius der Candidat des Königs gewesen sein. Aber jene Gründe sind doch allzu schwach. Ein Gothe, der katholisch geworden, war schwerlich ein Werkzeug des Ketzerkönigs; daß der König keinen zweiten Gegenpabst ernannte, erklärt sich sehr einfach, wenn er auch keinen ersten ernannt hatte, und überdem nimmt ja Hefele selbst an, daß Bonifacius *gegen* ein königliches Recht auftrat.

3) Anast. vita Silverii p. 129. hic levatus est a tyranno Theodato „sine deliberatione decreti" chron. Marcellini com. in Roncalli. II. p. 324.

4) So auch Mur. ad a. 536; Rambach S. 386. Anast. sagt auch corruptus pecunia data talem timorem induxit clero ut qui non consentiret in ejus ordinationem gladio puniretur . . . ordinato autem Silverio sub vi.

5) A. II. S. 211; Proc. b. G. I. 14; vita Silv. p. 209.

6) Anast. vita Silv. p. 130. exierunt quidem falsi testes et dixerunt, quia nos multis vicibus invenimus Silverium papam scripta mittentem ad regem Gothorum: „veni ad portam quae appellatur Asinaria et civitatem tibi trado et Belisarium patricium". Liberat. c. 22 nennt die Fälscher der fingirten Briefe; Proc. I. 25 spricht nur von einem Verdacht Belisars.

7) Liberatus brev. c. 22. p. 148; er spricht von sieben Centnern Gold, die ihm die Kaiserin versprach (vgl. Victor. Tunun. Roncall. II. p. 368), und von zweien, die Vigilius wieder Belisar zusicherte.

8) Vita Silv. l. c. domna Augusta, rem illam nunquam facturus ero

Für uns ist am Lehrreichsten, wie so viel schonungsloser der orthodoxe und legitime Kaiser in Byzanz seine Rechte über den römischen Bischof übt als die Gothenkönige[1]). Belisar, offenbar im Auftrag der Kaiserin, richtet über den Pabst a. 537, nachdem dieser den geheimen Bestürmungen mannhaft widersteht[2]), Theodora's Willen bezüglich des Concils von Chalkedon und der drei Capitel zu thun und, ohne mindeste Ueberführung, entsetzt er ihn auf die frivolste und schroffste Weise und schickt ihn nach Griechenland[3]). Von Griechenland aus schickt ihn Justinian in Verbannung nach Patara in Lycien[4]), läßt ihn dann a. 538[5]) nach Italien zurückbringen und nochmals wegen jener Briefe untersuchen: im Falle der Ueberführung soll er irgendwo Bischof, im Falle des Beweises der Unschuld sogar wieder Pabst werden[6]). Aber Vigilius wußte bei Belisar durchzusetzen[7]), daß Silverius[8]) ihm ausgeliefert wurde[9]): er wird abermals verbannt auf die Insel Palmaria, wo er stirbt, vielleicht des Hungertodes[10]).

---

ut revocem hominem haereticum (Anthimum patriarcham) in sua nequitia damnatum.

1) Bower S. 466. 433. 422. s. Grimm über Jorn. S. 12. Le Beau VII. p. 202.

2) Liberatus l. c. p. 149.

3) Er flüchtet aus seinem Palast in die Basilica Sabinä, wird von da durch Photius, den Sohn Antoninens, unter eidlichem, freiem Geleit, zu Belisar zurückgebracht und, dem Eid gemäß, wieder entlassen, das nächstemal aber „sah ihn sein Gefolge nicht wieder, seit er abermals allein in den Palast entboten ward". Liberatus l. c. vita Silv. l. c. ingresso Silverio cum Vigilio solo in musileum, ubi Antonina patricia jacebat in lecto et Belisarius patricius sedebat ad pedes ejus, Antonina dixit ad eum: „dic, domne Silveri papa, quid fecimus tibi et Romanis, quod tu velis nos in manus Gothorum tradere?" Und während sie noch spricht (offenbar ein verabredetes Zeichen) — ehe er sich verantworten kann, tritt ein Priester herein und reißt ihm das Pallium vom Halse (l. c.), führt ihn hinaus, steckt ihn in Mönchskleider und bringt ihn in geheime Haft. Bower S. 391.

4) Liberat. c. 22. p. 150; schon dem Pabst Agapet hatte er gedroht: aut consenti nobis aut exilio te deportari faciam Agn. p. 128.

5) Wenn Jaffé recht vermuthet; p. 75.

6) l. c. p. 151.

7) l. c. Silverii adventu territus, ne sede pelleretur, Belisario mandat: „trade mihi Silverium, alioqui non possum facere, quod a me exigis", d. h. die Wünsche Theodora's und Antoninens.

8) Verurtheilt und?

9) Lib. c. 22. traditur duobus Vigilii defensoribus et servis ejus.

10) Vita. p. 211. Liber. l. c.; auch die Bischöfe von Ravenna setzt Justinian

Sein Nachfolger Vigilius a. 547—555 wird, nach Verabredung mit der Kaiserin, einfach auf Belisars Befehl eingesetzt[1]); wie Justinian mit diesem Opfer der Intriguen umging, ist bekannt[2]).

Im Jahre 549 schreibt er von Griechenland aus an den Bischof von Arles, derselbe möge den Frankenkönig Childebert bewegen, Totila, der damals Rom gewonnen, brieflich zu warnen vor jeder Einmischung in die ihm fremde katholische Kirche, vor jeder Schädigung und Verwirrung derselben[3]). Diese Motivirung ist sehr bezeichnend. Die Einmischung des Monarchen als solchen in die Kirchensachen kann Vigilius — unter Justinian! — nicht zurückweisen: er spricht dem Totila nur als Ketzer dieß Recht ab[4]). Sein Nachfolger Pelagius I. wird ebenso auf Befehl Justinians gewählt[5]). Und bei der Wahl Pelagius II. wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sie „ohne Befehl des Kaisers" deßhalb erfolgen mußte, weil die Langobarden die Stadt umschlossen hielten[6]).

Die Geschichte des Gothenkrieges hat gezeigt, wie, neben dem

---

selbst ein, natürlich nicht unentgeltlich; s. die naive Erzählung bei Agn. Mur. II. p. 105 von Bischof Maximian.

1) Proc. I. 25. (Βελισάριος) ἕτερον ἀρχιερέα Βιγίλιον ὄνομα κατεστήσασο. Liberatus c. 22. favore Belisarii ordinatur Marc. l. c. Belisarius Vigilium ordinavit.

2) s. die Quellennachweise bei Jaffé p. 81 f. seq.; Bower S. 391.

3) Mansi IX. p. 361. quia Gothi cum rege suo in civitate romana perhibentur ingressi (dignetur scribere), ne se in ecclesiae praejudicio, *quippe velut alienae legis*, immisceat et aliquid faciat unde catholica possit ecclesia perturbari.

4) Er war auf's Entschiedenste für die kaiserliche Sache und gegen die Gothen aufgetreten, hatte Getreideschiffe von Sicilien den belagerten Römern geschickt. (Proc. III. 15) u. s. w. Vgl. die Briefe nach Arles bei Jaffé; deßhalb konnte er sich nicht an Totila direct wenden; er hatte a. 540 mit Belisar dem gefangnen Vitigis zu Rom in der Basilika Julii sicher Geleit zum Kaiser geschworen. Vita Vigilii l. c.

5) Vita Vigilii l. c. (Imperator) suscepta relatione Narsetis . ., adduci eos praecepit . . dixitque eis: „si vultis recipere Vigilium, ut sit papa vester, gratias agimus; sin autem, hic habetis archidiaconum vestrum Pelagium, et manus mea erit vobiscum". responderunt omnes: imperet deus pietati tuae, ut „restituas" modo nobis Vigilium et, quando eum voluerit deus transire de hoc saeculo, tunc *cum vestra praeceptione* donabitur nobis Pelagius archidiaconus noster.

6) Vita Pelagii II. lib. pont. I. 231. absque jussione principis eo quod Langobardi obsiderent civitatem romanam.

ſenatoriſchen Adel[1]) als Führer der nationalen, der katholiſche Klerus als Führer der religiöſen Oppoſition auf Seite der Byzantiner trat und dadurch ſehr weſentlich zum Untergang der Barbaren und Ketzer beitrug[2]). Deßhalb finden wir denn auch in der ſpätern Zeit des Krieges ſelbſt unter Totila eine wohl begreifliche Härte gegen ſolche katholiſche Prieſter, die nach conſtatirtem Verrath in die Hände der Gothen fielen[3]). Und auch in dieſer Zeit noch macht Totila, wie er in St. Peter betet[4]) und den ſpätern Papſt Pelagius ehrt, dem h. Benedict ſeinen Beſuch, vielleicht nicht ohne politiſche Abſicht[5]).

---

1) ſ. z. B. Proc. III. 35.

2) Wie Silverius Rom, ſo liefert Datius A. II. S. 199 (ſ. auch Abel S. 14) ganz Ligurien und Mailand den Griechen in die Hände. Proc. II. 7.

3) Vgl. Proc. III. 10. 15. dagegen 16; die Erbitterung einzelner Gothen wie des Zalla (ſtatt Galla) bei Greg. dial. II. 31 gegen den katholiſchen Klerus zu jener Zeit iſt wohl begreiflich: Gothorum quidem Zalla nomine perfidiae fuit arianae, qui Totilae regis eorum temporibus contra Catholicae ecclesiae religiosos viros ardore immanissimae crudelitatis exarsit, ita ut quisquis ei Clericus monachusve ante faciem venisset; ab ejus manibus vivus nullo modo exiret. Anast. p. 129 (u. hist. misc. l. c.) ſcheint zu anticipiren oder zu übertreiben oder die Nothwendigkeiten des Krieges zu überſehn, wenn er bei der Belagerung Roms durch Vitigis ſagt: ecclesiae et corpora sanctorum martyrum exterminatae sunt a Gothis; wir wiſſen, daß die Gothen den S. Peter u. A. ſchonten; ſ. Binius bei Mansi. IX. p. 5.

4) Proc. III. 20.

5) Die Thatſache iſt wohl richtig, aber in der ganzen Erzählung derſelben bei Gregor. dial. II. 14. 15 (vgl. Neander II. S. 372) iſt der Legendenſtyl unverkennbar — (das erhellt auch ſchon daraus, daß von Totila noch eine zweite Verſuchung katholiſcher Wunderthäter erzählt wird, l. c. III. 5; er wurde zum Typus eines grauſamen, geiſtreichen, aber immer beſchämten Zweiflers; vgl. III. 6, wo er das rothe Geſicht des Biſchofs von Narnia gottloſerweiſe aus „assiduae potationis consuetudine“ abzuleiten wagt, aber bald widerlegt wird. Daß Totila den Biſchof von Populonia den Bären vorgeworfen, iſt ſehr unwahrſcheinlich, obwohl derſelbe eingeſtandenermaßen durch Bergung byzantiniſcher Truppen den Tod verdient hatte 11; auch andre ſeiner Grauſamkeiten ſind vielleicht übertrieben: ſo gegen den Biſchof von Perugia 13; weitere gothiſche Grauſamkeiten, immer nur gegen Prieſter unter Totila 18; ſehr bezeichnend iſt auch die erdichtete Legende von Theoderichs Umſtimmung (durch ſeinen Sturz vom Pferde) für St. Hilarus vita H. Boll. 15. May (May III.) p. 474; [übrigens ein intereſſanter Conflict des Königsbaues am Bedeſe mit der Celle des Heiligen]) — und ſo manche Einzelheit nur aus dieſem Styl heraus erfunden; (richtig Balbo I. S. 233). Stylvoll iſt des Heiligen Prophezeiung an Totila: „multa mala fecisti, multa mala facis, jam ali-

8. Repräsentationshoheit. („Gesandtschaftsrecht“).

Der König allein hat das Recht den Staat nach Außen zu vertreten; er allein entscheidet über Krieg und Frieden und Bünd-

quando ab iniquitate conquiesce; equidem Romam ingressuruses, mare transiturus, novem annos regnans, decimo morieris“; hist. misc. l. c. läßt erst von jener Mahnung an eine Sinnesänderung des bisher „grausamen“ Totila eintreten: wie Prokop beweist, unrichtigermaßen. Darauf geht auch Paul. Diac. hist. Langob. I. 26.

„Saeve tyranne, tuae frustrantur retia fraudis,
Frena capis vitae, saeve tyranne tuae“;

und „rector vafer deprenderis
inique possessor fugis“;

aber Benedict sagt doch voraus, daß dieser König Rom nicht, wie man fürchtete, zerstören werde. l. c. 15. Ein ungenannter Kritiker der I. u. II. A. in den histor. polit. Blättern (1862) hat vorwurfsvoll gefragt, woher ich denn wisse, daß Pabst Silverius durch Uebergabe Roms einen Eid gebrochen, gerade hier fehle die sonst nie versäumte Quellenangabe. Es ist das nicht richtig: denn ich habe S. 209 bis 212 wiederholt auf Prokop b. G. I. 11 bis 14 verwiesen; indessen trage ich jenem besondern Wunsch entsprechend die Worte der Stelle nach: Proc. I. 11. „Vitigis ermahnte wiederholt Silverius, den Bischof der Stadt, und Senat und Volk von Rom unter Erinnerung an die Regierung Theoderichs, sich gegen die Gothen treu und wohlgesinnt zu verhalten, und ließ sich hierüber von ihnen die furchtbarsten Eide schwören“ und I. 14: „die Römer aber hielten es für besser in die Stadt das Heer des Kaisers aufzunehmen. Am Meisten jedoch bewog sie hiezu Silverius, der Bischof dieser Stadt“; sie schicken ihm die Einladung bis nach Neapel entgegen; (über die legendenhaften Bischöfe Sidonius und Ibbo in der Schweiz zur Zeit Theoderichs s. Gelpke I. S. 261).

Ganz irrig ist die Darstellung dieser Verhältnisse von Staat und Kirche bei Damberger I. S. 69 f. Dieß Werk, dem nicht die Kritik allein fehlt, wimmelt von Irrthümern, Entstellungen und Erfindungen: ich stelle, um die weitere Ignorirung zu rechtfertigen, Einiges hier zusammen: S. 69. Theoderich bespricht sich bei seinem Schiedspruch mit „ehrwürdigen Bischöfen“, kommt zur palmaris nach Rom S. 71, der Pabst beruft das Concil und muß sich „gleichsam“ rechtfertigen S. 72, Cassiodor wird mit Liberius verwechselt, unter Hormisdas „lastet die Herrschaft des Arianers immer schwerer auf der Kirche“ 106, S. 115 wird eine Correspondenz zwischen Theoderich und dem Kaiser rein erfunden, Triguilla und Cunigast sind die Ankläger des Boëthius, Theodahad ist Amalasunthens Gemahl S. 133, der „Vorschlag“ des Pabstes Felix durch Theoderich ist „einem scharfen Befehl nicht unähnlich“, das Simoniegesetz erfolgt auf Bitten des Pabstes, die Gothen sind „Lehnleute“, Bischof Datius war von den Gothen „zuerst“ gekränkt; das Lächerlichste aber ist S. 131 die Verwechslung des Hilderich mit Gibamund und die auf diese Verwechslung gebaute Darstellung. Die mit unverantwortlicher Flüchtigkeit benützten Quellen werden auf's Willkürlichste von vorher eingenommenem Standpunkt ausgelegt und jeder Einfall der Parteilichkeit wird als quellenmäßige Thatsache hingestellt.

niß, er schickt und empfängt Gesandte[1]), er bestimmt alle Verhältnisse des Reichs zu andern Staaten.

Wir haben bereits erörtert[2]), aus welchen Gründen dieß Recht vor andern seit der Auflösung der urgermanischen Zustände von der Mitwirkung, ja ursprünglichen Alleinentscheidung der Volksversammlung gelöst und vom König allein geübt werden mußte, und ebenso haben wir bereits die Belege und die Gründe der Erscheinung angegeben, daß die Amaler dieß Recht viel unumschränkter übten als die fünf ihnen folgenden Wahlkönige, bei welchen die Mitwirkung des Adels (der Heerführer) und des Volkes (des Heeres) bei den Beschlüssen über Krieg, Bündniß und Frieden wieder viel mehr nöthig geworden.

Wir vervollständigen jene Darstellung hier nur noch durch einige Züge. Theoderich erwägt bei sich allein die Politik der Nachbarstaaten[3]); er allein entscheidet über Krieg, Frieden[4]) und Bündniß, freilich „zum allgemeinen Wohl", aber dessen Forderungen beurtheilt eben er allein, ohne das Volk oder den Senat zu fragen, und Regenten wie Amalasuntha, Theodahad, Erarich haben wiederholt das Reich für ihren Privatvortheil verrathen und verkauft.

Vitigis dagegen läßt nicht nur seinen Feldzugsplan, auch die Gestaltung der Verhältnisse zu den Franken und die Abtretung gothischen Reichslands[5]) an dieselben wiederholt durch Volk und Adel gutheißen: er holt ihre Zustimmung ein[6]). Auch die Verhandlungen mit Belisar während der Belagerung Roms gehen nicht vom König allein aus, sondern von der Gesammtheit der Barbaren[7]);

---

1) Die Bemerkungen Theodahads (Proc. I. c. I. 7) über Beschränkungen der Unverletzlichkeit von Gesandten sind natürlich weder römisches (Rein l. c.) noch gothisches Völkerrecht, sondern Redensarten.

2) A. I. S. 213. II. S. 107; Köpke S. 169 und jetzt auch Roth Feudal. 23.

3) Var. I. 30; s. A. II. S. 134.

4) Oben S. 61 und A. II. S. 133 f. Athalarich allein kündet den Vandalen die Freundschaft IX. 2; doch wird hier die Stimmung der Gothen wenigstens mit erwähnt.

5) Interessant wäre, wenn in Proc b. G. I. 3 (vgl. Vand. II. 5) eine Bestreitung des Rechts Theoderichs, gothisch Reichsland abzutreten, vorläge; aber der (verdorbne) Text und der Zusammenhang machen diesen Sinn der Stelle sehr zweifelhaft. Sie fehlt bei Schröder I.

6) A. II. S. 209. 211; vgl. Köpke S. 201. 204; überall kann ich ihm aber nicht beipflichten; ich muß ihm und von Sybel S. 208 gegenüber auf meine genaue Analyse des Sprachgebrauchs von Prokop verweisen. A. II. S. 265.

7) Proc. II. 6. *βάρβαροι - ἔπεμψαν.*

beßgleichen berathen König und Volk[1]) die spätern Verhandlungen mit den Langobarden, den Franken und den Persern[2]). Ebenso entscheidet Vitigis erst nach langer Berathung mit den „Hervorragendsten" die Verwerfung neuer fränkischer Anträge und Anknüpfung von Verhandlungen mit Belisar[3]). Wir haben schon bemerkt, daß dieser Adel später sogar, auf eigne Faust, über den König hinweg, dem Belisar die Krone des Abendlandes bietet und Vitigis selbst wagt nicht zu widerstehen[4]).

Die weitere Verhandlung findet statt mit dem König und dem Adel[5]). Belisar soll ihm und den Spitzen der Gothen schwören[6]). Auch Ildibad verhandelt mit Belisar nur, nach Zustimmung Aller[7]). Und Erarich holt die Zustimmung Aller zu seinen Friedensbedingungen ein[8]). Nicht zu verkennen ist, daß Totila wieder selbständiger die äußere Politik, namentlich die Verhandlungen mit den Byzantinern, leitet[9]): sein Glück, sein Glanz, sein Talent und seine größere Macht erklären das[10]). Auch der gewaltige Teja handelt allein[11]): nach seinem Fall sendet das Volksheer Adlige zum Abschluß der Capitulation an Narses[12]).

Das völkerrechtliche Verhältniß des Gothenstaats zu Byzanz

---

1) l. c. 22.

2) l. c. *Οὐίτιγις δὲ καὶ οἱ ξὺν αὐτῷ Γότθοι . . . ἐν βουλῇ ἐποιοῦντο καὶ αὐτοῖς πολλὰ βουλευσαμένοις . . ἔδοξεν . . . γνῶμαι οὐκ ὀλίγαι πρὸς τῶν ἐς τὴν βουλὴν ξυνιόντων ἐλέγοντο . . ἐν αἷς καὶ τόδε ἐς τὸν λόγον ἦλθεν . . τοῦτο Οὐίτιγί τε αὐτῷ ἤρεσκε καὶ Γότθοις τοῖς ἄλλοις.*

3) II. 28. *Οὐίτιγις δὲ ξὺν Γότθων τοῖς ἀρίστοις πολλὰ κοινολογησάμενος.*

4) l. c. 29. *ἐν σφισιν οὖν αὐτοῖς βουλευσάμενοι εἴ τι ἐν Γότθοις καθαρὸν ἦν κ. τ. λ. ὧν δὴ αἰσθόμενος ὁ Οὐίτιγις ἔδεισέ τε καὶ Γότθοις ὡς βέλτιστα βουλεύεσθαι εἰπὲν Βελισαρίῳ καὶ αὐτὸς λάθρα παρήνει ἐς τὴν βασιλείαν ἰέναι, οὐδένα γὰρ οἱ ἐμποδὼν στήσεσθαι*; die Uebersetzung Vitigis *quamvis* timeret ist also falsch.

5) l. c. *παρά τε Ουΐτιγιν καὶ Γότθων τοὺς δοκίμους . . τῶν ἐπιτηδείων τινας ἔπεμψεν.*

6) l. c. *Οὐιτίγιδί καὶ Γότθων τοῖς ἄρχουσιν.*

7) *ἅπαντας ξυγκαλέσας* l. c. X. 30.

8) III. *Γότθους ἅπαντας ξυγκαλέσας βουλὴν προὔθετο.*

9) Obwohl es sonst (s. unt. u. Proc. III 24. 25) an Regungen der Volksfreiheit auch gegen ihn nicht fehlt.

10) Bei seinen Vorschlägen und Entscheidungen erwähnt Prokop die Befragung von Volk und Adel nicht, das ist nicht bloßer Zufall; man sollte das besonders erwarten in III. 21. 22. IV. 24. 29.

11) IV. 34.

12) IV. 35. *οἱ βάρβαροι πέμψαντες τῶν λογίμων τινας.*

haben wir bereits[1]) dahin festgestellt, daß die Zusammengehörigkeit desselben mit Byzanz anerkannt wurde — sie beide bilden zusammen die respublica romana im Gegensatz zu den Barbaren — eine wahre Ueberordnung des Kaisers von Theoderich jedoch nicht[2]): auch über die Italiener herrscht er zu eignem Recht[3]), nicht, wie ursprünglich wohl die Meinung war[4]), in Vertretung des Kaisers. Seine amalischen Nachfolger rufen dann wohl die tuitio, protectio des Kaisers an[5]), aber eine feste, juristische Gestalt gewinnt dieß so wenig, als früher das von Theoderich beanspruchte, aber nur moralische und thatsächliche Protectorat über die befreundeten Germanenstämme[6]).

---

1) A. II. S. 133. 160; vgl. auch Köpke S. 182; unser völlig unabhängiges Zusammentreffen in manchen wichtigsten Fragen, meist gegen von Glöden und von Sybel, ist gewiß eine Bestätigung unserer Ergebnisse.

2) Wie z. B. Gibbon c. 39; Balbo I. S. 55; La Farina I. p. 60, der Kritiker in Heidelb. Jahrb. von 1811 nach Jord. de regn. succ.: ac si proprio jam clienti; vgl. Gregorov. I. S. 251; besser Boecler S. 12; Hegel I. S. 103; Abel S. 3; Giannone I. S. 194; Aschbach S. 163; Mansi VIII. l. c.; sehr bezeichnend schreibt Anastasius an den Senat: excelsus rex, cui regendi vos potestas atque sollicitudo commissa est; darin soll liegen a nobis commissa, aber dieß zu sagen wagt man doch nicht und der Senat in seiner Antwort spricht von (zwei) regna; characteristisch stellen die „gesta Theoderici regis" bei Mone, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit IV. und VII. p. 14, p. 354, das Verhältniß Theoderichs zu Byzanz und dem Senat dar: die Römer bitten den Kaiser, Odovakar durch Theoderich stürzen zu lassen und später bittet der Senat den Kaiser, Theoderich zu ermorden. — (Alle andern Züge der bedeutend später entstandenen oder richtiger gelehrt fabricirten gesta sind unverwendbar); es blieb ein frommer Wunsch, was Priscian. de laud. Anastasii imp. diesem zurief: ed. Dindorf Bonn 1829, p. 525: „utraque Roma tibi nam *spero* pareat uni".

3) Regnum Italiae; *'Ρωμαίων τε καὶ 'Ιταλιωτῶν ἄρχειν ἁπάντων.* Proc. b. G. I. 1.

4) Daß aber Byzanz nachträglich rechtsförmlich, wenn auch nicht aufrichtig das Gothenreich anerkannte, haben wir (A. II. S. 163. 216, s. die Hauptstelle Agath. I. 6) bewiesen; die Meisten, Sartor. S. 261, Köpke S. 162 verwechseln Rechtsform und Gesinnung in der byzantinischen Anerkennung; der erstern fehlte nichts; Pallmanns Darstellung II. S. 371 hat keinen juristischen Gedanken; das Rechte schon b. Mascou II. S. 66; Fabeln über d. Rugier Friedrich b. Filiasi V. p. 184.

5) Vgl. Jord. c. 59. Athalaricus tam suam adolescentiam quam matris viduitatem Orientis principi commendavit; (vgl. Proc. b. G. I. 3); deßhalb sind sie c. 60 des Kaisers suscepti und von ihm zu rächen; Anast. p. 129; reginam Justiniano commendatam; de regn. succ. p. 240); hist. misc. p. 104.

6) A. II. S. 134. 143; Gibbon c. 39; Waitz II. S. 63; Leo Vorles. I. S. 331; du Roure II. S. 88 überschätzt die Abhängigkeit. Es bleibt bei dem Wagen: amici nostri, conjuratae nobis gentis (durch Eide bestärkte Freundschafts-

Gesandte empfingen und schickten die Gothenkönige in großer Häufigkeit, wie Cassiodor[1]) und Prokop zeigen; dieselben pflegen nach alter Sitte Ehrengeschenke zwischen den Königen auszutauschen[2]). Die Gesandten erhalten, außer den von ihnen zu überreichenden Legitimationsschreiben, mündliche[3]) Instructionen, welche die Hauptsache ihrer Sendung enthalten[4]). Man setzte unter Theoderich, der

---

verträge), qui ad eum spectare, per eum sperare (vgl. Roth Ben. S. 165; qui dispositum nostrum sequi videntur). Var. III. 1. 2. 4; gegenüber den Franken wagt auch Jord. c. 58 nur von einem „foedus" zu sprechen; *aut amicitia* aut subjectio; Tribut wurde höchstens (selbstverständlich auch von im Reich angesiedelten Alamannen, mehr besagt Agath. I. 6 nicht), von den Gepiden, von den Westgothen (Proc. l. c. I. 12) nur die hergebrachten Steuern erhoben. (Bei dieser Gelegenheit kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß Pallmann IV. S. 59 vermöge seiner undeutlichen Schreibart oder vermöge großer Flüchtigkeit den Schein eines groben Irrthums auf A. II. S. 6 wirft; ich sage daselbst, Prokop irrt jedenfalls in der Behauptung, daß die Germanen unterworfnen Völkern keinen Zins aufzulegen pflegten und dieß von Seite der Heruler eine übermüthige Annahme sei. Pallmann sagt nun: „Auch Dahn bezweifelt den Prokop'schen Bericht in einigen Beziehungen. Wenn er aber die in ihm mitgetheilte Zinspflichtigkeit der Langobarden ungermanisch nennt, so ist das schlechterdings unrichtig" (folgt ein Citat aus Grimm. R. A. S. 299). Hienach muß jeder Leser glauben, ich bestreite die regelmäßige Zinspflichtigkeit von den Germanen unterworfnen Völkern, während ich umgekehrt die prokop'sche Leugnung derselben bestreite; für seine Person kann Pallmann so undeutlich schreiben oder flüchtig lesen als er will, aber nicht wenn es sich um andere Leute handelt); über Heerbannpflichtigkeit der unterworfnen Gepiden oben S. 73; vgl. aber auch Proc. b. G. III. 1. *Οὐλιας Γήπαις μὲν γένος, ἐς δὲ τὸ τῶν βασιλέως (Ἰλδιβάδου) δορυφόρων ἀξίωμα ἥκων* (ein Söldner?); auch die *βόρβαροι ἐν Σουαβίᾳ*, aus welche Vitigis sein Heer verstärkt, Proc. b. G. I. 16, sind keine Gothen, sondern, so scheint es nach l. c. 15, abhängige Stämme: ob sie aber geworben oder ausgehoben, aufgeboten werden, erhellt nicht.

1) Var. I. 1. 6. 45. 46. II. 6. III. 1. 2. IV. 1. 2. 3. 47. V. 1. 2. 43. VI. 3. 6. 9. VII. 33. VIII. 12. IX. 1. X. 20—24. 33—35. XI. 1. Ennod. p. 469.

2) I. 45. 46. IV. 12. V. 1. 2. vicissitudinem muneris pro expensarum vestrorum consideratione tribuentes.

3) An die Heruler „patrio sermone" IV. 2. Dieß Eine Quellenwort widerlegt Pallmanns II. S. 99 eilf Seiten, in welchen er die „gothische Völkergruppe" bestreitet; richtig Büdinger I. S. 56; vgl. auch Maßmann in Haupts Zeitschrift I., der mit Recht die Identität der Eigennamen hervorhebt; mundartliche Verschiedenheiten (wie das vandalische "sinhôra armen") sind dadurch nicht ausgeschloßen über die gothische Sprache der Burgunden Derichsweiler S. 146.

4) I. 1. III. 2. 34. V. 2. 42. 43. VIII. 1: sie vor Allen dürfen sich der Reichspost bedienen. IV. 47. VII. 33. V. 5. legationum utilitas.

auch gegen Franken und Vandalen sehr von oben herab spricht[1]), eine Ehre darein, mehr Gesandte zu empfangen als zu schicken, namentlich gegenüber Byzanz[2]). Dieß änderte sich freilich sehr unter seinen Nachfolgern: Theodahad und Gudelina buhlen in kriechenden Worten um die Gunst der Kaiserin Theodora[3]), während Amalasuntha noch dieselbe ignorirt, und Vitigis sucht nach dem Verlust von Rom auch Bischöfe und Große von Byzanz für seine Gesandten und ihre Zwecke zu gewinnen[4]).

Nicht ohne Interesse ist es, die officiellen Anreden und Titelspenden an andre Herrscher zu vergleichen. Der Kaiser heißt princeps[5]), piissime imperator[6]), clementissime principum[7]) und mansuetudo, excellentia, pietas, clementia, serenitas (serenissimus) vestra[8]), Titel, die Theoderich selbst führt[9]).

Odovakar wird, was wohl zu beachten, von den Gothenkönigen nie, wie von Byzanz[10]), tyrannus oder sonst mit abgünstigem Beisatz genannt, er heißt der „frühere Herr" oder sogar rex praecedens[11]), oder es steht einfach sein Name, ohne rex[12]). Der König der Vandalen heißt nobilitas vestra[13]), der König der Franken excellentia vestra (ebenso die der Thüringer, Heruler und Warnen)[14]),

---

1) V. 43. 44.

2) XI. 1. tantis nos legationibus tam raro requisitus ornavit . ., ut italicos dominos erigeret reverentiam eoi culminis inclinavit.

3) X. 20—24.

4) Var. X. 33—35.

5) Ed. §. 24. 43. VIII. 1. X. 33. gloriosissimus X. 10.

6) II. 1. X. 12. 19. 2. 33.

7) I. 1. X. 1. imperator X. 24. 32. 33.

8) Augusta X. 8. 22. 15. 23. 20. 19. 21. 24. 25. 26. 27. 32—35. Mansi VIII. p. 30. VIII. 1. I. 1. X. 1. 2.

9) s. unten „Absolutismus"; unter Theodahad steigern sich die Schmeichelltitel, z. B. princeps triumphalis IX. 20; IX. 19. absolute mirabilis etc.

10) Und von Ennod. p. 451, der den Besiegten am Meisten schmäht 462. 465. Sart. de occ p. 16; vgl. Pallmann II. S. 171. Nur bei Jord. c. 57. von Theoderich selbst.

11) I. 4.

12) V. 44.

13) II. 16. IV. 38. Cassiodor spricht nur von seiner Dürftigkeit. (A. II. s. V. 41. abjecta tempora, sterilitas) und Habsucht VIII. 17. III. 12. avaritia; vgl. Ennod. l. c.; erst die gothischen Gesandten in der tendenziösen Rede bei Agath. I. 6. sagen: *Ὀδόακρον καθελών, τὸν ἐπηλύτην, τὸν τύραννον.*

14) III. 3. 4; aber auch ein Patricius in Byzanz. X. 35.

aber auch virtus vestra[1]), der Westgothenkönig fortitudo vestra[2]); dieser und Chlodovech sind filii nostri[3]), ein verstorbner Westgothenkönig heißt praecelsae recordationis[4]), während der Burgundenkönig mit fraternitas vestra angeredet wird[5]).

9. Das Kronerbrecht

der Amaler[6]), die dabei mitwirkende designatio successoris[7]) und das Erforderniß der Anerkennung und Huldigung des Volkes, welche nach dem Sturz der Amaler wieder zu vollstem Wahlrecht in ursprünglicher Freiheit erstarkt, werden, sofern sie nicht bereits erörtert sind, am besten in die Darstellung des Gesammtcharacters des Königthums verflochten; der römische Absolutismus der Amaler und das germanische Volkskönigthum der spätern Wahlkönige findet in diesen verschiednen Rechtstiteln des Kronerwerbs den prägnantesten Ausdruck.

1) II. 41.
2) III. 1.
3) III. 24. (unter einander fratres III. 4).
4) V. 39.
5) III. 2; III. 3 frater noster; die Unterscheidungen bei Sart. S. 263 sind hiemit widerlegt.
6) Köpke S. 185.
7) Köpke S. 188.

IV. Gesammtcharacter des Königthums.

1. Romanismus.

Die Untersuchung der einzelnen Rechte des Königthums hat unsern Satz bestätigt, daß die Amaler durch Uebertragung der ihnen über die Romanen zustehenden imperatorischen Rechte[1]) auf die Gothen das alte germanische Königthum[2]) wesentlich veränderten, es romanisirten. Dieses Romanisiren der Aemter, auch in dem zweiten Sinn ihres bewundernden Eingehens auf die vorgefundnen römischen Staatsformen, ist nun noch in einigen Hauptrichtungen darzustellen.

Theoderich nennt die italienische Hälfte seines Reiches selbst die respublica romana[3]). So war es in der That. Der ganze römische Staat in Italien dauerte fort[4]), nur trat an seine Spitze der König statt des Kaisers und neben, vielmehr hinter ihn der gothische Staat. Dieses Fortbestehenlassen des ganzen römischen Staatswesens war eine Folge nicht nur der hohen persönlichen Vorliebe Theoderichs für die antike Kultur, es war in den Dingen gegeben und schwer, fast unmöglich zu vermeiden[5]). Im Auftrag

1) Im Ostgothenstaat ist dieß unzweifelhaft; anders bei den Franken, Roth Ben. S. 108.

2) Dessen Character hat A. I. im Princip festgestellt und die abweichenden Ansichten besprochen: es kann auf dieselben nicht wieder in jedem Einzelreich eingegangen werden; den Grundirrthum (von Phillips I. S. 345 u. A., aber auch noch v. Wietersheim) des Gefolgschaftsstaats und Gefolgsherrnkönigthums widerlegt der Ostgothenstaat am Bestimmtesten.

3) Var. II. 16.

4) „Dadurch ist es möglich geworden, daß Hollweg Handbuch I. fast jede ältere Einrichtung mit einer entsprechenden Stelle aus Cassiodorus belegen konnte". v. Glöden S. 42. La Farina I. p. 60.

5) Das verkennt sogar Gibbon c. 39; und in neuester Zeit wieder Helfferich Erbacker I. S. 4; vgl. Wilmans S. 139; Ozanam S. 56; Le Beau VII. p. 177.

des Kaisers, mit Beihülfe der Römer[1]), hatte Theoderich den Odovakar gestürzt[2]), konnte er jene Formen antasten, welche selbst dieser geschont? Tief eingewurzelt wie die Sprache war das Recht der Vorfahren in den Italienern und ohne eine erschöpfende Vertilgung oder Austreibung derselben, die außer dem Bereich der Möglichkeit[3]) lag, ließ sich die Verfassung nicht beseitigen. Für Römer und Gothen eine gemeinsame dritte Rechtswelt schaffen, war unmöglich: die Verschiedenheit der beiden Nationen und ihres Culturgrades war zu groß und nur vielleicht der Lauf der Jahre, nimmermehr ein Einzelner in einem Augenblick, hätte sie ausgleichen können: ebensowenig ging es an, das gothische Volksleben plötzlich ganz in römische Formen zu zwängen und so blieb nur das Eine übrig: beide Völker in dem Einen Staat wie in zwei Staaten nebeneinander hergehen zu lassen: ihre Einheit war fast nur die Person des Monarchen[4]).

Wir können daher fast in allen Punkten den römischen und den gothischen Staat gesondert[5]) betrachten: ja der erstere, reich entwickelt und ausgebildet, tritt so sehr in den Vordergrund, daß der gothische, aus den alten Fugen gekommen und noch nicht ganz in neue Formen übergegangen, schon oft[6]) ganz übersehen und als in dem römischen aufgegangen, angenommen worden ist.

---

1) Ennod. p. 465. tecum pars mundi potior.

2) Ennod. p. 455. te orbis domina ad status sui reparationem Roma poscebat; so will Theoderich die Sache von den Römern angesehen wissen: er ist romani nominis erectio l. c. p. 482; er ist vom Himmel gesendet, während Odovakars Erhebung vom Teufel eingegeben war; vita Epiph. p. 1008. 1010.

3) Auch die anfangs beabsichtigte Entziehung der Freiheit sollte immer nur die Anhänger Odovakars treffen, wie Ennod. vita Epiph. I. 1012 deutlich besagt: ut illis tantum Romanis libertatis jus tribueret, quos partibus ipsius fides examinata junxisset; nicht alle Römer, wie man vielfach behauptet.

4) An. Val. p. 620. gubernavit duas gentes in uno; (daher wundert sich Proc. b. G. I. 1, daß es ihm gelang, die Liebe beider Völker zu gewinnen). Vgl. hierüber Luden III. S. 143. Deßhalb kann auch ein noch so sehr von dem Geist des Königs durchdrungner und dem römischen Adel nahe stehender Gothengraf doch nur „beinah" ein römischer Bürger genannt werden. Var. IV. 16; vgl. du Roure I. S. 300; das Richtige schon bei Eichh. Z. f. g. R. II. S. 284.

5) Bei An. Val. p. 619 quasi Gothorum Romanorumque regnator geht das quasi auf Romanorum, d. h. auf die Verbindung (que); sehr bezeichnend. Jord. de regn. succ. p. 240 regnum gentis suae et romani populi principatum prudenter et pacifice continuit; vgl. La Farina I. p. 60.

6) Z. B. von dem Kritiker in den Heidelb. Jahrb. von 1811 S. 625 und

Dieß wurde dadurch befördert, daß unter den Amalern in der langen und blühenden Friedenszeit die Gothen selbst zum Theil auf dieses Romanisiren eingingen[1]). Gegen den gewaltigen und glänzenden Theoderich wenigstens findet nur sehr leise Opposition statt, und fast nur da, wo der materiellste Egoismus die alten germanischen Einrichtungen mit ihrem Minimum von staatsbürgerlichen Pflichten erhalten wissen will (S. 141). Aber gegen Amalasuntha und ihr noch hingegebeneres Romanisiren regt sich die nationale Opposition schon stärker[2]), sie stürzt ihren Nachfolger, der, ganz in römische Cultur verloren, ohne alles Gefühl für das Nationale, das Volk verkauft. Und unter den Wahlkönigen ist das Romanisiren schon deßhalb viel schwächer, weil fast ihre ganze Thätigkeit in der Heerführerschaft aufging.

Bei Totila, der wieder länger und zum Theil friedlicher regierte, ist zwar die größere Hinneigung zu dem römischen Wesen nicht zu verkennen[3]): aber sie geht doch lange nicht so weit wie bei den Amalern, während sein Nachfolger Teja, der König der Verzweiflung, der lang verhaltnen nationalen[4]) Antipathie ihren starken Ausdruck gibt: er vernichtet, soweit er greift, den auch von Totila noch gehätschelten Senat: sein Königthum ist gleichsam losgelöst

---

Sartor. S. 260, der immer nur von „Horden" der Germanen spricht; in anderer Weise von v. Glöden und v. Sybel; auch Hegel I. S. 104 sieht nur die Fortsetzung des weströmischen Staats; s. A. II. S. 125. Dagegen vortrefflich Köpke S. 161.

1) Vollständig byzantinisirend dachte z. B. Jord. (vgl. Waitz. Z. f. G. II. S. 44): man darf dabei seine Verwandtschaft mit den Amalern nicht vergessen und seinen Katholicismus: hat er doch, wie v. Syb. sehr wahrscheinlich gemacht, seine Chronik dem Pabst Vigilius dedicirt; vgl. Schirren p. 91; er ist amalisch-byzantinisch gesinnt, nicht gothisch und sieht deßhalb nach Amalasunthens Untergang das Heil in der (zweiten) Heirath Matasunthens mit Germanus: gegen Witigis, den Gemahl Matasunthens ist er noch schonend: in Totila aber sieht er fast wie Justinian selbst nur den tyrannus; sehr gut hierüber Wattenb. S. 51; vgl. Freudensprung S. 7. 8; Jordan S. 27 legt ihm „deutsche Gesinnung" bei!

2) Proc. b. G. I. 2. Die Berechtigung derselben wird fast immer verkannt; z. B. Filiasi p. 194; Gianonne I. S. 213. 226; Mur. ad a. 327; Pavir. I. S. 361; Ruchat II. S. 7; selbst v. Gibbon c. 41; richtiger Balbo I. S. 10 und Gregorov. I. S. 331. Sigonius p. 432 spricht wenigstens von der Fürstin nimia potestas.

3) Anast. v. Vigilii p. 132: „er lebte mit den Römern wie ein Vater mit seinen Kindern"; er hat zum Quästor den Römer Spinus. Proc. III. 40.

4) Sogar v. Sybel S. 160 muß einräumen, daß „das Bewußtsein eigenartiger Volksthümlichkeit bei den Ostgothen immer lebendig geblieben".

vom Lande: das Volksheer und der Schatz allein sind seine Stützen und, nachdem die römische Hälfte von Theoderichs Reich weggefallen, d. h. byzantinisch, feindlich geworden, bleibt nur die gothische allein übrig, bis auch sie unter diesem Heldenkönig einen nicht unwürdigen Untergang findet.

Diese Unterschiede in den Verhältnissen unter Theoderich, unter seinen amalischen und endlich seinen nicht amalischen Nachfolgern, diese Bewegung und Entwicklung hat man verkannt, wenn man den ganzen Gothenstaat von a. 493 bis a. 550 als eine unveränderte politische und staatsrechtliche Einheit betrachtete und darstellte[1]).

Es ist der bezeichnendste Ausdruck für die romanisirende Politik Theoderichs, daß er nach der Vernichtung Odovakars seine bisherige gothische Kleidung ablegte und römische Tracht annahm.

Dieß sollte nicht blos den Römern den Anblick eines barbarischen Herrn ersparen, es sollte zeigen, daß er nicht nur König der Gothen sei — seine Herrschaft über diese bedurfte nicht des äußern Symbols und ihre Anhänglichkeit wurde durch jene, obgleich starke Annäherung an die Römer, nicht erschüttert — sondern, wie er sich selbst nennt, auch ein römischer Fürst, d. h. der Nachfolger der weströmischen Kaiser, aber mit dem Königs- statt des Kaisertitels[2]).

In diesem Sinne trug er auch den Purpur, wie die römischen Kaiser, die vestis regia[3]), und forderte von Byzanz die übrigen Attribute des westlichen Kaiserthums schon a. 490 nach seinem Sieg an der Adda[4]) zurück, welche Odovakar nicht zu führen und zu tragen gewagt[5]), sondern, bei seinem Versuch der Anlehnung an das Kaiserthum[6]), Zeno überschickt und nicht mehr zurückerhalten hatte.

Es war von großer politischer Bedeutung, daß[7]) Anastasius

---

1) So Gibbon c. 41 und die Meisten; besser der Kritiker in d. Heidelb. Jahrb. von 1811 und Köpke.

2) Jord. c. 57. „Romanorum*que* regnator"; vgl. A. II. S. 130; Sart. S. 20. 254 und Köpke S. 183; doch war die Spannung mit Byzanz nicht erst „von Honorius und Valentinian geerbt" l. c.

3) An. Val. p. 619. Var. I. 2.

4) l. c.

5) Wie Cass. Chron. ad a. 476 sehr geflissentlich hervorhebt.

6) A. II. S. 39; Pallmann de interitu p. 28.

7) Nach langem Zögern (s. Abel S. 9). Zeno starb April a. 491; und erst a. 498 schickte Anastasius die Kleinodien. Das „Zenone consulto" bei Jord.

ſie wirklich an Theoderich herausgab: denn es enthielt dieß, nachdem der anfängliche Verdruß über die Anmaßung des italiſchen Königstitels[1]) verwunden war (weil man ſich eben zu einem ernſten Krieg gegen Theoderich zu ſchwach fühlte), die feierlichſte Anerkennung jener Succeſſion in die imperatoriſchen Rechte über die Römer[2]). Und es war für Theoderich überaus wichtig, gerade den Römern gegenüber dieſe Anerkennung von Seite des Kaiſers zur Schau tragen zu können[3]).

---

c. 57 bedeutet alſo nur die Bitte, nicht die Gewährung; hist. misc. p. 100 ſagt anticipirend: Zeno Italiam per pragmaticam tribuens sacri velaminis dono confirmavit; ihr folgt Rubeus p. 118; irrig Giannone I. S. 193.

1) Anon. Vales facta pace cum imperatore per Festum de praesumtione regni (hierüber A. II. S. 161 und Köpke S. 180 f.; Luden III. S. 49 u. S. 57 widerſpricht ſich; vgl. auch Böcler S. 13; Baron. u. Murat. ann. ad a. 493. 498. An. Val. p. 620. Gothi sibi confirmaverunt Theodoricum regem non exspectantes jussionem novi principis) omnia ornamenta palatii quae Odoachar Constantinopolim transmiserat remittit; Proc. b. G. II. 7. *ἀποδιδόναι τὴν γῆν τῷ κυρίῳ οὐδαμῇ ἔγνω.*

2) Das verkennt Köpke S. 182; richtig Balbo I. S. 51; Phillips I. S. 345. 477; du Roure I. S. 408; anders Bower S. 121.

3) Worin dieſe insignia beſtanden, iſt ſchwer zu ſagen: neben Trachtſtücken (vestis regia An. Val. l. c., ſie allein nimmt an Friedl. S. 24) iſt auch an Geräth des Palaſtes zu denken. Anon. Vales. p. 622. omnia ornamenta palatii; ganz ungenügend Pavir. I. S. 96; Balbo I. S. 48 ſagt: le corone, le gioie e gli altri arredi del palazzo imperiale; vgl. du Roure I. S. 263; Hurter II. S. 70; Jord. c. 57 (nach Gloß) tertioque anno ingressus Italiam, Zenone imperatore consulto, privatum habitum suaeque gentis vestitum seponens, insigne regii amictus quasi jam Gothorum Romanorumque regnator assumit. Dieß erklärt ſich folgendermaßen: die Ablegung der gothiſchen Tracht iſt zugleich Ablegung einer „Privaten"-Tracht, denn der germaniſche König „zeichnet ſich in Tracht und Kleidung wenig von den übrigen Freien des Volkes aus", Grimm R. A. S. 239 (ſehr weniges bei Klemm S. 208; über den höchſt zweifelhaften Goldblech-Hauptſchmuck S. 207). Isidor ſagt in chron. Gothor. von dem Weſtgothen Leovigild: „er zuerſt (a. 580) ſaß mit königlichem Gewand angethan auf dem Thron, denn vor ihm hatten die Könige Tracht und Sitz mit dem Volke gemein"; und wie ſehr waren doch die Weſtgothenkönige romaniſirt und abſolut geworden; vgl. R. A. S. 241: „außer dem Haarſchmuck iſt von andern Inſignien der Könige in älteſter Zeit kaum die Rede von keiner Krone; (nur etwa Stab (Klemm l. c.), Speer, Fahne); Ennod. p. 461 ſpricht nur von glänzender Waffenrüſtung in der Schlacht; Proc. nennt einmal die Heerfahne *βάνδος*; der Fahnenſchaft iſt mit einem goldnen Armring (vgl. Wackernagel in Haupts Z. IX. S. 540) an des Bannerträgers Arm geheftet und die Erbeutung dieſes Armrings wird als ſchwere Schmach empfunden und mit höchſter Anſtrengung abgewehrt; ich erinnere, daß ein Held, Dietrichs von Bern, Wildeber, in der Vilkinaſ. c. 109 (ich

Es ist begreiflich, daß dem Romanisiren Theoderichs seine Germanen vor Allem darin folgen[1]), daß sie wie er das schöne Südland als ihre Heimat ansehen: es war dem so lange unstät wandernden und von aller Noth der Heimatlosigkeit bedrängten Volke theuer, ja wie unentbehrlich geworden: immer und immer wieder, nicht nur im Unglück, selbst im besten Glück, unter Totila, suchen sie[2]) vom Kaiser die Erlaubniß nach, im Lande bleiben zu dürfen, unter den schwersten Bedingungen: sie wollen sich mit dem Lande nördlich vom Po begnügen, alle Inseln und das ganze Festland südlich vom Po an Byzanz abtreten: (da blieb nur ein schmales Gebiet, da die Franken im Westen die Seealpen und ihr Vorland abgerißen, —

---

muß nach W. Grimm Heldens. S. 30 citiren in Ermanglung des Originals) einen goldnen Armring trägt; (daß der Löwe Theoderichs „Schild- und Wappenzeichen" gewesen; Lersch in Jahrb. d. Ver. d. Alterth. Fr. im Rheinl. I. S. 32 möchte schwer zu beweisen sein! er folgt den späten Sagen Raßmann II. S. 425; W. Grimm S. 143). Theoderich legte also die gothische private Tracht, jetzt schon, nach Odovakars Fall, a. 493, ab und gewiß jetzt schon Purpur (den er bisher gewiß nicht getragen) an, wenn er auch die übrigen Insignien des „regii amictus" erst später vom Kaiser erhielt, A. II. S. 163; welch' große Bedeutung seinem Purpur beigelegt wird, erhellt mehr noch als aus Var. I. 2 aus Ennod. p. 486; auch Vitigis und Ildibad tragen den Purpur, Proc. I. 29. II. 30. Totila trug eine Krone mit Edelsteinen, hist. misc. p. 108; ferner calciamenta, an denen man den König erkannte (purpurne), und seine vestes regales heißen purpurei Greg. l. c.; dem spatarius, der diese Abzeichen angelegt, ruft St. Benedict zu: pone, fili, pone hoc quod portas, non est tuum! seit a. 493 unterscheiden sich die Könige (auch die Königin, Proc. III. 1) scharf von der Tracht der andern Gothen, s. die wichtige Stelle des Agath. I. 20 A. II. S. 242: man legte größtes Gewicht hierauf; wenn aber einzelne Gothen sich in Tracht und Sitten romanisirten (vgl. Proc. I. 2, die drei Erzieher Athalarichs), so fehlt es auch nicht an Beispielen, daß Römer die barbarische Weise, die *βαρβαρικὰ διαπήματα* Agath. I. 20, annahmen. — in Byzanz war das herrschende Mode — und in Italien sagt Ennod. de Joviniano, qui, cum haberet barbam gothicam, lacerna vestitus processit: carm. II. 57:

barbaricam faciem romanos sumere cultus
miror et in modico distinctas corpore gentes.
nobilibus tollis genium, male compte, lacernis,
discordes miscens inimico foedere proles.

1) Merkwürdig ist, daß ein Gothe neben seinem gothischen noch den ungothischen, in Italien geläufigen Namen Andreas führt, Marini Nr. 86; aus vielen Stellen Prokops erhellt, daß die Gothen ziemlich regelmäßig Latein verstanden und sprachen, z. B. II. 1. Die Vornehmeren gewiß; Dollmetscher werden kaum (I. 18?) benöthigt.

2) A. II. S. 158.

man sieht hieraus am allerdeutlichsten, wie dünn die gothische Bevölkerung über das ursprüngliche Gebiet des Reichs muß gesäet gewesen sein, wenn sie jetzt, freilich nach sehr großem Menschenverluste, auf dem fünften Theil desselben Unterkunft finden kann); auch auf die volle Unabhängigkeit verzichten sie. Erst nach den gewaltigen Katastrophen von Taginas und vom Vesuv zeigt sich eine andre Gesinnung, welche die Freiheit dem Lande vorzieht und um keinen Preis von der Herrschaft des Kaisers wissen will.

Theoderich nennt Italien das Vaterland der Gothen[1]) und die Herrlichkeit Roms ist nie mit größerer Bewunderung gepriesen geworden, als von diesem Barbarenkönig, mittelst der Beredsamkeit freilich eines „der letzten Römer"[2]).

---

1) I. 21; eine schöne Ausführung dieses italischen Patriotismus; vgl. über Italien noch VIII. 4. I. 8. II. 12. III. 41. 42. 51. IV. 36 und namentlich noch die ideale, der Wirklichkeit freilich wenig entsprechende Auffassung des Verhältnisses der Gothen zu Italien in Cassiodors Brief, der „Roma" bei Justinian um Frieden für Theodahad bitten läßt. XI.

2) I. 5. quid jam de Roma debemus dicere, quam fas est ab ipsis liberis plus amari. IV. 6. nulli sit ingrata Roma, *quae dici non potest aliena*; illa eloquentiae fecunda mater, illa virtutum omnium latissimum templum. I. 44. nunquam majori damno periclitati sunt mores, quam cum gravitas romana culpatur . . . pudor est degenerasse de prioribus; Rom correct behandeln ist der höchste Ruhm. III. 11; mehr kann Niemand geehrt werden, als wem man Rom vertraut, VI. 4. Rom ist die Welt: Rom besitzt Alles l. c., und hat seinesgleichen nicht auf Erden, X. 18; über die Herrlichkeit Roms vgl. noch X. 18. IV. 17. gloriosum opus est servienti, unde romana civitas probatur ornari, dum tantum quis apud nos proficit, quantum prodesse urbi proprio labore constiterit, I. 25; keines unserer Gebote soll so eifrig befolgt werden, als das für Rom ergeht, I. 25; vgl. noch VII. 7. 9. 15. 17. 36. 25. 39. 6. VIII. 1. IX. 17. 19. 21. X. 12. XI. 5. V. 27. 32. 39. 42. 45. 46. II. 1. 2. 3. 34. III. 5. 11. 16. 31. IV. 51. 23. 43. 28. V. 35. VI. 45; dort haben die divitiae generales und labor mundi Wunder geschaffen, VII. 13; fast wörtlich so Prokop, Dahn S. 121. III. 21. ubi respici possit tanta moenium pulchritudo? piaculi genus est, absentem sibi Romam diutius facere, qui in ea possunt constitutis laribus habitare. (habitatio tam clara) 29. Roma, quae principaliter ore mundi laudatur. 30. Immer wacht in uns die Sorge für die Stadt Rom. Was ist unsrer Arbeit würdiger als die Wiederherstellung dieser Stadt, die den Schmuck unsres Reiches enthält. Sogar ihre cloacae sind splendidae und staunenswerther als andrer Städte Prachtbauten. Daran kann man, Du einziges Rom, Deine Größe ermessen: welche Stadt kann mit Deinen Höhen wetteifern, wenn Deine untersten Tiefen ohne Gleichen sind? 53. nihil desiderabile putetur fuisse, quod sub nobis non potuerit romana civitas continere. IV. 29. cura reverentiae romanae; über die Sorge für die Bauten in Rom IV. 30 und oben S. 171.

Da der Amaler sich als Nachfolger der weströmischen Kaiser[1]) betrachtet, nennt er sich geradezu einen römischen Herrscher (romanus princeps), und wenn neue Provinzen sich ihm anschließen, heißt es: sie haben Rom gesucht[2]), und von einem Italiener, der aus der Fremde in's Gothenreich zurückkehrt, sagt er: er hat sein Vaterland wieder im römischen Reich gefunden[3]). Sein Reich ist das regnum Italiae[4]).

Am Meisten wird die Zusammengehörigkeit dieses Reiches zu Byzanz begreiflicherweise betont gegenüber den Romanen[5]) — den Gothen gegenüber redet man eine ganz andre, das besondre gothische Nationalband, das den Volkskönig und sein Volk verknüpft, anerkennende Sprache — und dem Kaiser selbst; an Anastasius[6]) schreibt Theoderich: „Uns vereint die ehrfurchtvolle Liebe zur Stadt Rom, von der wir beide, durch Einen Namen verknüpft (princeps romanus und *βασιλεὺς Ῥωμαίων*) uns nicht trennen können. Zwischen unsern beiden Staaten, welche unter den frühern Herrschern immer Einen Körper gebildet haben, darf keine Zwietracht dauern. In der gesammten römischen Welt (d. h. in unsern beiden Reichen) herrsche nur ein Wollen und Denken"[7]). Obwohl Ravenna Resi-

---

1) Vgl. hierüber A. II. S. 125. 139; ganz oberflächlich wieder Neumann S. 150; er zieht schon nach Italien zwar als rex gentium, aber zugleich als consul romanus. Jord. de regn. suic. p. 240.

2) III. 16. talem te judicem provincia fessa recipiat, qualem *romanum principem* transmisisse cognoscat . . nihil tale sentiat, quale patiebatur dum Romam quaerebat (d. h. vermißte, entbehrte), vgl. III. 17. libenter parendum est *romanae consuetudini*, cui estis post longa tempora restituti; so spricht er zu den Burgunden und Franken entrißnen südgallischen Provincialen; propagator nominis Romani (in Pannonien und Gallien) nennt ihn die Inschrift von Terracina, und Ennod. ep. IX. 23 sagt von jenen Landschaften: ut (Liberius) Galliis, quibus civilitatem post multos annorum circulos intulisti, quos ante te non contigit saporem de romana libertate gustare ad Italiam tuam et poscentibus nobis et tenentibus (l. tendentibus) illis reducaris.

3) Ad romanum repatriavit imperium III. 18. I. 43. II. 1 Roma te recolligit ad ubera sua; ebenso Ennod p. 155. 476. 478. latiare imperium, romana regna.

4) II. 41.

5) Sehr gut hierüber Köpke S. 164; richtig auch Pavir. I. S. 67. comunque si fosse, il certo si è, che i Goti in questa impresa si valsero del nome romano; s. Sigon. p. 381.

6) Viel zu früh, in's Jahr 490, setzen diesen Brief Baron. u. Pagi ad h. a.

7) I. 1. romanus orbis, Italia III. 52. X. 21. romana regna; vgl. Köpke S. 183. A. II. S. 125. 164.

denz, hat doch die Stadt Rom noch große Wichtigkeit, größere fast als unter den letzten Kaisern[1]); sie war eben der Schwerpunkt der römischen Nationalität in diesem Doppelstaat und überwog fast den Barbaren und sein palatium[2]). Rom heißt noch immer das Haupt der Welt[3]). Die gute Laune ihrer Bevölkerung sucht der König gerne durch Sorge für die römischen Bauten[4]) und selbst gegen seine Neigung[5]) durch die Circusspiele[6]) und durch reichliche Nahrung[7]) zu erhalten: es ist das alte panem et circenses!

„Theurer ist uns die frohe Stimmung und Zufriedenheit der Bevölkerung Roms[8]) als jede Fülle köstlichsten Metalls"[9]). Die

1) Proc. III. 37.

2) Eine Huldigung für das Römerthum enthält daher sein mit so großer Pracht und Geflissentlichkeit in Scene gesetzter Besuch in Rom a. 500, bei dem er Senat und Volk in einer Rede die Wahrung aller römischen Institutionen, die volle Gleichstellung mit den Gothen verhieß. Diese Verheißungen wurden auf ehernen Tafeln öffentlich aufgestellt; Boëthius hielt ihm eine Lobrede. Der Senat votirte ihm eine vergoldete Statue, die Spiele, welche der König gab, dauerten viele Tage und der ganze Aufenthalt sechs Monate; damals setzte er für Rom jene jährliche Getraidespendung aus, welche Justinian fortzahlte (Sanctio pragm. §. 22) und die erwähnten Baugelder (Cass. Chron. vgl. Anon. Vales. p. 622. Chron. Cassiod. p 651. Isidori l. c. vita s. Fulgentii A. A. S. Jan. I. p. 32—45 (15. Jan.) fuit autem tunc in urbe maximum gaudium. Theoderici regis praesentia romani senatus et populi laetificante conventus . . in loco, qui palma aurea dicitur, memorato Theoderico rege concionem faciente . . romanae curiae nobilitatem decus ordinemque distinctis decoratum gradibus; auch die Sage feiert diesen Besuch (oben S. 90), der allerdings von typischer Bedeutung war; Biener I. p. 265 datirt erst von da ab des Königs wahre Herrschaft; vgl. Boecler p. 14, Sigonius p. 395, Muratori ann. ad. h. a., Gibbon. c. 39, Mascou II. S. 64, Hurter II. S. 68, Balbo I. p. 63, du Roure I. p. 423, Gregorov. I. S. 277.

3) IX. 17. caput mundi; auch sacra urbs II. 2; urbs eximia I. 32, daher auch schlechthin urbs II. 7. IV. 30; romanae arces II. 34; sacra moenia, Roma cana III. 11; semper felix VI. 1; V. 4 opinio romanae urbis, d. h. der Ruhm, Beamter in Rom zu sein.

4) Oben S. 170.

5) I. 20. pars minima curarum publicarum principem de spectaculis loqui, tamen pro amore reipublicae romanae non pigebit und die auffallend starke Mißbilligung der Mobeleidenschaft, V. 42.

6) s. oben S. 167.

7) V. 35; s. oben S. 162; Gibbon c. 39; du Roure I. S. 427; Wilmans S. 140; Boecler S. 25; Mascou II. S. 64; Gregorov. I. S. 295; den Senat gewinnt die affabilitas, die plebs die annonae; Cass. Chron. p. 657; welche Wichtigkeit man dem Zuruf im Circus beimaß, zeigt Proc. I. 6.

8) IX. 17. nominis Romae dignitas apud nos gratissima.

9) VI. 18; vgl. IX. 7.

Bürger Roms haben mit Recht vor allen Andern viel voraus[1]). „Der allgemeine Wunsch ist, daß Rom sich freue, dann freut sich die Welt; nichts ist geringfügig, was Rom erfreut: die Neigung jener Stadt ist unvergleichlicher Ruhm[2]); mehr als für den ganzen übrigen Staat beschäftigt[3]) uns die Sorge für Rom"[4]).

Ein Beamter hatte zu Anfang von Athalarichs Regierung eine Anzahl von Römern in langer Haft gehalten[5]). Dieß hat in der Stadt allgemein finstre Stimmung hervorgerufen, die um so drückender lastete, als gerade die Zeit eines kirchlichen Freudenfestes nahte[6]). Der König beeilt sich, jene Härte abzustellen und durch ausdrückliche Entschuldigung und gute Verheißungen die Bevölkerung umzustimmen[7]).

Offen wird bekannt: „Sogar der König wünscht die gute Meinung Roms zu haben"[8]), und wo Cassiodor in eignem Namen spricht, weiß er die „Quiriten"[9]) nicht genug mit allem Lobe[10]) ruhiger Gesetzlichkeit zu überhäufen, welches sie doch, nach Zeugniß seiner eignen Erlasse, nicht eben ganz verdienten[11]).

---

1) VII. 7; die plebs romulea XII. 11 ist eine plebs nobilis, VI. 4.

2) VI. 18.

3) IX. 21. ut est de vobis cura nostra solicita.

4) III. 31; daß solche Uebertreibungen gesagt wurden, ist immerhin etwas; vgl. Proc. b. G. I. 20; Procop. b. G. I. 20. *Ῥωμαίους . . οὓς θευδέριχος ἐν βίῳ τρυφερῷ τε καὶ ἄλλως ἐλευθέρῳ ἐξέτρεφεν.*

5) Aus politischem Argwohn, vielleicht im Zusammenhang mit der Gährung kurz vor Theoderichs Tode.

6) Weihnachten a. 526 oder Ostern a. 527.

7) Var. IX. 17. Nefas est (Romanis) . . . . longam sustinere tristitiam . . exultatio civitatis illius generalitatis votum est, dum necesse est laetari reliqua, si mundi caput gaudere proveniat . . . revocentur nunc ad laetitiam pristinam Romani nec nobis credant placere posse, nisi qui eos eligunt modesta aequalitate tractare. nam si quid inique vel acerbe hactenus pertulerunt, non credant a nostra mansuetudine negligendum, qui nec nobis otia damus, ut illi secura pace ac tranquilla laetitia perfruantur. cito sentiant, quia nos amare non possumus, quos illi pro suis excessibus horruerunt. Der Schluß enthält deutlich eine Desavouirung des harten Beamten.

8) VI. 18.

9) VI. 18. XII. 11. populus romanus VIII. 2. IX. 14. 15. X. 14.

10) XII. 5. 11. XI. 39. 5. III. 13. 16. 23. 24. 38. IV. 47. 43. VI. 18. VII. 3. I. 20. 21. 31.

11) XII. 11; die Stelle ist höchst bezeichnend für einen also damals schon hervorstechenden liebenswürdigen und schlimmen Characterzug des niedern Volkes in Italien, er ist das älteste Zeugniß für das dolce far niente und die frohe Bedürf-

Der Hauptvertreter dieser romanisirenden Richtung der Regierung[1]) war nun Cassiodor, selbst einer der letzten hervorragenden Träger griechisch-römischer Bildung[2]): aus seinen Erlassen vornehmlich schöpfen wir unsere Kenntniß von dem Rechts- und Staatsleben im Gothenreich. Dabei muß man sich zwar bewußt bleiben, daß, obwohl im Namen des Königs, doch eigentlich der gelehrte Römer spricht[3]). Anderseits aber steht fest, daß der Minister den König nichts reden lassen durfte, was dieser nicht billigte, und daß, wenn die Sprache dieser Erlasse auf Cassiodors Rechnung kömmt, doch ihr Inhalt und ihre Tendenz dem Willen und Gedanken des Königs entstammen. Und da Cassiodor nach Theoderichs Tod unter dessen Nachfolgern fast noch entscheidenderen Einfluß auf die Staatsleitung[4]) übte, so dürfen wir die Schreiben aus dieser Zeit eher

---

nißlosigkeit der Arbeitschen; turba, quae vivit quieta, populus, qui nesciatur, nisi cum locus est; clamor sine seditione, quibus sola contentio, est paupertatem fugere et divitias non amare: *nesciunt esse lucripetes nec aliqua se negotiationis* (so ist statt des sinnlosen negationis zu lesen) *calliditate discruciant, vivunt fortuna mediocrum et conscientia* (d. h. Gefühl, Zufriedenheit) *divitum;* Cochlaeus hat ein eigenes cap. (VII.) „de beneficentia et studio Theoderici ergo urbem Romam"; diese wegen Unkritik ganz unbrauchbare Schrift hat nur dadurch Interesse, daß sie die wechselnden Ansichten der Autoren von a. 1200—1500 über Theoderich und sein Reich mittheilt.

1) Und gewiß auch eine Hauptstütze der Toleranz und Ehrerbietung gegen den Katholicismus; über sein Verhältniß zu den Päpsten und St. Benedict s. St. Marthe und Schröckh. XVI. S. 141.

2) Vgl. Bähr I. S. 602. Unerachtet des wohl begründeten Tadels seiner historischen Arbeiten bei Mommsen, Chron. S. 560 f.; vergeblich vertheidigt ihn hiegegen St. Marthe S. 361.

3) Deßhalb sind nicht alle Worte Cassiodors Gedanken Theoderichs. Einiges von dem Romanisiren der Varien kömmt nicht auf des Königs Rechnung: namentlich scheint die stolze Hochhaltung gothischen Waffenthums in der Wirklichkeit viel stärker als in den Formeln des Römers hervorgetreten zu sein, wie Proc. l. c. I. 2 (auch nach Abzug von der Uebertreibung und rhetorischen Zuspitzung dieser Stelle) beweist; vgl. Abel S. 6.

4) (du Roure II. S. 244 stellt die Ministerien seit Athalarich zusammen); nur soviel ist richtig an den Uebertreibungen Naudets, (daß Cassiodor durch völlige Umkehr des Systems Theoderichs, durch absolute Bevorzugung der Römer und Katholiken den Untergang des Gothenreiches vorbereitet habe), daß von Amalasuntha bis Theodahad die romanisirende Richtung Cassiodors sehr fühlbar wurde und die nationale Opposition der Gothen herausforderte; ich kenne das (sehr unkritische) Buch nur nach der Anzeige seines siegreichen und schonenden Mitbewerbers bei der Preisangabe der französischen Akademie von 1808, Sartorius, in den gött. gel. Anz. von 1811 S. 1106; Naudet erklärt das Romanisiren Theoderichs

noch mehr denn weniger als Ausdruck des Regierungswillens faſſen[1]).

Wenn daher ſo oft in den Varien die Weisheit der altrömiſchen Staatseinrichtungen geprieſen, die römiſche Vorzeit als Muſter aufgeſtellt wird[2]), ſo iſt das zwar der Form und zum Theil auch

---

als bloße Heuchelei; er macht aus ihm einen Tyrannen-Character im Styl von Tiberius; der Titel des Buches iſt: histoire de l'établissement, des progrès et de la décadence des Gothes en Italie par J. Naudet Par. 1811. Sart. hat ihn hinreichend widerlegt; vgl. auch die Krit. in den Heidelb. Jahrb. v. 1811.

1) Sein Austritt aus dem Staatsdienſt unter Vitigis hat (unter Andrem) gewiß auch den Grund, daß nach dem allgemeinen Uebergang der Italiener zu Byzanz das gothiſche Reich, wie er es gedacht, nicht mehr beſtand: (dieſe politiſchen Gründe ignorirt St. Marthe p. 210); es gehörte viel dazu, nach Amalaſunthens Mord noch Theodahad zu dienen (vgl. Schloſſer II. S. 18); aber er trat nicht wie die meiſten ſeiner Freunde gegen das Volk Theoderichs auf; er ging in das von ihm gegründete Kloſter zu Squillacium und entzog ſich ſo jeder Parteiſtellung, die ihm ſchon ſeit Ausbruch des Krieges unerträglich geworden ſein mußte; zu ſpät ſetzen ſeinem Austritt Schröckh XVI. S. 130, Balbo I. S. 236 (richtig Wattenb. S. 46); ſein jüngſtes Schreiben X. 32 fällt in die Zeit der Verhandlungen des Vitigis mit dem Kaiſer, nach dem Verluſt von Rom (ſ. den Beweis A. II. S. 218) a. 538, wahrſcheinlich trat er zurück, ſowie dieſe geſcheitert; J. Grimm über Jorn. S. 16; über das nahe Verhältniß Caſſiodors zu den Amalern Var. IX. 24; vgl. A. II. S. 135; über die drei Caſſiodore gegen Buat l. c. Rubeus p. 121 Manſo; Hurter II. S. 143 verwechſelt Großvater, Vater und Sohn; eine kritiſche Ausgabe der Varien und eine Darſtellung der Bildung, Geſinnung und Politik Caſſiodors wäre eine verdienſtvolle Arbeit St. Marthe vie de Cassiodore Par. 1695 iſt ohne alle Kritik und Methode; treffliche Andeutungen bei Mommſen; man ſehe S. 650 f., wie ſehr Caſſiodor gothiſirte, d. h. in ſeiner für den Eidam Theoderichs (nicht für dieſen ſelbſt, St. Marthe l. c., oder auf deſſen Befehl, wie Bähr II. S. 108, Schröckh XVI. S. 131), gearbeiteten Chronik aus ſeiner Quelle (Proſper) alles den Gothen Nachtheilige entfernte und ſie namentlich als ausnahmslos mild gegen die Römer darſtellte: z. B. ad a. 420. (ubi clementer victoria usi sunt) 491. a. 500. 502. 514. 518. 519. Die Chronik z. B. ad a. 500 trägt ganz die Tendenz der Varien; weitere Cit. über Caſſ. bei Wattenb. l. c. und Potthaſt s. h. v. über Caſſiodors Verdienſte ſ. Schröckh XVI. S. 130; Boëthius kann man an politiſchem Einfluß nicht mit ihm vergleichen, wie die meiſten Aelteren thun; Caſſiodors politiſcher Standpunct gegen Gothen und Byzanz iſt ſehr verſchieden von dem des Jordanes (ob. S. 256); dieß iſt bei den Aufſtellungen v. Syb de font. (vgl. dazu Waitz in Gött. gel. Anz. v. 1839 N. 78) nicht zu überſehen.

2) Vgl. über die antiquitas A. II. S. 129. Var. I. 6. II. 18. 19. 26. 28. 39. III. 29. 33. 39. IV. 10. 19. 33. 35. 51. VI. 6. 7. VII. 2. 7. 9. 10. 41. XI. 8. priscarum legum reverenda auctoritas II. 13. provida decrevit antiquitas VII. 10. VI. 21. IV. 33. IX. 28. prisca auctoritas VII. 20. 41. 47.

der Sache nach aus der Persönlichkeit des gelehrten Römers herausgesprochen: aber dieser hätte dem König nicht solche Worte in den Mund legen können, wenn nicht dessen eigenster Wille und eigenste That die Schonung und Verehrung für das Römerthum fortwährend dargestellt hätten[1]).

Deßhalb werden solche Männer bevorzugt, welche im Gegensatz zur Neuzeit altrömische Zucht und Sitte bewähren[2]). Man verlangt von den Beamten antiquorum instituta und entzieht ihnen dem entsprechend auch keines der alten Amtsrechte[3]). Sogar die alten römischen Palastwachen behielt der König bei[4]) und spricht offen seinen Zweck aus, daß er, der immer die Normen der Alten beachtet[5]), die durch die letzten Umwälzungen erschütterten Staatsverhältnisse auf den vorigen Stand, d. h. die normale römische Verfassung zurückführen will[6]). „Denn wir freuen uns der Einrichtungen des Alterthums und gerne befolgen wir die hergebrachten Normen"[7]).

Und hier wird auch der letzte Grund dieses romanisirenden

VIII. 19. IX. 2. antiquitas moderatrix VII. 10. reverenda V. 5. VII. 41. justa II. 28. curiosa 40. beneficialis 39. cana III. 33. VI. 13. antiqua solennitas IV. 20. jura VI. 4. consuetudo 9. legum statuta IV. 33. vetustas II. 4. VI. 23. inventa vetustatis obstupenda praeconia rerum ordinatarum divalibus sanctionibus (divalia statuta II. 27. IV. 28 32. sind die alten Kaisergesetze); non licet negare quod te cognoscis sub antiquitate largiri IV. 12. III. 39. sequi convenit vetustatem quae suo quodam privilegio velut debita quae donantur exposcit. Die alten römischen Gesetze machen neue gesetzgeberische Thätigkeit überflüßig. XI. 8.

1) Bezeichnend ist die häufige Cumulirung: et prisca legum et nostrae jussionis auctoritas, VII. 46. XI. 7; vgl. namentlich IV. 35, wo einem Römer die in integrum restitutio erbeten wird: quod jura tribuerunt nostra quoque beneficia largiantur; es ist immerhin ein beneficium, daß der Gothenkönig den Römern gewährt, was das römische Recht aufstellt. Doch heißt das Institut auch im römischen Recht beneficium und der König hält sich genau an alle Voraussetzungen der sacratissimae leges, und nur si nihil est quod jure contra referatur soll auch unsere Gewalt, nostra quoque auctoritas, das Petitum gewähren.

2) A. II. S. 136. Var. IX. 23. X. 6. II. 32. priscae confidentiae virum miramur.

3) VI. 15. I. 43.

4) Oben S. 67. Var. I. 10. Proc. arc. c.

5) IV. 42.

6) Var. III. 31. ad statum pristinum cuncta revocare studemus.

7) l. c. II. 4.

Conservatismus ausgesprochen: es ist die Fernhaltung aller Gewalt, die Abwehr alles Unrechts durch die starke Ordnung des römischen Staatswesens: „wo man vernünftige Schranken einhält, gibt es keinen Uebergriff der Gewalt in das Recht". Characteristisch für Theoderichs Ansicht von germanischem und römischem Staatswesen ist, daß er, während bei Erhaltung vorgefundner römischer Einrichtungen ihre ersprießliche Vernünftigkeit immer stillschweigend als selbstverständlich vorausgesetzt wird, bei Erhaltung einer Anordnung des Westgothen-Königs Alarich II. ausdrücklich den Vorbehalt macht: „die Bestimmung eines frühern Königs, von der jedoch feststeht, daß sie vernünftig getroffen sei, wollen wir nicht verletzt wissen. Was durch ein billigenswerthes Gebot geordnet ist, soll gelten. Denn warum ältere Normen erschüttern, wenn nichts daran auszusetzen ist?"[1]).

Ganz anders von seinen römischen Vorgängern: „Die Ehrwürdigkeit der frühern Herrscher wird durch das Beispiel sogar unsrer Verehrung bewiesen" und aus Achtung für seinen Willen fordert er von den Gothen Befolgung der alten Kaisergesetze[2]). Im Anfang hatten es auch die Herrscher in Byzanz nicht an Ermahnungen fehlen lassen, welche dem Gothenkönig „den Senat, die Gesetze der Kaiser und alle Glieder Italiens" empfahlen[3]). Demgemäß fordert, wie Trajan, der König seinen Quästor auf, nöthigenfalls auch gegen ihn zu sprechen nach dem alten Recht: „Einem guten Fürsten darf man im Interesse der Gerechtigkeit widersprechen, tyrannische Wildheit ist es, von allen Satzungen nichts hören wollen. Unsere Gesetze sollen ein Echo der Decrete der Alten sein, denn soviel finden sie Lob, als sie an das Alterthum gemahnen"[4]).

---

1) Var. IV. 17.

2) IV. 33; etwas anders X. 7.

3) I. 1.

4) VIII. 13. Ueber dieses Bestreben, die römischen Traditionen zu conserviren, s. noch VII. 22. VIII. 16. 22. X. 6. 7. IV. 26. 38. 42. V. 39. VI. 14. 23; über die hergebrachten privilegia I. 12. 22. II. 28. III. 39. VI. 9. 14. 18. 22. VII. 4. 8. VIII. 16; die priscae sanctionis VII. 24. constitua divalia II. 28. vetera Ed. §. 54. die consuetudines VII. 2 (priscae IV. 25. 21. 20. longae VIII. 24. antiquae V. 5. VI. 9. antiqua institutio Ed. §. 105. pristinae V. 38.) IV. 13. V. 23. antiquorum jura X. 7. prudentia, auctoritas majorum VII. 8. sit (quaestor) imitator prudentissimus antiquorum VI. 5. regulae veteres IV. 42 (jede auch noch so fern liegende Gelegenheit wird ergriffen von Erneuerung altrömischer Herrlichkeit zu sprechen; der König läßt Getraide aus Spanien nach Rom bringen; da heißt es: ut sub nobis felicior Roma recu-

Den consequenten Abschluß findet dieses Romanisiren in der ganz besondern Ehrerbietung, mit welcher der Senat in Wort und That behandelt wird[1]): der Senat, dieser glänzende Gipfel der römischen Hälfte des Reichs, dessen Fortbestand am Klarsten den Fortbestand des römischen Staatswesens darstellte[2]). Die Verleihung der höheren Aemter: Patriciat, Consulat, Präfectur wird dem Senat jedesmal mit großen Lobeserhebungen desselben angezeigt: diese und andere Würdenträger treten selbst in den Senat ein[3]). „Diese Ehre für den Candidaten, die auch den Senat erfreut (d. h. seine Vermehrung durch würdige Glieder), gereicht zugleich dem König zum Ruhme“[4]). Durch diese Ernennungen belohnt der König treue

peret antiquum vectigal. Athalarich beruft VIII. 3 sich bei seinem Huldeid auf das Beispiel Trajans; cordi nobis est, universos ordines (d. h. die altrömischen Rangclassen) locis suis continere VI. 25. V. 5. quod sanxit reverenda antiquitas — antiquae consuetudinis cautelam non volumus removere V. 5; ganz verkehrt über die Brauchbarkeit der Varien für das Streben Theoderichs Neumann S. 144: der König habe deren Romanisiren als eine unschädliche Thorheit an einem sonst höchst brauchbaren Diener belächelt; (die Polemik dieses Aufsatzes, der z. B. sagt S. 146: wahrscheinlich kannten die Gothen in früheren Zeiten keine Könige und der Adel der Gothen war diesen von den Römern beigelegt, wie unser Wohlgeboren, (!) gegen den immer gebiegenen Manso, ist sehr seicht); auch Gibbon. c. 39 unterschätzt den Werth der Varien als Quellen; vgl. über deren kritische Benützung A. II. S. 135.

1) I. 13. 14. 15. 21. 22. 23. 30. 31. 32. 36. 19. 27. 32. II. 13. 24. III. 31. 39. 5. 6. 11. 12. 3. 24. 33. 21. IV. 4. 25. 22. 42. V. 4. 21. 22. 41. VI. 12. 4. 6. 14. 5. 20. XI. 5. 13. 1. XII. 19. X. 19. 11. 14. 15. 17. 19. VIII. 1. IX. 2. 7. 21. 22. 25; vgl. Ennod. p. 468 u. f. Briefe passim., Hurter II. S. 73, Gregorov. I. S. 276, Cochl. c. VIII. „de gratia et honorificentia Th. regis erga senatum romanum“. Boecler p 22. Biener I. p. 265.

2) Dem Senat (Cass. Chron. ad. h. a. senatum *suum* mira affabilitate tractans); daher verspricht ihm Theoderich bei seiner Romfahrt a. 500 die Wahrung aller römischen Ueberlieferungen, den Senat empfiehlt ihm der Kaiser, hist. misc. p. 100. Var. I. 1 und er seinen Gothen. Jord. c. 59. vgl. Proc. I. 6.

3) I. 4. I. 43. Hurter II. S. 76 übersieht dieß, vgl. Kuhn I. S. 178.

4) Ein Gedanke, der immer wiederkehrt. I. 43 scitis . ., nostrum esse gaudium culmina dignitatum. scitis vobis proficere, quod nobis contigerit in fascium honore praestare, quid enim de vobis aestimemus agnoscitis, quando viris longo labore compertis hoc certe in praemium damus, ut vestri corporis mereantur esse participes. III. 12. cupimus, ut perpetuis honoribus fulgeatis; quia quicquid de vobis fama loquitur, nostris institutionibus applicatur. nam cum omnia celsa mereamini, nostram invidiam tangit, si quid vobis fortasse defuerit. I. 44. caritatem vestri praecipuam nos habere ex ipsa cura potestis agnoscere etc. Der Senat ist eine der ganzen Menschheit ehrwürdige Versammlung, I. 42. III. 11, der Gesetzgeber der Welt,

Anhänger und beherrscht zugleich[1]) den Senat, was freilich unter schmeichelnden Worten verborgen wird[2]).

Aber die also geehrte Körperschaft soll auch dem gesammten übrigen Volk, über das sie sich hoch erhebt[3]), in gehöriger gesetz- und rechtliebender Gesinnung (civilitas) ein Muster geben[4]), und wenn die Senatoren sich der Besteuerung[5]) entziehen und die Last auf die Armen wälzen wollen, wird ihnen das als ihres Standes unwürdig, in ernsten Worten verwiesen[6]), während bei patriotischer Freigebigkeit[7]) eines Senators ausgerufen wird: „was ist so echt senatorisch, als für die allgemeine Wohlfahrt arbeiten?“[8]).

VI. 4; die Senatoren sind die primarii mundi l. c., jeder Vergleich mit dem Senat gewährt höchsten Glanz.

1) Deßhalb soll Theodahad auf dieß Recht verzichten. Proc. l. c. I. 6.

2) I. 13. Was die Menschheit an Blüthen besitzt, soll den Senat schmücken; wie die Burg die Zierde der Stadt, ist der Senat der Schmuck der andern Stände; er heißt sonst in der Anrede noch patres XII. 5, patres conscripti I. 4, ordo amplissimus X. 19. I. 32. 41. IX. 16. principes civitatis Boëth. I. 4; und Theoderich nennt ihn in seinem praeceptum, Mansi VIII. l. c., domitor orbis, reparator libertatis, sacer III. 33. 24. 28. 29, I. 41 praecipua vestri ordinis cura . . examinare cogit admittendos . . honor senatus, quem non solum volumus augeri numero civium, sed ornari maxime luce meritorum. recipiat (statt des verkehrten rejiciat) alius ordo mediocres, senatus respuit eximie non probatos; senatus reverendissimus, II. 25.

3) Der senatus und die turba vaga populorum sind sehr weit getrennt, III. 5; (vgl. Proc. I. 8 ähnlich von Neapel, und Dahn, Prokop S. 140). Der Senat ist die nobilis turba III. 11; die loquacitas popularis soll sich auch bei der Circusfreiheit des höhnenden oder schmähenden (verwünschenden) Zurufs gegen Senatoren enthalten. I. 27. praesumtionis hujus habenda discretio est. teneatur ad culpam, quisquis reverendissimo senatori transeunti injuriam protervus inflixit, si male optavit, dum bene loqui debuit; aber eben wegen ihrer hohen Ueberordnung sollen diese Herren auch nicht zu empfindlich sein: mores graves in spectaculis quis requirat? ad circum nesciunt convenire Catones. quicquid illic gaudenti populo dicetur, injuria non putatur: locus est qui defendit excessum.

4) d. h. praedicari moribus romanis, VIII. 11.

5) Ueber die Grundsteuerpflichtigkeit der Senatoren und die Art der Erhebung s. Kuhn I. S. 219 (der übrigens Cassiodors schlagende Beweisstellen hier nicht beachtet hat), mit Recht gegen Burckhardt, Zeit Constantins S. 453.

6) II. 24. IV. 4. sie sind ja parentes publici de clementia nominati.

7) Ueber den enormen Reichthum dieser Familien s. oben S. 31 Schlosser W. G. II. S. 10 und Kuhn I. S. 217; (man berechnet die Jahresrente der ersten Häuser auf 53 Centner Goldes); er floß großentheils aus den canones ihrer conductores: daher die kluge Maßregel Totilas III. 6, s. Dahn, Prok. S. 402; aber auch der gothische Adel war sehr reich; vgl. über Uraia Proc. b. G. III. 1.

8) V. II. 31.

Aus den senatorischen Geschlechtern gingen nun zwar regelmäßig die Männer hervor, welche die höheren Staatsämter und die senatorische Würde selbst erlangten[1]). Doch immer nur durch den Willen des Königs und neben den aus diesen „senatorischen Familien" hervorgegangnen Senatoren[2]) standen auch solche Männer, welche der König unerachtet geringerer Abkunft um ihrer persönlichen Verdienste, und zwar oft auch wegen gelehrter Bildung und juristisch-rhetorischer Auszeichnung, zu Senatoren ernannte[3]). Dieß absolute Ernennungsrecht des Königs ist juristisch das Wichtigste

1) Diese besondere Bevorzugung der alten Senatsgeschlechter und des Königs Auffassung ihrer Stellung wird besonders klar durch Var. III. 6, s. oben S. 31 f., delectat peregrini germinis viros gremio libertatis inserere . . . . sed multo nobis probatur acceptius, quoties dignitatibus reddimus, qui de ipsa Curiae claritate nascuntur. quia non sunt de vobis examina nostra solicita, dum praejudicata bona transfunditis, qui merita cum luce praestatis. origo ipsa jam gloria est, laus nobilitati connascitur, idem vobis est dignitatis quod vitae principium. senatus enim honor amplissimus nobiscum (l. vobiscum) gignitur, ad quem vix maturis aetatibus pervenitur; auf das Urtheil des Senats wird höchstes Gewicht gelegt: Var. III. 11. quas divitias aestimas aptiores, quam in oculis senatus preciosam gerere puritatem et ante ipsum libertatis gremium nullis vitiis esse captivum? Männer aus solchen Familien befördert der König, ohne sie persönlich zu kennen, auf den Ruf ihres Hauses und ihres Verdienstes hin. Var. IX. 23. quid de vobis judicemus expendite, cum ad summarum culmina dignitatum germinis vestri viros, quos nunquam vidimus, eligamus, non fastidio negligentiae, sed honorabili praesumptione naturae: ad examen veniant quae putantur incerta.

2) s. oben S. 34.

3) Natürlich weiß Cassiodor auch über diese Fälle, wie oben über die Regel, schöne Dinge zu sagen. Var. III. 33. gratum nobis est, vota vestra circa sacri ordinis augmenta proficere. laetamur, tales viros eligere, qui senatoria mereantur luce radiare, ut laude conspicuis deferatur gratia dignitatis. curia namque disciplinis veterum patet nec ei judicari potest extraneus (es bedarf also der Entschuldigung), qui bonorum artium est alumnus. Armentarius und Superbus werden wegen ihrer Auszeichnung als Redner und Advocaten zu referendarii curiae ernannt. Der König fürchtet, die erblichen hochadligen Senatoren werden sie nicht als Ihresgleichen anerkennen; deßhalb sagt er: nam quid dignius, si et senatorio vestiatur togata professio? Wissenschaft meint er, ist das Höchste, höher sogar als Geburt: gloriosa est denique scientia literarum: quia, quod primum est in homine, mores purgat. Nicht ohne Feinheit ist die leise Andeutung, die gewandten Redner würden auch etwaige Gegner zu gewinnen wissen: ducantur ergo ad penetralia libertatis laudati merito suo, ornati judicio nostro, *habituri sine dubio gratissimum senatum*, — (gerade das war zweifelhaft —) quorum ars est facere de irato benevolum, de suspecto placatum, de austero mitem,

und politiſch das Maßgebende in dem ganzen Verhältniß von König und Senat.

Auch abgeſehen von der Aemtercarrière werden dieſe ſenatoriſchen Familien (germen senatorium, venerandum examen senatorii ordinis Var. IV. 42) beſonders der königlichen Huld gewürdigt[1]). „Sogar mir, dem Könige, iſt der Senat ehrwürdig" — eine Wendung, bezeichnend für die Stellung des abſoluten Monarchen zu dieſer in den Formen geſchonten Ariſtokratie[2]).

---

de adversante propitium. quid ergo patribus imponere non possit, qui flectere animum judicantis evaluit? Die Worte Caſſiodors verrathen manchmal gegen ihren Willen die Gedanken, welche ſie verbergen ſollen. Nur eine höfliche Phraſe iſt es, daß der vom König ernannte nachträglich vobis mittitur approbandus und ipse magis traditur examini, cujus sententia noscitur prolata pensari, Var. V. 22; denn dieß „examen" iſt ohne Wirkung; über die Ernennung der Senatoren mit Rückſicht auf die Wünſche des Collegiums. Var. I. 41. haec enim praecipientes nil imminuimus sacro ordini de solita auctoritate judicii. quando major est gloria dignitatis, spectare sententiam procerum *post* regale judicium: ornatus ipsorum est, si, quae solent illi deligere, nos jubemus, et si, quod ab illis quotidie petitur, nos magno opere postulamus. Es iſt mehr als nur rhetoriſche Sprachweiſe, es iſt politiſche Abſicht, daß ſich bei dieſer (mittelbaren) Ernennung von Senatoren ein Gedanke ſtets wiederholt, der dieß Recht des Königs als mit der Freiheit der Curie vereinbar zeigen ſoll. Var. V. 41. licet candidatos vobis frequenter genuerit munificentia principalis et fecunda indulgentia nostra vobis altera sit natura, habetis nunc profecto virum, quem et nos elegisse deceat et vos suscepisse conveniat. cui sicut fortunatum fuit a nobis eligi, ita laudabile erit vestro coetui honorum lege sociari; vgl. III. 6. Die Männer, welche zu hohen ſenatoriſchen Aemtern befördert wurden, hatte der König zuerſt in geringeren Stellungen und längerem Dienſt erprobt und gleichſam für den Senat (vorab jedoch für ſich), erzogen, ein Verdienſt, das ausdrücklich hervorgehoben wird. Var. l. c. hoc tamen curiae felicius provenit, quod nobis et impolitus tyro militat, illa vero non recipit, nisi qui jam dignus honoribus potuerit inveniri. convenienter ergo ordo vester aestimatur eximius, qui semper est de probatissimis congregatus . . . . suscipite itaque collegam, quem palatia nostra longa examinatione probaverunt, qui regiis ita intrepidus militavit affatibus, ut jussa nostra saepe nobis expectantibus atque laudantibus explicaret; über die Rechte des Königs und des Senats bei Verleihung der ſenatoriſchen Würde vgl. Var. VIII. 19. licet apud vos seminarium sit senatus, tamen et de nostra indulgentia nascitur qui vestris coetibus applicetur, alumnos (senatus) cunctae nobis pariunt aulicae dignitatis; vgl. beſonders auch VI. 14; ſ. über das Geſchichtliche Kuhn I. S. 176 f. und 205.

1) Var. IV. 42.

2) Var. IV. 21. tu, (Rector Decuriarum) tantis tacentibus vox senatus, vide quid dignitatis accepèris, ut inter tot eloquentes viros sis di-

Auf die geschilderte formell höfliche Behandlung des dem Wesen nach doch völlig abhängigen[1]) Senats beschränkt sich unter den Gothenkönigen, wie unter den Kaisern[2]), der letzte Rest der „römischen Freiheit", die ausdrücklich als an den Senat geknüpft dargestellt wird[3]). Zwar behielt der Senat fast alle seine hergebrachten Rechte: z. B. gegenüber der Kirche[4]), die freiwillige[5]) und auch die strafrechtliche Gerichtsbarkeit für gewisse Verbrechen in Rom[6]) und oft übertrug der König ihm auch außerordentliche Judicatur[7]): aber sein politisch wichtigstes Privileg, das Recht, daß über Senatoren nur ein durch das Los bestimmtes Preisgericht urtheilen sollte, war durch die Modification factisch beseitigt, daß statt des Loses der König jetzt die Richter aus dem Senat wählte, in welchen er einführen konnte, wen er wollte[8]). Und jene formelle, schön redende Höflichkeit hielt den König nicht ab, diesen vielgelobten Senat nöthigenfalls der Zuchtgewalt (disciplina) eines Gothen, des comes urbis Arigern, zu unterwerfen: diesem muß unbedingt gehorcht werden, sonst wird mit Geldstrafe eingeschritten[9]).

---

cendi primarius, quos etiam nobis profitemur esse reverendos. Was den römischen Namen schmückt, liest man, stammt von euch. II. 24.

1) s. Manso S. 377; überraschend wahr sagt Jord. de regn. succ. p. 240. ab illo populo *quondam* romano et senatu *jam paene ipso nomine cum virtute sepulto*; das war nicht cassiodorisch. Jord. ist aber, sofern nicht gothisch, byzantinisch, nicht lateinisch gesinnt.

2) Hegel I. S. 67.

3) IX. 231. A. II. S. 182; der Senat ist gremium libertatis III. 11. penetralia libertatis, aula libertatis VI. 4. VI. 15. aula coelica (l) libertatis V. 21. Gibbon c. 39; auch in den Provincialstädten bilden die Curien die ornatus libertatis.

4) Oben S. 213; ferner den Patronat über die hohe Schule zu Rom. Var. IX. 21; vgl. Kuhn I. S. 96.

5) V. 21.

6) Irrig Rein S. 241.

7) IV. 43; oben S. 96.

8) Hienach ist v. Glöden S. 9 zu modificiren (Vorstand des Gerichts ist der Stadtpräfect; vgl. Hollweg. Handb. I. §. 7. N. 17—20), der den Arigern ganz übergeht; damit stimmt auch der Proceß des Boëthius I. 4. s. u. Anh. II.

9) IV. 16. disciplinae se praefati viri romanus ordo restituat; es bezieht sich der Erlaß wohl nicht auf den Kirchenstreit (oben S. 209), sondern auf die Circushändel (s. oben S. 269), bei denen die Senatoren der schuldigere Theil scheinen (vgl. I. 27): quoniam nos specialiter injunxisse cognoscite, ut error, qui ab auctoribus suis minime fuerit emendatus, legum districtione resecetur. *pareatur ergo.* etc.; auch I. 32 wird den Senatoren mit Geldstrafen gedroht.

Es erklärt sich sehr wohl aus der politischen Geschichte, daß wir gerade unter der Regentschaft Amalasunthens eine sichtlich zunehmende Anlehnung an den Senat bemerken[1]): in diesem römischen Adel fand die noch mehr als Theoderich romanisirende[2]) und ihrem Volke entfremdete Regierung zugleich ihre Hauptstütze gegen die gothische Nationalpartei: eine amalische Prinzessin wird mit einem Senator Maximus vermählt[3]) und anderseits tritt Graf Thulun, ein Verschwägerter der Amaler und neben Cassiodor der wichtigste Berather der Regentin, jetzt als Patricius selbst in den Senat ein und berühmt sich, schon unter Theoderich eifrig für die Senatspartei gewirkt zu haben[4]).

---

1) A. II. S. 182. Gregorov. I. S. 321. St. Marthe p. 113 f.; vgl. schon das Thronbesteigungsmanifest Athalarichs an den Senat VIII. 2; und in seinem Briefe an den Kaiser beruft er sich auf das gute Verhältniß seines Vaters und Großvaters zu diesen höchsten römischen Würden. VIII. 1; er sollte zu einem römischen Imperator erzogen werden. Proc. I. 2.

2) Amalasuntha sucht auch die Familie des Boëthius zu versöhnen, Proc. l. c. vergeblich; s. A. II. S. 232.

3) Var. X. 11; vermuthlich derselbe Maximus, den Belisar wegen Verdachts der Conspiration mit den belagernden Gothen aus Rom entfernt. Proc. l. c. I. 25.

4) In VIII. 11 spricht nämlich nicht, wie allgemein angenommen wird, Athalarich, sondern Thulun zum Senat: in VIII. 10 hat bereits Athalarich dem Senat angezeigt, daß er Thulun zum Patricius gemacht und ihn in den Senat eingeführt habe; nun spricht Thulun selbst zum Senat; daß Athalarich nicht spricht, erhellt schon aus den Eingangsworten: sie sind eine Aufforderung dem König zu danken für meinen provectus, d. h. Beförderung; man kann auch nicht annehmen, der Erlaß stehe nicht mit VIII. 10 im Zusammenhang, vielmehr habe Theoderich seinen Enkel zum Patricius machen lassen (provectus meus): denn der damals 8jährige Athalarich kann doch nicht von sich rühmen, daß sein Rath seinen Großvater gelenkt habe und *insertus* stirpi, regiae, aufgenommen in das königliche Geschlecht, kann man nicht von einem Sprößling desselben, genau aber von einem Mann nicht königlicher Abkunft sagen, der der Verschwägerung mit den Amalern gewürdigt wird; es ist bezeichnend für die Wichtigkeit dieses Actes, daß Cassiodor, der sonst nur der Könige und seine eignen Schreiben aufbewahrt, auch diese von ihm für Thulun aufgesetzte Erklärung in seine Sammlung aufgenommen hat. In diese Periode fällt auch ein Schreiben Athalarichs, welches das Recht des Königs, den Senat durch Ernennungen zu den höheren Aemtern zu erweitern und zugleich zu lenken abermals entschuldigt. VIII. 19. licet coetus vester gemino splendore semper viridetur, clarior tamen redditur, quoties augetur lumine dignitatum ... praedicari, hinc est, quod vobis aggregare cupimus, quem reperimus ubicunque praecipuum. *nam licet apud vos seminarium sit senatus, tamen et de nostra indulgentia nascitur, qui vestris coetibus applicetur;* woher die Senatoren genommen wurden, sagt der nächste Satz: *alumnos cunctae*

Unter Theodahad schon trübte sich das Verhältniß der Regierung zum Senat: in der schwülen Zeit vor dem Ausbruch des Krieges, da man von dem zwar völlig romanisirten, aber doch unbeliebten Fürsten sich alles Möglichen versah, waren in Rom Unruhen ausgebrochen, die das gegenseitige Mißtrauen erzeugt hatte[1]: der König macht den Senat in ziemlich strenger Sprache dafür verantwortlich: aber noch steht ja immer Cassiodor an der Spitze der Geschäfte, der gewiß dem amplissimus ordo nicht zu nahe tritt: daher auch in dem Tadel ihres Benehmens im einzelnen Fall noch hohes Lob für ihren Stand und seine Aufgaben liegt[2].

Am Lehrreichsten für das Verhältniß des Regenten zum Senat ist selbstverständlich die uns erhaltne allgemeine Formel für die Ernennung von Senatoren und senatorischen Beamten: denn in dieser für alle Fälle berechneten Formel ist ja Alles weggelassen, was dem einzelnen concreten Verhältniß angehört, und nur die bei allen Ernennungen maßgebenden Gedanken sind ausgedrückt: da begegnet denn wieder die edle Abstammung, das bewährte Verdienst des Candidaten, die gegenseitige Verherrlichung des Senats und des neuen Mitglieds durch die Aufnahme, neben der senatorischen Geburt das unbedingte Ernennungsrecht, aber zugleich der Wunsch des Königs nach der Billigung des Senats[3].

---

nobis pariunt aulicae dignitates, quaestura autem vere mater senatoris est, quoniam ex prudentia venit. quid enim dignius, quam curiae participem fieri, qui adhaesit consilio principali? sehr characteristisch ist der Schluß: quapropter, patres conscripti, favete vestro (al. nostro), si collegae *manum clementiae porrigitis, nos potius sublimatis.*

1) s. A. II. S. 196.

2) Var. X. 13. (postquam . . . petitionibus vestris, *quamvis essent quaedam reprehensibiles*, noster animus obviasset etc., s. die Stelle A. II. S. 196; zu spät setzt diese Vorfälle Gregorov. I. S. 338); es handelt sich um Befürchtungen, wie sie bei Regierungsveränderung in diesem Staat immer eintraten („primordia principis") amovete suspiciones ab ordine vestro semper extraneas: non decet senatum corrigi, qui debet alios paterna exhortatione moderari; (Theodahad hatte, so scheint es, eine große Zahl Senatoren zu sich nach Ravenna entboten und diese erblickten, wohl nicht mit Unrecht, in dieser Ehre eine Vergeiselung; deßhalb macht sie der König auf die darin liegende Auszeichnung aufmerksam und begnügt sich um ihrer Befürchtungen willen, nur Einige nöthigen Falls zu sich zu berufen. Dieß ist wohl der Zusammenhang der Thatsachen und Gedanken; später sucht der Kaiser den Senat vor der Willkür der Gothenkönige zu schützen. Proc. l. c. I. 6).

3) Var. VI. 14.

Theodahad zwang später den Senat, bei dem Kaiser den Frieden und Schonung für den Amalerthron zu bitten[1]). Vitigis nahm, ehe er sich von Rom nach Ravenna zurückzog, einige Senatoren als Geiseln mit und die übrigen nochmals in eidliche Pflicht der Treue, was dieselben nicht im Mindesten abhielt, Belisar auf's Eifrigste nach Rom einzuladen[2]). Daher rechtfertigen sich nicht nur die schweren Vorwürfe, welche Vitigis und Totila[3]) gegen die Undankbarkeit des Senats erhoben, wir begreifen auch, weßhalb letzterer, nachdem er Rom wieder gewonnen, die Senatoren zuerst mit der härtesten Strafe, mit Verknechtung, bedroht und später a. 547 sie wenigstens[4]) als Geiseln und Gefangne von Rom fort nach Campanien führt[5]). Als er sich später wieder in einen nicht mehr zu entreißenden Besitz Roms gesetzt zu haben glaubt und, den Krieg für so gut wie beendigt haltend, in der Weise Theoderichs friedlich regieren und ganz die alten Staatszustände wie unter jenem König herstellen will, ruft er die Senatoren aus Campanien[6]) wieder nach Rom zurück und läßt sie in ihre alten Functionen wieder eintreten: dieß soll, wie die Circusspiele, aller Welt die Wiederherstellung des römisch-gothischen Doppelstaats bezeugen. Die Kinder derselben behält er aber, unter dem Vorwand seines Hofdienstes, in Wahrheit als Geiseln, bei sich, und als nach Narses' Sieg die Senatoren abermals von den Gothen abfallen, tödtet der ergrimmte Teja die Kinder und Väter, so viele er erreichen kann. Zu diesem extremen Gegentheil des Verhältnisses von König und Senat unter den Amalern, wie es Cassiodor ausgemalt, hatten die Dinge geführt und die Unwahrheit jenes gleißenden Scheines aufgedeckt[7]).

---

1) A. II. S. 205; der Brief ist erhalten.

2) Proc. I. 11. p. 61.

3) l. c. III. 20.

4) Wie schon a. 536 Vitigis. Proc. l. c.

5) Jord. p. 242.

6) Sofern sie nicht von Johannes befreit oder nach Byzanz entkommen waren; aufgehoben hat Totila den Senat keineswegs; s. Gregorov. I. S. 447 gegen Curtius de senatu romano I. p. 142 und Roger Wilmans S. 141.

7) Die echt römische Auffassung hat Anast. p. 129 misit imperator Belisarium cum exercitu ut liberaret omnem Italiam a captivitate (ex servitio hist. misc. p. 105) Gothorum; daß sich der Senat auch unter den Gothenkönigen als unmittelbar unter dem Kaiser stehend, betrachtete (Wilmans S. 141), ist (juristisch) nicht richtig; daran ändert das „senastus vester" a. 515 bei Mansi l. c. nichts; senatus noster sagen die Könige viel häufiger; irrig auch Mascou II. S. 63.

2. Absolutismus.

Im engsten Zusammenhang mit dem Romanisiren der amalungischen Regierung steht ihr zweiter Hauptcharacterzug: das in Form und Inhalt gleich entschieden absolutistische Auftreten. Die vorgefundne Herrschergewalt der römischen Imperatoren wurde ganz unverändert über die Italiener ausgeübt und schon die Einheit des Staatsganzen brachte es mit sich, daß diese stärkere Gewalt auch über die gothischen Hälfte ausgedehnt wurde[1]). Es wurde im Inhalt wenig unterschieden, ob Italiener oder Gothen die Thätigkeit der Regierung beschäftigten, und Cassiodor wendet seine absolutistischen Formen und Formeln ebenfalls ohne Unterscheidung an[2]).

Den Absolutismus in den materiellen Regierungsrechten haben wir bereits kennen gelernt: denn alle bisher erörterten Hoheitsrechte (Militär- und Gesetzgebungs- und Finanzgewalt, Gerichtsgewalt[3]), Amtshoheit, Repräsentation, administrative und Kirchenhoheit) übt der König allein und die einst dem germanischen Königthum gesetzten Schranken hemmen ihn nicht mehr: interessant ist es aber, aus der Sprache der Varien zu erfahren, wie klar das Bewußtsein dieser absoluten Gewalt war und wie consequent sie sich in allen Formen ausprägte[4]).

Wie weit entfernt vom alten gothischen Königthum, welches nicht „über das Maß der Freiheit" hinausging, ist eine Regierung, welche von sich sprechen kann: „Wir sind zwar unfehlbar (in der Wahl würdiger Diener) und unserer Gewalt steht, vermöge der Gnade Gottes, alles frei, was wir wollen. Aber doch richten wir unsern Willen nach Vernunftgründen, auf daß unsere Beschlüsse der allgemeinen Billigung würdig erscheinen"[5]). Der König steht über dem Gesetz[6]), er ist keiner irdischen Gewalt unterthan: er er-

---

1) A. II. S. 131.

2) Die Ausnahmen von dieser Regel s. o. S. 61.

3) Auf diese beiden beschränkte noch Eichh. Z. f. D. R II. S. 283 die Rechte der Ostgothenkönige über die Germanen.

4) Zwar sind die einschlägigen Ausdrücke Cassiodors oft nur zunächst rhetorische Phrasen, z. B. VI. 9, aber sie werden doch bei jeder Gelegenheit, die der Regierung der Mühe werth scheint, praktisch verwirklicht.

5) Var. I. 12. pompa meritorum est regale judicium, quia nescimus ista, nisi dignis impendere. et quanquam potestati nostrae, deo favente, subjaceat omne, quod volumus, voluntatem tamen nostram de ratione metimur, ut illud magis aestimemur elegisse, quod cunctos dignum est probare.

6) Var. X. 4. Amalasuntha macht Theodahad zum König, d. h. voluit eum

kennt keinen Richter über sich an[1]) — ein Satz, welcher gegen die altgermanische Verfassung, wonach auch der König der Volksversammlung verantwortlich ist, schroff verstößt[2]). Diese von den Amalungen beanspruchte Unverantwortlichkeit wird zwar in ruhigen Zeiten nicht bestritten, aber schon Amalasuntha kann ihren Willen gegen den gothischen Adel nicht mehr behaupten[3]); und die Volksversammlung zu Regeta erkennt jene Unverantwortlichkeit nicht an, sondern übt ihr altes Recht, einen schuldigen König abzusetzen und zum Tode zu verurtheilen: dieser Vorgang ist nicht als ein revolutionärer aufzufassen[4]), sondern als Uebung eines alten und unverlornen Rechtes.

Derselbe König, der von diesem Volksgericht verurtheilt wurde, hatte die Unbeschränktheit seiner Herrschergewalt schroffer als alle Vorgänger ausgesprochen, „nur unser eigner Wille, keine von Andern ausgehenden Gesetze zwingen uns. Obgleich wir, kraft der Verleihung Gottes, Alles können, glauben wir doch nur thun zu dürfen, was löblich ist“[5]). Ein Theodahad konnte leicht diese unbeschränkte Macht in selbstischer Habgier ausbeuten. Aber auch der wohlwollende Theoderich thut gerade im Interesse der materiellen Gerechtigkeit Schritte, welche juristisch nicht zu rechtfertigen sind. Ein gewisser Thomas schuldet dem Aerar 1,000 sol. für titulo libellario ihm übertragne Grundstücke. Der Arcarius Johannes, der ihm creditirt hatte, erbietet sich an jenes Statt zu zahlen, wenn man ihm das (zuerst confiscirte) Gesammtvermögen desselben zu Pfand überlasse[6]). Der König streckt nun dem Schuldner einen letzten Termin vor. Habe er bis zu den Septembercalenden nicht bezahlt, so solle sein ganzes Vermögen confiscirt und dem Arcarius Johannes aus-

---

ipsis legibus anteferre; es ist das imperatorische: princeps legibus solutus; s. Rein S. 181. 229.

1) Var. VI. 4. hac . . . ratione discreti, quod alteri subdi non possumus, qui judices non habemus.

2) Vgl. die entscheidenden Stellen aus der Hakonar Goda Saga c. 17 und und zumal Frosta þingslag III. 48 bei Wilda S. 989.

3) Proc. b. G. I. 2.

4) So z. B. Bünau II. S. 34.

5) Var. X. 16. propria voluntate vincimur, qui alienis conditionibus non tenemur. nam cum, deo praestante, possimus omnia, sola nobis licere credimus laudanda; ebenso ist es nur die clementia des Königs, daß er sich mit seinem ihm nach dem Recht zustehenden Gut des Fiscus begnügt, I. 27; und von seinem Eide: X. 16, Deo debemus ista, non homini.

6) Pignoris capio? Bethm.-Hollw. S. 339.

geantwortet werden, „welcher versprochen hat, dann die Schuld unsrem Fiscus zu bezahlen". Diese Seltsamkeit hat nun ihre „Gründe" darin, daß der Arcarius eventuell für die von ihm creditirte Summe hafte, und zweitens darin, daß er des Schuldners — Schwiegersohn sei, so daß jener sein Vermögen doch nur an seinen Erben verliere!

Offenbar hat hier der König in praktischen Billigkeitserwägungen nach Willkür, nicht nach Recht entschieden: denn nach Recht kann der Fiscus sich nur für die Schuld aus dem Vermögen des Schuldners bezahlt machen und sich eventuell für den Rest der Schuld an den Arcarius halten[1]).

Die verhängnißvolle Verwechslung staatsrechtlicher Herrschaft über und privatrechtlichen Eigenthums des Monarchen an Land und Leuten ist zwar zunächst nur eine cassiodorische Phrase[2]), die sogar mit edeln Intentionen in Zusammenhang steht[3]), und es wird mit diesem extremen Satz des Absolutismus regelmäßig weder gegen Römer noch gegen Gothen Ernst gemacht; aber ausnahmsweise werden allerdings praktische Consequenzen daraus gegen beide gezogen und die Macht hiezu ist immer da.

So werden freie italienische Schiffer zum Ruderdienst auf der Flotte gepreßt[4]), aus Finanzgründen werden die Bürger mit Conventionalstrafen und Bürgenstellung gezwungen, den größten Theil des Jahres in ihren Städten zu verleben[5]), zu Gunsten Einzelner wird der Verjährung ihre Wirkung entzogen[6]), freie possessores müssen bei den Bauten frohnden, Balken herbeischaffen, schanzen, Lebensmittel an die Reisestraße des Königs liefern, bald mit, bald ohne Entgelt[7]), jede Familie muß ihr Getraide, sofern es das

1) V. 6; an venditio oder cessio bonorum (Bethmann-H. S. 328. 340) zu denken, verbietet die vorgängige Confiscation und Anderes; ebensowenig ist es missio in bona; vgl. Bethm.-H. 309 f.

2) „Der Fürst hat kein eignes Privatvermögen, sondern was immer wir mit Gottes Hülfe beherrschen, das erklären wir als uns eigengehörig". Var. X. 12. domum exceptam non habent principes: sed quidquid auxilio divino regimus, nostrum proprie confitemur.

3) l. c. V. 24 sagt der König, das Recht des Fiscus auf erbloses Gut soll nicht zur Verdrängung wirklicher Erben mißbraucht werden, „denn, was immer der Unterthan rechtmäßig besitzt, ist noch mehr als Fiscalgut unser eigen". V. 24.

4) Var. V. 16; oben S. 53.

5) Var. VIII. 31; oben S. 153.

6) III. 18; oben S. 91.

7) Oben S. Var. I. 17. V. 38. XII. 17. 18; vgl. die höchst bezeichnende

eigne Bedürfniß übersteigt, zum Einkaufspreis an die Bedürftigen ablassen[1]). Und wenn in dieser Sorge für die Volksnahrung die Polizei die stärksten und häufigsten Eingriffe in Eigenthum und Freiheit der Privaten macht[2]), so übt doch auch sonst ganz allgemein der König das energische Recht, Gebote und Verbote, auch als Specialgesetze, zum Vortheil Einzelner, willkürlich zu erlassen und ihre Verletzung mit schweren Geld- und Leibesstrafen zu bedrohen[3]).

Ein andrer starker Eingriff in die persönliche Freiheit ist die Internirung vornehmer Römer und ihrer Söhne in Rom und Ravenna. Wenn bei den Söhnen auch die Absicht, sie bei den Studien festzuhalten, obwaltet, so reicht diese doch schon bei ihnen nicht aus und trifft bei den Vätern gar nicht zu. Der Senator Faustus scheint[4]) nicht so fast Urlaub von einem Amt[5]) — denn von seiner Amtspflicht ist in den Motiven keine Rede — als die Erlaubniß, Rom zu verlassen, zu erbitten und die ausgesprochne Absicht jenes Zwanges, Rom blühend und belebt zu erhalten[6]), ist gewiß so wenig die einzige wie bei der ähnlichen Maßregel gegen die Curialen[7]). Es scheint vielmehr nebenbei eine verdeckte Vergeiselung beabsichtigt, wie Totila die Knaben der Senatoren, scheinbar als seine Pagen, in Wahrheit als Geiseln mit sich führt[8]).

Wenn die Söhne des Ecdicius in solcher Weise in Rom festgehalten und erst bei dem Tod ihres Vaters durch besondre[9]) Er-

---

Darstellung des Conflicts Theoderichs mit S. Hilarus, der den vom König verlangten angariae zum Bau des palatium super Bedentem fluvium sich entziehen will. Diese angariae werden als tyrannisch empfunden: A. S. 15. May p. 474; jedenfalls folgt aus der Erzählung die unbedingte Steuerpflichtigkeit der Kirche, ob man deren Nachlaß bei Hilarus aus dem Mirakel der Legende oder aus der Klugheit und Frömmigkeit des Königs ableite.

1) IX. 5. oben S. 162.

2) V. 4. XII. 22. 26; oben S. 90 f.

3) VIII. 24; oben S. 117; über die ausgedehnte Gerichtsbarkeit der Kaiser, Rein S. 423. 429.

4) III. 21.

5) Hierüber vgl. VII. 36. IV. 48 und Sart. S. 281.

6) Imperatorische Maßregeln zu diesem Zweck bei Kuhn I. S. 175.

7) Oben S. 153.

8) Proc. b. G. III. Balbo I. S. 311.

9) Var. II. 22. Aus den „Universitätsstatuten" (s. de stud. liber. U. R. et C. C. Th. 14,9) allein kann dieß nicht erklärt werden; s. Manso S. 133 und dessen vermischte Abhandl. und Aufsätze S. 81, wo die Statuten (Valentinians) erörtert sind; die zu Rom studirenden meist vornehmen Jünglinge stehen aber allerdings unter der Aufsicht des Stadtpräfecten, so erkläre ich mir Ennod. ep. it. 14;

laubniß des Königs entlaſſen werden, ſo iſt hier vielleicht weniger an Geiſelſchaft zu denken, weil ihr Vater vom König ein Finanzregal und dafür beſondre tuitio erhalten hatte[1]). Aber wenn zweimal die Söhne vornehmer Sicilianer, zweimal Syrakuſaner, die zu Rom ſtudiren, in ſolcher Weiſe feſtgehalten erſcheinen, ſo darf man wohl darin mehr als Sorge für ihren Fleiß erblicken: denn dieſe argwöhniſchen[2]) Inſulaner und zumal die Großen von Syrakus, wurden von den Gothen mit beſſerm Grunde ſelbſt beargwöhnt[3]). Der Syrakuſaner Filagrius hat ſich lang am Hofe aufgehalten und will nun nach Hauſe zurückkehren; ſeine Neffen ſollen in Rom ſtudiren; ſie werden dem Stadtpräfecten überwieſen: er ſoll ſie „niederlaſſen" und „feſthalten": „und nicht eher laſſe ſie abreiſen, bis dieß ein zweiter Befehl von uns an Dich gebietet"; es wird dann zwar ſehr einladend ausgeführt, wie ſchön es in Rom zu leben ſei und wie es ſchon dem Odyſſeus, nach Homer, ſo ſehr zur Bildung ausgeſchlagen ſei, lange in der Fremde geweſen zu ſein; aber ſchließlich wird doch gar nicht verhehlt, daß, neben der Sorge für ihre Bildung, auch „unſer Intereſſe" (nostrae utilitatis ratio) ihre Feſthaltung in Rom erheiſche; welch' andres Intereſſe aber als das einer Geiſelſchaft kann dabei walten[4])? — Und in einem zweiten Fall werden die Söhne eines andern vornehmen Syrakuſaners Valerianus mit ganz derſelben Formel in Rom feſtgehalten[5]).

Auch ſcheinen die Gothenkönige, wie dieß bei den Franken und auch im Mittelalter noch häufig vorkömmt, über die Hand gothiſcher Mädchen, ſogar wenn ſie bereits verlobt waren, willkürlich verfügt zu haben: freilich[6]) wird dieß Letztere von dem Verlobten mit In-

---

vgl. zu oben S. 168 Var. IX. 21. Symmachi epist. I. 79. V. 35. Justin. sanctio pragm. c. 22 (über die Beſoldung).

1) II. 4; oben S. 119.

2) „Suspicantium Siculorum animos"; vgl. Pallmann II. S. 461.

3) I. 39.

4) Anders St. Marthe S. 332; Sartor. S. 152.

5) IV. 6. Sicilien, das iſt dabei wohl zu beachten, war die einzige Landſchaft, welche, von Anbeginn widerſpänſtig, (Var. I. 3. Sigon. p. 385), noch ſpäter gegen Theoderich einen Aufſtand verſuchte, der a. 522 durch Abſendung eines eignen Heeres niedergeſchlagen werden mußte; Agnellus vita Johann. Murat. I. 2. Annal. ad a. 522; vgl. Pavir. I. S. 272; Balbo I. S. 94.

6) Das Verbot im Edict §. 93 meint zunächſt Unterthanen, aber ſeine Allgemeinheit träfe auch den König; ſ. Belege für dieß befremdende Recht der Germanenkönige R. A. S. 436, wo römiſcher Urſprung vermuthet wird.

grimm empfunden und, wie Theodahad von Optari[1]), wird Ildibad von Vila deßhalb erschlagen[2]).

Eine solche Herrschergewalt mochte freilich mit Grund sagen, daß die Persönlichkeit des Fürsten allein den ganzen Character des Staatslebens bestimme[3]) und daß eher die Wirkung eines Naturgesetzes als diese Wirkung ausbleiben könne[4]). Dieser Absolutismus hat auch bereits dahin geführt, daß, wie die Person des Königs Mittelpunct des gesammten Staatslebens, so der enge persönliche Zusammenhang mit ihm zur Bedingung aller politischen Bedeutung der Einzelnen geworden ist[5]). Nicht mehr die Gemeinfreiheit, das allgemeine Staatsgenossenrecht, sondern eine besondere Beziehung zu der Person des Königs ist jetzt die Hauptsache. Am

---

1) Proc. b. G. I. 11; du Roure nennt den schnellfüßigen Rächer technisch le chef des coureurs!

2) l. c. III. 1., was J. Grimms Vermuthung, oben Anm. IV. bestätigt; man kann dabei nicht an Unfreie denken; das erste Mädchen ist eine reiche Erbin (ἐπίκληρος) und die beiden Männer sind Heermänner, also frei und gewiß nicht mit Mägden verlobt; Theodahad war, wie gewöhnlich, bestochen (χρήμασιν ἀναπεισθείς), von Ildibad heißt es: εἴτε ἀγνοίᾳ, εἴτε τῳ ἄλλῳ ἡγμένος; als ein Recht der Könige sehn also weder Prokop noch die Betheiligten die Sache an: es ist aber ein Zeichen ihrer Macht; so erklärt sich auch die juristische Möglichkeit der Entstehung der oben S. 84 besprochnen Sage; die Wittwe hat ein Vermögen von 1,000 sol. und ist nicht als Unfreie gedacht; gewiß liegt bei den Ostgothen in Italien römischer Ursprung dieser Willkür am Nächsten; s. Lactant. de mort. persec. c. 38 über Fälle unter Maximin.

3) Ennod. p. 440 redet ihn direct an: salve, status reipublicae! und beweist, daß die Person des Königs der Staat sei.

4) Var. III. 12. s. A. II. S. 131; facilius est errare naturam, quam dissimilem sui princeps possit formare rempublicam; andere stark absolutistische Wendungen, s. l. c. VIII. 15. 9; auch ein schlechter Fürst kann nur geheim getadelt werden, öffentlich wagt das Niemand, VI. 11. VI. 19; nur der Arzt darf unsrem Wunsch widersprechen. IX. 22. de illo nefas est ambigi, qui meruit eligi judicio principali. X. 6. intellige quantum sit, quod a te exigatur, cui opinio nostra committitur; alle Unterthanen schulden dem König von Rechtswegen unentgeltlichen Dienst, III. 19; an den König, der Alle schützt, II. 29, kann vom Unterthan gar keine Forderung weiter gemacht werden, IV. 36; vgl. noch I. 2. 3. 12. 22. 23. 30. 36. 39. 42. 44. II. 20. 2. III. 6. 23. 12. 42. 43. IV. 6. 12. 32. V. 15. VI. 9. 13. VII. 32. 35. 42. VIII. 2. 3. 4. IX. 5. 12. X. 1. 4. 5. 12. 16. 31 XI. 11. 12 XII. 5. 13. 18. 19. 20; vgl. V. 44. cum rex satisfacit, quaelibet dura dissolvit (von andern Kronen ebenso); ein andrer Hauch als diese byzantinische Stickluft weht in dem Erlaß des Vitigis. X. 31.

5) Var. I. 2. 36. 42. 43. II. 22. 28. IV. 9. V. 26. VI. 3. 5. 17. 19. VII. 35. VIII. 4. 9. IX. 12. 25. X. 12.

Stärksten drückt dieß die[1]) Stelle aus, welche einen dem König Unbekannten einem Gestorbenen gleichstellt: so wenig wie ein Begrabner nimmt er Theil an dem Leben des Staates. In des Königs Nähe, an seinem Hof zu leben, ist von allergrößter Wichtigkeit[2]). Wo der König naht, drängt sich deßhalb eine Menge von Menschen heran[3]), wie sein Hoflager von „Menschenschaaren" wimmelt[4]); als er in Ligurien reist, müssen alle Schiffe von Ravenna Getraide nachführen, „denn sein Hof selbst und die Unzähligen, welche heranströmen, um Wohlthaten zu empfangen, haben alle Vorräthe der Provinz erschöpft"[5])

Von dem günstigen Urtheil des Königs hängt alle Ehre ab[6]). Die besondere Huld und Gnade des Königs ist daher von allerhöchstem Werth, seine Ungnade, ingratitudo nostra[7]), ein schweres, an unbestimmten Gefahren reiches Unheil[8]). Der Verlust dieser Gnade ist schwerer als jedes andre Unheil[9]); ein Vornehmer, der seine Sclaven dem Gericht entzieht, wird mit einer Geldstrafe von 10 Pfund Gold bedroht „und unsrer Ungnade, was noch viel schwerer ist"[10]). Die Erwerbung der Gnade des Königs ist das Ziel alles

---

1) Bereits A. II. S. 130 mitgetheilte.

2) Var. I. 2. V. 28. XII. 12. 18. 19.

3) Var. XII 19.

4) VIII. 5.

5) Var. II. 20. quantas in Ravennate urbe sulcatinas potueris invenire frumentis fiscalibus oneratas ad nos usque perducas . . . (Liguria), quae praesentiam nostram sustinet, multorum debet solatia invenire. trahit observantium catervas comitatus noster, et dum ad beneficia praestanda curritur, necessario populis copia postulatur; vgl. VI. 17 in tumultuosis processionibus nostris.

6) Var. I 3. quamvis proprio fruatur honore, quod est natura laudabile, nec desint probatae conscientiae fasces, — tamen judicii nostri culmen excelsum est, cum, qui a nobis provehitur, praecipuus et plenus meritis aestimatur, . . . omnium capax esse potest meritorum, qui judicem cunctarum habuit virtutum. haec est enim vitae gloriosa commoditas, dominos esse testes; vgl. IX. 22 non vereamini absentes nec sitis de principis ignoratione soliciti.

7) I. 30.

8) Gratia nostra I. 13. 43. V. 3. 40. 41. III. 34. II. 2. 43. ut nos ipsi merito stupere videamur, in unius gratia (nostra) tot desiderabilia fuisse contempta. VII. 42. VIII. 1. 2. XII. 4. 11. IX. 24. X. 20. 21. 23.

9) VII. 42; s. oben „formula tuitionis" S. 123.

10) I. 30. nostrae ingratitudinis, quod multo gravius est, pericula incurrat.

Wohlverhaltens der Beamten[1]). Auch ein Caſſiodor freut ſich, wenn ſeine Beliebtheit bei den Bürgern ihm die Gnade der Herrſcher mehrt[2]), und unzähligemale wird bei Ernennungen zu wichtigeren Aemtern beſonders die Ehre hervorgehoben, die in der damit ausgeſprochnen Gunſt des Königs liegt[3]). Es gibt kein größer Verdienſt als die Gnade des Herrſchers gewonnen zu haben. Der Byzantiner Artemidor hat ſeinen Verwandten, den Kaiſer Zeno, verlaſſen und iſt in treuer Anhänglichkeit dem Stern Theoderichs gefolgt, deſſen Schickſal zu theilen. Dieſe Treue und ſein angenehmer perſönlicher Umgang — „er löst des Staates bittre Sorgen im ſüßen Trank ſeiner Reden auf" — (solatia confabulationis, . . sermonis suavitas), das beſtändige Verweilen bei der Perſon des Königs — er iſt der gern geſehne, ſtets willkommne Tiſchgenoß des Herrn — werden ihm zum höchſten Verdienſt angerechnet und mit Verleihung der Stadtpräfectur belohnt[4]).

Man erinnert ſich bei dieſer Erwähnung der königlichen Tiſchgenoſſenſchaft der convivae regis der Franken, d. h. ſolcher Römer, welche durch Aufnahme in die perſönliche Umgebung des Königs, beſonders an ſeiner Tafel, den germaniſchen Gefolgen gleichgeſtellt werden. Man ſieht auch an dieſem Punct, wie die analogen, wenn auch nicht ganz gleichen Verhältniſſe in dieſen Staaten analoge, wenn auch nicht ganz gleiche Bildungen treiben, nur daß wir bei den Franken in breiter Entfaltung und langer Entwicklung kennen, was bei der kurzen Dauer des Gothenreichs nur erſt zu Anfängen gedeihen konnte. — Bezeichnend für die hohe Bedeutung des comitatus, der aula, des palatium und für die Auffaſſung, welche bei Zuſammenſetzung derſelben leitete, iſt ein ſpäteres Schreiben an

1) IV. 23. V. 41; ſ. oben S. 175; I. 36. ut omnia vigilante ordinatione procurans nostrae gratiae merearis augmenta; ſie macht aber viele Neider, IX. 24, und ſelten ſtellt ſich ein ſolcher Günſtling den mediocres im Rechte gleich. V. 3.

2) XII. 5. hoc mihi apud rerum dominos profuit. 19. rex laetus optatur ab omnibus, cunctos contristat si probatur offensus.

3) Deſſen Urtheil untrüglich iſt. Var. I. 12 III. 6. V. 9. I. 3. IV. 28. IX. 22. VIII. 10; (ſchon deßhalb, weil Caſſiodors Phyſiognomik die Charactere an Körper und Geſicht erkennt (!) VI. 9.) und beſonders I. 43. V. 3. palatinis honoribus nostro judicio laudatus se immiscuit . . sub genii nostri luce intrepidus quidem sed reverenter astabat.

4) l. c. I. 43. in nulla se nobis parte dissocians . . regalem quin etiam mensam conviva geniatus amavit, ibi se nobis studens jungere, ubi certum est nos posse gaudere.

dieſen Artemidor, das ihn von Rom an den Hof zurückberuft: „es ziemt ſich, unſern Hof mit edeln Männern zu zieren, wodurch zugleich ihr Wunſch erfüllt und unſere dienende Umgebung durch ihre Verdienſte geſchmückt wird[1]). Deßhalb entbieten wir Dich durch dieſen Erlaß vor unſer Angeſicht (welches zu ſchauen Dir gewiß von höchſtem Werth iſt), auf daß Du, der früher lange bei uns verweilt, wieder die Freude unſrer Nähe genießeſt. Denn, wer zum Geſpräch mit uns gelaſſen wird, hält das für ein göttliches Gnadengeſchenk[2]). Wir hemmen daher die Sehnſucht deſſen nicht, den wir ſelbſt zu ſehen wünſchen und glauben, daß Du mit Freuden kömmſt, wie wir Dich gern empfangen".

Nicht Jeder, der wollte, durfte am Hofe leben: es bedurfte dazu beſonderer Erlaubniß, wie anderſeits der König die Initiative ergreifen kann[3]). Die vom König ausgehende Berufung an den Hof iſt eine hohe Ehre, da ſie ſonſt nur auf Bitten als Gunſt gewährt wird: nur wer ein gutes Gewiſſen hat, wird jene Bitte ſtellen. Dagegen werden Beamte verdächtig, welche ſich nicht, wie üblich, bei einem Thronwechſel dem neuen Herrſcher vorſtellen[4]) oder gar auf wiederholten Ruf nicht aus ihrer fernen Provinz an den Hof kommen[5]). Für den Guten iſt der Anblick des Königs[6]) eine hohe Freude[7]), wie anderſeits der Fürſt Glanz und Ehre gewinnt, wenn ſich die edeln Männer in reicher Zahl an ſeinem Hof verſammeln[8]).

1) Ebenſo IV. 3: es ſchmückt den Palaſt, die Würden den Würdigſten zu leihn; VII. 34. desiderat aula praesentiam bonorum.

2) Vgl. VII. 34. domini recordatio concedit semper augmenta.

3) Im vorliegenden Fall III. 22 hatte wohl Artemidor die „Sehnſucht" geäußert, bedurfte aber als Präfect von Rom beſondern Urlaubs; Caſſiodor hat neben einer formula evocataria, quam princeps dirigit VII. 34 eine ſolche, quae petenti conceditur; über evocare vgl. noch II. 6. III. 22. V. 25. 28.

4) Var. IX. 2. initia nostra.

5) l. c. IX. 10.

6) Conspectus principis I. 2. III. 28.

7) Var. IV. 3. princeps quoties dignatus est, procerem suum adspicere; X. 13. certe munus est, videre principem; das Wort, das der König an ihn richtet, iſt hohe Ehre. VIII. 4. juri siquidem de se bene arbitrabitur aestimatum, qui regium meretur alloquium; quia dignitas est subjecti, affatus meruisse dominantis. — Var. praef. gloriosa colloquia regum. XII. 18. cui nos parere contendimus, magnus provectus est, si mereamini ad ejus placidos pervenire conspectus; der Beamte, der das Heraustreten des Königs zur Audienz meldet, iſt wie der Morgenſtern, der die nahende Sonne verkündet. VI. 6.

8) l. c. inde magis crescimus, si viros nobiles nostris obsequiis ag-

Als der König mit seinem zahlreichen Hof-Gefolge[1]) nach Rom aufbricht, werden die sorgfältigsten Reiseanstalten getroffen; Brücken werden geschlagen, Straßen hergestellt, Pferde, Lebensmittel, erlesne Speisen beigeschafft; dabei heißt es: „das ist der höchste Lohn des Lebens, vor den Augen des Herrschers dienen zu dürfen"[2]). Deßhalb verleihen jene Aemter höchste Ehre, deren Verwaltung in häufige Berührung mit der Person[3]) des Königs bringt: „jedes Amt ist in dem Maße glänzend, als es von dem Anblick unserer Gegenwart Licht empfängt, da, wer unser Gespräch gewinnt, Ehre gewinnt. Ja, köstlicher als alle Amtswürde, ist es in der Nähe des Königs zu leben"[4]).

Daher kömmt es denn, daß die Residenz Ravenna, „die Königsstadt"[5]), die wichtigste Rolle spielt; der König schmückt sie mit herrlichen Bauten, zu welchen weither die Landschaften Material herbeischaffen müssen[6]); nach Ravenna wird die Flotte beschieden[7]); hier

---

gregamus. IV. 3. de claritate servientium crescit fama dominorum III. 2. Ennod. ep. IV. 6. angustiorem regni pompam rerum dominus metitus est, cum vos non haberet.

1) Man erkennt den König an dem obsequium der frequentia comitatus, obsequentium, qui ejus latera obambulant Greg. dial. oben S. 259.

2) l. c. XII. 18. praemium est vitae domino vidente servire, cui nec culpa celari nec bonum possit nascondi . . militiam vestram transscenditis, si rerum domino placere possitis.

3) V. 30. nobis exspectantibus saepe placuisti.

4) VI. 17. I. 42. vgl. VI. 3. ingressus palatium nostra consuetudine frequenter adoratur (l. adornatur); das tröstet bei Scheinämtern: adesse conspectibus regiis et abesse molestiis; vgl. VI. 5; adesse conspectibus regis VI. 12; aulicae dignitates überragen die mediocres honores VIII. 13; doch wird dabei eine Discretion und tactvolle verschwiegne Vorsicht (V. 3. secreta nostra quasi oblivisceretur occuluit) verlangt, welche zu wahren schwer und zu verletzen gefährlich ist. VIII. 10. sacri cubiculi secreta . . arduum nimis est, meruisse principis secreta etc.; man muß die Geheimnisse des Königs (arcana regia VIII. 18. regalis praesentiae pondus V. 40) in sich verschließen, sich nicht mit dessen Vertrauen brüsten, IV. 3; stete Anspannung aller Geisteskräfte gehört dazu, im persönlichen Verkehr den Anforderungen Theoderichs zu genügen. VIII. 21.

5) Urbs regia Var. I. 6. civitas VIII. 5; vgl. X. 28. XII. 24; mansio ravennates VII. 7. 14. X. 28; über Ravenna vgl. noch II. 20. 30. III. 9. 11. 19. V. 8. 17. 38.

6) Oben S. 171; Marmorsäulen, die in den Provinzen verkommen, werden zu ihrem Schmuck verwendet, III. 10. 9. I. 6. V. 8. Architekten werden herbeigerufen, denn „es ist königlich, Paläste einzurichten". I. 6. Der letzte Grund der Bevorzugung der Königsstadt vor Rom war ihre feste sichre Lage, nicht die Nähe

lag fortwährend ein gothisches Heer, der exercitus ravennianus[1]). Nur ausnahmsweise hält sich der König anderswo auf[2]). Auch das Hauptland, Italien, und in ihm wieder die in der Nähe Roms und Ravenna's liegenden Landschaften treten in den Varien sichtlich in den Vordergrund, während die andern Provinzen und auch schon die entlegneren Gebiete Italiens in viel wenigeren Erlassen erscheinen[3]), und sogar in Hauptbewegungen des Staatslebens, z. B. bei den Thronwechseln, lediglich den Entscheidungen jener Centralpuncte zu folgen haben.

Es ist eine Ausnahme, wenn einmal ein Glied des gallischen Adels auf der von dem italienischen Adel besetzten Stufenleiter der höhern Aemter Fuß faßt[4]), — eine Zurücksetzung der Provinzialen, welche sogar als Geringschätzung ausgesprochen wird[5]), und ihren Grund, abgesehen von der starken Centralisation im Allgemeinen, besonders in dem geringern Grad von Bildung, von civilitas hat, welchen man ihnen zutraut[6]). Sehr bezeichnend hiefür ist, daß unter proceres die Beamten und Großen des Hofes und Italiens im Gegensatz zu den Provinzialvorständen, den judices provinciarum, verstanden und diesen vorgezogen werden[7]). Wie Italien der

---

von Byzanz (andere Gründe, s. bei Balbo I.; besser Hurter II. S. 31; Cochlaeus S. 38; Giannone I. S. 198).

7) Var. V. 17.

1) Agn. Mur. II. p. 68.

2) Am Meisten noch, zum Theil propter metum gentium (das weiß auch Chron. pasch. oben S. 90) in Verona; z. B. a. 519 An. Val.; in Rom a. 500; in Ligurien II. 20, und zur Zeit des Diebstahls der Statue zu Como mag er daselbst gewesen sein, II. 35. 36; ob er seinen Beinamen „von Verne" von seinem Sieg a. 489 erhalten, Pallmann II. S. 449 (übrigens vor ihm schon Boecler p. 1) ist doch zweifelhaft; vgl. Gibbon. c. 39; du Roure I. S. 320; schon Ennodius p. 439 hat den bezeichnenden Ausdruck: *„Verona tua"*.

3) Ueber das römische Centralisiren und die Erlödtung des Lebens in den Provinzen s. bes. Roth Ben. S. 59.

4) Var. II. 23; oben S. 31.

5) l. c. V. 4: von einem Advocaten, der statt Rom Spoleto zum Ort seiner Thätigkeit wählt, heißt es: res tantum dura, quantum a vestra (romana) prudentia cognoscitur segregata.

6) l. c. inter bene moratos enim meruisse justa facillimum fuit, *provincialibus autem se vaga libertate tractantibus* nimis arduum; es ist selten, daß man sich in Ligurien Bildung erwirbt, VIII. 12; über II. 3 vgl. S. 33; in den ferneren Provinzen wie Spanien, V. 39, Sicilien, Savien riß das Band der Ordnung manchmal ganz; vgl. I. 4. provinciis reddita disciplina. IV. 49.

7) l. c. VI. 7. parum est, quod provinciarum judices tuae subjaceant

Mittelpunct des Reichs, so die Königsstadt Ravenna Italiens, so das palatium der Königsstadt und der König des palatiums.

Das palatium[1]) ist das Herz des Staates; von hier aus ergehen die Befehle des Königs in alle Provinzen: eilige Boten tragen sie auf raschen, stets bereiten Pferden und Schiffen in alle Richtungen[2]), und hier laufen die Klagen der Unterthanen aus allen Provinzen[3]), laufen alle Ergebnisse des Staatslebens zusammen. „Das Schlimmste wäre, wenn die Uebelstände draußen sich sogar in unsrem Palast fühlbar machten"[4]). Die höheren Hofämter sind zugleich Staatsämter[5]), ein Ergebniß des Imperatoren-

potestati, ipsis quoque proceribus chartarum (l. chartas) confirmas; die Einsetzung der judices provinciarum steht bei Hofbeamten, VI. 6; vgl. die stark centralisirte Gewalt des Präfectus Prätorio über die Provincialbeamten, XII. 1; über das Verhältniß der Provinzen zum Centrum s. noch Bethm.-H. S. 29; V. 39. I. 3. 4. II. 15. 9. III. 16. 48. 50. 17. 41. IV. 21. 10. 12. 45. VI. 5. 18. VII. 2. 3.

1) Vgl. 4. 10. 42. I. 6. 39. 43. X. 3. III. 19. 28. IV. 3. 4. VI. 3. 6. 89. VIII. 32. IX. 21 und Waitz II. 123. Darüber A. II. S. 130. VIII. 23. X. 25. Var. I. 10. palatia nostra VI. 9. V. 3. 41. (auch bei Jord. c. 59. 60) gleichbedeutend αὐλή (Proc. I. 6.) aula, Ennod. p. 468. Var. VII. 34. VIII. 13. 14. 16. Waitz II. S. 385. I. 10. aulica domus IV. 1; (dagegen domus nostra, divina ist der königliche Finanzhaushalt, X. 12); und comitatus noster IX. 15. I. 7. 8. 27. II. 18. 20. III. 22. 28. 36. IV. 9. 39. 40. 44. 45. 46. V. 12. 15. 26. 32. VI. 22; vgl. auch Ennod. ep. II. 17. inter occupationes et excubias, quibus universos Ravenna distringit; Var. XII. 22. VI. 10. 19. VII. 5. Die Bedeutung der aula und Theoderichs Individualität zugleich spiegeln sich in der Instruction für die cura palatii Var. VII. 5. „Die Schönheit des Palastes bedarf steter Erhaltung; er ist unsre Freude und der herrliche Schmuck unsres mächtigen Reichs, das laut redende Zeugniß unsres Staats. Der Palast wird den staunenden Gesandten gezeigt, daß sie sofort von dem Hause auf den Herrn des Hauses schließen. Es ist die höchste Freude eines weisen Sinnes, sich an schöner Wohnung erfreuen und den Geist, den die Sorgen des Staates ermüdet, an der Schönheit der Bauwerke erquicken. Du sollst das Alte im ursprünglichen Glanz erhalten und Neues dem Alterthum Aehnliches herstellen; nicht die geringste Sorge wahrlich ist Dir anvertraut, dessen Dienst unsern Geist, der sich des Bauens besonders freut, befriedigen soll. Deßhalb schreitest Du auch mit goldnem Stabe unter all' dem wimmelnden Gefolge unmittelbar vor uns einher"; über den fulgor palatinus Ennod. IV. 6, über den damaligen Glanz und Flor von Ravenna s. Rubeus p. 129 seq. (ein unkritisches, aber sehr stoffreiches Buch).

2) l. c. VI. 6. VII. 14; an der Spitze dieser evectiones steht der comes Ravennae.

3) V. 14.

4) IX. 2. et palatio et provinciis. 9. Proc. l. c. τά τε βασίλεια καὶ Ἰταλίαν.

5) III. 19; vgl. du Roure I. S. 336; Manso l. c.; Mascou II. S. 62; während die niederen eine Vorstufe zu diesen sind. VI. 41. oben S. 37.

thums, welches auch altgermanischen Sitten[1]) nicht widersprach, wonach die persönliche Dienstumgebung des Königs auch im Staat von großem Einfluß ist; in andern Germanenreichen ist von der germanischen Wurzel dieser Verhältnisse mehr zu spüren: hier hat fast nur die römische Tradition gewirkt[2]).

Auch der freie Zutritt zum König hat aufgehört[3]); er ist nach den strengen Formen byzantinischer Etiquette geordnet, für Jedermann, mag er es noch so eilig haben[4]). An dem Hofe drängen sich[5]) außer den ständigen Hofbeamten[6]) und ihrem großen Dienstpersonal (milites) und den nach römischem Muster geordneten und besoldeten Leibwachen, welche den König beständig umgeben, den Palastwachen und Palastdienern[7]), die vom König außerordentlich

1) R. A. S. 250 f. Roth. Ben. l. c.; aber der major domus ist nicht deutscher Wurzel, wie die ältere Ansicht annahm; so Mascou II. S. 61 u. A.

2) Vgl. Giesebrecht I. S. 66. IX. 9. virum et palatio nostro clarum et provinciis longa conversatione notissimum; sogar auf die Gerechtigkeit des Königs haben die im Palast Dienenden besondern Anspruch, I. 10, und ausdrücklich muß bemerkt werden, daß der Dienst in excubiis palatii nicht der ausschließliche Weg der Aemtererlangung sein soll; doch haben jene den Vorzug. VI. 10 illi tamen modis omnibus praeferantur, qui sudore maximo nostris aspectibus affuerunt; über die Heranbildung der römischen und germanischen Adelsjugend an dem Hof; s. oben S. 37; z. B. auch Theodahad. Proc. l. c. I. 6. *οὐ γέγονα ἐπηλύτης αὐλῆς· τετύχηκε γάρ μοι τετέχθαι ἐν βασιλέως θείου;* s. auch Mascou II. S. 66; vgl. Löbell S. 218; Phillips I. S. 245.

3) Er ist für alle, außer für den Arzt Gegenstand langer Bemühung. VI. 19. vgl. VI. 20. VII. 34. 35; bezeichnend ist die wenn auch vielleicht ungenaue Notiz bei Greg. tur. III. 31, daß bei den Ostgothen reges und minor populus aus verschiednen Bechern das Abendmahl nehmen.

4) l. c. VI. 6. legatorum quamvis festinantium

5) XII. 19.

6) „Proceres palatii mei", Mansi VIII. p. 257, die Grabschrift eines Hofbäckers Theoderichs, Florentius, bei Mar. ad N. 122; ein Arzt Elpidius Proc. b. G. I. über die archiatri oben S. 120 und Kuhn I. S. 89; dignitates potestates aulicae, palatii. Var. I. 2. 4. 43. V. 5. VI. 8. 6. XI. 4. VIII. 13. 21. IX. 2. 15. VII. 14.

7) Scholae praetoriae VI. 6. 10; s. oben S. 66 („Sold"), Böcking. S. 300. 304 und s. v. domestici und Kuhn I. S. 140; die domestici des Prinzen Theodahad bleiben seine domestici auch im Königspalast, X. 12; (darunter können auch Unfreie sein, denn homines sind nach dem Edict §. 75 servi); qui juri nostro ante fuerant subjecti; ein Vorstand oder der Vorstand derselben ist der homo Theodosius, vielleicht selbst ein Unfreier: alsdann ein starkes Anzeichen, wie das absolute Königthum seine unfreien Diener jetzt über die Gemeinfreien heben kann; Theodos hat ein sehr einflußreiches Amt; ähnliches bei den Franken;

dorthin Berufenen[1]), dann die zahlreichen Bittsteller, die vor den[2]) comitatus geladnen oder zu ihm flüchtenden Rechtsparteien, oft aus weiter Ferne[3]), die Bischöfe und Geistlichen, welche ihre Wahlcandidaten durchsetzen oder die Wohlthätigkeit des Königs anrufen wollen[4]), die fremden Kaufleute[5]), besonders aber auch die Gesandten der fremden Völker und Könige[6]), welche mit Staunen an der reich mit Gästen und Schüsseln besetzten Tafel des Königs in Fülle finden, was bei ihnen zu Hause höchste Seltenheit[7]). Auf dieß convivium nostrum, principale, mensa regalis[8]), die Tafelrunde des Königs, wird ein Gewicht gelegt, das vielmehr an die Halle Heorod des Beowulfliedes als an römische Muster gemahnt. Der König sieht im convivium die Blüthe des palatium: hier entfaltet sich festlich in der Pracht des Gelages der Glanz des Hofes und der Flor des Reichs; zahllose Diener zehren an des Herrschers Tisch; bis zu den fernsten Stämmen wird der Ruhm dieses reichen Hofhalts getragen, hier leiht der König, während der Becher kreist, in geneigter Laune den Wünschen, den Vorschlägen der Tafelgenossen das Ohr[9]). Ein anschauliches Bild eines solchen Gelages gibt uns Cassiodor[10]): Römer und Gothen tafeln in herkömmlicher Feierlichkeit mit dem König; alle Provinzen bringen ihre edeln Er-

---

Roth. Ben. S. 120; aber auch schon Tac. Germ. c. 25 (welche Stelle nicht [wie Kraut I. S. 48] eine Mundschaft des Königs über alle libertini, sondern nur das große Ansehn der libertini des Königs beweist); über das Ceremoniell und die Ordnung am Hofe, namentlich das Inzuchthalten der wogenden Schaaren, XII. 19. VI. 6. formula magisteriae dignitatis. ad eum pertinet palatii disciplina . . ipse insolentium scholarum mores procellosos . . disserenat. tam multi ordines sine confusione aliqua componuntur; vgl. du Roure I. S. 334.

1) Oben S. 284.

2) Oben S. 115.

3) VIII. 32. cum Infadius vir sublimis pro causis suis ad comitatum sacratissimum festinaret itineris longinquitate confectus etc. aus Sicilien.

4) Var IX. 15; oben S. 242.

5) An. Val. p. 623.

6) VI. 6. 3. I. 45; oben S. 251; Gibbon. c. 39.

7) VI. 9; sie heißen sogar voraces. VI. 3.

8) XII. 4. I. 43. Solin. Proc. b. G. I. 1; vgl. bes. die Schilderung der Königstafel. III. 1.

9) VI. 9; die Bedeutung des convivium Theoderichs und ihre germanische Färbung ist gar nicht zu verkennen, der Ausdruck convivium nostrum ist halb technisch. XII. 18. I. 43.

10) XII. 12.

zeugnisse an des Königs Tisch: „da kamen wir, wie das der Fluß der Rede mit sich bringt, auf die edeln bruttischen und silanischen Weine zu sprechen". Cassiodor hat, patriotica veritate, die Weine seiner Heimath gerühmt. Der König will sie prüfen und Cassiodor befiehlt nun: „sende schleunig zu Schiff die beschedne Gabe, den Wunsch des Königs zu erfüllen". „Nicht als der geringste Schmuck des Staates erweiset sich die Zurüstung der königlichen Tafel, denn so viele Länder scheint ein Herrscher zu besitzen, als er Seltenheiten auftischt. Mag der Bürger speisen, was seine Heimath gereift: an fürstlichem Gelag sehe man, was die Bewunderung weckt. So sende denn ihre Karpfen die Donau, und die gewaltigen Salme der Rhein[1]) und ihre süßen Muscheln die bruttische See. Also muß der König tafeln, daß die Gesandten der Barbaren glauben, es sei die ganze Erde sein: alle Städte müssen sich ergänzen in Lieferungen für den Herrn der Macht. Deßhalb sind jene Weine beizuschaffen, die nur das goldne Italien zieht; aus Verona die acineter Traube, ein Gewächs, köstlicher als der gewürzte Trank der Griechen, ein Wein, auf den sogar Italien stolz sein mag"[2]), und unter den Dienern, welche Glanz und Genuß der Königstafel mehren, fehlt auch der Harfenschläger nicht, den sich der Frankenkönig erbittet[3]), „vom Ruhm unsrer Tafel gelockt"[4]).

Es begreift sich, daß bei dieser Bedeutung des palatium der praefectus praetorio, der an der Spitze dieses ganzen Hofstaats steht und seine Ausgaben ꝛc. verwaltet, die Seele der ganzen Regierung ist: sein Glanz leuchtet vom Palast bis in die entlegensten Provinzen, ihm auf dem Fuße folgen alle Sorgen des Staats, ihm hat die Verfassung die ganze Last des Staates aufgebürdet, in dieser Einen Brust bergen sich alle Forderungen des öffentlichen Wohls[5]). Aber auch die sonst, außer Amtes, bevorzugten Männer in der unmittelbaren Umgebung des Königs, seine Gäste an der Tafel, seine Begleiter auf Spazierritten, Gothen[6]) und Römer[7]) haben deßhalb

1) Vgl. Wackernagel l. c. S. 550.

2) XII. 4.

3) Dieser war wohl ein Römer: aber „an Theoderichs Hof hörte man auch noch die alten gothischen Heldenlieder". Wattenbach. S. 42; s. „Gensimund" unten.

4) II. 40. convivii nostri fama pellectus.

5) Var. praef. und VI. 3.

6) Wie Thulun Var. VIII. 9; s. Schlosser l. c. S. 17; so verstehe ich auch Jord. c. 58; Pitzam comitem suum inter primos electum.

7) Wie Artemidor Var. I. 43. III. 22; Cyprian V. 41, der zu viel ge-

ebenfalls großen Einfluß auf die Geschäfte und die Regierung des Staates: ihre Vermittlung und Fürsprache suchen die dem König ferner Stehenden.

„Wer des Cyprianus Verwendung erworben, pflegt bald eine Gunst von uns zu erhalten; oft erlangt jener auf unsern Spazierritten[1]), was früher in Audienz und Cabinet verhandelt wurde. Denn wenn es uns manchmal anwandelt, den durch Regierungssorgen ermüdeten Geist zu erholen, tummeln wir das Roß, auf daß schon durch das bunte Mancherlei der Eindrücke Kraft und Frische des Körpers sich wieder herstelle. Bei solchen Gelegenheiten trägt er uns, ein gefälliger Erzähler, die manchfaltigsten Dinge vor und seine Vorschläge wurden unsrem leicht verletzten Urtheil niemals lästig. Während er so mit wohlwollender Kunst Gründe zur Gewährung der Gesuche vortrug, erholte sich unser Geist, befriedigt durch die Freude, wohlzuthun. Solches Verdienst erwarb er sich um unsern Geist und verletzte nie. Oft zürnten wir den

---

schmähte Ankläger des Boëthius. Diese Umgebung heißt obsequium nostrum, III. 22; Boeth. I. 4 schilt sie freilich „die Hunde des Palasts". Solche Leute konnten auch vornehme Römer verderben, wie des Paulinus und des Boeth. Beispiel zeigt. Boeth. l. c.; er hatte die „aulici" zu fürchten und der Senat ließ ihn fallen.

1) Totila ist bei einem Ausflug begleitet von dem spatarius Rigga und drei comites (Begleitern, nicht „Grafen"; s. Anhang II.); „qui sibi prae caeteris adhaerere consueverant". An Gefolgen muß man deßhalb nicht gleich denken; sie geben sich dann auch für spatarii aus; ich muß überhaupt bemerken, daß sich eine ganz zweifellose Spur germanischer Gefolgschaft bei den Gothenkönigen nicht findet: auch die von Roth Ben. S. 29 angeführten Stellen beweisen sie nicht: daß die δορυφόροι keine germanische Gefolgen sind, wird meine Erörterung A. II. und Dahn, Prokop S. 393 gezeigt haben: die Proc. b. G. I. 26 von Vitigis nach Ravenna geschickten Mörder sind es so wenig als die satellites des Theodahad, Jord. c. 59, welche Amalasuntha erwürgen; vielmehr zeigt Proc. III. 1, daß die δορυφόροι, welche aufwartend dabei stehen, wie Ildibad mit seinem Adel an der Tafel sitzt, keine Gefolgschaft — das ist eher der mitaßende Adel — sondern Trabanten, nach byzantinischem Muster sind (darunter Vila, ein Gepide, geworben? auch der δορυφόρος III. 8 ist gewiß kein Gefolgsmann); warum die 300, welche Totila III 4 in einen Hinterhalt legt, Gefolgen sein sollen, ist nicht abzusehen, und die 1,000 δόκιμοι, welche Theoderich Proc. b. V. I. 8 seiner Schwester in's Vandalenreich mitgibt, sind viel zu zahlreich für eine Gefolgschaft: es sind „Erlesene"; wie ganz byzantinisirt die Umgebung dieser Fürsten war, zeigt der cubicularius Theoderichs, Seba, ein Eunuch, nach griechischer Sitte, (s. seine Grabschrift bei Marini ad N. 86); die Möglichkeit, daß neben diesem großen romanisirten Hofstaat sich ein germanisches Gefolge erhielt, soll nicht ganz gelengnet werden, sie ist aber, bei den Amalern besonders, schwach.

bösen Händeln, aber die Zunge des Erzählers ward nie unangenehm. Oft auch verwarfen wir einen Antrag, aber der Antragsteller gefiel uns. Oft hielt er den Ausbruch unsres Unwillens auf und benützte den Augenblick gnädiger Stimmung“[1]).

Und von Thulun heißt es: „Mit Dir besprach der König Theoderich die Sicherheit des Friedens und die Gefahren des Krieges und er, sonst vorsichtig in Allem, theilte Dir vertrauend seine Geheimnisse mit. Du aber täuschtest niemals mit zweideutigen Antworten. Oft berichtigtest Du im Eifer für das Rechte, was unrichtig an ihn gebracht worden und manchmal widersprachst Du im Interesse des Herrschers Theoderich den Wünschen des Menschen Theoderich. Denn jener in Schlachten nie besiegte Held ließ sich zu seinem Ruhme überwinden und erfreulich war dem gerechten Fürsten der begründete Widerspruch eines Getreuen“[2]).

Es fehlt auch diesem Absolutismus nicht ganz die Anlehnung an die Fiction besonderer, das allgemeine Maß der Weltregierung überschreitender göttlicher Begnadigung des Herrschers. Wenn dieß häufig nur in herkömmlichen Phrasen[3]) geschieht, so tritt es doch gelegentlich, nach Bedarf, so bei der Rechtfertigung der Thronfolge Athalarichs, mehr als gewöhnlich hervor.

„Wen die Gottheit zur erlauchten Höhe des Herrschers erhebt, den macht sie auch tüchtig, die Völker zu beherrschen und auch die Jugend ist kein Hinderniß, wo himmlischer Einfluß eingreift“[4]). Gott inspirirt dem König den Gedanken, sich mit andern Königen zu verschwägern[5]) oder eine Kriegs- und Handelsflotte zu schaffen[6]). Theodahad empfängt die Krone von Amalasuntha „divinitus“ durch Eingebung Gottes[7]). Göttlicher Wille gewinnt dem Knaben Athalarich die Huldigung der Großen, wie Theoderich ihn auf Befehl Gottes zum Erben[8]) eingesetzt[9]). „Wir Könige haben Höheres als

1) Var. V. 41.

2) Var. VIII. 9.

3) Cum favore divino, deo favente etc.; juvante X. 4. deitate V. 16. praestante III. 17. auxiliante X. 5. VII. 37.

4) Var. VIII. 9. licet ad regendos populos idoneos efficiant, quos ad augustum culmen divina (ebenso X. 4) provexerint, quando nec aetas impedit, ubi sese potentia coelestis refundit etc.; etwas anders gemeint ist der impulsus divinitatis, XII. 13.

5) V. 43.

6) V. 16.

7) X. 4.

8) VIII. 2. 9) VIII 5.

andere Sterbliche von Gott empfangen; wer könnte, der die Herrschaft erhalten, Gott etwas Aehnliches entrichten“ [1])? Die Gottheit hat die Amaler von je ganz besonders unterstützt [2]).

Auffallend ist, daß sogar die katholischen Concilien den Ketzer Theoderich durch Gottes besondren Willen an das Steuerruder Italiens geführt erklären [3]) und ihn von Gott inspirirt handeln lassen [4]). Vitigis beruft sich in dem Manifest nach seiner Thronbesteigung auf die bei Erhebung von Fürsten besonders eingreifende Hand der Vorsehung [5]).

Die Titel, welche der König führt, sind rex, d. h. rex Gothorum et Italorum, denn er hat das regnum Italiae [6]), so war er ausgerufen worden zu Ravenna. Aber letztere Bezeichnung vermied Theoderich aus Rücksicht auf Byzanz, das sie zwar anerkannt hatte, aber nie gerne hörte [7]). Er nennt sich in den Varien, im Edict und sonst einfach Theodericus rex, wie vor ihm Odovakar [8]). Nur

1) VIII. 24; bedeutsam ist, daß bei Cassiodor wie bei Prokop die milde Behandlung der Römer als Bedingung der Siegverleihung im Kriege dargestellt wird, VI. 3. und IV. 5; vgl. Dahn Prokop S. 402.

2) VIII. 5.

3) Mansi l. c. p. 249.

4) l. c. p. 250. 255.

5) Var. X. 31. quamvis omnis provectus ad divinitatis est munera referendus .... tamen quam maxime causa regiae dignitatis superius est applicanda judiciis, quia ipse nihilominus ordinavit, cui suos populos parere cognoscit. Doch diese theologische Einleitung ist nur Formel: im Wesentlichen macht er die freie und einstimmige und begeisterte Wahl des Volksheeres als Grund seines Herrschaftsrechts geltend; s. A. II. S. 208.

6) Var. II. 41; vgl. Sart. S. 37.

7) Oben S. 250; „de *praesumtione* regni“.

8) Auch Prokop bestätigt dieß in einer meist mißverstandnen (z. B. von Mur. ann. ad a. 494. Abel S. 4) Stelle, b. G. I. 1; *βασιλέως μὲν τοῦ Ῥωμαίων οὔτε τοῦ σχήματος οὔτε τοῦ ὀνόματος ἐπιβατεῦσαι ἠξίωσεν· ἀλλὰ ῥῆξ τε διεβίω καλούμενος· οὐτωγάρ σφῶν τοὺς ἡγεμόνας οἱ βάρβαροι καλεῖν νενομίκασι* (Suidas s. v. *Θευδέριχος*, welchen Boecler p. 18 als selbständige Quelle anführt, schreibt nur Proc. l. c. aus); er will sagen: „Theoderich nannte sich nicht imperator Romanorum, er machte sich nicht zum weströmischen Kaiser (aber das *σχῆμα βασιλέως* legte er allerdings an, darin irrt Prokop), sondern nannte sich einfach rex; bei diesem lateinischen Wort fällt nun dem Prokop zur Unzeit ein, daß das gleichlautende „reiks“ gothisch einen „Fürsten“ bezeichnet und, uneigentlich, mochten wohl auch die Gothen ihre Könige manchmal so nennen; das war aber nicht der Grund, weßhalb sich Theoderich rex nannte: und seine eigentliche gothische Bezeichnung war gewiß nicht (vgl. N. A. S. 229: „Lateinischen Schriftstellern heißen die deutschen Könige reges und reguli, das goth. reiks

in ſeinen Briefen an die Biſchöfe und in deren Antworten findet ſich der Beiſatz „Flavius“[1]), den ſonſt nur die Kaiſer führten. Auſſerdem heißt er auch unzweifelhaft Dominus Noster[2]) oder einfach dominus[3]); dominus war eine damals auch an andre[4]) Perſonen häufig gerichtete Anrede: Theoderich nennt auch die Biſchöfe ſo[5]); Amalaſuntha heißt domina[6]), domina soror nostra bei Theodahad, praecellentissima domina[7]), regina[8]). Theoderich bei Athalarich gloriosus dominus avus noster[9]), divae memoriae[10]), glorio-

---

(vgl. Gramm. II. S. 516), obwohl dem lateiniſchen rex wörtlich entſprechend, bedeutet weniger: Ulfila überſetzt damit ἄρχων, nicht βασιλεύς; dafür gebraucht er þiudans“) reiks, ſondern þiudans: er iſt „der höchſte Ausdruck, die Perſonification“ der þiuda, des Volks“; Köpke S. 198.

1) Mansi VIII. p. 250. seq. Flavius Theodericus rex; einmal aber auch in einem Brief an den Senat; Mansi l. c. p. 345; Theoderich iſt der erſte Germane, der ihn führt; Ennod. p. 440. salve, regum maxime! das „Alamannicus“ p. 482 iſt nur Phraſe.

2) Friedländer irrt, oben S. 149; (Muratori antiq. Ital. diss. 27. p. 232; über oſtgothiſche Münzen ſ. noch Soetbeer in Forſch. z. d. Geſch. I. S. 283; unzugänglich blieb mir das in der Z. f. G. II. S. 362 angeführte Buch: de Lagoy, die Münzen des Gothenreichs in Italien); das Entſcheidendſte iſt, daß ſogar der Senat in einem Brief an den Kaiſer dem König dieſen eigentlich kaiſerlichen Namen beilegt: Mansi VIII. p. 400; ferner heißt er officiell ſo auf den 15 von Henzen (bei Gregorov. I. S. 298) beigebrachten Ziegelſteinſtempeln: D. N. Theoderico felix Roma; ebenſo häufig bei Cass. Chron., z. B. p. 657. felicissimus atque fortissimus rex D. N. und bei Ennod. ep., z. B. III. 23. D. N. rex; ſogar Eutharich heißt ſo bei Cassiod. Chron., und ſchon Odovakar hieß: praecellentissimus rex dominus noster. Mar. N. 82; (Mommſen S. 550 ſagt, weil er damals a. 515 ſ. von Theoderich zu ſeinem Nachfolger beſtimmt war, ebenſo Sigon. p. 414; gewiß iſt letzteres aber nicht).

3) Var. I. 2. 3. 22. II. 16. III. 4. V. 41. VI. 20. 23. VIII. 1. 2. 6. 17. 42. IX. 9. 19. 22. 28. 23. XI. 8. 16. XII. 4. 18. 28. Anon. Val. p. 626 domine rex! Ennod. pan. p. 445 inclyte, clementissime domine! p. 453; Romae p. 463 (wie seniores domini die frühern Kaiſer); potentissimus ep. IX. 23; piissimus, invictissimus rex, regnans Mansi VIII. p. 400; dominus nennt Theoderich auch andere Barbarenkönige. I. 45.

4) Dominus jugalis meus, Var. X. 21.

5) Mansi l. c.; vgl. Ennod. epist. I. 1. 2 und oft salve mi domine!

6) Alſo richtig Proc. I. 2. ὦ δέσποινα.

7) X. 24.

8) Praef.

9) VIII. 5. 9. 7. 14. 10. 16. 17. IX. 12. 8. 10. 11. 24. X. 18.

10) VIII. 17. 21. 25. IX. 1. 10.

sae[1]), recordationis[2]), als sein Rechtsvorfahr clementissimus[3]), gloriosus [4]), auctor noster[5]), gloriosae[6]), auch auctor divae recordationis[7]).

Vollständig falsch ist es, wenn von Glöden S. 140[8]) in dem von Cassiodor gebrauchten Titel rerum dominus[9]) den Ausdruck der nur thatsächlichen, nicht legitimen Herrschaft dieser Könige erblickt: Cassiodor ist es nicht eingefallen, die Legitimität der Könige zu bezweifeln, denen er diente: und daß dominus rerum nicht eine illegitime blos factische Gewalt bezeichnen soll, geht auf's Schlagendste daraus hervor, daß nicht bloß andre Autoren wie Anian. ad 2. 20, C. Th. 12. 1, sondern Cassiodor selbst denjenigen, welcher hienach der Gegensatz zu dem illegitimen dominus rerum sein müßte, den Kaiser, ebenfalls dominus rerum nennt[10]); es bezeichnet vielmehr in absolutistischem Sinne die unbegrenzte Machtfülle dieser Herrscher, wie es das ähnliche arbiter rerum[11]) noch schärfer ausspricht[12]). Daher kömmt es denn auch, daß Cassiodor den Ausdruck besonders da anwendet, wo er, der Unterthan, den Monarchen bezeichnet[13]);

1) VIII. 6.

2) X. 3. (Athalarich X. 1. filius 3. divae).

3) IX. 9.

4) IX. 25.

5) IX. 9. 25.

6) X. 1.

7) X. 1. VIII. 16. 25. IX. (s. Amalafreda, Theoderichs Mutter, heißt sublimitas tua; Gelas. ep. Mansi VIII. p. 142) 12. 10.

8) Und manche sind der blendenden Behauptung gefolgt, z. B. Heimbach und von Sybel S. 168.

9) IX. 24. XI. 1. 5. 8. 10. XII. 3. 4. 5. 6. 11. 12. 18. X. 4. VI. 19. VIII. 14; ebenso Ennod. ep. IV. 6. VII. 27; die Aufzählung v. Glödens l. c. ist nicht erschöpfend.

10) I. 4.

11) VIII. 10.

12) v. Glöden selbst führt den gleichen Titel bei westgothischen Königen an; sollen auch diese nicht „legitim" gewesen sein?

13) Während der Herrschaft von Amalasuntha mit Theodahad, seltner mit Athalarich, begegnet auch der Plural domini rerum, XII. 4; vgl. X. 4. domina rerum; XII. 11. 12. 5. 6. XI. 8. (regnantes); es ist derselbe Sinn wie in Generalis dominus, X. 12 cunctorum oder gar VIII. 2. rector omnium terrarum; andere, mehr umschreibende, weniger streng technische Titel sind regnans Var. I. 2. 3. 9. 22. 23. 27. 29. 43. X. 11. III. 49. IX. 25. VI. 20. XI. 8. IV. 32. II. 29. X. 10. 14. XII. 12. Ennod. carm. I. 2. regnator VIII. 7. 10. rector Ennod. p. 457. culmen nostrum X. 17. dominans I. 3. VI. 9. VIII.

hat doch Cassiodor den Gothenkönigen wie sie selbst[1]) nicht blos königliche Majestät beigelegt[2]), sondern auch, als Nachfolgern der Imperatoren, alle Derivate von imperium[3]) und dieses selbst[4]).

Deßhalb heißt auch, ganz wie bei den Imperatoren[5]), Alles, was unmittelbar die Person des Regenten betrifft, sacrum[6]), selbst sein Purpurgewand[7]), und ein Verstoß hiebei ist ein sacrilegus reatus[8]); ja auch die Münzverfälschung macht die Hand des Verbrechers zu einer sacrilega, weil die Münzen das Bild des Königs

---

2. 13. XII. 13. 28. III. 12. 48. V. 26. 44. dominator XII. 20. princeps und alle Ableitungen davon. Mansi l. c. passim und Var. I. 7. 30. III. 22. 42. IV. 4. 36. VI. 20. VIII. 10. IX. 22. X. 11. 14. XII. 18. 28. wie von den Kaisern; princeps venerabilis redet ihn Ennod. p. 437 an; vgl. 475. invictissime v. Epiph. p. 1011; andere Bezeichnungen wie serenitas XII. 7, nostra VIII. 28, mansuetudo V. 25. X. 13. I. 7. V. 37 und namentlich pietas sind manchmal bloß als Titel, II. 28. 26. (IV. 27 pietatis ira), manchmal aber auch noch als wegen des einzelnen Falls gewählte Prädicate zu fassen, s. u.; sie begegnen auch mit clementia vestra, serenissimus dominus p. 286. piissimus, clementissimus in den Synodalacten.

1) Ed. §§. 49. 113.

2) X. 4; vgl. IX. 25. regia summitas; Ennod. p. 438 majestas tua.

3) XI. 35. IV. 4. I. 4. 13. 19. VIII. 16; vgl. A. II. S. 272 und Gieſebrecht I. S. 71.

4) VIII. 16. X. 4. IX. 25. VII. 3; nur imperator heißt der König nie in den Varien, wohl aber bei Ennod. v. Epiph. p. 1022; sein Befehlsrecht bezeichnet regia auctoritas, VII. 38. Var. Damit vergleiche man den Titel in der Inschrift von Terracina; nur hier heißt der Gothenkönig augustus; aber auch die Inschrift bei Banduri numism. imper. II. p. 601 von Sponius abgeschrieben (nach Sart. S. 269): „salvis domino nostro Zenone Augusto et gloriosissimo rege Theoderico"; hier heißt der Kaiser dominus der Italiener und steht vor dem König: diese Inschrift stammt aber, wie der Name Zeno zeigt, aus der Zeit vor a. 491, also vor der vollen Aufrichtung von Theoderichs Herrschaft, und vor der praesumtio regni; später begegnet keine Spur solcher Unterordnung mehr; Zeno war Theoderichs Mandant: Pabst Gelasius nennt den König dominus, filius meus wie den Kaiser, Schröckh XVII. S. 81; praecellentissimus rex Mansi VIII. p. 85, excellentissimus p. 142; daß der Arianer auch sanctus, piissimus von der Kirche genannt wird, entschuldigt Baron.: ex consuetudine, non ex meritis.

5) Var. X. 22.

6) Sacra vestis VI. 7. s. Böck. s. h. v., oder sanctissimus: leges sanctissimae. VII. 20.

7) Var. I. 2 und VI. 7. vgl. sacer cognitor Ed. §. 55; sacrum cubiculum VIII. 10. comitatus sacratissimus VIII. 32; vgl. Ennod. p. 438; sacer parvulus 487 (Thronerbe) Marini ad N. 115.

8) Vgl. I. 2. VII. 32. III. 16. VI. 3. 7. 14. XII. 13. Ed. §. 154.

tragen[1]). Bei dem Haupte des Königs wurden wie bei dem des Imperators Eide geschworen[2]).

Diesen stolzen Formen und Titeln des Herrschers entspricht der bezeichnende Ausdruck subjectus, welcher dem freien Staatsangehörigen, auch dem gothischen capillatus, nunmehr zukömmt[3]). Waren doch unter den Amalern fast nur Pflichten, keine Rechte mehr den Unterthanen geblieben. Zwar ist von der libertas in den Varien noch oft die Rede[4]), aber das Wort ist, im staatsrechtlichen Sinne, zur Phrase geworden; oft ist es nur die Circusfreiheit[5]), oft bezeichnet es die Zugehörigkeit zum Gothenstaat, die Unabhängigkeit von andern Germanen, zumal bei Rückerwerb altrömischer Provinzen, oder den Sturz Odovakars[6]) und die jetzt größere Rechtssicherheit[7]). Characteristisch für die Art von Freiheit, welche in

---

1) Var. VII. 32. quid nam erit tutum, si in nostra pecatur effigie et, quam subjectus corde venerari debet, manu sacrilega violare festinet? indessen ist dieß wie IX. 14. 15 zeigt, nur Phrase, sonst mußte nach IX. 14 jede Verletzung des Edicts als sacrilegium gestraft werden.

2) Var. VIII. 3. Athalarich sagt: jurat vobis, per quem juratis, nec potest ab illo quisquam falli, quo invocato non licet impune mentiri; (Köpke hat dieß mißverstanden); vice sacra heißt regis vice VI. 3. (s. Böck. s. h. v.); erst nach dem Fall des Reichs schwören Gothen wieder bei dem Leben des Kaisers. Mar. N. 93; divina domus, nicht die Kirche, wie man gemeint, XII. 5 heißt das königliche Vermögen; wie die Kaiser begrüßt die Gothenkönige der Zuruf des Volkes im Circus; und häufig werden ihnen, wie jenen, Ehrenstatuen errichtet; die senatorische Wittwe im chron. pasch. oben S. 90 f. begrüßt den König, indem sie ihm mit brennenden Kerzen naht, wie man den Kaisern nahte; über diese Sitte s. Notae ad. l. c. II. p. 437.

3) Var. I. 9. 16. 42. II. 29. III. 11. 24. 25. 41. 42. 43. IV. 30. 37. 46. 47. V. 6. 41. 22. 24. 41. XII. 13. 28. VI. 5. 15. 23. VII. 32. 37. VIII. 8. 9. 14. 16. 23. IX. 4. 9. X. 11. 6. 17. 16; Ennod. p. 477 ep. IX. 23; subditi III. 49; Ennod. p. 438; es ist das ἀρχόμενοι des Prokop; Dahn, Prokop S. 143; über den Abstand zwischen dominus und subjectus VI. 50 quam arduum est subjectum verba dominantis assumere, loqui posse quod nostrum esse creditur! 5. quae auctoritas erit linguae, quae sub oculis regalem genium possit implere? exerce potestatem principis conditione subjecti.

4) I. 4. 32. II. 18. III. 11. 12. 17. 32. 33. IV. 4. V. 16. 29. 30. VI. 4. 14. 15. VIII. 10. 31. IX. 2. X. 4. 34. XII. 11.

5) I. 4. 32.

6) So heißt Theoderichs Schwert bei Ennod. p. 460 vindex libertatis.

7) III. 17. 32. V. 39. Gothos misimus pro libertate Hispaniae pugnare XII. 5. libertas gaudet, si talia (furtum, vis, rapinae), non laetentur. VIII. 4. die Gothen stehen unter Waffen, ut intus vita felicior secura libertate carpatur.

dieſem Staate von der alten Volksfreiheit noch übrig geblieben, iſt, daß der König „der Herr der Freiheit" heißt[1]) und wie Ironie klingt der in bittrem Ernſt gemeinte Satz: „die Freiheit trägt immer die Geſtalt, welche die Willkür des Herrſchers beſtimmt"[2]). Nicht ſehr hoch können wir die verächtliche Freiheit des römiſchen Pöbels anſchlagen, in den Straßen von Rom und Ravenna tumultuariſch Brod und Spiele zu verlangen[3]); nur einmal geſtatten die Varien dem Volk in Rom eine freie Wahl: es iſt die — eines Gauklers[4]); und es iſt für das Volk ein Ruhm geworden, daß man „ſeine Exiſtenz nicht mehr verſpürt, außer wenn rechter Anlaß vorliegt", d. h. wenn es dem Herrſcher zujubeln darf[5]).

Die Geſammtpflicht des subjectus gegen den Herrſcher, die geforderte Geſinnung iſt die unbedingt gehorſame und treue Hingebung, die devotio[6]): ſie äußert ſich in der eifrigen Erfüllung der einzelnen (ſtaatsbürgerlichen) Unterthanenpflichten, z. B. der Steuerentrichtung[7]), bei der Expropriation[8]), dem Kriegsdienſt[9]); [deßhalb heißt der sajo, dieſes blindgehorſame Organ des Herrſcherwillens, devotio tua, κατ' ἐξοχήν[10])]; in Amtserfüllung[11]), in willi-

1) III. 11. Var. VIII. 11. dominus libertatis; milder noch custos libertatis (Inſchrift von Terracina).

2) l. c. 12. quale fuerit dominantis arbitrium, talem parit libertatis aspectum.

3) VI. 6. VI. 18.

4) I. 20.

5) XII. 11. turba quieta, populus qui nesciur nisi sit locus.

6) Vgl. Var. I. 8. 29. VII. 27. 28. VIII. 7. 27. XII. 3. 16. XI. 9. 8. XI. 24. X. 17. (Ennod. p. 438. 477. III. 25 obsequia fidelium 26. 34). II. 21. IV. 5. 8. 47. romana X. 13; vgl. den Sprachgebrauch im gloss. nom. s. h. v. des C. Th.

7) Dieſe ſelbſt heißt annua devotio, praesens devotio VI. 24. XII. 5. XI. 7. devoti die Nicht-Rückſtändigen l. c. XII. 8 (hier iſt casarum ſtatt causarum zu leſen); vgl. III 32. 40. V. 9. necessitas publica multorum debet devotione compleri XII. 16. possessor devotus solvat assem tributarium; über den indevotus VI. 13. II. 24. XI. 2. non pertuli tributarios indevotos; bei Steuererhöhungen heißt es: ut cresceret devotio; aber auch Steuernachläſſe mehren die devotio. IX. 11.

8) IV. 8.

9) I. 17.

10) V. 10. ſ. oben S. 183; ſelten wird die devotio ſtatt auf die Perſon des Herrſchers auf die utilitas publica bezogen, II. 32; man ſchuldet ihm gratuita obsequia, III. 19; dieß Wort II. 34 und veneratio VII. 32 begegnet neben der devotio; devotus für subjectus IV. 5. VIII. 6. qui in Galliis regno nostrae

ger Anerkennung des Thronfolgers, im Anfang neuer Regierung[1]). Die devotio wird neu gewonnenen Provinzen sofort beigebracht[2]) und besonders auch vom Senat gefordert[3]). Die staatsrechtliche Unterordnung des Unterthans ist ein „Dienen"[4]); das Wort Bürger (civis) bezeichnet fast nur mehr den Stadt- oder Staatsgenossen im Gegensatz zu Fremden[5]). Die Staatsbürger sind juri nostro subjecti[6]), und famulatus und servitium wird von ihnen wie von Sclaven gebraucht[7]). Aber freilich entspricht dieser devotio als allgemeinen Pflicht der subjecti auch eine allgemeine Pflicht des dominus: diese Königspflicht ist die pietas, die Huld und Milde[8]).

---

pietatis devoti sunt; den subjectis soll durch Erkenntniß von des Königs Sorge für das Gemeinwohl oben S. 159 die devotio wachsen, VII. 21; III. 24. praecepta pro utilitate regni probabili devotione compleantur. I. 36. devotorum nobis memoria non deficit . . syncera nobis cognoscitur devotione paruisse; ein Anhänger Odovakars war früher indevotus, später wird er devotus, II. 16; Ennod. p. 452. indevotae nationes, d. h. invictae; vgl. noch über devotio II. 24. indevotus XII. 2.

11) III. 27.

1) VIII. 4. 5. hier ist sie besonders verdienstlich, 16. meminimus, qua devotione nobis in primordiis regni nostri servieris, quando maxime necessarium habetur fidelium obsequium, I. 3. (von Cassiodor), „gleich im Anfang unserer Regierung treu ergeben (devotus), als mit den wogenden Verhältnissen auch die Gesinnungen der Provinzialen schwankten, hast Du die argwöhnischen Sicilier von voreiliger Hartnäckigkeit abgelenkt, sub devotione ihnen die Schuld, uns die Strafe ersparend. Darauf hast Du Bruttien und Lucanien consuetudinem devotionis auferlegt".

2) V. 16. instituta devotio in Gallien.

3) l. c.

4) Servire, servitium; vgl. darüber IV. 24. 38. V. 41. III. 34; die Gesammtheit dient unter der Freiheit, X. 4. VIII. 16. V. 4. devotio servientium, I. 36; ebenso von Beamten, IV. 4. VI. 3; vgl. Ennod. p. 477 die bezeichnenden Worte: O regem omni tranquillitate compositum, qui *devotioni* nostrae imputat, quod impendimus *servituti!*

5) Var. I. 3. 30. III. 43. VIII. 29. 30. IX. 5. XII. 10.

6) X. 12.

7) III. 49; vgl. auch Ennod. p. 438. erit dispensationis sacrae de *famulis* aestimare quod exigas, in quibus cognoscis totum tibi militare quod praevalent; ebenso p. 477. vita Ep. p. 1021.

8) Vgl. VIII. 20. 22. 8. 17. X. 3. 4. 15. 22. IX. 4. 15. VII. 3. 39. 42. V. 39. VI. 10. 7. III. 20. 27. V. 37. IV. 7. 20. 22. 23. 41. 42. 46. 26. 50. VI. 13. III. 21. 36. 38. 40. 44. 46. 47. II. 22. X. 16.

In vielen Stellen steht pietas als bloßer Titel ohne besondre Beziehung auf den vorliegenden Fall (so VIII. 6. und des Kaisers. X. 1); in andern aber ist noch Leben in dem Wort (so z. B. Ennod. p. 440); oft wechselt beides

Diese bezieht sich ganz allgemein auf alle Unterthanen als solche[1]) und äußert sich je nach den Verhältnissen sehr verschieden, zumal in der freigebigen Unterstützung aller Hülfsbedürftigen und in reichlichen Beschenkungen[2]). Reiche Freigebigkeit wird ja von den Germanen von jeher von ihren Königen erwartet, wie Geschichte und Sage bezeugen: der „reiche König von milder, offner Hand" ist ein ständiger Ausdruck der Heldensage und diese Anforderung der Germanen ist gewiß unter den Gründen des besondern Hervorragens dieses Zuges bei Theoderich[3]). Deßhalb wird im Gegensatz zu der reichen milden Hand Theoderichs[4]) an Odovakar die Kargheit und Dürftigkeit gerügt, gleichsam damit sein unkönigliches Wesen dargethan — als ob Odovakar freiwillig karg gewesen wäre, der vielmehr um Anhänger zu werben, das Krongut vergeuden mußte — deßhalb war seine Regierung „eine schlimme Zeit, damals litt treuer Dienst unter höchst geiziger Unfruchtbarkeit der Belohnung: denn was konnte der selbst dürftige Schenker verleihn?"[5]) und der Amaler hütet sich deßhalb vor Mangel[6]).

---

in Einem Erlaß, Var. IV. 22. 23; man sieht deutlich den Uebergang von Prädicaten zu Titeln; manchmal ist natürlich pietas auch Frömmigkeit. IV. 22; nicht so häufig begegnen in gleichem Sinne mansuetudo III. 17. 44; I. 7. 16. II. 5. V. 26. IV. 20. aequitas I. 8. V. 40. humanitas I. 30. IV. 26. II. 9. XII. 28. serenitas II. 35. 25. 32. 33. 36. III. 37. XI. 19. I. 33. VI. 6. VIII. 25. 28. clementia nostra IV. 18. V. 37. IX. 19. II. 24. I. 37. (V. 15. clementia nostrae serenitatis). II. 38. 23. III. 18. VIII. 25.

1) II. 29. omnibus debet regnantis pietas subvenire. VI. 10.

2) Deßhalb heißt die comitiva sacrarum largitionum pietatis officium. VI. 7.

3) Z. B. V. 2. divites reges. Boecler p. 23. Cochl. c. 14. „de Th. regis magnificentia".

4) Ubertas domini Var. XII. 28.

5) Var. V. 41. A. II. S. 47; damals penuria respublicae, jetzt clementissima tempora, IX. 4; dann: talis est in subjectis mensura provectuum qualis fuerit et distantia dominorum.

6) I. 19; aber zugleich V. 19. rapacitas continenti principi nulla redemtione placitura; Theoderich ist frei von V. 44. auri tyrannica cupiditas; vgl. dagegen Ennod. pan. p. 450 über Odovakar und ep. IX. 23. tibi (Liberio) debemus, quod apud potentissimum dominum et ubique victorem securi divitias confitemur: tuta est enim subjectorum opulentia quando non indiget imperator. Es ist doch nicht bloß zufällig, daß die Sage gerade die Freigebigkeit Theoderichs besonders hervorhebt: þidrekssaga c. 14. (in Ermanglung des Originals citire ich nach Raßmann II. S. 357). „Er war herablassend, milde und sehr freigebig, so daß er nichts sparte gegen seine Freunde, weder Gold noch

Oft muß der König den Mißbrauch dieſer „königlichen Pflicht" abwehren[1]), obwohl die liberalſten Grundſätze bezüglich derſelben anerkannt werden[2]). Namentlich weiß dieſe Huld treue Dienſte reichlich zu belohnen: ſie gehen nicht verloren[3]) Aber die pietas des Königs äußert ſich auch in der freiwilligen Beſchränkung ſeines Abſolutismus[4]), in der Begnadigung[5]), in der Stillung aller Klagen, die an ſein Ohr gelangen[6]); ſie iſt daher die Seele der ganzen Adminiſtration[7]), aber auch das Motiv der lauterſten Rechts-

Silber, noch Kleinode, und faſt gegen Jeden, der es zu empfangen wünſchte"; ſ. noch über die regalis largitas, largitas nostra I. 21. II. 21. 37. III. 12. 18. 29. 31. V. 10. 12. VI. 7. 20. VII. 3. XII. 28. (13 dominorum.) II. 17. IV. 26. VIII. 25 (hier iſt liberalitas IX. 9. 10. III. 35 ſtatt libertas zu leſen.) IV. 20. XII. 9. principalis clementia IV. 42.) I. 7. 10. III. 5. 11. XII. 27. regalis II. 30. 34. V. 26. 11. affluentia, liberalitas, largitas VIII. 23. boni regis (regalia dona VI. 7.) I. 8. II. 21. 37. III. 18. 29. 31. V. 10. 12. VI. 7. 20. VII. 3.

1) I. 26.

2) II. 30. beneficialem esse principem licet, nec intra regulas constituti potest munificentia regalis arctari . . clementia non habet legem, nec debet sub angustis terminis sequi, quam decet sine fine laudari. VI. 7. von dem comes s. larg.: regalibus magna profecto felicitas est militare donis, et dignitatem habere de publica largitate. alii judices obtemperant virtutibus regnatoris, haec tantummodo sola est, quae serviat ad momenta pietatis I. 16. regnantis facultas tunc fit ditior, cum remittit; et acquirit nobiles thesauros famae neglecta vilitate pecuniae. hinc est, quod consuetudinis nostrae humanitatae commoniti opem, fessis manum porrigimus, ut pietatis nostrae remedio surgant qui fortunae suae acerbitate corruerant. II. 22. aequum est, ut commodet se regalis pietas fati vulnere sauciatis.

3) Nicht einmal den Erben des Dieners; I. 36. V. 3. III. 32. V. 13. VI. 24; dieſe Vergeltung iſt die vicissitudo.

4) X. 10.

5) XI. 40. III. 47; unſere Menſchlichkeit (im Gegenſatz zum districtus judex, VIII. 20) ſucht auch bei Verbrechern für unſere Huld und Gnade Raum. I. 18. III. 46. materia est gloriae principalis delinquentis reatus, quia nisi culparum occasionis insurgerent, locum pietas non haberet II. 34 adfuit moderatrix, quae nobis semper juncta est, clementia II. 9 affectus pietatis geht über die fines justitiae.

6) II. 13. commovemur pietatis studio quaerela supplicum III. 40 quamvis sensum nostrae pietatis turba multiplex cogitationum intraret et diversas regni partes consueta sedulitate respiciat.

7) l. c. apud conscientiam nostram laesionis genus est profutura tardare. Wenn in Venetien Mißwachs eingetreten, ſorgt die pietas des Königs nicht nur für Steuererlaß, ſondern für Zufuhr billiger Nahrung, XII. 26. IV. 50; wenn den Schiffern, die Getraide von Sicilien nach Gallien zu führen haben, im

pflege[1]), sie ist der Schild der Schwachen gegen den Uebermuth der Großen[2]) und erscheint am deutlichsten in dem ganzen Institut der tuitio[3]).

Das Gothenreich in Italien hat zuerst die römische Staatsidee unter Germanen bewußt und systematisch durchzuführen versucht, und immerhin mit einem gewissen Erfolg. Hierauf zum Theil, zum Theil aber auch auf die gothische Nationalität und endlich auf den Flor und Glanz des Reichs im Allgemeinen gründet sich das sehr starke Selbstgefühl des amalischen Königthums[4]). Nicht nur die kriegerischen Erfolge — so lang Theoderich lebt, ist Italien, meint er, sicher vor den Barbaren des Nordens[5]) — mehr noch das Streben nach strenger und reiner Gerechtigkeit, die Verbreitung der Cultur, die Aufrechthaltung oder Einführung der Rechtsordnung („civilitas") sind die Vorzüge, deren sich der Gründer dieses Reichs berühmt: letztere Ziele veredeln erst recht seine Waffenthaten[6]). Ja, der Ruhm der Gerechtigkeit steht Theoderich (oder doch Cassiodor) höher als der Waffenruhm[7]).

Sturm der größte Theil der Fracht gesunken, so rechnet ihnen die pietas des Königs denselben als geliefert an. IV. 7. propositum pietatis nostrae, injuste periclitantium sublevare fortunas; die pietas kommt solchen Bitten zuvor; („erfindungsreich" erspart sie durch Abordnung von Sendboten fernen Provinzen den weiten Weg zum Hof. V. 15).

1) IV. 46.

2) III. 20. pietatis obstaculum, auxilium; remedio pietatis nostrae crudelibus damnis afflicto consulamus; 36 pietatis nostrae propositum est, miserandis fletibus audientiam non negare.

3) Oben S. 116; VII. 39. 42. V. 37. III. 27. ad pietatis nostrae convolasti remedia.

4) Hierüber im Allgemeinen VIII. 10. 26. IX. 12. X. 18. 22. XI. prooem., welches auch nach Abzug aller Rhetorik Cassiodor noch übrig bleibt.

5) Var. III. 48; vgl. Jord. c. 59.

6) II. 37. provectum regni nostri . . reipublicae augmenta. inter tot quotidie successus etc. IV. 12. provincias sicut armis defendimus, ita legibus ordinamus. III. 43; nec minor nobis cura est rerum moralium quam potest esse bellorum. aliorum forte regum proelia captarum civitatum aut praedas appetunt aut ruinas. nobis propositum est, Deo juvante, sic vincere, ut subjecti se doleant nostrum dominatum tardius acquisisse; eine schöne und offenbar der Wahrheit entsprechende Aeußerung; der Schutz im Innern ist nicht minder wichtig als der Schutz nach Außen: IX. 9. absit a vobis exterarum gentium metus et calumniosis non pateatis insidiis. nam non minus est saeva discussionis, quam malum bellicum evadere (so muß der Satz umgestellt werden).

7) Var. V. 30. non tantum armis, quantum judiciis nos effici cupimus

Im Frieden ist der Stolz des Königs die ungestörte Herrschaft der Rechtsordnung: das ist die „disciplina temporum“[1]). Diese versteht sich im Gothenstaat von selbst und jeder Rechtsbruch ist eine Beleidigung unsrer „Aera“[2]); gleichsam ein Anachronismus oder etwas „Staatsfremdes“[3]).

In diesem Sinne wird die Ueberlegenheit gegenüber andern Germanenstaaten mit sehr starker Ueberhebung ausgesprochen: es sind die Vorzüge der Geistesbildung, welche jenen fehlen[4]). „Bildung

---

clariores; seine Gothen ermahnt er, sie sollen wie durch Kriegsruhm durch Rechtsliebe glänzen. IV. 5. vgl. III. 9.

1) IV. 10. nullam fieri violentiam patiaris, sed totum cogatur ad justum, unde nostrum floret imperium; IV. 12. vgl. II. 21. 23. V. 4. quod est omni thesauro pretiosius, apud quaestorem *civilitatis nostrae fama* reponitur.

2) V. 33. nostris temporibus inimicum.

3) „Unter unsrer Aera, der Herrschaft der Gerechtigkeit, legt die barbarischen Gewaltsamkeiten ab“, sagt er zu neu gewonnenen Unterthanen. III. 17. II. 13. non decet nostri temporis justitiam III. 43. non decent confundi jura imperante justitia (i. c. Theoderico) non decet temporis nostri disciplinam II. 23. VIII. 32. tempora nostra decet sedare confusa IV. 5. furoris genus est, saeculo pacato violento studere proposito XI. 8. IV. 12. „laß den Proceß omni incivilitate summota nach dem Gesetz entscheiden, conservata disciplina nostri temporis. Denn von keinem, der das Glück hat, unsrem Staat anzugehören (A. II. S. 138; hierüber III. 43. X. 11. decet . . priores suos vincere, qui ad nostra meruerunt tempora pervenire), darf irgend etwas mit Gewalt entschieden werden“. IV. 10. neglecta temporum disciplina I. 19. justa saecula; wie Gewalt ist Bestechung vom Geiste dieser Zeilen ausgeschlossen. XII. 6. XI. 8. (widerlich ist dieselbe Sprache im Namen Theodahads zu vernehmen, dessen Stolz X. 18 bald Lügen gestraft wird). Darin setzt Athalarich des Großvaters Ruhm (vgl. IX. 24. 17), daß er seine Gothen dazu herangebildet habe, auf Gesetz und Recht zu hören: „im Rechtsgehorsam (disciplina) liegt unser Heil und unser Ruhm bei allen Völkern“ VIII. 26. und Theoderich stellt seine Gothen den wilden Gepiden als Muster auf: die Verbindung von Heldenkraft im Krieg und Gesetzlichkeit im Frieden hat den Flor und Glanz geschaffen, darin sie stehn. III. 24; wie hoch man sich dieses Glanzes berühmte, darüber s. noch VII. 5. 14. 25. VIII. 9. 11. 13. 26. 28. 32. 33. XI. 5. 9. XII. 4. 15. 28. I. 20. 44. 45. II. 2. 13. 21. 23. 28. 35. 37. III. 16. 17. 28. 31. 34. 38. 48. 52. IV. 2. 3. 12. 17. 45. 51. V. 33. 41. VI. 6. 9. 20. VII. 26. saeculi hujus honor *humanae mentis* est manifesta probatio; auch Papst Gelasius rühmt ob Theoderichs Gerechtigkeit die beatitudo temporum suorum, Mansi VIII. p. 84; selbstverständlich Cass. Chron. p. 658 in vestrorum laude temporum.

4) Etwas abweichend Hegel I. S. 103; vgl. die bezeichnende Stelle über den verschiednen Zustand Galliens unter Gothen oder unter Franken und Burgunden. III. 16; die Gesandten Theoderichs haben die wilden Barbarenkönige, deren Zorn

(d. h. zunächst Beredsamkeit) haben die Könige der Barbaren nicht, nur bei den nach Recht und Gesetz herrschenden Fürsten (d. h. dem Kaiser und Theoderich) sieht man sie wohnen: die Waffen führen auch andre Stämme, aber nur den Beherrschern der Römer steht das gebildete Wort zu Gebot“[1]). Mit dieser überlegnen Cultur hängt auch der überlegne Reichthum des Gothenstaats zusammen: „Die Heruler sollen in unsrem Reich nicht in der Dürftigkeit ihres eignen Staates reisen, reicher als die Heimat sei ihnen die Fremde“[2]); mit Staunen schauen die Gesandten der fremden Völker die stolze Pracht des Hofes von Ravenna, mit Zögern scheiden sie, reich beschenkt, und verkünden daheim die Herrlichkeit Theoderichs[3]). Theoderich freut sich unverkennbar der weiten Verbreitung seines Namens[4]).

So prätendiren die Gothen unter allen Germanen und andern Barbaren den ersten Rang[5]); nur mit Vorbehalt und Wahl be-

---

und Trotz kaum die Stimme der Vernunft versteht, der Wahrheit zu unterwerfen und ihr Rechtsgefühl zu wecken. IV. 3 f. A. II. S. 135.

1) IX. 21; andre Germanen müssen das propositum gentile erst ablegen; die Gothen, obwohl selbst officiell barbari genannt (Ed. prol. §§. 32. 34. 43. 44. 145. epil. und einmal gentiles VIII. 17), werden doch den andern barbari, den gentes, geistlich und sittlich entgegengestellt; domitor gentium heißt Theoderich; s. A. II. S. 165; II. 5. iracundae, X. 19. ferae et agrestissimae gentes-impetus gentiles; wie wilde Thiere verhalten sie sich zu den Gothen. VII. 4; über die gentilitas, die gentilis feritas XII. 28. ferocitas II. 16. barbarae gentes in diesem Sinne s. noch II. 5. 41. III. 17. 23. 48. XII. 4. X. 19. I. 27. 30. 46. V. 44. VI. 3. 6. 9. VII. 4. 41; eine Gothenprinzessin soll die Thüringer erst bessre Lebensweise lehren. IV. 1. (s. A. II. S. 135, über die den Burgunden geschickten Uhren) und von Boëth. heißt es: die Fremden sollen sehen, daß wir solche Männer als Hofleute (proceres) haben, die anderwärts als Autoren gelesen werden. I. 45.

2) IV. 45.

3) II. 3. habent nimirum, quod in patria sua loquantur, dum parentibus suis dicere gestiunt, quod viderunt. IV. 6. Die humanitas, die sie empfangen, ist aber Geld, nicht „Humanität“; den Griechen, über die man sich nicht mit höherer Cultur wegsetzen kann, wird ihre Eitelkeit und Verschmitztheit vorgerückt. II. 6. V. 40. vgl. V. 17. IX. I. II. 39. regalis gloria. V. 40, auch der Kaiser und sein Hof ist post nos non mirabilis und Cass. Chron. vergißt nicht das Staunen des byzantinischen Gesandten über den Reichthum Theoderichs; ad a. 519, p. 659.

4) Var. 5. 2.

5) Var. VIII. 10. Gothorum nobilissima stirpe gloriatur, quod inter nationes eximium est; die Uebersetzung „edelstes Geschlecht unter den Gothen“

folgt daher Theoderich die Sitten der Barbarenvölker[1]), sofern es das fürstliche Ceremoniell erheischt: z. B. bei Ehren- und Brautgeschenken, aber er adoptirt doch auch durch Waffenleihe, more gentium, den König der Heruler[2]). Das Glück dieser Zeit, der Glanz und Ruhm dieser Regierung[3]) soll nun auch in der Freude der Bevölkerung erscheinen[4]) und die Römer sollen empfinden, daß diese Aera[5]) der Glanzperiode römischen Imperatorenthums gleichstehe[6]). Wenn übrigens auch der Ruhm dieses Reiches, der nicht bloß ein eingebildeter war — die Sage der Völker bezeugt es — großentheils auf der Großartigkeit der römischen Staatsidee beruht und Theoderich selbst gesteht, erst in römischer Schule gelernt zu haben, Römer zu beherrschen[7]), so hat er es doch jetzt gelernt und wendet diese Kunst nöthigenfalls auch sehr energisch gegen die Römer selbst und erinnert sie, daß durch seine Kraft allein sie die Güter des Friedens wieder gewonnen und daß er der Herrscher sei, der jede Friedensstörung strafe[8]). Und er hatte wie den Willen, so, das haben wir zur Genüge gesehn, die volle Macht dazu.

Am deutlichsten läßt sich der romanische Character der absolu-

---

wird durch eine Reihe von Gründen ausgeschlossen; non mediocres nationes VIII. 3.

1) IV. 1. more gentium.

2) IV. 1. 2. Er heißt „der Vater der Völker". V. 44.

3) II. 34. laus nostrorum temporum.

4) Laudes nostrorum temporum gaudia populorum, II. 37; namentlich im Gegensatz zu der bangen, kargen Zeit Odovakars. V. 41; oben S. 300.

5) Ennod. nennt sie in einem Brief an den Pabst geradezu das goldne Zeitalter. IX. 25.

6) I. 6. absit, ut ornatui cedamus veterum, qui impares non sumus beatitudine saeculorum; vgl. I. 20. beatitudo temporum laetitia saeculorum; daher die gothischen Denkmünzen aus jenen Tagen mit Inschriften, wie Roma felix, felicitas temporum (s. die noch ungedruckten Materialien von Henzen bei Gregorov. I. S. 298: 6 Stempel mit felix Roma, 5 mit bono Romae, 2 unter Athalarich, worunter eine Roma fida) etc.; „nicht ungleich sind unsre Tage der Vorzeit; wir haben würdige Nacheifrer der Alten; wieder wie unter den besten Kaisern gelangt man durch Werth zu Würden": „sei ein Plinius, sagt Athalarich zu seinem Quästor, wie Du an uns einen Trajan hast". VIII. 13. Deßhalb darf sich der hohe Geist des Herrschers auch um die kleinen Dinge des Circus kümmern: denn in diesen Spielen erscheint das Glück des Volkes I. 20, und dieses bezeugt des Herrschers Werth. IX. 25.

7) I. 1. bezeichnend Agn. bei Mur. II. p. 68. regnavit Ravennae Romanorum more; vgl. Ennod. educavit te Graecia in gremio civilitatis.

8) I. 44.

tistischen Regierung der Amalungen und die Rückkehr zu dem altgothischen Volkskönigthum in der Regierung ihrer Nachfolger darthun in der verschiednen Rechtsform und Rechtsart, in welcher die Einen und die Andern die Krone erwerben, weßhalb wir mit dieser Untersuchung schließen[1]).

Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Erstarken des Königthums in dem italienischen Reich der Amaler trat auch die Erblichkeit der Krone vor das freie Wahlrecht des Volkes und hiezu kam, in Nachahmung kaiserlicher Rechte, die Bezeichnung des Nachfolgers durch den Herrscher (designatio successoris). Wenn schon der Erbe Theoderich von seinem Vater empfohlen und vom Volk acceptirt wird, so ist bei der Thronbesteigung Athalarichs der Vorschlag seines Großvaters und seine Abstammung viel gewichtiger als die freilich ebenfalls eingeholte Zustimmung des Volkes. „Als Theoderich zu hohem Alter gelangt war und erkannte, daß er in Bälde aus dieser Welt scheiden werde, rief er die gothischen Grafen und die Ersten seines Volkes zusammen und bestellte ihnen Athalarich, das kaum 10jährige Knäblein, zum König und trug ihnen auf, wie in testamentarischen Worten sprechend, ihn als ihren König zu ehren". So spricht Jordanes: der Wille des Herrschers bestimmt den Nachfolger: und nicht die Volksversammlung, nur die Ersten des Staates werden beigezogen, den Befehl zu vernehmen[2]). Dazu stimmt auch die officielle Auffassung bei Cassiodor: er läßt Athalarich sagen[3]): „Mit solcher Schnelligkeit trug der König die Hoheit seiner Herrschaft auf mich über, daß man meinen sollte, ein Gewand, nicht ein Reich sei gewechselt worden".

Natürlich wird dieser Entschluß des Königs auf göttliche Eingebung zurückgeführt[4]) und zunächst ist es nur diese einseitige

---

1) Vgl. Var. VIII. 1—10. 16. 17. IX. 2. 12. 24. 25. X. 1—7. 9—18. 31. XI. 1; vgl. Köpke S. 188; ungenügend Balbo I. S. 91 und Heidelb. Jahrb. von 1811.

2) l. c. c. 59. quod praeceptum in omnibus custodientes und de regn. succ. p. 240. ipso ordinante succepit. Zuerst werden Adel, Senat und Volk, Gothen und Römer in Ravenna und Rom, dann die Provinzen beigezogen.

3) Var. VIII. 2.

4) Var. VIII. 5. nos heredes regni sui deo imperante substituit; VIII. 2. ut voluntatem ibi agnosceres confluxisse divinam, noveritis divina providentia fuisse dispositum, ut Gothorum Romanorumque nobis generalis consensus accederet; vgl. VIII. 6.

Handlung, welche die Krone verleiht[1]). Freilich, in zweiter Linie, wird auch die Zustimmung des Volkes erwähnt[2]). Aber der Uebergang der Krone ist bereits vorher erfolgt und wird als bereits vollendet dem Senat angezeigt[3]); die Zustimmung folgt „auf Befehl" nach[4]): und auf „Anordnung" Theoderichs leisten die Unterthanen noch bei Lebzeiten seinem Nachfolger den Eid[5]). Außer jener designatio wird nun auch ferner das Erbrecht[6]) Athalarichs hervorgehoben[7]), das Erbrecht in jenem alten germanischen Sinn, da das Volk mit dem Blut das Glück und die Vorzüge des Ahnen für vererblich hält[8]).

Es widerstrebte nämlich so Manches in der Stimmung des Volkes und in der gefährlichen Zeit der Regentschaft eines Weibes für ein Kind[9]). Hierin liegt offenbar der nicht genug gewürdigte

1) Var. VIII. 8. avus nos heredes substituit, nos in sede regni sui collocavit.

2) Mit seinem Befehl haben sich die Wünsche Aller so vereint, daß Ein Mann zu versprechen schien, was Alle wünschten. VIII. 2. 7. vota tot ingentium populorum; cui ordinationi Gothorum Romanorumque desideria convenerunt. VIII. 6.

3) VIII. 2. necessarium duximus, de ortu regni nostri vos facere certiores.

4) VIII. 3. nuntiamus-avi ordinatione dispositum, ut Gothorum Romanorumque in nostrum regnum suasissimus consensus accederet.

5) VIII. 4. glorioso domno avo nostro feliciter ordinante tam Gothorum quam Romanorum praesentium pro munimine incepti regni sacramenta suscepimus, quod vos quoque libentissimos facturos esse judicamus (danach modificirt sich das Gothi sibi praeficiunt der hist. misc. p. 104), oder zum Befehl tritt der Eid. VIII. 5. cujus ordinatione adhuc eo superstite in regia civitate-sacramenti interpositione cunctorum vota conjuncta sunt.

6) Heres. VIII. 5. 25. regia hereditas VIII. 1.

7) l. c. dilatatum potius quam mutatum videtur esse imperium, cum transit ad posteros. VIII. 2. quodammodo ipse putatur vivere, cujus vobis progenies cognoscitur imperare.

8) VIII. 5. ut successione sanguinis sui beneficia vobis a se collata faceret esse perpetua. VIII. 6. quatenus decus generis, quod in illo floruit, in successores (statt succipere) protinus aequali luce radiaret. VIII. 2. ut heredem bonorum suorum relinqueret, qui beneficia ejus in vobis possit augere; 6. vix sentitur amissus, cui non succedit extraneus; wie eng die Gothen Glück und Unglück als an einer ganzen Sippe haftend denken, zeigt Uraia. A. II. S. 224.

9) A. II. S. 176. 192; die Vererbung seiner Krone war Theoderichs schwerste Sorge; es ist höchst bezeichnend, daß Ennod. nicht nur seine Lobrede mit dem Wunsch nach einem Sohne des Königs schließt, sondern auch in dem oben citirten

Grund einer Reihe von Erscheinungen. Einmal bestimmte gewiß diese Besorgniß den König, durch designatio successoris und noch mehr durch eidliche In-Pflichtnahme der Spitzen seines Volkes schon bei seinen Lebzeiten der Gefahr einer Anfechtung der Thronfolge seines Enkels zuvorzukommen. Ferner aber begreift sich jetzt, weßhalb grade erst um diese Zeit mit so unverkennbarer Absicht Cassiodor immer und immer wieder die mit nichts Anderm zu vergleichende Herrlichkeit des amalischen Geschlechts und sein unantastbares Kronerbrecht hervorhebt. Darin, in dieser politischen Tendenz, liegt also allerdings der Grund, daß wir die germanische Auffassung von dem specifischen Wesen des Königthums als einer durch die Vererbung edelsten Blutes mit vererbten Würde, als eines nationalen Kleinods, dessen Werth in der innigen Verwachsenheit des Königshauses mit der ganzen Vergangenheit des Volkes beruht, in diesen officiellen Selbstzeugnissen der Amaler so scharf betont finden. Aber ebendeßhalb war es eine desto seltsamere Verirrung der Kritik[1]), wenn man um dieser Absichtlichkeit in Cassiodors Worten willen das ganze Erb-Königthum der Amaler für eine Erfindung dieses Ministers[2]) ausgegeben hat. — Das wäre nicht blos höchst gefährlich, es wäre unmöglich gewesen. Sollten denn, ich muß es wiederholen, die Gothen, seit sie Italien betreten, das Gedächtniß verloren haben, daß man ihnen weiß machen konnte, sechzehn Amaler vor Athalarich hätten die Krone getragen, während in Wahrheit erst Theoderichs Vater sie erworben? Und wenn andre Geschlechter nach der Krone trachteten, wenn eine Partei den Knaben Athalarich nicht auf dem Throne sehen wollte, konnte man glauben, dessen Sache durch eine so unverschämte Behauptung besser zu machen, deren Erlogenheit notorisch sein mußte? Würde man, wenn etwa dem Enkel Victor Emanuels die Krone von Italien bestritten würde, seine Sache mit der Berühmung glücklich vertheidigen, daß

Brief an den Pabst, da er den König von Gott für sein Benehmen a. 499 f. belohnt wünscht, nichts Andres zu wünschen weiß, als det etiam regni de ejus germine successorem.

1) s. A. II. S. 123; v. Sybel S. 124. 126; Schirren S. 83 f.

2) Vgl. übrigens auch Ennod. pan. p. 447. 460. 485; (der panegirische Charakter steht hier nicht im Wege: wie konnte Ennodius dem König eine solche Ahnenreihe im Angesicht der Gothen beilegen, wenn diese die Lüge belächeln mußten?) origo te dedit dominum (Gothis) . . sceptra tibi conciliavit splendor generis . . telis agendum, ut avorum decora per me non pereant-ab ipsa mundi infantia regum (avorum Theoderici) examinata claritudo.

schon sechzehn seiner Ahnen Könige von Italien gewesen? Und man glaube doch nicht, daß deßhalb, weil wir von der Vorgeschichte der Gothen nichts wissen, die Gothen ihre eigne Vergangenheit nicht gekannt hätten[1]). Nein, berief man sich, dem Verdienst und der Reife andrer denkbarer Thronprätendenten gegenüber, auf das alte Kronrecht der Amaler, so konnte dieß nicht von einem Römer erdichtet sein[2]). Besonders beweisend ist, daß man dieß amalische Kronrecht als mit ganz bestimmten Thatsachen in der alten Volksgeschichte und deren Tradition verflochten darstellen kann, daß man sagen kann: „Es gibt bereits in der Geschichte der Gothen ein Beispiel solcher Treue: nämlich jener auf der ganzen Erde durch die Sage verherrlichte Gensimund, welcher, obwohl nur durch Waffenleihe in die Sippe der Amaler aufgenommen, ihnen solche Treue bewährte, daß er, da man ihn selbst zum König haben wollte, dieß ausschlug und statt dessen den Erben der Amelungen mit wunderbaren Treuen diente. Ihnen ließ er sein Verdienst zu gute kommen und den unmündigen Königskinden wandte er die Krone zu, die ihm hätte werden können. Deßhalb preisen ihn Lied und Sage der Gothen, und weil er einmal vergänglichen Glanz verschmäht, lebt er unvergänglich im Munde unsres Volks. So lang der Name der Gothen lebt, wird auch sein Ruhm vom Zeugniß Aller getragen werden". Konnte man so sprechen, wenn Cassiodor den Stammbaum der Amaler von Theoderichs Großvater an erfunden, oder hat Cassiodor vielleicht auch diese Geschichte erfunden, den erstaunten Gothen den Namen Gensimund zum ersten Mal genannt und sich dabei auf Sagen und Traditionen berufen, von denen sie nichts wußten?[3]).

Dieses Muster wird als von dem Grafen Thulun erreicht dargestellt und fast will es scheinen, als ob manche diesen in Krieg

---

1) Man erinnere sich doch, daß nicht nur Cassiodor, daß auch Ablavius damals eine Geschichte der Gothen geschrieben hatte; s. Jord. c. 4. 14. 23; v. Sybel de font. p. 34—37; in der Bibliothek des Klosters Tegernsee Pez. Thes. VI. 2. 53. noch c. a. 1200 vielleicht erhalten; s. Wattenbach S. 44, der aber auch v. Syb. folgt.

2) s. auch Wietersheim IV. S. 14; zu dem Stammbaum A. II. S. 116 f. auch Buat Abhdl. d. bayer. Akad. I. S. 115; mit der Gothenherrschaft verbreitet sich der Name „Amelung"; s. Uhland l. c. S. 338.

3) Das Ereigniß spielt offenbar c. a. 416, s. A. II. S. 60; völlig mißverstanden hat dieß v. Glöden, der bei Gensimund an den Vandalenkönig Gunthamund denkt!!

und Frieden bewährten nächsten Freund Theoderichs als dessen Nachfolger gewünscht hätten. Athalarich ernennt ihn zum Patricius und zu seinem officiellen Rathgeber und er wird mit den Amalern jetzt verschwägert[1]).

In diesem Zusammenhang begreift es sich, wenn mit freudigem Erstaunen gerühmt wird, daß „in aller Ruhe ohne Aufruhr und Streit der Thronwechsel erfolgt sei, daß von so vielen in Kampf und Rath erprobten proceres kein Widerspruch gegen den Ausspruch des Herrschers vernommen worden, wie es doch oft geschieht (ut assolet), daß in einem Staat, reich an Gereiften, ein Knabe ohne Kampf und Widerstand den Thron besteigen konnte, daß sichrer das erwartete Verdienst des Kindes als das bewährte Andrer schien"[2]).

Das erklärt sich nun blos aus dem hohen Vorzug des Königsgeschlechts und dieser wird immer wieder eingeschärft: die lange Reihe der Ahnen im Purpur[3]), der Glanz und die Segnungen der Herrschaft der Vorfahren, zumal des Großvaters[4]). „Die Gottheit,

---

1) VIII. 9.

2) IX. 25. VIII. 2. 6. ne aliqua novitas quieta turbaret. Denn man hegte gegründete Besorgnisse (VIII. 3. 4. A. II. S. 178) nach vielen Seiten: wie die Erhebung von Kronprätendenten fürchtete man Angriffe von Byzanz, litorum curae primordia regni nostri armis juvit (Cassiodorus) und Reibungen zwischen Gothen und Italienern: VIII. 16. cum anxia populorum vota trepidarent et de tanti regni adhuc *incerto* herede subjectorum corda trepidarent; es wurde auch die Ruhe ernstlich gestört, der amor disciplinae IX. 19 war verschwunden, ganz in der Nähe der Residenz, bei Faënza, übten Gothen und Römer Raub und Heimsuchung: sie glaubten mit Theoderichs Tod die Aufrechthaltung des Landfriedens geschwächt und lang verhaltne Gelüste brachen los. VIII. 27. gravius plectendi sunt, qui nec admonitionibus justis nec principis initiis obediendum esse crediderunt; mit Mühe beugte man weitern Erschütterungen vor. IX. 25; man versprach nach allen Seiten hin das Beste, namentlich Fortführung des bisherigen Systems. XI. 8; die rerum domini würden nichts Neues verlangen: estote ad consueta soliciti, de novitate securi. Die Vererbung der Krone werde wie das Blut so die Wohlthaten Theoderichs fortsetzen; über VIII. 5 f. A. II. S. 178. IX. 9. wir haben von unsrem clementissimus auctor gelernt, nie in der Sorge für die Unterthanen zu rasten.

3) Var. VIII. 1. majorum purpuratus ordo; denn hier ist statt des unmöglichen vos zu lesen nos; s. A. II. S. 181.

4) l. c. recipite itaque prosperum vobis semper nomen, Amalorum regalem prosapiem, blatteum germen (statt baltheum A. II. S. 87), infantiam purpuratam, per quos parentes vestri decenter evecti sunt et inter tam prolixum ordinem regum susceperunt semper augmenta; auch über die Asdingen hoben sich die Amaler. IX. 1.

welche unsre Ahnen unterstützt hat, wird auch uns Gnade geben, daß ihr unter unsrer Herrschaft mehr noch als unter unsern Vätern gedeihen mögt“[1]). Denn den Amalern steht jede andre Herkunft nach[2]). „Freiwillig ließ sich Theoderich herab, für die höchsten Ehren des römischen Staats dem Kaiser zu dienen, er, der Abkömmling so vieler Könige“[3]). Hoch wird Cassiodor gepriesen, daß er in seiner gothischen Geschichte „die Könige der Gothen, seit lange in Vergessenheit gehüllt, aus der Verborgenheit des Alterthums hervorgeführt, die Amaler dem Glanz ihres Geschlechtes wiedergegeben und deutlich gezeigt hat, daß Athalarich bis in's 17. Glied Könige zu Ahnen hat. So daß der Senat, dessen Vorfahren gleichfalls immer adlig gegolten, sich von einem uralten Fürstengeschlecht beherrscht sieht“[4]). Denn auch über den höchsten römischen Adelsgeschlechtern steht die Königsfamilie so hoch erhaben, daß, wenn die oberste derselben der königlichen Verschwägerung gewürdigt wird[5]), ihr dieß in Worten vorgehalten wird, welche fast kränkend vornehm sind[6]).

Das Anomale in der Herrschaft Amalasuntha's als Regentin und dann, nach dem Tode Athalarichs, als alleinige Königin, haben wir bereits in seiner juristischen Bedeutung gewürdigt[7]). Der Weiberherrschaft widerstrebten viele Parteien im Volk: vielleicht gab es eine Partei, welche ihr den nächsten Schwertmagen Theoderichs[8]),

1) l. c. vgl. VIII. 1. 5. IX. 1. X. 3.

2) VIII. 2.

3) Var. VIII. 9. vgl. V. 12. fulgor regiae consanguinitatis. IV. 39. generis claritate fulgetis.

4) s. aber auch den hohen Respect, mit welchem Greg. tur. III. 31 von dem sanguis regius der Amaler spricht.

5) Solche affines ragen vor allen subjectis. VIII. 23.

6) Var. X. 11. Meruisti conjugem regiae stirpis accipere, quam in tuis curulibus nec praesumpsisses optare; s. die Stelle oben S. 32; cave, ne major videatur felicitas tua moribus tuis . . . laudati sunt hactenus parentes tui, sed tanta non sunt conjunctione decorati und dem Senat wird gesagt: 12. parentis nomen dignatus est (dominus) praestare subjecto. exultate generaliter et has nuptias laetitia profusa celebrate . . . quae preces a me exigere potuerunt, quod meus animus spontanea deliberatione concessit? ut vestri ordinis viros parentes appellare possimus, qui nobis affinitatis claritate jungendi sunt; vgl. VIII. 11; während die Kaiser sich, manchmal wenigstens, selbst als dem senatorischen Stande angehörig, bezeichnen. Kuhn I. S. 215.

7) A. II. S. 192.

8) Auch von ihm X. 1. avorum suorum purpureo decore 3 generis claritate conspicuus, Amalorum stirpe progenitus majorum suorum virtus.

den Prinzen Theodahad, aufdrängen wollte, so daß ihre Wahl keine ganz freie war. Dieß würde manches erklären. Es war aber gefährlich, Amalasunthen das Scepter zu bestreiten: sie scheute den Mord nicht und so schwebte, scheint es, auch Theodahad eine Zeitlang in Gefahr; zuletzt entschloß sie sich aber, den Gegner zu gewinnen statt ihn zu beseitigen und ihn zum Mit-König zu machen[1]). Dabei handelt sie ganz allein, dem Senat bleibt nur das „Annehmen"[2]). Theodahad zeigt ihm die vollendete Thatsache an[3]). Die Gothen werden gar nicht gefragt. Sie führt den Titel Regina fort und thatsächlich wollte sie allein herrschen[4]), der Form nach mit ihm[5]).

Der stärkste Rückschlag gegen diese absolutistische Uebertragungsform der Krone geschieht aber nun bei dem Sturz der Amaler, in der Volksversammlung zu Regeta, welche den landesverrätherischen König absetzt, zum Tode verurtheilt (tollatur de medio!) und den gemeinfreien Vitigis an seine Stelle setzt, obwohl noch Glieder des Amalerhauses und alte Adelsgeschlechter vorhanden sind. Das ist nicht etwa rechtlose, revolutionäre Willkür, sondern das Volk erinnert sich dabei nur seines uralten Rechtes der Wahl[6]). Und

1) Während eine Partei sie beschuldigte, sie wolle wieder heirathen und deßhalb ihren Sohn beseitigen (Proc. b. G. I. 2) drängte sie, scheint es, eine andere zu einer zweiten Ehe, statt welcher sie dann Theodahads Erhebung beschließt. Dieß, bisher unbemerkt, liegt in der Berühmung, dieser Schritt wahre ihre „castitas". X. 3. — Auf jene Partei, welche ihn zum König forderte, deutet Theodahad. X. 4. (wahrscheinlich übertreibt er aber die Allgemeinheit dieses Wunsches: seine eignen Gesandten verrathen ihn, er war verhaßt: Proc. b. G. I. 4. Var. X.); suscipiatur gratissime, quod generalitatem constat optasse: (statt des sinnlosen ornasse) reserentur nunc sine metu vota cunctorum, ut, *unde periculum pertuli*, inde me universitas cognoscat ornari. praesumsistis enim me inconscio (wie vorsichtig!) susurrare, quod palam non poteratis assumere. quantum vobis debeatur, hinc datur intelligi ut illud mihi festinaretis divinitus evenire, quod meus animus non audebat appetere; die Stelle ist jedenfalls nur mit Vorsicht aufzunehmen; mit den Fabeln, theils Sagen, theils Anekdoten bei Greg. tur. III. 31 ist hiefür nichts anzufangen; ungenau Bornhak I. S. 290; wie Pavir. s. A. II. S. 198 macht Pfahler Gesch. S. 365 Theodahad zu Amalasunthens Gemahl, trotz Gudelinens Briefen.

2) Accipere l. c. Anm. 1. X. 1. perduximus ad sceptra. Proc. I. 4.

3) Var. X. 4. nuntiamus, dominam rerum consortem me regni sui larga pietate fecisse.

4) l. c.

5) Var. X. 4. mecum sociata regnare.

6) s. die Stelle X. 31. Abth. II. S. 207. Köpke S. 193. Binius bei Mansi IX. p. 5 hat die Notiz, Theodahad habe seine Absetzung damnatione cujusdam

dieſes Recht der Wahl wird nun fort und fort bis zum Untergang des Reichs geübt.

Die Erhebung des Vitigis zu Regeta geht von dem ganzen Volksheer aus in einer Handlung, die ganz den Styl der alten Volksverſammlungen trägt[1]). Und von Vitigis bis Teja tritt jetzt wieder (an der Stelle des amaliſchen Abſolutismus) das echt gothiſche Königthum viel reiner auf: die Rechte von Adel und Volk[2]) leben wieder auf[3]). Volk und Adel befragt Vitigis bei der Uebung des Repräſentationsrechts[4]), oft auch als Kriegsrath[5]); der Adel bereitet ohne und gegen ſeinen Willen ſeine Abſetzung und Erſetzung durch Beliſar, den Fremdling, vor[6]); Vitigis wagt keinen Widerſtand; der geſammte Reſt[7]) dieſes Adels trägt ſpäter dem Uraia die Krone an[8]) und erklärt, längſt hätten ſie den glückloſen König Vitigis abgeſetzt, wenn ſie nicht auf ihn, ſeinen Neffen, Rückſicht genommen[9]). Auf ſein Ablehnen hin erwählen alle Gothen[10]) den Ildibad[11]), der ſeine Verhandlungen mit Beliſar erſt nach Zuſtimmung Aller[12]) anknüpft[13]). So wenig wie Chlodovech[14]) kann Ildibad nach Deſpotenart einen Privatfeind[15]) offen tödten laſſen: er muß ihn mit falſchen Anklagen

---

malefici Judaei erfahren, was keine Quelle meldet; ſehr bedeutſam ergänzt das Manifeſt bei Caſſiodor Jord. de regn. succ. p. 240 (quod ipse optaverat).

1) A. II. S. 208 (freilich ſehr contra votum domini Justiniani Augusti! wie Anast. p. 128 naiv tadelt; es iſt dasſelbe wie die praesumtio regni Theoderichs).

2) Den „*ἅπαντες*“ A. II. und Dahn, Prokop s. h. v.

3) Auch das iſt verkannt von Gibbon c. 41 und ſeit ihm von faſt Allen; ſ. bei. A. II. S. 210; richtiger Köpke.

4) Oben S. 249 f.

5) Proc. l. c. II. 9. 26. 28.

6) Freilich zunächſt als Imperator. A. II. S. 222.

7) Denn die Meiſten der „nobiliores“, Marc. com., waren von Beliſar gefangen. Proc. III. 1.

8) Proc. l. c. 30. *ξυμφρονήσαντες εἴ τι αὐτῶν καθαρὸν ἐνταῦθα ἔτι ἐλελείπετο.*

9) Seine Verwandtſchaft mit Vitigis ſteht ihm eher entgegen als zur Seite.

10) *ἅπασι Γότθοις* l. c.

11) Nicht einmal Theudis, geſchweige Ildibad war ein Weſtgothe, wie Rub. p. 147 ſagt.

12) II. 29. *ἅπαντας Γότθους ξυγκαλέσας.*

13) Ebenſo ſpäter Erarich III. 2.

14) Gregor. Tur. l. c.

15) Ganz irrig ſagt Leo, Vorl. I. S. 364, Ildibad ließ alle Amelungenſproßen tödten: Uraia iſt ein Verwandter des Vitigis und kein Amaler.

verderben und heimlich ermorden[1]). Das zieht ihm schweren Unwillen und viele böse Nachrede zu; rächen will man die That wegen seiner Unentbehrlichkeit nicht. Aber für eine zweite Willkürhandlung wird er erschlagen[2]). Dem ebenfalls freigewählten König Erarich werfen die Meisten in offner Rede seine Unfähigkeit vor, wie die Heruler offen ihren König schmähen[3]); jetzt lebt der Freimuth germanischer Rede wieder auf, der gegen Theoderich, in Italien wenigstens[4]), verstummt war. Totila, von den Gothen unter Ermordung Erarichs gewählt[5]), redet sie wie Vitigis mit dem Namen: „meine Brüder" an[6]). Da der gothische Adel[7]) für einen seiner tapfersten Leibwächter, den er wegen eines Verbrechens zum Tode verurtheilt, Fürbitte einlegt, geht er mit großer Rücksichtnahme darauf ein und gibt sich große Mühe, sie davon abzubringen, was dann auch gelingt[8]). Sowie ihm das Glück den Rücken kehrte, wendet sich gegen ihn wie gegen Vitigis, Ildibad, Erarich die Unzufriedenheit des Adels in freimüthigstem, offenstem Tadel, und er hat alle Mühe, sie zu beschwichtigen[9]).

Merkwürdig ist, wie mächtig die Anhänglichkeit der Gothen an die Amaler auch unter diesem glänzenden Wahlkönig noch nachwirkt: man kann daran denken, daß das Volksheer gegen einen byzantini-

---

1) III. 1.

2) A. II. S. 226.

3) III. 2. *οἱ Γότθοι τῇ Ἐραρίχου ἀρχῇ ἤχθοντο οὐκ ἀξιοχρέων τὸν ἄνδρα ὁρῶντες . . . καὶ αὐτὸν ἐκ τοῦ ἐμφανοῦς οἱ πλεῖστοι ἐκάκιζον.*

4) Vgl. aber A. II. S. 112.

5) l. c. III. 3; auf ihre Wahl führt er seine Krone zurück; III. 25. *διδόντων ὑμῖν τὴν ἀρχὴν ἔλαβον.* Die Verwandtschaft mit Ildibad ist nur wie seine individuelle Tüchtigkeit moralisches Motiv, nicht Rechtstitel.

6) *ἄνδρες ξυγγενεῖς* III. 4. s. oben; und *ξυστρατιῶται.* III. 8; aber sein Vorrecht auf den werthvollsten Theil der Beute erkennen die „Waffengenossen" an. III. 20; hiemit sind die Einnahmen des Gothenkönigs oben S. 150 zu ergänzen.

7) *Βαρβάρων οἱ δοκιμώτατοι.* III. 8; daß bis ganz zuletzt, auch nach dem blutigen zwanzigjährigen Kriege, in welchem offenbar ein sehr großer Theil des Adels gefallen und gefangen war, immer noch Adlige und zwar auch noch Erbadlige vorhanden waren, zeigt Agath. I. 13, wo unter den Geiseln einer einzigen Stadt, Lucca, enthalten sind: *οὐ τῶν πολλῶν τε καὶ ἀγεννῶν, ἀλλ' ἐπίσημοι ἐν τοῖς μάλιστα καὶ εὐπαρίδακι.* Diese Stelle und die *εὐδαιμόνες* I. 6 bestätigen unsre Darstellung, S. 28 und 39; schon Theodahad sucht der Kaiser durch Gewinnung des gothischen Adels zu zwingen. Proc. l. c. I. 7.

8) III. 8; auch die Gewalt- und Rachegelüste der Gothen nach der Einnahme von Rom weiß er zu bändigen. III. 20.

9) III. 25; s. A. II. S. 234.

schen Prinzen blos deßhalb vielleicht nicht kämpfen wird, weil er Theoderichs Enkelin, Matasuntha, als Gattin in seinem Lager hat[1]). Nach seinem Fall wählt die Gesammtheit der Gothen den König Teja und nach dessen Untergang denken sie noch daran den Alamannenfürsten Butilin zu wählen[2]). Man sieht, die Existenz des Volks wird als an die Existenz des Königthums geknüpft gedacht. —

Nicht ohne Interesse, namentlich wegen wichtiger Analogie bei den Franken ist es, daß wir in dem Gothenstaat Spuren einer gegenseitigen Eidleistung von König, Römern und Gothen antreffen[3]). Man muß sich aber hüten, dieser Erscheinung, die möglicherweise eine vereinzelte ist, d. h. vielleicht nur einmal, aus besondern Gründen, erfolgte, eine zu allgemeine Bedeutung beizulegen.

Schon in der heidnischen Urzeit hat es Formen und Symbole bei der Königswahl gegeben, welche die Pflicht der Treue des Volkes und der Huld des Königs darstellten und heiligten[4]): die Erhebung auf den Schild, das Umreiten der Gränzen, vielleicht mag auch der Eid selbst dabei von jeher vorgekommen sein[5]). In den späteren christlichen Reichen der Franken ꝛc. ist der Eid neben und bald vor der Schilderhebung die wichtigste Form. Bei Theoderichs Erhebung ist uns von einem Eide[6]) nichts bekannt. Aber Athalarich empfängt von Gothen und Römern[7]) Eide und erwidert sie. Noch bei Lebzeiten Theoderichs hatten die in der Hauptstadt anwesenden Gothen und Römer einen Eid geleistet (sacramenti interpositione), der sie zunächst verpflichtete, keinen andern denn Athalarich als Nachfolger anzuerkennen, ferner wohl auch, ihm Treue zu halten[8]). Nach Theoderichs Tod wurde wenigstens der Senat von Rom benachrichtigt, daß Gothen und Römer zu Ravenna dem jungen König bereits geschworen haben und aufgefordert, diesem

1) A. II. S. 237.

2) A. II. S. 239—242.

3) Vgl. Mascou II. S. 63.

4) R. A. S. 234: „Ohne Zweifel sind dabei in älterer Zeit Förmlichkeiten vorgekommen, deren Schilderung wir mit Bedauern vermissen".

5) A. M. Waitz II. S. 115 f. R. A. S. 252: „Bei der Huldigung wurden in ältester Zeit weder Eide noch Gelübde abgelegt; in der Schilderhebung oder dem lauten Beifall der Umstehenden .... war Alles begriffen"; (?) irrig ist, daß erst seit der Frankenzeit Treueid der Unterthanen begegnet, wie sich hier zeigt.

6) Der Eid, welchen Theoderich a. 500 bei seinem Besuch in Rom den Römern leistet, hat natürlich ganz andre Bedeutung.

7) Etwas verschiednes sind die Eide der Beamten. XI. 35.

8) VIII. 5.

Vorgang zu folgen[1]). Ferner wurde die Bevölkerung der Stadt Rom in besonderm Schreiben[2]) benachrichtigt von der bereits vollzogenen eidlichen Huldigung in Ravenna und aufgefordert, deßgleichen zu thun. Dafür leistet dann auch der König durch eine Gesandtschaft den Eid: „daß er Gerechtigkeit und gleichmäßige Milde, welche die Völker fördert, hegen werde: Gothen und Römer sollen bei ihm gleich viel Recht haben und nur der Unterschied bestehen, daß jene die Mühen des Krieges zum allgemeinen Nutzen übernehmen, während Euch die ruhige Siedelung in der civitas romana vermehrt"[3]). Man sieht, vor Allem soll die Besorgniß zerstreut werden, die neue Regierung könne von jener allgemeinen Gerechtigkeit und besonders von jener Gleichstellung der Römer mit den Gothen abweichen, welche Theoderich so beliebt gemacht: sie verspricht ganz in dessen Fußtapfen zu treten[4]) und aus Ed. Ath. §. 12 (II.) erhellt, daß Athalarich auch schwor, alle Edicte Theoderichs und das herkömmliche Recht des Staats zu wahren, also wie Theoderich a. 500. Aehnlich war wohl der Inhalt des Eides, welchen er durch einen gothischen Grafen Sigiswind und andre Gesandte dem Senat leisten ließ; er bietet ihnen noch weitre Garantien der Sicherheit, wenn sie solche wünschen[5]). Und auch den gesammten Römern in Italien und Dalmatien wird einerseits der gleiche Schwur abverlangt, den die Gothen und Römer in der Hauptstadt geleistet — nämlich, daß sie ihm die gleiche Treue und Ergebenheit wie seinen Ahnen halten sollen — anderseits aber werden

1) VIII. 2. es erhellt weder, ob zum zweiten Mal, noch ob der hier erwähnte Eid der Gothi und Romani jener erste zu Lebzeiten Theoderichs geleistete war.

2) VIII. 3. Köpke S. 194 hält es für an den Senat gerichtet; die Hauptüberschrift aber lautet: populo romano Athalaricus rex: die andre senatui urbis Romae super eodem ist eine spätere Inhaltsangabe; ferner ist in dem Schreiben keine Spur von dem üblichen Lob des Senats, vielmehr sein Ton an einen weiteren Kreis gerichtet und endlich ist eine zweimalige Vereidigung des Senats unwahrscheinlich, während zwischen dem Senat VIII. 2 und allen Römern in Italien und Dalmatien VIII. 4 füglich Rom Berücksichtigung verdient.

3) s. A. II. S. 178; dieß kann man doch nur von der Bevölkerung Roms verstehen.

4) VIII. 4. er schwört „solches, was unsere Tendenz erkläre und das Vertrauen Aller aufrichte"; vgl. VIII. 2. 9—16. Theoderich soll in ihm fortleben.

5) VIII. 2; doch wird jener Eid als ein beneficium, eine Herablassung (inclinando VIII. 3), als ein Geschenk freier Gnade bezeichnet: es war gegenüber den Römern ein solcher Eid des Herrschers (der Eid Trajans ist doch nur eine Ausnahme) etwas Neues.

ihnen auch eidliche Versprechen gegeben, welche seine Absichten kundthun und ihre Hoffnung bekräftigen sollen, im Andenken an die Wohlthaten Theoderichs. Auch die Gothen wie die Provincialen hatten Ergebenheit zu schwören[1]: der ihnen vom König durch einen Grafen geleistete Eid konnte natürlich nicht Gleichstellung mit den Römern zum Gegenstand haben: er verhieß Huld im Allgemeinen[2]. Sehr bezeichnend aber ist, daß in den neu erworbnen Gebieten in Gallien nicht bloß die gothische und romanische Bevölkerung dem König, sondern daß auch die gothische der romanischen, die romanische der gothischen Hälfte die Treue gegen den König geloben sollte[3]. Die Treue gegen den gemeinsamen Richter, Schützer und Herrscher sollte die Eintracht der beiden Nationalitäten sichern.

Bei den späteren Königen wird nichts mehr von Eiden der Treue und der Huld erwähnt[4], (obwohl sie vorkommen mögen)[5], denn die Eide, welche die Senatoren von Theodahad fordern und geleistet erhalten[6], sind mit den von Athalarich geschwornen nicht zu vergleichen: sie werden nicht bei dem Regierungsantritt und nicht auch den Gothen geleistet und nicht durch einen Eid der Unterthanen erwidert: sondern Senat und Volk von Rom, durch einzelne Maßregeln des Königs geängstigt, verlangen die eidliche Erklärung, daß dieselben nicht gegen ihre Sicherheit (securitas) gerichtet seien. Diese Eide haben also einen ganz andern Character[7]. Wir wissen daher nicht, ob bei den Ostgothen gegenseitige Eide von König und Volk altherkömmlich waren.

Die Amaler sind das vermittelnde Band zwischen den Gothen und Byzanz: nachdem sie weggefallen, stehen sich das Barbarenvolk und der Kaiser feindlich gegenüber[8].

---

1) VIII. 5. 6. universis Gothis in Italia constitutis ut sub jurisjurandi religione promitterent, fidem se regno nostro devoto animo servaturos.

2) VIII. 5; wie sie Treue schworen; sicut nobis vestrum animum devotissimi proditis, sic de nostris sensibus audiatis.

3) VIII. 6. 7.

4) Auch die Worte des Vitigis X. 31 sind kein „Gelübde", wie Köpke S. 194 sagt.

5) Die bei Athalarichs Antritt geleisteten beruhten auf Theoderichs aus besondern Gründen erlaßner besondrer Vorschrift und ich kann deßhalb nicht mit Roth Ben. S. 111 darin einen Beleg altgermanischer Sitte des Fidelitätseides erblicken; für die Franken aber ist seine Darstellung gewiß die allein richtige.

6) Var. X. 16. 17; auch dem Volk in Rom läßt er schwören.

7) X. 17. *jurat, qui non potest cogi;* auch der von Vitigis verlangte Eid der Römer, Proc. I. 11 ist ein außerordentlicher; deßgleichen bei Totila. III. 9.

8) Vgl. namentlich Proc. I. 2, wo Amalasuntha als „Tochter Theoderichs"

Höchst bezeichnend für die Verschiedenheit des Verhältnisses der Amaler und der Wahlkönige zu Byzanz ist die Sanctio pragmatica, mit welcher Justinian nach dem Siege des Narses die italischen Verhältnisse ordnet[1]). Was Theoderich, Athalarich, Amalasuntha und Theodahad verfügt haben, soll „unverletzbar" erhalten und anerkannt werden[2]). Was aber der „Tyrann Totila" geschenkt oder sonst verfügt hat, soll in keiner Weise aufrecht erhalten bleiben, sondern die durch seine Handlungen in ihrem Besitzstand alterirt worden, dürfen Restitution fordern[3]) und wer zur Zeit dieser „tyrannis" an Beamte oder Günstlinge des Totila veräußert, zumal geschenkt hat, darf das Geschäft, als durch Furcht erpreßt, rückgängig machen. Man sieht, die Amaler erkennt der Kaiser als legitime Herrn Italiens an, da sie von Zeno, Anastas, Justin und ihm selber als solche behandelt worden. Daß er Vitigis, Ildibad, Erarich und Teja nicht bei Namen nennt, erklärt sich wohl daraus, daß diese Könige, obwohl sie zusammen über 6 Jahre regiert, mit dem Krieg so beschäftigt waren, daß ihnen zu wichtigern Rechtshandlungen, zu organischen Einrichtungen nicht viel Zeit und Gelegenheit blieb. Totila aber hatte lange Zeit den ungestörten friedlichen Besitz Italiens und er setzte wieder die Regierung und Verwaltung in vollen Gang, wobei er manche weittragende Rechtsmaßregel traf. Diese sollten nun nicht anerkannt werden: mit dem Sturze Theodahads, mit dem Ausschluß der allein als „Befreier Italiens" gegen Odovakar ausgesendeten Amaler von dem Throne sah Justinian den Rechtsgrund des Bestandes der Gothenherrschaft als vernichtet an, (das ist die byzantinische Auffassung, z. B. des com. Marc. p. 322)[4]), freilich erst jetzt, nach dem Siege: denn mit Vitigis hatte er, einmal wenigstens, Italien theilen wollen[5]), und sehr inconsequent, da er angeblich Amalasuntha an Theodahad

---

des Kaisers Schutz gegen ihr Volk anruft; die „Rache", welche Justinian später für sie vollzieht, ist freilich nur ein fadenscheiniger Vorwand.

1) Corp. jur. ed. Beck II. p. 509.

2) §§. 1. 8.

3) Item §. 2. quod per illum tyrannidis ejus tempore factum esse invenitur, hoc legitima nostra notare tempora non concedimus.

4) In diesem Sinne sagt d. hist. misc. Vitigis regnum *invasit*. l. c. com. Marc. p. 325. Vitigis Tyrannus, und Ildibad heißt bei Jord. p. 241 nur regulus nicht rex.

5) A. II. S. 221, Dahn Prokop S. 157.

rächen wollte: nun bekriegte er statt dessen ihren Rächer und Eidam[1]). Doch erklärt es sich aus jener Anschauung, daß Justinian die Gesandten der Wahlkönige fast gar nie annahm[2]). Totila aber hat offenbar durch seine glänzenden Erfolge den Haß des Kaisers wie kein Andrer der Wahlkönige sich zugezogen: nie wird er ohne ein Scheltwort genannt[3]).

---

1) Naiv drückt dieß aus hist. misc. l. c. conceptas contra Theodatum vires in Vitigim convertit.

2) Proc. III. 37.

3) Tyrannus ist das gelindeste: nefandissimi Totilae *superventus* §. 8, sceleratae memoriae Totilae adventus; und der entartete Gothe, Jord. p. 240, sagt: malo Italiae adsciscitur regno; auch Gregor. l. c. nennt ihn perfidae mentis und läßt ihn Dei judicio fallen; die andern heißen nur einmal insgesammt praeteriti nefandi tyranni; neben der Anerkennung der Handlungen der Amaler wird übrigens manchmal doch auch die ganze Zeit der Gothenherrschaft seit a. 493 tempus gothicae ferocitatis, tyrannidis, captivitas Italiae genannt; in den Urkunden der Zeit steht „barbaricum hoc" statt tempus barbaricum. Mar. N. 86.

MPG 200316

Druck von Ph. J. Pfeiffer in Augsburg.